

# Urteil Az. IV-1/04\*

OLG Hamburg

19. August 2005

## Entscheidung

- 1 Tenor:
- 2 Der Angeklagte Mounir El M... wird wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu einer Freiheitsstrafe von
- 3 7 (sieben) Jahren
- 4 verurteilt.
- 5 Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der ihm und den zugelassenen Nebenklägern erwachsenen notwendigen Auslagen.
- 6 Von den Kosten des Revisionsverfahrens trägt der Angeklagte die um die Hälfte ermäßigte Gebühr. Die Auslagen der Staatskasse sowie die notwendigen Auslagen des Angeklagten und der zugelassenen Nebenkläger im Revisionsverfahren trägt der Angeklagte zur Hälfte, den Rest trägt die Staatskasse.
- 7 Angewendete Vorschriften: §129 a Abs. 1 Ziff. 3 StGB in der Fassung des Gesetzes vom 13. November 1998.
- 8 Gründe:
- 9 I.
- 10 \*'Prozessgeschichte\*'
- 11 Der Angeklagte war mit Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 19. Februar 2004 im Zusammenhang mit den Anschlägen vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika wegen Beihilfe zum Mord in

---

\*<http://openjur.de/u/32000.html> (= openJur 2010, 111)

3066 Fällen sowie zum versuchten Mord und zur gefährlichen Körperverletzung in fünf Fällen in Tateinheit mit Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt worden.

- 12 Auf seine Revision hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 4. März 2004 das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen.
- 13 Die seit dem 10. August 2004 an 70 Verhandlungstagen erneut durchgeführte Hauptverhandlung führte zur Verurteilung des Angeklagten wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren. Eine Beihilfe zum Mord, zum versuchten Mord und zur gefährlichen Körperverletzung konnte dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden.
- 14 II.
- 15 \*Feststellungen zur Person und zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten\*
- 16 Der Angeklagte ist marokkanischer Staatsangehöriger. Er wurde am ... in ... geboren, wo er bei seinen Eltern aufwuchs. Er stammt aus einer für marokkanische Verhältnisse wohlhabenden Familie.
- 17 ...
- 18 Nach dem Abitur entschloss der Angeklagte sich, in der Bundesrepublik Deutschland zu studieren. Zu diesem Zwecke lernte er zunächst noch in Marokko auf einer Privatschule Deutsch. Am 5. November 1993 kam er in die Bundesrepublik Deutschland. Nach seiner Ankunft besuchte der Angeklagte zunächst von November 1993 bis Juli 1994 eine Sprachschule in Münster, wo er weiter Deutsch lernte. Anschließend besuchte er in der Zeit von August 1994 bis Juli 1995 ebenfalls in Münster das Studienkolleg. Studienkollegs haben die Aufgabe, ausländische Studenten, deren Abitur in der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt wird, auf eine Feststellungsprüfung vorzubereiten, mit welcher im Falle des Bestehens eine Gleichstellung mit dem deutschen Abitur erfolgt. Der Angeklagte absolvierte das Studienkolleg in der vorgesehenen normalen Ausbildungsdauer von zwei Semestern und schloss es erfolgreich mit der Feststellungsprüfung ab.
- 19 ...
- 20 Nach der Feststellungsprüfung zog der Angeklagte von Münster nach Hamburg und begann hier im Oktober 1995 ein Studium der Elektrotechnik an der Technischen Universität Hamburg-Harburg. Der Angeklagte hatte sich neben Arabisch, Französisch und Englisch auch die deutsche Sprache gut angeeignet

und bestand bereits am 18. Mai 1998 die Diplom-Vorprüfung mit der Gesamtnote ausreichend 3,6. Anschließend setzte der Angeklagte sein Studium fort und absolvierte weitere Zwischenprüfungen. Abgeschlossen hat er sein Studium jedoch nicht. Zur Zeit seiner Inhaftierung in diesem Verfahren am 27. November 2001 fehlten ihm noch ein Praktikum und eine Prüfung, um sein Studium abzuschließen.

- 21 In Hamburg lebte der Angeklagte zunächst einige Wochen zusammen mit seinem Freund Abdelghani Mzoudi, der inzwischen von den Vorwürfen, die Gegenstand auch dieses Verfahrens sind, rechtskräftig freigesprochen worden ist, zur Untermiete beim Zeugen M. in einem möblierten Zimmer im ... und anschließend vorübergehend in der Wohnung eines Bekannten in der ... Straße 1 sowie im Zimmer des späteren Attentäters Atta in dem Studentenwohnheim Am Centrumshaus. Auf Grund einer Bewerbung von September 1995 erhielt er für die Zeit ab 1. Mai 1996 ein Zimmer in einem Studentenwohnheim in Hamburg-Harburg, und zwar in der Schüttstraße 3. Hier wohnte der Angeklagte bis September/Oktober 1999 dreieinhalb Jahre lang. Danach wohnte er für jeweils kürzere Zeiten vorübergehend in den Wohnungen bzw. Studentenwohnheimzimmern verschiedener Bekannter, darunter auch des späteren Attentäters Al Shehhi. Zum 1. August 2000 bezog er eine feste eigene Wohnung in der ...straße ... in Hamburg-Harburg. ...
- 22 Seinen Lebensunterhalt bestritt der Angeklagte, nachdem er aus Marokko in die Bundesrepublik Deutschland gekommen war, zunächst aus Geldzuwendungen seiner Eltern sowie mit Erwerbseinkommen aus verschiedenen studentischen Aushilfstätigkeiten. So arbeitete der Angeklagte von November 1996 bis Mai 1998 bei der ... GmbH und deren Nachfolgeunternehmen in Hamburg. Von Dezember 1998 bis Juni 1999 arbeitete er bei ... und von Mai 1999 bis Juli 1999 bei ... in Hamburg. Von August 1999 bis September 1999 war der Angeklagte bei der ... GmbH in W... bei Hamburg beschäftigt, wo auch Atta, Al Shehhi und Binalshibh zeitweise arbeiteten. Im September und Oktober 1999 arbeitete der Angeklagte des Weiteren bei der ... AG HamburgSchnelsen GmbH, im August und September 2000 bei der ... GmbH, im Oktober 2000 bei ... in Hamburg und von Oktober bis Dezember 2000 bei der ... GmbH. Von seinen Eltern erhielt der Angeklagte mehrere 1.000,DM pro Jahr, und zwar als Bargeld bei seinen eigenen Begegnungen mit seinen Eltern in Marokko oder Hamburg sowie teilweise auch über Freunde, die es dem Angeklagten von den Eltern aus Marokko mitbrachten. Von seinen Schwiegereltern erhielt der Angeklagte ebenfalls gelegentlich Geldzuwendungen. In der letzten Zeit vor seiner erstmaligen Inhaftierung hat der Angeklagte außerdem Förderungsgelder aus öffentlichen Mitteln erhalten. Er erhielt für die Monate November 2000 bis April 2001 jeweils 500,DM Überbrückungszahlung von der Technischen Universität Hamburg-Harburg über die TUHHTechnologie GmbH sowie des Weiteren vom Studentenwerk Hamburg jeweils 750,DM pro Monat für die Monate April 2001 bis einschließlich September 2001.

- 23 Sein Studium fortzusetzen, ist ihm wegen der gegen ihn erhobenen Vorwürfe nicht gestattet worden.
- 24 In strafrechtlicher Hinsicht ist der Angeklagte bisher in der Bundesrepublik Deutschland nicht in Erscheinung getreten.
- 25 In der vorliegenden Sache befand der Angeklagte sich auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 27. November 2001 in der Zeit vom 27. November 2001 bis zum 7. April 2004 in Untersuchungshaft, zunächst bis zum 13. September 2002 in der gesicherten Abteilung der JVA Wuppertal und anschließend in der Untersuchungshaftvollzugsanstalt Hamburg. Mit Beschluss des erkennenden Senats vom 7. April 2004 wurde der Angeklagte sodann vom weiteren Vollzug der Untersuchungshaft unter Auflagen verschont. Er wurde am selben Tag entlassen und hat ab 10. August 2004 an der gegen ihn erneut durchgeführten Hauptverhandlung teilgenommen. Mit Beschluss vom 19. August 2005 hat der erkennende Senat sodann den Verschonungsbeschluss vom
- 26 7. April 2004 aufgehoben und den Haftbefehl erneut in Vollzug gesetzt.
- 27 III.
- 28 \*'Feststellungen zur Sache\*'
- 29 Der Angeklagte war spätestens ab dem 1. November 1999 bis zum 11. September 2001 Mitglied einer in Hamburg bestehenden terroristischen Vereinigung, deren Zweck und Tätigkeit darauf gerichtet war, Morde sowie Sprengstoffexplosionen und Angriffe auf den Luftverkehr zum Nachteil insbesondere von Juden und Amerikanern zu begehen. Der spätestens seit dem 1. November 1999 in Hamburg als solcher formierten terroristischen Vereinigung gehörten außer dem Angeklagten die an den in den USA ausgeführten Anschlägen vom 11. September 2001 beteiligten Attentäter Mohamed Atta, Marwan Al Shehhi und Ziad Jarrah, die in die Vorbereitung der Anschläge einbezogenen Mitglieder Ramzi Binalshibh und Zakariya Essabar sowie des Weiteren der Halbmarokkaner Said Bahaji und der Marokkaner Abdelghani Mzoudi als Mitglieder an. Eine Beteiligung an den Anschlägen des 11. September 2001 selbst hat dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden können.
- 30 \*'1. Herkunft der einzelnen Mitglieder der Vereinigung und ihr Zusammentreffen in Hamburg\*'
- 31 a) Mohamed Atta
- 32 Atta, der am 11. September 2001 gegen 08.45 Uhr Ortszeit ein Passagierflugzeug der Fluggesellschaft American-Airlines in den Nordturm des World Trade Center in New York flog, hieß mit vollständigem Namen Mohamed Mohamed El Amir Awad El Sayed Atta und wurde am 1. September 1968 in Kafr El Shikh

in Ägypten geboren. Nach dem Schulbesuch in Ägypten studierte er an der Universität Kairo Architektur. Nach Abschluss dieses Architekturstudiums im Jahr 1990 arbeitete Atta etwa zwei Jahre lang in Kairo als Architekt. Daneben erlernte er noch in Kairo die deutsche Sprache.

33

34 1992 kam Atta in die Bundesrepublik Deutschland. Hier war er zunächst für etwa zwei Monate im Studiengang Architektur an der Fachhochschule Hamburg immatrikuliert. Danach wechselte er an die Technische Universität Hamburg-Harburg, wo er bis 1999 im Studiengang Städtebau/Stadtplanung studierte. Mit Ausnahme von zwei etwa einjährigen Phasen, in denen er keine Studienleistungen erbrachte, nämlich von Juli 1995 bis zum Sommer 1996 sowie von Ende 1997 bis Januar 1999, absolvierte Atta sein Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg mit Erfolg. Die Diplomprüfung schloss er im August 1999 mit der Gesamtnote „gut“ ab.

35 Neben dem Studium beteiligte Atta sich an verschiedenen Projekten. 1995 wurde er von der C.. D... Gesellschaft e.V. für die Teilnahme an einem dreimonatigen Studienaufenthalt in Ägypten zum Thema „Stadt und Verkehrsplanung in der Altstadt Kairo“ ausgewählt. 1998 beauftragte ihn die C.. D... Gesellschaft mit der Moderation einer Arbeitsgemeinschaft über Religion. Außerdem übte Atta neben seinem Studium eine Teilzeiterwerbsbeschäftigung aus. Er arbeitete vom 1. Dezember 1992 bis zum 31. Mai 1995 sowie von Januar 1996 bis Oktober 1996 und erneut vom 1. April 1997 bis zum 30. Juni 1997 bei der ... Gesellschaft für Stadterneuerung und Planung mbH in Hamburg durchschnittlich 19 Stunden pro Woche in den Bereichen der Bauplanung und Stadterneuerung u.a. bezüglich des Karolinenviertels in Hamburg sowie der Altstadt von Neuruppin. Im September und Oktober 1998 arbeitete Atta über die ... GmbH im Werk Emden der ... AG und in der Zeit vom 1. August 1999 bis zum 24. September 1999 bei dem Unternehmen ... in W bei Hamburg.

36 Atta wohnte in Hamburg zunächst bei einer Familie ... in der Straße ... in Hamburg; gemeldet war er für diese Anschrift in der Zeit von Dezember 1992 bis Juli 1993. Bereits im Mai 1993 bewarb er sich für ein Zimmer in einem Studentenwohnheim in Hamburg-Harburg. Er erhielt ein Zimmer in dem Studentenwohnheim Am Centrumshaus in Hamburg, wo er für die Zeit vom 28. Juli 1993 bis zum 5. November 1998 amtlich gemeldet war und bis zum 30. März 1998 tatsächlich wohnte. Nach Aufgabe seines Zimmers in dem Studentenwohnheim zog Atta zu Marwan Al Shehhi, den er zwischenzeitlich kennengelernt hatte, in dessen Mietwohnung in der Harburger Chaussee 115 in Hamburg-Harburg, wo zeitweise auch Binalshibh wohnte. Für diese Wohnung war Atta vom 1. April 1998 bis zum 5. November 1998 amtlich gemeldet. Danach zog er zusammen mit Ramzi Binalshibh und Said Bahaji in die mit diesen beiden gemeinsam angemietete Wohnung im ersten Obergeschoss links des Hauses Marienstraße 54 in 21073 Hamburg-Harburg. Dort wohnte er in der Zeit vom 6. November

1998 bis zum 31. August 1999. Danach zog er wieder mit Marwan Al Shehhi zusammen in die von diesem angemietete Wohnung in der Wilhelmstraße 30, die nur wenige Schritte von der Wohnung in der Marienstraße 54 entfernt lag. In der Wilhelmstraße 30 wohnte Atta bis zu seiner im November 1999 angetretenen Reise in ein Ausbildungslager der Al Qaida in Afghanistan.

- 37 b) Marwan Al Shehhi
- 38 Marwan Al Shehhi, der am 11. September 2001 gegen 09.05 Uhr Ortszeit ein Passagierflugzeug der United-Airlines in den Südturm des World Trade Centers flog, hieß mit vollständigem Namen Marwan Youssef Mohamed Rashed Lekrab Al Shehhi. In der Bundesrepublik Deutschland nannte Al Shehhi sich teilweise Marwan Lekrab sowie teilweise auch Marwan Lekrab Al Shehhi und Marwan Al Shehhi.
- 39 Al Shehhi wurde am 9. Mai 1978 in Ras Al Khaimah in den Vereinigten Arabischen Emiraten geboren, wo er auch aufwuchs und 1995 Abitur machte. Anschließend trat er im August 1995 in das Militär der Vereinigten Arabischen Emirate ein. Über das Militär seines Heimatlandes erhielt Al Shehhi die Möglichkeit eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland. Er erhielt ab 1996 ein staatliches Militärstipendium in Höhe von 5.000,DM monatlich nebst weiteren jährlichen Zahlungen in Höhe jeweils mehrerer tausend DM.
- 40 Ende April 1996 reiste Al Shehhi als Militärstipendiat der Vereinigten Arabischen Emirate erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein. Danach nahm er einige Monate lang an einem Deutschkurs am Goethe Institut in Bonn teil. Bereits im Oktober 1996 beantragte er seine Aufnahme an einem Studienkolleg in NordrheinWestfalen. Im November 1996 wurde er dem Studienkolleg Bonn für einen so genannten TKurs zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung zugewiesen, da sein heimisches Abitur in Deutschland nicht anerkannt wurde. An den Studienkollegs gibt es vier verschiedene Richtungen, je nach späterem gewünschten Studiengang, und zwar GKurse für spätere Studenten der Geisteswissenschaften, MKurse für spätere Studenten der Medizin und der Biologie, WKurse für spätere Studenten wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge und TKurse für spätere Studenten naturwissenschaftlicher/technischer Studiengänge.
- 41 Al Shehhi absolvierte im Sommer 1997 sein erstes StudienkollegSemester am Studienkolleg Bonn. Obwohl er die sprachliche Aufnahmeprüfung bestand, hatte er erhebliche schulische Schwierigkeiten, insbesondere mit der deutschen Sprache. Im Juni 1997 entschied deshalb die Kurskonferenz des Studienkollegs Bonn, dass er das erste Semester wiederholen müsse, was er im Wintersemester 1997/98 auch tat.
- 42 Zu einem nicht genau festgestellten Zeitpunkt hatte Al Shehhi den in Hamburg lebenden Atta kennen gelernt und sich für ein Studium des Schiffbaus in

Hamburg entschieden. Im Dezember 1997 stellte er einen Antrag, an das Studienkolleg Hamburg wechseln zu dürfen. Diesem Antrag wurde im Januar 1998 entsprochen und Al Shehhi wechselte daraufhin zum Sommersemester 1998 nach Hamburg. Nachdem er im Mai 1998 schon die erste Prüfungsklausur nicht bestanden hatte, erschien er zu den weiteren Prüfungsklausuren nicht mehr. Nach Intervention der Bonner Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate beim Studienkolleg Bonn durfte Al Shehhi sodann ab dem 7. Januar 1999 dort erneut das zweite Studienkolleg Semester besuchen und bestand dort schließlich im Juni 1999 die Feststellungsprüfung mit einer Gesamtnote von 3,5. Noch im Juni 1999 bewarb er sich zum bevorstehenden Wintersemester 1999/2000 für ein Studium des Schiffbaus an der Technischen Universität Hamburg-Harburg. Er erhielt den gewünschten Studienplatz und nahm im Wintersemester 1999/2000 jedenfalls einige Wochen lang bis zu seiner im November 1999 erfolgten Abreise in ein Ausbildungslager der Al Qaida in Afghanistan an Studienveranstaltungen teil, ohne jedoch in der deutschen Sprache und in seinem Studium Fuß zu fassen.

- 43 Al Shehhi war in der Bundesrepublik Deutschland nur in ganz geringem Umfang erwerbstätig; in der Zeit vom 1. bis zum 31. August 1998 arbeitete er bei ... in W... bei Hamburg, wo etwa ein Jahr später, wie schon erwähnt, Atta, Binalshibh und der Angeklagte arbeiteten.
- 44 Al Shehhi wohnte nach seiner Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland in Bonn zunächst im ...weg zur Untermiete und sodann von März 1997 bis Februar 1998 in einer EinZimmerWohnung in der ...straße ... Noch im Februar 1998 übernahm er die von ihm in Hamburg angemietete ZweiZimmerWohnung in der Harburger Chaussee 115, die er in der Folgezeit, teilweise zusammen mit Atta und Binalshibh, bis zum Herbst 1998 bewohnte. Nachdem er zwischenzeitlich vorübergehend in die Vereinigten Arabischen Emirate zurückgekehrt war, wo er geheiratet und sich im Ergebnis ohne Erfolg um die Möglichkeit bemüht hatte, seine Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland abzubrechen und ein Studium in der Heimat zu beginnen, lebte er bis zur Beendigung des Studienkollegs in Bonn von Anfang 1999 bis zum Herbst 1999 dort in der ...allee ... Danach wohnte Al Shehhi im Sommer 1999 zunächst vorübergehend bei Atta und dessen Mitbewohnern in der Marienstraße 54. Für die Zeit ab dem 1. September 1999 mietete er eine DreiZimmerWohnung in der ebenfalls in Hamburg-Harburg in der Nähe der Marienstraße 54 gelegenen Wilhelmstraße 30, wo er in den folgenden Monaten, teilweise zusammen mit Atta und Binalshibh, wohnte. Nachdem der Angeklagte, den Al Shehhi zwischenzeitlich zu einem nicht genau festgestellten Zeitpunkt kennen gelernt hatte, bereits im September 1999 auf islamische Art seine spätere Ehefrau geheiratet hatte, bot Al Shehhi ihm die Wohnung in der Wilhelmstraße 30 an und es kam zu einem Tausch, bei welchem der Angeklagte im Oktober 1999 zusammen mit seiner späteren Ehefrau in die Wohnung Al Shehhis in der Wilhelmstraße 30 einzog, während Al Shehhi zumindest vorübergehend in dem Zimmer des Angeklagten in dem Studentenwohnheim Schüttstraße 3 wohnte, bis er im November 1999 in ein Ausbildungslager der Al Qaida in Afghanistan reiste.

45 c) Ziad Jarrah

46 Ziad Samir Jarrah, der am 11. September 2001 gegen 10.03 Uhr Ortszeit in Pennsylvania ein Passagierflugzeug der United-Airlines zum Absturz brachte, wurde am 11. Mai 1975 in Mazraa im Libanon geboren. Jarrah war libanesischer Staatsangehöriger und wuchs in Beirut während des dortigen Bürgerkrieges auf. Er war Moslem, besuchte jedoch in Beirut christliche Schulen. Im August 1995 erwarb er das libanesisches Abitur. Jarrah stammte aus einer für seine Heimatregion besonders westlich orientierten Familie. Eine seiner Schwestern lebte mit ihrem Ehemann in ... Ein Verwandter Jarrahs namens ... lebt in ... in den USA und arbeitet dort als Ingenieur bei ... Der Zeuge A. J., ein weiterer Verwandter Jarrahs, verließ bereits 1982 den Libanon und absolvierte in der damaligen Deutschen Demokratischen Republik ein Studium der Pharmazie.

47 Nach seinem Abitur wollte Jarrah ebenfalls in Deutschland studieren. Der Zeuge A. J., der damals noch in der Bundesrepublik Deutschland lebte, unterstützte ihn dabei. Nachdem er Ende 1995 in Beirut einen Deutschkurs absolviert hatte, reiste Jarrah am 3. April 1996 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein, und zwar zusammen mit seinem Cousin S. J. In der Folgezeit besuchte Jarrah zunächst von April bis August 1996 an einer Berufsfachschule in Greifswald einen Deutschkurs. Anschließend absolvierte er in Greifswald das einjährige Studienkolleg, wobei er einen MKurs für künftige Medizinstudenten besuchte, weil er ursprünglich Medizin studieren wollte. Nach bestandener Feststellungsprüfung im Juni 1997 bewarb er sich zunächst an der Universität Greifswald für einen Studienplatz im Fach Medizin, erhielt jedoch eine Absage. Auf seine Bewerbung bei der Universität Greifswald für das Gebiet Biochemie erhielt er eine Zusage. Er nahm diesen Platz jedoch nicht an, obwohl er sich im Falle eines späteren Wechsels in das Fach Medizin die zwischenzeitlich in Biochemie erworbenen Scheine hätte anrechnen lassen können. Außerdem bewarb Jarrah sich an der Universität Tübingen für einen Studienplatz für Zahnmedizin. Hierfür erhielt er eine Zusage, nahm jedoch auch diesen Studienplatz nicht an. Statt dessen begann er mit einem Studium für Flugzeugbau an der Fachhochschule Hamburg, für welches er sich ebenfalls beworben und mit Schreiben vom 30. September 1997 eine Zusage erhalten hatte. Mit dieser Studienwahl kam er einem früheren Kindheits- und Jugendwunsch, Flugzeugpilot zu werden, nahe. Dass die endgültige Studienfachwahl Jarrahs bereits mit seiner späteren Entscheidung, eine Pilotenausbildung zu machen, um Attentate mittels Einsatzes von Flugzeugen zu begehen, in einem Zusammenhang stand, konnte nicht festgestellt werden. In der Folgezeit betrieb Jarrah nach erstmaligem Vorlesungsbeginn am 22. September 1997 über etwa zwei Jahre sein Flugzeugbaustudium an der Fachhochschule Hamburg. Im Herbst 1999, als er sein Studium in Hamburg abbrach und am 25. November in ein Ausbildungslager der Al Qaida in Afghanistan abreiste, fehlte Jarrah zum Vordiplom lediglich noch ein Grundpraktikum.



- 48 Jarrah stammte aus einer sehr wohlhabenden Familie und war neben seinem Studium kaum erwerbstätig. Er arbeitete lediglich im Sommer 1998 etwa einen Monat lang bei ...
- 49 Noch 1996 oder Anfang 1997 lernte Jarrah in Greifswald die Zeugin S.. kennen, mit der ihn seither bis zu seinem Tod am 11. September 2001 eine Liebesbeziehung verband. Jarrah wohnte in Greifswald zunächst in einem Studentenwohnheim in der ...allee 1. Anschließend war er für die Zeit vom 1. Mai 1997 bis zum 2. Oktober 1997 für die Anschrift ...straße .. in Greifswald gemeldet. Daneben hielt er sich ab Anfang 1997 häufig in der Wohnung der Zeugin S.. in der ...straße.. in Greifswald auf. Nach Studienbeginn in Hamburg wohnte Jarrah in der Zeit vom 13. bis zum 22. Oktober 1997 zunächst in einem Zimmer in der ...straße ... in Hamburg.
- 50 Dort wohnten zeitgleich mit Jarrah mehrere andere arabische Studenten, und zwar unter anderem der Zeuge A.T., der später ein technisches Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg absolvierte und anschließend eine Arbeitsstelle bei S... erhielt. Danach wohnte Jarrah bis zum 1. November 1997 unter der Anschrift ...weg .. in Hamburg. Ab dem 1. November 1997 bis zu seiner Abreise in ein Ausbildungslager der Al Qaida in Afghanistan im November 1999 wohnte er sodann zur Untermiete bei der Zeugin C., zunächst in der früheren gemeinsam mit ihrem Ehemann genutzten Wohnung der Zeugin unter der Anschrift ... in Hamburg. Nach dem Tod des Ehemannes der Zeugin C.. im ... 1999 blieb Jarrah ihr Untermieter und bewohnte in der neuen Wohnung der Zeugin in der ... in Hamburg ein Zimmer. Daneben hielt Jarrah sich, insbesondere an Wochenenden, weiterhin häufig bei der Zeugin S.. auf, zunächst in deren Wohnung in Greifswald und, nach einem Wechsel der Zeugin S.. an die Universität Bochum im Herbst 1998, in ihrer dortigen Wohnung in einem Studentenwohnheim in der ...straße ...
- 51 Im Rahmen seines Studiums an der Fachhochschule Hamburg arbeitete Jarrah in einer Lerngruppe mit Kommilitonen zusammen, die in keiner Beziehung zu den Mitgliedern der später gebildeten Vereinigung um Atta standen, nämlich insbesondere mit den Zeugen D.. und H... Außerdem hatte Jarrah an der Fachhochschule Kontakt zu dem Zeugen B.. M., der jedoch in einem Jarrah nachfolgenden Jahrgang studierte. Der Zeuge M.. brachte Jarrah mit zu dem Zeugen A..M., der in den Jahren 1997 und 1998 intensiven Kontakt zu der Gruppe um Atta hatte. Mindestens einmal war in dieser Zeit Jarrah zusammen mit dem Zeugen M.. auch bei dem Angeklagten zu Besuch.
- 52 d) Ramzi Binalshibh
- 53 Der ein Jahr nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in Pakistan festgenommene und anschließend an die USA ausgelieferte Ramzi Mohammed A..lah Binalshibh wurde am 1. Mai 1972 in Hadramawt im Jemen geboren. Binalshibh trat in der Bundesrepublik Deutschland unter verschiedenen Namen auf. In seinem Freun-

deskreis war er als Omar bekannt.

- 54 Binalshibh wuchs im Jemen auf und besuchte dort die Schule. Anschließend arbeitete er als Schreiber bei der Bank of Yemen. 1995 reiste Binalshibh erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er stellte hier unter falscher Identität einen Asylantrag, der nach erfolgloser Anfechtungsklage am 1.1.1998 rechtskräftig abgelehnt wurde. Zu seiner Identität hatte Binalshibh bei seiner Ersteinreise 1995 angegeben, dass sein Name Ramzi Mohamed Abdellah Omar laute, er am 16. September 1973 in Khartoum im Sudan geboren und sudanesischer Staatsangehöriger sei. Nach rechtskräftiger Ablehnung seines Asylantrages war Binalshibh seit dem 28. Februar 1998 vollziehbar ausreisepflichtig. Er reiste jedoch nicht aus, sondern wechselte seine Identität und lebte weiter in der Bundesrepublik Deutschland unter seiner richtigen Identität als Ramzi Mohammed A..lah Binalshibh beziehungsweise in anderer Schreibweise Bin Al Sheiba aus dem Jemen. Unter dieser zutreffenden Identität beantragte Binalshibh im Dezember 1997 ein Visum und eine Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland, wobei er in dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung angab, erst am 2. Dezember 1997 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein.
- 55 In der Folgezeit versuchte Binalshibh in der Bundesrepublik Deutschland den Status eines Studenten zu erlangen, was ihm jedoch nicht gelang. Bekannten erzählte er, Politikwissenschaft studieren zu wollen. Tatsächlich erwarb er nie die hierfür notwendigen Qualifikationen. In seinem Antrag vom 8. Dezember 1997 auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland gab er an, hier ein Studium durchführen zu wollen und fügte zum Beleg für eine Deckung der Kosten seines Lebensunterhaltes eine auf den 20. Oktober 1997 datierte Bescheinigung des Inhabers eines Import und Export Großhandels in Firma S... vor, wonach ihm dieses Unternehmen das Studium mit monatlich 950,DM finanzierte. Dabei handelte es sich jedoch lediglich um eine Gefälligkeitsbescheinigung des Inhabers. Tatsächlich war die Finanzierung eines Studienaufenthaltes für Binalshibh nicht beabsichtigt und wurde auch nicht durchgeführt.
- 56 Bereits vor seiner offiziellen Einreise meldete Binalshibh sich am 3. Januar 1997 für einen Deutschkursus in Hamburg an. Nach seiner offiziellen Einreise bewarb er sich für einen Platz am Studienkolleg Hamburg. Seine Bewerbung wurde jedoch mit Schreiben vom 17. Dezember 1997 abgelehnt, weil er die Aufnahmeprüfung nicht bestanden und somit ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nicht nachgewiesen hatte. In dieser Zeit bewarb er sich ebenfalls um Aufnahme am Studienkolleg Halle-W..berg. Den für den 3. März 1998 angesetzten Aufnahmetest für dieses Studienkolleg schrieb er jedoch nicht mit. Am Studienkolleg Münster hatte Binalshibh sich bereits am 12. September 1997 ebenfalls beworben. An dem hier auf den 17. Januar 1998 angesetzten Sprachtest nahm er zwar teil, fiel jedoch durch. Zwei weitere Termine für die Wiederholung dieses Tests am 8. August 1998 sowie am 9. Januar 1999 nahm Binalshibh nicht wahr. In

dieser Zeit war er bereits beim Studienkolleg Wismar eingeschrieben. Und zwar besuchte er dieses Studienkolleg in der Zeit von März 1998 bis August 1998, wobei er zunächst regelmäßig zu den Lehrveranstaltungen erschien, später jedoch nicht mehr kam. Deshalb wurde er am 14. September 1998 in Wismar exmatrikuliert. Bereits vor seiner Exmatrikulation in Wismar hatte Binalshibh am 2. Juli 1998 an einer Aufnahmeprüfung des Studienkollegs Hamburg für einen Ausbildungsbeginn zum 1. August 1998 teilgenommen, welche er auch bestanden hatte. In dem darauf folgenden Jahr durchlief er zweimal hintereinander das erste Ausbildungssemester des Studienkollegs Hamburg, ohne dieses jedoch zu bestehen.

- 57 Anfang Dezember 1999 reiste Binalshibh sodann ebenfalls, wie bereits zuvor Al Shehhi, Atta und Jarrah, in ein Ausbildungslager der Al Qaida in Afghanistan. Nach Rückkehr erhielt er am 27. April 2000 unter Vorlage einer gefälschten Studienbescheinigung der Universität Hamburg für das Sommersemester 2000 eine bis zum 26. April 2002 befristete Aufenthaltsbewilligung. Die gefälschte Studienbescheinigung weist Binalshibh als BWL-Studenten der Universität Hamburg aus. Tatsächlich war er weder an der Hochschule für Wirtschaft und Politik Hamburg noch an der Universität Hamburg jemals immatrikuliert.
- 58 Binalshibh war bei verschiedenen Unternehmen in Hamburg und an anderen Orten vorübergehend erwerbstätig. So arbeitete er vom 12. August bis zum 31. August 1998 bei dem Unternehmen S.. P... in Hamburg. In dieser Zeit arbeitete auch Mzoudi dort, nämlich vom 10. August bis zum 30. September 1998. Damals hatte Binalshibh bereits den Angeklagten kennen gelernt; er gab bereits im August 1998 bei S... P.. den Namen und die damalige Anschrift des Angeklagten in der Schüttstraße 3 als Erreichbarkeit an. Später arbeitete Binalshibh in der Zeit vom 27. Juli 1999 bis zum 21. Oktober 1999 erneut bei S.. P... Teilweise überschneidend arbeitete er bei ... in W.. bei Hamburg, und zwar in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Juli 1999 sowie erneut in der Zeit vom 1. November bis zum 30. November 1999, also sowohl vor als auch nach der Zeit, in welcher der Angeklagte und Atta dort arbeiteten.
- 59 In der Bundesrepublik Deutschland wohnte Binalshibh überwiegend bei Freunden oder Bekannten. Nur in der Wohnung in der Marienstraße 54 war er selbst Mieter. Unter seiner falschen Identität als Sudanese Omar wohnte Binalshibh zunächst in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in Lübeck und später im Landkreis Pinneberg in Oelixsdorf und Kummerfeld. Unter seiner zutreffenden Identität als Binalshibh oder Bin Al Sheiba lebte er Ende 1997 zunächst noch in Wismar und sodann bei verschiedenen Bekannten in Hamburg. Bei seinem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vom 8. Dezember 1997 gab er als Anschrift die Wohnung eines M.. D.. am ...platz .. in Hamburg an. Für diese Anschrift war er für die Zeit vom 3. Dezember 1997 bis zum 5. November 1998 amtlich gemeldet. Tatsächlich wohnte er jedoch in dieser Zeit außer bei Daki noch bei anderen Bekannten, so insbesondere bei M.. B.. in der ...straße ... in Hamburg sowie in einem Studentenappartement in der ...straße .. in Ham-

burg. 1997 und 1998 wohnte Binalshibh außerdem bei Mohammed R.. in dessen damaliger Wohnung in der Straße ... in Hamburg. 1998 wohnte er vorübergehend zusammen mit Atta und Al Shehhi in Al Shehhis Wohnung in der Harburger Chaussee 115. Im August 1998 gab Binalshibh außerdem als Erreichbarkeit die damalige Anschrift des Angeklagten in der Schüttstraße 3 an. Am 31. Oktober 1998 mietete Binalshibh zusammen mit Atta und Said Bahaji die Wohnung in der Marienstraße 54 an, wo er in der Folgezeit bis zum Herbst 1999 auch wohnte. Amtlich gemeldet war er für die Anschrift in der Marienstraße 54 für die Zeit vom 6. November 1998 bis zum 30. Juni 2001. Tatsächlich hielt er sich jedoch seit Herbst 1999, sofern er in Hamburg war, in den Wohnungen und Zimmern verschiedener Bekannter und Freunde auf. Danach war er nur noch für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zu seiner von Amts wegen erfolgten Abmeldung am 31. Oktober 2001 für die Wohnung eines A.. H.. im ... Ring in Hamburg amtlich gemeldet.

- 60 Binalshibh hat sich Anfang September 2001 nach Afghanistan abgesetzt. Zur Zeit befindet er sich im amerikanischen Gewahrsam an einem unbekanntem Ort.
- 61 e) Zakariya Essabar
- 62 Zakariya Essabar wurde am 3. April 1977 in Essaouira in Marokko geboren. Er wuchs in Marokko auf und machte dort Abitur. Anschließend kam er Anfang Februar 1997 in die Bundesrepublik Deutschland, um hier zu studieren und unterzog sich wenig später erfolgreich einem Aufnahmetest für das Studienkolleg Köthen. Anschließend besuchte er dieses Studienkolleg im Schwerpunktkurs Technik. Nach der Regeldauer von zwei Semestern bestand er dort am 15. Januar 1998 die Feststellungsprüfung. Anschließend bewarb er sich für ein Studium der Medizintechnik an der Fachhochschule Hamburg, für welches er mit Bescheid vom 31. August 1998 zum Wintersemester 1998/99 zugelassen wurde. Essabar trat das am 21. September 1998 beginnende Studium der Medizintechnik an der Fachhochschule Hamburg an. Er führte sein Studium zunächst über ein Jahr durch, bis er zu einem nicht genau festgestellten Zeitpunkt Anfang 2000 in ein Ausbildungslager der Al Qaida in Afghanistan reiste, wo er sich in der Folgezeit viele Monate lang aufhielt.
- 63 Neben seinem Studium übte Essabar verschiedene zeitlich begrenzte Erwerbstätigkeiten aus. 1998 arbeitete er vom 3. April bis zum 30. April 1998 bei den ..werken in ... sowie in der Zeit vom 22. Juni bis zum 14. August 1998 bei der ... AG in ... 1999 arbeitete Essabar in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. Juni zeitweise bei der ... GmbH in Hamburg. Dort arbeiteten in dieser Zeit außer Essabar noch viele weitere Marokkaner, u.a. der Zeuge B.. sowie in der Zeit vom 1. Dezember 1998 bis zum 30. Juni 1999 der Angeklagte und des Weiteren Mzoudi in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. Juni 1999. Vom 3. August bis zum 31. August 1999 arbeitete Essabar bei ...in ..., wo wiederum auch Mzoudi in genau demselben Zeitraum tätig war. Nach weiteren, jeweils nur kurzzeitigen, Erwerbstätigkeiten bei verschiedenen Unternehmen in Hamburg im Jahr 1999 arbeitete

Essabar im Jahr 2000 in etwa dem gleichen Zeitraum wie der Angeklagte bei ... in der ... in Hamburg, und zwar Essabar in der Zeit vom 7. Oktober bis zum 13. Oktober 2000 gegenüber einer Beschäftigungszeit des Angeklagten vom 9. Oktober bis zum 13. Oktober 2000. Später arbeiteten beide noch einmal nahezu gleichzeitig für das Unternehmen ... GmbH, und zwar Essabar in der Zeit vom 31. Oktober bis zum 31. Dezember 2000 gegenüber einer Beschäftigungszeit des Angeklagten vom 23. Oktober bis zum 17. Dezember 2000. Essabar arbeitete außerdem in der Zeit vom 7. Mai 2001 bis zum 2. Juni 2001 erneut bei diesem Unternehmen.

- 64 Essabar war in Köthen für die Zeit vom 5. Februar 1997 bis zum 1. Oktober 1998 amtlich gemeldet. In Hamburg wohnte er zunächst vom 1. Oktober 1998 bis zum 31. August 1999 amtlich angemeldet in der Emil-Andresen-Straße 34 in Hamburg-Lokstedt. Anschließend zog er in die von Atta, Binalshibh und Bahaji gemietete Wohnung in der Marienstraße 54 in 21073 Hamburg, wo er für die Zeit vom 1. September 1999 bis zum 30. September 2000 gemeldet war. Atta, Binalshibh und Bahaji waren aus dieser Wohnung ausgezogen. Für Bahaji war mit Nachtrag zum Mietvertrag vom 1. September 1999 Mzoudi förmlich in das bestehende Mietverhältnis eingetreten. Mzoudi wohnte in der Folgezeit zusammen mit Essabar und wechselnden weiteren Personen in dieser Wohnung, wobei er selbst und Essabar wegen ihrer Aufenthalte in Lagern der Al Qaida in Afghanistan über längere Zeiträume abwesend waren. In den Mietvertrag für die Wohnung in der Marienstraße 54 eingetreten war Essabar nicht. Die Wohnung wurde am 1. März 2001 durch Mzoudi und Bahaji für die damaligen offiziellen Mieter Mzoudi, Atta und Binalshibh an den Vermieter zurückgegeben. Essabar war bereits zuvor, ab dem 1. Oktober 2000 mit der Wohnanschrift ...straße ... in Hamburg bei Ch... amtlich gemeldet und anschließend in der ... Straße .. in Hamburg bei R...
- 65 Am 30. August 2001 hat sich Essabar nach Afghanistan abgesetzt. Gegen ihn wird wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und wegen Beihilfe zum Mord ermittelt.
- 66 f) Said Bahaji
- 67 Said Bahaji wurde am 15. Juli 1975 in Haselünne in Niedersachsen als Sohn eines marokkanischen Landwirtes und seiner deutschen Mutter, der Zeugin A. B., geboren. Bahaji wuchs zunächst in Niedersachsen auf und besuchte dort die ersten Klassen der Grundschule. 1984 übersiedelte er zusammen mit seiner Schwester ... und den Eltern nach ... in ..., wo er in der Folgezeit zur Schule ging und 1995 das marokkanische Abitur machte. Bahaji wollte in Marokko an der Militäarakademie ein technisches Studium beginnen, wurde jedoch aus gesundheitlichen Gründen nicht aufgenommen; er leidet seit seiner Kindheit an einer Asthmaerkrankung. Danach spielte er mit dem Gedanken, zum Studieren in die USA zu gehen, entschied sich jedoch auf Anraten seiner Mutter für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland. Er kam daraufhin 1995 nach Ham-

burg und besuchte hier zunächst für ein Jahr das Studienkolleg, das er im Juni 1996 mit der Feststellungsprüfung abschloss. Anschließend machte er ein etwa einmonatiges Praktikum bei einem Elektrotechnikunternehmen. Zum Wintersemester 1996/97 begann er mit einem Studium der Elektrotechnik an der Technischen Universität Hamburg-Harburg. Bahaji spricht sehr gut Deutsch und bestand nach Studienbeginn am 1. Oktober 1996 bereits am 4. Dezember 1998 die Diplom-Vorprüfung, das so genannte Vordiplom. Auf Grund seiner deutschen Staatsangehörigkeit wurde er zum 4. Januar 1999 zum Wehrdienst bei der Bundeswehr eingezogen und unterbrach sein Studium. Bereits zum 16. Mai 1999 wurde er als dauernd dienstunfähig wieder entlassen und setzte sein Studium der Elektrotechnik an der Technischen Universität Hamburg-Harburg fort. Bahaji reiste – anders als die anderen Vereinigungsmitglieder – 1999 und 2000 nicht in ein Ausbildungslager der Al Qaida nach Afghanistan, sondern meldete sich vielmehr im Dezember 1999 sowie im Verlauf des Jahres 2000 zu den jeweiligen Diplomprüfungen in verschiedenen Teilgebieten seines Faches an. Zum Zeitpunkt der Anschläge vom 11. September 2001 standen zum Diplom in dem Fachgebiet Elektrotechnik nur noch eine Wiederholungsprüfung im Fach Rechnernetze und ein Praktikum aus.

- 68 Bahaji wohnte 1995 nach seiner Rückkehr aus Marokko in Hamburg zunächst in einem Studentenwohnheim in der ... in Hamburg-Harburg. Mit Schreiben vom 4. November 1998 kündigte er wegen seiner Einberufung zum Wehrdienst seinen Studentenwohnheimplatz zum 30. November 1998. Bereits zuvor hatte er am 31. Oktober 1998 zusammen mit Atta und Binalshibh die Wohnung im ersten Stock der Marienstraße 54 angemietet, in die er zusammen mit seinen beiden Mitmietern einzog und in der Folgezeit, unterbrochen durch seinen Wehrdienst, wohnte. Nachdem er sich zur Heirat entschlossen hatte, mietete Bahaji für sich und seine Frau am ... 1999 für die Zeit ab dem ... eine ...Wohnung in ... in der ... Die Hochzeitsfeier fand am 9. Oktober 1999 in der Al Quds-Moschee am Steindamm in HamburgSt.Georg statt. Bahaji wohnte zusammen mit seiner Ehefrau ... in der ..., bis er sich am 3. September 2001 in die Lager der Al Qaida nach Afghanistan absetzte.
- 69 Bahaji arbeitete neben seinem Studium nur wenig. Zeitweise war er bei der GmbH tätig. Es ist jedoch nicht festgestellt worden, ob er in der gleichen Filiale und zur gleichen Zeit bei diesem Unternehmen beschäftigt war wie der Angeklagte, der vom 25. Mai 1999 bis zum 9. Juli 1999 in einer Filiale in der Steinstraße 5 in 20095 Hamburg arbeitete. Beide kannten sich aber und waren miteinander befreundet. Sie hatten sich bereits zu einem nicht genau festgestellten Zeitpunkt einige Jahre vorher kennen gelernt, nachdem Bahaji im Oktober 1996 mit seinem Studium der Elektrotechnik an der Technischen Universität Hamburg-Harburg begonnen hatte, wo der Angeklagte in demselben Fachbereich bereits studierte. Beide freundeten sich miteinander an, wobei die Freundschaft noch enger wurde, nachdem im Herbst 1999/Frühjahr 2000 beide geheiratet und jeweils zusammen mit ihrer Ehefrau eigene Wohnungen bezogen hatten.

- 70 Gegen Bahaji ist ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und der Beihilfe zum Mord wegen der Anschläge des 11. September 2001 anhängig. Er ist unbekanntes Aufenthalts.
- 71 g) Abdelghani Mzoudi
- 72 Abdelghani Mzoudi wurde am 6. Dezember 1972 in Marrakesch in Marokko geboren. Er ist marokkanischer Staatsangehöriger und ledig. Mzoudi reiste erstmals am 9. Juni 1993 in die Bundesrepublik Deutschland ein, nachdem er in Marokko 1991 das marokkanische Abitur erworben und zunächst noch in seinem Heimatland einen Deutschkurs absolviert hatte. In der Bundesrepublik Deutschland besuchte Mzoudi zunächst in Bochum einen weiteren Deutschkurs. 1994 absolvierte er sodann in Münster das Studienkolleg in einem TKurs zur Vorbereitung auf technische und mathematisch/naturwissenschaftliche Studiengänge, das er am 19. Dezember 1994 erfolgreich abschloss. Anschließend schrieb er sich zunächst an der Universität Münster für das Studienfach Mathematik ein. Kurze Zeit später wechselte er auf seinen Antrag vom 16. Juni 1995 an die Technische Universität Hamburg-Harburg, wo er, wie auch der Angeklagte und Bahaji, Elektrotechnik studierte, und zwar in der Zeit vom 1. Oktober 1995 bis zum 31. März 1997. Zum Sommersemester 1997 wechselte Mzoudi in den Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Hamburg.
- 73 Mzoudi übte neben seinem Studium zahlreiche Erwerbstätigkeiten aus. 1998 arbeitete er teilweise gleichzeitig mit Binalshibh bei S.. P., und zwar in der Zeit vom 10. August bis zum 30. September 1998 gegenüber einer Beschäftigungszeit Binalshibhs bei diesem Unternehmen vom 12. August bis zum 31. August 1998. 1999 arbeitete Mzoudi zusammen mit Essabar, dem Angeklagten und anderen marokkanischen Studenten bei ..., und zwar Mzoudi in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. Juni 1999, wie auch die anderen marokkanischen Studenten in Teilzeitbeschäftigung. Danach arbeitete Mzoudi in der Zeit vom 3. August bis zum 31. August 1999 gemeinsam mit Essabar bei dem Unternehmen ... in ... Vom 9. August 2000 bis zum 22. September 2000 arbeitete Mzoudi bei der ... GmbH, bei welcher etwa zeitgleich vom 9. August 2000 bis zum 29. September 2000 auch der Angeklagte beschäftigt war. Im Jahr 2001 arbeitete Mzoudi bei der ... Aktiengesellschaft in ... und im Jahr 2002 erneut bei ...
- 74 Mzoudi wohnte in Hamburg im November und Dezember 1995 zunächst zur Untermiete bei dem Zeugen M.. in dessen Wohnung im ...gang... in Hamburg, wo zeitweise, wie schon erwähnt, mit ihm zusammen auch der Angeklagte wohnte. Beide hatten sich bereits in Münster kennen gelernt und miteinander angefreundet. Mzoudi erhielt sodann, wie auch der Angeklagte und andere marokkanische Studenten, ein Zimmer in einem Studentenwohnheim in Hamburg-Harburg. Ende 1995/Anfang 1996 wohnte er vorübergehend kurzzeitig in dem Studentenwohnheim Schüttstraße 4 in Hamburg-Harburg. Anschließend wohnte er mehrere Jahre lang bis Juni 1998 in dem ebenfalls in Hamburg-Harburg gelegenen Studentenwohnheim in der ...straße 1. Wegen seines Wechsels an die im Zentrum

Hamburgs gelegene Fachhochschule beantragte Mzoudi bereits am 5. Januar 1998 beim Studentenwerk Hamburg, in ein in der Nähe der Fachhochschule gelegenes Studentenwohnheim umziehen zu dürfen. Er erhielt einen Platz in einem Studentenwohnheim im ... in Hamburg, wo er vom 1. Juli 1998 bis zum 31. August 1999 amtlich gemeldet war. Zum 1. September 1999 kündigte er sein Zimmer im Studentenwohnheim. Mit Nachtrag zum Mietvertrag für die von Atta, Binalshibh und Bahaji angemietete Wohnung in der Marienstraße 54 vom 1. September 1999 trat Mzoudi für Bahaji zum 1. September 1999 in das Mietverhältnis ein. In der Folgezeit wohnte er zusammen mit Essabar sowie wechselnden weiteren Personen in dieser Wohnung, sofern er sich nicht im Ausbildungslager der Al Qaida in Afghanistan aufhielt. Mzoudi wohnte in der Marienstraße 54 bis Ende Februar 2001. Am 1. März 2001 wurde die Wohnung von ihm zusammen mit Bahaji an den Vermieter zurückgegeben. Anschließend wohnte Mzoudi bei Bekannten, und zwar insbesondere bei A.. L... in dessen Wohnung in der Straße ... in Hamburg. Amtlich gemeldet war er dort für die Zeit ab dem 1. Juli 2001.

- 75 Mzoudi ist vom Vorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und der Beihilfe zum Mord in über 3000 Fällen im Zusammenhang mit den Anschlägen des 11. September 2001 rechtskräftig freigesprochen worden.
- 76 \*'2. Ideologische Ausrichtung der Vereinigungsmitglieder und Entwicklung zu einer geschlossenen Gruppe\*'
- 77 Atta, Al Shehhi, Jarrah, Binalshibh, Essabar, Bahaji, Mzoudi und der Angeklagte waren, wie vorstehend ausgeführt, unabhängig voneinander einzeln nach Hamburg gekommen. Ihnen allen war gemeinsam, dass sie aus einem arabischen Land kamen und, mit Ausnahme Binalshibhs, Studenten waren, die in Hamburg ein technischnaturwissenschaftliches Studium durchführten. Allen gemeinsam war auch, dass sie muslimischen Glaubens waren und, spätestens während ihrer Studienzeit in Hamburg, ein ausgeprägtes Bewusstsein mit islamistischer radikalislamischer Perspektive für die Probleme verschiedener islamisch geprägter Länder und ihrer Heimatländer entwickelten, sich immer stärker der Religion zuwandten und strenger und schließlich radikal in ihren Ansichten wurden.
- 78 a) Ideologische Einstellungen der Vereinigungsmitglieder
- 79 aa) Atta
- 80 Atta war von Anbeginn seines Aufenthaltes in Hamburg sehr religiös. Er gehörte der wahabitischen Richtung des Islam an, die sich durch eine strenge Ableitung der Verhaltensregeln aus dem Koran auszeichnet und eine strenge Einhaltung religiöser Regeln fordert, nicht zwingend allerdings mit der gewalttätigen Bekämpfung andersgläubiger Menschen einhergeht. Atta selbst hielt sich streng an die religiösen Regeln seiner Glaubensrichtung, wozu insbesondere ein häufiges tägliches Beten zu bestimmten Tageszeiten gehörte. Er hielt auch Freunde und Bekannte zu regelmäßigem Beten an. Zu den religiösen Regelungen, auf deren



Einhaltung Atta auch in seinem Freundesund Bekanntenkreis achtete, gehörte weiter das Verbot, Musik zu hören und Alkohol zu trinken. Jedenfalls für sich selbst lehnte Atta auch Fröhlichkeit und Lachen ab. Als äußeres Zeichen seiner Religiosität trug er den ungestutzten Bart streng gläubiger Muslime. Für den Umgang zwischen Männern und Frauen forderte er ein distanziertes Verhältnis. Seiner Auffassung nach hatten Frauen traditionelle muslimische Kleidung mit Kopftuch oder Schleier zu tragen und man gab einer Frau nicht die Hand.

- 81 Bereits am 11. April 1996 setzte Atta einen als Testament bezeichneten religiös geprägten letzten Willen für den Fall seines Ablebens auf, in dem es u.a. heißt, dass Frauen seinen Leichnam nicht zum Friedhof begleiten und weder an Feiertagen noch an Tagen religiöser Feste oder freitags sowie während ihrer Menstruation sein Grab besuchen sollten. Außerdem heißt es, dass der Testierer so in sein Grab gelegt werden will, dass sein Kopf in Richtung Mekka zeigt. Das Testament entspricht einem Text, wie er als Vordruck in muslimischen Büchern über den Tod enthalten ist, welche in Bücherläden von Moscheen käuflich erworben werden können. Dieses Testament unterschrieben Mzoudi und der Angeklagten als Zeugen. Eine besonders enge Beziehung des Angeklagten zu Atta bereits zu diesem Zeitpunkt ergibt sich daraus allerdings nicht. Unter Arabern ist es üblich, einer im Bekanntenoder Freundeskreis ausgesprochenen Bitte, ein Testament als Zeuge zu unterzeichnen, nachzukommen.
- 82 Atta wurde auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften unter den muslimischen Studenten in Hamburg schnell zu einer Führungsfigur. Er war überdurchschnittlich intelligent und leistungsfähig. In Diskussionen wirkte er meist führend und auf andere Leute beeindruckend. Er wurde von anderen respektiert und konnte gut organisieren. Atta holte nicht nur regelmäßig einige seiner Bekannten und Freunde, so auch den Angeklagten, zum Beten ab, sondern führte in einer Hamburger Moschee über einen längeren Zeitraum einen Gebetskreis mit Islamunterricht für zum Islam konvertierte Erwachsene und Jugendliche durch. Dieser Unterricht fand mindestens ab 1998 bis zur Abreise Attas nach Afghanistan im November 1999 in der Regel einmal wöchentlich statt. Atta bestimmte dabei nicht nur die Themen, sondern auch, wer außer ihm bei diesen Lehrveranstaltungen etwas vortragen durfte. Dazu gehörte insbesondere der Angeklagte.
- 83 In politischer Hinsicht vertrat Atta die Meinung, dass die Muslime der Welt sich vereinigen sollten. Gewalt sah Atta bereits in der Zeit vor seiner Abreise nach Afghanistan im November 1999 als ein legitimes Mittel der Verteidigung der seiner Auffassung nach unterdrückten islamischen Welt an, so insbesondere im Falle der Gewaltanwendung der Palästinenser gegenüber Israel. Er war der Auffassung, dass man auch etwas gegen Amerika unternehmen könne, auch die USA seien keine Allmacht.
- 84 bb) Al Shehhi
- 85 Al Shehhi war ebenfalls Moslem. Als er aus seiner Heimat in die Bundesre-

publik Deutschland kam, ging er in der ersten Zeit zwar regelmäßig zusammen mit seinen Mitstipendiaten aus den Vereinigten Arabischen Emiraten zusammen zum Freitagsgebet, im Übrigen pflegte er jedoch in der ersten Zeit einen lockeren und luxuriösen Lebensstil mit gutem Essen, teurer Kleidung und der Nutzung gemieteter Autos. Er war lustig und ruhig und wirkte wie ein großer Bär; so hat ihn ein Zeuge charakterisiert. Im Verlaufe des Jahres 1998 veränderte er sich in starkem Maße. Er brach weitgehend den Kontakt zu seinen früheren Freunden ab, trug vorwiegend afghanische Kleidung und suchte keine Restaurants mehr auf, in denen Alkohol getrunken wurde. In seinen verschiedenen Wohnungen in Hamburg-Harburg lebte er ohne Radio und Fernsehen. Als Einrichtungsgegenstände gab es dort im Wesentlichen nur Matratzen, was Al Shehhi gegenüber einem seiner früheren Freunde aus der Religion heraus begründete. Außerdem ließ er sich den ungestutzten Bart streng gläubiger Muslime stehen, den so genannten „Bart des Propheten“, wie ihn der Prophet Mohamed getragen haben soll.

86 Al Shehhi entwickelte einen Hass auf die USA, der zu einem nicht genau festgestellten Zeitpunkt im Frühjahr oder Sommer des Jahres 1999 so stark geworden war, dass Al Shehhi aus einem nicht festgestellten Anlass die Haltung verlor und gegenüber der ihm nicht näher bekannten Zeugin D., die damals als Aufsichtskraft in der Bibliothek des Rechenzentrums der Universität Hamburg arbeitete, in den Räumen dieser Bibliothek lautstark über die USA und deren damaligen Präsidenten Clinton schimpfte. Möglicherweise hatte Al Shehhi sich zuvor über einen nicht festgestellten Umstand geärgert. Jedenfalls sprach er kurz vor Schließung der Bibliothek die Zeugin D. an und äußerte ihr gegenüber lautstark nicht mehr exakt feststellbare Beschimpfungen der USA und des damaligen Präsidenten Clinton. Inhaltlich äußerte er sich dabei dahingehend, dass die USA und deren Präsident Clinton „scheiße“ seien und die USA für die Tötung von Kindern im Nahen Osten verantwortlich sei. Außerdem sprach er gegenüber der Zeugin D. eine sinngemäß dahingehende Drohung aus, dass noch etwas passieren würde und sie schon sehen und noch an ihn denken würde. Bezüglich der Identifizierung Al Shehhis durch die Zeugin D. als Sprecher der von ihr bekundeten Aussprüche geht der Senat auf Grund Wahrunterstellungen gemäß Beweisbeschlüssen vom 22. Juni 2005 davon aus, dass jedenfalls nach dem Eindruck des Zeugen A. M. Atta deutlich kleiner war als Al Shehhi und die Abkürzung „vPH“ in ägyptischen Pässen – so, wie insbesondere in Attas Pass – die Bedeutung „voir Photo“ hat und eine als „siehe Photo“ zu übersetzende Bezugnahme auf das Passfoto darstellte.

87 cc) Jarrah

88 Jarrah, der trotz Besuchs christlicher Schulen in seiner Heimat Moslem war, wirkte nach außen freundlich und weltoffen, sympathisch und fleißig. In den ersten Jahren nach seiner Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland hielt er die islamischen Regeln der Religionsausübung nicht streng ein. Dies änderte sich mit zunehmendem Kontakt Jarrahs zu dem streng gläubigen Atta und dessen

Bekannten. Jarrah wohnte zwar nicht in der Nähe der anderen späteren Vereinigungsmitglieder in Hamburg-Harburg und fuhr zudem häufig übers Wochenende nach Greifswald bzw. später nach Bochum zu seiner Freundin, der Zeugin S... Gleichwohl wurde er zunehmend von der strenger werdenden Religiosität der Gruppe um Atta geprägt. In der Zeit von Herbst 1998 bis Oktober 1999 veränderte er sich dahingehend, dass er sich zunehmend auch nach außen hin als streng gläubig und intolerant gegenüber Andersgläubigen zeigte. So verhielt er sich zunehmend ablehnend gegenüber der Zeugin F., die mit der Zeugin S.. zusammen wohnte und damals Theologie studierte. Nachdem er sich früher interessiert an der religiösen Haltung der Zeugin F.. gezeigt hatte, machte er nunmehr fanatische Bemerkungen, indem er beispielsweise einmal bei einem gemeinsamen Essen zu ihr sagte „Heute essen wir noch miteinander und morgen bringe ich Dich um.“ Jarrah begann, die westliche Kultur in Frage zu stellen, indem er beispielsweise Bekannte, die mit Messer und Gabel aßen, deswegen kritisierte und darauf hinwies, dass ein gläubiger Moslem mit den Händen esse. Spätestens im Verlaufe des Jahres 1999 ließ Jarrah sich einen Bart wachsen, den er zwischenzeitlich allerdings auf Wunsch seines Vaters wieder entfernte. Im Verhältnis Jarrahs zu der Zeugin S.. kam es zunehmend zu Spannungen, weil Jarrah die Zeugin, die sich westeuropäisch kleidete, studierte und auch im Übrigen ein Leben nach westlich emanzipiertem Stil führte, indem sie beispielsweise freundschaftliche Kontakte nicht nur zu anderen Frauen, sondern auch zu Männern unterhielt, zunehmend drängte, ihr Verhalten zu ändern und sich zu verschleiern. Vor allem, nachdem die Zeugin S.. und Jarrah im Frühjahr 1999 nach islamischem Ritus geheiratet hatten, setzte er sie in dieser Richtung unter Druck. Er machte sie nicht mit seinen Hamburger Freunden, nämlich der Gruppe um Atta, bekannt. Zur Begründung dafür führte er an, dass es ihm vor seinen Freunden peinlich sei, dass sie sich nicht verschleiern und sie sich ändern solle, damit er sie gegenüber seinen Freunden vorzeigen könne. Die Zeugin S.. gewann den Eindruck, dass Jarrah immer, wenn er von Treffen mit seinen Hamburger Freunden zurückkehrte, stark verändert in Richtung Radikalisierung und Dschihad-Gedanken war.

- 89 dd) Binalshibh
- 90 Binalshibh war nach außen hin umgänglich und kontaktfreudig. Er wirkte auf den Zeugen N.. charismatisch und von hoher emotionaler Intelligenz. Er erschien offen und gesprächsfreudig, gab dabei aber tatsächlich gegenüber seinen Gesprächspartnern wenig von sich preis, indem er ihnen zu bestimmten Fragen verschiedene Versionen berichtete, beispielsweise nach vorübergehender Abwesenheit auf die Frage, wo er denn gewesen sei. Auch hinsichtlich seines eigenen Alters machte er gegenüber Bekannten verschiedene, einander widersprechende Angaben. Dadurch wirkte er auch gegenüber guten Bekannten, wie beispielsweise dem Zeugen N., zwar als offen, im Ergebnis aber undurchschaubar.
- 91 Binalshibh war ebenfalls Moslem und sehr religiös. Er führte mehrmals am Tag die einem streng gläubigen Moslem vorgeschriebenen Gebete durch, die er stark

ritualisierte, indem er beispielsweise im Zusammenhang mit seinen Gebeten ein mitgeführtes Messer küsste. Als einmal die Rede auf Khalid Sheikh Mohammed, einen Vertrauten Osama Bin Ladens, kam, fand Binalshibh ihn gut.

92 ee) Essabar

93 Essabar war ebenfalls Moslem. Nach seiner Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland und während der ersten Zeit seines Aufenthaltes hier war er in der Beachtung der religiösen Regeln des Islam noch liberal eingestellt. Er war ein lockerer und aufgeschlossener Mensch. Essabar war mit dem Zeugen B.. befreundet, bei dem es sich um einen ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland studierenden Landsmann handelte, der nicht streng religiös lebte und beispielsweise rauchte. Als der Zeuge B.. im Dezember 1998 eine nicht muslimische Frau heiratete, war Essabar Trauzeuge, ohne dass es über diese Verbindung zu Diskussionen zwischen ihm und dem Zeugen B.. kam. In dem Zeitraum, in welchem Essabar zusammen u.a. mit Mzoudi und dem Angeklagten bei Globetrotter in Hamburg arbeitete, nämlich im Wesentlichen im ersten Halbjahr 1999, änderte sich seine Haltung. Essabar achtete plötzlich auf die Einhaltung der religiösen Regelungen des Islam und drängte auch den Zeugen B.. in diese Richtung. So ließ Essabar sich den ungestutzten Vollbart strenggläubiger Muslime stehen und forderte den Zeugen B.. auf, dies ebenfalls zu tun. Außerdem forderte er von ihm, das Rauchen aufzugeben. Er fing an, sich in die Ehe des Zeugen B.. einzumischen und sagte diesem, dass er sich von seiner Frau trennen müsse, wenn diese nicht Muslimin werde. Außerdem lehnte er es ab, den Zeugen B.. in Anwesenheit von dessen Frau zu besuchen oder die Ehefrau des Zeugen B.. in seine Wohnung einzulassen.

94 ff) Bahaji

95 Bahaji war ebenfalls strenggläubiger Moslem. Seine Mutter, die Zeugin A..B., ist zwar Christin, ließ ihren Sohn jedoch in Marokko in der Schule muslimisch erziehen. Bereits in der Zeit vor seiner Übersiedelung in die Bundesrepublik Deutschland war für Bahaji die Religionsausübung wichtig, sodass er regelmäßig die vorgeschriebenen Gebete vollzog. Nach seiner Rückkehr wurde Bahaji in religiösen Fragen zunehmend radikaler. Er vertrat gegenüber Freunden und Bekannten offen, dass er nur seine eigene Religion für richtig und die anderen für falsch oder zurückgeblieben halte. Gegenüber dem Zeugen M., einem Mitbewohner aus seiner Wohngemeinschaft in dem Studentenwohnheim Bunatwiete 6 in Hamburg-Harburg, sagte Bahaji offen, dass seiner Meinung nach am Ende nur der Islam als Religion übrig bleiben würde und Andersgläubigen nach einer Übergangszeit nur der Übertritt zum Islam oder der Tod bleibe. Bahaji bemühte sich, andere Menschen aus seinem Umfeld mit Zwang zum Islam zu bekehren. In seiner studentischen Lerngruppe vertrat er die Haltung, dass es als Moslem seine Pflicht sei, andere, notfalls mit Gewalt, zum Islam zu bekehren. Er vertrat auch die Auffassung, dass man Andersgläubige, die sich nicht bekehren ließen, töten müsse. Dem Zeugen D.. aus seiner Lerngruppe sagte Bahaji bei einer solchen

Diskussion, dass der Zeuge nach seiner – Bahajis – Auffassung kein Sohn Gottes sei, weil er Christ und kein Moslem sei. Auch Bahaji ließ sich spätestens bis Ende 1998 den bei streng gläubigen Moslems üblichen ungestutzten Vollbart stehen.

- 96 gg) Mzoudi
- 97 Bei Mzoudi handelt es sich ebenfalls um einen streng gläubigen Moslem, der verschlossen wirkte. Innerhalb seiner studentischen Wohnge-
- 98 meinschaft in dem Studentenwohnheim in der Ebelingstraße 1 in Hamburg legte er Wert darauf, mit der dort praktizierten Bierbevorratung nichts zu tun zu haben. Er trug bereits in diesem Studentenwohnheim von 1996 bis 1998 den ungestutzten Vollbart streng gläubiger Muslime und legte gegenüber seinem Mitbewohner, dem Zeugen F., Wert auf ein unverkürztes Aussprechen seines Vornamens Abdelghani, was er damit begründete, dass ihm die Bedeutung seines vollständigen Vornamens als „Diener des Herrn“ sehr wichtig sei. Zu Konflikten zwischen Moslems einerseits sowie Israelis und Amerikanern andererseits vertrat Mzoudi bereits damals die Positionen radikaler Moslems und befürwortete in Diskussionen mit dem Zeugen F. Anschläge gegen Amerika, auch wenn dabei Kinder zu Tode kämen. Zur Begründung führte er an, dass die Kinder später einmal auch „Ungläubige“, womit alle Nichtmoslems gemeint waren, sein würden.
- 99 hh) Der Angeklagte
- 100 Der Angeklagte war bereits bei seiner Ankunft in Hamburg streng gläubig muslimisch und lebte in seiner religiösen Welt. Er beschäftigte sich intensiv mit den Lehren des Islam und hielt sich an die für streng gläubige Moslems vorgeschriebenen Gebetsriten. Bei der von Atta organisierten Unterrichtung jugendlicher und anderer Konvertiten in den Lehren des Islam hielt außer Atta und Mzoudi auch der Angeklagte Vorträge, und zwar zur Bedeutung der in der Sunna zusammengefassten Aussprüche des Propheten Mohamed für das Praktizieren des Islam.
- 101 Im Verlaufe seiner ersten Studienjahre in Hamburg wurde die religiöse Haltung des Angeklagten strenger. Er ließ sich, wie auch andere seiner Freunde und Bekannten, den ungestutzten Bart streng gläubiger muslimischer Männer wachsen. Während der Aushilfstätigkeit des Angeklagten, Mzoudis, Essabars, des Zeugen B. und anderer Marokkaner bei dem Unternehmen Globetrotter in Hamburg in der ersten Jahreshälfte 1999 gehörte der Angeklagte zur Gruppe der streng gläubigen Muslime. Aus dieser Gruppe heraus wurden weniger streng gläubige, wie z.B. der Zeuge B., gedrängt, sich einen Bart wachsen zu lassen und im Zusammenhang damit gegen eine Wand gestoßen. Der Angeklagte war daran nicht beteiligt.
- 102 Der Angeklagte war aber ebenfalls bemüht, Freunde und Bekannte zur aktiven Ausübung der muslimischen Religion zu bewegen. Er wirkte auf den Zeugen

B.. ein, regelmäßig zu beten. Bei seinem türkischen Zimmernachbarn in der Schüttstraße 3, dem Zeugen A., gelang es dem Angeklagten, ihn zur Ausübung seiner muslimischen Religion zu bringen. Für Essabar war der Angeklagte in religiösen Dingen ein Vorbild. In seiner Haltung gegenüber Frauen war der Angeklagte weniger radikal als Atta und lehnte es nicht kategorisch ab, einer Frau die Hand zu geben. Mit seiner eigenen Ehefrau redete er allerdings im Beisein anderer Personen, jedenfalls sofern es sich nicht um gute Freunde handelte, nicht. Die spätere Ehefrau des Angeklagten änderte, sobald sie mit ihm zusammen war, von einem Tag auf den anderen sowohl ihre Kleidung als auch ihr Verhalten gegenüber anderen Männern. Nachdem sie sich vorher westlich gekleidet hatte, beispielsweise mit Jeans und Pullover, ging sie nunmehr vollkommen verschleiert und trug, jedenfalls in der Zeit, als sie in der Studentenwohngemeinschaft des Angeklagten in der Schüttstraße 3 wohnte, selbst innerhalb der Wohnung ein Kopftuch. Mit den Mitbewohnern aus der Studentenwohngemeinschaft sowie den anderen männlichen Bekannten und Freunden des Angeklagten redete sie nicht mehr. Nachdem sie angefangen hatte, sich zu verschleiern, verließ sie sogar Küche und Gemeinschaftsraum der Studentenwohngemeinschaft, wenn einer der männlichen Mitbewohner hereinkam. Der Senat geht davon aus, dass die geschilderten Veränderungen der Kleidung und des Verhaltens der späteren Ehefrau des Angeklagten seinen Wünschen und Vorstellungen entsprachen, nicht jedoch davon, dass er sie zu diesen Änderungen gezwungen oder gedrängt hat.

- 103 In politischer Hinsicht störte den Angeklagten an den westlichen Ländern die Ausrichtung auf materielle Werte. Besitz lehnte er allerdings nicht derart absolut ab wie Atta und Al Shehhi. Sein Zimmer in dem Studentenwohnheim in der Schüttstraße 3 war vielmehr mit Bett, Schreibtisch und Computer ausgestattet. Er hatte Bilder aufgehängt und besaß dort später auch einen Fernseher, was Atta und Al Shehhi für sich ablehnten.
- 104 In Diskussionen zu religiösen oder politischen Themen verhielt der Angeklagte sich häufig ausweichend. Bei bestimmten politischen Themen gab er seine zurückgenommene Haltung jedoch auf und vertrat eine offensive kämpferische Position. Dabei handelte es sich insbesondere um die Konflikte zwischen Israelis und Palästinensern. Dem Staat Israel kam nach seiner Auffassung keine Existenzberechtigung zu. Einen Friedensschluss mit Israel lehnte er im Sinne eines feststehenden Dogmas ab. Gegenüber seinen Mitbewohnern im Studentenwohnheim Schüttstraße 3 brachte er mehrfach zum Ausdruck, dass er es begrüße, wenn in dem Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern Juden getötet wurden, wobei er die USA als auf Seiten Israels stehend ansah. Die antijüdische Haltung des Angeklagten war so stark, dass er sich sogar einmal gegenüber dem Zeugen G., einem Mitbewohner in der Wohngemeinschaft des Angeklagten in dem Studentenwohnheim Schüttstraße 3, dahingehend positiv über die Judenvernichtung im Nationalsozialismus äußerte, dass es gar nicht schlecht gewesen sei, was die Deutschen damals mit den Juden gemacht hätten.
- 105 Der Angeklagte begrüßte auch den gewaltsamen Kampf islamischer Kämpfer für

ihren Glaubenskrieg in aller Welt, so etwa den Kampf auf der Seite der Muslime in Bosnien. Er brachte in die Studentenwohngemeinschaft in der Schüttstraße 3 Material über verschiedene, nicht namentlich festgestellte radikale islamistische Führungspersonen mit, die er bewunderte und von denen er sich Bilder sowie Filme mit arabischsprachigen Reden ansah. Der Angeklagte verfolgte bereits während seiner Zeit in der Studentenwohngemeinschaft in der Schüttstraße 3 islamistische Gewalttäter mit Bewunderung und brachte dies zum Ende seiner Zeit in diesem Studentenwohnheim, noch im Jahr 1998 oder im Verlaufe des Jahres 1999, dadurch zum Ausdruck, dass er zu einer namentlich nicht festgestellten Person, wahrscheinlich dem Zeugen A., im Flur seiner Wohngemeinschaft in der Schüttstraße 3 in vertraulichem Ton mit leicht gedämpfter Stimme sinngemäß äußerte: „Sie werden wieder etwas machen und es wird etwas Großes sein. Die Juden werden brennen und wir werden auf ihren Gräbern tanzen.“ Der Angeklagte meinte damit ein nicht festgestelltes bevorstehendes oder jedenfalls nach seiner Ansicht vermeintlich bevorstehendes, gegen Juden oder deren Verbündete gerichtetes, gewaltsames Geschehen. Nicht feststellbar war, dass der Angeklagte dabei auch sagte: „Sie bringen es dorthin“, und dass sich seine angeführte Äußerung bereits auf die Flugzeugattentate vom 11. September 2001 bezog.

106 b) Gruppentreffen und Islam-AG

107 Die Gruppe um Mohamed Atta, zu der die zuvor genannten Personen gehörten, traf sich in den Jahren 1997 bis 1999 regelmäßig zum gemeinsamen Beten sowie zu gemeinsamem Essen und Diskussionen in verschiedenen Hamburger Moscheen sowie daneben insbesondere in den Räumen der Studentenwohngemeinschaft des Angeklagten in der Schüttstraße 3, wo ihnen außer dem Zimmer des Angeklagten eine geräumige Wohnküche und außerhalb der Wohngemeinschaft ein weiterer Gruppenraum zur Verfügung stand. Außerdem traf sich die Gruppe in der zunächst von Atta, Bahaji und Binalshibh bewohnten Wohnung in der Marienstraße 54 und nach Attas und Al Shehhis Einzug in die Wilhelmstraße 30 dort. In Wohnungen, in denen einzelne der Gruppenmitglieder jeweils mit ihrer Frau zusammen wohnten, traf man sich nicht, so etwa nicht bei Bahaji in dessen Wohnung in der Bunatwiete 23 und bei dem Angeklagten in dessen späterer Wohnung in der Goeschenstraße 13.

108 Zu dem Kreis um Atta gehörten außer Atta, Al Shehhi, Jarrah, Binalshibh, Essabar, Bahaji, Mzoudi und dem Angeklagten insbesondere die Zeugen T., M., N., A., M., N. und A. sowie weitere Personen wie Mohamed Raji und El Hassen R.. Bei den in der Regel mindestens zweibis viermal pro Woche stattfindenden Treffen waren nicht immer alle der genannten Personen zugegen. Meistens waren jedoch mindestens 10 bis 12 Personen aus dem genannten Kreis dabei. Weitere Personen kamen gelegentlich hinzu, wie etwa der gebürtige Syrer Haydar Zammar, der bereits in den Jahren 1998/99 Kontakte zu den Ausbildungslagern der Al Qaida in Afghanistan gehabt hat und bereits als so genannter Mujaheddin in Bosnien oder Tschetschenien auf Seiten der Moslems

gekämpft hatte und der deswegen innerhalb der Gruppe bewundert wurde.

- 109 Auch ein Atif Mansoor, Angehöriger der pakistanischen Luftwaffe, gehörte dazu, der, was der Senat gemäß Beweisbeschluss vom 15. Juni 2005 als wahr unterstellt hat, seine Stellung beziehungsweise Tätigkeit in der pakistanischen Armee dem Angeklagten und anderen Studenten so geschildert hat, dass diese jedenfalls annahmen, er sei Pilot.
- 110 Bei den Treffen wurde gelegentlich über Studienfragen gesprochen, im Wesentlichen jedoch über Religion und den als „Dschihad“ bezeichneten Glaubenskrieg streng gläubiger Moslems an verschiedenen Orten der Welt, in der betreffenden Zeit u.a. in Bosnien. Zunehmend wuchs die Überzeugung, selbst etwas für die Muslime tun zu müssen. Entsprechend dieser religiösen Ausrichtung der Gruppe bezeichnete Bahaji auf mehreren Überweisungsbelegen für seinen Mietbeitrag für die Wohnung in der Marienstraße 54 sowie in einer Telefonliste die Wohnung in der Marienstraße 54 als „Dar Al Ansar“, was auf Deutsch „Haus der Unterstützer“ im Sinne eines Hinweises auf die Unterstützer des Propheten Mohammed bedeutet. Bei den in der Wohngemeinschaft des Angeklagten durchgeführten Treffen wurden teilweise auch gemeinsam Tonbänder oder Kassetten mit Predigten oder Vorträgen streng gläubiger Moslems angehört. Einmal sah die Gruppe gemeinsam ein Video über den Krieg in Bosnien und die Tötung zahlreicher Muslime an. Dass der Angeklagte ein Vorführgerät und eine Leinwand besaß, ist nicht festgestellt worden. Jedenfalls standen in seiner Wohngemeinschaft in dem Studentenwohnheim in der Schüttstraße 3 Vorführgerät und Leinwand zur Verfügung.
- 111 Bei den im Zusammenhang mit den Gruppentreffen durchgeführten Diskussionen ging es überwiegend um den „Dschihad“ und darum, die Welt im Sinne streng gläubiger Moslems zu verändern. Darauf wird im Einzelnen später noch eingegangen. Ein häufiger, namentlich aber nicht festgestellter Besucher des Angeklagten äußerte dabei einmal, dass sich bald die Welt ändern und es eine dramatische Änderung geben würde, er darüber jedoch nicht reden dürfe.
- 112 Außer dem von Atta initiierten Gebetskreis zum Islamunterricht für Jugendliche und Konvertiten, an welchem außer Atta insbesondere Mzoudi und der Angeklagte teilnahmen, ging aus der Gruppe um Atta die so genannte Islam-AG hervor. Ausgangspunkt war, dass Atta sich mindestens seit Anfang 1996 für die Einrichtung eines Gebetsraums für Muslime an der Technischen Universität Hamburg-Harburg und die Gründung einer islamischen Studentengemeinschaft an dieser Universität einsetzte. Zu diesem Zweck wurde ein auf den 16. Februar 1996 datierter Fragebogen ausgearbeitet, den auch der Angeklagte ausfüllte. Außerdem kam es zu einer Unterschriftensammlung für die Einrichtung eines Raumes für die muslimischen Studenten der Technischen Universität Hamburg-Harburg im Campusbereich der Universität. Die später von Bahaji verwahrte Unterschriftenliste ist zu unbekanntem Zeitpunkt unter anderem von Atif Mansoor, Atta unter seinem Namen Mohamed El Amir, dem Zeugen T., Bahaji und dem



Angeklagten unterschrieben worden. Nachdem sich das Studierendenparlament der Technischen Universität Hamburg-Harburg 1998 mehrfach mit der Forderung der islamischen Studenten nach einem Gebetsraum befasst hatte, kam es zum Zwecke der organisatorischen Umsetzung dieses Vorhabens zur Gründung einer islamischen Arbeitsgruppe, als deren Verantwortlicher Atta auftrat. Als Verantwortlicher für die Finanzen wurde gegenüber dem Allgemeinen Studentenausschuss (AStA) der Technischen Universität Hamburg-Harburg Atif Mansoor benannt. Die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft war gewählt worden, weil anders eine Raumzuweisung sowie die Zuweisung finanzieller Mittel durch den AStA nicht möglich gewesen wäre. In der Folgezeit trat neben Atta als Verantwortlicher dieser AG Bahaji auf, der die Beschaffung islamischer Bücher und Filme gegenüber dem AStA abrechnete und Raum, Videogerät und Projektor für einen islamischen Videoabend im Februar 2000 organisierte. Etwa ein halbes Jahr vor den Anschlägen vom 11. September 2001 erhielt die Islam-AG einen Computer mit Internetanschluss, der in dem Gebetsraum der AG auf dem Gelände der Technischen Universität Hamburg-Harburg aufgestellt wurde.

- 113 Genutzt wurde der Gebetsraum der Islam-AG an der Technischen Universität Hamburg-Harburg sowohl von Mitgliedern des Kreises um Atta als auch von anderen Studenten zum Ausüben ihrer Gebete innerhalb der Universitätszeiten sowie auch gelegentlich zum Lernen. Im Besitz eines Schlüssels für den Gebetsraum waren außer einem Studenten namens Hicham Nabil jedoch nur Atta und Bahaji, die ihre Schlüssel zu keiner Zeit wieder abgaben.
- 114 Neben den Gruppentreffen in Moscheen und Wohnungen sowie dem Gebetsraum an der Technischen Universität Hamburg-Harburg kam es innerhalb des Kreises um Atta auch zu einer gemeinsamen Teilnahme an einem mehrtägigen islamischen Seminar in den Niederlanden über die Weihnachtszeit 1999/2000, an welchem unter anderem Essabar und der Ange
- 115 klagte teilnahmen.
- 116 c) Verengung der Gruppe um Atta auf einen Kreis gewaltbereiter Muslime
- 117 Ab einem nicht genau festgestellten Zeitpunkt im Verlaufe des Jahres 1998 drehten sich die Diskussionen innerhalb der Gruppe um Atta in zunehmendem Ausmaß und mit zunehmender Intensität um den gewaltsamen „Dschihad“ gegen so genannte Ungläubige und die Möglichkeiten einer Teilnahme an diesem Kampf. Infolge dieser Veränderungen reduzierte sich der Kreis um Atta auf die gewaltbereiten späteren Vereinigungsmitglieder, darunter den Angeklagten, nebst einem kleinen Kreis weiterer ähnlich oder gleich gesinnter Freunde. Andere, die zuvor Kontakte gehabt hatten, wurden mit zunehmender Radikalisierung der Gruppe ausgegrenzt und zogen sich zurück, wie insbesondere der Zeuge M.. und der Zeuge N., der das radikale Gerede vom gewaltsamen Dschihad nicht mehr hören konnte. N.. hatte auch die ständigen Hasspredigten auf Israel und Amerika satt.

- 118 Dschihad-Gedanken haben im Islam eine lange Tradition. Der „Große Dschihad“ als der Kampf gegen die eigene Triebseele, um ein dem Koran gemäÙes Leben zu führen, und der „Kleine Dschihad“ als der Kampf gegen die Ungläubigen sind zu unterscheiden. Seit Jahrhunderten war es als die Aufgabe jeden einzelnen Muslims angesehen worden, den islamischen Herrschaftsbereich gegen die Feinde auszubreiten. Die Pflicht des gläubigen Muslims ist es, auch mit Waffen zur Verteidigung des eigenen Landes bzw. der islamischen Nationengemeinde zu kämpfen, sofern ein Angriff vorliegt. Diese Auffassung erfuhr nach der demütigenden Niederlage der arabischen Welt gegen Israel eine Radikalisierung unter dem Einfluss radikaler Islamisten wie dem Ägypter Qutb und dem Palästinenser A... Azzam. Beide predigten einen kompromisslosen Dschihad. Der Sieg in Afghanistan gegen die Russen wurde als Zeichen göttlichen Wohlwollens angesehen und spornete zu weiteren Taten an. Der Dschihad war nun nicht mehr der Kampf für ein Heimatland, sondern für Gott und den Sieg des Islam weltweit. Diese Einstellung, gepaart mit dem Hass gegen den Westen, insbesondere gegen Amerika, dem man es nicht verzieh, die arabische Halbinsel mit den heiligen Städten „zu besetzen“, fand in den 90er Jahren neue Nahrung. Die Kriege im Irak, Bosnien und Tschetschenien, der Palästinakonflikt stärkten die radikalen Islamisten. Es kam vieles zusammen, ein übersteigertes Nationalgefühl, die von fremden Einflüssen besetzte arabische Halbinsel und die fehlende arabische Identität. Der feste Glaube, dass der im Dschihad gefallene Märtyrer eine Sonderstellung im Paradies genieÙt, verlieh diesem radikalen Gedankengut eine besondere Wucht und immer neuen Nachschub von zum Selbstmord bereiten jungen Männern. Die Verwendung von heilsgeschichtlichem Vokabular ließ ein Klima von extremer Entschlossenheit und Radikalität entstehen. Das politische Ziel, die arabische Souveränität wieder herzustellen, wurde mit den Verheißungen des Paradieses für den Märtyrer religiös eingekleidet. Bin Laden machte sich das in seinen Botschaften und Aufrufen zu Eigen, worauf noch einzugehen sein wird.
- 119 Dieses radikale Gedankengut beherrschte zunehmend die Gruppe um Atta. Ein Angriff auf die islamische Nationengemeinschaft wurde darin gesehen, dass in Saudi Arabien, wo sich die Heiligtümer von Mekka und Medina befinden, seit Jahren US-amerikanisches Militär stationiert war. Zunehmend strebten es die Mitglieder der Gruppe an, für die Interessen der islamischen Nationengemeinschaft, der umma, in den gewaltsamen Kampf zu ziehen und in ihm zu sterben. Diese Notwendigkeit wurde immer wieder diskutiert und schließlich in die Tat umgesetzt. Bei vielen Mitgliedern der Gruppe bestand der feste Glaube, dass man als im Kampf gegen die „Ungläubigen“ getöteter Märtyrer in das Paradies einziehen und dort besonderer Genüsse teilhaftig werden würde. Aus diesem Glauben heraus stellte Atta seiner bis zum 9. August 1999 fertig gestellten Diplomarbeit, die sich mit dem Städtebau in Aleppo befasste, einen Vers aus dem Koran voran, der lautet: „Mein Gebet und meine Opferung und mein Leben und mein Tod gehören Allah, dem Herren der Welten.“ Im Internet sah sich Atta nach Informationen, die ihm bei einer Teilnahme am gewaltsamen „Dschihad“ hilfreich sein konnten, um und speicherte zu einem nicht festgestellten Zeitpunkt

– jedenfalls vor seiner Abreise nach Afghanistan – ein so genanntes Kochbuch für Anarchisten mit Anleitungen zur Herstellung von Sprengstoffen und dergleichen auf Diskette. Atta war hasserfüllt geworden. Er bezog seine Motivation aus dem Hass. Auf N. und M. machte er den Eindruck, keinen Spaß am Leben zu haben. Er hatte die Einstellung, dass das Herz durch Spaß stirbt.

- 120 In den Mittelpunkt des Denkens der Gruppe geriet immer mehr der Gedanke an Selbstmordattentate. Jarrah vertrat gegenüber der Zeugin S. die Auffassung, dass es das Größte für einen Moslem sei, in den Dschihad zu ziehen. Ihrer Angst, mit den erhofften gemeinsamen Kindern dann allein zu bleiben, hielt er entgegen, dass es die höchste Ehre sei, die Frau eines toten Kämpfers zu sein. Seinen zunehmenden Willen, sein Leben im Rahmen einer gewaltsamen Bekämpfung von Nichtmoslems zu opfern, brachte Jarrah auch im Rahmen von Notizen auf seinen Studienunterlagen zum Ausdruck. Auf ein mit dem Datum des 5. Oktober 1999 versehenes Blatt schrieb er in arabischer Sprache sinngemäß: „Der Morgen wird kommen. Die Sieger werden kommen, werden kommen. Wir schwören, wir werden euch besiegen. Die Erde wird unter euren Füßen beben.“ Auf ein mit dem Datum des 7. Oktober 1999 versehenes Blatt schrieb er in arabischer Sprache: „Aber der Frühling meines Landes ist ermordet.“ Auf ein mit dem Datum des 13. Oktober 1999 versehenes Blatt schrieb er schließlich: „Ich habe euch Männer gebracht, die den Tod so lieben, wie ihr das Leben liebt. Die die den Dschihad betreiben, geben Besitz dahin für den Kauf von Waffen und Nahrung und sein Lohn ist die Fahrt im Begehren auf Sieg und Martyrium, auf dem Weg Gottes, des Herren der Diener. Was die betrifft, die die Fahrt auf dem Wege Gottes verfehlen, so wird ihr Lohn aufgehoben, so dass sie kämpfen, und zwar kämpfen auf dem Wege der Götzen, aber die List Satans ist schwach. Der Wind des Paradieses ist Ostwind“.
- 121 Bahaji äußerte sich beispielsweise gegenüber dem Stiefvater seiner Ehefrau, dem Zeugen Sch, im Sinne einer Hochachtung für die islamischen Kämpfer. Aus dem Internet besorgte er sich zahlreiche Informationen über islamische Kämpfer. So speicherte er auf Diskette einen 1992 gehaltenen Vortrag mit dem Titel „Was sagt der Islam zu Krieg?“, der mit dem von Atta seiner Diplomarbeit vorangestellten Koranvers überschrieben ist „Sprich: Mein Gebet und mein Opfer und mein Leben und mein Tod gehören Allah, dem Herrn der Welten“. Des Weiteren speicherte er auf seinem Computer einen Text, in dem es hieß: „Die militärische Ausbildung ist eine islamische Obligation, es besteht keine Wahlfreiheit. ... Der wahre Glaube (IMAN) wird in Handlungen offenbart, und wenn jemand wirklich wünscht, im Dschihad zu kämpfen, der wird sich dafür auf alle möglichen Weisen vorbereiten. ... Es sollten Vereine, die den Schwerpunkt auf die Ausbildung in Straßenkampf und Selbstverteidigungstechniken legen, gegenüber Vereinen, die nur für Turnierkämpfe trainieren, bevorzugt werden. ... Man sollte versuchen, wenn möglich, einem Schützenverein beizutreten und den Schützenstand regelmäßig zu besuchen, um an Schießübungen teilzunehmen.“
- 122 In seiner Wohnung bewahrte Bahaji einen über 28 Seiten langen „Lebenslauf des

Osama Bin Laden“ auf, den er sich wahrscheinlich aus dem Internet ausgedruckt hatte. Seine positive Haltung zu diesem Terroristen und Mörder brachte Bahaji dadurch zum Ausdruck, dass er dem Zeugen M., einem seiner Mitbewohner in dem Studentenwohnheim in der Bunatwiete 6, kurze Zeit nach dem 6. Oktober 1998 einen Computerausdruck oder eine Kopie eines schriftlich niedergelegten Interviews mit Osama Bin Laden von März 1997 übergab, in welchem Bin Laden u.a. die USA als kriminell und für die Tötung von Menschen in Palästina, im Libanon und im Irak verantwortlich bezeichnet. Außerdem führte Bin Laden in diesem Interview aus, dass es eine Pflicht der Moslems sei, den Dschihad zu führen, um die Amerikaner aus allen muslimischen Ländern zu vertreiben. Die Männer, die in Riad und Dhahran durch Bombenanschläge Teile militärischer Truppen der USA getötet haben, wurden von Bin Laden in dem Interview als Helden bezeichnet, welche „der Schande und Unterwürfigkeit an der Spitze ihrer Nation ein Ende gesetzt“ hätten. Bin Laden sprach in dem Interview die Bitte an „Allah“ aus, diese Männer als „Märtyrer“ anzuerkennen. Zu einem Gespräch über dieses Interview zwischen Bahaji und dem Zeugen M. kam es nicht. Schließlich speicherte Bahaji auf seinem Computer eine Rede Bin Ladens vom 7. Januar 2000 ab, in welcher es heißt, dass Gott die Muslime prüfen wolle, ob sie sein Haus verteidigten oder sitzen bleiben würden. An anderer Stelle heißt es, dass es kein Ausweichen davor geben würde, zu der Religion zurückzukehren, die großen Sünden aufzugeben und den Dschihad für die Sache Gottes aufzunehmen. Mit Bezug auf die stattfindenden Kämpfe in Tschetschenien heißt es in der Rede, „Gott lasse die Schüsse unserer Brüder, der „Mujaheddin“ in Tschetschenien treffsicher werden“. Allgemein mit Bezug auf Märtyrer heißt es des Weiteren, Gott sage, dass die vorzüglichen Märtyrer jene seien, die in der ersten Reihe kämpften und sich nicht abwendeten, als bis sie getötet würden. Diese würden sich in den obersten Kammern des Paradieses wälzen und der Herr würde ihnen zulächeln. Schließlich wird die Verherrlichung des Märtyrerkampfes von Muslimen durch Bahaji deutlich an einem von ihm auf seinem Computer gespeicherten Text, in welchem eine Frau gepriesen wird, die am 9. Juni 2000 in Tschetschenien einen Sprengstoffanschlag begangen haben und dabei gestorben sein soll. In einer Ansprache eines arabischen Afghanistankämpfers, von der Bahaji eine Videoaufzeichnung hatte, wird dazu aufgefordert, alles zu tun, um den „WeltDschihad“ zu entfesseln. Auf CDROM hatte Bahaji eine Botschaft Bin Ladens gespeichert, die den Titel trägt „Kriegserklärung an die Amerikaner, die das Land der zwei Heiligen Plätze besetzen“.

- 123 Auch Al Shehhi hatte die Hoffnung, als Märtyrer in das Paradies zu kommen und äußerte mehrfach seine Vorstellung, dort dann unbegrenzt essen zu können.
- 124 Der Angeklagte begrüßte ebenfalls den bewaffneten Kampf islamischer so genannter Gotteskrieger oder Mujaheddin. Er hörte und verwahrte deshalb neben zahlreichen Audiokassetten mit allgemeinen Predigten über islamische Angelegenheiten auch Kassetten, in denen es um die Verherrlichung islamistischer so genannter „Märtyrer“ ging und die beispielsweise mit „Die Geschichte wird nur mit Blut geschrieben und Herrlichkeit kann nur mit Opfern erreicht werden“

überschriebene Predigten bzw. Reden enthielten. Weitere von dem Angeklagten gehörte und verwahrte Audiokassetten beinhalteten Reden über Juden, in denen diesen die Verantwortung für alles Übel auf der Welt zugeschrieben und der Schluss gezogen wurde, dass es, weil Juden notorische Vertragsbrecher seien, keinen durch Verhandlungen erzielten Frieden mit Juden bzw. mit Israel geben könne. Auf seinem Computer empfing und speicherte der Angeklagte u.a. ein Schreiben eines Syed Faifal Mohiuddin vom 12. August 1999, in welchem über die Tötung 16 pakistanischer Staatsangehöriger durch indische Kampfflugzeuge berichtet und in diesem Zusammenhang dazu aufgefordert wird, für „unsere Märtyrer“ zu beten.

- 125 Insgesamt erlag die Gruppe nach und nach dem Gedankengut des Osama Bin Laden, der, wie schon erwähnt, den Dschihad gegen die Ungläubigen und die modernen Kreuzzügler, womit hier die Amerikaner gemeint sind, predigte. Er hatte 1996 Amerika den Krieg erklärt, war im Februar 1998 in einem Manifest der internationalen islamischen Front für den Dschihad gegen die Juden und Kreuzfahrer eingetreten und hatte später zum Heiligen Krieg gegen Amerika aufgerufen.
- 126 Dieser Gedankenwelt des Hasses gegen Amerika und der Rückbesinnung auf radikal islamistisches Gedankengut verfiel die Gruppe um Atta.
- 127 Im Zusammenhang mit den zunehmenden Gesprächen über den gewaltsamen muslimischen Dschihad in der Gruppe um Atta kam es auch zu Meinungsverschiedenheiten. Insbesondere die Zeugen N. und M. waren, wie schon erwähnt, nicht bereit, die Entwicklung in der Gruppe für sich mit zu vollziehen. Für den Zeugen M. kam hinzu, dass er meinte, wegen der in der Gruppe herrschenden intensiven Religionsausübung nicht den Anforderungen seines Studiums gerecht werden zu können. Er zog deshalb zum 31. August 1998 aus Hamburg weg nach Berlin, wo bereits sein Bruder lebte. Der Zeuge N. blieb bis in die zweite Hälfte 1999 in der Gruppe, geriet jedoch häufiger mit Atta in Auseinandersetzungen und wurde zunehmend aus dem Kreis der anderen ausgeschlossen, indem sie verstärkt Arabisch untereinander sprachen, was der Zeuge N. nicht verstehen konnte, sodass er sich im Ergebnis ebenfalls zunehmend aus der Gruppe zurückzog.
- 128 Außerdem brachen die späteren Vereinigungsmitglieder weitere Kontakte zu Personen, die ihre Radikalisierung nicht mit vollzogen, ab. So gab Essabar in dem Zeitraum 1999/2000 vollständig den Kontakt zu dem Zeugen B. auf, mit dem er früher eng befreundet gewesen war. Der Angeklagte, der auf die meisten seiner Mitmenschen als nett, freundlich und hilfsbereit wirkte, hatte über eine Vielzahl von Kontakten zu anderen Personen verfügt, die nicht zu der Gruppe um Atta gehörten und auch keinen sonstigen Bezug zu radikalen gewaltbereiten Moslems hatten. Neben Kontakten zu zahlreichen Moslems hatte er zunächst auch guten Kontakt zu seinen deutschen Mitbewohnern in der Wohngemeinschaft in dem Studentenwohnheim in der Schüttstraße 3. Noch während der

Zeit seines Wohnens in der Schüttstraße 3 reduzierten sich jedoch die Kontakte des Angeklagten zu seinen nicht muslimischen Mitbewohnern und zu Muslimen, die nicht zu der Gruppe um Atta gehörten.

- 129 Spätestens Ende Oktober/Anfang November 1999 hatte sich die Gruppe soweit abgeschottet, dass außer den festgestellten späteren Vereinigungsmitgliedern nur noch wenige ausgewählte Gleichgesinnte wie die Zeugen T., M. und N. dazu gehörten. Endpunkt der geistigen Entwicklung der Gruppe war schließlich die Bereitschaft, sich selbst am Dschihad gegen die Ungläubigen, gegen die Amerikaner und die Juden zu beteiligen mit dem inbrünstig ersehnten Ziel, als Märtyrer einen direkten Zugang zum Paradies zu erhalten und dort einen bevorzugten Platz einzunehmen. Das Ergebnis dieser Entwicklung innerhalb der Gruppe fand seinen Ausdruck auf der Hochzeit des Bahaji.
- 130 d) Hochzeitsfeier Bahajis in der Al Quds-Moschee
- 131 Am 9. Oktober 1999 feierte Bahaji in der Al Quds-Moschee am Steindamm im Zentrum Hamburgs seine Hochzeit mit seiner türkischstämmigen Ehefrau Nese Bahaji, wobei für Frauen und Männer jeweils getrennte Feiern in getrennten Räumen der Moschee stattfanden.
- 132 Zu der Hochzeitsfeier der Männer waren neben zahlreichen anderen Teilnehmern, insbesondere seine engsten Freunde gekommen, nämlich, außer dem Bräutigam Bahaji selbst, Al Shehhi, Jarrah, Binalshibh, Essabar, Mzoudi und der Angeklagte. Außerdem waren die Zeugen M., T. und B. erschienen sowie des Weiteren Haydar Zammar. Zu der Feier der Männer war in einem vorangegangenen Freitagsgebet in der Al Quds-Moschee eingeladen worden. Da es jedenfalls bei vielen Moslems als unhöflich angesehen wird, einer solchen Einladung zu einer Hochzeit nicht zu folgen, waren auch zahlreiche Männer unter den Gästen, die keine enge Beziehung zu Bahaji hatten, wie beispielsweise der Zeuge K., ein zum Islam konvertierter Deutscher, der von den überwiegend auf Arabisch und im Übrigen im Wesentlichen auf Türkisch vorgetragenen Reden, Liedern und Gedichten nichts verstehen konnte und deshalb bereits nach kurzer Zeit die Feier wieder verließ. Atta war, obwohl er zum engen Freundeskreis Bahajis gehörte, an diesem Tag aus nicht festgestellten Gründen nicht erschienen. Der mit Bahaji eng befreundete Angeklagte war während der gesamten Hochzeitsfeier anwesend, jedoch überwiegend in der vom Festsaal getrennten Küche, in der er mit der Vorbereitung der Versorgung der Gäste mit Essen beschäftigt war. Die Freunde Bahajis hatten für dessen Hochzeit ein Programm aus Liedern, Gedichten und Reden zusammengestellt, das jedoch auch dem Angeklagten bekannt war und seiner eigenen Haltung und Auffassung entsprach.
- 133 Bei der Feier wurden Lieder gesungen, Gedichte vorgetragen und Reden gehalten, deren Inhalt für eine Hochzeitsfeier ungewöhnlich war, weil es dabei im Wesentlichen um den kämpferischen Dschihad gegen als „Ungläubige“ bezeichnete Nichtmoslems ging. Nach einleitenden Bemerkungen über die Ehe sowie

zum Verhältnis zwischen Arabern und Türken hielt Binalshibh eine Rede, in der er zu dem politischen Thema des Kampfes der Moslems gegen Unterdrückung überleitete und die Forderung formulierte, dass jeder Moslem das Ziel haben müsse, den Boden islamischer Länder von den „Unterdrückern“ zu befreien.

- 134 Die Rede Binalshibhs hatte folgenden Inhalt: „Wir sind jetzt wie in einer Schule, beim Arabischunterricht. Am Ende gibt es eine Prüfung und wie bei jeder Prüfung werden Manche bestehen und Andere nicht. Eigentlich wollte ich mich in die Politik nicht einmischen. Es gibt ein Prinzip, das besagt, keine Einmischung von Heiratsangelegenheiten in die Politik und umgekehrt. Der Grund, weshalb ich mich jetzt aber doch einmische, ist die Tatsache, dass Bruder Mustafa vor mir gesprochen hat und ich entnahm seiner Rede, dass er doch über Politik und ... die Türkei erwähnt hat. Da wir jetzt bei dieser Gelegenheit alle versammelt sind, möchte ich ein Gedicht vortragen. Die Angelegenheit Jerusalems ist die Angelegenheit der Nation, die Angelegenheit aller Moslems, in jedem Ort. Bei solchen Gelegenheiten bietet sich jedem Bruder die Möglichkeit, seine Brüder an die Angelegenheiten der großen Nation, an die Angelegenheiten der ... Nation zu erinnern. Darüber zu sprechen, stört diese Feier nicht, im Gegenteil ... Jeder Moslem hat das Ziel, den islamischen Boden von jedem Unterdrücker zu befreien. Zu Jerusalem sagt der Dichter: Meine Nation, hast Du denn bei den Nationen kein Diskussionspodium über Schwert oder Stift (Krieg oder Diplomatie). Ich begegne Dir mit gesenktem Haupt und verlegen/beschämt über Deine Vergangenheit. Hat Israel denn nicht ihre Flagge im Schutze von (Al Mahdi) und dem (Al Harami) Heiligtum gehisst. Wie könntest Du die Erniedrigungen ertragen, ohne die (Staub) Spuren der Anschuldigungen/Unterstellungen abzulehnen. Und Du wurdest im Falle eines Angriffs der Tyrannen nicht zu einer Welle aus Feuer und Blut.“
- 135 ... , Juden speziell in der Angelegenheit von Jerusalem, geführt von einem marxistischen Führer, Yaser Abu Rabu, in Palästina Yaser Abdu Yaser genannt. Wir beten zu Gott, dass wir in den nächsten Tagen was Erfreuliches über die Nation und nicht, was sie traurig macht/machen kann, hören. Wir machen jetzt mit dem Lied weiter. Die Brüder haben angefangen, das Lied zu singen, dann müssten sie unterbrechen, um ... zu empfangen. ... Aber jetzt können sie zu ihrem Platz zurückkehren und das Lied weiter singen.“
- 136
- 137 Anschließend wurde in Gedichten, Liedern und weiteren Reden dieses Thema immer wieder aufgegriffen. Dabei wurden mehrere Lieder und Gedichte von Al Shehhi und Mzoudi vorgetragen, teilweise zusammen mit einem oder mehreren weiteren Gästen.
- 138 Die Verse des ersten Liedes lauteten:
- 139

Wir sind zu euch gekommen. Begrüßt und sodass wir euch (auch) begrüßen, begrüßt und sodass wir euch (auch) begrüßen. Und den Ruhmreichen, O liebe Freunde, und den Ruhmreichen, O liebe Freunde, sollen eure Aufrufe vollen Klang behalten. Erholt Euch (steht auf gegen) Söhne der Vereinheitlichung. Von (gegen) scharfer Kritik und heftiger (moralischer) Verurteilung. Und erhebt euch heldenmütig (und revoltiert heldenmütig). Sodass eure Hoffnungen wieder belebt werden. Unsere Divisionen (Heerscharen) haben sich erhoben (haben revoltiert). So wie unsere Entschlüsse. Und in/am Al Aqsa sind unsere Pflichten ... um eure Wünsche. Saladin, wir sind gekommen. Um Hattina zu gedenken. Weder haben wir enttäuscht. Noch sind eure Prinzipien vergessen. O Khaled sei erfreut, wir sind Dir gefolgt (haben den gleichen Weg eingeschlagen). Und sollten wir Dich eines Tages vergessen haben. So wird Deine Vergangenheit nie vergessen (So werden Deine vergangenen Heldentaten nie in Vergessenheit geraten). Und in Al Sham (Syrien) wirst Du uns antreffen. Gegen Ketzler wie Vulkane, Orkane und Feuer. Um den ... zu befriedigen. Wir werden bewerfen ... Die an den Thronen der Ungerechten klopfen (rühren) werden. Und schwören der Erhabenheit einen Eid. Wir werden Eure Widersacher sein.,,

- 140 In einem weiteren von denselben vier Männern einschließlich Al Shehhis und Mzoudis vorgetragenen historischen Lied heißt es: „O du Verehrer der Al Haramain, wenn Du uns sehen würdest, würdest du wissen, dass du mit der Verehrung spielst. Wenn einer seine Wangen mit Tränen verfärbt, so sind unsere Kehlen mit unserem Blut verfärbt. Und wenn einer seine Pferde umsonst hetzt, so ermüden unsere Pferde in der Früh'. Euer Duft ist ..., unser Duft aber gleicht dem Seidenglanz und dem reinen Staub. Von unserem Propheten erreichte uns längst ein wahres und über jeden Zweifel erhabenes Wort: Der von zögernden Pferden (aufgewirbelte) Staub und der Rauch lodernden Feuers sind nicht gleich (wertig). Das ist das Buch Gottes, welches zu uns spricht der Märtyrer ist nicht gestorben und er lügt nicht.“
- 141 In einem dritten Lied heißt es schließlich: „Gekommen bin ich in dieses Leben, welches nur ein kurzfristiger vergänglicher Genuss ist, eine Durchreise, ein Kampf. Ich habe es selbst ... gewählt und wurde darin ein Kampf. Geworden bin ich Feuer und Licht, Melodie und Duft. Bis ich eine Generation zugebracht habe, in der ich durch dich mein Licht beobachtet habe. Meine Augen sind voll des Lichts, mir gehören die Paradiesjungfrauen. Gleich einem Engel singe ich, dass du das Licht meiner Augen bist. Diese Gärten sind wohlriechend und ihr Duft sind meine Wunden. Er ist Geist und ... Erschienen sind mir die Propheten und meine Brüder die Märtyrer. Liebevoll und barmherzig wirft Gott seinen Schatten über uns. Gleich einem Engel singe ich im Garten und an den Quellen, in einem Garten, schöner als tausend Leben. Und ich habe mir nichts weiter gewünscht ...Sagt also nicht, dass wir verloren haben, sondern ... denn wenn es in der Ewigkeit einen Verlust gibt, dann ist es besser, wenn ihr mich verliert.“
- 142 Aus der Gruppe der Sänger heraus erfolgte dann der dreimalige Ruf „Allah ist groß“, in den die Gäste einstimmten, und sodann der dreimalige Ruf „Unser



Weg, der Dschihad“.

- 143 Insgesamt stellte diese Hochzeitsfeier der Männer für die Gruppe um Atta eine Veranstaltung dar, auf der sie ihre Zusammengehörigkeit in der Absicht der Aufnahme des gewaltsamen Kampfes gegen die von ihnen als Ungläubige bezeichneten Nichtmoslems zelebrierten und ihre Bereitschaft, diesen Weg zu gehen, zum Ausdruck brachten.
- 144 \*’3. Ziel, Strukturen und Vorhaben der Vereinigung\*’
- 145 a) Ziel und Strukturen
- 146 Einen Gründungsakt der islamistischen Vereinigung um Mohamed Atta in Hamburg-Harburg hat der Senat nicht feststellen können. Spätestens am 1. November 1999 war jedoch, wie dargestellt, aus der zunehmend auf gewaltbereite Moslems verengten Gruppe um Mohamed Atta eine mindestens aus Atta, Al Shehhi, Jarrah, Binalshibh, Essabar, Mzoudi und dem Angeklagten bestehende Vereinigung entstanden, deren Ziel es war, im Rahmen des so genannten Dschihad gegen Juden und Amerikaner gerichtete Attentate zu begehen, wobei das eigene Leben eingesetzt werden sollte. Dieses Zieles wegen sollten, wie noch auszuführen sein wird, Mitglieder der Gruppe mit der Führung der Al Qaida in Afghanistan zusammentreffen.
- 147 Innerhalb der Gruppe war Atta die zentrale Führungsperson, welche die ideologische Haltung und das Ziel der Vereinigung entscheidend prägte und die Schritte zur organisatorischen Umsetzung der Vereinigungsziele im Wesentlichen bestimmte. Eine förmliche Bestimmung Attas zur Führungsperson gab es nicht. Vielmehr ergab sich die Führungsfunktion Attas innerhalb der Vereinigung aus seiner mit entsprechender intellektueller und organisatorischer Leistungsfähigkeit einhergehenden dominierenden Persönlichkeit einerseits, im Zusammenhang mit der Akzeptanz seiner hervorgehobenen Stellung durch die anderen Vereinigungsmitglieder andererseits. Die anderen Vereinigungsmitglieder ordneten sich Atta auf Grund ihres Respekts vor seiner besonderen Persönlichkeit unter, sodass er in der Vereinigung, wie auch in anderen Lebensbereichen, die Führungsfunktion übernahm und ausübte, ohne dass dieses ausdrücklich beschlossen oder besprochen wurde.
- 148 Zwischen den übrigen Vereinigungsmitgliedern gab es eine weitere hierarchische Abstufung, die sich ebenfalls aus den persönlichen Qualitäten und Fähigkeiten der einzelnen Mitglieder ergab und von allen Übrigen ohne förmlichen Beschluss oder ausdrückliche Absprache anerkannt wurde. Und zwar standen in der Gruppenhierarchie nach Atta zunächst Binalshibh und sodann Al Shehhi und nachfolgend Jarrah und Essabar an den nächst höchsten Stellen. Binalshibh war, wie auch Atta, uneingeschränkt bereit, sich der gewaltsamen Bekämpfung insbesondere von Juden und Amerikanern hinzugeben. Er war ein geschickter Redner, der die anderen mitzureißen und zu überzeugen verstand. Außerdem beruhte

seine wichtige Stellung auf seinen Kontakten zu anderen Islamisten sowie auch zu anderen islamistischen Gruppen; er war mobil und umtriebig.

- 149 Al Shehhi war über mehrere Jahre eng mit Atta verbunden und uneingeschränkt bereit, sein Leben dem gemeinsamen Ziel zu opfern. Außerdem ergab sich eine besondere Stellung Al Shehhis für die Vereinigung daraus, dass er wegen seines Militärstipendiums der Einzige mit einem verhältnismäßig hohen regelmäßigen Einkommen war. Da er auf Grund eigener Bedürfnislosigkeit selbst nur noch wenig von seinem Einkommen benötigte, konnte er erhebliche Geldbeträge der Vereinigung und den anderen Vereinigungsmitgliedern zur Verfügung stellen.
- 150 Essabar zeichnete sich innerhalb der Vereinigung dadurch aus, dass er ebenfalls uneingeschränkt zur Aufgabe seines eigenen Lebens für die gemeinsamen Ziele bereit war. Gleiches gilt auch für Jarrah.
- 151 Am unteren Ende der hierarchischen Ordnung der Vereinigung um Mohamed Atta standen Bahaji, Mzoudi und der Angeklagte. Bahaji hatte im Rahmen der Erfüllung organisatorischer Aufgaben eine wesentliche Stellung, weil er sich am besten mit Computern auskannte, auf Grund seiner teilweisen Deutschstämmigkeit perfekt Deutsch sprach und sich am besten mit deutschen Gepflogenheiten sowie bürokratischen Vorgängen auskannte. Deshalb wurden zahlreiche organisatorische Aufgaben für verschiedene Vereinigungsmitglieder von Bahaji wahrgenommen. Mzoudi sowie der Angeklagte sorgten innerhalb der Vereinigung ähnlich wie Bahaji für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur. Der Angeklagte war bereits seit dem 30. Juli 1998 im Besitz einer über den Tod hinaus geltenden notariellen Generalvollmacht, die Al Shehhi ihm erteilt hatte, damit er dessen persönliche Angelegenheiten erledigen und dessen studentischen Status durch fristgerechte Zahlung der Semesterbeiträge sichern konnte. Am 29. Juli 1998 hatte auch Atta beim gleichen Notar dem Zeugen B.. eine gleiche Generalvollmacht erteilt. Al Shehhi, Atta, der Angeklagte und der Zeuge B.. hatten am 29. Juli 1998 das Notariat gemeinsam aufgesucht. Die Generalvollmacht Al Shehhis erlangte jetzt praktische Bedeutung, da sie dem Angeklagten Zugriff auf das wegen des umfangreichen Militärstipendiums regelmäßig liquide Konto Al Shehhis eröffnete. Außerdem erledigte der Angeklagte, ähnlich wie Bahaji, für andere Vereinigungsmitglieder deren Angelegenheiten. Der Angeklagte war zudem innerhalb der Gruppe in Glaubensfragen eine Respektsperson; Essabar sah in ihm in religiöser Hinsicht ein Vorbild.
- 152 Mzoudis Bedeutung für die Vereinigung lag insbesondere darin, dass er während der Abwesenheiten zahlreicher Vereinigungsmitglieder die Wohnung in der Marienstraße 54 aufrecht erhielt und als Postanschrift für andere Vereinigungsmitglieder in der Weise vorhielt, dass er sich um unter dieser Anschrift eingehende Post der anderen Vereinigungsmitglieder kümmerte.
- 153 Alle Mitglieder der Vereinigung, so unterschiedlich ihre Aufgaben gewesen sein mögen, wurden von den Anderen respektiert und ihre Aufgaben und Beiträge

als für die Verwirklichung der Vereinigungsziele wesentlich anerkannt. Alle Vereinigungsmitglieder waren bereit, ihren eigenen Willen und ihre eigenen persönlichen Interessen gegenüber dem gemeinsamen Ziel, gegen Juden und Amerikaner gerichtete Attentate zu begehen, zurückzustellen. So war der Angeklagte, wie noch im einzelnen dargestellt wird, bereit, sich der gemeinsamen Planung von Reisen der meisten Vereinigungsmitglieder zur Al Qaida nach Afghanistan unterzuordnen und selbst zu einem für ihn und seine Familie ungünstigen Zeitpunkt dorthin zu reisen, nämlich zu einer Zeit, als seine Frau mit dem ersten erwarteten Kind hochschwanger war und er selbst kurz vor der Beendigung seines Studiums stand.

- 154 b) Gemeinsame Planung von Reisen der Vereinigungsmitglieder zur Al Qaida nach Afghanistan
- 155 Spätestens am 1. November 1999 hatten die Mitglieder der islamistischen Vereinigung um Mohamed Atta sich dazu entschlossen, erste Schritte in Richtung der Planung und Ausführung von Attentaten gegen Juden und Amerikaner aus ihrer Gruppe heraus zu unternehmen. Die Vorstellung war, nach einem Aufenthalt in Al Qaidalagern in Afghanistan von Hamburg aus zu operieren, wobei noch unklar war, um welche Art von Einsatz es gehen werde und wo er stattfinden würde. Bei den beabsichtigten Attentaten sollte es sich aber jedenfalls um Sprengstoffattentate größeren Ausmaßes handeln. Da sie sich gegen Juden und Amerikaner richten sollten, bemühte Atta sich vorsorglich bereits im Oktober 1999 um eine Aufenthaltsberechtigung für die USA. Am 23. Oktober 1999 stellte er einen Antrag für seine Beteiligung an einer in den USA durchgeführten so genannten Greencard-Lotterie, bei welcher – unter vielen Millionen Bewerbern – jedes Jahr einige tausend Aufenthaltsberechtigungen für die USA verlost werden. Dass zu diesem Zeitpunkt, vor Abreise der ersten Vereinigungsmitglieder nach Afghanistan, in Hamburg bereits die Begehung der später am 11. September 2001 ausgeführten Flugzeuganschläge in den USA geplant gewesen wäre, hat der Senat jedoch nicht feststellen können.
- 156 Erfahrungen mit der Vorbereitung und Durchführung von Anschlägen hatte die Vereinigung um Atta nicht. Sie hatten aber über ihre Kontakte zu Haydar Zammar davon gehört, dass man die erforderliche Ausbildung sowie Unterstützung für solche Vorhaben von dem als Al Qaida bezeichneten Netzwerk islamistischer Terroristen und deren obersten Führer Osama bin Laden in Afghanistan bekommen konnte. Sie beschlossen, dass die einzelnen Vereinigungsmitglieder in zeitlich abgestimmter Folge nach Afghanistan zur Al Qaida fahren sollten, um die erforderliche Ausbildung und Unterstützung zu erlangen. Bahaji war das einzige von den genannten Vereinigungsmitgliedern, das in den Jahren 1999 und 2000 nicht zur Al Qaida nach Afghanistan reiste. Ob sich dieses erst aus den der Planung der Reisen nachfolgenden späteren Entwicklungen ergab, oder ob von vornherein vorgesehen war, dass der asthmakranke Bahaji nicht in ein Ausbildungslager der Al Qaida nach Afghanistan reisen, sondern statt dessen durchgehend in Hamburg für organisatorische Aufgaben zur Verfügung stehen sollte,

konnte nicht festgestellt werden. Fest steht jedoch, dass jedenfalls von Anfang an geplant war, dass die führenden Mitglieder der Vereinigung, nämlich Atta, Al Shehhi, Jarrah und Binalshibh, als Erste zur Al Qaida nach Afghanistan fahren sollten und sodann in zeitlicher Staffelung Essabar, Mzoudi und der Angeklagte.

- 157 Spätestens bei ihren Planungen der nachfolgenden Afghanistanreisen Anfang November 1999 war den Vereinigungsmitgliedern bekannt, auf welchem Wege sie in ein Lager der Al Qaida nach Afghanistan kommen konnten. Ihnen war klar, dass die Reiseroute der Al Qaida über Karatschi führte, wo man sich in einem Büro der Taliban zu melden hatte, um unter Umgehung von Grenzkontrollen über die Grenze zwischen Pakistan und Afghanistan sowie über ein Eingangslager in Quetta in ein Ausbildungslager der Al Qaida in Afghanistan gebracht zu werden. Auf welche Weise die Vereinigungsmitglieder diese Informationen erlangt hatten, ist im Einzelnen nicht festgestellt worden. Sie stammten möglicherweise von dem syrischstämmigen Haydar Zammar, der seit langem in Hamburg lebte, dort einige junge muslimische Männer für einen Besuch der Ausbildungslager der Al Qaida in Afghanistan angeworben hatte, mit den Mitgliedern der Vereinigung um Atta bekannt und in der Zeit vor dem 1. November 1999 mehrfach bei den Treffen der zunächst noch offeneren Gruppe als Gast zugegen gewesen war. Möglich ist auch, dass Atta oder Binalshibh selbst bereits früher Kontakte zur Al Qaida in Afghanistan geknüpft hatten.
- 158 Nicht auszuschließen ist, dass die Mitglieder der Vereinigung um Atta oder zumindest einige von ihnen, in einem frühen Stadium ihrer Überlegungen erwogen hatten, nach Tschetschenien zu gehen und dort auf Seiten der Moslems zu kämpfen. Später hatten sie jedoch von solchen Absichten Abstand genommen und das gemeinsame Vorhaben entwickelt, gegen Juden und Amerikaner gerichtete Attentate auszuführen und zur Vorbereitung auf die Ausführung dieses Vorhabens zur Al Qaida nach Afghanistan zu reisen.
- 159 Bei der gemeinsamen Planung ihrer Afghanistanreisen stimmten die Mitglieder der Vereinigung um Atta untereinander ab, Ziel und Zweck ihrer Reisen gegenüber Verwandten und Bekannten zu verheimlichen. Sie vereinbarten, auf Nachfragen von Verwandten und Bekannten sowohl zur eigenen Reise als auch zum Grund für die Abwesenheit anderer anzugeben, der Betreffende sei in seiner Heimat zu Besuch oder halte sich zu Studienzwecken in einem anderen Land auf, beispielsweise in den USA oder im islamischen Malaysia. Um die Reisen möglichst unauffällig zu gestalten, vereinbarten sie weiter, dass diejenigen Vereinigungsmitglieder, die zu den gleichen Zeiten nach Afghanistan reisen sollten, nicht an genau denselben Tagen und nicht mit denselben Flugzeugen reisen sollten.
- 160 \*'4. Al Qaida und deren Planung von Flugzeuganschlägen in den USA\*'
- 161 a) Osama Bin Laden und die Entstehung der Al Qaida

162 Osama Bin Laden wurde 1957 als Sohn eines der reichsten Bauunternehmer der Welt aus Saudi Arabien geboren. Nach dem Tod seines Vaters ging ein Teil von dessen Vermögen auf ihn über. 1979, während des Krieges in Afghanistan, reiste Bin Laden erstmals dorthin und unterstützte den Kampf der so genannten Mujaheddin gegen die sowjetischen Besatzer Afghanistans, indem er Baufahrzeuge und Baugeräte sowie Waffen und Geld zur Verfügung stellte. 1989 kehrte er nach dem Rückzug der sowjetischen Truppen aus Afghanistan zunächst in sein Heimatland Saudi Arabien zurück. 1991 setzte er sich in den Sudan ab, nachdem in seinem Heimatland wegen regierungsfeindlicher Aufrufe sein Pass beschlagnahmt worden war. Im Sudan half er der Regierung u.a. bei Straßenbau- und anderen Infrastrukturprojekten. Dafür erhielt er umfangreiche Ländereien. Nachdem der Sudan wegen der Beherbergung Bin Ladens durch die Vereinten Nationen unter Druck gesetzt worden war, musste Bin Laden im Mai 1996 das Land verlassen. Er siedelte sich in Afghanistan im Grenzgebiet zu Pakistan an und unterstützte in der Folgezeit in Afghanistan die dortige radikal islamische Taliban-Regierung. Die afghanischen Taliban stellten ihm im Gegenzug die afghanische Infrastruktur einschließlich der afghanischen Fluglinie zur Verfügung, die Bin Laden für seine internationalen Kontakte und den Betrieb der von ihm in der Nähe von Kabul und Kandahar aufgebauten und unterhaltenen terroristischen Ausbildungslager in Afghanistan nutzte. In den 80er Jahren hatte Bin Laden mit anderen muslimischen Terroristen kooperiert. 1987 ging aus diesen Kooperationen die als Netzwerk strukturierte Organisation der Al Qaida, zu Deutsch „Die Basis“, hervor, deren Führer Bin Laden wurde und blieb. Um sich versammelte Bin Laden eine Beratergruppe aus anderen islamischen Terroristen. Den Beratern Bin Ladens unterstanden verschiedene Ausschüsse, zu denen u.a. ein Militärausschuss sowie ein Ausschuss für Öffentlichkeit gehörten. Darunter in der Hierarchie waren verschiedene andere hohe Terroristen angesiedelt, die, wie auch seine Berater und viele andere Mitglieder des Netzwerkes Al Qaida, Bin Laden einen Treueschwur, den so genannten Bayat, leisteten.

163 b) Die terroristischen Ziele Bin Ladens und der Al Qaida

164

Über seine Ziele und deren religiös-ideologische Begründung äußerte Bin Laden sich in der Öffentlichkeit auf verschiedenen Wegen, so insbesondere durch Zuspätschicken von Video-Botschaften oder schriftlichen Proklamationen, so genannten Fatwas, an die Presse bzw. durch Veröffentlichung solcher Proklamationen im Internet. 1996 gab Bin Laden eine seiner grundlegenden Proklamationen bezüglich des gewaltsamen Kampfes gegen Juden und Amerikaner heraus, die überschrieben ist als „Deklaration des Dschihad gegen Amerikaner, die das Land der beiden heiligen Moscheen besetzen; verweist die Ketzer von der arabischen Halbinsel“. Es heißt in dieser Proklamation, dass die Fatwa sich gegen alle richte, die Muslime mordeten, die heiligen Stätten entweihten oder den Juden dabei helfen würden, islamisches Land besetzt zu halten, wobei kein Unterschied zwischen Militär und Zivilisten gemacht werde. In einer weiteren Fatwa Bin Ladens von 1998 wird das Ziel des gewaltsamen Kampfes gegen Juden und Amerikaner

noch deutlicher beschrieben. In dieser als „Manifest der Internationalen Islamischen Front für den Dschihad gegen die Juden und Kreuzfahrer“ überschriebenen Proklamation heißt es, dass der Dschihad zur individuellen Pflicht eines jeden Muslim werde, wenn Feinde muslimisches Land angreifen würden. Auf Grund dessen werde für alle Muslime verkündet, dass das Töten der Amerikaner und ihrer Verbündeten, ob Zivilisten oder Soldaten, die persönliche Pflicht eines jeden dazu fähigen Muslim in jedem Land sei, wo dies möglich sei, bis die Moscheen Al Aqsa und Al Haramein aus ihrem Griff befreit und ihre Armeen zerschlagen seien und mit gebrochenen Flügeln aus allen Ländern des Islam abzögen. Jeder Muslim, der an Gott glaube und seine Belohnung anstrebe, sei verpflichtet, die Amerikaner zu töten und ihr Vermögen zu rauben, überall wo sie zu finden seien und wann immer dies möglich sei. Die Gelehrten der Muslime, deren Führer, Jugendliche und Soldaten seien aufgerufen, Angriffe gegen die amerikanischen Soldaten und gegen ihre Verbündeten zu führen. Zur Umsetzung dieser Ziele organisierte und unterstützte die Al Qaida Attentate auf jüdische und amerikanische Einrichtungen.

- 165 Die schon erwähnte Rede Anfang 2000 enthält den Aufruf zum Dschihad mit der Begründung, dass der Nutzen des irdischen Lebens gegenüber dem Jenseits nur winzig sei. Für Zögern, Nachdenken und Zaudern oder für ein Ausweichen vor dem Kampf gebe es keine Möglichkeit. Wie Gott zum Sieg in Afghanistan verholfen habe, so solle er auch im Kampf gegen die Amerikaner und gegen die, die für sie Partei ergriffen, helfen. Die Liebe zum irdischen Dasein und die Abneigung gegen den Kampf sei Schwäche. Es gebe kein Ausweichen, den Dschihad für die Sache Gottes aufzunehmen. Der Preis des Märtyrertodes sei das Paradies. Die Predigt steht unter dem Koranvers: „Vorgeschieden ist euch der Kampf, doch ist er euch ein Abscheu, aber vielleicht verabscheut ihr ein Ding, das gut für euch ist, und vielleicht liebt ihr ein Ding, das schlecht für euch ist und Gott weiß, ihr aber wisset nicht.“
- 166 Von den in den Jahren vor 2001 verübten Anschlägen gegen jüdische und amerikanische Einrichtungen standen Osama Bin Laden und seine Organisation Al Qaida jedenfalls hinter den am 7. August 1998 ausgeführten Sprengstoffanschlägen auf die US-amerikanischen Botschaften in Nairobi in Kenia sowie Daressalam in Tansania. Osama Bin Laden und der Al Qaida zuzurechnen ist des Weiteren der am 12. Oktober 2000 verübte Sprengstoffanschlag auf das US-amerikanische Militärschiff „USS Cole“ während eines Aufenthaltes im Hafen von Aden im Jemen, bei dem außer den Attentätern 17 amerikanische Seeleute getötet wurden.
- 167 Außer der Durchführung eigener, selbst organisierter Anschläge unterstützten Osama Bin Laden und die Al Qaida die Begehung weiterer Anschläge gegen Juden und Amerikaner durch unabhängige TerroristenGruppen, insbesondere indem sie diesen eine Ausbildung in ihren terroristischen Ausbildungslagern und finanzielle Mittel zur Verfügung stellten. In den Ausbildungslagern der Al Qaida in Afghanistan, deren Anzahl nicht festgestellt worden ist, zu denen aber mindestens zwei Ausbildungslager bei Kabul und Kandahar und ein Wohnkomplex

für Führungskräfte in der Nähe des Flughafens von Kandahar gehörten, gab es für islamistische Interessenten eine Grundausbildung sowie verschiedene weiterführende Kurse. Im Rahmen der in der Regel 45 Tage dauernden Grundausbildung wurde den Interessenten insbesondere der Umgang mit Schusswaffen verschiedener Arten und Größen, einschließlich der Bedienung von Panzerfaustwaffen, beigebracht. Zur Grundausbildung gehörte des Weiteren eine Ausbildung für den Kampf im Gelände. Weiterführende Spezialkurse gab es u.a. für den Umgang mit Sprengstoffen, für den Kampf mit Chemikalien, für Taktik in den Bergen sowie Kriegsführung in Städten, für die Abwehr von Luftangriffen und für Informationssammlung. In den Lagern der Al Qaida umfasste die Grundausbildung auch körperliches Training und Sport und wurde mit einiger Härte durchgeführt. Neben der körperlichen Ertüchtigung und der Unterrichtung im Kampf sowie im Umgang mit Waffen fand ein religiösideologisches Programm statt, an dem die Auszubildenden ebenfalls teilnehmen mussten, wenn sie sich nicht dem Verdacht aussetzen wollten, Spione zu sein. Dieses Programm bestand aus gemeinsamen Gebeten, dem Anhören von Reden Osama bin Ladens oder anderer Führungskräfte der Al Qaida sowie Koran-Lektionen. In den Reden und Unterrichtseinheiten wurde angeregt, falls jemand zur Begehung von Selbstmordattentaten bereit wäre, mit anderen hierzu bereiten Personen Gruppen zu bilden und zur Vorbereitung besondere Lehrgänge zu besuchen.

- 168 Bei der Reise in die Ausbildungslager in Afghanistan kam man auf der Route der Al Qaida zunächst in ein Eingangslager. Zu Beginn des Aufenthalts mussten Pässe und andere Personalpapiere abgegeben werden. Außerdem musste jeder der dort Anwesenden sich einen Decknamen auswählen. Wer andere Männer in den Lagern nach ihrem richtigen Namen fragte, setzte sich dem Verdacht aus, ein Spion zu sein. Männer, die in diesen Verdacht geraten waren, wurden misshandelt und teilweise sogar getötet.
- 169 Von solchen Auszubildenden, die bereit waren, Selbstmordattentate zu begehen, wurden in der Medienabteilung der Al Qaida Bekennervideos aufgenommen, in denen sie sich unter Bekräftigung ihres Glaubens, als Märtyrer ins Paradies zu kommen, von Angehörigen und Bekannten verabschiedeten und ihr Vorhaben rechtfertigten.
- 170 c) Idee der Flugzeuganschläge in den USA
- 171 Innerhalb der Al Qaida wurden bereits seit Ende 1998 oder Anfang 1999 Pläne entwickelt, mittels Einsatzes von Flugzeugen als Waffen auf dem Boden der USA Anschläge zu begehen. Wesentlicher Planer solcher Anschläge war Khalid Sheikh Mohammed.
- 172 Bei Khalid Sheikh Mohammed handelte es sich um einen bis Ende 1998 oder Anfang 1999 von der Al Qaida unabhängigen islamistischen Terroristen, der sich in den vorangegangenen Jahren zunehmend der Al Qaida angenähert hatte und ihr Ende 1998 oder Anfang 1999 formell beigetreten war. Khalid Sheikh Mo-

ammed hatte bereits 1994 zusammen mit einem Neffen begonnen, einen Plan für Bombenanschläge auf US-amerikanische Zivilflugzeuge zu entwickeln. Nach diesem so genannten BojinkaPlan sollten innerhalb von zwei Tagen Bombenanschläge auf zwölf Jumbojets US-amerikanischer ziviler Fluglinien über dem Pazifik verübt werden. Zur Ausführung dieses Planes kam es nicht, da die vorbereitende Bombenproduktion des Neffen Khalid Sheikh Mohammeds in Manila entdeckt und der Neffe festgenommen wurde.

- 173 Khalid Sheikh Mohammed gab danach die Idee, Anschläge auf oder mittels US-amerikanischer Zivilflugzeuge zu verüben, nicht auf. Bei einem Treffen bei der Terroristen 1996 in der Bergverschanzung Tora Bora Osama Bin Ladens legte Khalid Sheikh Mohammed verschiedene Ideen für terroristische Operationen vor. U.a. schlug er vor, zu Verkehrspiloten ausgebildete Terroristen sollten Gebäude in den USA mit Verkehrsflugzeugen rammen. Osama Bin Laden entschied sich etwa Anfang 1999 dazu, mit der Al Qaida einen Angriff auf die USA zu unterstützen, wobei Verkehrsflugzeuge als Waffen eingesetzt werden sollten. In der Folgezeit wurde dieser als Flugzeugoperation bezeichnete Plan weiter entwickelt.
- 174 Der ursprüngliche Plan, Anschläge auf dem Boden der USA durch Einsatz von Verkehrsflugzeugen als Waffen zu begehen, ging dahin, insgesamt zehn US-amerikanische Verkehrsflugzeuge zu entführen und neun dieser Flugzeuge in verschiedene Ziele auf amerikanischem Boden zu rammen, während mit dem zehnten Flugzeug Khalid Sheikh Mohammed selbst auf einem US-amerikanischen Flughafen landen, alle männlichen Passagiere töten und dann eine Rede halten wollte. In einer späteren Planungsphase gingen die Vorstellungen dahin, die so genannte Flugzeugoperation in zwei verschiedene Komponenten aufzuteilen, wobei ein Teil der zu entführenden Flugzeuge in Ziele auf US-amerikanischem Boden fliegen und der andere Teil zeitgleich über dem Meer zum Absturz gebracht werden sollte. Die Planung wurde später jedoch auf den ersten Teil beschränkt, weil es als zu kompliziert angesehen wurde, die beiden verschiedenen Komponenten zeitlich zu koordinieren. Es sollten nunmehr, vorbehaltlich weiterer Anschlagsserien, in einer ersten Anschlagswelle vier US-amerikanische Verkehrsflugzeuge entführt und in wichtige Gebäude der USA geflogen werden. Bereits im Frühjahr 1999 begannen Osama Bin Laden, der Militärführer der Al Qaida Atef und Khalid Sheikh Mohammed sich über die Auswahl von Zielen in den USA für die Begehung der geplanten Flugzeuganschläge Gedanken zu machen. Eine erste Liste von Zielen umfasste das Weiße Haus, das Kapitol der USA, das Gebäude des Verteidigungsministeriums der USA, das so genannte Pentagon, sowie das World-Trade-Center in New York.
- 175 Osama Bin Laden wählte aus dem Kreis der der Al Qaida getreuen Familien vier Männer aus, die nach einer Ausbildung zu Verkehrspiloten die Anschläge als Selbstmordattentäter durchführen sollten. Bei diesen vier Männern handelte es sich um Khalid Al Midhar und Nawaf Al Hazmi, die beide später an der Ausführung der Anschläge vom 11. September 2001 teilnahmen, sowie einen Khalid



und einen Abu Yarah Al Yemeni, die beide jedoch als gebürtige Jemeniten keine Visa für eine Einreise in die USA erhielten und deshalb an der Ausführung der Anschläge vom 11. September 2001 nicht teilnahmen. Al Midhar und Al Hazmi, die beide saudiarabische Staatsangehörige waren, durften in die USA einreisen. Sie reisten bereits im Januar 2000 in die USA und nahmen ab Frühjahr 2000 in San Diego Flugstunden, wobei sie begierig waren zu lernen, wie man große Jet Flugzeuge fliegt. Sie hatten aber keine ausreichenden Englischkenntnisse und brachen deswegen spätestens Anfang Juni 2000 die Flugausbildung ab. Al Midhar verließ San Diego zunächst wieder.

- 176 \*'5. Reisen Attas, Al Shehhis, Jarrahs und Binalshibhs zur Al Qaida und ihre Rekrutierung für die Flugzeuganschläge in den USA\*'
- 177 a) Reisen der ersten vier Vereinigungsmitglieder nach Afghanistan
- 178 Nachdem die Mitglieder der Vereinigung um Atta spätestens in den ersten Tagen des November 1999 beschlossen hatten, in gestaffelter Reihenfolge, teilweise zu überschneidenden und teilweise zu aufeinander folgenden Zeiten, zu der Al Qaida nach Afghanistan zu reisen, besorgten sich Atta, Al Shehhi, Jarrah und Binalshibh, die nach den Planungen der Gruppe als Erste reisen sollten, Visa für Pakistan. Al Shehhi erhielt am 5. November 1999 beim pakistanischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main ein Einreisevisum für Pakistan, wobei er in dem Antrag angab, Freunde besuchen zu wollen. Am 15. November 1999 folgten Binalshibh und Jarrah, die sich an diesem Tag ebenfalls bei dem pakistanischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main Besuchsvisa für Pakistan holten. Als Letzter der ersten vier reisenden Vereinigungsmitglieder erhielt Atta am 18. November 1999 ebenfalls beim pakistanischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main ein Besuchsvisum für Pakistan.
- 179 Nach Erhalt der Visa flogen die vier ersten Vereinigungsmitglieder abstimmungs-gemäß gestaffelt nach Karatschi in Pakistan, von wo aus sie über die Route der Al Qaida in deren Lager in Afghanistan gelangten.
- 180 Gemäß den innerhalb der Vereinigung getroffenen Absprachen reiste Al Shehhi als Erster. Nachdem er sein Besuchsvisum für Pakistan erhalten hatte, hob er am 12. November 1999 einen Betrag von 12.000,DM von seinem Konto bei der Dresdner Bank Hamburg ab. Dieses Geld war für die Finanzierung der Afghanistanreisen der Vereinigungsmitglieder bestimmt und wurde dazu in der Folgezeit genutzt. Kurz danach reiste Al Shehhi aus Hamburg in Richtung Afghanistan ab.
- 181 Als Nächster reiste Jarrah am 25. November 1999 mit der Fluggesellschaft Turkish Airlines über Istanbul nach Karatschi in Pakistan und von dort aus auf der Reiseroute der Al Qaida in deren Lager nach Afghanistan. Das Flugticket hatte Jarrah am 22. November 1999 in Hamburg gebucht.

- 182 Nach Jarrah reiste als Nächster Atta nach Afghanistan ab. Nachdem er am 25. November 1999 in Hamburg zunächst ein HinflugTicket für die Reise von Hamburg nach Karatschi gebucht hatte, buchte er sein Ticket am 29. November 1999 in Hamburg in ein Rückflug-Ticket um. Auf Grund Wahrunterstellung von in den Hilfsbeweisanträgen der Verteidigung aufgestellten Tatsachenbehauptungen geht der Senat davon aus, dass er andernfalls nicht nach Pakistan hätte einreisen dürfen. Bei der Buchung gab Atta die Marienstraße 54 als Adresse an. Dorthin gelangte am 27. Dezember 1999 die Abrechnung, die Mzoudi in Empfang genommen haben wird. Am 29. November 1999 flog Atta ebenfalls mit der Fluggesellschaft TurkishAirlines und ebenfalls über Istanbul von Hamburg nach Karatschi.
- 183 Als Letzter der ersten vier Vereinigungsmitglieder reiste Binalshibh ein bis zwei Wochen nach Atta am 6. Dezember 1999 aus Hamburg ab. Spätestens Ende Dezember kam er bei der Al Qaida in Afghanistan an.
- 184 Auf Grund Wahrunterstellung gemäß Beweisbeschluss vom 22. Juni 2005 geht der Senat davon aus, dass der in der Hauptverhandlung vernommene Zeuge A..., der unter anderem Angaben zu von ihm in den Lagern der Al Qaida in Afghanistan gesehenen Personen gemacht hat, auf seinem Weg nach Afghanistan nach einer Pilgerreise nach Saudi Arabien selbst bereits am 20. Dezember 1999 in Karatschi in Pakistan eintraf, von wo aus er alsbald nach Afghanistan weitergereist ist.
- 185 b) Verdeckung der Afghanistanreisen Attas, Al Shehhis, Jarrahs und Binalshibhs
- 186 Entsprechend den vor Abreise der ersten vier Vereinigungsmitglieder nach Afghanistan innerhalb der Vereinigung um Atta getroffenen Abreden wurden von den ersten vier Reisenden selbst wie auch von den übrigen Vereinigungsmitgliedern Ziel und Zweck der Reisen nach außen verheimlicht.
- 187 Atta begann bereits einige Monate vor seiner Abreise nach Afghanistan in seinem Bekanntenkreis eine tatsächlich unzutreffende Begründung für seine bevorstehende längere Abwesenheit zu geben. Und zwar erzählte er mehreren Freunden und Bekannten, u.a. den Zeugen H. und N. sowie dem Ehemann der Zeugin F..., dass er nach Abschluss seines Studiums an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in die USA gehen wolle, um dort weiter zu studieren oder um zu promovieren.
- 188 Gleichzeitig organisierte Atta vor seiner Abreise nach Afghanistan die Aufrechterhaltung seines Studentenstatus in Hamburg, damit Bekanntenkreis und Behörden nicht darauf aufmerksam werden würden, dass er Hamburg verlassen hatte, ohne tatsächlich in den USA eine Fortsetzung seiner wissenschaftlichen Ausbildung zu betreiben. Nachdem Atta mit Aushändigung seines Diplomzeugnisses zum 29. Oktober 1999 von der Technischen Universität Hamburg-Harburg exmatrikuliert worden war, stellte er am 16. November 1999 dort einen Antrag auf

Immatrikulation zum Zwecke der wissenschaftlichen Weiterbildung/Promotion zum Wintersemester 1999/2000. Vor seiner Abreise nach Afghanistan meldete sich Atta im Herbst 1999 telefonisch bei seinem früheren Arbeitgeber Plankontor und bat nachträglich um ein Zeugnis für seine frühere Tätigkeit. Dieses Zeugnis wurde ihm daraufhin wunschgemäß rückdatiert auf den 31. Juli 1997 erteilt und ihm im Herbst 1999 übersandt. Zugleich schickte ihm der Geschäftsführer der Plankontor Gesellschaft für Stadterneuerung und planung mbH eine auf den 5. Dezember 1996 zurückdatierte Praktikumsbescheinigung zu. Als Postanschrift ließ Atta während seines Aufenthaltes in Afghanistan bei verschiedenen Stellen seine früheren Anschriften in der Wilhelmstraße 30 sowie in der Marienstraße 54 in Hamburg-Harburg bestehen. In seinem Antrag vom 23. Oktober 1999 Antrag auf Beteiligung an der schon erwähnten GreencardVerlosung für ein USVisum hatte Atta als seine Anschrift die Wohnung in der Wilhelmstraße 30 in Hamburg angegeben, wo der Angeklagte entweder schon wohnte oder, wie Atta bekannt war, wenig später wohnen würde. Attas Abonnement der Zeitschrift Stadtbauwelt kündigte mit Schreiben vom 15. Dezember 1999 Bahaji für ihn, unter Angabe seiner eigenen Anschrift in der Bunatwiete 23 in 21073 Hamburg als Attas Adresse. An der Technischen Universität Hamburg-Harburg war Atta weiterhin für die Anschrift in der Marienstraße 54 in 21073 Hamburg registriert. Diese Anschrift hatte er für sich auch in dem Antrag vom 16. November 1999 auf weitere Immatrikulation angegeben. In der Marienstraße wohnten zu diesem Zeitpunkt u.a. die Vereinigungsmitglieder Mzoudi und Essabar. Atta konnte danach davon ausgehen, dass für ihn unter der Anschrift in der Wilhelmstraße 30 oder unter derjenigen in der Marienstraße 54 eingehende Post gemäß den Absprachen der Vereinigungsmitglieder sachgerecht und in derartiger Weise bearbeitet werden würde, dass seine Reise zur Al Qaida nach Afghanistan nicht offenbart werden würde.

- 189 Gleiches galt für Anrufe von Bekannten Attas. So wurde der Zeuge H., als er sich im Herbst/Winter des Jahres 1999 unter der von ihm in seinem Notizbuch verzeichneten Telefonnummer Attas in der Wilhelmstraße 30 nach dessen Verbleib erkundigen wollte, zunächst von einer Frau, vermutlich der Ehefrau des Angeklagten, an eine andere Telefonnummer, nämlich die in der Schüttstraße 3, weitergeleitet, wo ihm sodann auf seine Frage, ob Atta bereits in Amerika sei, dieses bestätigt wurde. Zu der ihm mitgeteilten Telefonnummer hatte er den Namen Marwan notiert. Wer von den im Herbst/Winter 1999 noch in Hamburg verbliebenen Vereinigungsmitgliedern diese Auskunft gegeben hat, ist nicht feststellbar. Wie schon mitgeteilt, wohnte Marwan Al Shehhi zu dieser Zeit zeitweise in der Schüttstraße 3. Die gegebene Antwort zur Verschleierung des Aufenthalts Attas in einem Lager der Al Qaida in Afghanistan entsprach jedenfalls den zwischen allen Vereinigungsmitgliedern unter Einschluss des Angeklagten getroffenen Absprachen über die Verschleierung der Afghanistanreisen nach außen.
- 190 Al Shehhi erzählte bereits vor seinem Auszug aus der Wohnung in der Wilhelmstraße 30 in Hamburg-Harburg zum Zwecke der Abdeckung seiner bevorstehenden längeren Abwesenheit aus Hamburg, dass er aus der Wohnung ausziehe, weil

er wegen einer Erkrankung seiner Mutter in die Vereinigten Arabischen Emirate zurückkehren wolle. Die Erledigung verschiedener geschäftlicher Angelegenheiten übernahm für Al Shehhi während dessen Abwesenheit der Angeklagte, der, wie schon erwähnt, bereits seit dem 30. Juli 1998 in Besitz einer notariell beurkundeten Generalvollmacht Al Shehhis war. Teilweise wurde er dabei absprachegemäß von Bahaji unterstützt. Auf Bitten Al Shehhis kündigte der Angeklagte nach dessen Abreise zunächst mit handschriftlich aufgesetztem Schreiben vom 30. November 1999 für Al Shehhi dessen Mietvertrag für die Wohnung in der Wilhelmstraße 30 zu Ende Februar 2000. Dabei verdeckte der Angeklagte das Vertretungsverhältnis, indem er als Al Shehhi das Kündigungsschreiben in der Ich-Form aufsetzte und seinen Namen als den des Vertreters angab. Unter dem handschriftlichen Kopf „Marwan Al Shehhi, Wilhelmstraße 30, 21073 Hamburg“ schrieb er unter anderem: „Hiermit möchte ich die o.g. Wohnung aus Familiengründen kündigen. Da ich ab sofort nach Hause fliegen muss, bitte ich Sie alle Formalitäten mit meinem Vertreter Herrn El M... Mounir zu erledigen.“ Der Angeklagte unterzeichnete das Kündigungsschreiben in arabischer Schrift mit seiner eigenen Unterschrift. Für die Vermieterin, die Zeugin W., erweckte es, wie beabsichtigt, den Eindruck, es stamme von Al Shehhi selbst.

- 191 Noch kurz vor oder kurz nach der Abreise Al Shehhis nach Afghanistan suchte der Angeklagte am 23. November 1999 die Harburger Filiale der Dresdner Bank auf, wo das Bankkonto Al Shehhis geführt wurde, und ließ sich unter Vorlage der notariellen Generalvollmacht vom 30. Juli 1998 eine spezielle Bankvollmacht für Al Shehhis Konto ausstellen, um damit im Einverständnis Al Shehhis dessen Überweisungen für Miete, Gas, Strom, Krankenversicherung, Studiengebühren und dergleichen vornehmen zu können, damit dessen Abwesenheit nicht mehr als nötig auffiele und die Vereinigung und ihre Zielsetzungen nicht durch etwaige Nachfragen nach Al Shehhis Verbleib gefährdet werden würden. Bei Geldbedarf der Vereinigung sollte, jedenfalls so lange das Stipendium Al Shehhis noch einging, so auch ein leichter Zugriff auf die weiterhin auf dem Konto eingehenden Stipendiatszahlungen möglich sein. Der Angeklagte überwies noch am selben Tag für Al Shehhi von dessen Konto 170,DM an die Hamburger Gaswerke. Zusammen mit Bahaji kündigte er für Al Shehhi dessen Mobilfunkvertrag mit der EPlus Service GmbH. Das auf den 21. Dezember 1999 datierte und am 22. Dezember 1999 bei EPlus eingegangene Kündigungsschreiben war auf dem Computer Bahajis aufgesetzt worden. Als Vertreter Al Shehhis wurde in dem Schreiben jedoch der Angeklagte angegeben, der auch als Absender auf der Rückseite des Briefumschlags benannt war.
- 192 Sowohl in dem Kündigungsschreiben bezüglich der Wohnung in der Wilhelmstraße 30 als auch in dem Kündigungsschreiben an EPlus wurde dabei die Anschrift des Angeklagten mit der Schüttstraße 3, Appartement 342 b bzw. 3.4.2, in 21073 Hamburg angegeben, obwohl der Angeklagte bereits in der Wohnung Al Shehhis in der Wilhelmstraße 30 wohnte. Seinen Mitbewohnern in der Wohngemeinschaft in dem Studentenwohnheim in der Schüttstraße 3 hatte der Angeklagte bei seinem Auszug als neue Erreichbarkeit Anschrift und

Telefonnummer der Wohnung in der Marienstraße 54 angegeben, wo inzwischen Mzoudi und Essabar zusammen mit wechselnden Mitbewohnern lebten. In dem Schreiben mit der Kündigung der Wohnung Wilhelmstraße 30 ist als telefonische Erreichbarkeit des Angeklagten auch die damalige Telefonnummer der Wohnung in der Marienstraße, die Nr. 76755527 angegeben. Auf Grund der Absprachen der Vereinigungsmitglieder konnte der Angeklagte davon ausgehen, dass auf die Kündigungen eingehende Antworten oder Nachfragen von seinen früheren Mitbewohnern in der Schüttstraße 3 an die Wohnung in der Marienstraße 54 weitergeleitet werden würden, wo Mzoudi und Essabar sich in einer den Absprachen der Vereinigung entsprechenden Weise darum kümmern oder die Schreiben an ihn – den Angeklagten – weiterleiten würden.

- 193 Jarrah erzählte zur Verdeckung seines beabsichtigten Aufenthalts bei der Al Qaida in Afghanistan, wie auch Atta, bereits vor seiner Abreise nach Afghanistan Außenstehenden, dass er in die USA gehen würde. So erzählte er verschiedenen Kommilitonen bereits zwischen Mitte 1999 und Herbst 1999 erstmals, dass er sich in die USA begeben wolle. Gegenüber den Zeugen D. und H., mit denen er in einer Studiengruppe zusammen gearbeitet hatte, gab er dabei vor, dort sein Studium fortführen zu wollen.
- 194 Sein Zimmer in Hamburg bei der Zeugin C. in der Hansastraße kündigte Jarrah gegenüber der Zeugin C. mündlich im Oktober 1999. Zur Begründung gab er an, dass er in die USA gehen wolle. Der Zeugin C. erzählte Jarrah in diesem Zusammenhang ebenso wie einigen Kommilitonen von seinem Verwandten in den USA und erwähnte ihr gegenüber schon im Zusammenhang mit der Kündigung, dass er in den USA eine Pilotenausbildung machen wolle. Auf Grund seines bisherigen Studiums des Flugzeugbaues ging Jarrah davon aus, dass diese Nachricht bei der Zeugin C. keinen Argwohn erwecken würde, was tatsächlich auch zutraf.
- 195 Aufgrund Wahrunterstellung gemäß Beweisbeschluss vom 16. März 2005 geht der Senat davon aus, dass die Zeugin C. bei ihrer polizeilichen Vernehmung vom 16. September 2001 auf die Frage, wann genau Jarrah nach ihrer Kenntnis in die USA verzogen sei und was er dort gemacht habe, geantwortet hat, dass Jarrah nach ihrem Kenntnisstand noch im Jahr 2000 nach Amerika gegangen sei.
- 196 Seiner Familie im Libanon teilte Jarrah nicht mit, dass er Ende November 1999 verreiste und wo er sich während dieser Reise aufhielt. Den Eltern Jarrahs fiel sein Verschwinden auf und sie versuchten herauszufinden, wo er war. Bevor ihnen dieses gelang, war Jarrah bereits aus Afghanistan zurück und hatte sich wieder bei seiner Familie gemeldet.
- 197 Der Zeugin S. erzählte Jarrah weder vor seiner Abreise nach Afghanistan noch nach seiner Rückkehr wohin er reiste und wo er sich aufgehalten hatte. Zunächst verschwieg Jarrah gegenüber der Zeugin S. seine Abreise. Zur Vermeidung Aufsehen erregender Nachforschungen der Zeugin S. nach seinem Verbleib hatte er vor seiner Abreise nach Afghanistan mit den Mitgliedern der Vereini-

gung um Atta vereinbart, dass während seiner Abwesenheit eines der in Hamburg verbleibenden Mitglieder sich um die Zeugin S.. kümmern und vergewissern sollte, dass von ihr keine Gefahr einer Aufdeckung von Jarrahs Aufenthaltsort ausginge. Möglicherweise auf Vorschlag Binalshibhs war im Ergebnis von den Vereinigungsmitgliedern der Angeklagte dazu auserkoren worden, Kontakt zu der Zeugin S.. aufzunehmen. Jarrah hatte seiner Freundin die Telefonnummer des Angeklagten überlassen. Es kam daraufhin während der Abwesenheit Jarrahs aus Hamburg im Herbst/Winter 1999/2000 zu mehreren telefonischen Kontakten zwischen der Zeugin S.. und dem Angeklagten. Zunächst rief der Angeklagte zu einem nicht genau festgestellten Zeitpunkt vor dem 11. Dezember 1999 bei der Zeugin S.. an, um sich absprachegemäß zu vergewissern, dass sie keine offiziellen und Aufsehen erregenden Nachforschungen nach Jarrah anstellen würde. Zu diesem Anruf war es gekommen, nachdem die Zeugin Ende November/Anfang Dezember mehrfach im Libanon und wiederholt in der Marienstraße 54 aus Sorge um Jarrah angerufen hatte. Den Aufenthaltsort Jarrahs offenbarte der Angeklagte der Zeugin S.. nicht. Anschließend rief die Zeugin S.. zweimal den Angeklagten in der Wilhelmstraße 30 an, und zwar am 11. Dezember 1999 sowie am 6. Januar 2000. Dabei kam es zu Gesprächen von über 14 Minuten Dauer am 11. Dezember 1999 sowie von mehr als zehnminütiger Dauer am 6. Januar 2000. Vorangegangen waren auch diesen Telefonaten Anrufe der Zeugin S.. bei verschiedenen Familienangehörigen Jarrahs im Libanon am 8. und 9. Dezember 1999 sowie am 6. Januar 2000, bei denen der Zeugin S.. klar geworden war, dass Jarrah sich nicht bei Familienangehörigen im Libanon befand. Sie versuchte daraufhin, über den Angeklagten etwas über Jarrahs Verbleib zu erfahren. Der Angeklagte bot ihr bei einem der drei Gespräche zwar seine Hilfe an. Den Aufenthalt Jarrahs offenbarte er ihr jedoch nicht. Auch nach Jarrahs Rückkehr erfuhr die Zeugin S.. nicht genau, wo er gewesen war. Auf ihre Frage nach seinem Aufenthalt während der Zeit seines Verschwindens antwortete er ihr sinngemäß, dass es besser für sie sei, nicht zu fragen.

- 198 Im Ergebnis blieb, wie von der Vereinigung um Atta geplant, trotz Nachforschungen der Zeugin S.. und seiner Eltern auch der Aufenthalt Jarrahs bei der Al Qaida in Afghanistan bis zu den späteren Ermittlungen nach den Anschlägen vom 11. September 2001 unentdeckt.
- 199 Bezüglich der Person Binalshibhs waren umfangreichere Maßnahmen zur Verdeckung seines Afghanistanaufenthaltes nicht erforderlich, weil er mit Ausnahme der Beziehung zu den Vereinigungsmitgliedern und weiteren Gesinnungsgenossen keine derart engen Bindungen in Hamburg hatte, dass mit Nachforschungen, die die Afghanistanreise hätten aufdecken können, zu rechnen gewesen wäre. Soweit nach Auffassung der Vereinigung erforderlich, erledigte Bahaji für Binalshibh während dessen Afghanistanreise einige geschäftliche Angelegenheiten. Bahaji setzte am 13. Dezember 1999 unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift in der Bunatwiete 23 in Hamburg-Harburg eine schriftliche Kündigung des Krankenversicherungsvertrages Binalshibhs bei der Innungskrankenkasse (IKK) auf, in welcher er als bevollmächtigter Vertreter Binalshibhs auftrat. Im Jan-

uar 2000 kam es zu einem telefonischen Kontakt Bahajis mit der Krankenversicherung Binalshibhs, bei welchem Bahaji sich auf das Kündigungsschreiben bezog.

- 200 c) Rekrutierung Attas, Al Shehhis, Jarrahs und Binalshibhs für die Flugzeuganschläge in den USA
- 201 Al Shehhi, Atta und Jarrah trafen nach ihrer Ankunft bei der Al Qaida in Afghanistan alsbald mit Osama bin Laden und dessen militärischem Führer Atef zusammen. Diese beiden erkannten sofort den hohen Wert der drei für die geplanten Attentate auf dem Boden der USA. Alle drei sprachen Englisch und waren auf Grund ihres Studiums im westlichen Ausland verhältnismäßig weltgewandt. Innerhalb kurzer Zeit kam es dazu, dass die Führer der Al Qaida mit Atta, Al Shehhi und Jarrah vereinbarten, dass die drei von Hamburg aus in die USA gehen, dort eine Pilotenausbildung machen und anschließend die in Umrissen bereits geplante Flugzeugoperation ausführen sollten. Bin Laden bestimmte Atta zum Führer der Attentäter, der die Einzelheiten der Attentatsdurchführung eigenständig sollte bestimmen können. Als Attas Stellvertreter sah Bin Laden den mit der eigenen Pilotenausbildung in den USA gescheiterten Al Hazmi vor. Für Atta, Al Shehhi und Jarrah entsprach die Beteiligung an den Flugzeugattentaten in den USA ihren eigenen Vorstellungen, ihr Leben bei Selbstmordattentaten gegen Juden und Amerikaner zu opfern. Solche Flugzeugattentate deckten sich auch mit dem Ziel ihrer Vereinigung in Hamburg, Anschläge gegen Amerikaner und Juden zu begehen. Es kam deshalb innerhalb kürzester Zeit dazu, dass Atta, Al Shehhi und Jarrah einverstanden waren, die Anschläge durchzuführen, und dass sie Osama Bin Laden den Treueid leisteten. Als Binalshibh in der zweiten Hälfte des Dezember 1999 in Afghanistan mit Atta und Jarrah zusammentraf, war Al Shehhi bereits aus Afghanistan wieder abgereist, um mit den für einen Aufenthalt in den USA erforderlichen Vorbereitungen zu beginnen. Binalshibh wurde daraufhin ebenfalls über die bisherige Planung der Flugzeuganschläge informiert und, wie bereits seine drei Freunde, von den Al Qaida-Führern als Pilot vorgesehen. Er war bereit, diese Rolle zu übernehmen und leistete alsbald Osama Bin Laden den Treueid.
- 202 \*'6. Rückkehr Attas, Al Shehhis, Jarrahs und Binalshibhs nach Hamburg und erste Vorbereitungen für die Anschläge vom 11. September 2001\*'
- 203 a) Rückkehr Attas, Al Shehhis, Jarrahs und Binalshibhs nach Hamburg
- 204 Al Shehhi reiste als Erster aus Afghanistan wieder ab und über seine Heimat nach Hamburg zurück. Bereits am 10. Dezember 1999 hielt er sich in seinem Geburtsort Rhas Al Kaimah in den Vereinigten Arabische Emiraten auf, wo er mindestens bis zum 2. Januar 2000 blieb. Zur Vorbereitung auf die Pilotenausbildung und die Anschläge bestellte er in London bei der Firma Transair, einem Unternehmen, das Pilotenzubehör vertreibt, einen ComputerPräzisionsFlugsimulator für eine Boeing 747, den er sich auf den Decknamen „Mr. Ali“ nach Dubai

schicken ließ. Anschließend reiste er nach Hamburg. Am 14. Januar 2000 flog Al Shehhi für kurze Zeit erneut in seine Heimat, von wo er sodann Mitte Februar 2000 wieder nach Hamburg zurückkehrte. Jarrah reiste nach Al Shehhi als Nächster aus Afghanistan ab und nach Hamburg zurück. Spätestens am 30. Januar 2000 verließ er Afghanistan. An diesem Tag hielt er sich in Dubai auf. Von dort flog er spätestens am 2. Februar 2000 in die Bundesrepublik Deutschland zurück, wo er sich zunächst in Bochum bei der Zeugin S.. aufhielt.

- 205 Atta verließ kurz vor dem 24. Februar 2000 Afghanistan und flog am 24. Februar 2000 von Karatschi nach Hamburg zurück, wo er am folgenden Tag ankam.
- 206 Binalshibh hielt sich am längsten in Afghanistan bei der Al Qaida auf. Er begleitete dort zeitweise Osama Bin Laden auf dessen Reisen innerhalb Afghanistans. Er hatte ein gutes Verhältnis zu Osama Bin Laden, der ihn in Afghanistan als Redner einsetzte und ihn am Unterricht der dortigen Auszubildenden beteiligte. Möglicherweise war Binalshibh während seines langwährenden Aufenthaltes bei der Al Qaida in Afghanistan zeitweise auf Reisen an anderen Orten außerhalb Afghanistans. Endgültig kehrte er jedenfalls erst in der ersten Aprilwoche 2000 in die Bundesrepublik Deutschland zurück.
- 207 b) Bemühungen um US-Visa und Suche nach Flugschulen
- 208 Nach ihrer Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland begannen Atta, Al Shehhi, Jarrah und Binalshibh umgehend mit den Vorbereitungen für die Durchführung einer Flugausbildung in den USA. Sie bemühten sich um Einreisevisa für die USA und suchten nach geeigneten Flugschulen. Um bei diesen Vorbereitungen und der späteren Durchführung der Flugzeuganschläge in den USA nicht aufzufallen, verschafften sich Atta, Al Shehhi und Jarrah zunächst neue „saubere“ Pässe, aus denen ihr möglicherweise Verdacht erregender Aufenthalt in Pakistan nicht erkennbar war.
- 209 Als Erster hatte sich Al Shehhi schon am 2. Januar 2000 in seinem Heimort Rhas Al Kaimah in den Vereinigten Arabischen Emiraten einen neuen Pass ausstellen lassen, obwohl sein alter Pass noch bis zum 8. April 2002 gültig war. Am 11. Januar 2000 ließ Al Shehhi sich in Hamburg seine Aufenthaltsbewilligung für die Bundesrepublik Deutschland in seinen neuen Pass übertragen. Nach seiner erneuten Einreise in die Vereinigten Arabischen Emirate erhielt er dort am 18. Januar 2000 ein USVisum der Kategorie B 1/B 2. Bei diesem Visum handelt es sich um ein Touristenvisum, bei welchem trotz mehrjähriger Gültigkeit jeweils nach einer Aufenthaltsdauer von sechs Monaten vor einer erneuten Einreise zunächst eine Ausreise des Inhabers aus den USA zu erfolgen hatte. Für die später von Al Shehhi durchgeführte über sechs Monate hinausgehende Flugausbildung wäre ein so genanntes F 1Visum erforderlich gewesen. Aus welchen Gründen Al Shehhi wie auch Atta und Jarrah ein den Erfordernissen ihrer Flugausbildung nicht optimal entsprechendes B 1/B 2Visum erhielten, ist nicht festgestellt worden.



- 210 Atta besorgte sich am 8. Mai 2000 beim ägyptischen Generalkonsulat in Hamburg einen neuen Pass, in den sein in früheren Pässen verkürzt dargestellter Name nunmehr vollständig aufgenommen wurde. Der alte Pass war zu diesem Zeitpunkt noch bis zum 27. Juni 2005 gültig. Am 9. Mai 2000 ließ Atta im Ausländeramt Hamburg seine Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland in seinen neuen Pass übertragen. Am 18. Mai 2000 ließ sich Atta in der amerikanischen Botschaft in Berlin ein Visum für die USA ausstellen, welches bis zum 16. Mai 2005 gültig war. Es handelte sich, wie auch bei Al Shehhi, um ein so genanntes B 1/B 2 Visum, bei welchem jeweils nach sechs Monaten Aufenthaltes eine zwischenzeitliche Ausreise erfolgen musste.
- 211 Jarrah meldete Anfang Februar 2000 in Bochum und Hamburg seinen alten, noch bis zum 28. September 2000 gültigen Pass als verloren. Er gab dabei der Wahrheit zuwider an, seinen Pass am 31. Januar 2000 in der Bahn zwischen Hamburg und Bochum verloren zu haben und erhielt daraufhin am 7. März 2000 in Bonn einen neuen Pass. Am 25. Mai 2000 beschaffte Jarrah sich ein Visum für die USA, wobei er ebenfalls ein B 1/B 2 Visum erhielt.
- 212 Binalshibh bemühte sich lange Zeit vergeblich um ein Einreisevisum für die USA. Einen ersten Antrag für ein so genanntes Nichteinwanderungsvisum für Touristen stellte Binalshibh am 17. Mai 2000. Als Reisepassnummer gab er dabei wie auch in seinen folgenden Visumsanträgen die Nummer seines im November 1997 in seiner Heimat ausgestellten Passes an. Der Visumsantrag wurde mit der Begründung unzureichender Bindungen in der Bundesrepublik Deutschland abgelehnt. Weitere Visumsanträge stellte Binalshibh am 15. Juni 2000, am 15. September 2000 sowie am 25. Oktober 2000, wobei er den Antrag vom 15. September 2000 von seiner Heimat im Jemen aus stellte und die übrigen Anträge in der Bundesrepublik Deutschland. Die weiteren Visumsanträge Binalshibhs wurden ebenfalls abgelehnt, der letzte im November 2000.
- 213 Als Binalshibhs erster Visumsantrag abgelehnt worden war, versuchte Jarrah ihm bei der Beschaffung eines US Visums zu helfen. Er setzte am 14. Juni 2000 zwei Schreiben auf, die Binalshibh seinem zweiten Visumsantrag beifügte. In dem ersten Schreiben heißt es, dass der Wohnsitz und die wirtschaftliche Lage des Antragstellers in Deutschland stabil seien, wozu die notwendigen Unterlagen wie Kontoauszug, Mietvertrag und Meldebestätigung beigelegt würden. In dem zweiten Schreiben wird die angeblich beabsichtigte Reise näher beschrieben. Und zwar heißt es, dass ein alter Freund namens Agus Budiman und mit diesem zusammen die großen Seen sowie die NiagaraFälle besucht werden sollten oder eine Badereise nach Kalifornien gemacht werden sollte.
- 214 Nachdem im November 2000 die Bemühungen Binalshibhs um eine Einreise in die USA als endgültig gescheitert angesehen wurden, nahm Binalshibh im Einvernehmen mit den anderen Vereinigungsmitgliedern sowie der Al Qaida-Führung die Rolle eines Koordinators der geplanten Anschläge ein.

- 215 Atta und Jarrah hatten sich zwischenzeitlich bereits nach den Möglichkeiten einer Flugausbildung in den USA umgesehen. Nach den ursprünglichen Planungen Attas, Al Shehhis, Jarrahs und Binalshibhs sollten sich diese vier als Piloten vorgesehenen Attentäter jeweils in Zweiergruppen in den USA als Verkehrs-piloten ausbilden lassen. Eine Zweiergruppe sollte aus Atta und Al Shehhi, die andere aus Jarrah und Binalshibh bestehen.
- 216 Atta bemühte sich Ende März für alle vorgesehenen Piloten um Informationen über Flugausbildungen in den USA. Er suchte sich die Namen und Adressen von insgesamt 68 Flugschulen an verschiedenen Orten der USA heraus und schrieb insgesamt 31 Flugschulen in den USA per E-Mail an. Mit im Wesentlichen gleich bleibenden Ausführungen bat er um Informationen über eine Flugausbildung für eine kleine Gruppe von zwei bis drei jungen Männern aus verschiedenen arabischen Ländern. Als Anschrift für Rückantworten gab er eine Postlageranschrift in Hamburg an. Am selben Tag schrieb Atta einem Bekannten in einer E-Mail, um sein wirkliches Vorhaben zu verschleiern, dass er in den USA studieren wolle. Er bat dabei um Rat bezüglich der Beschaffung eines Visums. Im Ergebnis reisten Atta und Al Shehhi später in die USA ein, ohne sich bereits für eine Flugschule entschieden zu haben und trafen ihre konkrete Auswahl erst vor Ort. Al Shehhi entfaltete keine eigenen Bemühungen um eine Flugschule.
- 217 Jarrah erzählte nach seiner Rückkehr aus Afghanistan der Zeugin S., um seine wirklichen Pläne zu verdecken, dass er sein Studium des Flugzeugbaus in Hamburg abbrechen und eine Flugausbildung machen wolle, um später als Berufspilot den Lebensunterhalt für die von ihnen zu gründende gemeinsame Familie zu verdienen. Er gab vor, eine Flugschule in der Bundesrepublik Deutschland zu suchen, obwohl tatsächlich mit den Al Qaida-Führern vereinbart war, dass die als Piloten ausgewählten Selbstmordattentäter ihre Flugausbildung in den USA machen sollten. Zur Untermauerung seiner Bemühungen um eine Flugausbildung in der Bundesrepublik Deutschland schrieb Jarrah eine laut Poststempel am 25. Februar 2000 abgesandte Postkarte an eine Berliner Flugschule, in welcher er um Informationen bezüglich der Flugausbildung bat. Obwohl er bereits seit November 1999 nicht mehr bei der Zeugin C.. wohnte, gab er dabei aus nicht festgestellten Gründen als Absenderanschrift seine frühere Anschrift bei der Zeugin C. in der HansasträÙe 40 in Hamburg an. Da der Zeugin C.. die Beziehung Jarrahs zu der Zeugin S. und auch die Anschrift und Telefonnummer der Zeugin S. bekannt waren, konnte Jarrah davon ausgehen, dass die Zeugin C. ihm eine etwa eingehende Antwort über die Zeugin S. zuleiten würde. Die Postkarte Jarrahs blieb jedoch unbeantwortet. Eine Nachfrage von Seiten Jarrahs erfolgte nicht. Vielmehr schloss er in der Folgezeit in München einen Vertrag über eine Flugausbildung an der in Florida in den USA gelegenen Flugschule Florida Flight Training Center (FFTC), an der er später auch seine Grundausbildung als Pilot absolvierte. Der Vertrag wurde vom Inhaber der Flugschule, einem Herrn Schreier, am 26. März 2000 in München unterschrieben. Am 30. März 2000 leis-

tete Jarrah eine Anzahlung von 349,DM für seine spätere Flugausbildung. Am 26. Juni 2000 unterschrieb Jarrah in München ebenfalls den Ausbildungsvertrag.

- 218 c) Verschleierung der Attentatspläne nach außen
- 219 Um möglichst unauffällig zu erscheinen und nach außen nicht mehr als streng gläubige Muslime in Erscheinung zu treten, rasierten sich Atta, Al Shehhi und Jarrah nach ihrer Rückkehr aus Afghanistan die langen Bärte streng gläubiger Muslime ab, die sie vorher getragen hatten. Sie wollten jegliches Aufsehen vermeiden, um ihr Attentatsvorhaben nicht zu gefährden.
- 220 Al Shehhi trug bereits auf dem Passfoto, das er am 2. Januar 2000 in seinen neuen Pass einfügen ließ, nur noch einen kurzen Oberlippenbart und einen kurzen gestutzten Kinnbart. Als er am 15. Januar 2000 in seiner Heimat in den Vereinigten Arabischen Emiraten zusammen mit seiner Familie und zahlreichen Freunden seine Hochzeit nachfeierte, trug er, wie auch in der Folgezeit, überhaupt keinen Bart mehr.
- 221 Auch Atta, der ebenfalls bei seiner Abreise nach Afghanistan noch einen langen ungestutzten Vollbart getragen hatte, nahm nach seiner Rückkehr nach Hamburg den Bart ab. Während er auf den Bildern in seinen beiden früheren Pässen einen Vollbart trug, zeigte ihn das in seinen neuen Pass vom 8. Mai 2000 eingefügte Lichtbild ohne Bart. So blieb es auch in der Folgezeit während seines Aufenthaltes in den USA.
- 222 Gleiches gilt für Jarrah. Vor seinem Afghanistanaufenthalt hatte er zuletzt einen mal mehr und mal weniger langen Bart getragen, den er nach seiner Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland endgültig wieder abnahm.
- 223 Binalshibh hatte früher zwar keinen sehr vollen Bart gehabt, jedoch im Herbst 1999 vor seiner Abreise nach Afghanistan sowie während seines Aufenthaltes dort gleichfalls einen Vollbart getragen. Ob er nach seiner Rückkehr aus Afghanistan ebenfalls seinen Bart stutzte oder entfernte, ist nicht festgestellt worden.
- 224 Atta, Al Shehhi, Jarrah und Binalshibh nahmen in der Zeit zwischen ihrer Rückkehr aus Afghanistan und der beabsichtigten Einreise in die USA zwar Kontakt zu den anderen Vereinigungsmitgliedern auf. Sie wollten jedoch möglichst wenig Außenkontakte haben, um Nichts über ihr Vorhaben nach außen dringen zu lassen und dieses nicht zu gefährden. Zu diesem Zwecke hielten sie sich während ihrer Aufenthalte in Hamburg in wechselnden Wohnungen in verschiedenen Stadtteilen Hamburgs auf.
- 225 Jarrah wohnte, sofern er nicht in Hamburg oder auf Reisen war, bei der Zeugin S. in Bochum. Von dort aus fuhr er unter anderem mehrfach nach Hamburg. So hielt er sich hier insbesondere am 29. Februar, am 14. März, am 28. und 30. März, am 6. April sowie am 14. und 16. Juni des Jahres 2000 auf. Als Unterkunft

nutzte er während seiner Aufenthalte in Hamburg dabei das Zimmer des Zeugen M.. in dem Studentenwohnheim in der Emil-Andresen-Straße 34 c in Hamburg-Lokstedt, in welchem im Februar und März 2000 auch Atta wohnte. Im Übrigen hielt sich Jarrah während seiner Hamburgaufenthalte in dem Zimmer des Zeugen T.. in dem Studentenwohnheim in der Schüttstraße 1 in Hamburg-Harburg auf, so etwa am 29. März 2000.

- 226 Atta zog nach seiner Rückkehr aus Afghanistan für etwa vier Wochen in das Zimmer des Zeugen M.. in einer Wohngemeinschaft in dem Studentenwohnheim in der Emil-Andresen-Straße 34 c in Hamburg-Lokstedt. Der Zeuge M.. selbst befand sich ab dem 10. Februar 2000 für etwa zwei Monate im Ausland und hatte den Schlüssel zum Zwecke der zwischenzeitlichen Untervermietung seines Zimmers in einer Moschee hinterlegt. Als Untermieter hatte sich Atta gefunden, wobei Binalshibh es war, der dem Zeugen M.. die Miete gab. Für die Zeit ab dem 1. April mietete Atta sich sodann zunächst für einen Monat bis zum 30. April 2000 im Wege eines so genannten Gästemietvertrages ein Zimmer in einem Studentenwohnheim im Stellbrink 30 in 21035 Hamburg-Bergedorf in dem dortigen Ortsteil Allermöhe. Am 17. April 2000 verlängerte er diesen Gästemietvertrag bis zum 31. Mai 2000.
- 227 Binalshibh bezog für April und Mai 2000 zusammen mit Al Shehhi nach Vermittlung und Absprache mit Mzoudi zur Untermiete ein Zimmer in dem Studentenwohnheim in der Emil-Andresen-Straße 5 in Hamburg-Lokstedt. Es handelte sich dabei um das Zimmer des Zeugen H..., der aus seinem Studentenwohnheimzimmer ausgezogen war, weil es ihm dort zu laut war, und für die verbleibenden ca. sechs Wochen bis zum Ende der Vertragszeit über einen Aushang an der Fachhochschule Hamburg Untermieter gesucht hatte. Diese Untermieter waren Binalshibh und Al Shehhi, die jeweils eine Monatsmiete an den Zeugen H... überwiesen, und zwar Al Shehhi am 18. April 2000 und Binalshibh am 5. Mai 2000, jeweils in Höhe von 303,DM.
- 228 Auf den Aushang des Zeugen H... hatten sich Al Shehhi und Binalshibh nicht direkt an diesen gewandt, sondern vielmehr Mzoudi. Mzoudi nahm auch den Schlüssel für das Studentenwohnheimzimmer des Zeugen H... von diesem entgegen, gab ihn an Binalshibh und Al Shehhi weiter und anschließend am letzten Tag vor Ablauf des Mietverhältnisses des Zeugen H... Ende Mai 2000 wieder an diesen zurück. Im Gegenzug nahm Mzoudi den Zeugen H... ab April 2000 für mehrere Monate als Untermieter in seine Wohnung in der Marienstraße 54 auf. In dieser Wohnung waren mehrere Zimmer frei, weil Essabar bereits nach Afghanistan abgereist war. Atta, Al Shehhi und Binalshibh wollten jedoch nicht in ihre alte Wohngegend in der Nähe der Technischen Universität Hamburg-Harburg zurückkehren, um die Kontakte zu Freunden und Bekannten mit damit einhergehenden Fragen nach ihrem Verbleib und ihren Plänen zu begrenzen. Deshalb nahm Mzoudi Fremde in die Wohnung in der Marienstraße 54 auf, während Atta, Al Shehhi, Binalshibh und Jarrah sich andere Wohnungen suchten und sich allenfalls kurze Zeit in der Marienstraße aufhielten. Außer dem

Zeugen H... wohnten im Frühjahr 2000 bei Mzoudi in der Marienstraße 54 noch die Zeugen Abderrazek N.. und A..R.. sowie später anstelle des Zeugen A..R.. ein DJ. Mzoudi war es, der in dieser Zeit, abgesehen von der Zeit seines eigenen Aufenthaltes in Afghanistan, alle die Wohnung betreffenden Angelegenheiten erledigte. Er vereinnahmte die Mietzahlungen der verschiedenen Untermieter, beglich Rechnungen für Strom, Gas, Wasser und Telefon und kümmerte sich um die für frühere Bewohner der Wohnung und insbesondere für andere Vereinigungsmitglieder dort eingehende Post.

- 229 d) Einweihung des Angeklagten und der übrigen Vereinigungsmitglieder in das weitere Vorgehen
- 230 Atta, Al Shehhi, Jarrah und Binalshibh zogen sich für die Übergangszeit bis zu ihrer geplanten Einreise in die USA zwar aus ihrem früheren Lebenszentrum in Hamburg-Harburg zurück, um ihre Außenkontakte einzuschränken; zu den anderen Vereinigungsmitgliedern hielten sie jedoch den Kontakt aufrecht. Mzoudi vermittelte Binalshibh und Al Shehhi das Zimmer des Zeugen H... in dem Studentenwohnheim in der Emil-Andresen-Straße 5 in Hamburg-Lokstedt, besorgte ihnen auch den Schlüssel für dieses Zimmer und nahm ihn am Ende der Untermietzeit von ihnen zum Zwecke der Rückgabe an den Zeugen H... wieder entgegen. Außerdem beherbergte er Al Shehhi für einige Tage in seiner Wohnung in der Marienstraße 54, bevor dieser in das Zimmer des Zeugen H... in dem Studentenwohnheim in Hamburg-Lokstedt einzog.
- 231 Der Angeklagte traf sich nach Rückkehr der ersten vier Vereinigungsmitglieder aus Afghanistan zumindest mit Atta, Al Shehhi und Binalshibh. Zu diesem Treffen kam es nach telefonischer Verabredung mit Atta im Februar 2000. Spätestens bei diesem ersten Zusammentreffen erfuhr der Angeklagte als Mitglied der Vereinigung, dass Atta, Al Shehhi, Jarrah und Binalshibh einen Anschlag gegen Juden und Amerikaner, wie die Vereinigungsmitglieder ihn sich im Herbst 1999 vorgestellt hatten, vorbereiteten und wegen einer Pilotenausbildung in die USA reisen würden. Dem Angeklagten war dies zur Erfüllung des Zwecks der Vereinigung recht. Näheres zu den mit der Al Qaida-Führung abgesprochenen Plänen wurde ihm nicht mitgeteilt. Mzoudi wurde in gleicher Weise unterrichtet. Mit ihm wurde abgesprochen, dass er sich um die in der Marienstraße 54 für andere Vereinigungsmitglieder eingehende Post und später nach einer Beendigung des Mietverhältnisses um die in der Wohnung noch vorhandenen Sachen Attas kümmern sollte, was er auch tat.
- 232 Im März 2000 traf sich der Angeklagte mit Al Shehhi und Bahaji, und zwar besuchten beide den Angeklagten in der damals von ihm bewohnten Wohnung des Zeugen S.. in der Ahrensburger Straße 132 in Hamburg-Wandsbek. Bahaji war inzwischen ebenfalls soweit in die Vorhaben Attas, Al Shehhis, Jarrahs und Binalshibhs eingeweiht wie der Angeklagte. Bei dem Treffen des Angeklagten mit Atta oder spätestens bei dem Besuch Al Shehhis und Bahajis im März 2000 wurden mit dem Angeklagten Einzelheiten und Zeitpunkt seiner und Mzoudis

von vornherein vorgesehenen Reise in Lager der Al Qaida nach Afghanistan besprochen. Es ging darum, dass der Angeklagte sich bei der Al Qaida-Führung vorstellen und bekannt machen sollte. Er war von Atta, Al Shehhi, Binalshibh und Jarrah dort ebenso wie Mzoudi als weiteres Vereinigungsmitglied genannt worden. Seine Abreise sollte im Mai erfolgen.

233

234 Zur Vorbereitung seines Aufenthalts in Afghanistan brachte der Angeklagte zunächst Anfang April seine schwangere Ehefrau zu seinen Eltern nach Marokko. Bei der Buchung dieser Reise am 28. März 2000 buchte er die Rückkehr seiner Frau für Ende August. Er wusste zu diesem Zeitpunkt, dass er selbst erst Ende Juli oder im August aus Afghanistan zurück sein würde. Er kehrte dann zunächst allein am 11. Mai 2000 aus Marokko zurück. Nach seiner Rückkehr traf er sich ein weiteres Mal mit Atta, Al Shehhi und Binalshibh. Bei diesem Treffen wurde nochmals auch über seine anstehende Reise zur Al Qaida nach Afghanistan gesprochen.

235 Dass es in der Zeit zwischen der Rückkehr der ersten vier Vereinigungsmitglieder aus Afghanistan und der Reise Attas, Al Shehhis und Jarrahs in die USA auch zu einem Treffen zwischen dem Angeklagten und Jarrah bzw. zwischen allen sich in diesem Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden Vereinigungsmitglieder gekommen wäre, war nicht feststellbar. Die in diesem Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland anwesenden Vereinigungsmitglieder wurden jedoch bei den vorstehend aufgeführten einzelnen Treffen auch über die Rückkehr und Vorhaben der dabei nicht anwesenden Vereinigungsmitglieder informiert. So war dem Angeklagten auch ohne persönlichen Kontakt zu Jarrah bekannt, dass dieser ebenfalls aus Afghanistan zurückgekehrt war und zusammen mit Atta, Al Shehhi und Binalshibh in die USA zur Durchführung einer Flugausbildung reisen wollte.

236 Da diejenigen Vereinigungsmitglieder, die alsbald zur Vorbereitung von Flugzeuganschlügen in die USA fliegen wollten, in der Bundesrepublik Deutschland in der Zwischenzeit möglichst wenig in Erscheinung treten wollten, wurden einige ihrer Angelegenheiten weiterhin von den übrigen Vereinigungsmitgliedern erledigt. Der Angeklagte kümmerte sich in Absprache mit Al Shehhi um die Abwicklung von dessen nach der schon erwähnten Kündigung durch den Angeklagten am 30. November 1999 noch bis 28. Februar 2000 bestehenden Mietverhältnisses der Wohnung in der Wilhelmstraße 30. Nachdem die von ihm gewünschte Übernahme dieses Mietvertragsverhältnisses auf Mieterseite nicht zustande gekommen war, räumte der Angeklagte am 28. Februar 2000 für Al Shehhi die Wohnung. Da zu diesem Zeitpunkt bereits abgesprochen war, dass er selbst entsprechend den ursprünglichen Planungen der Vereinigung alsbald nach Afghanistan zur Al Qaida reisen, Bahaji jedoch in Hamburg bleiben sollte, gab der Angeklagte in Abstimmung mit Bahaji in einem Schreiben vom 28. Februar, mit dem er unter dem Namen Al Shehhis bei den Hamburger Gaswerken um

die Gasabrechnung nachsuchte, als Anschrift Al Shehhis die damalige Anschrift Bahajis in der Bunatwiete 23 in 21073 Hamburg-Harburg mit dem Zusatz c/o Said Bahaji an, so dass in seiner Abwesenheit Bahaji die Angelegenheiten Al Shehhis regeln könnte.

- 237 Um nicht etwa durch Verzögerungen bei der Zahlung restlicher Mieten und Nebenkosten Aufsehen zu erregen, ließ der Angeklagte dabei auch Nebenkostenabrechnungen an Al Shehhi unter c/o Said Bahaji in dessen Wohnung in der Bunatwiete 23 in Hamburg-Harburg schicken, damit Bahaji sich absprachegemäß um während der bevorstehenden Abwesenheit des Angeklagten für Al Shehhi eingehende Post kümmern konnte.
- 238 \*’7. Reisen Essabars, Mzoudis und des Angeklagten zur Al Qaida\*’
- 239 a) Reise Essabars
- 240 Essabar war entsprechend den ursprünglichen Planungen der Vereinigung bereits vor Rückkehr Attas, Al Shehhis, Jarrahs und Binalshibhs aus Afghanistan seinerseits dort hingereist. Die genauen Reisedaten Essabars sind nicht festgestellt worden. Seine Abreise erfolgte jedenfalls nur kurze Zeit nachdem er am 3. Januar 2000 bei der pakistanischen Botschaft in Berlin ein Einreisevisum für Pakistan erhalten hatte. Essabar gelangte nach seiner Anreise nach Pakistan auf der Route der Al Qaida in deren Lager in Afghanistan. Neben der Grundausbildung absolvierte Essabar bei der Al Qaida eine weiterführende Ausbildung und machte einen Lehrgang für taktisches Verhalten in den Bergen. Essabar blieb etwa ein halbes Jahr bei der Al Qaida in Afghanistan. Nachdem am 17. August 2000 für ihn durch einen Unbekannten ein Rückflug-Ticket bestellt worden war, flog er am 19. und 20. August 2000 von Karatschi über Dubai in die Bundesrepublik Deutschland zurück.
- 241 Die genauen Einzelheiten des Kontaktes Essabars zu der Al Qaida-Führung in Afghanistan sind nicht festgestellt worden. Er war jedenfalls der Al Qaida-Führung als Mitglied der in Hamburg bestehenden islamistischen Vereinigung um Atta bekannt und in dieser Eigenschaft dorthin gereist. Er wurde, mit positivem Ergebnis, von der Al Qaida-Führung dahingehend geprüft und beurteilt, ob und wieweit er in die Vorbereitung und Durchführung der geplanten Flugzeuganschläge in den USA einbezogen werden könnte.
- 242 In Hamburg wurde der Aufenthalt Essabars bei der Al Qaida in Afghanistan von den sich zu dieser Zeit in Hamburg aufhaltenden anderen Vereinigungsmitgliedern gegenüber außenstehenden Freunden und Bekannten Essabars verschleiert, um das Bestehen der Vereinigung und ihr Vorhaben der Begehung von Anschlägen gegen Juden und Amerikaner nicht zu gefährden. Hierbei wurde vor allem Mzoudi tätig, der bis zu Essabars Abreise mit diesem zusammen in der Wohnung in der Marienstraße 54 gewohnt und ein Telefon geteilt hatte. Als der Zeuge B., der früher mit Essabar eng befreundet gewesen war, einige Zeit nach der Abreise

Essabars nach dessen Verbleib forschte und dabei auch in der Marienstraße 54 anrief, erklärte ihm Mzoudi am Telefon auf seine Frage nach Essabars Verbleib, dass nur Gott wisse, wo Essabar sei, während er tatsächlich genau wusste, wohin Essabar abgereist war und wo er sich aufhielt. Essabar selbst belog nach seiner Rückkehr nach Hamburg den Zeugen B., während seiner Abwesenheit in der Nähe von Stuttgart gearbeitet zu haben.

- 243 Mzoudi kümmerte sich im Übrigen während der langer Abwesenheit Essabars darum, dessen Studentenstatus für die Zeit seiner Abwesenheit und die Zeit nach Rückkehr aus Afghanistan aufrecht zu erhalten, indem er für Essabar die Semesterbeiträge bezahlte. Wenn diese Beiträge in Höhe von etwa 300,DM nicht jeweils bis zu einer bestimmten Frist vor Beginn des jeweiligen Semesters eingezahlt worden wären, wäre eine Exmatrikulation Essabars erfolgt. Mzoudi zahlte für Essabar nach dessen Abreise am 15. März 2000 den Semesterbeitrag für das Sommersemester 2000 ein sowie anschließend am 24. August 2000 den Beitrag für das Wintersemester 2000 und am 1. März 2001 den Beitrag für das Sommersemester 2001. Im Übrigen übernahm Mzoudi, nachdem am 1. Januar 2000 das Konto Essabars bei der Citibank geschlossen worden war, die Bezahlung sämtlicher Rechnungen Essabars.
- 244 b) Reise Mzoudis
- 245 Mzoudi selbst reiste entsprechend den ursprünglichen Absprachen der Vereinigung um Atta erst nach Rückkehr Attas, Al Shehhis, Jarrahs und Binalshibhs aus Afghanistan seinerseits dorthin. Seine Anreise nach Afghanistan fand kurze Zeit nach dem 10. April 2000 statt, nachdem er sich an diesem Tag bei der pakistanischen Botschaft in Berlin ein Einreisevisum für Pakistan besorgt hatte. In der Folgezeit hielt Mzoudi sich für einige Monate in Afghanistan in einem Lager der Al Qaida auf, und zwar jedenfalls bis Anfang August 2000; spätestens am 9. August 2000 war er wieder in Hamburg.
- 246 In Afghanistan bei der Al Qaida traf Mzoudi, wie vor Reiseantritt verabredet, den inzwischen ebenfalls angereisten Angeklagten. Mzoudi wurde während seines dortigen Aufenthaltes von den Al Qaida-Führern ebenfalls als eines der Mitglieder der Hamburger Vereinigung um Atta auf seine Zuverlässigkeit überprüft. Insoweit ist auszuschließen, dass Mzoudi dabei als unzuverlässig eingestuft worden wäre. In der Folgezeit blieb er daraufhin nach seiner Rückkehr nach Hamburg in gleicher Weise wie zuvor in die Vereinigung um Atta eingebunden, indem er weiterhin insbesondere durch Weiterleitung oder Besorgung der in der Marienstraße 54 für die anderen Vereinigungsmitglieder eingehenden Post dazu beitrug, einen reibungslosen Ablauf der Anschlagsvorbereitungen zu gewährleisten.
- 247 c) Reise des Angeklagten zur Al Qaida nach Afghanistan
- 248 Der Angeklagte hielt ebenfalls die von der Vereinigung um Atta getroffenen



Vereinbarungen über das gestaffelte Reisen der Vereinigungsmitglieder zur Al Qaida nach Afghanistan ein und reiste nach Rückkehr Attas, Al Shehhis, Jarrahs und Binalshibhs aus Afghanistan und dem schon erwähnten Gespräch mit Atta, Al Shehhi und Binalshibh am 22. Mai 2000 selbst nach Afghanistan in ein Lager der Al Qaida. Der Angeklagte tat dies, obwohl seine familiäre Situation nicht gut mit seiner mehrmonatigen Abwesenheit in Einklang zu bringen war. Die Ehefrau des Angeklagten war im Frühjahr 2000, wie schon erwähnt, mit dem ersten gemeinsamen Kind schwanger. Bei der von vornherein bis in den August geplanten Abwesenheit des Angeklagten musste er sie über einen Großteil der letzten Phase der Schwangerschaft allein lassen. Der Angeklagte stellte jedoch seine familiären Belange gegenüber den Bestrebungen und Abreden der Vereinigung zurück und flog gleichwohl nach Afghanistan. Für seine schwangere Frau konnte er nur dadurch Sorge tragen, dass er sie zu seinen Eltern nach Marokko brachte. Nachdem er am 11. Mai 2000 aus Marokko zurückgekehrt war, besorgte sich der Angeklagte am 15. Mai 2000 bei der pakistanischen Botschaft in Berlin ein Einreisevisum für Pakistan. Am 22. Mai 2000 flog er mit der Fluggesellschaft Turkish Airlines von Hamburg über Istanbul nach Karatschi, wo er am 23. Mai 2000 ankam und sich anschließend auf der Route der Al Qaida auf den Weg in deren Lager in Afghanistan machte.

- 249 Der Angeklagte finanzierte die durch seinen Afghanistanaufenthalt anfallenden Reisekosten aus eigenen Mitteln. Der Aufenthalt und die Ausbildung bei der Al Qaida waren für ihn wie für alle übrigen Anwesenden unentgeltlich. Die Reisekosten bestritt er aus Geldern, die ihm von seinen Eltern als Hochzeitsgeschenk übergeben worden waren, als er seine Ehefrau zu ihnen nach Marokko gebracht hatte. Zur Auffüllung seiner Geldmittel hatte der Angeklagte zudem am 29. März 2000, einen Tag nach Buchung der Flüge für sich und seine Ehefrau, einen Gesprächstermin bei der Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinde (ESG) in Hamburg wahrgenommen, von der ausländischen Studenten in Prüfungssituationen einmalige finanzielle Hilfen von bis zu 500,DM erhalten konnten. Zur Gewährung einer solchen Hilfeleistung an den Angeklagten kam es jedoch nicht.
- 250 Der Angeklagte verschleierte ebenso wie die anderen Vereinigungsmitglieder nach außen Ort und Zweck seines wahren Aufenthaltes während seiner Abwesenheit. Seiner Ehefrau und seiner Familie in Marokko erzählte er wahrheitswidrig, dass er in Karatschi in Pakistan Urlaub machen wolle bzw. gemacht habe. Gegenüber Kommilitonen und anderen Bekannten in Hamburg gab er vor, nach Marokko zu seiner Familie zu fahren bzw. die ganze Zeit in Marokko bei seiner Familie gewesen zu sein, während er tatsächlich nur einen kleinen Teil der längeren Zeit seiner Abwesenheit in Marokko bei seinen Eltern verbracht hatte, um seine Frau dorthin zu bringen.
- 251 Die anderen Mitglieder der Vereinigung um Atta verschleierten gegenüber Außenstehenden ebenfalls den wahren Aufenthaltsort des Angeklagten. So erzählte Bahaji dem Zeugen A., der früher zusammen mit dem Angeklagten in der

Wohngemeinschaft in dem Studentenwohnheim in der Schüttstraße 3 gelebt hatte, bei einem Zusammentreffen in der Zeit des Afghanistanaufenthaltes des Angeklagten auf Nachfrage wider besseres Wissen, dass der Angeklagte mit seiner Ehefrau in Russland und vor kurzem in Marokko gewesen sei, obwohl dies für den Zeitpunkt der Nachfrage des Zeugen A.. nicht zutraf.

- 252 Damit sein Afghanistanaufenthalt kein Aufsehen hervorrufen würde, übertrug der Angeklagte für die Zeiten seiner Abwesenheit die Besorgung persönlicher Angelegenheiten seinem Freund Bahaji. Am 5. April 2000 stellte er für Bahaji eine schriftliche Generalvollmacht aus, die dieser in der Folgezeit auch bei mehreren Vertretungshandlungen für den Angeklagten benutzte. Mit Schreiben vom 21. Juni 2000 kündigte Bahaji als Vertreter des Angeklagten dessen Zimmer in dem Studentenwohnheim in der Schüttstraße 3, in dem der Angeklagte bereits seit mehr als einem halben Jahr nicht mehr wohnte. Bahaji regelte auch die Übernahme der Wohnung in der Goeschenstraße 13 für den Angeklagten während dessen Abwesenheit. Der Angeklagte hatte noch vor seiner Abreise die Wohnung, für welche von den Vormieter ein Nachmieter gesucht wurde, besichtigt und den Mietvertrag abgeschlossen. Wohnung und Wohnungsschlüssel übernahm Bahaji am 30. Mai 2000 für den Angeklagten, der die Wohnung nach seiner Rückkehr aus Afghanistan zum 1. August 2000 bezog. Um seinen Afghanistanaufenthalt zu verschleiern, gab der Angeklagte nach Rückkehr aus Afghanistan bei seiner Ummeldung die Wohnung in der Goeschenstraße 13 bereits für die Zeit ab dem 1. Juni 2000 als seine neue Wohnung an.
- 253 Bei seiner Reise nach Afghanistan war dem Angeklagten bewusst, dass er sich in ein Ausbildungslager der Al Qaida begab. Ihm war auch bewusst, dass er sich nach den Abreden mit den anderen Vereinigungsmitgliedern einer Überprüfung durch die Al Qaida-Führung zu stellen haben würde. Die Ideologie der Al Qaida sowie deren Absicht des bewaffneten Kampfes gegen Juden und Amerikaner und ihre Beteiligung an früheren Anschlägen waren ihm dabei bekannt und wurden von ihm gutgeheißen. Der Überprüfung durch die Al Qaida-Führung unterzog er sich, weil dies innerhalb der Vereinigung um Atta in Hamburg so abgesprochen worden war und der Förderung des Vereinigungszieles, Anschläge gegen Juden und Amerikaner zu begehen, diene. Der Erfüllung sich aus dem Koran ergebender religiöser Pflichten muslimischer Männer zum Erlernen des Reitens, Schießens und Schwimmens, wie der Angeklagte behauptet hat, diene seine Reise in ein Lager des terroristischen Netzwerkes Al Qaida des bereits im Frühjahr 2000 weltweit bekannten Terroristen und Mörders Bin Laden nicht.
- 254 In Afghanistan kam der Angeklagte zunächst in ein Gästehaus der Al Qaida in Kandahar. Wie alle Besucher musste er seinen Pass abgeben und für sich einen Decknamen bestimmen, wobei er den Vornamen seines Vaters „Brahim“ auswählte. Etwa drei Tage später kam der Angeklagte in das Al Qaida Lager Al Faruq bei Kandahar, wo er die Grundausbildung durchlief und den Umgang mit Waffen erlernte. Nach der Grundausbildung hielt der Angeklagte sich vor seiner Abreise zunächst für kurze Zeit wieder in dem Gästehaus der Al Qaida

in Kandahar auf.

- 255 In dem Lager der Al Qaida, in dem er seine Grundausbildung machte, traf der Angeklagte, wie bereits vor seiner Reise nach Afghanistan verabredet, mit Mzoudi zusammen. Außerdem traf er dort Binalshibh. Dass der Angeklagte während seines Aufenthaltes bei der Al Qaida in Afghanistan persönlichen Kontakt zu Osama Bin Laden gehabt hätte, ist nicht feststellbar. Zu seinen Gunsten geht der Senat davon aus, dass er Osama Bin Laden auch nicht den Treueid schwor. Der Angeklagte hörte während seines Aufenthaltes in dem Lager Al Faruq einer Rede Bin Ladens zu, die dieser in der Lagermoschee hielt. Insoweit geht der Senat zu Gunsten des Angeklagten davon aus, dass das Anhören von Reden Bin Ladens in den Lagern der Al Qaida zu dem gewöhnlichen Programm gehörten und in der Regel alle in dem Lager Anwesenden diesen Reden zuhörten.
- 256 Der Angeklagte war, als er in das Al Qaidalager in Afghanistan kam, der Al Qaida-Führung als Angehöriger der Vereinigung um Atta bekannt und er wurde, ebenso wie Essabar und Mzoudi, von Seiten der Al Qaida-Führung auf seine Zuverlässigkeit und Verwendungsfähigkeit überprüft. Nähere Einzelheiten dieser Überprüfung sind nicht festgestellt worden. Das Ergebnis war, dass er von Seiten der Al Qaida-Führung für eine Beteiligung an den Anschlägen selbst als nicht geeignet eingestuft wurde. Er genügte dem Anforderungsprofil nicht.
- 257 Nach seiner Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland Ende Juli 2000 war der Angeklagte, ähnlich wie Mzoudi, weiterhin in der Weise an der Vorbereitung der von der Vereinigung vorgestellten Attentate beteiligt, dass er für andere Vereinigungsmitglieder während deren Abwesenheit aus Hamburg geschäftliche und finanzielle Angelegenheiten erledigte, sich um ihren Besitz und ihre Post kümmerte und bei Nachfragen nach ihrem Verbleib ihren Aufenthalt verschleierte. Wegen seiner eingeschränkten Eignung für die Anschläge selbst wurde er für weitere Aufgaben bei der Anschlagplanung und durchführung nicht vorgesehen und in der Folgezeit in weitere Einzelheiten nicht eingeweiht.
- 258 \*'8. Fortsetzung und Vollendung der Anschlagsvorbereitungen\*'
- 259 a) Einreise Attas, Al Shehhis und Jarrahs in die USA und Durchführung der Pilotenausbildungen
- 260 Kurze Zeit nach der Abreise des Angeklagten nach Afghanistan begaben sich Atta, Al Shehhi und Jarrah in die USA. Al Shehhi traf am 29. Mai 2000 als Erster in den USA in Newark ein. Er begab sich nach New York City, wo er auf Atta wartete. Atta reiste am 2. Juni 2000 mit einem Bus aus der Bundesrepublik Deutschland nach Tschechien, flog am nächsten Tag, dem 3. Juni 2000, von Prag nach Newark in den USA und traf sich dort mit Al Shehhi. Gemeinsam machten sie sich auf die Suche nach einer Flugschule. Nach einem Besuch bei einer Flugschule in Oklahoma schrieben beide sich für ein so genanntes beschleunigtes Pilotenprogramm an einer Flugschule namens Huffman Aviation in Florida ein

und begannen dort am 6. Juli 2000 mit ihrer Flugausbildung. In der zweiten Septemberhälfte 2000 absolvierten sie einen Ausbildungsteil bei einer anderen Flugschule namens Jones Aviation, die ebenfalls in Florida lag. Anschließend setzten sie ihre Ausbildung bei Huffman Aviation fort. Am 21. Dezember 2000 erhielten beide ihre Pilotenscheine für Zivilflugzeuge. Anschließend trainierten beide das Fliegen größerer Flugzeuge an Simulatorenanlagen an verschiedenen Orten der USA, unter anderem in Georgia.

- 261 Jarrah kam am 27. Juni 2000 in den USA in Newark an. Er flog von dort weiter nach Florida und begab sich zum Florida Flight Training Center (FFTC), mit dem er bereits, wie schon erwähnt, einen Vertrag über eine Flugausbildung abgeschlossen hatte. Die Flugschule, für die Atta und Al Shehhi sich entschieden hatten, war nur eine kurze Strecke von allenfalls wenigen Kilometern von der Flugschule Jarrahs entfernt. Jarrah führte zunächst die grundlegende Flugausbildung beim FFTC durch. Zwischendurch reiste er nach Europa zu der Zeugin S.. und mit dieser zusammen zu Verwandten nach Paris. Nachdem er im Oktober 2000 in die USA zurückgekehrt war, setzte er seine Pilotenausbildung fort, und zwar zunächst bis Ende 2000 oder Anfang 2001 beim FFTC und anschließend bei zwei verschiedenen weiteren Flugschulen in Florida, bei denen er auch das Fliegen mit größeren Maschinen an Flugsimulatoranlagen trainierte. Die abschließende Pilotenprüfung bestand er am 17. August 2001.
- 262 b) Bemühungen um einen vierten Piloten für die Attentate
- 263 Während Atta und Al Shehhi plangemäß zu zweit die Flugausbildung durchführten, blieb Jarrah in seiner Flugschule allein, weil es weder Binalshibh noch dem später als Ersatzmann für Binalshibh vorgesehenen Essabar gelang, ein Einreisevisum für die USA zu erhalten.
- 264 Jarrah, der nach den Absprachen mit Atta, Al Shehhi und Binalshibh zusammen mit letzterem die Flugausbildung an derselben Flugschule durchführen sollte, hatte Binalshibh bereits bei seiner Flugschule, dem FFTC, angemeldet. Binalshibh hatte auch bereits eine Anzahlung von 1.000,US\$ für die Flugausbildung entrichtet. Außerdem hatte er sich in Florida bei einer Sprachschule für Englisch für Piloten angemeldet und auch dort bereits einen Vorschuss gezahlt. In einem Schreiben vom 10. September 2000 an das FFTC gab Binalshibh das Datum seiner beabsichtigten Einreise in die USA noch mit dem 30. September 2000 an. Nachdem Jarrah von Binalshibh erfahren hatte, dass auch der letzte Visumsantrag im Oktober 2000 abgelehnt worden war, teilte er dem FFTC mit, dass Binalshibh nicht mehr kommen würde, weil er kein Visum bekommen habe.
- 265 Nachdem vier Visumsanträge abgelehnt worden waren und für Binalshibh damit klar war, dass er kein Einreisevisum für die USA erhalten würde, sollte Essabar an seine Stelle als Pilot bei den beabsichtigten Flugzeuganschlügen treten. Essabar war, wie auch Atta, Al Shehhi, Jarrah und Binalshibh dazu bereit, unter Vernichtung seines eigenen Lebens durch ein mit einem Flugzeug ausgeführtes

Attentat eine unbestimmte Anzahl von Menschen zu töten. Wer auf Seiten der anderen Vereinigungsmitglieder und der Al Qaida an der Auswahl Essabars als Ersatz für Binalshibh beteiligt war, konnte nicht festgestellt werden. Der Senat geht davon aus, dass jedenfalls Atta als Leiter der sogenannten Flugzeugoperation daran beteiligt war und dass die Aufnahme Essabars in den engeren Kreis der nach den Planungen an der Attentatsausführung unmittelbar beteiligten Personen im Einvernehmen mit der Al Qaida-Führung erfolgte. Hinsichtlich der übrigen Vereinigungsmitglieder einschließlich des Angeklagten geht der Senat davon aus, dass diese ebenfalls darin eingeweiht wurden, dass Binalshibh kein Einreisevisum für die USA erhalten hatte und Essabar an seine Stelle treten sollte. Der Angeklagte war bereit, für Essabar während dessen geplanter Abwesenheit seine persönlichen Angelegenheiten zu erledigen. Deshalb gab Essabar in Absprache mit dem Angeklagten bei verschiedenen Stellen die Anschrift des Angeklagten als Erreichbarkeit an.

- 266 Essabar bemühte sich, nachdem er als Ersatzmann für Binalshibh bestimmt worden war, ab Dezember 2000 seinerseits um sein Einreisevisum in die USA, was ihm jedoch ebenfalls nicht gelang.
- 267 Zunächst verschaffte sich Essabar am 24. Oktober 2000 bei der marokkanischen Botschaft in Berlin einen neuen Pass, obwohl sein alter Pass noch bis zum 21. August 2001 gültig war. So wollte er, ebenso wie vorher Atta, Al Shehhi und Jarrah verhindern, dass, sollte die Vorlage seines Passes erforderlich werden, sein vorangegangener Pakistanaufenthalt erkennbar wäre. Seinen alten Pass gab Essabar zusammen mit anderen Unterlagen an seinen Bekannten Mohamed Raji weiter, der die Papiere nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in eine Mülltonne warf.
- 268 Um auch äußerlich unauffällig und nicht als Islamist zu erscheinen, nahm Essabar ebenso wie zuvor Atta, Al Shehhi und Jarrah nun seinen Vollbart ab. Während er auf dem seinem Visumsantrag für Pakistan vom 3. Januar 2000 beigefügten Lichtbild noch den ungestutzten Vollbart streng gläubiger Muslime trug, fügte er seinen Visumsanträgen für die USA Lichtbilder bei, die ihn mit glatt rasiertem bartlosen Gesicht zeigten.
- 269 Seine Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltsvisums für die USA stellte Essabar am 12. Dezember 2000 und am 28. Januar 2001. Beide Anträge wurden abgelehnt.
- 270 Dass Mzoudi ebenfalls als Ersatzmann für Binalshibh bei der Durchführung der beabsichtigten Attentate vorgesehen war oder sich zumindest um einen solchen Einsatz bemüht hätte, ist nicht mit ausreichender Sicherheit festzustellen gewesen. Mzoudi legte zwar am 17. November 2000 beim Ausländeramt Hamburg seinen alten noch bis zum 28. April 2002 gültigen Pass in noch feuchtem Zustand mit gelösten Seiten vor und gab dazu an, den Pass versehentlich mitgewaschen zu haben. Am 4. Dezember 2000 ließ er sich auch in der marokkanischen Botschaft

in Berlin einen neuen Reisepass ausstellen, sodass in der Folgezeit auch sein Pakistanaufenthalt nicht mehr aus seinem Reisepass ersichtlich war. Bemühungen Mzoudis um eine Einreise in die USA sind jedoch nicht festgestellt worden.

- 271 Ebenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar war, dass der im August 2001 in den USA verhaftete Zacarias Moussaoui als Ersatzpilot für Binalshibh bei der Durchführung der Flugzeugoperation vorgesehen war. Der Senat geht davon aus, dass Moussaoui nach den Vorstellungen der Al Qaida-Führung ursprünglich als Pilot bei einer auf die so genannte Flugzeugoperation vom 11. September 2001 folgenden zweiten Anschlagswelle mit Flugzeugen eingesetzt werden sollte und zu einem späteren Zeitpunkt im Sommer 2001 als Ersatz für Jarrah ins Auge gefasst wurde, falls dieser wegen seiner den übrigen Attentätern nicht verborgen gebliebenen engen Bindung an die Zeugin S.. zu der beabsichtigten Anschlagdurchführung nicht mehr bereit sein sollte.
- 272 Binalshibh hatte nach dem Scheitern seiner Einreisebemühungen in die USA die Rolle eines Koordinators insbesondere mit Bezug auf die Kommunikation zwischen den verschiedenen an der Vorbereitung der Anschläge vom 11. September 2001 beteiligten Personengruppen übernommen. In der Zeit zwischen dem 2. und 9. Dezember 2000 traf Binalshibh sich in London mit Moussaoui, der zuvor von Khalid Sheikh Mohammed angewiesen worden war, eine Flugausbildung in den Vereinigten Staaten zu machen. Beide wohnten zur selben Zeit in demselben kleinen Hotel in London. Einige Zeit später überwies Binalshibh Moussaoui, als dieser inzwischen eine Flugausbildung in den USA machte, zur Finanzierung der weiteren Flugausbildung Geldbeträge in Höhe von über 10.000,US\$. Dabei trat Binalshibh unter der Identität eines Ahad Sabet auf, dem während eines früheren Spanienaufenthaltes sein Reisepass gestohlen worden war. Nachdem Binalshibh unter der Identität Sabets am 30. und 31. Juli 2001 bei der Reisebank Hamburg ihm aus den Vereinigten Arabischen Emiraten zugeleitete Gelder in Höhe von insgesamt etwa 15.000,US\$ erhalten hatte, transferierte er seinerseits am 1. und 3. August 2001, wiederum unter der Identität Sabets, Gelder in Höhe von insgesamt über 14.000 US\$ an Moussaoui in den USA.
- 273 Zuvor war es im Juli 2001 zu einem Treffen zwischen Binalshibh und Jarrah gekommen, bei dem Binalshibh Jarrah am Flughafen in Düsseldorf abgeholt hatte. Jarrah reiste während seiner Pilotenausbildung in den USA häufig nach Europa zu der Zeugin S.. sowie auch zu seinen Verwandten in den Libanon. Er hatte eine enge Bindung an die Zeugin S... Während der Pilotenausbildung in den USA war er weniger eng in die Gruppe eingebunden als Al Shehhi, der mit Atta zusammen die Flugausbildung absolvierte, während Jarrah die Flugausbildung allein durchführte, weil Binalshibh ausgefallen war. Aus diesen Gründen erschien Jarrah nach seinen zahlreichen Europareisen insbesondere Atta, Binalshibh und Khalid Sheikh Mohammed zunehmend als Risiko für eine erfolgreiche Durchführung der beabsichtigten Flugzeuganschläge. Vorsorglich wurde deshalb darauf hingewirkt, dass Moossaoui kurzfristig für Jarrah einspringen könnte. Moussaoui begann deshalb im Sommer 2001 plötzlich mit einem Training an

einer Flugsimulatoreinrichtung, für das er in seiner Pilotenausbildung noch gar nicht weit genug fortgeschritten war. Kurze Zeit später wurde er in den USA festgenommen. Die Bedenken Attas, Binalshibhs und Khalid Sheikh Mohammeds bezüglich der Zuverlässigkeit Jarrahs waren inzwischen überwunden, nachdem Binalshibh im Juli 2001 bei dem bereits erwähnten Treffen in Düsseldorf mit Jarrah ein sehr ernsthaftes Gespräch geführt hatte, in welchem es ihm gelungen war, Jarrah zu überzeugen, den Verabredungen der Vereinigung weiterhin zu folgen und die Flugzeugoperation nicht zu gefährden.

- 274 Schließlich trat der Araber Hani Hanjour als vierter Pilot neben Atta, Al Shehhi und Jarrah bei der Ausführung der Anschläge vom 11. September 2001 ein. Hanjour flog an diesem Tag gegen 09.37 Uhr ein Flugzeug der amerikanischen Fluggesellschaft American-Airlines in das Gebäude des Verteidigungsministeriums der USA. Er hatte schon früher eine Flugausbildung in den USA gemacht und war im Besitz einer Privatpilotenlizenz sowie einer Lizenz für gewerbliche Flüge. Im Sommer des Jahres 2000 war er in ein Lager der Al Qaida in Afghanistan gekommen. Auf Grund seiner Qualifikation war er der Al Qaida-Führung bereits damals als geeignet erschienen, an der beabsichtigten Flugzeugoperation teilzunehmen. Als weder Binalshibh noch Essabar eine Einreise in die USA gelang, wurde von der Al Qaida-Führung Hanjour dorthin geschickt, um die Stelle des ursprünglich als vierten Piloten vorgesehenen Binalshibh einzunehmen. Hanjour machte in den USA vor den Anschlägen vom 11. September 2001 noch einige Probeflüge und traf sich zur Abstimmung der Anschlagdurchführung im August 2001 mit Atta und dessen Stellvertreter Al Hazmi in Las Vegas.
- 275 c) Rekrutierung und Instruierung der weiteren Attentäter
- 276 Parallel zu den Bemühungen um einen vierten Piloten für die Flugzeuganschläge wurden von der Al Qaida-Führung weitere Attentäter ausgewählt, welche die Piloten bei der Durchführung der Flugzeugattentate unterstützen sollten. Diese weiteren Attentäter ohne Pilotenausbildung sollten in die Cockpits der betreffenden Flugzeuge eindringen und die Piloten ausschalten. Außerdem gehörte es zu den Aufgaben dieser als „Muskelmänner“ bezeichneten weiteren Attentäter, während der Flüge die Passagiere und das Bedienungspersonal in den Flugzeugen in Schach zu halten.
- 277 Die bei den Anschlägen als weitere Attentäter beteiligten Personen wurden von Osama Bin Laden selbst aus der Vielzahl attentatsbereiter junger arabischer Männer ausgewählt, die sich bei der Al Qaida in Afghanistan meldeten. Mit der Auswahl begann Bin Laden etwa im Sommer 2000. Ausgewählt wurden unter anderem Al Midhar und Al Hazmi, denen es selbst nicht gelungen war, eine Pilotenausbildung zu absolvieren. Insgesamt stammten zwölf der fünfzehn so genannten Muskelmänner aus Saudi-Arabien.
- 278 Al Midhar und Al Hazmi, die zunächst selbst als Piloten bei den Flugzeugat-

tentaten eingesetzt werden sollten, wussten, dass Flugzeuge als Waffen benutzt werden sollten. Den übrigen weiteren Attentätern wurde nicht genau gesagt, in welcher Weise sie als Selbstmordattentäter eingesetzt werden sollten. Ihnen war nur klar, dass es um Selbstmordattentate ging. Die genaue Art der geplanten Durchführung dieser Attentate wurde ihnen nicht offenbart, damit sie im Falle einer Festnahme nichts verraten könnten.

- 279 Nach Rekrutierung der Muskelmänner wurden in der Medienabteilung der Al Qaida von ihnen so genannte Mätyrervideos aufgenommen. Außerdem wurden die Männer ausgebildet. Neben der Grundausbildung bekamen sie eine Spezialausbildung, bei welcher ihnen die Erstürmung von Flugzeugcockpits und das Schlachten von Lebewesen beigebracht wurde. Außerdem wurden ihre Pässe dahingehend manipuliert, dass ihr Aufenthalt in Afghanistan nicht mehr erkennbar war.
- 280 Schließlich wurden die Muskelmänner mit Geld für die Reise versorgt und in die USA geschickt, wo sie von Atta und Hanjour in Empfang genommen und weiter instruiert wurden. Die Einreise der so genannten Muskelmänner in die USA erfolgte in der Zeit ab Ende April bis Anfang Juli 2001.
- 281 d) Planung der Details der Anschlagsausführung und Abstimmung mit den Al Qaida-Führern
- 282 Die Festlegung der Einzelheiten der Anschlagsausführung war bei der Bestimmung Attas zum Führer der Attentäter diesem vorbehalten worden. Atta hatte insbesondere die letzte Entscheidung über den Anschlagstermin und die Anschlagziele. Ihm oblag es außerdem, die konkret eingesetzten Verkehrsflugzeuge auszuwählen, die entführt und in ein Gebäude geflogen werden sollten. Schließlich hatte er die ausgebildeten Piloten und die Muskelmänner in Teams einzuteilen und hinsichtlich der genauen Zeiten und Örtlichkeiten ihres Einsatzes zu instruieren.
- 283 Zur Vorbereitung der Auswahl der konkreten Verkehrsflugzeuge, die für die Attentate entführt und benutzt werden sollten, unternahmen Atta und andere Attentäter während ihres Aufenthaltes in den USA zahlreiche Erkundungsflüge, bei denen sie die normalen Flugzeiten und die üblichen Verspätungen sowie auch die Gepflogenheiten des Bordpersonals erkundeten, insbesondere zu welchen Zeiten jemand vom ServicePersonal den Piloten Essen und Trinken ins Cockpit brachte. Außerdem studierte Atta die Flugpläne, um die geplanten Anschläge auf mehrere wichtige Gebäude der USA zeitlich zu koordinieren. Bei der Zusammenstellung der verschiedenen Teams von Attentätern teilte Atta die Muskelmänner so ein, dass in jeder Gruppe außer dem jeweiligen Piloten mindestens ein Attentäter Englisch sprechen und so den Passagieren und dem ServicePersonal Anweisungen für ihr Verhalten geben konnte.
- 284 Hinsichtlich des Zeitpunktes der Anschläge sowie der konkreten Anschlagziele



äußerte Bin Laden zwar seine Vorstellungen, die Entscheidung traf jedoch letztlich auch insoweit Atta. Bezüglich der Anschlagziele hatte Bin Laden den Wunsch, außer den beiden Türmen des World-Trade-Centers in New York und dem Gebäude des Verteidigungsministeriums der USA in Washington als viertes Ziel das Weiße Haus anzufliegen und zu zerstören. Atta entschied jedoch im Ergebnis, dass nicht das Weiße Haus, sondern das Gebäude des Kongresses der USA in Washington, das so genannte US-Kapitol, als viertes Ziel angefliegen werden sollte, weil es aus der Luft leichter anzufliegen und zu treffen war.

- 285 Die Attentäter-Teams teilte Atta derart ein, dass er und Al Shehhi mit den ihnen jeweils zugeteilten vier Muskelmännern jeweils in einen der beiden Türme des World-Trade-Centers in New York fliegen sollten, Hanjour mit einem Team von ebenfalls vier Muskelmännern in das Pentagon und Jarrah mit den drei verbleibenden Muskelmännern in das US-Kapitol. Die notwendigen Abstimmungen zwischen Atta einerseits und der Al Qaida-Führung in Afghanistan andererseits erfolgten über Binalshibh, der, wie schon erwähnt, nach dem Scheitern seiner eigenen Bemühungen um eine Einreise und Pilotenausbildung in den USA die Rolle eines Koordinators übernommen hatte und ausübte. Binalshibh hielt dabei die Kontakte zu beiden Seiten überwiegend über Telefon. Mindestens zweimal traf er sich nach Abreise Attas in die USA auch mit diesem an einem Ort außerhalb der USA, um Informationen von Seiten Osama bin Ladens an Atta zu übermitteln und umgekehrt.
- 286 Bei einem ersten Zusammentreffen nach Attas erster Einreise in die USA trafen Binalshibh und Atta sich Anfang Januar 2001 in Berlin. Bei diesem Treffen informierte Atta Binalshibh über den neuesten Stand der Planungen in den USA. Anschließend reiste Atta zurück in die USA und überwies von dort Geld zur Finanzierung einer Reise Binalshibhs zur Al Qaida-Führung nach Afghanistan an Binalshibh. Binalshibh führte daraufhin diese Reise durch und erstattete Bin Laden und der Al Qaida-Führung Bericht. Anschließend blieb Binalshibh noch einige Monate lang in Afghanistan, wobei er insbesondere bei der Vorbereitung der Muskelmänner auf ihre Einreise in die USA half.
- 287 Von Afghanistan aus reiste Binalshibh nach Malaysia, um sich dort auf Wunsch Bin Ladens und anderer Al Qaida-Führer nochmals mit Atta zu treffen. Dieses geplante Treffen in Malaysia kam jedoch nicht zustande, worauf Binalshibh in die Bundesrepublik Deutschland zurückreiste. Hier erhielt er Anfang Juli 2001 einen Anruf von Atta, in welchem dieser vorschlug, sich in Madrid zu treffen. Dieses Treffen kam, mit einigen Koordinierungsschwierigkeiten, zustande. Atta traf am 8. Juli 2001 in Madrid ein. Bereits in den Tagen zuvor hatte Atta zwischen dem 5. und dem 7. Juli 2001 aus den USA versucht, Binalshibh zu erreichen, was ihm jedoch nicht gelang, weil er eine falsche Nummer wählte. Erst am 8. und 9. Juli gelang es Atta, Binalshibh aus Spanien unter dessen richtiger Mobiltelefonnummer zu erreichen und die Einzelheiten ihres Treffens in Spanien mit ihm abzustimmen. Binalshibh flog daraufhin ebenfalls nach Spanien, nicht direkt nach Madrid sondern nach Reus, wo Atta ihn mit einem Mietauto abholte

und mit ihm zusammen nach Tarragona fuhr. Am Ende des Treffens mit Atta in Spanien bezahlte Atta Binalshibh ein Ticket für einen sofortigen Rückflug nach Hamburg am 16. Juli 2001. Atta selbst reiste am 19. Juli 2001 aus Spanien in die USA zurück. Zuvor hatte er noch am 16. Juli 2001 Bahaji auf dessen Mobiltelefon eine Kurznachricht (SMS) gesendet, mit welcher er Bahaji auf das Bevorstehen der geplanten Anschläge hinweisen wollte. Darauf wird noch im Einzelnen zurückzukommen sein.

- 288 Weitere Treffen Attas mit den in der Bundesrepublik Deutschland verbliebenen Vereinigungsmitgliedern hat der Senat nicht feststellen können. Al Shehhi hielt sich in dem Zeitraum von Ende April bis Anfang Mai 2001 noch einmal für kurze Zeit in Hamburg auf. Dass er sich dabei mit den in Hamburg verbliebenen Vereinigungsmitgliedern und insbesondere mit dem Angeklagten getroffen hätte, ist nicht feststellbar gewesen.
- 289 Jarrah reiste nach seiner Ersteinreise in die USA zwar häufig in die Bundesrepublik Deutschland, wo er insbesondere die Zeugin S.. besuchte. Dass er sich in dieser Zeit noch einmal mit den in Hamburg verbliebenen Vereinigungsmitgliedern getroffen hätte, ist mit Ausnahme des festgestellten Treffens mit Binalshibh in Düsseldorf ebenfalls nicht feststellbar gewesen. Nicht festgestellt worden ist insbesondere, dass Atta, Al Shehhi und Jarrah nach Beginn mit ihren Flugausbildungen in den USA noch einmal zusammen in Hamburg gewesen wären und es hier zu einer Art Abschiedstreffen mit dem Angeklagten und anderen Vereinigungsmitgliedern im Lokal des Zeugen L.. gekommen wäre.
- 290 e) Abschirmung der Attentäter durch Vereinigungsmitglieder in Hamburg
- 291 Während der Flugausbildungen Attas, Al Shehhis und Jarrahs in den USA sowie der weiteren Anschlagsvorbereitungen besorgten einige der in Hamburg gebliebenen Vereinigungsmitglieder, darunter auch der Angeklagte, deren persönliche und finanzielle Angelegenheiten, um ihnen für ihre dem Angeklagten im Einzelnen nicht bekannten Anschlagsvorbereitungen den Rücken freizuhalten. Bahaji, Mzoudi und der Angeklagte stimmten sich dabei ab und kümmerten sich gemeinsam um verschiedene Angelegenheiten der als Piloten vorgesehenen Attentäter.
- 292 Um die für Atta nach dessen erster Abreise in die USA in Hamburg noch eingehende Post kümmerten sich Mzoudi und jedenfalls teilweise auch der Angeklagte. Das war mit Atta vor dessen Abreise abgestimmt worden, so dass Atta, wenn er als Erreichbarkeit die Telefonnummer und Anschrift der Marienstraße 54 angab, sicher sein konnte, dass dort eingehende Post besorgt werden und so ein auffälliger Postrücklauf vermieden werden würde. So gab Atta, als er und Al Shehhi in New York vom 19. bis zum 26. Juni 2000 ein Appartement anmieteten, als Heimatanschrift die Marienstraße 54 und als heimatliche Telefonnummer die damals für Mzoudi in der Marienstraße 54 vergebene Telefonnummer 04076758090 an. Dieselbe Anschrift und Telefonnummer nannte Atta auch bei

der Flugschule Huffman in Florida als Heimatanschrift. Bei seiner kontoführenden Bank in Hamburg war als Anschrift nach seiner Abreise in die USA ebenfalls die Marienstraße 54 in Hamburg-Harburg notiert, ebenso bei der Technischen Universität Hamburg-Harburg.

293 Es kam in der Folgezeit auch zu mindestens zwei Posteingängen für Atta in der Marienstraße 54 während der Zeit seines Aufenthaltes in den USA. Seine kontoführende Bank übersandte ihm am 18. August 2000 eine neue EC-Karte an die Marienstraße 54. Die Universität übersandte ihm die Studienunterlagen für das Wintersemester 2000/2001, für das er die Studiengebühren noch vor seiner Abreise selbst bezahlt hatte, dorthin. Beide Sendungen gelangten über Mzoudi an den Angeklagten, der sie in dem Schrank des kombinierten Wohnund Schlafzimmers in seiner Wohnung in der Goeschenstraße 13 verwahrte. Aus den Studienunterlagen war zuvor das Semesterticket entnommen worden, womit der Berechtigte die Verkehrsmittel des Hamburger Verkehrsverbundes unentgeltlich nutzen kann. Ob das Semesterticket noch durch Mzoudi oder erst durch den Angeklagten herausgelöst wurde, konnte nicht festgestellt werden, sodass der Senat zu Gunsten des Angeklagten davon ausgeht, dass nicht er, sondern Mzoudi es war, der das Semesterticket entfernte und einer anderen nicht festgestellten Person zur Verfügung stellte. Für das Folgesemester zahlte weder der Angeklagte noch eine andere Person für Atta die Studiengebühren ein, sodass Atta am 31. März 2001 von Amts wegen exmatrikuliert wurde. Der Angeklagte bewahrte aber im Keller seiner Wohnung in der Goeschenstraße 13 ihm bei Auflösung der Wohnung in der Marienstraße 54 durch Essabar übergebene 6 Kartons mit Unterlagen Attas ( Studienunterlagen, DiaKästen, Disketten und ähnliches) auf.

294

295

Ahnlich wurde Al Shehhis Post besorgt. Auch er gab in den USA bei der Flugschule Huffman Aviation und bei der Anmietung eines Appartements in New York zusammen mit Atta als seine Heimatanschrift die Adresse in der Marienstraße 54 und die dortige Telefonnummer Mzoudis an. Als er beim Ausländeramt sein Einreisevisum für die USA in seinen neuen Pass übertragen ließ, nannte er ebenfalls die Adresse in der Marienstraße 54 als seine Anschrift. Bei der Technischen Universität Hamburg-Harburg ließ er bei seiner Ausreise in die USA die dort für ihn als Erreichbarkeit eingetragene Anschrift in der Marienstraße 54 in Hamburg-Harburg bestehen. Bei seiner kontoführenden Bank in Hamburg, der Dresdner Bank Hamburg, hatte er bei der Kontoeröffnung am 30. August 1999 als Anschrift die Wohnung in der Wilhelmstraße 30 in Hamburg-Harburg angegeben. Als sich der Angeklagte am 23.11.1999 die Kontovollmacht ausstellen ließ, hatte er als Bevollmächtigter Al Shehhis seine damalige Anschrift in der Schüttstraße 3 in Hamburg-Harburg angegeben. Nachdem die Wohnung in der Wilhelmstraße 30 am 28. Februar 2000 geräumt worden war, war es am 30. März 2000 zu einem Rücklauf von Post der Dresdner Bank, die an die Wilhelmstraße 30 gerichtet gewesen war, gekommen. Im April 2000 veranlasste Al Shehhi, dass

jetzt als seine Adresse die Marienstraße 54 in 21073 Hamburg mit der Telefonnummer 0405603166 notiert wurde. Die Telefonnummer schien für die Bank zur Marienstr. 54 zu gehören. Tatsächlich war es die Telefonnummer des damaligen Mitbewohners Mzoudis namens H... und gehörte zu dessen Wohnung in der EmilAndresenStr. 5, in der, wie schon dargestellt, zu dieser Zeit Al Shehhi und Binalshibh wohnten. Nach Abreise Al Shehhis in die USA veranlasste am 09. Juni 2000 eine unbekannt gebliebene Person bei der Filiale Harburg der Dresdner Bank, dass als Adressenzusatz „c/o Nageb, Abdalrazaq“ zu der nunmehr für Al Shehhi bei der Bank registrierten Anschrift in der Marienstraße 54 hinzugefügt wurde. Zu Gunsten des Angeklagten geht der Senat davon aus, dass nicht er den Adresszusatz veranlasst hat. Er war zu diesem Zeitpunkt in Afghanistan. Fest steht jedoch, dass ein anderes Mitglied der in Hamburg bestehenden Vereinigung um Atta dafür Sorge getragen hat, dass Post der Dresdner Bank an in Hamburg befindliche Vereinigungsmitglieder gelangte. Urheber des Adresszusatzes dürfte Binalshibh gewesen sein. In der Marienstraße wohnte zu dieser Zeit der Zeuge Abderrazak N...

- 296 Als Al Shehhi und Atta nach ihrer Ankunft in den USA zur Eröffnung eines dortigen Kontos eine Liquiditätsbescheinigung benötigten, setzten sie sich mit einem Vereinigungsmitglied in Hamburg in Verbindung, wahrscheinlich Binalshibh, und baten, ihnen eine solche Bescheinigung zu beschaffen und zuzuleiten. Am 9. Juni 2000 suchte deshalb eines der an diesem Tag in Hamburg befindlichen Vereinigungsmitglieder, wahrscheinlich wiederum Binalshibh, eine im Zentrum Hamburgs am Rathausmarkt gelegene Filiale der Dresdner Bank auf und erbat für das Konto Al Shehhis ein englischsprachiges Schreiben mit der Bestätigung einer ordnungsgemäßen Kontoführung zum Zwecke einer Kontoeröffnung im Ausland. Das Schreiben wurde wunschgemäß am 21. Juni 2000 aufgesetzt und an die für Al Shehhi zu diesem Zeitpunkt bei der Dresdner Bank notierte Anschrift in der Marienstraße 54 in Hamburg-Harburg gesandt. Kurze Zeit später eröffneten Al Shehhi und Atta in Florida bei der dortigen Sun Trust Bank ein Gemeinschaftskonto mit einer erster Gutschrift am 7. Juli 2000. Auch insoweit ist davon auszugehen, dass es nicht der Angeklagte war, der im Rahmen des Zusammenwirkens der Mitglieder der Vereinigung um Atta für die Beschaffung der Bankbestätigung sorgte und diese an Al Shehhi und Atta in den USA weiterleitete. Zu Gunsten des Angeklagten geht der Senat davon aus, dass er eine genaue Erreichbarkeit Attas, Al Shehhis und Jarrahs in den USA nicht hatte. Um das Risiko einer vorzeitigen Entdeckung gering zu halten, hatte diese von den in Hamburg gebliebenen Vereinigungsmitgliedern vielmehr nur Binalshibh. Der Angeklagte befand sich zum Zeitpunkt der Anforderung des Bestätigungsschreibens bei der Al Qaida in Afghanistan.
- 297 Der Angeklagte verschleierte den tatsächlichen Aufenthaltsort Al Shehhis, als Bedienstete der Vereinigten Arabischen Emirate zusammen mit dem Bruder Al Shehhis in Hamburg nach Al Shehhi suchten.
- 298 Kurz nach dem 5. Januar 2001 suchten nämlich ein Bediensteter der Vereinigten

Arabischen Emirate und der Bruder Al Shehhis mehrere andere arabische Studenten in Hamburg auf, um dort etwas über Al Shehhis Verbleib zu erfahren, da er sich längere Zeit nicht bei seiner Familie gemeldet hatte. Erfolg hatten sie dabei nicht. Zunächst suchten sie die Wilhelmstraße 30 auf, wo sie nur erfuhren, dass Al Shehhi dort ausgezogen war. Die Universität verweigerte Auskünfte. Anschließend meldeten sie sich auch bei dem Angeklagten, der darauf hinwies, dass er im Besitz einer Vollmacht für das Konto Al Shehhis bei der Dresdner Bank war und mit ihnen zusammen die kontoführende Filiale in Hamburg-Harburg aufsuchte. Auf Nachfrage, ob ihm über Al Shehhis Verbleib etwas bekannt sei, gab er an, dass er Al Shehhi in Afghanistan oder Tschetschenien vermute. Damit wollte er die Angehörigen Al Shehhis und die offiziellen Stellen der Vereinigten Arabischen Emirate, die nach Al Shehhis Verbleib forschten, über dessen tatsächlichen Aufenthalt in den USA täuschen, um den Zweck der Vereinigung nicht zu gefährden. Er hatte erkannt, dass die Nachforschungen eine Gefahr darstellten. Er gab deshalb an, dass er annehme, Al Shehhi halte sich in Afghanistan oder Tschetschenien auf. Bei diesen beiden Örtlichkeiten ging er davon aus, dass hier weder für die Behörden der Vereinigten Arabischen Emirate noch für Angehörige Al Shehhis die Möglichkeit konkreter Nachforschungen bestand.

- 299 Es ging dem Angeklagten darum, weitere Nachforschungen nach Al Shehhis Verbleib zu unterbinden. Der Angeklagte ließ über Binalshibh nach dem Besuch von Al Shehhis Bruder und dem Bediensteten der Vereinigten Arabischen Emirate dem sich in den USA aufhaltenden Al Shehhi eine Benachrichtigung zukommen, dass in Hamburg nach ihm Nachforschungen angestellt worden waren. Nachdem die Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate in Bonn noch am 16. Januar 2001 ein Schreiben um Mithilfe bei der Suche nach Al Shehhi an andere Behörden gerichtet hatten, meldete sich auf die Benachrichtigung Al Shehhi bereits am 20. Januar 2001 telefonisch bei seiner Familie. Dabei gab er an, dass er persönlich eine sehr schwierige Zeit durchmache, aber Licht am Ende des Tunnels sehe. Er gab des Weiteren an, dass er sich in Hamburg St. Georg befinde und studiere. Al Shehhi meldete sich in der Folgezeit weiterhin zumindest gelegentlich bei seiner Familie. Nachdem dies der deutschen Polizei mitgeteilt worden war, wurde hier mit Vermerk vom 9. Mai 2001 festgehalten, dass die Vermisstensache Al Shehhis erledigt sei. Die Stipendiums Zahlungen an Al Shehhi blieben zwar gleichwohl seit letztemaligem Eingang der monatlichen Stipendiumsbezüge Al Shehhis am 6. November 2000 eingestellt. Sein Ziel, weitere Nachforschungen nach Al Shehhis Aufenthalt zu unterbinden, hatte der Angeklagte mit seinem Vorgehen jedoch erreicht.
- 300 Bezüglich der Person Jarrahs bestand für die nach seinem Fortgang in die USA in Hamburg verbliebenen Vereinigungsmitglieder kein Erfordernis zur Erledigung seiner persönlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten.
- 301 Jarrah hatte während seines USA-Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland die Zeugin S., die für ihn seine Angelegenheiten erledigte und insbesondere auch eine Vollmacht für sein Bankkonto besaß. Die Zeugin S. konnte Jarrah in

den USA erreichen. Zum Jahreswechsel 2000/2001 besuchte sie ihn sogar in den USA an seiner dortigen Flugschule. Die Zeugin C., die frühere Hamburger Vermieterin Jarrahs, hatte über die Zeugin S., mit der sie weiterhin in Kontakt stand, ebenfalls Jarrahs Erreichbarkeit in den USA erhalten. Im Falle noch bei der Zeugin C. für ihn eingehender Post konnte Jarrah davon ausgehen, dass diese an die Zeugin S. und über die Zeugin S. an ihn selbst weitergeleitet werden würde.

- 302 Jarrah hatte der Zeugin S. und der Zeugin C. gegenüber zwar angegeben, eine Berufsausbildung als Pilot machen zu wollen. Daneben wollte er aber seinen studentischen Status in Hamburg erhalten. Die Zeugin S. sowie ein Freund und Kommilitone Jarrahs, der Zeuge Al N., kümmerten sich hierum und erledigten für Jarrah die hierfür erforderlichen Überweisungen von Studiengebühren. Im November 2000 bat die Zeugin S. den Zeugen Al N. um die Besorgung einer Studienbescheinigung Jarrahs, was dieser auch tat. Im Februar sowie Juli 2001 überwies der Zeuge Al N. zweimal für Jarrah die Studiengebühren für das jeweils folgende Semester.
- 303 Jarrahs Aufenthalt in den USA konnte plausibel erklärt werden und musste deshalb nicht verschleiert werden. Zu Nachforschungen nach seinem Verbleib kam es nicht. Verschleiert hatte Jarrah lediglich den wirklichen Grund für seine Pilotenausbildung. Insoweit nahmen ihm jedoch Familienangehörige und Kommilitonen sowie die Zeuginnen C. und S. die von ihm angegebene Begründung ab, den Beruf des Piloten ergreifen zu wollen. Allerdings hatte Jarrah der Zeugin S. zu einem nicht genau festgestellten Zeitpunkt nach seinem Entschluss, sich in den USA als Pilot ausbilden zu lassen, deutlich gemacht, dass sie nicht alle Leute in diese Tatsache einweihen dürfe. In einer E-Mail vom 17. Januar 2001 an ihren Bekannten Yacub Hundur schrieb die Zeugin S. deshalb unter anderem, sie hoffe, dass nicht erzählt worden sei, wo sich Jarrah aufhalte und was er mache. Er wolle es nicht erzählen. Er sage, dass andere genauso wie sie glauben könnten, er sei auf einem anderen Weg. Dies könne für ihn ein Problem sein. Damit wirkte die Zeugin S. zwar ebenfalls an der Verschleierung des Aufenthaltes Jarrah nach außen mit. Jedoch beruhte dies bei ihr auf anderen Motiven als das Handeln des Angeklagten im Zusammenhang mit der Verschleierung des Aufenthaltes Al Shehhis, da die Zeugin S. im Gegensatz zu dem Angeklagten weder wusste noch erkannte, dass Jarrah sich auf die Begehung späterer Attentate mittels Flugzeugen vorbereitete.
- 304 Für Binalshibh wurden persönliche und geschäftliche Angelegenheiten während seiner häufigen Abwesenheiten aus Hamburg jedenfalls teilweise von Bahaji erledigt.
- 305 Binalshibh wollte während seiner beabsichtigten Pilotenausbildung in den USA sich ebenfalls für die Bundesrepublik Deutschland einen legalen Aufenthaltsstatus erhalten. Er legte deshalb am 27. April 2000 beim Ausländeramt Hamburg eine auf seinen Namen lautende gefälschte Studienbescheinigung für ein

Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Hamburg für das Sommersemester 2000 vor. Dadurch erhielt er eine Verlängerung seiner Aufenthaltbewilligung bis zum 26. April 2002.

- 306 In seinen verschiedenen Anträgen auf Erteilung eines Einreisevisums für die USA hatte Binalshibh als Wohnanschriften innerhalb Hamburgs verschiedene Anschriften von Bekannten angegeben, und zwar in seinem ersten und vierten Antrag die jeweilige Anschrift seines Bekannten Mohamed Raji und im zweiten und dritten Antrag die Wohnung in der Marienstraße 54 sowie im zweiten Antrag als Telefonnummer die damalige Telefonnummer des Zeugen M... In den verschiedenen Wohnungen seines Bekannten Mohamed Raji hielt Binalshibh sich während seiner Aufenthalte in Hamburg häufiger auf, sodass er davon ausgehen konnte, dass ihn dort eingehende Post erreichen würde. Zu Mzoudi und Essabar hatte Binalshibh während seiner Aufenthalte in Hamburg regelmäßig Kontakt, sodass für in deren Wohnung in der Marienstraße 54 in Hamburg-Harburg eingehende etwaige Post dasselbe gilt.
- 307 Persönliche und geschäftliche Angelegenheiten wurden für Binalshibh in den Jahren 2000 und 2001 von Bahaji erledigt, obwohl die Absicht Binalshibhs zur Durchführung einer Pilotenausbildung in den USA bereits im November 2000 endgültig gescheitert war. Binalshibh war aber auf Grund seiner sodann übernommenen Koordinierungstätigkeit ebenfalls häufig aus Hamburg abwesend. Unter anderem hatte Bahaji bereits im Dezember 1999 für Binalshibh dessen Versicherungsvertrag bei der Innungskrankenkasse (IKK) gekündigt. In der Folgezeit regelte er diesen Vorgang für Binalshibh weiter. Mit einem undatierten Brief von Ende 2000 oder Anfang 2001 bat Binalshibh Bahaji darum, sich um seine – Binalshibhs – Krankenversicherung zu kümmern und seine – Binalshibhs – Exmatrikulation bei der Universität zu beantragen, was Bahaji in der Folgezeit auch tat. Mit Schreiben vom 2. Mai 2001 an die IKK übersandte er eine zwischenzeitlich von ihm besorgte Bescheinigung über eine Exmatrikulation Binalshibhs vom Studienkolleg der Universität Hamburg zum 17. Juni 1999 und bat um Rückerstattung der seither eingezogenen Beiträge. Für Binalshibh sowie Mzoudi und Essabar als Mitmieter der Wohnung in der Marienstraße 54 setzte Bahaji ein auf den 25. November 2000 datiertes Kündigungsschreiben bezüglich des Mietvertrages über diese Wohnung zum 28. Februar 2001 auf. Die Einzugsermächtigung für den Gasbezug für die Marienstraße 54 kündigte Bahaji im März 2001 im eigenen Namen.
- 308 Post und geschäftliche Angelegenheiten Essabars erledigte nach Absprache mit Essabar teilweise Bahaji und teilweise der Angeklagte. Für den Fall seines beabsichtigten längerzeitigen Aufenthaltes in den USA gab Essabar in Absprache mit dem Angeklagten als Postanschrift bei verschiedenen Behörden und Organisationen dessen Anschrift in der Goeschenstraße 13 in 21073 Hamburg-Harburg als Erreichbarkeit an, und zwar am 28. Dezember 2000 bei seinem Aufnahmeantrag bei der Techniker Krankenkasse (TK) mit dem Adressenzusatz „c/o EL MOUTASSAdiq Mounir“, bei seiner Einkommenssteuererklärung vom 26.

Februar 2001 mit dem Zusatz „c/o EL MOUTASSAdiQ“ sowie bei seiner Rückmeldung bei der Fachhochschule Hamburg vom 1. März 2001, insoweit mit dem Adressenzusatz „bei EL M...“. Auf dem Computer Bahajis wurde für Essabar ein Antrag auf Insolvenzgeld vom 10. Januar 2001 an das Arbeitsamt Hamburg-Harburg geschrieben. In diesem Schreiben ist für Essabar als Erreichbarkeit die Anschrift Bahajis in der Bunatwiete 23 in 21073 Hamburg-Harburg mit dem Adressenzusatz „c/o Said Bahaji“ angegeben.

- 309 Der Grund für die Übernahme und Regelung persönlicher Angelegenheiten verschiedener Vereinigungsmitglieder durch andere lag in allen Fällen darin, dass für diejenigen Mitglieder, die mit dem Ziel der Durchführung von Flugzeuganschlägen in die USA eingereist waren oder die dieses beabsichtigten, in Hamburg der förmliche Rahmen einer studentischen Existenz aufrecht erhalten und einzelne Geschäfte geordnet abgewickelt werden sollten, damit die Vereinigung und ihre einzelnen Mitglieder nicht besondere Aufmerksamkeit erregten und Nachforschungen provozierten, durch welche die Verdeckung der Vereinigung und ihres Ziels gefährdet sein könnte. Außerdem diene die Aufrechterhaltung des Status als Studenten dazu, denjenigen Vereinigungsmitgliedern, die der Anschläge wegen in die USA gereist waren oder reisen wollten, eine Rückkehr nach Hamburg zu ermöglichen, falls es aus vorher noch nicht absehbaren Gründen nicht zu ihrer beabsichtigten Selbsttötung bei der Begehung von Anschlägen kommen würde. Nach den Vorstellungen und Absichten der Vereinigungsmitglieder sollten die in die USA gereisten Mitglieder im Falle ihres Überlebens nach Hamburg zurückkehren, um mit den hier verbliebenen Mitgliedern die terroristische Vereinigung fortzuführen und das gemeinsame Ziel, Attentate gegen Juden und Amerikaner zu begehen, später mit neuen Plänen weiter anzustreben und zu verwirklichen.
- 310 f) Finanzierung der Anschlagvorbereitungen und der Anschläge vom 11. September 2001
- 311 Die Finanzierung der Anschlagvorbereitungen und der Anschläge vom 11. September 2001 in den USA erfolgte ganz überwiegend aus Geldmitteln, die von der Al Qaida sowie teilweise möglicherweise auch direkt von deren Unterstützern in arabischen Ländern kamen. Zu einem kleinen Teil finanzierten Atta und Al Shehhi ihre Aufwendungen in den USA auch aus eigenen Geldern Al Shehhis, die ihnen durch Binalshibh, teils im Zusammenwirken mit dem Angeklagten, zugeleitet wurden.
- 312 Die zur Finanzierung der Anschlagvorbereitung und durchführung eingesetzten Gelder, die aus Mitteln der Al Qaida oder deren Unterstützern stammten, beliefen sich insgesamt auf mehrere Hunderttausend US\$. Ein Teil davon wurde von unbekannt gebliebenen Personen aus den Vereinigten Arabischen Emiraten direkt auf die von Atta, Al Shehhi und Jarrah in den USA eröffneten Bankkonten überwiesen. Dabei hatten die Eingänge auf Jarrahs amerikanischen Bankkonten bei der Sun Trust Bank und der West Coast Guarantee Bank einen wesentlich



geringeren Umfang als die Eingänge auf Al Shehhis und Attas Konten. Der Großteil der zur Finanzierung der Anschlagsvorbereitung und durchführung auf USKonten der Attentäter überwiesenen Gelder ging auf dem Gemeinschaftskonto Attas und Al Shehhis bei der Sun Trust Bank ein. Auf dieses Konto gelangten in der Zeit zwischen Kontoeröffnung am 7. Juli 2000 und dem 18. September 2000 insgesamt 162.985,86 US\$, wobei hiervon insgesamt 109.440,US\$ aus den Vereinigten Arabischen Emiraten überwiesen wurden. Die restlichen Eingänge stammten aus Transfer-Schecks, sonstigen Überweisungen und in Höhe von 33.180,US\$ aus Bareinzahlungen. Von den auf diesem Konto eingehenden Geldern überwies Al Shehhi und Atta insgesamt 40.661,20 US\$ an Flugschulen und insgesamt 21.228,75 US\$ an Fluglinien. Insgesamt 82.406,22 US\$ wurden im Wege von Barauszahlungen entnommen.

- 313 Ein Teil der Bareinzahlungen Al Shehhis und Attas auf ihr Gemeinschaftskonto bei der Sun Trust Bank stammte aus per Geldtransfer an Al Shehhi in die USA gesandten Geldern, wobei von insgesamt vier an Al Shehhi während seines Aufenthaltes in den USA erfolgten Geldtransfers in zwei Fällen ihm die Gelder von Binalshibh zugeleitet wurden. Bei den übrigen beiden Transfers an Al Shehhi handelte es sich um Geldtransfers aus den Vereinigten Arabischen Emiraten, und zwar in Höhe von 5.000,US\$ am 29. Juni 2000 und in Höhe eines 760,68,US\$ entsprechenden Geldbetrages in unbekannter Währung am 22. August 2001.
- 314 Die von Binalshibh ausgeführten Geldtransfers an Al Shehhi in den USA erfolgten von Hamburg aus am 26. Juli 2000 in Höhe von 3.853,DM sowie am 25. September 2000 in Höhe von 9.629,DM (Beträge nach Abzug der Transfergebühren). An Al Shehhi in den USA ausgezahlt wurden dafür am 27. Juli 2000 ein Geldbetrag in Höhe von 1.760,61 US\$ und am 27. September 2000 ein Geldbetrag in Höhe von 4.118,13 US\$. Die Gelder stammten von Al Shehhis eigenem Konto bei der Dresdner Bank Hamburg.
- 315 Von diesem Konto wurden am 25. Juli 2000 und am 26. Juli 2000 jeweils 2.000,DM am Geldautomaten der Dresdner Bankfiliale in Hamburg-Harburg abgehoben. Der Senat geht zu Gunsten des Angeklagten davon aus, dass er zu diesem Zeitpunkt nicht im Besitz einer EC-Karte für das Konto Al Shehhis bei der Dresdner Bank Hamburg war und Binalshibh ohne sein Mitwirken am 25. und 26. Juli 2000 das Geld abhob. Der Angeklagte befand sich noch in Afghanistan.
- 316 Der zweite von Binalshibh am 27. September 2000 an Al Shehhi in den USA transferierte Geldbetrag in Höhe von 9.629,DM stammte mindestens in Höhe von 5.000,DM ebenfalls aus Mitteln von Al Shehhis eigenem Hamburger Konto bei der Dresdner Bank. Diese Transaktion erfolgte im Zusammenwirken mit dem Angeklagten.
- 317 Vorausgegangen war, dass sich Ende August 2000 auf dem Gemeinschaftskonto Al Shehhis und Attas bei der Sun Trust Bank in Florida, aus dem Atta und Al

Shehhi unter anderem die Finanzierung ihrer Flugausbildung sowie ihren Lebensunterhalt bestritten, ein finanzieller Engpass anbahnte. Seit Ende Juli 2000 lag der Kontostand regelmäßig über 5.000,US\$, zwischen dem 7. August 2000 und dem 16. August 2000 lag er regelmäßig über 10.000,US\$. Am 28. August 2000 war der Kontostand auf 1.993,96 US\$ gesunken. Al Shehhi und Atta erwarteten zu dieser Zeit zwar eine neue Überweisung von Geldern aus den Vereinigten Arabischen Emiraten, waren jedoch nicht sicher, ob die erwarteten Gelder rechtzeitig eintreffen würden, bevor erneut Zahlungen für ihre Pilotenausbildung zu erfolgen hatten und sie erneut Bargeld für ihren Lebensunterhalt benötigen würden. Sie setzten sich deshalb mit Binalshibh in Verbindung und baten ihn, zur Überbrückung des Engpasses Gelder zu überweisen. Binalshibh, der sich zu der Zeit im Jemen aufhielt, konnte selbst die Gelder vom Konto Al Shehhis nicht abheben. Ihm war jedoch bekannt, dass der Angeklagte eine Vollmacht für das Hamburger Konto Al Shehhis bei der Dresdner Bank besaß. Er bat deshalb den Angeklagten, ihm zum Zwecke der Weiterleitung an Al Shehhi von dessen Konto auf sein – Binalshibhs – Konto bei einer Bank in Hamburg 5.000,DM zu überweisen. Der Angeklagte überwies daraufhin, wie gewünscht, am 6. September 2000 vom Konto Al Shehhis bei der Dresdner Bank Hamburg einen Geldbetrag von 5.000,DM auf das Konto Binalshibhs bei der City Bank Hamburg. Der Betrag wurde dem Konto Binalshibhs am 7. September 2000 gutgeschrieben. Binalshibh leitete das Geld nicht sofort weiter, sondern ließ sich erst am 25. September 2000 von seinem Konto bei der City Bank 8.000,DM bar auszahlen und veranlasste erst am 27. September 2000 wiederum von Hamburg aus den Geldtransfer über 9.629,DM zu Gunsten des Kontos von Al Shehhi und Atta bei der Sun Trust Bank in Florida. Dem Konto Al Shehhis und Attas wurde dafür ein Betrag von 4.118,13 US\$ gutgeschrieben. Inzwischen waren allerdings die erwarteten Gelder aus den Vereinigten Arabischen Emiraten eingetroffen. Bereits am 30. August 2000 war ein Betrag von 19.985,US\$ von einer nicht festgestellten Person aus den Vereinigten Arabischen Emiraten eingegangen. Am 18. September 2000 wurde dem Konto Attas und Al Shehhis bei der Sun Trust Bank ein weiterer aus den Vereinigten Arabischen Emiraten überwiesener Geldbetrag in Höhe von 69.985,US\$ gutgeschrieben.

- 318 Weitere Geldtransfers von Seiten Binalshibhs von Hamburg aus an Al Shehhi und Atta in den USA waren bereits vor Eröffnung ihres Kontos bei der Sun Trust Bank in Florida am 13. Juni 2000 in Höhe von 5.789,26 DM sowie am 21. Juni 2000 in Höhe von 3.862,76 DM erfolgt. Ein Mitwirken des Angeklagten an diesen Transfers hat der Senat nicht festgestellt.
- 319 Al Shehhi und Atta bestritten insbesondere die Kosten ihrer Flugausbildungen und sonstigen Anschlagsvorbereitungen sowie ihren Lebensunterhalt aus den Guthaben ihres Kontos bei der Sun Trust Bank. Kurz vor Durchführung der Anschläge vom 11. September 2001 waren bei ihnen sowie auf den Konten der übrigen Attentäter noch erhebliche restliche Gelder vorhanden. Sie und die übrigen Attentäter überwiesen daraufhin einen Betrag von insgesamt etwa 26.000,US\$ an einen Al Hawsawi in den Vereinigten Arabischen Emiraten

zurück. Davon stammten 5.400,US\$ von Atta und Al Shehhi.

- 320 Auf dem Konto Al Shehhis bei der Dresdner Bank Hamburg gingen in der Zeit zwischen Al Shehhis Ersteinreise in die USA und den Anschlägen vom 11. September 2001 erheblich mehr Gelder ein, als Al Shehhi daraus insbesondere über die aus Hamburg durchgeführten Transfers zuflossen. Mit diesen Geldern bestritten Binalshibh, Essabar und der Angeklagte ihren Lebensunterhalt und finanzierten ihre Reisetätigkeiten.
- 321 In der Zeit ab Al Shehhis erster Einreise in die USA am 29. Mai 2000 bis zu den Attentaten vom 11. September 2001 standen auf Al Shehhis Dresdner Bankkonto insgesamt über 38.000,DM zur Verfügung. Am 30. Mai 2000 betrug das Guthaben 699,39 DM. Abgesehen von einigen kleinen Gutschriften über jeweils wenige DM gingen danach noch sechsmal erhebliche Geldbeträge in Höhe mehrerer Tausend DM ein, bei denen es sich um die Stipendiumszahlungen Al Shehhis handelte, und zwar am 6. Juni 2000 4.629,54 DM, am 4. Juli 2000 4.330,79 DM, am 1. August 2000 16.967,46 DM, am 4. September 2000 4.574,69 DM, am 2. Oktober 2000 4.656,13 DM und am 6. November 2000 4.743,73 DM. Im Januar 2001, als der Angeklagte zusammen mit dem Bruder Al Shehhis bei der Dresdner Bank in Hamburg-Harburg war und der Bruder Al Shehhis dort 300,DM auf das Konto Al Shehhis einzahlte, wies das Konto ein MinusSaldo von 972,10 DM und nach der Einzahlung des Bruders ein Minus in Höhe von 672,10 DM auf. Anschließend blieb es durchgehend mit über 600,DM im Minus.
- 322 Von den erheblichen Eingängen auf dem Konto in der zweiten Jahreshälfte 2000 wurden nach Al Shehhis Abreise in die USA eine Zeit lang noch Kosten Al Shehhis aus seinem bestehenden Mobiltelefonvertrag bei E-Plus bestritten die durchgehend bei 25,Euro pro Monat lagen. Außerdem erfolgten in der zweiten Jahreshälfte 2000 noch kleinere von Al Shehhi veranlasste Abbuchungen, so eine TelekomRechnung in Höhe von 245,04 DM am 2. Juni 2000 und eine Visa-Card-Abrechnung von 291,22 DM vom selben Tage. Weitere Visa-Card-Abrechnungen erfolgten in dieser Zeit über das Konto in Höhe von 527,31 DM am 10. Juli 2000 und in Höhe von 58,67 DM am 8. November 2000. Am 14., 16. und 20. November wurden für ein SpieleNetzwerk Beträge von 56,DM, 57,50 DM und 46,DM abgebucht.
- 323 Die übrigen Gelder flossen mit Ausnahme der an Al Shehhi transferierten Beträge Binalshibh, Essabar und dem Angeklagten zu. Der größte Teil der Abhebungen erfolgte dabei an Geldautomaten. Der Senat geht zwar zu Gunsten des Angeklagten davon aus, dass er nicht durchgehend im Besitz einer EC-Karte für das Konto Al Shehhis bei der Dresdner Bank Hamburg war. Diese befand sich vielmehr überwiegend im Besitz von Binalshibh. Entweder durch Al Shehhi selbst, solange er sich in Deutschland aufhielt, oder nach Überlassung der EC-Karte für Al Shehhis Hamburger Konto von Binalshibh an den Angeklagten oder nach gemeinsamen Abhebungen vom Konto Al Shehhis am Geldautomaten oder über Binalshibh flossen dem Angeklagten im Jahre 2000 je-

doch mindestens 3.700,DM vom Hamburger Konto Al Shehhis zu, und zwar am 28. März 2000 ein Betrag in Höhe von 1.700,DM, den er für eine entsprechende Einzahlung an den Vermieter seiner neuen Wohnung in der Goeschenstraße 13 in Hamburg-Harburg benutzte, sowie am 16. Mai 2000 weitere 2.000,DM. Binalshibh vereinnahmte von den Geldern auf Al Shehhis Konto bei der Dresdner Bank Hamburg in der zweiten Jahreshälfte 2000 für sich mindestens insgesamt 10.800,DM. Einen Teil davon verwendete er zur Leistung einer Anzahlung für die von ihm geplante Pilotenausbildung an der Flugschule FFTC in Florida. Die übrigen Gelder verwendete er für seine mit der Koordinierung der Anschlagplanung zusammenhängenden Reisen und seinen Lebensunterhalt. Auf das Konto Essabars wurden in der zweiten Jahreshälfte 2000 aus den Guthaben Al Shehhis auf seinem Hamburger Bankkonto insgesamt mindestens 5.200,DM überwiesen.

324 Während Binalshibh als Koordinator zwischen den Attentätern in den USA, den anderen Vereinigungsmitgliedern sowie der Al Qaida-Führung in Afghanistan umfassend über die Anschlagplanungen und vorbereitungen informiert war und auch Essabar, der zeitweise als Ersatzpilot für Binalshibh vorgesehen war, weitgehend über die Anschlagplanungen Bescheid wusste, war der Angeklagte, wie schon erwähnt, nicht vollständig in die Anschlagplanungen einbezogen und darüber auch nicht vollständig informiert worden. Ihm war jedoch klar, dass Atta, Al Shehhi und Jarrah sich in den USA aufhielten und dort zur Vorbereitung von Attentaten, die unter Einsatz von Flugzeugen begangen werden sollten, eine Pilotenausbildung absolvierten. Ihm war nach Rückkehr Al Shehhis aus Afghanistan gesagt und deutlich geworden, dass er und die anderen Vereinigungsmitglieder in Hamburg die auf Al Shehhis Konto bei der Dresdner Bank Hamburg angesparten und noch eingehenden Gelder verbrauchen könnten. Ihm war bewusst, dass Al Shehhi die Gelder nicht mehr brauchte, weil er sich in den USA auf die Begehung von gegen Juden und Amerikaner gerichtete Selbstmordattentate vorbereitete.

325 \*'9. Geschehen unmittelbar vor den Anschlägen\*'

326 a) Warnung der Vereinigungsmitglieder in Hamburg

327 Atta unterhielt zwar nach seiner ersten Abreise in die USA mit Ausnahme seiner Treffen und Telefonate mit Binalshibh keine direkten Kontakte mehr zu den in Hamburg verbliebenen Vereinigungsmitgliedern Bahaji, Essabar, Mzoudi und dem Angeklagten. Als ihm im Juli 2001 klar war, dass er zur weiteren Vorbereitung der Anschläge nur noch wenige Wochen benötigen würde und er Binalshibh mitteilte, noch mindestens sechs Wochen zu brauchen, bis er das Anschlagdatum festlegen könne, wollte er auch die Vereinigungsmitglieder in Hamburg, darunter den Angeklagten, sowie zumindest einen weiteren guten Bekannten, den Zeugen T., warnen, dass die Anschläge bevorstanden. Noch während seines schon dargestellten Aufenthaltes in Spanien, bei dem er sich mit Binalshibh getroffen hatte, schickte er deshalb eine telefonische Kurznachricht (SMS) an Bahaji auf dessen Mobiltelefon, in welcher er eine verschleierte Warnung

aussprach, der Bahaji entnehmen sollte, dass die Anschläge bevorstünden und Bahaji sich aus dem Westen absetzen solle. Bahaji sollte außerdem zumindest den Angeklagten und den Zeugen T.. ebenfalls warnen, sodass diese ebenfalls fliehen oder andere vorsorgliche Maßnahmen ergreifen könnten, wie beispielsweise die Vernichtung von Beweismaterial. Die Kurznachricht Attas vom 16. Juli 2001 war teilweise in deutscher Sprache und teilweise in arabischer Sprache abgefasst. Sie lautete im Eingang: „salam. das ist fuer dich, mounir and abbas.“ Die Übersetzung des folgenden arabischsprachigen Teils, bei dem es sich um einen Auszug aus einer Koransure handelt, lautete: „Wird es für diejenigen, die glauben, nicht Zeit, dass ihr Herz sich vor der Mahnung Gottes demütigt?“. Weiter heißt es in deutscher Sprache: „liebe euch alle. Amir (po“.

- 328 Weitere Warnungen von Seiten Attas, Al Shehhis und Jarrahs an die Vereinigungsmitglieder in Hamburg hat der Senat nicht feststellen können. Zu einem nicht genau festgestellten Zeitpunkt nach dem 19. August 2001 ging auf dem Computer der Islam-AG an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in dem dortigen Raum der Islam-AG, für den außer Atta nur Bahaji und ein Hicham Nabil Schlüssel hatten, ein nach den Angaben am Ende des Textes am 19. August 2001 in Malaysia entstandenes Gedicht ein, in dem es in Übersetzung aus der malaiischen Sprache unter anderem heißt: „ich wundere mich: Amerika das früher (selbst) eine Kolonie war, ist heute eine Weltmacht. Obwohl es immer weiter das schwarze Schaf Libyens, das Iraks und Malaysias ist und verflucht und verurteilt wird von Führern der Dritten Welt. Washington steht noch stark und solide da. Und die Freiheitsstatue ist noch begehbar. Das PENTAGON wurde noch nicht von OSMAN BEN LADEN bombardiert.“ Der als Absendernamen angegebene Name lautet Ramli A. Rahim. Dass sich hinter diesem Gedicht eine weitere Warnung an die in Hamburg verbliebenen Mitglieder der terroristischen Vereinigung um Mohamed Atta verbirgt, ist nicht festgestellt worden.
- 329 Nach Erhalt der Kurznachricht vom 16. Juli 2001 von Atta aus Spanien benachrichtigte Bahaji den Angeklagten von ihrem Inhalt und begann als erstes der in Hamburg gebliebenen Vereinigungsmitglieder mit Vorbereitungen dazu, sich aus der Bundesrepublik Deutschland nach Afghanistan abzusetzen.
- 330 b) Flucht einiger Vereinigungsmitglieder und Benachrichtigung der Al Qaida-Führung
- 331 Bahaji fasste spätestens am 17. Juli 2001 den Entschluss, dauerhaft für unabsehbare Zeit die Bundesrepublik Deutschland und die westliche Welt zu verlassen und sich über Pakistan zur Al Qaida nach Afghanistan zu begeben, um einer erwarteten Verhaftung und Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland zu entgehen. Zugleich fasste er den Entschluss, seiner Familie wahrheitswidrig vorzuspiegeln, dass er die Bundesrepublik Deutschland nur für einige Wochen verlassen wolle, um ein Auslandspraktikum zu absolvieren.

- 332 In Ausführung seiner Fluchtpläne sandte Bahaji bereits am 17. Juli 2001 seiner damals in Marokko lebenden Mutter eine E-Mail, in der er ihr mitteilte, dass er „wenn es klappt“ demnächst, vielleicht schon im nächsten Monat ab dem 20. August, ein Auslandspraktikum machen werde. Am 24. Juli 2001 meldete er sich ungewöhnlich früh für das Wintersemester 2001/2002 an der Technischen Universität Hamburg-Harburg zurück. Am 27. Juli 2001 wurden ihm daraufhin die Studienunterlagen ausgehändigt. Die Rückmeldung Bahajis erfolgte in diesem Jahr erheblich früher als in vorangegangenen Jahren, weil Bahaji wusste, dass er die Bundesrepublik Deutschland bald verlassen würde. Für den Fall, dass es nicht zur Ausführung der geplanten Anschläge kommen würde oder er aus anderen Gründen alsbald in die Bundesrepublik Deutschland würde zurückkehren können, wollte er den förmlichen Rahmen seiner studentischen Existenz in Hamburg aufrechterhalten. Deshalb meldete er sich nicht nur für das folgende Wintersemester zurück, sondern absolvierte im Laufe des August 2001 noch mehrere Prüfungen. Außer einer weiteren Prüfung, die Bahaji am 17. September 2001 hätte absolvieren sollen, fehlte ihm für seinen Studienabschluss nur noch ein Praktikum. Sein angebliches Praktikum in Pakistan sprach er bei der Verwaltung der Technischen Universität Hamburg-Harburg aber gleichwohl nicht an, obwohl eine vorangehende Absprache zur Sicherstellung einer späteren Wertung des Praktikums angeraten gewesen wäre, weil er tatsächlich die Durchführung eines solchen Praktikums in Pakistan gar nicht beabsichtigte.
- 333 Am 2. August 2001 beantragte Bahaji in Hamburg einen vorläufigen Reisepass und am 3. August 2001 ein Touristenvisum für eine Einreise in Pakistan. Dabei gab er wahrheitswidrig an, aus touristischen Zwecken und zum „Besuch von Bekannten“ nach Pakistan reisen zu wollen. Am 20. August 2001 buchte er bei der Fluglinie TurkishAirlines einen Flug für den 3. September 2001 von Hamburg über Istanbul nach Karatschi. Zugleich buchte er für den 30. Oktober 2001 einen Rückflug. Tatsächlich hatte er für den Fall, dass es zur Ausführung der geplanten Attentate käme, nicht vor, an diesem Tag nach Hamburg zurückzukehren.
- 334 Seine Ehefrau, die türkischstämmiger Herkunft ist, hatte sich nach der Eheschließung mit Bahaji den Verhaltensregeln streng gläubiger Islamisten, wie sie von Bahaji vertreten wurden, unterworfen. Sie verließ deshalb, sofern nicht unbedingt nötig, möglichst nicht die Ehewohnung. Sofern sie die Wohnung verlassen musste, ging sie völlig verschleiert, wobei sie sogar ihre Hände bedeckte. Kurz vor seiner Abreise aus der Bundesrepublik Deutschland erteilte Bahaji deshalb noch dem Stiefvater seiner Ehefrau, dem Zeugen Sch, am 30. August 2001 eine notarielle Generalvollmacht, damit dieser während seiner eigenen Abwesenheit alle erforderlichen Angelegenheiten für seine – Bahajis – Ehefrau und Kind erledigen könnte.
- 335 In dieser Zeit hatte Atta die endgültigen Anschlagziele sowie das Anschlagdatum und die weiteren Einzelheiten der bevorstehenden Anschläge festgelegt. Zwischen ihm, den Al Qaida-Führern in Afghanistan und Binalshibh war vere-

inbart, dass Atta das Datum Binalshibh mitteilen sollte, der wiederum Khalid Sheikh Mohammed benachrichtigen sollte, damit dieser die Al Qaida-Führung in ihren Lagern in Afghanistan warnen konnte.

- 336 In Ausführung dieser getroffenen Absprachen rief Atta in der dritten Woche im August 2001 Binalshibh an und nannte ihm das Anschlagdatum. Dabei verwendete er ein Rätsel, in dem es um zwei Stöckchen sowie einen Strich mit einem Lutscher ging. Damit sollten die Ziffern 11 und 9 bezeichnet werden. Binalshibh rief anschließend noch einmal bei Atta zurück, um sich zu vergewissern, dass er dessen verschleierte Mitteilung richtig verstanden habe. Anschließend benachrichtigte Binalshibh Essabar über das ihm von Atta mitgeteilte bevorstehende Anschlagdatum. Essabar war entweder bereits zuvor oder wurde spätestens jetzt von Binalshibh damit beauftragt, nach Afghanistan zu reisen und dort der Al Qaida-Führung das Anschlagdatum zu übermitteln. Binalshibh selbst wollte nach Essabar ebenfalls die Bundesrepublik Deutschland verlassen und nach Afghanistan zur Al Qaida reisen. So sollte gewährleistet sein, dass die Nachricht über das konkrete Anschlagdatum auch im Falle von Verzögerungen auf dem Reiseweg eines der beiden Überbringer rechtzeitig vor den Anschlägen die Al Qaida-Führung in Afghanistan erreichen würde, was im Ergebnis auch geschah. Als die Anschläge am 11. September 2001 durchgeführt wurden, hatten sich Bin Laden und andere Führer der Al Qaida innerhalb Afghanistans in Sicherheit gebracht, um einem für möglich gehaltenen sofortigen Angriff von Seiten der USA auf ihre Lager zu entgehen. Die in den Lagern verbliebenen Personen warnte Osama Bin Laden in allgemeiner Form davor, dass etwas Gravierendes bevorstand, indem er darauf hinwies, dass ein Anschlag auf das Herz der USA bevorstehe, ohne weitere Einzelheiten über die bevorstehenden Anschläge zu offenbaren.
- 337 Am 1. September 2001 sowie am 3. September 2001 vor seiner Abreise telefonierte Bahaji sodann mit Binalshibh. Bei diesen Gesprächen wurde zwischen beiden besprochen, wann und wo sie sich nach ihrer beabsichtigten Flucht aus der Bundesrepublik Deutschland in Pakistan oder Afghanistan treffen wollten. Am 2. September 2001 rief Essabar Bahaji an. Der Senat geht davon aus, dass es auch bei diesem Gespräch um die von beiden beabsichtigte Flucht nach Afghanistan ging. Schließlich fanden auch zwischen Bahaji und dem Angeklagten Ende August und Anfang September vor Bahajis Abreise noch Telefonate unbekanntes Inhalts statt.
- 338 Am 3. September 2001 flog Bahaji, wie von ihm gebucht, von Hamburg über Istanbul nach Karatschi in Pakistan, wo er am 4. September 2001 ankam. Am 5. September 2001 sandte Bahaji seiner in Hamburg gebliebenen Ehefrau eine E-Mail, in welcher er ihr mitteilte, dass er gut angekommen sei. Zu einem nicht genau festgestellten Zeitpunkt nach dem 5. September 2001 begab Bahaji sich von Pakistan aus nach Afghanistan in ein dortiges Lager der Al Qaida. Seither ist er unbekanntes Aufenthalts.

- 339 Bahaji nahm in der Folgezeit nach den Anschlägen vom 11. September 2001 gelegentlich Kontakt zu seinen Familienangehörigen in Hamburg und insbesondere zu seiner Ehefrau auf. Dabei beteuerte er wiederholt, dass er selbst, wie auch der Angeklagte, mit den Ereignissen des 11. September 2001 nichts zu tun gehabt hätte. Er wusste dabei, dass dies jedenfalls in der zum Ausdruck gebrachten generellen Form nicht zutraf, wollte jedoch seine Verstrickung in die Anschläge vom 11. September 2001 nicht offen legen. Auch war bei seinen Äußerungen bewusst, dass seine Kontakte zu seinen Familienangehörigen in Hamburg polizeilich überwacht wurden, was tatsächlich auch der Fall war. Seine Unschuldsbekundungen gab er deshalb bewusst auch zu dem Zweck ab, um damit sich und den Angeklagten zu entlasten.
- 340 Essabar setzte sich noch vor Bahaji am 30./31. August 2001 nach Pakistan und Afghanistan ab. Er war entweder von Bahaji oder auf andere Weise vom Inhalt der SMS Attas unterrichtet worden und später von Binalshibh informiert worden, dass die Anschläge bevorstanden, und von Binalshibh gebeten worden, eine Nachricht mit dem Datum der Anschläge an die Al Qaida Führer in Afghanistan zu übermitteln. Essabar, der schon auf Grund der SMS des Atta mit den Vorbereitungen seiner Flucht aus Deutschland begonnen hatte, wollte diesen Auftrag durchführen und anschließend für unabsehbare Zeit in Afghanistan bei der Al Qaida bleiben, um so unterzutauchen und sich der erwarteten Strafverfolgung zu entziehen, sofern nicht die erwarteten Anschläge unterbleiben würden und eine Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland risikolos möglich erschiene. Am 23. Juli 2001 hatte er bei der pakistanischen Botschaft in Berlin ein Touristenvisum für die Einreise nach Pakistan beantragt und erhalten. Am 22. August 2001 buchte er bei einem Reisebüro in Hamburg einen Flug bei der Fluggesellschaft Turkish Airlines von Hamburg über Istanbul nach Karatschi für den 30. August 2001. Am 31. August 2001 kam er in Karatschi an.
- 341 Nach seiner Ankunft in Karatschi rief Essabar von dort aus am 31. August 2001 sowie am 2. September 2001 bei Bahaji in Hamburg an. Bei diesen Gesprächen wurde zwischen ihm und Bahaji besprochen, wann und wo sie sich in Afghanistan wieder treffen wollten. Anschließend reiste Essabar nach Afghanistan weiter und benachrichtigte auftragsgemäß Khalid Sheikh Mohammed von dem geplanten Datum der bevorstehenden Anschläge. Danach blieb er in einem Lager der Al Qaida in Afghanistan. Er nahm dort eine Führungsposition ein und wohnte in einem besonderen Haus, das der Führungsgruppe der Al Qaida vorbehalten war. Wo Essabar sich seither aufhält, ist unbekannt.
- 342 Als letztes der Vereinigungsmitglieder, die kurz vor den Anschlägen vom 11. September 2001 flüchteten, verließ Binalshibh am 5. September 2001 die Bundesrepublik Deutschland. Er flog an diesem Tag mit einem Flugzeug der Lufthansa von Düsseldorf nach Madrid. Einen für den 19. September gebuchten Rückflug von Madrid nach Düsseldorf nahm er nicht wahr. Von Madrid gelangte er nach Pakistan und von dort in ein Lager der Al Qaida in Afghanistan, wo er sich während der Anschläge vom 11. September 2001 sowie in der Zeit danach



aufhielt. Ein Jahr nach den Attentaten vom 11. September 2001 wurde er in Pakistan verhaftet und anschließend den Behörden der USA überstellt. Wohin er nach Überstellung an die US-amerikanischen Behörden verbracht worden ist und wo er sich seither aufgehalten hat und aufhält, konnte nicht festgestellt werden.

- 343 \*'10. Verbleib Mzoudis und des Angeklagten in Hamburg\*'
- 344 Der Angeklagte blieb, ebenso wie Mzoudi, vor und während der Anschläge vom 11. September 2001 sowie in der Zeit danach ebenfalls in Hamburg. Bis zu seiner Festnahme Ende November 2001 lebte er hier zusammen mit Ehefrau und Kind in der bereits im Sommer 2000 bezogenen Wohnung in der Goeschenstraße 13 in Hamburg-Harburg, obwohl er von dem Inhalt der SMS Attas vom 16. Juli 2001 durch Bahaji erfahren hatte und auch wusste, das Binalshibh, Bahaji und Essabar sich absetzen würden.
- 345 Am Morgen des 3. September 2001 kam es vor der Abreise Bahajis noch zu einem telefonischen Kontakt zwischen ihm und dem Angeklagten. Spätestens hierbei erfuhr der Angeklagte von der bevorstehenden Abreise Bahajis nach Pakistan und Afghanistan. Nach Ankunft Bahajis in Karatschi in Pakistan rief er von dort zunächst in seiner eigenen Wohnung bei seiner Ehefrau an. Kurz danach meldete er sich telefonisch bei dem Angeklagten. Bereits am 3. September 2001 sowie des Weiteren ebenfalls am 4. September 2001 führte der Angeklagte außerdem Telefonate mit dem zu diesem Zeitpunkt noch nicht aus der Bundesrepublik Deutschland ausgereisten Binalshibh. Der Senat geht davon aus, dass dem Angeklagten in den mit den Vereinigungsmitgliedern geführten Telefongesprächen zumindest nahe gelegt worden ist, sich den anderen Vereinigungsmitgliedern anzuschließen und Deutschland zu verlassen.
- 346 Der Angeklagte tat sich nach Abreise Bahajis, Binalshibhs und Essabars aus Hamburg und der Bundesrepublik Deutschland schwer, für sich eine Entscheidung über sein Verbleiben in Hamburg oder eine Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland zu treffen. Er hing und hängt sehr an seiner Familie. Seine Tochter war vor den Anschlägen vom 11. September 2001 gerade etwa ein Jahr alt. Seine Frau war zu diesem Zeitpunkt erneut hoch schwanger mit dem kurze Zeit später geborenen Sohn. Auch Bahaji hatte Ehefrau und Sohn bei seiner Flucht nach Pakistan und Afghanistan in Hamburg zurückgelassen. Der Angeklagte sah es für sich selbst erst recht als ausgeschlossen an, seine hochschwangere Ehefrau und seine kleine Tochter zur Al Qaida nach Afghanistan mitzunehmen. Verlassen wollte er sie auch nicht. Er entschied sich dafür, bei Frau und Kind zu bleiben. Zu einem nicht genau festgestellten Zeitpunkt vor oder kurz nach den Anschlägen fasste er allerdings den Entschluss, vorübergehend zu seiner Familie nach Marokko zu reisen und plante diese Reise für Ende November 2001, wurde aber vor Reiseantritt verhaftet.
- 347 \*'11. Durchführung der Anschläge vom 11. September 2001 in den USA und die

Opfer\*'

348 a) Durchführung der Attentate

349 In den USA reisten die Attentäter kurz vor den Anschlägen vom 11. September 2001 zu den ihnen nach den Planungen Attas zugewiesenen Ausgangsflughäfen, von denen sie mit den zu entführenden Maschinen starteten. Im Gepäck hatten einige von ihnen unter anderem Teppichmesser und Pfeffersprays, die sie unbehelligt durch die an den verschiedenen Flughäfen durchgeführten Kontrollen brachten und bei den anschließenden Entführungen einsetzten.

350 Die verschiedenen Gruppen waren im Besitz von Abschriften einer so genannten Handlungsanweisung, mit der sie sich vor Beginn der Ausführung der Attentate in allen Einzelheiten darauf vorbereitet hatten. In der Handlungsanweisung sind zum Teil sehr praktische Anweisungen enthalten wie etwa die Anweisung zum Überprüfen des Gepäcks, der Kleidung, des Messers, der Papiere, des Ausweises, des Passes und aller Unterlagen sowie zur Überprüfung der mitgeführten Waffe. Außerdem wird die Anweisung gegeben, nicht nervös und angespannt zu erscheinen. Im Übrigen wird in dieser Handlungsanweisung die bevorstehende Ermordung einer unbestimmten Vielzahl von den Attentätern im Einzelnen unbekanntem Menschen religiös verbrämt. So werden in der insgesamt vierreihigen Handlungsanweisung an mehreren Stellen Auszüge aus dem Koran zitiert und Anordnungen zu Gebeten gegeben. Inhaltlich wird dabei in mehrfacher Wiederholung betont, dass die Attentäter sich „auf dem Weg ins ewige Paradies“ befinden würden. Das Töten von Menschen wird als von Gott geschenkte Gnade bezeichnet. Der Terror erscheint als im Dienste Gottes begangen. Unmittelbar vor dem als „Ereignis“ bezeichneten geplanten Aufprall der Flugzeuge in verschiedenen Gebäuden der USA sollen die Attentäter nochmals beten und den Tod und den Eintritt in das Paradies mit dem Ruf „Allah ist groß“ auf den Lippen erwarten. Die Handlungsanweisung wurde von einzelnen der an der Ausführung der Anschläge vom 11. September 2001 beteiligten Attentäter aufgesetzt und für die verschiedenen Entführer-Teams vervielfältigt, wahrscheinlich von Atta und Al Omari. Der Angeklagte war daran nicht beteiligt.

351 Am Morgen des 11. September 2001 befanden sich alle 19 an der Ausführung der Anschläge vom 11. September 2001 beteiligten Attentäter an ihren jeweiligen Ausgangsflughäfen. Sie gelangten alle in die für ihr jeweiliges Team vorgesehenen Flugzeuge. In den Flugzeugen nahmen sie auf den von ihnen gebuchten und reservierten Sitzen Platz und verteilten sich je nach den Gegebenheiten der verschiedenen Flugzeuge auf verschiedene Sitzreihen.

352 Atta verließ zusammen mit vier weiteren Attentätern gegen 07.59 Uhr des 11. September 2001 in einem Flugzeug vom Typ Boeing 767 der Fluggesellschaft American-Airlines den Flughafen von Boston mit dem Ziel Los Angeles in Kalifornien. In dem Flugzeug befanden sich einschließlich der Attentäter insgesamt 81 Passagiere, darunter die Mutter des Nebenklägers Puopolo, und 11 Be-

satzungsmitglieder. Kurz nach dem Abflug entführten die Attentäter die Maschine. Atta übernahm die Stelle des Piloten und flog die Maschine gegen 08.45 Uhr in den Nordturm des World-Trade-Center in New York, wo das Flugzeug explodierte. Dabei fanden alle Menschen in dem Flugzeug und eine unbestimmte Vielzahl von Menschen, die sich zu dem Zeitpunkt des Aufpralls der Maschine in den getroffenen Etagen des Nordturms des World-Trade-Center befunden hatten, den Tod. Die Menschen aus den darunter liegenden Stockwerken versuchten zu fliehen, was ihnen teilweise auch gelang. Für die Menschen in den oberhalb der Einschlagstelle des Flugzeuges gelegenen Stockwerken gab es wegen der Zerstörung der unter ihnen gelegenen Etagen keinen Fluchtweg. Sofern sie nicht vorher verbrannten oder aus einem Fenster sprangen, wurden sie zusammen mit zahlreichen anderen Menschen getötet, als der Nordturm gegen 10.25 Uhr infolge des vorangegangenen Flugzeugeinschlages zusammenbrach.

- 353 Al Shehhi war, zusammen mit vier weiteren Attentätern, gegen 07.58 Uhr, ebenfalls vom Flughafen von Boston, mit einem Flugzeug vom Typ Boeing 767 der Fluglinie United-Airlines gestartet, ebenfalls mit dem Ziel Los Angeles in Kalifornien. An Bord dieses Flugzeuges befanden sich insgesamt 56 Passagiere und 9 Besatzungsmitglieder. Dieses zweite Flugzeug wurde von den Attentätern ebenfalls kurze Zeit nach dem Abflug in ihre Gewalt gebracht. Al Shehhi übernahm die Stelle des Piloten und flog das Flugzeug gegen 09.05 Uhr Ortszeit in den Südturm des World-Trade-Center, der daraufhin um 09.55 Uhr in sich zusammenbrach. Durch die Anschläge auf die Türme des WTC fanden über 3000 Personen den Tod.
- 354 In dem dritten von Atta ausgewählten Flugzeug befanden sich außer Hanjour vier weitere Attentäter, darunter unter anderem Al Midhar und Al Hazmi. Es handelte sich um ein Flugzeug vom Typ Boeing 757 der Fluggesellschaft American-Airlines. Das Flugzeug verließ um etwa 08.20 Uhr Ortszeit den Flughafen von Dulles mit Ziel Los Angeles in Kalifornien. Kurze Zeit später brachten auch die in dieser Maschine befindlichen Attentäter das Flugzeug unter ihre Kontrolle und Hanjour übernahm die Rolle des Piloten. Er änderte den Kurs und flog das Flugzeug gegen 09.39 Uhr in die Südwestseite des Gebäudes des US-amerikanischen Verteidigungsministeriums, des Pentagon. An Bord dieser Maschine befanden sich insgesamt 58 Passagiere und 6 Besatzungsmitglieder, die bei dem Einschlag des Flugzeuges in das Pentagon sämtlich getötet wurden. Zusätzlich zu den Personen in dem von Hanjour geflogenen Flugzeug wurden als Folge des Flugzeugeinschlages insgesamt 125 Mitarbeiter des US-amerikanischen Verteidigungsministeriums getötet. Eine Vielzahl weiterer Menschen erlitt Brandverletzungen von teilweise erheblichem Ausmaß und erheblicher Schwere.
- 355 In dem vierten Flugzeug, einer Boeing 757 der Fluggesellschaft United-Airlines, befand sich Jarrah zusammen mit drei weiteren Attentätern. Das Flugzeug startete gegen 08.42 Uhr in Newark mit dem Ziel San Francisco. An Bord des Flugzeuges befanden sich insgesamt 37 Passagiere und 7 Besatzungsmitglieder. Dieses Flugzeug wurde ebenfalls kurze Zeit nach dem Start entführt. Jarrah

nahm die Stelle des Piloten ein. Der Plan ging dahin, dass er dieses Flugzeug in das Gebäude des US-amerikanischen Kongresses in Washington, das so genannte US-Kapitol, fliegen sollte. Während des Fluges erfuhren einige der Passagiere durch per Mobiltelefon geführte Telefongespräche mit Angehörigen und Bekannten außerhalb des Flugzeuges davon, dass bereits zwei Flugzeuge in die verschiedenen Türme des World-Trade-Center in New York geflogen waren. Es wurde den Passagieren dadurch klar, dass auch das Flugzeug, in welchem sie selbst saßen, zur Durchführung eines ähnlichen Anschlages bestimmt war. Einige Passagiere versuchten daraufhin, in das Cockpit einzudringen und dadurch wenigstens einen Einsturz des Flugzeugs in ein weiteres Gebäude der USA zu verhindern. Ein Eindringen in das Cockpit gelang ihnen zwar nicht. Jarrah entschloss sich jedoch infolge der Offensive der Passagiere dazu, das Flugzeug vor Erreichen des Ziels vorzeitig zum Absturz zu bringen. Er richtete das Flugzeug zum Boden aus und ließ es gegen 10.03 Uhr in einem ländlichen Gebiet in Pennsylvania auf dem Erdboden zerschellen. Sämtliche Passagiere und Besatzungsmitglieder wurden dabei getötet, weitere Menschen jedoch infolge des vorzeitigen Endes nicht.

- 356 b) Die Opfer der Attentate vom 11. September 2001
- 357 Bei den Attentaten vom 11. September 2001 in den USA wurden insgesamt mindestens 3115 Menschen verschiedenster Nationalitäten getötet, ohne dass sie in einer Beziehung zu den Attentätern gestanden oder in irgendeiner Weise einen konkreten Anlass gegeben hätten, gewaltsam gegen sie vorzugehen. Sie wurden allein zufällig deshalb zu Opfern der Anschläge, weil sie sich zu der betreffenden Zeit in den jeweiligen Flugzeugen bzw. Gebäuden, die betroffen wurden, aufgehalten hatten oder als Rettungskräfte herbeigeeilt waren. Unter den Opfern befanden sich auch mindestens neun deutsche Staatsbürger, darunter ein Angehöriger der Familie Ackermann, bei der der Angeklagte in Münster 1994/1995 gewohnt hatte.
- 358 Außer den durch die Anschläge vom 11. September 2001 getöteten Personen und ihren Angehörigen gab es als Geschädigte der Anschläge eine nicht genau festgestellte Vielzahl von Menschen, die als Folge der Anschläge auf die beiden Türme des World-Trade-Center sowie des Anschlages auf das USPentagon Körperverletzungen verschiedenster Art und Schwere erlitten. Im Pentagon erlebten zahlreiche Bedienstete insbesondere schwere Verbrennungen. Einzelheiten dieser Verletzungen sind nicht festgestellt worden. Von den Menschen, die sich zur Zeit der Anschläge auf die beiden Türme des World-Trade-Center in diesen Gebäuden oder in deren Nähe befanden oder die zur Rettung der in diesen Gebäuden befindlichen Menschen herbeigeeilt waren, erlitt eine ebenfalls nicht genau festgestellte Vielzahl von Menschen Verletzungen verschiedenster Art und Schwere.
- 359 12. Auflösung der Vereinigung in Hamburg Die terroristische Vereinigung um Atta bestand bis zu den Anschlägen am 11. September 2001 fort. Danach löste sie sich ohne weiteres Zutun ihrer überlebenden Mitglieder auf.

- 360 Die Vereinigung hatte während des gesamten USA-Aufenthaltes von Atta, Al Shehhi und Jarrah in Hamburg fortbestanden. Alle festgestellten Mitglieder unter Einschluss des Angeklagten hatten über den gesamten Zeitraum weiter zusammengewirkt, um die vorgestellten Ziele von Anschlägen gegen Juden und Amerikaner zu erreichen. Binalshibh hatte dabei innerhalb der Vereinigung als Bindeglied zwischen den in den USA lebenden späteren Attentätern Atta, Al Shehhi und Jarrah einerseits und den in Hamburg verbliebenen Vereinigungsmitgliedern andererseits gewirkt. Alle hatten die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllt. Ihnen im Interesse einer Erreichung der Ziele der Vereinigung auferlegte Beschränkungen hatten sie eingehalten. Dazu gehörte insbesondere die Abschirmung der genauen Aufenthaltsorte der später als Piloten eingesetzten Attentäter Atta, Al Shehhi und Jarrah gegenüber den anderen Vereinigungsmitgliedern.
- 361 Bei allen festgestellten Vereinigungsmitgliedern war bis zum 11. September 2001 der Wille vorhanden, ihre Vereinigung für unbestimmte Zeit fortzusetzen, so lange nicht der wesentliche Teil der Mitglieder infolge der von ihnen angestrebten Attentate getötet wären. Falls die Attentate vom 11. September 2001 vor ihrer Ausführung abgesagt worden wären, hätten die Mitglieder der Vereinigung um Atta sich anschließend in Hamburg wieder versammelt, um erneut eine Verwirklichung ihrer Ziele zu planen und durchzuführen. Auch als Bahaji, Essabar und Binalshibh Ende August 2001 bzw. Anfang September 2001 die Bundesrepublik Deutschland verließen, taten sie dies unter dem inneren Vorbehalt ihrer Rückkehr, sofern es nicht zur Ausführung der Attentate vom 11. September 2001 kommen würde.
- 362 Bei den Attentaten vom 11. September 2001 in den USA hatten mit Atta, Al Shehhi und Jarrah drei der führenden Mitglieder der Vereinigung um Atta den Tod gefunden. Für die bereits vor der Durchführung der Anschläge aus der Bundesrepublik Deutschland geflohenen weiteren Mitglieder Essabar, Bahaji und Binalshibh war mit der Ausführung der Anschläge vom 11. September 2001 klar, dass sie auf absehbare Zeit nicht in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren würden, um sich nicht einer Strafverfolgung auszusetzen.
- 363 Sie waren damit ab dem 11. September 2001 ebenfalls aus der Vereinigung ausgeschieden.
- 364 Von den festgestellten Mitgliedern der Vereinigung um Atta waren damit nach der Ausführung der Anschläge vom 11. September 2001 in Hamburg lediglich Mzoudi sowie der Angeklagte übrig geblieben. Beide gehörten nicht zu den Führungspersönlichkeiten der Vereinigung. Dass sie sich in der Folgezeit darum bemüht hätten, neue Mitglieder zu werben und die Vereinigung fortzusetzen, ist nicht feststellbar gewesen. Damit war die Vereinigung mit dem 11. September 2001 durch Tod eines Teils ihrer Mitglieder sowie unabsehbar lang andauernde Abwesenheit eines anderen Teils ihrer Mitglieder ohne weiteres aufgelöst.

- 365 IV.
- 366 \*'Beweiswürdigung\*'
- 367 \*'1. Angaben des Angeklagten bei früheren polizeilichen und richterlichen Vernehmungen\*'
- 368 Der Angeklagte hat sich in der erneut durchgeführten Hauptverhandlung weder zur Sache noch zu seinen persönlichen Verhältnissen eingelassen, nachdem er früher, zunächst als Zeuge und später als Beschuldigter, ausgesagt hatte. Die Inhalte und Umstände dieser Aussagen hat der Senat durch Vernehmung des Kriminalbeamten beim Bundeskriminalamt K.. sowie des früher bei der Generalbundesanwaltschaft tätigen Staatsanwalts L.. als Zeugen und hinsichtlich des Inhalts der vor der Ermittlungsrichterin beim Bundesgerichtshof am 29. November 2001 geleisteten Aussage durch Verlesung des schriftlichen Protokolls dieser Vernehmung in die Hauptverhandlung eingeführt.
- 369 Der Zeuge K.. hat angegeben, den Angeklagten am 16. September 2001, 17. September 2001 und 20. September 2001 als Zeugen vernommen und am 18. September 2001 ein ergänzendes Gespräch geführt zu haben. Der Angeklagte habe ihm damals als Zeuge im Verfahren gegen Bahaji unter anderem Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen und zu den Sachverhalten gemacht, die Gegenstand der Vorwürfe gegen Bahaji im Zusammenhang mit den Attentaten des 11. September 2001 waren.
- 370 Er habe ihm berichtet, dass er sein Studium der Elektrotechnik in Hamburg dadurch finanziere, dass er gelegentlich arbeite und gelegentlich Geld von seinen Eltern erhalte und vom Studentenwerk Fördermittel von 750,DM monatlich bekomme. Mit seiner Frau habe er sich angefreundet, als diese im Sommer 1999 in die von ihm mitbewohnte Wohngemeinschaft in dem Studentenwohnheim in der Schüttstraße 3 eingezogen sei. Danach sei sie in sein dortiges Zimmer gezogen. Später seien sie zusammen in die Wohnung Al Shehhis in der Wilhelmstraße 30 gezogen.
- 371
- 372 In der Islam-AG an der Technischen Universität Hamburg-Harburg, in der Bahaji für Organisatorisches zuständig gewesen sei, sei er nicht Mitglied gewesen. Es handele sich bei dieser AG nicht um einen festen Kreis. Einmal sei er auf einer Veranstaltung dieser AG gewesen. An einem Treffen von Muslimen in den Niederlanden habe er teilgenommen. Den Ort erinnere er nicht mehr.
- 373 Zu Atta befragt, habe er angegeben, dass Atta ihm als El Amir von der Technischen Universität Hamburg-Harburg und aus Moscheen bekannt gewesen sei, zuletzt habe er ihn vor zwei Jahren gesehen. Es sei richtig, dass er Attas Testament unterschrieben habe. Es sei unter Muslimen ganz normal, dass jemand in jungen Jahren sein Testament aufsetze und unter Bekannten üblich, dieses als

Zeuge zu unterzeichnen. Die Unterlagen Attas in den Kartons in seinem Keller habe er bei Beendigung des Mietverhältnisses in der Marienstraße von Essabar erhalten, der ihm gesagt habe, dass er die Unterlagen Attas nehmen solle. In diesem Zusammenhang, so der Zeuge K., habe sich der Angeklagte darüber geschockt gegeben, dass Atta die Attentate vom 11. September 2001 begangen haben sollte.

- 374 Zu Al Shehhi habe der Angeklagte angegeben, er und Al Shehhi seien normale Freunde gewesen. Auf Vorhalt der dem Zeugen K. bei den Vernehmungen bereits bekannten Generalvollmacht des Angeklagten für Al Shehhi habe der Angeklagte erklärt, dass es unter Moslems normal sei, sich gegenseitig Vollmachten auszustellen. Die Vollmacht sei dazu gedacht gewesen, für Al Shehhi Besorgungen wie die Beschaffung von Semestertickets und ähnliches zu erledigen. Er habe die Vollmacht dazu auch eingesetzt und sei mit ihr bei einer Bank gewesen. Auf Vorhalt, dass er auch im Besitz einer Vollmacht für das Bankkonto Al Shehhis gewesen sein solle, habe der Angeklagte erklärt, sich diese Bankvollmacht aus eigenem Antrieb besorgt zu haben, weil etwas für Al Shehhi zu erledigen gewesen sei. Eine Bankkarte habe er für Al Shehhis Konto nicht gehabt. Die Vollmacht Al Shehhis habe er später weggeworfen. Von einer Reise Al Shehhis in die USA habe er nichts gewusst. Er kenne niemanden, der in den USA gewesen sei. Er habe vermutet, dass Al Shehhi in den Vereinigten Arabischen Emiraten bei seiner Frau sei.
- 375 Weiter zu Jarrah befragt, habe der Angeklagte abgestritten, Jarrah zu kennen. Dabei sei er auch geblieben, als der Zeuge ihm vorgehalten habe, dass nach Angaben des Zeugen A. er selbst – der Angeklagte – diesem Zeugen Jarrah vorgestellt habe. Auch auf Vorlage von Lichtbildern Jarrahs habe er weiter erklärt, Jarrah nicht zu kennen.
- 376 Als der Angeklagte zu Flugausbildungen Attas, Al Shehhis und Jarrahs gefragt worden sei, habe er geantwortet, davon sei ihm nichts bekannt.
- 377 Zu Binalshibh habe der Angeklagte angegeben, ihn als Omar aus dem Jemen zu kennen. Binalshibh habe nicht an der Technischen Universität Hamburg-Harburg studiert. Er sei ihm aus Moscheen bekannt. Zuletzt habe er Binalshibh vor einem Jahr gesehen. Sein derzeitiger Aufenthalt sei ihm nicht bekannt.
- 378 Zu Bahaji habe der Angeklagte von vornherein erklärt, dieser sei ein guter Freund von ihm. Sie hätten sich früher täglich gesehen. Durch den Stiefschwiegervater Bahajis habe er erfahren, dass Bahaji ein Praktikum in Pakistan mache. Das sei normal. Bahaji sei im Laufe ihrer Bekanntschaft religiöser geworden. An radikale Äußerungen Bahajis habe er keine Erinnerung.
- 379 Zu Mzoudi habe der Angeklagte bestätigt, dass er ihn kenne. Sie hätten früher einmal etwa einen Monat lang zusammen gewohnt. Ihm sei unbekannt, dass Mzoudi einmal in Afghanistan gewesen sei.

- 380 Er selbst sei nicht in Afghanistan gewesen. Er sei vielmehr vier bis fünf Wochen lang in Pakistan gewesen. Wie lange genau er dort gewesen sei, wisse er nicht. Er habe sich während dieser Reise die ganze Zeit in Karatschi aufgehalten und lediglich an einem Tag einen Ausflug in die Umgebung gemacht.
- 381 Er habe in Karatschi in dem Hotel Al Mustafa gewohnt. In Pakistan habe er niemanden getroffen.
- 382 Der Zeuge K.. hat weiter berichtet, er habe den Angeklagten am 28. November 2001 erneut, nunmehr jedoch als Beschuldigten, vernommen. In dieser Vernehmung sei er wieder zu den Attentaten vom 11. September 2001 befragt worden. Zu seiner Beziehung zu Atta habe er jetzt angegeben, dass diese Beziehung nicht als Freundschaft zu bezeichnen sei, sondern es sich eher um ein Mittelding zwischen Freundschaft und Bekanntschaft gehandelt habe. Er habe nochmals bestätigt, dass Essabar ihm bei Auflösung der Wohnung in der Marienstraße 54 die Unterlagen Attas übergeben habe.
- 383 Zu Al Shehhi habe der Angeklagte jetzt weiter angegeben, dass Al Shehhi erst in seinem – des Angeklagten – Zimmer in der Schüttstraße 3 gewohnt habe, als er selbst in Al Shehhis Wohnung in der Wilhelmstraße 30 gezogen sei. Später habe Al Shehhi ihn aus dem Ausland angerufen und ihn mit der Kündigung der Wohnung in der Wilhelmstraße 30 beauftragt. Der Angeklagte habe angegeben, ihm sei die von Al Shehhi für die Wohnung geleistete Kautionsübergabe eines Sparbuchs ausgezahlt worden. Zu einer Überweisung von 5000,DM von Al Shehhis Konto Anfang September 2000 befragt, habe der Angeklagte erklärt, er habe diese Überweisung auf eine Weisung Binalshibhs hin vorgenommen. Sie seien alle Freunde. Auf nähere Nachfrage habe er zunächst angegeben, diese Weisung persönlich von Binalshibh erhalten zu haben, dann aber seine Einlassung geändert und erklärt, telefonisch von Binalshibh angewiesen worden zu sein. Auf Nachfrage, ob ihm der Stand von Al Shehhis Konto bekannt gewesen sei, habe der Angeklagte angegeben, dass in der Zeit, in der er in der Wohnung Al Shehhis in der Wilhelmstraße 30 gewohnt habe, die Bankauszüge für Al Shehhis Konto dorthin geschickt worden seien. Er habe sie flüchtig angesehen. Von Al Shehhis Konto habe er kein Geld bar abgehoben. Auf Vorhalt, dass Al Shehhi im Frühjahr 2001 noch einmal in der Bundesrepublik Deutschland gewesen sei, habe es der Angeklagte vehement zurückgewiesen, Al Shehhi in dieser Zeit noch gesehen zu haben.
- 384 Zu Jarrah sei der Angeklagte dabei geblieben, dass dieser ihm unbekannt sei, ebenso wie die Zeugin S...
- 385 Zu seiner eigenen Reise nach Pakistan und Afghanistan habe der Angeklagte weiterhin angegeben, sich die gesamte Zeit über in Pakistan aufgehalten zu haben. Dazu habe er Einzelheiten mitgeteilt. Er habe in Karatschi zunächst im Hotel Al Mustafa gewohnt. Weil es dort viel Rauschgift und viele Prostituierte



gegeben habe, sei er nach etwa einer Woche aus diesem Hotel ausgezogen und in ein anderes nahe gelegenes Hotel und dann noch einmal in ein weiteres Hotel gezogen. Die Namen der Hotels erinnere er nicht mehr. Ab und zu habe er auch in Moscheen übernachtet. Seine schwangere Ehefrau sei bei seinen Eltern in Marokko gut aufgehoben gewesen.

- 386 In seiner Aussage vom 29. November 2001 vor der Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofs hat der Angeklagte, wie die Verlesung des Protokolls dieser Aussage ergeben hat, wiederholt, dass es sich bei der Islam-AG der Technischen Universität Hamburg-Harburg nicht um eine – feste – Organisation gehandelt habe. Sie sei nicht durch Atta allein ins Leben gerufen worden, sondern nach einer Unterschriftensammlung, um Räumlichkeiten für muslimische Studenten zu erhalten. Er habe dort beispielsweise mit einem Kommilitonen eine Prüfung vorbereitet.
- 387 Zu Atta hat der Angeklagte bestätigt, dass dieser ein gläubiger Moslem gewesen sei. Er habe ihn aber nicht als radikal kennen gelernt.
- 388 Was das Konto Al Shehhis und Überweisungen von diesem Konto anbelange, hat der Angeklagte bei dieser Vernehmung bestätigt, dass die Kontoauszüge für Al Shehhis Konto in die Wilhelmstraße 30 geschickt worden seien, er selbst sie jedoch jedenfalls nie genau angeschaut habe. Wer im Besitz einer Scheckkarte für Al Shehhis Konto gewesen sei, wisse er nicht; er selbst habe sie niemals gehabt. Er selbst habe auch niemals Bargeld vom Konto Al Shehhis abgehoben. Als er die Überweisung von 5000,DM vom Konto Al Shehhis auf das Konto von Binalshibh vorgenommen habe, sei er davon ausgegangen, dass Al Shehhi in den Vereinigten Arabischen Emiraten gewesen sei. Zu der Überweisung sei es gekommen, weil Binalshibh ihn dazu aufgefordert gehabt habe. Binalshibh habe gesagt, dass er mit Al Shehhi (Marwan) gesprochen habe. Er – der Angeklagte – habe nicht weiter nachgefragt. Es sei bei ihnen so üblich, sich in Geldangelegenheiten zu vertrauen.
- 389 Zu Jarrah hat der Angeklagte weiterhin angegeben, ihn nicht gekannt zu haben. Er hat nunmehr aber eingeräumt, es könne sein, dass er ihn einmal getroffen habe, nämlich auf der Hochzeitsfeier Bahajis. Zu einem Telefonat mit der Freundin Jarrahs hat er angegeben, sich daran jedenfalls nicht erinnern zu können.
- 390 Zu den auf der Hochzeitsfeier vorgetragenen Liedern und Gedichten hat der Angeklagte angegeben, dazu nichts mehr sagen zu können.
- 391 Zum letzten Kontakt mit Binalshibh, Essabar und Bahaji hat der Angeklagte erklärt, alle drei kurz vor den Anschlägen vom 11. September 2001 nochmals gesehen zu haben. Seine Freundschaft mit Bahaji hat der Angeklagte bestätigt. Bahaji habe ihm bei diesem letzten Treffen berichtet, ein Praktikum entweder in Süddeutschland oder im Ausland machen zu wollen. Vom Stiefschwiegervater Bahajis habe er später erfahren, dass Bahaji nach Pakistan gegangen sei. Der

Angeklagte hat weiterhin bestritten, in einem Ausbildungslager in Afghanistan gewesen zu sein. Er hat erneut angegeben, nur in Karatschi gewesen zu sein. Zu der Pakistanreise habe er sich kurzfristig aus Interesse für dieses muslimische Land entschlossen. Vor seiner Reise nach Pakistan habe er seine schwangere Frau nach Marokko gebracht und sei nochmals nach Hamburg zurückgekehrt. Bis zu seiner endgültigen Abreise nach Pakistan habe er in Hamburg in dem Studentenwohnheim in der Schüttstraße bei seinem Freund Abbas gemeint ist der Zeuge Abbas T.. gewohnt.

392 Nach seiner richterlichen Vernehmung ist der Angeklagte am 30. November 2001 sowie am 1. Dezember 2001 erneut polizeilich als Beschuldigter vom Zeugen K.. vernommen worden. Auch über diese Vernehmung hat der Zeuge Angaben gemacht. Ein Thema der Vernehmung sei die Überweisung der 5000,DM gewesen. Der Angeklagte habe hierzu zunächst angegeben, von Binalshibh persönlich bei einem Gespräch in einer Moschee mit dieser Überweisung beauftragt worden zu sein. Später habe er sich dahin korrigiert, dass es auch möglich sei, dass Binalshibh ihn angerufen habe. Der Auftrag für die Überweisung sei von Binalshibh ein bis drei Tage vor der Überweisung selbst ausgesprochen worden.

393 Ein weiteres Thema seien Kontakte mit Atta und Al Shehhi gewesen. Der Angeklagte habe erstmals eingeräumt, Atta noch gesehen zu haben, als er selbst bereits in der Wilhelmstraße gewohnt habe. Nach seiner Rückkehr aus Marokko habe er Atta jedoch nicht mehr gesehen. Zu Bahaji habe er fast täglich Kontakt gehabt. Gleichwohl habe Bahaji ihm nichts über einen Aufenthalt Attas in den USA erzählt.

394 Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen L., dass der Angeklagte einmal eine Bemerkung gemacht habe, dass sie auf den Gräbern von Juden tanzen würden, habe der Angeklagte angegeben, dass eine solche Bemerkung nicht seiner Art entspreche.

395

Über das Aussageverhalten des Angeklagten in der ersten Hauptverhandlung, die Ende Oktober 2002 begann und bis Mitte Februar 2003 dauerte, hat der Zeuge L., der damals einer der Sitzungsvertreter der Bundesanwaltschaft war, berichtet. Der Angeklagte habe sich dabei in den ersten drei Verhandlungstagen zur Sache eingelassen und später im Verlaufe des Verfahrens weitere Erklärungen abgegeben und Angaben gemacht. Dabei habe er seine Bekanntschaft mit Atta, Al Shehhi, Binalshibh, Bahaji, Essabar und Mzoudi bestätigt und detailliert beschrieben, wann und wie er die einzelnen Personen kennen gelernt habe. Zu Atta habe der Angeklagte dabei angegeben, ihn bereits im Winter 1995/96 durch Mzoudi kennen gelernt zu haben. Er habe Atta als ruhigen, ernsten und sehr religiösen Menschen beschrieben, der auch seine Gesprächspartner zum Beten ermuntert habe und von allen respektiert worden sei, ohne ihnen jedoch Anweisungen zu erteilen. Dass er teilweise gemeinsam mit Atta beim selben Arbeitgeber gearbeitet habe, wie teilweise auch mit anderen später an den An-

schlägen vom 11. September 2001 beteiligten Personen, habe der Angeklagte eingeräumt. Ebenso, dass er Attas Testament als Zeuge zusammen mit Mzoudi unterzeichnet habe und Sachen Attas, die ihm von Essabar nach Auflösung der Wohnung in der Marienstraße 54 übergeben worden seien, in seinem Keller aufbewahrt habe. Der Angeklagte habe detaillierte Angaben zu früheren Wohnungen Attas gemacht. Atta habe zunächst in einem Studentenwohnheim in der Nähe des Studentenwohnheims in der Schüttstraße, sodann 1998 zusammen mit Al Shehhi und Binalshibh in einer selbst angemieteten Wohnung in der Harburger Chaussee und später, ebenfalls zusammen mit Al Shehhi und Binalshibh, bis zur Abreise aus der Bundesrepublik Deutschland im Herbst 1999 in der Marienstraße 54 gewohnt.

- 396 Der Zeuge L. hat weiter berichtet, der Angeklagte habe auch Angaben zu den verschiedenen Gruppen muslimischer Studenten in Hamburg gemacht. Zur Islam-AG habe er ergänzend angegeben, dass zunächst Atta den Schlüssel für den Raum der AG gehabt habe und später Bahaji. Zu dem Gebetskreis in der türkischen Moschee in Hamburg-Harburg habe er ergänzend angegeben, dass dort regelmäßig Atta vorgetragen habe; einmal habe auch er selbst einen Vortrag über die Auslegung der Sunna gehalten. Zu den Treffen in den Wohnungen Attas, Al Shehhis, Binalshibhs und Bahajis sowie in den Räumen seiner eigenen Wohngemeinschaft in der Schüttstraße 3 habe der Angeklagte angegeben, dass es sich bei dieser Gruppe um einen lockeren Personenkreis von etwa 30 Studenten gehandelt habe. Neben Atta und ihm selbst seien unter anderem Mzoudi sowie die Zeugen A. und A.M. häufige Teilnehmer dieser Gruppe gewesen. Bei den Treffen seien politische und religiöse Themen diskutiert worden. Zum PalästinaKonflikt sei eine Lösung dringend für erforderlich gehalten worden, auf friedlichem Wege oder mittels Kampfes. Atta habe den Kampf befürwortet, jedoch nicht den Dschihad propagiert. Der Konflikt in Tschetschenien sei nach Angaben des Angeklagten in der Gruppe, aus der einige Personen Kontakt nach Tschetschenien gehabt hätten, häufiger angesprochen worden. Die Gruppe und auch er selbst seien der Meinung gewesen, dass hier ein Angriff auf Muslime vorliege und damit ein Verteidigungsrecht gegeben und der Dschihad gerechtfertigt sei. Über die Politik der USA habe man sich in der Gruppe beispielsweise dann geärgert, wenn die USA im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ihr Veto eingelegt hätten. Es seien in der Gruppe auch ein Boykott amerikanischer Lebensmittel, aber keine weiteren Maßnahmen erwogen worden. Auch Atta habe dazu keine härtere Haltung eingenommen und keine weitergehenden Maßnahmen vorgeschlagen. Die Meinung, dass die Juden die Weltherrschaft an sich gerissen hätten, habe Atta nicht geteilt.
- 397 Der Angeklagte habe sich auch zu Al Shehhi geäußert und angegeben, ihn 1998 nach dessen Wechsel an das Studienkolleg in Hamburg kennen gelernt zu haben. Al Shehhi sei wegen Studienproblemen 1998 in die Vereinigten Arabischen Emirate zurückgefahren. In Verbindung mit dieser Heimreise habe er ihm die Generalvollmacht erteilt, damit er, sollte Al Shehhi in seiner Heimat bleiben, hier dessen Angelegenheiten regeln und insbesondere seine Wohnung

auflösen könne. Der Angeklagte habe dazu angegeben, erst später von Mzoudi erfahren zu haben, dass Atta fast zeitgleich mit Al Shehhi ebenfalls einer anderen Person eine Vollmacht ausgestellt habe. Im Besitz der Vollmacht habe er auf telefonische Bitte Al Shehhis dessen Wohnung in der Harburger Chaussee aufgelöst. Auf ein entsprechendes Angebot Al Shehhis sei er nach seiner Heirat im Oktober 1999 mit seiner Frau in dessen Wohnung in der Wilhelmstraße 30 gezogen. Kurze Zeit später habe Al Shehhi ihn beauftragt, die Wohnung zu kündigen und die noch anfallenden Kosten für ihn zu begleichen, was er auch getan habe. In diesem Zusammenhang habe der Angeklagte bestätigt, sich hierfür, zunächst ohne Absprache mit Al Shehhi, eine Bankvollmacht besorgt zu haben. Der Angeklagte habe wiederholt, dass es sein könne, dass ihm die Kontoauszüge für Al Shehhis Konto übersandt worden seien. Er habe sie jedoch nicht sorgfältig studiert und weggeworfen. Eine Karte habe er für Al Shehhis Konto nicht gehabt. Des Weiteren habe der Angeklagte angegeben, auf Wunsch Al Shehhis die Wohnung in der Wilhelmstraße 30 gekündigt und später nach Rückkehr Al Shehhis aus Afghanistan aufgelöst und die Kaution entgegengenommen zu haben. Später habe Al Shehhi gesagt, dass er das Geld aus der Kautionsrückzahlung behalten solle. Dabei sei es dann geblieben. Auf Al Shehhis Bitten habe er dessen Semesterbeitrag bezahlt, dessen E-Plus-Vertrag und Gasversorgungsvertrag gekündigt. Ein auf dem Computer Bahajis gespeichertes Schreiben für Al Shehhi habe er abgefasst. Seinen eigenen Computer habe er nach Auszug aus der Wohngemeinschaft in der Schüttstraße 3 bei Bahaji untergestellt und erst wieder ab Oktober 2000 in seiner neuen Wohnung in der Goeschenstraße selbst genutzt.

398 Der Zeuge L.. hat weiter berichtet, der Angeklagte habe sich zur Abwesenheit Attas und Al Shehhis ab Herbst 1999 geäußert. Atta, Al Shehhi und Binalshibh seien nach Afghanistan aufgebrochen, um von dort nach Tschetschenien zu kommen und sich an den dortigen Kämpfen zu beteiligen. Atta sei im Februar oder März 2000 überraschend nach Hamburg zurückgekehrt und habe sich telefonisch bei ihm gemeldet. Bei einem nachfolgenden Treffen habe Atta berichtet, dass in Tschetschenien keine Leute mehr gebraucht werden würden. Al Shehhi und Binalshibh seien ebenfalls zurückgekehrt. Nach seiner Rückkehr aus Marokko im Mai 2000 sei es sodann zu einem Treffen zwischen ihm, Atta, Al Shehhi und Binalshibh gekommen. Al Shehhi habe dabei gesagt, dass er unter Umständen wieder nach Afghanistan fahren und mit seiner Frau dort bleiben werde. Atta habe ihm – dem Angeklagten – gesagt, dass er nach Malaysia gehen und dort studieren wolle. Eine dortige Erreichbarkeit habe Atta ihm aber trotz Nachfrage nicht gegeben. Von Binalshibh habe er später erfahren, dass Atta in Malaysia sei. Er habe deshalb angenommen, dass Atta in Malaysia studiere und Al Shehhi sich in Afghanistan oder Tschetschenien aufhalte. Dass sie in den USA seien, habe ihm niemand, auch nicht Bahaji, gesagt. Er habe auch keine Nachrichten von Atta mehr erhalten. Eine SMS von Atta sei ihm nicht bekannt.

399 Zu Binalshibh habe, so der Zeuge L.. weiter, der Angeklagte bestätigt, ihn als Omar gekannt zu haben. Binalshibh sei ihm Ende 1997 durch Atta oder einen

Bekanntens namens B.. vorgestellt worden. Binalshibh habe ihn häufiger besucht und auch seinen Internetzugang genutzt. Im Herbst 1999 habe er von Binalshibh erfahren, dass er ebenfalls plane, nach Tschetschenien zu gehen und sich dort an den Kämpfen zu beteiligen. Im Frühjahr, nach seiner eigenen Rückkehr aus Marokko, habe er Binalshibh wieder getroffen. Binalshibh habe ihm dabei nicht erzählt, in Afghanistan in einem Lager gewesen zu sein. Das habe er aber von Al Shehhi schon gewusst. Danach habe er Binalshibh erst im August 2000 wieder gesehen, als dieser ihn in der Goeschenstraße besucht habe. Bei diesem Zusammentreffen habe Binalshibh ihm erzählt, dass Atta in Malaysia promoviere und Al Shehhi überlege, mit seiner Frau nach Afghanistan zu gehen. Danach sei es noch zu zwei kurzen Treffen mit Binalshibh gekommen, und zwar Anfang 2001 sowie im August 2001. Zu einem Gespräch sei es dabei nicht gekommen.

- 400 Auch zu der Überweisung von 5.000,DM vom Konto Al Shehhis an Binalshibh im September 2000 habe sich der Angeklagte geäußert und nunmehr angegeben, dass er im September 2000 plötzlich ein Fax von Binalshibh bekommen habe. Es habe sich um ein handschriftliches Fax-Schreiben gehandelt mit der Bitte, 5.000,DM auf Binalshibhs Konto zu überweisen, weil Marwan (Al Shehhi) Geld brauche. Er habe keinen Grund gesehen, deswegen nachzufragen, sondern habe das Geld wunschgemäß vom Konto Al Shehhis überwiesen. Dabei sei er davon ausgegangen, dass das Konto gedeckt sei, weil Personen aus den so genannten Golfstaaten in der Regel finanziell gut ausgestattet seien. Er habe geglaubt, dass Al Shehhi das Geld benötige, um mit seiner Frau nach Afghanistan zu gehen. Auf Vorhalt seiner früheren Angaben, wonach die Bitte um Überweisung der 5.000,DM von Binalshibh persönlich im Gespräch bzw. telefonisch geäußert worden sein sollte, habe der Angeklagte erklärt, sich erst jetzt an das Fax erinnert zu haben.
- 401 Der Angeklagte habe erstmals auch Angaben zu einem Zusammentreffen mit Verwandten Al Shehhis in Hamburg im Januar 2001 gemacht. Er habe angegeben, dass diese Al Shehhi gesucht hätten, weil sie ihn seit Herbst 2000 nicht mehr gesehen hätten. Als sie ihn um eine Kontaktanschrift zum Auffinden Al Shehhis gebeten hätten, habe er ihnen gesagt, dass Al Shehhi sich in Afghanistan oder Tschetschenien aufhalte. Er habe auch darauf hingewiesen, dass er eine Vollmacht Al Shehhis besitze und sei mit Al Shehhis Bruder zusammen zu der kontoführenden Bank Al Shehhis gegangen. Dort hätten sie den Kontostand erfragt und Kontoauszüge erhalten. Er habe die Kontounterlagen nur flüchtig eingesehen. Es hätten sich daraus keine Hinweise auf den Aufenthalt Al Shehhis und keine Auffälligkeiten ergeben.
- 402 Der Zeuge L.. hat weiter berichtet, dass der Angeklagte bei dieser Vernehmung erstmals eingeräumt habe, Jarrah gekannt zu haben. Er habe ihn gelegentlich bei dem Zeugen M.. oder in der Al Quds-Moschee in Hamburg sowie auch in der Marienstraße 54 gesehen. Engen Kontakt habe er zu Jarrah nicht gehabt. Im Herbst 1999 habe Binalshibh ihm erzählt, dass Jarrah auch nach Afghanistan und Tschetschenien aufgebrochen sei. Binalshibh habe ihn gebeten, Jarrahs Frau

(die Zeugin S..) anzurufen, um zu ihr Kontakt aufzunehmen und sich um sie zu kümmern. Das habe er für eine gute Idee gehalten. Er habe die Frau daraufhin angerufen und dabei auch gefragt, ob sie etwas brauche. Er habe den Hörer dann an seine Frau weitergegeben. Es sei angedacht worden, sich gegenseitig zu besuchen. Dazu sei es jedoch nicht gekommen. Was später mit Jarrah passiert sei, wisse er nicht. Er habe von ihm nichts mehr gehört. Auf Nachfrage habe der Angeklagte angegeben, das Gespräch mit der Zeugin S.. früher bestritten zu haben aus Angst, sich mit einer Offenbarung dieses Gespräches zu belasten.

- 403 Zu Essabar habe der Angeklagte angegeben, ihn seit einer gemeinsamen Erwerbstätigkeit bei Globetrotter Anfang 1999 zu kennen. Insbesondere nach Essabars Einzug in die Wohnung in die Marienstraße 54 habe sich ein Kontakt zwischen ihm und Essabar entwickelt. Von Mzoudi habe er später erfahren, dass auch Essabar im Herbst 1999 nach Tschetschenien abgereist sei. Atta habe nach seiner Rückkehr aus Afghanistan erzählt, Essabar dort getroffen zu haben. Essabar sei anschließend nach Hamburg zurückgekehrt und habe in der Marienstraße 54 gewohnt. Hinsichtlich der Bemühungen Essabars um ein Visum für die USA habe der Angeklagte angegeben, dass ihm von einem Einreiseversuch Essabars in die USA nichts bekannt gewesen sei. Essabar habe ihm einmal mitgeteilt, dass er zu derselben Krankenversicherung wechseln wolle, bei welcher auch er – der Angeklagte – versichert sei, der Technikerkrankenkasse. Essabar habe dann mit seinem Einverständnis seine Anschrift bei der Technikerkrankenkasse angegeben. Im August 2001 habe Essabar ihm erzählt, dass er allein für immer nach Afghanistan gehe. Von einer Absprache zwischen Essabar und Bahaji, sich in Afghanistan zu treffen, sei ihm nichts bekannt.
- 404 Zu Bahaji habe der Angeklagte bestätigt, mit diesem gut befreundet gewesen zu sein. Sie hätten zusammen gelernt und seien zusammen in die Moschee gegangen. Nach ihrer beider Heirat sei der Kontakt noch enger geworden, weil beide in einer ähnlichen Situation gewesen seien und auch die Frauen sich gut verstanden hätten. Der Angeklagte habe bestätigt, Bahaji vor seiner – des Angeklagten – Reise nach Marokko im Frühjahr 2000 eine Vollmacht erteilt zu haben. Weil die von ihm noch vor Antritt seiner Reise angemietete Wohnung in der Goeschenstraße erst ab Juni 2000 frei gewesen sei, habe Bahaji die Wohnungsübernahme für ihn erledigt. Im Übrigen habe Bahaji unter Nutzung der Vollmacht für ihn noch sein Zimmer in der Wohngemeinschaft in der Schüttstraße 3 gekündigt. An der Hochzeitsfeier Bahajis in der Al Quds-Moschee in Hamburg habe er teilgenommen. Er sei weitgehend in der Küche beschäftigt gewesen. Zu der Ausreise Bahajis aus der Bundesrepublik Deutschland kurz vor den Anschlägen vom 11. September 2001 habe der Angeklagte nunmehr angegeben, im August 2001 von Bahaji erfahren zu haben, dass dieser nach Afghanistan gehen wolle, und zwar zunächst für etwa zwei Monate allein, um später möglicherweise mit Frau und Kind ganz dorthin zu ziehen. Bahaji habe gesagt, dass er dort ein Praktikum machen wolle. Ihm sei klar gewesen, dass diese Reise Bahajis nach Afghanistan habe geheim bleiben sollen. Bahaji habe ihn sodann aus Karatschi angerufen. Es sei nur ein kurzes Gespräch gewesen, bei dem sie über das Wetter geredet

hätten. Danach habe er nichts mehr von Bahaji gehört.

- 405 Der Zeuge L.. hat weiter berichtet, der Angeklagte habe auch zu seiner eigenen Einstellung zu Israel und den Juden Angaben gemacht und sich dahin eingelassen, nicht geäußert zu haben dass es eine gute Sache gewesen sei, was Hitler während des Dritten Reiches gemacht habe. Er habe auch nicht New York als Zentrum der Juden bezeichnet und nicht gesagt, dass die Juden brennen sollten. Das sei nicht sein Stil. Im Übrigen habe er auch niemanden als „unser Pilot“ vorgestellt. Er könne sich dazu keinen Zusammenhang vorstellen.
- 406 Weiter hat der Zeuge L.. ausgeführt, dass der Angeklagte erstmals eingeräumt habe, von Pakistan aus nach Afghanistan gereist zu sein. Er habe dazu angegeben, nach Attas Rückkehr aus Afghanistan auf die Idee gekommen zu sein, selbst dorthin zu fahren. Er habe darin die Erfüllung einer religiösen Pflicht gesehen. Der Koran schreibe Männern vor, Reiten, Schießen und Schwimmen zu lernen. Dieser Pflicht habe er nachkommen wollen. Der damalige Zeitpunkt sei für seine Reise optimal gewesen; seine Frau sei schwanger gewesen und er habe seine religiöse Pflicht vor der Geburt des Kindes erledigen wollen. Sein Studium sei durch die Reise nicht beeinträchtigt worden. Im Gegenteil sei der Zeitpunkt günstig gewesen. Er habe die Wiederholung einer Klausur vor sich gehabt, bei welcher er früher durchgefallen sei. Es sei sinnvoll gewesen, diese Wiederholung hinauszuschieben, um mehr Zeit zum Lernen zu haben. Er sei zunächst mit seiner Frau nach Marokko gefahren, wo er von seinen Eltern als Hochzeitsgeschenk 6.000,DM oder 7.000,DM bekommen habe. Anschließend sei er für kurze Zeit nach Hamburg zurückgekommen und habe hier bei dem Zeugen T.. gewohnt. Er habe sich ein Visum für Pakistan besorgt und ein Flugticket. Bahaji, dem er eine Generalvollmacht erteilt gehabt habe, sowie Atta, Al Shehhi und Bin alshihb seien in seinen Reiseplan eingeweiht gewesen. Seinen Kommilitonen und seiner Familie gegenüber habe er sein Reiseziel jedoch geheim gehalten. Ende Mai 2000 sei er nach Karatschi gefahren und dort für ein bis zwei Wochen im Hotel Al Mustafa geblieben. Von Karatschi aus habe er ein Flugzeug nach Quetta in Pakistan genommen, wo er sich im TalibanBüro gemeldet habe, wie Atta und Al Shehhi es ihm geraten hätten. Er sei ein bis zwei Wochen dort geblieben und sodann mit einem Taxi zur Grenze nach Afghanistan gefahren worden. Von dort aus sei er mit einem anderen Taxi weiter in ein Gästehaus in Kandahar gebracht worden. Bei der Aufnahme in dem Gästehaus in Kandahar durch einen Araber habe er gesagt, dass er eine Grundausbildung machen wolle und nur etwa drei Wochen bleiben könne. Er habe dort seinen Pass abgeben und sich einen Decknamen suchen müssen. Dies sei bei ihm der Vorname seines Vaters Brahim gewesen. Etwa drei Tage später sei er nach Kandahar in ein Lager gekommen, wo er etwa drei bis vier Wochen geblieben sei. In dem Lager seien damals mehrere hundert Personen gewesen. In Gruppen von sieben bis acht Personen hätten sie sodann gelernt, Waffen zu reinigen und zusammenzusetzen sowie damit zu schießen. Neben dem Unterricht im Umgang mit Waffen habe es auch religiöse Treffen gegeben, und zwar insbesondere Predigten in der Moschee des Lagers. Diese Predigten seien von jungen Predigern gehalten worden und in-

haltlich von Predigten in Hamburger Moscheen nicht zu unterscheiden gewesen. Osama Bin Laden habe während seines Aufenthaltes in Afghanistan dort keine Predigt gehalten. Er habe ihn auch sonst nicht getroffen. Unterkunft, Verpflegung und die Ausbildung in dem Lager seien kostenlos gewesen. Er habe sich nicht darum gekümmert, wer diese Lager betrieben habe. Er habe gedacht, alte Araber würden das Lager betreiben. Erst vor Ort habe er erfahren, dass es ein Lager Osama Bin Ladens sei.

407 In dem Ausbildungslager in Afghanistan habe er außer zu Essabar und Mzoudi, die er dort getroffen habe, keine engen Kontakte zu anderen Personen gehabt. Essabar sei in dem Lager anderweitig untergebracht gewesen als er selbst. In der Ausbildung sei Essabar in einem Lehrgang für Fortgeschrittene gewesen und außerdem in militärischem Einsatz. Von Atta habe er gewusst, dass auch er Essabar in einem Lager getroffen habe. Mzoudi, der mit Essabar in der Marienstraße 54 zusammengelebt habe, habe er ebenfalls in dem Ausbildungslager getroffen. Sie hätten bereits vor Reiseantritt voneinander gewusst, dass sie nach Afghanistan wollten. Bei Mzoudi sei jedoch vor allem die Finanzierung der Reise noch offen gewesen. Als er – der Angeklagte – vor seiner Reise nach Afghanistan in Marokko gewesen sei, habe Mzoudi ihn angerufen und erzählt, dass er nach Afghanistan reisen werde. Sie seien dann beide unabhängig voneinander gereist und es sei Zufall gewesen, dass sie sich dort, zunächst im Gästehaus und später in dem Ausbildungslager, getroffen hätten.

408 Er habe bei seinem Aufenthalt in Afghanistan von Anfang an klar gemacht, dass er nur den Umgang mit Waffen lernen und sich an der zweiten und dritten Stufe der Ausbildung, bei denen es um Topographie sowie den Umgang mit Sprengstoffen gegangen sei, nicht beteiligen wolle. Er habe später sodann seinen Pass anstandslos zurückerhalten, ohne Probleme das Lager wieder verlassen können und sei auf dem gleichen Weg zurück gereist. Ende Juli 2000 sei er wieder in Hamburg gewesen.

409 \*’2. Verwertbarkeit der Angaben des Angeklagten\*’

410 Die in die Hauptverhandlung eingeführten früheren Angaben des Angeklagten sind verwertbar. Der Angeklagte ist sowohl vor seinen Vernehmungen als Zeuge als auch vor seinen späteren Beschuldigtenvernehmungen zutreffend belehrt worden. Für die polizeilichen Aussagen des Angeklagten hat der in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommene Vernehmungsbeamte K.. beschrieben, wie und wann er den Angeklagten belehrt hat. Danach hat er den Angeklagten vor den Vernehmungen als Zeuge über sein Auskunftsverweigerungsrecht nach §55 StPO belehrt. Außerdem hat er den Angeklagten darauf hingewiesen, dass er als Zeuge die Wahrheit zu sagen habe und dass Zeugen, die im Ermittlungsverfahren bewusst die Unwahrheit sagen, um der beschuldigten Person die Vorteile der rechtswidrigen Tat zu sichern oder die beschuldigte Person der Strafverfolgung zu entziehen, sich wegen Begünstigung oder Strafvereitelung der Gefahr einer Bestrafung aussetzen würden. Neben diesem formularmäßig vorgesehenen



Belehrungstext ist dem Angeklagten vor Beginn der zweiten Zeugenvernehmung vom 17. September 2001 noch einmal ausdrücklich vor Augen gehalten worden, dass es um ein Ermittlungsverfahren gegen Said Bahaji und weitere unbekannte Personen wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit Mord und Angriff auf den Luftverkehr gehe, in welchem er als Zeuge vernommen werden solle und als solcher der Wahrheitspflicht unterliege. Vor seinen polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen ist der Angeklagte nach Angaben des Zeugen K.. darüber informiert worden, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Ihm sei nämlich deutlich gemacht worden, dass es um die Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Zusammenhang mit Atta, Al Shehhi und Jarrah sowie den Anschlägen vom 11. September 2001 gehe. Der Angeklagte ist nach Angaben des Zeugen K.. vor Beginn der Vernehmungen auch darüber belehrt worden, dass es ihm frei stehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen, dass er jederzeit einen Verteidiger beauftragen könne, dass er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen könne und ihm die Vernehmung Gelegenheit gebe, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und zu seinen Gunsten sprechende Tatsachen geltend zu machen. Der Angeklagte sei daraufhin jeweils zur Aussage bereit gewesen. Einen Anwalt habe er nicht hinzuziehen wollen. Nach der Aussage des Zeugen K.. sprach der Angeklagte so gut fließend Deutsch, dass davon ausgegangen werden konnte, dass er sich so artikulieren könnte, wie er verstanden werden wollte.

- 411 Der Senat hat keine Zweifel, dass die Belehrungen des Angeklagten vor seinen verschiedenen Vernehmungen so, wie von dem Zeugen K.. geschildert, stattgefunden haben. Dass vor der zweiten polizeilichen Zeugenvernehmung des Angeklagten vom 17. September 2001 über die formularmäßig vorgesehenen Belehrungstexte hinaus eine weitere individuelle Belehrung erfolgt und protokolliert worden ist, hat der Zeuge K.. plausibel erklärt. Danach hat er bei der Durchführung von Vernehmungen keine feste Regel, wann solche zusätzlichen Belehrungen erfolgen. Einen bestimmten Grund dafür gab es nach seinen Angaben vor der zweiten Zeugenvernehmung des Angeklagten nicht. Weder hieraus noch aus dem Inhalt und den übrigen Umständen der Vernehmungen des Angeklagten ergeben sich Hinweise darauf, dass sich bei den Vernehmungen Besonderheiten ereignet hätten, aus denen sich Einschränkungen oder Hindernisse für eine Verwertung der Aussagen ergeben könnten.
- 412 Auch aus dem Geschehen, das den Vernehmungen des Angeklagten vorangegangenen ist, ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Ermittlungsbeamten nicht ordnungsgemäß gehandelt hätten. Beim ersten, seinen Zeugenvernehmungen vorangegangenen Kontakt, ist der Angeklagte am 14. September 2001 von Polizeibeamten in seiner Wohnung in der Goeschenstraße 13 aufgesucht worden, wobei die Suche auf Mzoudi und nicht den Angeklagten selbst gerichtet war, nachdem man bei der Durchsuchung einer anderen Wohnung an Mzoudi unter der Anschrift des Angeklagten adressierte Post gefunden hatte. Nach Angaben des Zeugen K.. ist der Angeklagte nach Öffnen der Tür zwar festgehalten worden, um einen etwaigen Waffengebrauch auszuschließen. Der

Zeuge K.. hat dies damit begründet, dass die Ermittlungsbeamten drei Tage nach den Anschlägen vom 11. September 2001 nicht gewusst hätten, was sie in der Wohnung des Angeklagten hätten erwarten können. Nach dem kurzzeitigen Festhalten des Angeklagten ist im Übrigen am 14. September 2001 sowie bei den folgenden Vernehmungen des Angeklagten nach den Angaben des Zeugen K.. alles in ruhigen Bahnen verlaufen. Der Angeklagte schien nach dem Eindruck des Zeugen K.. am 14. September 2001 beim Erscheinen der Polizeibeamten nicht überrascht zu sein. Seine anwesende Ehefrau habe sich um das gemeinsame Kind gekümmert und sei nicht weiter behelligt worden. Der Angeklagte habe sich kooperativ verhalten. Er habe sich zum Beleg seiner Personenidentität mit seinem Pass ausgewiesen und auf Nachfrage nach Mzoudi sogleich zu erkennen gegeben, dass dieser sich zwar nicht in der Wohnung aufhalte, er ihn aber kenne und seine Erreichbarkeit habe.

- 413 Während der Beschuldigtenvernehmung des Angeklagten nach seiner Festnahme am 27. November 2001 kam es zwar bei einer Gesamtdauer der Vernehmung von 10.15 Uhr am Morgen bis 18.20 Uhr am Abend erst nach mehr als einer Stunde gegen 11.55 Uhr zu einer Aushändigung des vorhandenen Haftbefehls an den Angeklagten. Auch daraus ergibt sich jedoch kein Verwertungshindernis.
- 414 Der Zeuge K.. hat dieses Vorgehen damit begründet, dass er und der als Staatsanwalt anwesende Zeuge L.. sich aus vernehmungstaktischen Gründen zu diesem Vorgehen entschlossen hätten, um dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, von sich aus weitere Angaben zu wesentlichen Punkten zu machen. Der Zeuge K.. hat geschildert, dass sie dem Angeklagten jedoch nach seiner Festnahme vor Beginn der Vernehmung deutlich erklärt hätten, dass nunmehr gegen ihn ein Verfahren wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung geführt werde und gegen ihn deswegen ein Haftbefehl vorliege.
- 415 Diese Beschreibung der Vernehmungssituation durch den Zeugen K.. ist von dem Zeugen L.. in dessen Zeugenaussage bestätigt und in widerspruchsfreier Weise ergänzt worden. Der Zeuge L.. hat ebenfalls angegeben, dass es vernehmungstaktische Gründe gewesen seien, aus denen der Haftbefehl dem Angeklagten nicht bereits vor Vernehmungsbeginn ausgehändigt worden sei. Er hat dies damit näher begründet, dass sie ihm Gelegenheit hätten geben wollen, seine Bekanntschaft mit Jarrah von sich aus richtig zu stellen. Ein in dem Haftbefehl angeführtes den Angeklagten belastendes Moment sei gewesen, dass er seine sich aus anderen Ermittlungsergebnissen ergebende Bekanntschaft mit Jarrah verschwiegen habe. Er – der Zeuge L.. – und der Zeuge K.. hätten dem Angeklagten offen halten wollen, dieses vor Eröffnung des Haftbefehls richtig zu stellen, zumal eine solche Richtigstellung für den Angeklagten entlastend gewesen wäre und sich danach die Frage gestellt hätte, ob der Haftbefehl überhaupt hätte aufrechterhalten bleiben sollen. Auch habe ihm Gelegenheit gegeben werden sollen, zu seinem Afghanistanaufenthalt etwas zu sagen. Außerdem hat der Zeuge L.. als weiteren Grund, die Bekanntmachung des Haftbefehls hinauszuschieben, angeführt, dass sie die Wohnung des Angeklagten schnell wieder verlassen woll-

ten, um den Vertretern der Medien zu entgehen, was nach Angaben des Zeugen L.. auch gelang.

- 416 Der Zeuge L.. hat ausdrücklich bestätigt, dass er und der Zeuge K.. dem Angeklagten von vornherein gesagt hätten, dass ein Haftbefehl gegen ihn vorliege und worauf der dem Haftbefehl zu Grunde liegende Tatvorwurf gestützt werde.
- 417 Der Zeuge L.. hat seine Angaben zu den Umständen der Vernehmung des Angeklagten vom 28. November 2001 aus seiner eigenen Erinnerung heraus gemacht. Der Zeuge, der von Beruf Staatsanwalt ist, war im November 2001 sowie in den folgenden Jahren bei der Generalbundesanwaltschaft tätig und ist zur Zeit an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet. Anhaltspunkte, dass der Zeuge L.. etwa sein und des Zeugen K.. Verhalten bei der Vernehmung und Verhaftung des Angeklagten beschönigt hätte, sind nicht hervorgetreten. Der Senat geht auch hinsichtlich dieses Zeugen davon aus, dass er eine wahrheitsgemäße Schilderung der Umstände der Vernehmung und Verhaftung des Angeklagten abgegeben hat.
- 418 Aus den übereinstimmenden und sich gegenseitig ergänzenden Schilderungen der Zeugen L.. und K.. von den Umständen der Vernehmung vom 28. November 2001, denen der Senat folgt, ergibt sich insbesondere, dass der Angeklagte weder über seinen Beschuldigtenstatus noch seine drohende Verhaftung getäuscht worden ist.
- 419 Ein Verwertungshindernis besteht auch nicht hinsichtlich der Verlesung des Protokolls über die Vernehmung des Angeklagten vom 29. November 2001 durch die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofs.
- 420 Nach der Darstellung der Zeugen K.. und L.. rief vor dieser Vernehmung ein Beamter des Bundeskriminalamts den Zeugen K.. an, der sich gerade zusammen mit dem Zeugen L.. und dem Angeklagten auf der Autofahrt zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe befand. Der Anrufer teilte dem Zeugen K.. mit, dass sich ein Rechtsanwalt namens Leistritz gemeldet habe. Was dieser Rechtsanwalt konkret wollte, konnte der Beamte dem Zeugen K.. nicht sagen. Der Zeuge K.. wusste damals noch nicht, dass es tatsächlich einen Rechtsanwalt Leistritz gab, der damals die Ehefrau des Angeklagten beraten hatte und später den Angeklagten verteidigen würde. Die Zeugen K.. und L.. hielten es auch für möglich, dass es sich um einen Journalisten handelte, der ihren und des Angeklagten Aufenthaltsort auskundschaften wollte. Im Ergebnis sahen sie davon ab, dem Angeklagten vom Anruf eines Rechtsanwaltes Leistritz zu berichten. Sie meinten, dass, wenn es sich bei dem bezeichneten Rechtsanwalt um einen Verteidiger des Angeklagten handeln würde, dieser sich beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe einfinden würde.
- 421 In Karlsruhe belehrte die Ermittlungsrichterin den Angeklagten vor seiner Vernehmung darüber, dass es ihm frei stehe, Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen und zum Tatvorwurf zu machen oder aber nichts auszusagen; dass er die

Möglichkeit habe, die bestehenden Verdachts- und Haftgründe zu entkräften und dazu einzelne Beweiserhebungen zu beantragen. Er wurde außerdem darauf hingewiesen, dass er sich jederzeit – auch schon vor dieser Anhörung – des Beistands und des Rats eines von ihm gewählten Verteidigers bedienen könne. Der Angeklagte erklärte daraufhin, jetzt nicht mit einem Verteidiger Kontakt aufnehmen zu wollen. Diesem formularmäßig vorgesehenen Text wurde auf Wunsch des Angeklagten handschriftlich hinzugefügt, dass die Ermittlungsbehörden seinem Wunsch nach einem Verteidiger aber jederzeit entsprechen sollten. Anschließend sagte der Angeklagte vor der Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofs, wie bereits vorstehend dargestellt, zur Sache aus.

- 422 Das vorstehend dargestellte Geschehen vom 29. November 2001 hindert eine Verwertung der Angaben des Angeklagten vor der Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofs nicht.
- 423 Der Senat geht davon aus, dass sich das Geschehen, wie vorstehend dargestellt, ereignet hat, wie sich aus den auch insoweit glaubhaften im Wesentlichen übereinstimmenden und sich im Übrigen in widerspruchsfreier Weise ergänzenden Angaben der Zeugen L. und K. und hinsichtlich der Belehrungen durch die Ermittlungsrichterin aus dem verlesenen Protokoll ergibt.
- 424 Der Zeuge K. hat den Anruf seines Kollegen bei ihm im Fahrzeug geschildert und angegeben, nach der erhaltenen Mitteilung den genannten Rechtsanwalt Leistritz nicht mit dem Angeklagten in Verbindung gebracht zu haben. Der Zeuge L. hat nach seinen Angaben das Gespräch auf Seiten des Zeugen K. mitbekommen und mit diesem mit dem vorstehend dargestellten Ergebnis erörtert. Das Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten befand sich zum Zeitpunkt der Autofahrt vom 29. November 2001 in den Anfängen. Das Interesse der Öffentlichkeit und der Presse war nach den Anschlägen vom 11. September 2001 sehr groß. Die späteren Verteidiger des Angeklagten waren den Zeugen L. und K. ebenso wenig bekannt wie der Kreis möglicher Mittäter. Insbesondere nachdem der Angeklagte vor Beginn der folgenden Vernehmung durch die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen worden war, dass er sich des Beistands und Rats eines von ihm gewählten Verteidigers bedienen könne, und nachdem der Angeklagte ausdrücklich erklärt hatte, zwar möglicherweise später, jedoch nicht jetzt mit einem Verteidiger Kontakt aufnehmen zu wollen, bestand für die Zeugen L. und K. kein Anlass, den Angeklagten nach seiner ihnen nicht näher bekannten Beziehung zu einem Rechtsanwalt Leistritz zu befragen oder ihn über das während der Autofahrt empfangene Telefonat zu informieren.
- 425 \*’3. Beweiswürdigung zu den Feststellungen zur Person und den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten\*’
- 426 Die Feststellungen zur Person und zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen im Wesentlichen auf zahlreichen verlesenen Urkunden und den Aus-

sagen der Zeugen K.. und L.. über die von dem Angeklagten bei früheren Vernehmungen hierzu gemachten Angaben. Außerdem beruhen die Feststellungen zur Person und zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten in zahlreichen Einzelpunkten auf Aussagen verschiedener Bekannter bzw. früherer Bekannter des Angeklagten als Zeugen.

- 427 Die Zeugen L.. und K.. haben in ihren Aussagen in der Hauptverhandlung wiedergegeben, was der Angeklagte bei seinen früheren polizeilichen Vernehmungen als Zeuge und Beschuldigter (Zeuge K..) sowie seiner Einlassung in der ersten Hauptverhandlung zu seinen persönlichen Verhältnissen ausgesagt hat (Zeuge L..). Nach den Angaben des Zeugen L.. hat der Angeklagte in der früheren Hauptverhandlung einen Überblick über seine Herkunft, seine schulische und universitäre Ausbildung, seine Nebentätigkeiten und seine Einkommensverhältnisse, seine Wohnung in Hamburg sowie Zeit und Ort seiner Eheschließung gegeben. Die von dem Zeugen L.. hierzu bekundeten Tatsachen stimmen mit den Feststellungen des Senats zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten überein. Der Zeuge hat zuverlässig ausgesagt und sich auf seine Notizen aus der damaligen Hauptverhandlung gestützt. Seinen Angaben kann gefolgt werden. Sie werden in zahlreichen Einzelheiten durch Aussagen anderer Zeugen sowie Urkunden bestätigt.
- 428 Aus der Aussage des Zeugen K.. über frühere Angaben des Angeklagten bei polizeilichen Vernehmungen ergibt sich zu Einzelpunkten eine Bestätigung der Angaben des Zeugen L.. über die Einlassung des Angeklagten zu seinen persönlichen Verhältnissen. Der Angeklagte hat danach bei seinen polizeilichen Vernehmungen Angaben zu seinen Wohnungen in Hamburg gemacht, unter anderem wann er in der Schüttstraße 3, wann in der Wilhelmstraße 30 und wann in seiner derzeitigen Wohnung in der Goeschenstraße 13 in Hamburg-Harburg gewohnt hat. Außerdem hat der Angeklagte nach der Aussage des Zeugen K.. bei seinen polizeilichen Vernehmungen die Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen gemacht, die der Senat festgestellt hat.
- 429 Zahlreiche der zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten festgestellten Tatsachen beruhen auf in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden. Die Wohnverhältnisse des Angeklagten in der Bundesrepublik Deutschland ergeben sich so, wie sie festgestellt worden sind, aus einem verlesenen Melderegisterauszug des Bezirksamtes Hamburg-Harburg vom 6. Dezember 2001 in Verbindung mit einem ebenfalls in der Hauptverhandlung verlesenen diesbezüglichen Vermerk des Kriminalbeamten beim Bundeskriminalamt I.. vom 19. Dezember 2001. Aus verschiedenen Zeugenaussagen hat sich ergeben, dass die Meldedaten nicht exakt mit den tatsächlichen Zeiten übereinstimmen, während derer der Angeklagte in den genannten Wohnungen gewohnt hat. Ergänzungen und Präzisierungen haben sich insbesondere aus der Vernehmung der Zeugin St.. ergeben, die als Kriminalbeamtin des Bundeskriminalamtes eine Aufstellung der Aufenthaltsorte des Angeklagten erarbeitet hat, die sie bei ihrer Zeugenaussage in der Hauptverhandlung vorgetragen und erläutert hat. Hieraus ergibt

sich, dass der Angeklagte in der Schüttstraße 3 lediglich bis zum Herbst 1999 gewohnt hat und nicht, wie gemeldet, bis zum 31. Mai 2000. In dem Zeitraum Herbst bis März 2000 hat der Angeklagte nach den Ermittlungen der Zeugin St.. vielmehr in der früheren Wohnung Al Shehhis in der Wilhelmstraße 30 gelebt. Dies hat er nach den Angaben des Zeugen L.. in der ersten Hauptverhandlung so auch eingeräumt. Dass der Angeklagte bereits im Herbst 1999 aus der Wohngemeinschaft in dem Studentenwohnheim in der Schüttstraße 3 ausgezogen ist, haben auch einige seiner früheren Mitbewohner aus dieser Wohngemeinschaft bestätigt, so insbesondere die Zeugen H.. und S., wobei der Zeuge S.. verglichen mit dem Zeugen H.. genauere Daten angeben konnte. Der Zeuge S.. ist nämlich selbst erst im Juni 1999 in das früher von dem Zeugen A.. bewohnte Zimmer neben dem Zimmer des Angeklagten eingezogen und konnte den Auszug des Angeklagten, der nach seinen Angaben zwei bis drei Monate nach seinem eigenen Einzug lag, dadurch recht genau auf September oder Oktober 1999 bestimmen. Aus den Angaben des Zeugen W.. vom Bundeskriminalamt über die polizeiliche Vernehmung des Zeugen S..., bei dem es sich um einen früheren Mitbewohner Attas in dem Studentenwohnheim Am Centrumshaus handelt, ergibt sich, dass der Angeklagte vor Bezug seines Zimmers in dem Studentenwohnheim in der Schüttstraße 3 im April/Mai 1996 unangemeldet eine kurze Zeit lang in Attas Zimmer in dem Studentenwohnheim Am Centrumshaus gewohnt hatte. Für die Zeit nach dem Auszug aus der Wohnung in der Wilhelmstraße 30 zum Ende Februar/Anfang März 2000 hat sich aus der Aussage des Zeugen S.. ergeben, dass der Angeklagte kurze Zeit in dessen Wohnung in Hamburg-Wandsbek gewohnt hat. Der Zeuge S.. hat hierzu ausgesagt, dass er wegen einer bevorstehenden reisebedingten eigenen Abwesenheit einen Untermieter gesucht habe, und der Angeklagte eine Wohnung. Eine weitere nicht gemeldete vorübergehende Wohnung des Angeklagten hat die Aussage des Zeugen T.. ergeben, der bekundet hat, dem Angeklagten in der Zeit vom 11. bis 22. Mai 2000 sein Zimmer in dem Studentenwohnheim in der Schüttstraße 1 in Hamburg-Harburg überlassen zu haben. Dass der Angeklagte in seiner späteren langjährigen Wohnung in der Goeschenstraße 13 in Hamburg-Harburg nicht, wie gemeldet, bereits ab dem 1. Juni 2000 gewohnt haben kann, ergibt sich bereits aus den Daten seiner Reise nach Pakistan und Afghanistan, von der er nach eigenen Angaben in Übereinstimmung mit den in seinem Reisepass vorhandenen und mit der Zeugin St.. erörterten Stempeln erst Ende Juli 2000 zurückgekehrt ist. Nach Aussage der Zeugin St., die sich beim Einwohnermeldeamt erkundigt hatte, kann man sich in Hamburg auch rückwirkend für eine neue Wohnung amtlich anmelden. Da der Angeklagte die Wohnung bereits zum 1. Juni 2000 gemietet hatte und er beim Einwohnermeldeamt ab dem 1. Juni 2000 für die Wohnung in der Goeschenstraße 13 in Hamburg-Harburg als gemeldet registriert ist, ist davon auszugehen, dass es im vorliegenden Fall zu einer solchen rückwirkenden Meldung gekommen ist. Tatsächlich hat der Angeklagte seine Wohnung in der Goeschenstraße 13 erst nach seiner Rückkehr aus Afghanistan Anfang August 2000 bezogen.

430 Die durch die Aussage des Zeugen L.. in die Hauptverhandlung eingeführten

früheren Angaben des Angeklagten zu seiner schulischen und universitären Ausbildung sind durch in der Hauptverhandlung verlesene Urkunden bestätigt worden. Die Feststellungen zum Besuch des Studienkollegs Münster ergeben sich aus dem verlesenen Personalbogen des Studienkollegs. Die Feststellungen zum Werdegang an der Technischen Universität Hamburg-Harburg ergeben sich aus mehreren in der Hauptverhandlung verlesenen Prüfungsprotokollen und dem Diplom-Vorprüfungszeugnis vom 18. Mai 1998. Zu der Zeit nach dem Vordiplom hat die Zeugin H.. ausgesagt. Bei dieser Zeugin handelt es sich um die Leiterin des Prüfungsamtes der technischen Universität Hamburg-Harburg, die neben anderen Studenten unter anderem die Studenten der Elektrotechnik betreut und Angaben zum Studium des Bahaji und des Angeklagten gemacht hat, wie sie den getroffenen Feststellungen entsprechen. Die Zeugin H.. hat dabei glaubhaft angegeben, sowohl Bahaji als auch den Angeklagten persönlich gekannt zu haben.

- 431 Die über den Zeugen L.. eingeführten früheren Angaben des Angeklagten zu seinen Erwerbstätigkeiten und Einkommensverhältnissen sind ebenfalls in zahlreichen Einzelpunkten durch Urkunden und Aussagen weiterer Zeugen bestätigt worden. Dass der Angeklagte in den letzten Monaten vor den Anschlägen vom 11. September 2001 von Seiten des Studentenwerks Fördermittel in Höhe von monatlich 750,DM erhalten hat, ergibt sich aus seinen Kontounterlagen, die insbesondere von der Zeugin W.. vom Bundeskriminalamt und daneben auch von der Zeugin St.. ausgewertet worden sind. Die Zeugin W.. war nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in den in der Bundesrepublik Deutschland geführten polizeilichen Ermittlungen ausschließlich für den Bereich der Finanzermittlungen zuständig und hat im Rahmen dieser Zuständigkeit neben den Konten Attas, Al Shehhis, Jarrahs, Binalshibhs und Essabars auch das Konto des Angeklagten und seiner Ehefrau ausgewertet. Die Zeugin St., die im Rahmen der Ermittlungen für verschiedene Sachkomplexe zuständig war, hat ebenfalls Kontounterlagen des Angeklagten ausgewertet. Beide Zeuginnen haben das Ergebnis ihrer Auswertungen in der Hauptverhandlung erläutert. Die Angaben der Zeuginnen sind Grundlage der Feststellungen des Senats gewesen. Beide haben die Leistungen des Studentenwerks zugunsten des Angeklagten bestätigt, die sich aus dazu verlesenen Förderanträgen in Verbindung mit Eingängen auf dem Konto des Angeklagten ergibt. Die Angaben des Angeklagten zu seinen durch Erwerbstätigkeit erzielten Einnahmen sind durch Verlesung einiger Arbeitsverträge sowie Aussagen verschiedener Zeugen bestätigt worden. Zur Beschäftigung des Angeklagten bei dem Unternehmen Prof. K. M. & Partner C. GmbH hat der Senat den Arbeitsvertrag vom 23. Oktober 2000 verlesen. Die festgestellte Zeit der Beschäftigung des Angeklagten bei diesem Unternehmen ergibt sich aus dem auszugsweise verlesenen und mit dem Zeugen K.. erörterten Vermerk dieses Zeugen vom 31. Oktober 2001. Zu der Erwerbstätigkeit des Angeklagten bei der GPi Personaldienst GmbH hat der Senat ebenfalls den Arbeitsvertrag des Angeklagten auszugsweise verlesen. Eine Beschäftigung des Angeklagten bei HAY Computing und weitere Beschäftigungsverhältnisse hat die Zeugin St.. ermittelt und in einem Ermittlungsvermerk zusammengefasst,

dessen Ergebnisse sie bei ihrer Zeugenaussage in der Hauptverhandlung referiert hat. Die Angaben des Angeklagten zu seiner Eheschließung sind durch Verlesung des deutschsprachigen Textes der Heiratsurkunde vom 24. März 2000 bestätigt worden. Dass der Angeklagte im Frühjahr/Sommer 1999 in seiner Wohngemeinschaft in dem Studentenwohnheim in der Schüttstraße 3 seine Frau kennen gelernt und mit ihr zunächst eine Zeitlang dort gewohnt hat, haben mehrere Zeugen bestätigt. Der Zeuge A.. hat angegeben, sein Zimmer an eine russische Studentin überlassen zu haben, die später den Angeklagten geheiratet habe. Der Zeuge S., der im Sommer 1999 in das frühere Zimmer des Zeugen A.. eingezogen ist, hat mitbekommen, dass der Angeklagte mit seiner späteren Frau zusammen im Nachbarzimmer gewohnt hat und sodann im Zusammenhang mit seiner – zunächst nur nach religiösen Gepflogenheiten vollzogenen – Heirat zusammen mit seiner Frau in die Wohnung Al Shehhis gezogen sei. Die durch den Zeugen L.. in die Hauptverhandlung eingeführten früheren Angaben des Angeklagten zu seinen Kindern sind durch die Zeugin St.. bestätigt worden, die den sichergestellten Reisepass des Angeklagten ausgewertet hat, in welchem die beiden Kinder des Angeklagten mit Namen und Geburtsdatum eingetragen sind.

- 432 Die Feststellungen zur Festnahme des Angeklagten und den Zeiten der Polizei- und Untersuchungshaft beruhen auf den Aussagen der Zeugen L... und K., die an der Festnahme des Angeklagten beteiligt waren. Die Zeit und Art der Unterbringung des Angeklagten in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal hat der Zeuge H., der als Justizvollzugsbediensteter in Wuppertal für den Angeklagten zuständig war, in der Hauptverhandlung, wie festgestellt, angegeben. An den Angeklagten und verschiedene Einzelheiten seiner Haftzeit in Wuppertal hatte der Zeuge H.. noch eine plastische Erinnerung. Zu den genauen Daten seiner Anwesenheit konnte er in der Hauptverhandlung auf mitgebrachte Unterlagen zurückgreifen.
- 433 Die Feststellung, dass der Angeklagte in der Bundesrepublik Deutschland bisher unbestraft ist, beruht auf dem in der Hauptverhandlung verlesenen Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom 22. Juli 2005.
- 434 \*'4. Beweiswürdigung zu den zur Sache getroffenen Feststellungen\*'
- 435 a) Vorbemerkung
- 436 Die zur Sache getroffenen Feststellungen des Senats beruhen auf einer umfangreichen Beweisaufnahme mit der Vernehmung von über einhundert Zeugen, eines Islamwissenschaftlers, von Sprachsachverständigen, der Verlesung hunderter von Dokumenten sowie in Augenschein genommenen Videoaufnahmen und Fotos. Während die überwiegende Zahl der Beweismittel einem speziellen Thema zuzuordnen ist und dort gewürdigt werden kann, haben andere Beweismittel eine übergreifende Bedeutung und sollen daher vorab gewürdigt werden. Generelles lässt sich auch zu den als Zeugen vernommenen Beamten des Bundeskriminalamts sagen.



- 437 Die Vernehmung dieser Beamten hat ergeben, dass das Bundeskriminalamt nach dem 11. September 2001 äußerst umfangreich auch in Zusammenarbeit mit den amerikanischen Behörden ermittelt hat. Dazu waren verschiedene Ermittlungsgruppen gebildet worden, die jeweils für einzelne Bereiche zuständig waren. So war für jeden Attentäter, für jeden Beschuldigten, für die Finanzermittlungen und für die EDVAuswertung jeweils eine Ermittlungsgruppe zuständig. Der Senat hat insbesondere die federführenden Beamten und Beamtinnen dieser Ermittlungsgruppen gehört, zu einzelnen Fragen aber auch Sachbearbeiter aus diesen Gruppen. Auf diese Weise konnte das in einer Fülle von Ermittlungsvermerken und Berichten, die häufig auch verlesen worden sind, niedergelegte Ermittlungsergebnis vertieft erörtert werden und der Senat sich ein Bild von der Zuverlässigkeit der Ermittlungen machen. Die Vernehmung dieser Zeugen hat ergeben, dass sie zuverlässige, präzise und gründliche Ermittlungsarbeit geleistet haben. Es handelte sich durchweg um gewissenhafte, engagierte, sachkundige und tatkräftige Persönlichkeiten. Auf Grund des gewonnenen persönlichen Eindrucks ist der Senat davon überzeugt, dass die von den Zeugen geschilderten Ermittlungsergebnisse zuverlässig sind.
- 438 Wichtige Zeugen für die Entwicklung der Gruppe insgesamt, die ideologische Ausrichtung ihrer Mitglieder und das Verhältnis der Mitglieder zueinander, waren die Zeugen N. und M., die beide der Gruppe längere Zeit nahe gestanden haben, der Zeuge M. bis zum Sommer 1998 und der Zeuge N. bis etwa Mitte des Jahres 1999. Beide Zeugen haben zu verschiedenen Aspekten Aussagen gemacht, auf die im Einzelnen im Sachzusammenhang eingegangen werden wird.
- 439 An dieser Stelle soll die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen und die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben generell behandelt werden, um später Wiederholungen zu vermeiden.
- 440 Der Zeuge N. war zur Zeit der Kontakte der Gruppe um Atta noch recht jung, nämlich etwa 17 bis 19 Jahre alt, und damals Schüler. Wie seine Vernehmung, die sich über einen und einen halben Verhandlungstag hinzog, gezeigt hat, war der Zeuge damals ein scharfer Beobachter, der die Personen aus der Gruppe um Atta mit kritischer Distanz zu betrachten und differenziert einzuschätzen wusste. Er war geistig beweglich und in der Lage, die Entwicklung in der Gruppe und der einzelnen Personen zu charakterisieren, nachzuvollziehen und zu deuten. Der sich in der Gruppe im Verlaufe des Jahres 1999 zunehmend verstärkenden Radikalisierung und Tendenz zur Aufopferung als Märtyrer im Dschihad, die er für sich nicht mit vollziehen wollte, verstand er sich zu entziehen.
- 441 Der Zeuge N. hatte Schwierigkeiten mit Atta, die auf dessen strenger Haltung beruhten. Der Zeuge ging dabei offensiv dagegen an, von Atta vereinnahmt und dominiert zu werden, indem er ihn teilweise provozierte, beispielsweise, indem er zu Ausführungen Attas, dass im Paradies Jungfrauen und Honig auf streng gläubige Muslime warteten, nüchtern äußerte, dass er keinen Honig möge. Dabei kam es nach seiner überzeugenden Schilderung nicht etwa zu einem Zerwürf-

nis oder Streit, sondern einem schrittweisen Absondern und Ausgrenzen mit durchaus weiter bestehendem Kontakt zu einzelnen Personen dieser Gruppe, beispielsweise zu Binalshibh, der ihn zuletzt noch im August 2001 anrief. Der Zeuge N.. hat angegeben, dass er auch zur Hochzeitsfeier Bahajis gegangen wäre, wenn er sich zur Zeit dieser Feier nicht auf einer Norwegenreise befunden hätte. Dieser Verlauf schließt es aus, dass bei dem Zeugen möglicherweise eine Tendenz zurückgeblieben sein könnte, die Mitglieder der Gruppe um Atta über Gebühr schlecht zu machen. Der Zeuge hat in der außergewöhnlich langen, konzentrierten und vielfältige Sachverhalte berührenden Vernehmung gleich bleibend ruhig, sachlich und äußerst präzise über die Gruppe um Atta sowie ihre Mitglieder und deren Auffassungen berichtet. Über Viele hat er sich dabei auch positiv geäußert. Insgesamt gab es keine Anhaltspunkte dafür, dass seine Angaben unwahr oder zum Nachteil der späteren Vereinigungsmitglieder negativ eingefärbt gewesen wären. Der Senat hat daher keine Bedenken gehabt, den Angaben des Zeugen N.. vollen Umfangs zu folgen.

442

Ahnliches gilt für den Zeugen M., der ebenfalls der Gruppe um Atta bis Mitte 1998 nahe stand und sich zu deren Innenleben und Entwicklung geäußert hat, sich dann aber, weil auch ihm das geistige Klima in der Gruppe nicht mehr behagte, zurückzog. Danach traf er sich noch einige Male mit verschiedenen Gruppenmitgliedern, so mit Binalshibh und dem Angeklagten, zu denen er ein gutes Verhältnis gehabt hatte und die ihn in Berlin besuchten. Der Zeuge M.. hatte zwar nach seinen eigenen Angaben in der Hauptverhandlung ein gespanntes Verhältnis zu Atta, was er damit begründet hat, dass ihm „bei Atta zu viel Religiosität“ gewesen sei. Nach seinen Angaben hat Atta ihn selbst einmal direkt gefragt, warum er ihn – Atta – nicht möge. Trotz des gespannten Verhältnisses des Zeugen M.. zu Atta ist im Ergebnis nicht davon auszugehen, dass der Zeuge Atta etwa zu Unrecht schlecht machen und deshalb als besonders streng gläubig darstellen wollte. Die diesbezüglichen Angaben des Zeugen M.. sind durch Angaben verschiedener anderer Zeugen sowie schließlich auch durch die Attentatsbegehung vom 11. September 2001 mit der Vorbereitung durch die stark religiös gefärbte Handlungsanweisung bestätigt worden. Trotz des früher gespannten Verhältnisses zu Atta ist für den Senat kein Grund ersichtlich, warum der Zeuge M.. die Gruppe und Atta zu Unrecht hätte schlecht machen sollen.

443 Für die Beurteilung der Einbindung des Angeklagten in die bis zu den Anschlägen unter Führung von Atta fortbestehende Vereinigung ist die SMS Attas vom 16. Juli 2001 an Bahaji von besonderer Bedeutung. Auf die SMS wird im jeweiligen Zusammenhang eingegangen werden.

444 Zu historischen und religiösen Hintergründen der Selbstmordattentate, zur Auslegung von Koranversen, zu kulturellen Unterschieden zwischen Arabern und Westeuropäern, zu Einzelheiten der Gepflogenheiten unter Arabern muslimischen Glaubens und zu muslimischen Hochzeitsfeiern hat der Senat den Islamwissenschaftler Prof. Dr. S.. gehört.

- 445 Zu einzelnen Fragen hat der Sachverständige sich ergänzend zu seinem mündlich erstatteten Gutachten schriftlich geäußert. Das ergänzende schriftliche Gutachten ist mit Zustimmung des Angeklagten, seiner Verteidiger und der Generalbundesanwaltschaft in der Hauptverhandlung verlesen worden.
- 446 Der Sachverständige ist auf seinem Gebiet der Islamwissenschaft anerkanntermaßen kompetent. Er ist Inhaber eines Lehrstuhls für Islamwissenschaft an der Universität Jena. Erfahrungen im Umgang mit arabischen bzw. islamischen Gebräuchen hat der jetzt 49 Jahre alte Sachverständige insbesondere daher, dass er als Kind in Ägypten, dem Herkunftsland Attas, aufgewachsen ist, weil sein Vater als Professor an der Universität von Kairo in Ägypten gelehrt hat. Außerdem hat der Sachverständige sich später erneut längere Zeit in arabischen Ländern aufgehalten und im Übrigen während seiner Lehrtätigkeiten an den Universitäten von Gießen und Jena zahlreiche Kontakte zu arabischen Studenten und Kollegen unterhalten. Der Sachverständige S.. ist selbst der arabischen Sprache mächtig und hat bezüglich der von ihm zu begutachtenden Fragestellungen sowohl deutschsprachige als auch arabischsprachige Literatur bemüht.
- 447 Zu Fragen bezüglich der Gepflogenheiten zwischen in Deutschland lebenden arabischen Studenten hat der Sachverständige Erkundigungen bei Studenten und anderen Bekannten aus entsprechenden Kreisen eingeholt. Die Ergebnisse solcher Befragungen hat er nicht etwa unkritisch übernommen, sondern vielmehr auf der Grundlage seines Fachwissens bewertet und als zusätzliche Information bei der Erarbeitung seiner gutachterlichen Antworten auf die ihm gestellten Fragen einbezogen. Seine Ergebnisse hat der Sachverständige S.. in allen Punkten präzise und widerspruchsfrei dargelegt. Dass ein anderer Sachverständiger gegenüber dem vom Senat herangezogenen Islamwissenschaftlicher Prof. Dr. S.. über ein größeres Erfahrungswissen oder überlegene Forschungsmittel verfügen würde, ist für den Senat nicht erkennbar geworden. Der Senat hatte danach keine Bedenken, dem Sachverständigen Prof. Dr. S.. zu folgen, wie im Einzelnen später ausgeführt werden wird.
- 448 Von erheblicher Bedeutung für die Meinungsbildung des Senates war auch das Video von der Hochzeit Bahajis, da in den dort vorgetragenen Reden und Liedern die radikalislamistische Gesinnung der Vereinigungsmitglieder kurz vor ihrem Aufbruch nach Afghanistan besonders plastisch zum Ausdruck kommt. Auf Einzelheiten wird auch insoweit im jeweiligen Zusammenhang eingegangen.
- 449
- 450 Im Wege der Rechtshilfe hat der Senat den Zeugen Yosri F., einen bei dem arabischen Fernsehsender Al Jazeera beschäftigten Journalisten, durch ein Gericht in London vernehmen lassen und das Protokoll dieser Vernehmung in der Hauptverhandlung verlesen. In seinem Buch „Masterminds of Terror – Die Drahtzieher des 11. September berichten“, das im Wege des Selbstleseverfahrens in die Hauptver-

handlung eingeführt worden ist, hatte der Zeuge F.. berichtet, mit Binalshibh und Khalid Sheikh Mohammed in Karatschi vor deren Verhaftung ein Interview geführt zu haben. Die Vernehmung des Zeugen ist vom Senat veranlasst worden, um zu erfahren, was Binalshibh und Khalid Sheikh Mohammed in diesem Interview geschildert haben.

- 451 Aus dem Protokoll seiner Vernehmung und der Schilderung in seinem Buch ergibt sich, dass der Zeuge F.. im April 2002 telefonisch ein Angebot erhalten habe, im Hinblick auf eine Extrasendung zum Jahrestag der Anschläge vom 11. September 2001 exklusive Informationen in Pakistan zu erhalten. Dieses Angebot habe er angenommen und habe dort am 19. April 2002 Binalshibh und Khalid Sheikh Mohammed getroffen, die ihn umfassend über die Planung der Anschläge vom 11. September 2001 unterrichtet hätten. Binalshibh und Khalid Sheikh Mohammed hätten sich während des von ihm geführten Interviews mit einer Videokamera filmen lassen. Die Filmaufnahme habe er jedoch bei Verlassen Pakistans nicht mitnehmen dürfen; sie habe ihm später zugesandt werden sollen. Tatsächlich habe er dann aber nur eine Tonaufnahme von dem Interview mit Binalshibh übersandt erhalten, die stimmlich verzerrt gewesen sei. Es sei ihm leicht gelungen, den Originalzustand wieder herzustellen. Die Stimme sei durch Reduzierung der Geschwindigkeit verändert worden, so dass er einfach die Geschwindigkeit wieder habe erhöhen müssen.
- 452 Das auf den ihm übersandten Tonkassetten enthaltene mit Binalshibh geführte Interview habe er in seiner am 5. und 12. September 2002 in zwei Teilen auf dem arabischen Fernsehsender Al Jazeera ausgestrahlten Sendung, die in Augenschein genommen worden ist, verarbeitet. Die in dieser Sendung zu dem Interview gezeigten Bilder habe er auf einer weiteren Reise nach Pakistan rekonstruiert. In der in Augenschein genommenen Fernsehsendung vom 5. und 12. September 2002 ist das Interview mit Binalshibh nicht in geschlossener Abfolge gezeigt worden. Die Sendung besteht aus einem Zusammenschnitt jeweils kurzer Szenen verschiedenster Kontakte, Reisen und Gespräche des Zeugen, in die in Form einer Auswahl in Ausschnitte des Interviews eingebettet sind. Nach Darstellung des Zeugen, wie sie sich aus dem verlesenen Protokoll ergibt, ist von dem Originalinterview nur die Stimme Binalshibhs zu hören, da er nur von dieser eine Tonbandaufnahme erhalten hat. Teilweise ist die Stimme Binalshibhs nachgestellt worden.
- 453 Der Senat ist überzeugt davon, dass das von dem Zeugen F.. geschilderte Interview mit Binalshibh und Sheikh Mohammed im April 2002 in Pakistan tatsächlich stattgefunden hat und die Schilderungen des Zeugen bei seiner Rechtshilfevernehmung und in seinem Buch darüber den Tatsachen entsprechen. Dass der Zeuge F.. sich die Interviews mit Khalid Sheikh Mohammed und Binalshibh nur ausgedacht haben könnte, um die Geschichte einträglich zu vermarkten, ist auszuschließen. Der Detailreichtum in seinem Buch spricht für die Authentizität seiner Schilderung und dagegen, dass er sie sich ausgedacht hat. Der Zeuge F.. hat mit verschiedenen Ermittlern gesprochen; sein Buch ist im Jahre

2003 nach der im September 2002 erfolgten Festnahme Binalshibhs in Pakistan erschienen, seine Fernsehsendung allerdings vor dieser Festnahme ausgestrahlt worden. Dafür, dass das von dem Zeugen F.. geschilderte Interview mit Khalid Sheikh Mohammed und Binalshibh tatsächlich stattgefunden hat, spricht, dass viele Angaben seiner beiden Interviewpartner sich mit den vom Senat getroffenen und auf anderen Beweismitteln beruhenden Feststellungen decken oder diese widerspruchsfrei ergänzen. Außer den zahlreichen Zeugen aus dem Umfeld der Vereinigungsmitglieder hat der Senat eine große Zahl der zur Aufklärung der Anschläge 11. September 2001 eingesetzten Ermittlungsbeamten des Bundeskriminalamtes vernommen, des Weiteren den an den Ermittlungen in den USA an zentraler Stelle beteiligten Zeugen W.. vom FBI und den Zeugen S., der als einer der führenden Sachbearbeiter der Unabhängigen Untersuchungskommission in den USA, der so genannten 9/11Kommission, für den Teil des Untersuchungsberichts, der die Anschlagplanung und durchführung beinhaltet, zuständig war. Widersprüche zwischen den Angaben der Ermittler des Bundeskriminalamtes und der Zeugen W.. und S.. zu den Schilderungen des Zeugen F.. über die ihm von Binalshibh und Khalid Sheikh Mohammed zuteil gewordenen Informationen haben sich dabei nicht ergeben.

- 454 Die Schilderung des Zeugen F., er habe das Interview mit Binalshibh und Khalid Sheikh Mohammed im April 2002 in Pakistan vor deren Verhaftung geführt, wird wesentlich auch durch das in der Hauptverhandlung verlesene Stimmengutachten des Kriminaltechnischen Instituts beim Bundeskriminalamt vom 26. November 2002 gestützt. In diesem Gutachten sind folgende Stimmenvergleiche angestellt worden: Erstens wurde die Stimme des Interviewpartners des Zeugen F.. in seiner am 5. und 12. September 2002 gezeigten Fernsehdokumentation an den Stellen, an denen dazu eine Person abgebildet war, untersucht. Die Stimme dieses so genannten Raumsprechers wurde verglichen mit der Stimme Binalshibhs auf der Videoaufnahme von Bahajis Hochzeitsfeier. Zweitens wurde die Stimme des Interviewpartners des Zeugen F.. in seiner Fernsehdokumentation vom 5. und 12. September 2002, soweit dabei zu verschiedenen Bildern die Stimme des Interviewpartners aus dem Hintergrund kommt (die Stimme des so genannten OffSprechers) ebenfalls mit der Stimme Binalshibhs vom Hochzeitsvideo verglichen. Drittens wurden die Stimmen von RaumSprecher und OffSprecher untereinander verglichen. In dem Gutachten sind die jeweiligen Sprechzeiten für alle drei Stimmen nach Sekunden aufgelistet und im Ergebnis als für einen Stimmenvergleich ausreichend bezeichnet worden. Geräuschstörungen auf dem jeweiligen Vergleichsmaterial sind berücksichtigt worden. Die Methoden des Stimmvergleichs sind ausgiebig dargelegt worden. Dabei ist deutlich zwischen den Begriffen Stimme, Sprache und Sprechweise unterschieden worden. Dass bei dem Interview Arabisch gesprochen worden ist, ist ebenfalls berücksichtigt worden. Die Vergleichsmaterialien sind schließlich auch auf Anzeichen für eine Stimmverstellung untersucht worden, die sich jedoch nach den in dem Gutachten enthaltenen Ausführungen nicht haben feststellen lassen. Nach sorgfältiger Darlegung der verschiedenen Merkmale von Stimme, Sprache und Sprechweise ist das Gutachten zu dem Ergebnis gelangt,

dass die Stimme des RaumSprechers nicht mit der Stimme Binalshibhs von dem so genannten Hochzeitsvideo identisch ist. Außerdem ist das Gutachten zu dem Ergebnis gelangt, dass die Stimmen von RaumSprecher und OffSprecher nicht miteinander identisch sind. Zwischen der Stimme des so genannten OffSprechers und der Stimme Binalshibhs auf dem Hochzeitsvideo ist demgegenüber nach den Ausführungen des Stimmvergleichsgutachtens eine Identität möglich. Dieses Ergebnis passt wiederum stimmig zu den Angaben des Zeugen F., wonach die Passagen mit dem so genannten RaumSprecher den von ihm mit einer anderen Person nachgestellten Szenen entsprechen, während die Passagen mit dem so genannten OffSprecher die Tonaufnahme seines OriginalInterviews mit Binalshibh wiedergeben. Dass er lediglich eine Tonaufnahme des Interviews mit Binalshibh erhalten hat, hat der Zeuge F. in seinem Buch auf den Seiten 171 ff. der deutschen Übersetzung bereits beschrieben und bei seiner Rechtshilfevernehmung in London bestätigt. Soweit auf der in Augenschein genommenen Bild- und Tonaufnahme von der FernsehDokumentation des Zeugen F. vom 5. und 12. September 2002 ein Interview mit Binalshibh zu sehen und zu hören ist – insoweit durch den Zeugen F. nachgestellt – oder nur zu hören ist, entsprechen die Gesprächsinhalte der dazu abgegebenen Schilderung des Zeugen F. bei seiner Rechtshilfevernehmung und in seinem Buch.

- 455 Dass die von dem Zeugen F. beschriebenen Interviews mit Khalid Sheikh Mohammed und Binalshibh in Pakistan tatsächlich stattgefunden haben, ergibt sich zur Überzeugung des Senates insbesondere aus der möglichen Übereinstimmung der Stimme des so genannten OffSprechers mit Binalshibhs Stimme auf dem Hochzeitsvideo einerseits in Verbindung mit der Tatsache, dass in der Aufzeichnung der Fernsehsendung des Zeugen der Binalshibh zugeordnete Text von zwei verschiedenen Personen gesprochen wird, nämlich einerseits durch den RaumSprecher und andererseits durch den OffSprecher, die auf keinen Fall identisch sind. Wenn der Zeuge F. sich die Interviews lediglich zu Zwecken der Vermarktung ausgedacht hätte, hätte es nahe gelegen, nicht nur die von ihm als nachgestellt bezeichneten Passagen, sondern sämtliche Passagen, an denen Binalshibh zu hören sein soll, durch ein und dieselbe Person sprechen zu lassen. Dass dieses nicht der Fall ist, spricht für die Richtigkeit der diesbezüglichen Angaben des Zeugen und die Authentizität der Tonaufnahmen von der Stimme des so genannten OffSprechers als der des Binalshibh.
- 456 b) Herkunft der Vereinigungsmitglieder und ihr Zusammentreffen in Hamburg
- 457 Der Senat hat insbesondere zu Herkunft, Studium und Erwerbstätigkeit sowie Wohnungen der verschiedenen Vereinigungsmitglieder zahlreiche Zeugen, insbesondere ehemalige Mitbewohner und Ermittlungsbeamte des Bundeskriminalamtes, darunter die jeweils für die Ermittlungen zu den verschiedenen Vereinigungsmitgliedern zuständigen Sachbearbeiter, vernommen. Außerdem hat der Senat zu den Vereinigungsmitgliedern jeweils eine Vielzahl von Urkunden verlesen, aus denen sich die festgestellten Daten ergeben.

- 458 Im Einzelnen:
- 459 Die zu Attas Herkunft und Identität, zu seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, seinem Studium in Hamburg und seinen Nebentätigkeiten sowie den von ihm bewohnten Wohnungen getroffenen Feststellungen beruhen zu einem Großteil auf den Angaben der in der Hauptverhandlung als Zeugen vernommenen polizeilichen Ermittlungsbeamten des Bundeskriminalamtes Sch.. und W., die in zahlreichen Einzelpunkten durch verlesene Urkunden und Schriftstücke bestätigt bzw. in widerspruchsfreier Weise ergänzt worden sind.
- 460 Der Zeuge W.. war einer der polizeilichen Hauptermittler in der nach den Anschlägen vom 11. September 2001 beim Bundeskriminalamt gebildeten Sonderarbeitsgruppe. Der Zeuge Sch.. hat im Rahmen der Ermittlungen dieser Arbeitsgruppe insbesondere die Person Attas bearbeitet und die Ergebnisse seiner Ermittlungen in zahlreichen Vermerken und in einem umfassenden schriftlichen Personogramm festgehalten, in dem er die festgestellten Personendaten einschließlich der Personaldokumente und Konten Attas dargestellt hat. Der Zeuge W.. hat im Rahmen seiner Tätigkeit in der Sonderarbeitsgruppe des Bundeskriminalamtes einzelne Ermittlungen zu Atta ausgewertet, so insbesondere Einzelheiten zu Attas Studium und seinen Nebentätigkeiten, unter anderem bei der Carl Duisberg Gesellschaft. Außerdem hat der Zeuge W.. im Rahmen seiner Ermittlungen verschiedene frühere Kontaktpersonen Attas polizeilich als Zeugen vernommen, so einen der früheren Professoren Attas an der Technischen Universität Hamburg-Harburg, Prof. Machule, sowie den Hausmeister Schröder des Studentenwohnheims Am Centrumshaus 2 und dessen Lebensgefährtin Frau Röher. Die Zeugen Sch.. und W.. konnten sich bei ihren Aussagen auf zahlreiche Vermerke und Berichte stützen, hatten jedoch auch noch eine plastische Erinnerung an ihre Ermittlungen und deren Ergebnisse. Nach den Angaben des Zeugen W.. hatten die von ihm vernommenen Zeugen noch eine deutliche Erinnerung an Atta, den sie alle gut gekannt hatten. Prof. M... habe in Zusammenhang mit seiner polizeilichen Zeugenaussage den Studienverlauf Attas in Einzelheiten heraus gearbeitet und schriftlich dargestellt. Aus dieser von dem Zeugen W.. in der Hauptverhandlung dargestellten Übersicht ergeben sich die von dem Senat festgestellten Leer-Phasen im Studium Attas. Nach den Angaben des Zeugen W.. ergab sich daraus für die polizeilichen Ermittler ein Verdacht, dass Atta bereits vor seiner Afghanistanreise von Herbst/Winter 1999/2000 einmal in Afghanistan bei der Al Qaida gewesen sein könnte. Erhärten lassen habe sich dieser Verdacht, so der Zeuge W., im Rahmen der weiteren Ermittlungen jedoch nicht. Der Senat hat ebenfalls nicht feststellen können, dass Atta bereits vor der festgestellten Afghanistanreise von 1999/2000 bei der dortigen Al Qaida gewesen wäre.
- 461 Die von den Zeugen W.. und Sch.. plastisch und präzise dargestellten und insgesamt glaubhaften Angaben zur Person Attas sind durch zahlreiche verlesene Urkunden und Schriftstücke bestätigt bzw. ergänzt worden. So ergibt sich Attas Immatrikulation an der Fachhochschule Hamburg zum Wintersemester

1992/1993 aus dem verlesenen Zulassungsbescheid nebst dem ebenfalls verlesenen Antrag Attas auf Exmatrikulation vom 25.11.1992 und seinem Immatrikulationsantrag für die Technische Universität Hamburg-Harburg. Zu dem Universitätsstudium Attas sind unter anderem seine Immatrikulationsbescheinigung für das Sommersemester 1993, ein Schreiben der Technischen Universität Hamburg-Harburg bezüglich der Studienergebnisse Attas sowie sein Meldebogen für die Diplomarbeit und sein Diplomzeugnis, jeweils mit den darin aufgeführten Ergebnissen, verlesen worden. Bezüglich Attas Tätigkeit bei der Carl Duisberg Gesellschaft hat der Zeuge Sch.. die Ergebnisse seiner bei dieser Gesellschaft angestrebten Ermittlungen dargestellt. Zur Arbeit Attas bei der Architektengesellschaft Plankontor hat der Zeuge W.. seine Ermittlungsergebnisse dargestellt. Außerdem hat der Senat auch hierzu einige Schriftstücke verlesen, so insbesondere ein Schreiben der Plankontor GmbH vom 24. Mai 2005 mit dem auf Wunsch Attas auf einen früheren Zeitpunkt rückdatierten Zeugnis.

- 462 Die zu Al Shehhis persönlichen Daten und insbesondere seiner Herkunft, seiner Ausbildung und seinen Wohnungen getroffenen Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf den Angaben der Zeugen W.. und G.. in der Hauptverhandlung sowie daneben ebenfalls auf zahlreichen verlesenen Urkunden und Schriftstücken.
- 463 Bei dem Zeugen W.. handelt es sich um einen der Ermittlungsbeamten des Bundeskriminalamtes, der in der nach den Attentaten vom 11. September 2001 gebildeten Sonderarbeitsgruppe unter anderem sämtliche Einzelheiten zu der Person und Rolle Al Shehhis ermittelt hat. Der Zeuge W.. hat die Ergebnisse seiner Ermittlungen in zahlreichen Vermerken sowie einem Personagramm bezüglich der Person Al Shehhis schriftlich niedergelegt, so dass er sich bei seiner Zeugenaussage in der Hauptverhandlung darauf stützen konnte. Auch er hatte noch eine gute Erinnerung an die von ihm ermittelten Einzelheiten.
- 464 Der Zeuge G.. war in den neunziger Jahren Leiter des Studienkollegs Bonn, an dem Al Shehhi zweimal eine Vorbereitungsphase auf die Feststellungsprüfung zur Gleichstellung seines Abiturs mit dem deutschen Abitur absolvierte. Darüber hat der Zeuge G.. berichtet. Er hatte an Al Shehhi eine plastische und deutliche Erinnerung, was sich insbesondere daraus plausibel erklärt, dass Al Shehhi innerhalb der ausländischen Studentenschaft des Studienkollegs Bonn ein Problemfall war, mit dem sich der Zeuge G.. in seiner Funktion als Leiter dieses Studienkollegs mehrfach beschäftigen musste, nämlich im Rahmen der festgestellten Wechselanträge Al Shehhis sowie der festgestellten Kontaktaufnahmen von Botschaftsangehörigen der Vereinigten Arabischen Emirate.
- 465 Hinsichtlich der genauen Daten der Anwesenheiten Al Shehhis am Studienkolleg Bonn konnte der Zeuge G.. sich bei seiner Zeugenaussage auf von ihm mitgebrachte schriftliche Unterlagen stützen, aus denen sich insbesondere die Urlaubszeiten der Studenten des Studienkollegs und die Klausurtermine Al Shehhis in den betreffenden Zeiträumen ergaben. Fehlzeiten Al Shehhis bei einzelnen



Lehrveranstaltungen konnte der Zeuge dabei nicht mehr vollständig angeben, da diesbezügliche Unterlagen der einzelnen Lehrer mit Ausnahme der Aufzeichnungen der Mathematiklehrerin Al Shehhis nicht mehr vorhanden waren. Der Zeuge G.. hat präzise Angaben zu den ihm bekannten Ausschnitten aus Al Shehhis Leben gemacht, die mit den verlesenen Urkunden widerspruchsfrei übereinstimmen bzw. sich widerspruchsfrei ergänzen.

- 466 Zur Person Al Shehhis sind die Angaben der Zeugen W.. und G.. insbesondere bestätigt und ergänzt worden durch den verlesenen Antrag Al Shehhis vom 4. März 1996 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland, die verlesene Stipendiumsbescheinigung der Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate vom 24. August 1999, ein verlesenes Schreiben des Zeugen G.. vom 15. Januar 1997, ein Schreiben des Studienkolleg Hamburg vom 18. August 1998, das Zeugnis Al Shehhis über das Bestehen der Feststellungsprüfung am Studienkolleg Bonn vom 16. August 1999, den Immatrikulationsantrag Al Shehhis für die Technische Universität Hamburg-Harburg und einige weitere verlesene Schriftstücke.
- 467 Zur Person Jarrahs hat der Senat die Feststellungen auf Grund der umfassenden Angaben der Zeugen W., A. J., S.. und C., die ebenfalls durch zahlreiche verlesene Urkunden und Schriftstücke bestätigt und ergänzt worden sind, getroffen.
- 468 Der Zeuge W.. hat im Rahmen seiner Arbeit in der Sonderarbeitsgruppe des Bundeskriminalamtes umfassend zur Person Jarrahs ermittelt und hierzu neben zahlreichen Vermerken ein Personagramm für Jarrah und mehrere umfassende Sachberichte gefertigt, aus denen er im Rahmen seiner in der Hauptverhandlung geleisteten Zeugenaussage über seine Ermittlungen berichtet hat. Der Zeuge W.. hatte auch insoweit an die Ergebnisse seiner Ermittlungen noch recht gute Erinnerungen. Im Übrigen und insbesondere hinsichtlich genauer Daten konnte er sich bei seiner Aussage auf seine schriftlichen Vermerke und Berichte stützen. Auf diesen danach insgesamt glaubhaften Angaben des Zeugen W.. beruhen die von dem Senat zur Person Jarrahs sowie zu seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, seiner Schulbildung, seinen Studienwünschen und dem gewählten Studium sowie auch seinen Wohnungen und Kontakten getroffenen Feststellungen.
- 469 Die Ermittlungen des Zeugen W.. sind durch die Aussagen der Zeugen A. J., S.. und C.. in wesentlichen Punkten bestätigt worden. Bei dem Zeugen A. J. handelt es sich um einen Verwandten Jarrahs, der in den 80er Jahren in der ehemaligen DDR studiert und Jarrah nach dessen Abitur eine Erlaubnis für einen Aufenthalt in Greifswald besorgt hatte. Der Zeuge A. J. ist zwar nach Studienbeginn Jarrahs in der Bundesrepublik Deutschland selbst in den Libanon zurückgekehrt, hat jedoch später noch mehrfach Kontakt zu Jarrah gehabt. Er konnte deshalb außer zu Einzelheiten der Herkunft und der Ausbildung Jarrahs auch Angaben zu dessen persönlicher und religiöser Entwicklung machen. Der Senat hat dabei keine Bedenken gehabt, dem Zeugen A. J. hinsichtlich aller

seiner Angaben Glauben zu schenken. Bei diesem Zeugen, der für die deutschcharakteristischen Geschäfte eines großen Pharmakonzerns zuständig ist, handelt es sich um einen weltgewandten Mann mit westlich orientiertem Erscheinungsbild, der bei seiner Aussage frei und offen auf alle Fragen geantwortet hat.

- 470 Auch den Zeuginnen S. und C. hat der Senat geglaubt. Bei der Zeugin S. handelt es sich um die langjährige Freundin und Lebensgefährtin Jarrahs, die ihn schon während seines Aufenthaltes in Greifswald kennen gelernt hat und mit ihm danach bis zu den Anschlägen vom 11. September 2001 in einer Liebesbeziehung verbunden war. Bei der Zeugin C. hat Jarrah seit seinem Studienbeginn in Hamburg bis kurz vor seiner Abreise nach Afghanistan im Herbst 1999 zur Untermiete gewohnt. Während die Zeugin S. aufgrund ihrer langjährigen Beziehung zu Jarrah umfassendere Angaben zu seiner Herkunft, seiner Ausbildung, seinem Studium und seinen verschiedenen Wohnungen nebst Telefonnummern machen konnte, hat die Zeugin C. die sich bereits aus der Aussage des Zeugen W. ergebenden Daten für die Zeit, in welcher Jarrah bei ihr gewohnt hat, bestätigt.
- 471 Außerdem ergeben sich viele der von den Zeugen W., A. J., S. und C. angeführten Daten zu Studium und persönlichen Umständen Jarrahs auch aus zahlreichen verlesenen Urkunden und Schriftstücken, wie insbesondere dem in der Hauptverhandlung verlesenen Vermerk der KKA in B... vom 2. November 2001 zur Auswertung der Studienakte Jarrahs, einem Antrag Jarrahs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 20. Oktober 1995, einer Immatrikulationsbescheinigung Jarrahs für die Universität von Greifswald vom 2. September 1996, dem Zeugnis Jarrahs über das Bestehen der Feststellungsprüfung vom 11. Juni 1997, einem Zulassungsantrag Jarrahs für ein Studium der Medizin in Greifswald vom 5. Juni 1996 sowie den Zulassungsbescheiden der Universität von Greifswald im Studienfach Biochemie vom 26. September 1997 und der Fachhochschule Hamburg für ein Studium im Studiengang Flugzeugbau vom 30. September 1997, einem verlesenen Vermerk der Polizeidirektion Tübingen vom 30. Oktober 2001 über eine Zulassung Jarrahs zum Studium der Zahnmedizin an der Universität Tübingen vom 7. Oktober 1997 sowie zahlreichen weiteren verlesenen Schriftstücken und Urkunden.
- 472 Zur Person Binalshibhs hat der Senat die getroffenen Feststellungen im Wesentlichen auf die von dem Zeugen D. vom Bundeskriminalamt in der Hauptverhandlung gemachten Angaben gestützt, die, wie auch bei den anderen Vereinigungsmitgliedern, ebenfalls durch zahlreiche verlesene Urkunden gestützt und ergänzt worden sind.
- 473 Der Zeuge D. hat nach seinen Bekundungen insbesondere die für Binalshibh unter seiner falschen Identität als Omar geführte Asylakte, seine Ausländerakte und seine Studienakte der Universität Hamburg ausgewertet und darüber berichtet. Die vom Zeugen aus diesen Akten mitgeteilten Daten liegen den getroffenen Feststellungen zu Grunde.

- 474 Dass es sich bei dem 1995 bis 1997 in der Bundesrepublik Deutschland als Ramzi Mohamed Abdellah Omar aus Khartoum im Sudan aufgetretenen Asylbewerber um Binalshibh gehandelt hat, hat sich zur Überzeugung des Senats aus der Augenscheinseinnahme verschiedener Lichtbilder in Verbindung mit der Augenscheinseinnahme des Videos von der Hochzeitsfeier Bahajis ergeben. Der Senat hat Kopien des auf der Aufenthaltsgestattung für den sogenannten Omar vom 20. November 1996 sowie auf Blatt 1 der Asylakte Omars befindlichen Lichtbildes des angeblichen Asylbewerbers Omar in Augenschein genommen sowie des Weiteren aus der Ausländerakte Binalshibhs die darin befindliche Kopie des Fotos aus seinem jemenitischen Pass vom 12. November 1997, die seinen unter dem Namen Binalshibh gestellten Anträgen auf Erteilung eines Visums für die Bundesrepublik Deutschland vom 17. November 1997 und auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vom 8. Dezember 1997 beigefügt waren. Bei der auf dem Foto in dem Pass Binalshibhs sowie auf dem Visumsantrag und dem Antrag auf eine Aufenthaltsgenehmigung für Binalshibh abgebildeten Person handelt es sich danach zur Überzeugung des Senats um denselben Mann, der auf dem Foto aus der Asylakte des angeblichen Omar abgebildet ist. Aufgrund der Übereinstimmung der Fotoaufnahmen in der Akte des angeblichen Omar einerseits und der Ausländerakte Binalshibhs sowie auf den verschiedenen Anträgen Binalshibhs andererseits geht der Senat sogar davon aus, dass es sich dabei um Exemplare derselben Passfotoaufnahme handelt. Bei dieser Person handelt es sich um das Vereinigungsmitglied Binalshibh, das längere Zeit zusammen mit Atta und Al Shehhi in der Marienstraße 54 gelebt hat. Dieses ergibt sich insbesondere aus einer durch den Zeugen N.. vorgenommenen Identifizierung zahlreicher männlicher Gäste der Hochzeitsfeier Bahajis in der Al Quds-Moschee. Der Zeuge N., der nach seinen glaubhaften Angaben bis in das Jahr 1999 zu der Gruppe um Atta gehörte und insbesondere mit Binalshibh gut befreundet war, hat nämlich anhand der von der Zeugin R.. vom Bundeskriminalamt gefertigten sogenannten Videoprints der männlichen Hochzeitsgäste, die auf dem Video zu sehen sind, diese Gäste, soweit sie ihm bekannt waren, identifiziert und mit ihren ihm bekannten Namen benannt. Bei Binalshibh, der auf dem Hochzeitsvideo mehrfach über längere Zeit deutlich zu erkennen ist, bestanden keine Probleme oder Zweifel hinsichtlich seiner Bezeichnung. Dies haben die in der Hauptverhandlung vernommene Zeugin R., die im Jahr 2001 beim Bundeskriminalamt tätig gewesen ist und der Zeuge N.. übereinstimmend bestätigt.
- 475 Zu den zur Person Binalshibhs getroffenen Feststellungen hat der Senat neben den ausführlichen Angaben des Zeugen D.. zahlreiche Schriftstücke verlesen. Bei dem Zeugen D.. handelt es sich um denjenigen Sachbearbeiter beim Bundeskriminalamt, der nach den Anschlägen vom 11. September 2001 für die Person Binalshibhs zuständig war. Der Zeuge D.. hatte bei seiner Aussage an seine Ermittlungen eine noch deutliche Erinnerung. Für die Daten und Einzelheiten der zahlreichen Anträge und Aktivitäten Binalshibhs in der Bundesrepublik Deutschland konnte der Zeuge D.. auf seine Vermerke und Berichte, die er über seine Ermittlungen gefertigt hatte und zu denen auch ein ausführliches Person-

agramm zu Binalshibh gehörte, zurückgreifen. Die Angaben des Zeugen D.. sind im Übrigen durch die zur Person Binalshibhs verlesenen Urkunden durchgehend bestätigt worden. Dass die von Binalshibh am 27. April 2000 zum Zwecke des Erhalts einer weiteren Aufenthaltsbewilligung vorgelegte Semesterbescheinigung über ein Studium im Fachbereich BWL (Betriebswirtschaftslehre) an der Universität Hamburg gefälscht oder verfälscht worden ist, ergibt sich aus dem verlesenen Vermerk eines Polizeibeamten H... vom 8. November 2001, wonach beim Studentensekretariat der Universität Hamburg eingeholte Auskünfte über die üblichen Merkmale einer solchen Studienbescheinigung ergeben haben, dass bei einer echten, von der Universität Hamburg stammenden Studienbescheinigung die Bezeichnung des Studienfaches ausgeschrieben als „Betriebswirtschaftslehre“ angeführt gewesen wäre, während in der von Binalshibh vorgelegten Bescheinigung, die verlesen und in Augenschein genommen worden ist, hierzu nur die Abkürzung „BWL“ enthalten ist. Bei der Angabe des Hochschulsemesters mit dem dritten Semester, wäre bei einer tatsächlich von der Universität Hamburg stammenden Studienbescheinigung nach der Ziffer 3 ein Punkt gewesen, der in der von Binalshibh vorgelegten Bescheinigung fehlt. Als drittes Fälschungsmerkmal ergab sich, dass das in der von Binalshibh vorgelegten Studienbescheinigung aufgeführte Gültigkeitsdatum „30.09.2000“ nicht rechtsbündig am Rand der Studienbescheinigung abschließt, was bei einer echten und unverfälschten Semesterbescheinigung der Universität Hamburg der Fall gewesen wäre. Dass auch die von Binalshibh vorgelegte Bescheinigung über eine Finanzierung eines Studienaufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland durch ein Unternehmen in Firma S.. nicht den wirklichen Tatsachen entsprach, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen D.., wonach laut einer Mitteilung der US-amerikanischen Bundespolizei FBI der Inhaber des Unternehmens S.. im Sudan als Zeuge vernommen worden ist und dabei ausgesagt hat, dass es sich bei der von ihm ausgestellten Bestätigung um eine reine Gefälligkeitsbescheinigung gehandelt habe und tatsächlich kein Geld von ihm oder seinem Unternehmen an Binalshibh geflossen sei.

- 476 Der Senat hat keine Bedenken, den detaillierten Angaben des Zeugen D.. zu folgen. Dies gilt auch für die Bekundungen des Zeugen zu der geodert verfälschten Studienbescheinigung Binalshibhs und der Bestätigung der Firma S... Hinsichtlich der Studienbescheinigung hat der Zeuge D.. das Ergebnis seiner Erkundigungen bei der Universität Hamburg in knapper und präziser Form festgehalten und geschildert. Bei dem von dem Zeugen D.. konsultierten Studentensekretariat der Universität Hamburg handelt es sich ersichtlich um eine für die Beurteilung des üblichen Aussehens einer Studienbescheinigung kompetente Stelle. Ähnliches gilt für die Angaben des Zeugen D.. zu der Bestätigung der Firma S... Insoweit hat der Zeuge D.. zwar lediglich Auskünfte des FBI wiedergegeben. Der Senat hat in der Hauptverhandlung zahlreiche Ermittlungsbeamte des Bundeskriminalamtes bei ihrer Zeugenvernehmung zur Zusammenarbeit zwischen Bundeskriminalamt und US-amerikanischer Bundespolizei FBI nach den Anschlägen vom 11. September 2001 befragt. Nach Angaben aller Ermittlungsbeamten des Bundeskriminalamtes ist dabei reibungslos kooperiert

worden. Anhaltspunkte, dass es im vorliegenden Punkt etwa zu Missverständnissen gekommen sein könnte, sind nicht ersichtlich.

- 477 Zur Person Essabars hat der Senat den insoweit als Sachbearbeiter eingeteilten Kriminalbeamten H.. vom Bundeskriminalamt als Zeugen vernommen. Der Zeuge hat die Einzelheiten zur Person Essabars so, wie vom Senat festgestellt, geschildert. Dabei hat er sich hinsichtlich der Einzelheiten auf von ihm schriftlich niedergelegte Vermerke und das von ihm gefertigte Personagramm Essabars gestützt, in denen er seine Ermittlungsergebnisse schriftlich niedergelegt hat. Auch hinsichtlich der Feststellungen zu Essabar sind die Angaben des Zeugen durch weitere verlesene Urkunden und Schriftstücke bestätigt worden, so Melde, Studenten- und Aufenthaltsbescheinigungen.
- 478 Zur Person Bahajis hatte der Senat zunächst den Polizeibeamten L.. vernommen, der in einem Sachstandsbericht zahlreiche Ermittlungsergebnisse zur Person Bahaji zusammengefasst hatte. Da der Zeuge L.. jedoch nicht mehr angeben konnte, auf welchen Quellen die von ihm zusammengetragenen Ermittlungsergebnisse beruhten, er vielmehr sogar meinte, dass die meisten Informationen von der Schwester Bahajis gekommen seien, welche zwischenzeitlich dem Senat mitgeteilt hatte, dass sie sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht als Verwandte eines Beschuldigten berufen werde, hat der Senat die Angaben des Zeugen L.. zur Person Bahajis nicht verwertet. Der Senat hat sodann die Mutter des Beschuldigten Bahaji, Frau A..B., vernommen, die zur Aussage bereit war. Diese Zeugin hat nach dem Eindruck des Senats freimütig Angaben über Lebensweg, Studium, Freunde, Ehe und Verbleib ihres Sohnes gemacht, soweit sie davon Kenntnis hatte und hat. Nach dem Eindruck des Senats hat sie dabei keine ihr bekannten Tatsachen verschwiegen. Hinsichtlich ihrer Angaben über den Lebensweg und die Ausbildungszeit ihres Sohnes sind die Angaben der Zeugin A..B.. durch zahlreiche verlesene Dokumente und Urkunden bestätigt worden, so insbesondere durch den auf einer in der früheren Wohnung Bahajis in der Bunatwiete 23 sichergestellten Diskette gespeicherten Lebenslauf Bahajis, den die Ermittlungsbeamten ausgedruckt haben, einen polizeilichen Vermerk vom 29. September 2001 zur Ausbildung Bahajis an einem bundesdeutschen Studienkolleg, der verlesen worden ist, mehreren polizeilichen Vermerken, die verlesen worden sind, zum Studium Bahajis an der Technischen Universität Hamburg-Harburg nebst Bahajis Vordiplomzeugnis vom 4. Dezember 1998, schriftlichen, ebenfalls verlesenen, Unterlagen bezüglich der Wehrdienstzeit Bahajis bei der Bundeswehr und einem ebenfalls auf einer in Bahajis Wohnung gefundenen Diskette gespeicherten Bewerbungsschreiben Bahajis um eine Praktikumsstelle bei der PHILIPS GmbH, dessen Ausdruck ebenfalls verlesen worden ist.
- 479 Bezüglich der Studienzeit Bahajis an der Technischen Universität Hamburg-Harburg sind die sich aus den verlesenen Schriftstücken ergebenden Informationen durch die schon erwähnte Zeugin H., die Leiterin des Prüfungsamtes der Technischen Universität Hamburg-Harburg, bestätigt worden. Die Zeugin hat detaillierte Angaben zu den Einzelheiten des Studienverlaufs Bahajis, ein-

schließlich der Daten seiner jeweiligen Rückmeldungen gemacht, wie sie der Senat festgestellt hat. Der Senat hat auch bei dieser Zeugin keine Bedenken gehabt, ihren Angaben zu folgen. Die Zeugin hat überzeugend bekundet, ein gutes Verhältnis zu zahlreichen Studenten der Technischen Universität Hamburg-Harburg gehabt zu haben. Sie hat Bahaji zwar im Vergleich zu dem Angeklagten als verschlosseneren Menschen bezeichnet. Eine negative Einstellung ihm gegenüber ist jedoch nicht erkennbar geworden. Auch im Übrigen sind keine Anhaltspunkte ersichtlich gewesen, dass die Zeugin H. Bahaji etwa übertrieben negativ dargestellt oder zu seinen Ungunsten etwas Falsches angegeben hätte. Soweit es um verschiedene Daten ging, hat sie sich bei ihren Angaben auf von ihr mitgebrachte schriftliche Unterlagen gestützt. Ein Ausdruck der Rückmeldedaten Bahajis bei der Technischen Universität Hamburg-Harburg für die Jahre 2000 und 2001 ist in der Hauptverhandlung verlesen worden und hat die Angaben der Zeugin bestätigt.

- 480 Zur Person Mzoudis hat der Senat zahlreiche Schriftstücke und Urkunden verlesen, aus denen sich die getroffenen Feststellungen ergeben, unter anderem einen umfassenden Vermerk des Kriminalbeamten I.. vom Bundeskriminalamt vom 25. September 2001 zu dem Werdegang und den verschiedenen Aufenthaltsorten Mzoudis innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, außerdem das Zeugnis Mzoudis über das Bestehen der Feststellungsprüfung zur Gleichstellung seines marokkanischen Abiturs mit dem deutschen Abitur beim Studienkolleg in Münster vom 19. Dezember 1994, seinen Antrag auf Zulassung zu einem Studium der Elektrotechnik an der technischen Universität Hamburg-Harburg vom 16. Juni 1995 sowie seine Zulassung für ein Studium der Elektrotechnik an der Fachhochschule Hamburg vom 25. Februar 1997 und ein Zwischenprüfungszeugnis dieser Fachhochschule vom 9. Dezember 1998. Zu den verschiedenen Anschriften Mzoudis hat der Senat, ebenso wie für die verschiedenen Anschriften der übrigen Vereinigungsmitglieder, Mietverträge, Bewerbungen für einen Platz in einem Studentenwohnheim, verschiedene Schriftstücke Mzoudis mit seiner Adressenangabe und einen Vermerk des Zeugen I.. zu den amtlich erfassten Meldeanschriften verlesen.
- 481 Zu den sich teilweise zeitlich und räumlich überschneidenden Erwerbstätigkeiten der Vereinigungsmitglieder hat der Senat mehrere polizeiliche Vermerke sowie zahlreiche einzelne Urkunden verlesen und Ermittlungsbeamte des BKA vernommen. Daraus ergeben sich die vom Senat zu den verschiedenen Erwerbstätigkeiten der Vereinigungsmitglieder getroffenen Feststellungen. Dass zahlreiche Vereinigungsmitglieder zu gleichen Zeiten bei demselben Unternehmen gearbeitet haben, hat auch die Zeugin St.. bestätigt, mit der im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung insbesondere erörtert worden ist, wann der Angeklagte mit anderen Vereinigungsmitgliedern oder Arabern aus dem Umfeld Attas bei demselben Unternehmen gearbeitet hat. Zu den Beschäftigungszeiten, insbesondere Al Shehhis, Binalshibhs, Attas und des Angeklagten bei HAYComputingService hat der Senat zudem den diesbezüglichen Vermerk der Kriminalhauptkommissarin A.. vom Bundeskriminalamt vom 17. Oktober 2001 verlesen. Dass Atta

sowie auch der Angeklagte und andere Personen aus dem Umfeld Attas in einer Liste für Aushilfskräfte geführt wurden, ergibt sich auch aus dem verlesenen Vermerk des Zeugen Sch.. vom 29. Oktober 2001, dessen Inhalt der Zeuge in der Hauptverhandlung bei seiner Vernehmung bestätigt hat, sowie diesbezüglichen Angaben der Zeugin St., die hierzu ebenfalls ermittelt und einen Vermerk verfasst hat.

- 482 Zu den Tätigkeiten des Angeklagten und Essabars bei M+P C.. hat der Senat einen polizeilichen Vermerk des Zeugen K.. verlesen, dessen Inhalt der Zeuge außerdem in der Hauptverhandlung referiert und bestätigt hat, sowie des Weiteren auszugsweise den mit diesem Unternehmen geschlossenen Arbeitsvertrag des Angeklagten vom 23. Oktober 2000. Ähnliches gilt für die Arbeit des Angeklagten sowie Mzoudis bei der GPI Personaldienst GmbH. Hierzu sind die Arbeitsverträge sowohl des Angeklagten als auch Mzoudis verlesen worden und des Weiteren einige Schreiben der GPI Personaldienst GmbH an den Angeklagten.
- 483 Hinsichtlich der Arbeit des Angeklagten sowie Essabars, Mzoudis und anderer arabischstämmiger Männer aus dem Kreis um Atta bei Globetrotter in Hamburg hat der Senat seine Feststellungen auf die Aussage des Zeugen B.. gestützt, der zur selben Zeit wie die genannten Personen ebenfalls dort gearbeitet hat. Daten der Beschäftigungszeiten haben die Zeugin St., mit der ihr Vermerk vom 22. November 2001 erörtert worden ist, und der Zeuge H., mit dem sein Vermerk vom 16. Januar 2003 erörtert worden ist, genannt. Für Mzoudi ist zudem eine Lohnsteuerbescheinigung der Globetrotter GmbH für 1999 verlesen worden.
- 484 c) Zur ideologischen und islamistischen Ausrichtung der Vereinigungsmitglieder und ihrer Entwicklung zu einer geschlossenen Gruppe
- 485 Die Feststellungen des Senats zur ideologischen Ausrichtung der späteren Vereinigungsmitglieder und der Entwicklung des Personenkreises um Atta zu einer geschlossenen Gruppe beruhen auf den Aussagen zahlreicher Zeugen aus dem Bekanntenkreis der Gruppenmitglieder und mehreren aufgefundenen Dokumenten, die verlesen worden sind.
- 486 Wesentlichen Aufschluss über die Entwicklung der Gruppe insgesamt und die ideologische Ausrichtung ihrer Mitglieder sowie das Verhältnis der Mitglieder zueinander, haben, wie schon erwähnt, insbesondere die Aussagen der Zeugen N.. und M.. gegeben. Beide Zeugen haben der Gruppe längere Zeit nahe gestanden, der Zeuge M.. bis zum Sommer 1998 und der Zeuge N.. bis etwa Mitte des Jahres 1999.
- 487 aa) Atta
- 488 Zu Atta hat eine Vielzahl der Zeugen aus dem Bekanntenkreis der Vereinigungsmitglieder ausgesagt, dass er seinen muslimischen Glauben sehr ernst genommen habe und strenggläubig gewesen sei. Dabei haben sich die verschiedenen

Zeugenaussagen in der Weise bestätigt und ergänzt, dass, bei gleich bleibendem Kern, die Strenggläubigkeit Attas an verschiedenen Beispielen dargelegt worden ist. Gegenteilige Äußerungen gab es nicht.

- 489 Zur religiösen Haltung und inneren Einstellung haben insbesondere die Zeugen H., K., M. und N. sowie ergänzend die Zeugen G. und L. Angaben gemacht.
- 490 Der Zeuge K., ein 1995 zum Islam konvertierter Deutscher, der sich intensiv mit dieser Religion und ihren verschiedenen Strömungen und Vorschriften beschäftigt, hat angegeben, Atta habe innerhalb der Moslems zu der Gruppe der strenggläubigen Wahabiten gehört, die im Interesse des reinen Islam den Kampf gegen das Fremde betreiben und sich als Krieger für die reine Lehre des Islam ansehen. Atta habe auch die strenge Position vertreten, dass Männer und Frauen sich nicht treffen dürften und Musik nicht erlaubt sei. Er habe zu Atta ein gutes Verhältnis gehabt und ihn mehrfach um Hilfe gebeten, so bei einer Auseinandersetzung mit Anhängern des Sufismus oder als es darum gegangen sei, die für Moslems verbotenen Speisezusätze aufzulisten. Als Atta nicht mehr in Hamburg gewesen sei, habe dieser ihn angerufen und erzählt, dass er in den USA bei einem Professor wegen eines Promotionsthemas angefragt habe. Ein Grund, warum der Zeuge K. Atta zu Unrecht als strenggläubig muslimisch bezeichnet haben sollte, ist nicht erkennbar geworden.
- 491 Der Zeuge M. hat bestätigt, dass Atta in seinem muslimischen Glauben sehr streng gewesen sei. Atta habe Musik, gemeinsame Treffen zwischen Männern und Frauen und Vergnügen und Spaß ganz grundsätzlich abgelehnt. Einmal habe Atta gesagt, dass das Herz durch Spaß sterbe. Atta sei der Auffassung gewesen, dass die Muslime der Welt sich vereinigen sollten und der Staat Israel nicht zu Recht gegründet worden sei und nicht zu Recht existiere. Auf den Angaben des Zeugen M. beruhen auch die Feststellungen zu dem von Atta in Zusammenwirken mit Mzoudi und dem Angeklagten abgehaltenen Gebetskreis, an dem der Zeuge teilgenommen hat.
- 492 Der Zeuge N. hat bei seiner Vernehmung ebenfalls angegeben, dass Atta in seinem islamischen Glauben sehr streng gewesen sei. Innerhalb der Gruppe, zu der N., wie schon erwähnt, bis Sommer 1999 gehörte, sei Atta am strengsten gewesen und habe Abweichungen nicht geduldet. Atta habe eine Art Meinungsführerschaft inne gehabt. Er habe auch auf kleine Dinge geachtet und die anderen darauf hingewiesen, damit sie nicht von dem von ihm gut geheißenen Pfad abkämen. Juden und Amerika gegenüber sei Atta feindlich gesonnen gewesen. Bei ihm sei ein „unglaublicher Hass“ zu spüren gewesen, wenn er über Juden oder über die USA gesprochen habe.
- 493 Die Zeugen M. und N. sind in Einzelheiten durch zahlreiche andere Zeugen bestätigt worden.
- 494 Der Zeuge G., der mit dem Angeklagten zusammen in der Wohngemeinschaft



in dem Studentenwohnheim in der Schüttstraße 3 wohnte, hatte nach seinen Angaben den Eindruck, dass Atta sehr „dahinterher“ war, dass die anderen aus seiner Gruppe und insbesondere der Angeklagte ihren Glauben in der von Atta für gut geheißenen Weise ausübten. Dies hat der Zeuge G.. daraus abgeleitet, dass Atta bei den in der Wohngemeinschaft in der Schüttstraße 3 durchgeführten Treffen der Gruppe immer dabei gewesen sei und zudem regelmäßig geklingelt habe, um den Angeklagten zum Beten abzuholen.

- 495 Der Zeuge A., der ebenfalls eine Zeit lang in der Wohngemeinschaft des Angeklagten in der Schüttstraße 3 wohnte, hat Atta ebenfalls als streng im Glauben bezeichnet. Er hat beschrieben, dass Atta sehr intelligent gewesen und in jeder Art von Diskussionen als Gesprächsführer aufgetreten sei und alle anderen beeindruckt habe.
- 496 Der Zeuge H., ein Landsmann Attas, der ebenfalls Architektur studierte, hat ebenfalls die strenge religiöse Haltung Attas bestätigt, obwohl Atta sich ihm gegenüber liberaler gezeigt habe, als gegenüber vielen anderen Personen. Atta habe, wenn er den Zeugen besuchte, es geduldet, dass dessen damalige Ehefrau, die Zeugin W., mit ihnen zusammen am Tisch saß und an den Gesprächen teilnahm. Dies hat die Zeugin W., von Beruf Psychologin und westlich orientiert, bestätigt. Sie fand es interessant, durch Atta etwas über die Religion ihres Mannes zu erfahren. Der Zeuge H. hat im Übrigen bestätigt, dass Atta sich zu einem von ihm nicht genau erinnerten Zeitpunkt einen Bart habe wachsen lassen, den er bei ihrem letzten Zusammentreffen Anfang 1999 noch getragen habe.
- 497 Bei den Zeugen G., A., H. und W. sind ebenfalls keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sie die Unwahrheit gesagt oder Atta und die anderen Vereinigungsmitglieder in unzutreffender Weise negativ dargestellt haben. Auch der Angeklagte hat Attas Strenggläubigkeit bestätigt. Nach den Angaben des Zeugen L. hat der Angeklagte nämlich in der ersten Hauptverhandlung angegeben, dass Atta sehr religiös gewesen sei und seine Gesprächspartner zum Beten ermutigt habe.
- 498 bb) Al Shehhi
- 499 Die Feststellungen zur religiösen Haltung und islamistischen Einstellung Al Shehhis beruhen im Wesentlichen auf den Aussagen der Zeugen A., N., M. und D...
- 500 Bei dem Zeugen A. handelt es sich um einen Landsmann Al Shehhis, der mit diesem zusammen in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist und hier zunächst eine Sprachschule und sodann das Studienkolleg in Bonn besucht hat. Der Zeuge A. ist allerdings 1997 von Bonn nach Köln gezogen, hat jedoch in der Folgezeit noch des Öfteren Kontakt zu Al Shehhi gehabt, ihn auch einige Male in Hamburg besucht und in Dubai an Al Shehhis Hochzeitsfeier teilgenommen. Aus dieser Kenntnis Al Shehhis heraus hat der Zeuge Al Shehhis Wesen

und Veränderung geschildert. Al Shehhis Veränderung hat nach der Schilderung des Zeugen 1998 begonnen, nachdem er erstmals nach Hamburg gegangen war. Der Zeuge A. hat berichtet, dass Al Shehhi danach religiöser geworden sei, sich den Bart streng gläubiger Muslime habe wachsen lassen und den Kontakt zu früheren Freunden abgebrochen habe. Aufgrund seiner Besuche bei Al Shehhi in Hamburg hat der Zeuge A. Veränderungen in den Lebensumständen und den Wohnverhältnissen Al Shehhis bemerkt. Der Zeuge hat angegeben, Al Shehhi habe vorher in Bezug auf Wohnung, Kleidung, Autos und Essen „gut gelebt“, später habe es in Hamburg bei ihm in der Wohnung nur Matratzen gegeben und er habe sehr einfach gelebt, auch was Kleidung anbelangt. Al Shehhi habe die Veränderung seiner Lebensumstände aus der Religion heraus begründet. Über politische Fragen habe er mit Al Shehhi allerdings nicht geredet.

- 501 Die Angaben des Zeugen A. sind uneingeschränkt glaubhaft. Der Zeuge hatte zum einen über einen recht langen Zeitraum Kontakt zu Al Shehhi, so dass er gerade auch dessen Veränderung wahrnehmen und wiedergeben konnte. Andererseits gehörte er nicht zu den engen Freunden Al Shehhis und konnte deshalb mit einer erkennbar gewordenen inneren Distanz über dessen Entwicklung berichten.
- 502 Soweit die getroffenen Feststellungen zu Al Shehhi sich auf den Zeitraum nach seinem erstmaligen Wechsel nach Hamburg beziehen, sind die Angaben des Zeugen A. durch die Zeugen N. und M. bestätigt worden. Beide hatten intensiven Kontakt zu Atta, mit dem Al Shehhi nach den Angaben der Zeugen M. und N. nach seinem erstmaligen Wechsel nach Hamburg viel zusammen war. Dadurch haben beide Zeugen auch einen Eindruck dazu gewinnen können, wo und wie Al Shehhi wohnte und welche Ansichten er hatte. Beide Zeugen hatten keinen Grund, Al Shehhi etwa übertrieben negativ darzustellen. Vielmehr hatten beide nach ihren eigenen Angaben zu ihm ein positives Verhältnis und fanden ihn recht sympathisch. So hat der Zeuge N. Al Shehhi beispielsweise als charmant und zurückhaltend bezeichnet und ausgesagt, dass Al Shehhi in der Gruppe viel lockerer und entspannter gewesen sei als Atta. Außerdem hat der Zeuge N. angegeben, dass Al Shehhi vom Dschihad und vom Paradies geträumt habe.
- 503 Dass Al Shehhi in Hamburg sehr spartanisch, mit Ausnahme von Matratzen weitgehend ohne Möbel und ohne Fernsehen, gelebt hat, ist außer durch den Zeugen A. auch durch die Zeugin W., die Vermieterin Al Shehhis in der Wilhelmstraße 30, bestätigt worden. Sie hat Al Shehhi dort einmal auf eine Tasse Tee besucht und sich einen Eindruck von den Wohnverhältnissen verschaffen können.
- 504 Die Feststellungen zu einem gegen die USA gerichteten wütenden verbalen Ausbruch Al Shehhis im Frühjahr oder Sommer 1999 in der Bibliothek des Rechenzentrums der Universität Hamburg beruhen auf der Aussage der Zeugin D., die in der betreffenden Zeit dort als Aufsichtskraft gearbeitet hat. Die Zeugin D. hat die gegen die USA gerichtete Beschimpfung Al Shehhis so wie festgestellt

geschildert. Der Senat hat dabei keine Bedenken, den Angaben der Zeugin D.. in vollem Umfang zu glauben, und zwar sowohl hinsichtlich des Inhaltes der von ihr geschilderten, gegen die USA gerichteten Beschimpfung als auch hinsichtlich der Identifizierung des betreffenden Sprechers als einen späteren Attentäter der Anschläge vom 11. September 2001 Al Shehhi.

- 505 Hinsichtlich der Identifizierung Al Shehhis war sich die Zeugin D.. vollständig sicher. Sie hat geschildert, dass Al Shehhi, meistens zusammen mit Atta und teilweise auch zusammen mit anderen arabischen Männern, vor dem Vorfall häufig und auch danach noch in die von ihr damals beaufsichtigte Bibliothek des Rechenzentrums der Universität gekommen sei, dort am Computer gearbeitet und im Übrigen auch Bücher ausgeliehen habe. Sie hatte noch eine plastische Erinnerung an die Person Al Shehhis, den sie als im Übrigen angenehmen und sehr höflichen Bibliotheksnutzer beschrieben hat. Das festgestellte besondere Verhalten vom Frühjahr oder Sommer 1999 war nach ihren Angaben für Al Shehhi ungewöhnlich und dadurch besonders auffällig.
- 506 Zum Inhalt der antiamerikanischen Beschimpfungen Al Shehhis war die Zeugin D.. sich nicht mehr in allen Einzelheiten sicher. Sicher war sie sich jedoch hinsichtlich des vom Senat seinen Feststellungen zugrunde gelegten Kerns dieser Beschimpfungen.
- 507 Dass die Zeugin D.. nur hinsichtlich eines Teils der von ihr beschriebenen anti-amerikanischen Beschimpfungen Al Shehhis sicher war und hinsichtlich eines weiteren Teils nicht, spricht nicht gegen die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben. Diese Differenzierung zwischen sicher wahrgenommenen und erinnerten Bestandteilen und anderen Bestandteilen, die nur möglicherweise so gefallen sind, fügt sich vielmehr stimmig mit der Beschreibung des gesamten Vorganges zusammen. Danach hat nämlich Al Shehhi, bevor es zu dem antiamerikanischen Ausbruch gegenüber der Zeugin kam, bereits einige Zeit im hinteren Teil der Bibliothek auf der Tastatur eines der dort aufgestellten Computer in solcher Weise lautstark herumgehackt, dass die Zeugin vermutet hat, dass er sich über irgendetwas geärgert hatte. Bei dem nachfolgenden Ausbruch gegenüber der Zeugin D.. hat Al Shehhi nach den Angaben der Zeugin sodann abrupt mit seinen anti-amerikanischen Beschimpfungen begonnen und in der Folgezeit aufgeregt und verschwitzt geschimpft, wie die Zeugin es ausgedrückt hat, im Sinne eines Feuerwerks beziehungsweise eines Rundumschlages gegen die USA. Weil Al Shehhi Araber war und, wie von zahlreichen Zeugen bekundet, nicht besonders gut die deutsche Sprache beherrschte, passt es zu der von der Zeugin geschilderten Situation, dass sie nicht in der Lage war, den Wortlaut der ausgestoßenen Beschimpfungen vollständig zu erfassen, und dass es ihr auch nicht möglich ist, ihn heute noch umfassend wiederzugeben. Zur Zeit ihrer Vernehmung vor dem Senat in der Hauptverhandlung vom 10. November 2004 lag das zu schildernde Geschehen für die Zeugin D.. bereits mehr als fünf Jahre zurück. Die Zeugin D.. hat allerdings ihre Erinnerung dadurch zu bewahren versucht, dass sie nach einem ersten Kontakt mit der Polizei nach den Anschlägen vom 11. September 2001 ihre Erin-

nerungen von dem Ausbruch Al Shehhis vom Sommer 1999 und ihre Gedanken dazu am 3. November 2001 aufgeschrieben hat.

- 508 Die Zeugin D.. hat zum Inhalt der antiamerikanischen Beschimpfungen Al Shehhis zunächst angegeben, dass er gesagt habe, dass er Amerika „scheiße“ finde und den damaligen Präsidenten Clinton ebenfalls, dass er sodann sinngemäß gesagt habe „ihr werdet schon sehen, da passiert noch etwas. Du wirst schon sehen. Du wirst noch an mich denken“ sowie, dass er auch das World Trade Center erwähnt und geäußert habe, dass im Zusammenhang mit der NahostPolitik der USA Kinder sterben würden. Auf Vorhalt, dass in dem schriftlichen Gedächtnisprotokoll der Zeugin das Wort „World Trade Center“ nur als wahrscheinlich gefallen bezeichnet worden sei und ein dahingehender Satz, dass Al Shehhi etwas mache und darüber fliege, nur als „wohl“ gefallen notiert sei, hat die Zeugin ihre Angaben zum Grad ihrer Sicherheit zu einzelnen Bestandteilen der Beschimpfungen Al Shehhis dahin konkretisiert, dass sie dasjenige aufgeschrieben habe, bezüglich dessen sie sich hundertprozentig sicher gewesen sei. Sie hat in diesem Zusammenhang noch einmal betont, dass die damaligen Äußerungen Al Shehhis wirr und seine antiamerikanischen Beschimpfungen schwierig wiederzugeben gewesen seien. Auf weiteren Vorhalt, dass die Zeugin bei ihrer polizeilichen Vernehmung vom 29. November 2001 noch erwähnt habe, Al Shehhi habe gesagt, dass es tausende von Toten geben werde, hat die Zeugin in der Hauptverhandlung angegeben, dass sie meine, dass Al Shehhi dieses gesagt habe, dass sie sich insoweit aber nicht mehr sicher sei.
- 509 Der Senat hat aufgrund dieser Einschränkungen nur diejenigen Bestandteile der von der Zeugin geschilderten antiamerikanischen Beschimpfung Al Shehhis seinen Feststellungen zugrunde gelegt, hinsichtlich derer die Zeugin sich auch nach zwischenzeitlichem Zeitablauf von mehr als fünf Jahren noch absolut sicher war. Dazu gehören nicht der Begriff „World Trade Center“, nicht die Worte von „tausenden von Toten“ und nicht eine Äußerung, dass Al Shehhi in die USA „rüber fliegen“ werde. Die verbleibenden festgestellten Bestandteile der anti-amerikanischen Beschimpfung Al Shehhis mit der Drohung, dass noch etwas passieren und die Zeugin noch an Al Shehhi denken werde, sind für sich genommen ohne die weiteren, nicht festgestellten Bestandteile nicht aussagekräftig genug, um daraus den Schluss zu ziehen, dass Al Shehhi mit dem in seiner Schimpferei angedeuteten künftigen Geschehen bereits die später durchgeführten Flugzeugattentate vom 11. September 2001 gemeint hätte. Mit den festgestellten Äußerungen kann vielmehr auch ein anderes bevorstehendes oder zumindest von Al Shehhi gewünschtes Ereignis gemeint gewesen sein. Die Äußerung ist aber Ausdruck einer hasserfüllten anti-amerikanischen Einstellung Al Shehhis.
- 510 In dem festgestellten Umfang ist der Senat den Angaben der Zeugin D.. zu dem Inhalt der antiamerikanischen Beschimpfung Al Shehhis gefolgt. Der Senat ist aufgrund des Inhalts der Aussage der Zeugin D.. sowie des von ihr bei ihrer Vernehmung gewonnenen persönlichen Eindrucks zu der Überzeugung gelangt, dass sich das von der Zeugin D.. geschilderte Geschehen so, wie von ihr geschildert,

abgespielt hat und dabei mindestens die von ihr noch sicher erinnerten und festgestellten Äußerungen gefallen sind. Der Senat hält es für ausgeschlossen, dass die Zeugin D.. sich das Geschehen ausgedacht hat. Sie hatte sowohl an frühere und spätere Besuche Al Shehhis in der Bibliothek des Rechenzentrums der Universität Hamburg als auch an das betreffende Geschehen vom Sommer 1999 eine plastische Erinnerung, die sie unter Angabe zahlreicher Details geschildert hat. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich geworden, dass sie sich mit ihrer Zeugenaussage etwa hätte wichtig machen wollen.

- 511 Gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugin D.. und die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben spricht auch nicht, dass der Zeuge J., der nach Angaben der Zeugin D.. während des Vorfalles in den Räumen der Bibliothek des Rechenzentrums der Universität Hamburg auf sie gewartet haben soll, keine Erinnerung an den von der Zeugin D.. geschilderten Vorgang hatte. Der Zeuge hat seine fehlende Erinnerung damit begründet, dass er nach seiner eigenen Einschätzung kein gutes Gedächtnis habe, er habe ein „Prioritätengedächtnis“, was bedeute, dass er sich nur solche Dinge gut merken könne, die für ihn selbst wichtig seien. Von der Zeugin D.. hat er angegeben, dass sie einen scharfen Verstand habe und er ihren Angaben vertraue.
- 512 Die Selbsteinschätzung des Zeugen J. hinsichtlich seines Gedächtnisses hat die Zeugin K., die damalige Vorgesetzte der Zeugin D., bestätigt. Zur Zeugin D., die sie als sehr zuverlässige Mitarbeiterin geschildert hat, hat die Zeugin K.. angegeben, dass sie nach ihrer Einschätzung über andere Personen eher vorsichtige Angaben mache. Diese Bewertung entspricht der eigenen Einschätzung des Senates von der Zeugin D., die in der Hauptverhandlung nur einen Kern des Geschehens als von ihr sicher erinnert dargestellt hat und im Übrigen hinsichtlich der Sicherheit ihrer Erinnerung Abstufungen getroffen hat, was nach Auffassung des Senats als Vorsicht, nichts Falsches sagen zu wollen, zu erklären ist.
- 513 Schließlich spricht gegen die Zeugin D.. auch nicht, dass weder sie selbst noch die Zeugin K.. gegenüber der Leitung der Universität sowie der Leitung der Bibliothek des Rechenzentrums der Universität Hamburg den Ausbruch Al Shehhis angegeben und geschildert haben. Die Zeugin D.. hat erklärt, sie habe sich wegen des Vorfalls nur an die Zeugin K.. als ihre unmittelbare Vorgesetzte gewandt, weil sie Bilder des Attentäters Al Shehhi gesehen und den ihr bekannten früheren Bibliotheksbesucher wieder erkannt habe. Ihr sei es nicht darum gegangen, bereits alle Einzelheiten ihrer Kontakte mit Al Shehhi und seinen Begleitern zu erzählen, sondern vorrangig zunächst darum, zu bewirken, dass der Polizei mitgeteilt werde, dass die Computer in der Bibliothek des Rechenzentrums der Universität Hamburg von einigen der Attentäter des 11. September 2001 benutzt worden seien, damit die Polizei die Einzelheiten dieser Computernutzung recherchieren könne.
- 514 Diese plausiblen Angaben der Zeugin D.. sind von der Zeugin K.. bestätigt

worden. Die Zeugin K.. hat ausgesagt, ihre ehemalige Mitarbeiterin D.. habe ihr nach den Anschlägen vom 11. September 2001 auch über Äußerungen Al Shehhis mit Bezug auf Amerika berichtet. Sie hat erinnert, dass Al Shehhi sinngemäß gesagt haben soll, dass die Zeugin D.. noch von ihm hören werde und in New York etwas passieren werde. Einschränkend hat die Zeugin K.. ausgeführt, den Bericht der Zeugin D.. nicht mehr genau zu erinnern. Zu ihrem an ihre Vorgesetzten abgegebenen Bericht hat die Zeugin K.. ausgesagt, sie habe an den Kanzler der Universität Hamburg geschrieben, weil sie der Meinung gewesen sei, dass anderen Stellen Mitteilung gemacht werden müsse. Sie habe sich dabei an diejenigen Tatsachen gehalten, die für sie greifbar gewesen seien. Ein aufbrausendes Verhalten von Bibliotheksnutzern komme insbesondere in Examszeiten häufig vor und sei von ihr deshalb dabei nicht mitgeteilt worden. Durch diese Angaben der Zeugin K.. wird plausibel erklärt, warum in dem in der Hauptverhandlung verlesenen Schreiben der Zeugin K.. an den Kanzler der Universität Hamburg von der antiamerikanischen Beschimpfung Al Shehhis vom Sommer 1999 nicht die Rede ist.

- 515 Schließlic h ergeben sich Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin D.. auch nicht daraus, dass die Zeugin das Größenverhältnis zwischen Al Shehhi, Atta und Jarrah jedenfalls teilweise nicht zutreffend eingeschätzt und angegeben hat. Die Zeugin D.. hat alle drei als Bibliotheksgäste erkannt und identifiziert. Ihre Beschreibung passt mit den Beschreibungen anderer Zeugen, die engeren Kontakt zu Atta, Al Shehhi und/oder Jarrah hatten, stimmig überein. Die Zeugin D.. hat etwa angegeben, dass Jarrah der Kleidung und dem Verhalten nach einen modernen und umgänglicheren Eindruck gemacht habe als die anderen. Das entspricht den Angaben zahlreicher Zeugen aus dem näheren Bekanntenkreis dieser drei Personen, wie insbesondere den Angaben der Zeugen N.. und M., die alle drei gut gekannt haben. Dieser Eindruck wird auch bestätigt durch die Angaben zahlreicher Zeugen, die jeweils nur einen der drei genannten Attentäter gekannt haben, wie insbesondere durch die Angaben des Zeugen A. J. und der Zeugin S.. zur Person Jarrahs sowie der Zeugen H.. und W.. zur Person Attas und des Zeugen A.. zur Person Al Shehhis.
- 516 Zu den Körpergrößen Attas, Al Shehhis und Jarrahs hat die Zeugin D.. allerdings angegeben, dass sie Al Shehhi im Verhältnis zu dem ihrer Annahme nach 1,80 m großen Zeugen J.. als vielleicht gleich groß, vielleicht auch als kleiner, jedenfalls als nicht größer einschätze. Im Verhältnis zu Atta sei Al Shehhi kleiner und ein bisschen unternetzt gewesen. Jarrahs Körpergröße schätze sie auf zwischen 1,75 und 1,80 m. Er sei wahrscheinlich eher kleiner als der Zeuge J... Al Shehhi sei von den drei Attentätern der kleinste gewesen und Atta der größte, während Jarrah „wohl“ in der Mitte zwischen beiden gelegen habe. Zu Atta hat die Zeugin ihre Schätzung dahingehend konkretisiert, dass sie angegeben hat, er habe den größten Eindruck gemacht. Tatsächlich ist nach in der Hauptverhandlung verlesenen Angaben aus verschiedenen Personaldokumenten (Pilotenzertifikaten, Ausweiskarten, medizinischen Attesten, amerikanischen Führerscheinen) Al Shehhis und Jarrahs davon auszugehen, dass Jarrah eine Körpergröße von fast

1,78 m hatte und Al Shehhi ungeachtet unterschiedlicher Größenangaben in verschiedenen Dokumenten jedenfalls kleiner als Jarrah war. Zur Person Atta steht auf Grund Wahrunterstellung fest, dass er deutlich kleiner war als Al Shehhi.

- 517 Obwohl die Zeugin D.. demgegenüber Atta als größten der drei Attentäter eingeschätzt hat und Jarrah als mittleren, folgt aus dieser Abweichung nichts für die Glaubhaftigkeit ihrer übrigen Angaben einschließlich derjenigen Angaben, durch welche sie Atta, Al Shehhi und Jarrah als frühere Bibliotheksbesucher identifiziert hat. Zum einen hat die Zeugin, wie bereits angeführt, ihren beschriebenen Eindruck von den Größenverhältnissen zwischen Atta, Al Shehhi und Jarrah selbst dahingehend eingeschränkt, dass Atta den größten Eindruck gemacht habe. Dieser Eindruck mag jedenfalls bezüglich des Verhältnisses zwischen Atta und Al Shehhi, dadurch beeinflusst gewesen sein, dass Al Shehhi, wie von der Zeugin D.. selbst beschrieben, von unteretzter Statur war, während Atta danach schlank war. Es erscheint möglich, dass Atta der Zeugin wegen seiner schlanken Statur gegenüber Al Shehhi als größer erschienen ist, ohne dass ein solcher Unterschied in gravierendem und mit dem Auge ohne weiteres wahrnehmbarem Ausmaß tatsächlich vorlag. Außerdem ist bei der Bewertung der Größenschätzungen der Zeugin D.. zu berücksichtigen, dass die Zeugin selbst nach ihren eigenen Angaben mit einer Größe von 1,63 m gegenüber allen drei Attentätern deutlich kleiner ist. Auch aus der dadurch bedingten Blickperspektive auf die drei sämtlich größeren Attentäter können sich die Abweichungen der Schätzung der Zeugin D.. von den tatsächlichen Größenverhältnissen ergeben haben. Hinzu kommt, dass nach den getroffenen Feststellungen nicht davon auszugehen ist, dass die Zeugin D.. alle drei Attentäter etwa gewissermaßen aufgereiht nebeneinander stehend gesehen hätte. Schließlich kommt als ganz wesentliches Moment hinzu, dass Atta nach der Beschreibung zahlreicher Zeugen eine ausgesprochen dominierende Persönlichkeit war. Auch dadurch ließe sich erklären, dass er, weil er auf die Zeugin D.. „den größten Eindruck“ gemacht hat, von ihr als der körperlich größte der drei Attentäter eingeschätzt worden ist.
- 518 Zweifel an der Aussage der Zeugin D.. ergeben sich auch nicht daraus, dass Al Shehhi im Frühjahr 1999 in Bonn am Studienkolleg teilgenommen hat. Die Zeugin D.. hat angegeben, dass Atta und Al Shehhi schon in den Jahren vor dem wütenden Ausbruch Al Shehhis, während sie dort als Aushilfskraft beschäftigt war, zu den regelmäßigen Gästen gehört hätten. Die Zeugin D.. hat berichtet, von 1997 bis Anfang/Mitte August 1999 dort beschäftigt gewesen zu sein. Al Shehhi hat zwar nach den getroffenen Feststellungen im Sommersemester 1997 sowie im Wintersemester 1997/98 noch das Studienkolleg Bonn besucht. Er hatte zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits seine späteren hamburger Freunde und insbesondere Atta kennen gelernt, was sich daraus ergibt, dass er bereits im Dezember 1997 einen Antrag auf einen Wechsel an das Studienkolleg Hamburg gestellt hatte und nach seinem Wechsel nach Hamburg sogleich zusammen mit Atta in dessen Freundesund Bekanntenkreis auftauchte. Die Daten zu Al Shehhis Studienzeiten an den Studienkollegs Bonn und Hamburg und zu seinen Anträgen, das Studienkolleg zu wechseln, ergeben sich aus der Aussage des Zeu-

gen G... Die Feststellung, dass Al Shehhi in der Gruppe um Atta sogleich nach seinem Auftauchen in Hamburg als guter Bekannter Attas erschien, beruht auf den Angaben des Zeugen N... Al Shehhis erneuter Wechsel an das Studienkolleg Bonn erfolgte nach den Angaben des Zeugen G.. zum 7. Januar 1999, so dass Al Shehhi während des gesamten Jahres 1998 regelmäßig die Bibliothek des Rechenzentrums der Universität Hamburg besucht haben kann. Auch in den ersten Monaten des Jahres 1999 nach seiner Rückkehr an das Studienkolleg Bonn bis zu seinem von der Zeugin D.. auf das Frühjahr/ Sommer 1999 datierten antiamerikanischen Ausbruch kann Al Shehhi häufig in Hamburg gewesen sein. Die Zeugin D.. war sich hinsichtlich des Zeitpunkts nicht sicher. Es sei nicht vor dem 14. Februar 1999 gewesen und nicht nach dem 15. August 1999. Sie hat gemeint, die wahrscheinlichste Zeit sei April/Mai 1999 oder der Frühsommer 1999 gewesen.

519

520 Nach den Angaben des Zeugen G.. zur Stundenplangestaltung des Studienkollegs Bonn muss Al Shehhi nicht an allen fünf Werktagen der Woche Unterricht gehabt haben. Vielmehr verteilten sich die insgesamt 32 Unterrichtswochenstunden danach entsprechend der individuellen Kursbelegung in verschiedener Art und Weise auf die fünf Werktage der Woche, so dass es sein kann, dass ein Student beispielsweise an einem Wochentag keinen Unterricht hat. Wie dies im Falle Al Shehhis war, hat sich nicht mehr feststellen lassen. Fest steht jedoch, dass er in der ersten Hälfte des Jahres 1999 zahlreiche lange Wochenende und Urlaubszeiten zur Verfügung hatte, in denen er sich über längere Zeit bei seinen Freunden in Hamburg aufhalten konnte und, wie sich aus den Angaben insbesondere des Zeugen N.. ergibt, auch aufgehalten hat, denn der Zeuge N.. hat Al Shehhi als durchgehend zur Gruppe zugehörig wahrgenommen und geschildert und nicht etwa berichtet, dass er nach dem ersten Jahr nach seinem Auftauchen in Hamburg wieder verschwunden gewesen wäre. Nach den von dem Zeugen G.. angegebenen Urlaubs- und sonstigen freien Zeiten Al Shehhis am Studienkolleg Bonn im Jahr 1999 hatte Al Shehhi nach Unterrichtsbeginn am 7. Januar 1999 sodann in der Zeit von Freitag, dem 12. Februar 1999 bis einschließlich Dienstag, dem 16. Februar 1999, frei, danach vom 29. März bis einschließlich 13. April 1999 sowie von Donnerstag, dem 13. Mai 1999, bis einschließlich Sonntag, dem 16. Mai 1999. In dieser Zeit hat Al Shehhi zudem am 3. und 12. Mai jeweils entschuldigt und am 17. Mai unentschuldigt gefehlt. Die Klausuren vom 19., 20. und 21. Mai 1999 hat er mitgeschrieben. Anschließend ist er am Studienkolleg Bonn nicht mehr gesehen worden. Zur Zeugnisausgabe am 16. Juni 1999 ist er nicht persönlich erschienen, sondern hat sein Zeugnis durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Mitstudenten namens Al Shehhi Faisal abholen lassen. Er kann sich also in der ersten Jahreshälfte 1999 Anfang Januar, Mitte Februar sowie in der Zeit von Ende März bis Mitte April und über weite Teile des Monats Mai sowie nach dem 21. Mai durchgehend in Hamburg aufgehalten haben, wobei allerdings vereinzelte Tage ausscheiden, an denen er seine EC-Karte ausschließlich in Bonn eingesetzt hat, wie sich aus den verlese-



nen Kontounterlagen und den Angaben der Zeugin W.. hierzu ergeben hat. Die Darstellung der Zeugin D., Al Shehhi habe die Bibliothek des Rechenzentrums der Universität Hamburg regelmäßig besucht, ist danach durch seinen Besuch des Studienkolleg Bonn in der ersten Jahreshälfte 1999 weder als unzutreffend widerlegt noch in Frage gestellt. Er kann sich auch zu der von der Zeugin D.. für seinen antiamerikanischen Ausbruch angegebenen Zeit im Frühjahr/ Sommer 1999 in Hamburg befunden haben.

- 521 cc) Jarrah
- 522 Die Feststellungen zu Jarrahs religiöser Ausrichtung und inneren Haltung sowie zu seiner Veränderung beruhen im Wesentlichen auf den Angaben der Zeuginnen S., F.. und C., auf den Aussagen der Zeugen Al N., D., H.. und A. J., auf dem Inhalt einer in der Hauptverhandlung verlesenen E-Mail der Zeugin S.. an den Zeugen Al N.. und einigen in der Hauptverhandlung übersetzten und verlesenen Notizen Jarrahs aus seinen Studienunterlagen sowie seinem Abschiedsbrief an die Zeugin S., in welchem er ihr kurz vor den Anschlägen vom 11. September 2001 unter anderem geschrieben hat, dass er im Paradies auf sie warte.
- 523 Die Zeugin S.. hatte von allen genannten Zeugen den zeitlich längsten und engsten Kontakt zu Jarrah. Sie war als seine Freundin und Lebensgefährtin von der Veränderung seiner religiösen Haltung, seiner inneren Einstellung und seines Wesens persönlich besonders stark betroffen, weil seine damit einhergehenden Anforderungen an sie mit ihrer bisherigen Lebensführung nicht zusammen passten. Die Zeugin S.. hat diese Veränderung Jarrahs hin zur Radikalität plastisch und detailreich so beschrieben, wie sie den Feststellungen des Senats zugrunde gelegt worden ist. Anhaltspunkte dafür, die Richtigkeit dieser Angaben der Zeugin S.. in Frage stellen zu müssen, haben sich nicht ergeben. Vielmehr sind die Angaben der Zeugin durch inhaltlich mit ihren Angaben zu verschiedenen Einzelpunkten übereinstimmende Schilderungen der Zeuginnen F.. und C.. sowie der Zeugen Al N.. und A. J. bestätigt worden.
- 524 Die Zeugin F., damals Theologiestudentin, hat nach ihren mit den Angaben der Zeugin S.. übereinstimmenden Bekundungen nach dem Wechsel der Zeugin S.. nach Bochum mit ihr dort in einem Studentenwohnheim zusammengelebt. Während der Wochenendbesuche Jarrahs bei der Zeugin S.. habe sie auch zu ihm Kontakt gehabt. Im Übrigen hat sich nach den Angaben der Zeugin F.. die Zeugin S.. mit ihren Problemen in ihrer Beziehung zu Jarrah an sie gewandt und sich in Auseinandersetzungen mit Jarrah wiederum zur Bestärkung ihrer eigenen Position auf die Zeugin F.. berufen. Anhaltspunkte dafür, dass die Zeugin F.. wegen der von ihr geschilderten drastischen Äußerung Jarrahs, heute esse er noch mit ihr zusammen und morgen bringe er sie um, über ihn etwa nicht die Wahrheit gesagt und ihn zu Unrecht negativ dargestellt hat, haben sich nicht ergeben. Die Zeugin hat angegeben, zunehmend weniger Kontakt zu Jarrah und schließlich auch keinen Kontakt mehr zu der Zeugin S.. gehabt zu haben.

- 525 Die Angaben der Zeuginnen S.. und F.. zu der zunehmend rigiden Haltung Jarrahs werden bestätigt durch den Zeugen A. J.. Der Zeuge A. J. hat ausgesagt, dass Jarrah während seines Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland zunehmend strenger in seinem muslimischen Glauben geworden sei und sich in diesem Zusammenhang einen Bart habe wachsen lassen, den er nur auf Wunsch seines Vaters zeitweise wieder abgenommen habe. Der Zeuge A. J. hat die strenger werdende religiöse und fanatisch islamistische Haltung Jarrahs anschaulich an Beispielen deutlich machen können. Neben der Barttracht sind dies insbesondere Äußerungen Jarrahs wie die, dass es vorteilhaft sei, im Dschihad zu sterben, da man dann ein Märtyrer sei. Dies fügt sich stimmig zusammen mit den Bekundungen der Zeuginnen S.. und F.., wonach Jarrah gegenüber der Zeugin S.. einmal geäußert hat, dass es die höchste Ehre für eine Frau sei, die Ehefrau eines toten DschihadKämpfers zu sein. Ebenfalls von diesen beiden Zeuginnen übereinstimmend geschildert worden ist ein Vorfall, bei dem die Zeugin S.. Jarrah bei einem Telefonat gefragt hat, warum er sie nicht seinen Hamburger Freunden vorstelle, worauf Jarrah geantwortet hat, dass es ihm peinlich sei, dass sie sich nicht verschleierte. Dieses Gespräch hat die Zeugin F.. nach ihren Bekundungen auf Seiten der Zeugin S.. mitangehört. Zum äußeren Erscheinungsbild Jarrahs hat die Zeugin C.., die Vermieterin Jarrahs, bestätigt, dass er sich mehrfach einen Bart habe wachsen lassen. Der Zeuge A. J. hat zur Veränderung Jarrahs weiter erklärt, er habe für diese Veränderung keine Erklärung. Jarrah sei früher ein ganz normaler Mensch gewesen, der Alkohol getrunken habe und in Diskotheken gegangen sei. Von der Familie sei Jarrah wegen der sichtbar gewordenen Veränderungen bedeutet worden, sich nicht an Fundamentalisten zu halten. Auch er habe bei einem Treffen mit Jarrah in Greifswald im Frühjahr 2000 Jarrah davor gewarnt, sich mit Fundamentalisten oder Fanatikern einzulassen.
- 526 Den Zeugen D.. und H.. aus seiner Lerngruppe an der Fachhochschule gegenüber hat Jarrah zwar nicht den Eindruck eines strengen Islamisten gemacht. Das gleiche gilt auch für den Eindruck, den er bei dem Zeugen A.. hinterlassen hat. Alle drei Zeugen haben ihn als nach außen hin locker bzw. liberal beschrieben. Allerdings haben sie gelegentlichen politischen Gesprächen entnommen, dass er zumindest kein Freund der Juden war. Bei der Bewertung dieser Abweichungen zu dem Eindruck insbesondere der Zeugin F.. von der zunehmenden Strenge Jarrahs ist jedoch zu sehen, dass die Zeugen D.., H.. und A.. in Hamburg lebten, und, weil Jarrah die Zeugin S.. seinen hamburger Freunden nicht vorstellte, weil ihm ihre westliche Lebensweise gegenüber seinen hamburger Freunden peinlich gewesen wäre, von den Konflikten zwischen Jarrah und der Zeugin S.. jedenfalls direkt nichts mitbekommen konnten. Ähnliches gilt für den Zeugen Al N., bei dem es sich ebenfalls um einen Kommilitonen Jarrahs aus dem Fachbereich Flugzeugbau der Fachhochschule Hamburg handelte und der nach seinen Angaben mit Jarrah meistens nur über das Studium und kaum über Politik oder Religion gesprochen hat.
- 527 Dass die Zeugin S.. nicht etwa erst aus der Beteiligung Jarrahs an den Anschlä-

gen vom 11. September 2001 auf eine bereits früher vorhandene Radikalisierung zurück geschlossen hat, ergibt sich außer aus den bestätigenden Angaben der Zeugin F.. auch aus einer mit der Zeugin S.. erörterten E-Mail, die sie nach ihrer Rückkehr aus den USA am 17. Januar 2001 an einen Yacub Hundur geschrieben hat, in der von Veränderungen Jarrahs die Rede ist, von denen er nicht möchte, dass diese bestimmten Personen bekannt werden. Schließlich wird die von der Zeugin S.. beschriebene Entwicklung Jarrahs vor allem durch dessen eigene Notizen auf seinen dem Zeugen M.. überlassenen Studienunterlagen mit den durch Verlesung festgestellten Inhalten einer Verherrlichung eines religiös begründeten Todes bestätigt, denen die Vorstellung zu Grunde liegt, dass den Märtyrer das Paradies erwarte, wie auch in dem Abschiedsbrief an die Zeugin S.. zum Ausdruck kommt.

528 dd) Binalshibh

529 Dass Binalshibh trotz nach außen hin lockeren Auftretens streng gläubiger Moslem war, ergibt sich insbesondere aus den Angaben des Zeugen N.. sowie aus der Aussage des Zeugen D.. über die Angaben einer anonym gebliebenen Zeugin, die Binalshibh im Juli 2000 in Berlin kennen gelernt und dort einige Tage mit ihr verbracht hat.

530 Der Zeuge N.., der Binalshibh nach seinen Angaben etwa im März 1997 in der Al Quds-Moschee am Steindamm in Hamburg kennen gelernt hat, hatte noch bis in das Jahr 1999 Kontakt zu der Gruppe um Atta und insbesondere auch zu Binalshibh, den er, wie alle, unter dem Namen Omar kannte. Der Zeuge N.. kam mit Binalshibh besser zu recht, weil dieser auf abweichende Meinungen nicht so streng und ablehnend reagierte wie Atta. Binalshibh sei dadurch nicht so anstrengend gewesen wie Atta. Binalshibh sei, wenn auch nach außen von größerer Toleranz als Atta, in seinem Glauben jedoch in gleicher Weise fest gewesen. Er habe in Glaubensfragen ein gleich großes Wissen wie Atta besessen und sei in der Gruppe ebenfalls als Autorität in dieser Hinsicht anerkannt gewesen. In Attas Abwesenheit sei Binalshibh in der Gruppe führend gewesen. Der Zeuge N.. hat ihn im Übrigen als jemanden geschildert, der immer unterwegs gewesen sei und sich um Kontakte gekümmert habe. Er habe zu diesem Zwecke ständig mehrere Telefone mit sich geführt. Er sei teilweise undurchsichtig gewesen, weil er bei verschiedenen Treffen verschiedene Angaben über sich selbst gemacht habe, beispielsweise über sein Alter.

531 Die Angaben des Zeugen N.. zur Person Binalshibhs werden in zahlreichen Einzelpunkten auch durch Angaben anderer Zeugen gestützt. So hat der Zeuge Al N.. bestätigt, dass Binalshibh zwar viel geredet habe, seinen Gesprächspartnern aber nach einiger Zeit klar war, dass bei ihm nicht immer alles der Wahrheit entsprach. Ganz ähnlich ist die Einschätzung des Zeugen Al W.. von der Person Binalshibhs und seinem Auftreten. Der Zeuge Al W.. hat angegeben, dass Binalshibh schwankend gewesen sei wie ein Schiff. Es sei schwierig gewesen, von ihm präzise Informationen zu bekommen, beispielsweise bei Nachfragen danach, wo

er während einer vorangegangenen Abwesenheit gewesen sei. Binalshibh sei hin und her geschwankt und man habe, so der Zeuge Al W., bei ihm einen schlechten Durchblick gehabt, etwa hinsichtlich Binalshibhs Verhältnis zu anderen Personen und seiner eigenen Rolle. So soll Binalshibh sich auch gegenüber Freunden und Bekannten nach lockerem Umgang plötzlich wie ein Chef verhalten haben.

- 532 Eine Bestätigung finden diese Angaben der Zeugen über Binalshibh auch in seinem Auftreten bei der Hochzeitsfeier Bahajis in der Al Quds-Moschee am Steindamm, wovon der Senat sich durch Augenscheinseinnahme des nach Angaben der Zeugin R.. in der Wohnung Bahajis sichergestellten Videobandes mit Aufnahmen von der Hochzeitsfeier einen Eindruck verschafft hat. Die arabischsprachigen Texte sind vom Sachverständigen Ouardi übersetzt und auch von dem Sachverständigen Prof. Dr. S.. erläutert worden. Binalshibh erscheint auf den gefilmten Auszügen als einer der Hauptredner, der die Veranstaltung entscheidend dadurch geprägt hat, dass er in seinem ersten Beitrag von dem Thema der Eheschließung zu religiöspolitischen Inhalten übergeleitet und der Feier mit den festgestellten Inhalten seiner einleitenden Rede und des dabei vorgetragenen Gedichts eine islamistisch kämpferische Ausrichtung gegeben hat.
- 533 Damit sind die Feststellung zur religiösen Haltung Binalshibhs bereits belegt. Zusätzlich werden Sie jedoch weiterhin bestätigt durch die Angaben des Zeugen D.. über die Vernehmung einer anonym gebliebenen Frau, die im Juli 2000 einige Tage in Berlin zusammen mit Binalshibh verbracht hat. Der Zeuge D.. hat angegeben, dass der Freund dieser aus einem nicht festgestellten Ausland stammenden Zeugin sich, nachdem die Zeugin ihm nach den Geschehnissen vom 11. September 2001 von ihrem Kontakt mit Binalshibh erzählt hatte, bei der amerikanischen Bundespolizei FBI gemeldet habe, welches wiederum das Bundeskriminalamt informiert habe. Dadurch sei es zu einem erneuten Besuch der Zeugin, der Anonymität zugesichert worden sei, in Berlin gekommen. Anlässlich dieses Besuchs habe er die Zeugin vernommen. Sie habe ihm die Wohnungen gezeigt, in denen sie sich zusammen mit Binalshibh aufgehalten habe. In einem Fall habe es sich dabei um die seinerzeit leerstehende frühere Wohnung des Zeugen M.. gehandelt, der im Juli 2000 bereits in eine andere Wohnung umgezogen gewesen sei, für die alte Wohnung aber noch die Miete hätte zahlen müssen. Der Zeuge M.. habe Binalshibh deswegen, als sein Bruder ihm erzählt habe, dass Binalshibh in Berlin eine Unterkunft suche, diese Wohnung überlassen. Nach Angaben des Zeugen D.. hat die anonym gebliebene Zeugin zur Person Binalshibhs angegeben, dass er regelmäßig gebetet habe, wozu er sich extra eine weiße Hose angezogen und einen bestimmten Bewegungsablauf vollzogen habe, innerhalb dessen er mit einem Dolch hantiert und diesen auch geküsst habe. Die anonym gebliebene Zeugin hat nach Angaben des Zeugen D.. des Weiteren angegeben, dass Binalshibh Zeichnungen von großen Gebäuden in seinem Rucksack gehabt habe.
- 534 Die Zeugin ist zwar anonym geblieben und konnte deshalb nicht zu einer Vernehmung vor dem Senat geladen werden. Es bestehen gleichwohl keine Bedenken, ihre

über den Zeugen D.. eingeführten Angaben zu berücksichtigen. Die Zeugin hat nach Angaben des Zeugen D.. Binalshibh auf Lichtbildern eindeutig wieder erkannt. Außerdem hat der Zeuge M.. in seiner Aussage in der Hauptverhandlung bestätigt, dass Binalshibh einmal in seinem alten Zimmer in dem von der anonymen Zeugin bei einer Autofahrt mit dem Zeugen D.. wieder erkannten Haus in der Mollwitzstraße in Berlin gewohnt habe, und dass Binalshibh eine Frau gefunden habe, die ihm – dem Zeugen M.. – nicht bekannt gewesen sei. Der Zeuge M.. hat zwar den Zeitpunkt dieser Wohnungsüberlassung an Binalshibh nicht mehr genau erinnert, auf Vorhalt, dass dies nach den Angaben der anonym gebliebenen Zeugin im Juli 2000 gewesen sein soll, aber bestätigt, dass dieses der Zeitraum gewesen sein könne. Außerdem stimmt auch die von der anonym gebliebenen Zeugin gegenüber dem Zeugen D.. abgegebene Beschreibung von Binalshibh in zahlreichen weiteren Einzelheiten mit den Angaben anderer Zeugen überein. So hat die anonym gebliebene Zeugin gegenüber dem Zeugen D.. angegeben, dass Binalshibh die USA als Feind bezeichnet und zum Ausdruck gebracht habe, dass er die Juden hasse. Diese Schilderung fügt sich stimmig zusammen mit den Angaben des Zeugen N.. über die zunehmende anti-amerikanische und antijüdische Haltung der Gruppe um Atta, zu der auch Binalshibh gehörte. Schließlich hat die anonym gebliebene Zeugin gegenüber dem Zeugen D.. beschrieben, dass Binalshibh während ihrer gemeinsamen Zeit in Berlin dauernd in Telefonzellen gegangen sei, um zu telefonieren und häufig Anrufe erhalten habe, für die er ein mitgeführtes Mobiltelefon benutzt habe. Die anonyme Zeugin ist in den wenigen Tagen ihres Kontaktes zu Binalshibh in Berlin in der Zeit vom 16. bis zum 21. Juli 2000 einige Male zusammen mit Binalshibh in einem TelefonCenter gewesen, weil er dort Telefonate führen wollte. Nach ihren Angaben hat er ihr dazu erklärt, dass er dort neue Telefonnummern für am nächsten Tag zu führende Gespräche bekommen würde. Diese Schilderung fügt sich stimmig zusammen mit den Angaben des Zeugen N., wonach Binalshibh ständig mehrere Mobiltelefone bei sich gehabt und Gespräche geführt habe. Dieses Verhalten passt wiederum zu der von Binalshibh bei der Vorbereitung der Anschläge vom 11. September 2001 eingenommenen Rolle als Koordinator zwischen den verschiedenen an der Anschlagsvorbereitung und durchführung beteiligten Gruppen und Personen.

535 ee) Essabar

536 Die zur religiösen Haltung und inneren Einstellung Essabars getroffenen Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf den Aussagen der Zeugen B.. und B... Der Zeuge B.. hat nach seinen Angaben Essabar bereits während dessen Aufenthalt in Köthen Ende 1997 oder Anfang 1998 kennen gelernt. Essabar habe später den Kontakt zu ihm – dem Zeugen B.. – abgebrochen, nachdem er sich von einem eher lockeren Menschen, mit dem man über alles habe sprechen können, zu einem streng gläubigen, konservativen Moslem entwickelt habe.

537 Noch detaillierter hat diese Entwicklung Essabars der Zeuge B.. geschildert. Der Zeuge hat Essabar nach seinen Angaben ebenfalls Ende 1997 in Köthen

kennen gelernt und war in der Folgezeit solange sehr gut mit ihm befreundet, bis Essabar sich zunehmend verändert und schließlich im Jahr 2000 den Kontakt zu dem Zeugen B.. abgebrochen habe. Der Zeuge B.. hat die Einzelheiten der Entwicklung Essabars so wie festgestellt geschildert. Dabei hat er zwar seine Betroffenheit über die Entwicklung Essabars und den Abbruch ihrer freundschaftlichen Beziehung durch Essabar nicht verhehlt. Anhaltspunkte, dass er Essabar etwa über Gebühr negativ dargestellt haben könnte, ergeben sich daraus jedoch nicht, zumal die Angaben des Zeugen B.. zu der Entwicklung Essabars sich im wesentlichen Kern mit der im Grundsatz damit übereinstimmenden Schilderung des Zeugen B.. decken. Außerdem fügt sich die Schilderung des Zeugen B.. bezüglich der Entwicklung Essabars stimmig mit den Angaben des Zeugen N.. über die Entwicklung der gesamten Gruppe um Atta und ihrer einzelnen Mitglieder zusammen.

- 538 ff) Bahaji
- 539 Die Feststellungen zur religiösen Einstellung und islamistischen Haltung Bahajis beruhen im Wesentlichen auf den Angaben der Zeugen M.. und D., die in Einzelheiten durch Angaben insbesondere der Zeuginnen A..B.. und H.. ergänzt und bestätigt worden sind.
- 540 Bei der Zeugin A..B.. handelt es sich um die Mutter Bahajis. Sie hat aus ihrer Kenntnis über den gesamten Lebenslauf ihres Sohnes bis zu seinem Verschwinden kurz vor den Anschlägen vom 11. September 2001 geschildert, dass Bahaji bereits in seiner Schulzeit in Marokko, wie sie es ausgedrückt hat, in der Schule auf den Islam „gedrillt“ worden sei. Er sei bereits vor seiner Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland gläubiger Moslem gewesen und habe regelmäßig gebetet. Eine Feindlichkeit gegenüber den westlichen Ländern im Allgemeinen oder gegenüber den USA im Besonderen sei bei ihrem Sohn zur Zeit seiner Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland jedenfalls noch nicht vorhanden gewesen. Vielmehr habe er sich lobend über die im Vergleich zu Marokko gut funktionierenden Verwaltungsabläufe in der Bundesrepublik Deutschland geäußert und sogar überlegt, in den USA zu studieren.
- 541 Der Zeuge M.. nahm Bahaji nicht als besonders religiös wahr, wobei zu berücksichtigen ist, dass dieser Zeuge Hamburg bereits Ende August 1998 verließ. Der Zeuge N., der bis in das Jahr 1999 an den Treffen der Gruppe um Atta teilnahm und Bahaji als einen der regelmäßigen Teilnehmer dieses Kreises kannte und wahrgenommen hat, hat Bahaji in seiner Aussage in der Hauptverhandlung als Mitläufer beschrieben, der kein großes Wissen über die islamische Religion gehabt habe.
- 542 Dass Bahaji trotz seines im Vergleich zu Atta und Binalshibh unauffälligen Erscheinens in der Gruppe die Radikalisierung der Gruppe mit vollzog, ergibt sich jedoch aus den Angaben des Zeugen M., der in der Zeit von Sommer 1997 bis Ende November 1998 zusammen mit Bahaji in einer Wohngemeinschaft in

dem Studentenwohnheim in der Bunatwiete 6 in Hamburg-Harburg wohnte. Der Zeuge M. hat angegeben, dass Religion und Politik für Bahaji schon bei seinem Einzug in diese Wohngemeinschaft sehr wichtig gewesen seien. Der Zeuge hat bei seiner Aussage in der Hauptverhandlung geschildert, dass Bahaji sich ihm gegenüber, wie festgestellt, dahingehend geäußert habe, dass im Ergebnis nur der Islam als Religion übrig bleiben werde. Außerdem hat der Zeuge M. angegeben, dass Bahaji sich in der Zeit ihres Zusammenwohnens einen Vollbart habe wachsen lassen. Auf den Angaben des Zeugen M. beruht auch die Feststellung, dass Bahaji ihm eine Kopie eines Interviews mit Osama bin Laden mit der Empfehlung gegeben habe, dieses Interview zu lesen. Die Kopie trägt das Datum des 6. Oktober 1998, wobei es sich um das wahrscheinliche Datum des Ausdrucks aus dem Internet handelt, und ist dem Zeugen M. nach seiner Erinnerung kurz nach diesem Zeitpunkt übergeben worden. Daraus wird deutlich, dass Bahaji bereits Ende 1998 der radikalislamistischen Ausrichtung Attas, Al Shehhis und Binalshibhs gefolgt war und seine Auffassung auch nach außen vertrat. Nach der Einschätzung des Zeugen M. fehlte Bahaji dabei das Gespür dafür, wie er auf andere Menschen wirkte. Der Zeuge M. hat angegeben, dass Bahaji sich einmal überrascht darüber gezeigt habe, dass andere ihn als in seiner ideologischen Richtung extrem empfanden.

- 543 Auch bezüglich des Zeugen M. gibt es keinerlei Hinweis darauf, dass dieser Zeuge seine Angaben über Bahaji etwa in unzutreffender Weise negativ eingefärbt hätte. Dies ergibt sich bereits daraus, dass seine Charakterisierung Bahajis durch die Angaben des Zeugen D. in ihrem Kerngehalt bestätigt worden sind. Bei dem Zeugen D. handelt es sich um einen Kommilitonen Bahajis christlichen Glaubens, der mit Bahaji an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in einer Lerngruppe zusammen gearbeitet hat. Nach den Angaben dieses Zeugen wirkte Bahaji im Rahmen der Lerngruppe auf ihn ein, mit in die Moschee zum Beten zu kommen. Daraus habe sich die festgestellte Diskussion entsponnen, in der es um die Auffassung Bahajis gegangen sei, Andersgläubige, die sich nicht zum Islam bekehren ließen, seien zu töten.
- 544 Auch bezüglich des Zeugen D. hat der Senat keine Bedenken, diesem Zeugen zu folgen. Der Zeuge hat die von ihm geschilderten Ereignisse detailreich und anschaulich beschrieben. Eine Tendenz zu wahrheitswidriger Belastung war dabei nicht zu erkennen. Vielmehr hat der Zeuge D. sich als sehr vorsichtig darin gezeigt, andere zu belasten. So hat er etwa bezüglich des Angeklagten, der bei seiner – des Zeugen D. – Auseinandersetzung mit Bahaji zugegen war, angegeben, dass dieser keine Parteinahme für oder gegen Bahaji bzw. den Zeugen D. habe erkennen lassen. Auch auf Vorhalt, dass er – der Zeuge D. – laut Protokoll seiner früheren polizeilichen Aussage das Verhalten des Angeklagten als zustimmend zur Position Bahajis dargestellt haben soll, ist der Zeuge bei seiner für den Angeklagten günstigeren Darstellung geblieben. Im Übrigen wird die Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen D. dadurch gestützt, dass er nicht erst gegenüber Polizei und Gericht über seinen festgestellten Streit mit Bahaji berichtet hat, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt gegenüber

der Zeugin H., die als Leiterin des Prüfungsamtes der Technischen Universität Hamburg-Harburg außer für Bahaji und den Angeklagten noch für den Zeugen D.. zuständig war. Die Zeugin H. hat in ihrer Aussage in der Hauptverhandlung bestätigt, dass im Hauptstudium zahlreiche Studenten mit ihren Problemen zu ihr gekommen seien, unter anderem auch der Zeuge D..., der ihr davon erzählt habe, dass er in seiner Lerngruppe zum Islam habe bekehrt werden sollen. Die Zeugin H. hat sogar noch erinnert, dass der Zeuge D.. daraufhin die Lerngruppe verlassen habe, was der Zeuge D... selbst von sich aus nicht angegeben hatte. Auch daraus ergibt sich, dass er sich mit negativen Darstellungen über Bahaji und die Folgen dessen Handelns eher zurückgehalten hat.

545 gg) Mzoudi

546 Zur Einstellung und Entwicklung Mzoudis hat der Senat die Zeugen F.. und M... vernommen. Der Zeuge M..., bei dem Mzoudi und der Angeklagte teilweise zusammen nach ihrem Umzug von Münster nach Hamburg zur Untermiete in seiner Wohnung im Heckengang in Hamburg-Harburg gewohnt haben, hatte allerdings bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung keine Erinnerung mehr an von ihm mit Mzoudi und dem Angeklagten geführte Gespräche. Er hat das damit begründet, dass es ihm sehr schlecht ginge und er zahlreiche Medikamente einnehme.

547 Bei dem Zeugen F.. handelt es sich um einen Mitbewohner Mzoudis aus dem Studentenwohnheim in der Ebelingstraße. Der Zeuge F.. hatte noch eine gute Erinnerung an die Zeit des Zusammenwohnens mit Mzoudi in den Jahren 1995 und 1996. Der Zeuge F.. hat Einzelheiten aus Gesprächen mit Mzoudi sowie aus Mzoudis Verhalten bezüglich der gemeinsamen Bierbevorratung in der Wohngemeinschaft und Mzoudis Äußerungen so geschildert, wie vom Senat festgestellt. Dabei hat der Zeuge F.. keine Anzeichen dafür erkennen lassen, dass er Mzoudi über Gebühr negativ darstellen würde. Vielmehr hat er seine Schilderung der radikalislamistischen Äußerungen Mzoudis eher abgeschwächt, indem er angegeben hat, dass er selbst den im Übrigen freundlichen Mzoudi als nur verbal radikal eingeschätzt habe.

548 Die festgestellte und auf den Schilderungen des Zeugen F.. beruhende religiöse Haltung und innere Einstellung Mzoudis wird durch seine Beiträge auf der Hochzeitsfeier Bahajis in der Al Quds-Moschee in Hamburg bestätigt und deutlich. Auf dem in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen so genannten Hochzeitsvideo ist zu sehen, wie Mzoudi zusammen mit Al Shehhi und zwei anderen Männern die ersten beiden der festgestellten Lieder vorträgt, deren arabischsprachige Texte mit Ausnahme kurzer, nicht ausreichend gut verständlicher Passagen von dem Sachverständigen für die arabische Sprache Ouardi wie festgestellt übersetzt worden sind. Die Übersetzungsschwierigkeiten zu einzelnen kurzen Passagen ergaben sich im Wesentlichen aus an diesen Stellen starken Hintergrundgeräuschen. Da dies jedoch nur jeweils sehr kurze Ausschnitte betraf, geht der Senat davon aus, dass die Texte gleichwohl ausreichend erfasst wer-



den konnten. An der Sachkunde und Qualifikation des Sprachsachverständigen Ouardi bestehen keine Zweifel. Der Sachverständige stammt selbst aus Algerien, ist in Paris aufgewachsen und beherrscht neben seiner arabischen Heimatsprache und der französischen Sprache auch die deutsche Sprache perfekt. Der Sachverständige Prof. S. hat in seinem verlesenen Gutachten aus islamwissenschaftlicher Sicht den Inhalt der Lieder bestätigt.

- 549 Die Texte der gesungenen historischen Lieder zeigen eine Geisteshaltung der Verherrlichung des Kampfes und des Märtyrertodes deutlich auch für Mzoudi.
- 550 hh) Der Angeklagte
- 551 Die Feststellungen zur inneren Einstellung und religiösen Haltung des Angeklagten beruhen im Wesentlichen auf den Aussagen der Zeugen M., N., A., G., L. und B. sowie ergänzend auf Angaben des Zeugen L. zur Einlassung des Angeklagten in der ersten Hauptverhandlung.
- 552 Den Zeugen N. und M. war nach ihren Angaben der Angeklagte aus ihrer Teilnahme an den Treffen der Gruppe um Atta bekannt. Der Zeuge M. hat angegeben, den Angeklagten 1997 kennen gelernt zu haben. Er habe über die gemeinsame Teilnahme an den Gruppentreffen des Kreises um Atta anschließend bis zu seinem Wegzug aus Hamburg Ende August 1998 zu dem Angeklagten regelmäßigen Kontakt gehabt, unter anderem auch durch seine Teilnahme an dem von Atta organisierten Gebetskreis, zu dem der Zeuge M. angegeben hat, dass im Rahmen des dortigen Unterrichts der Angeklagte etwas zur Praktizierung des Islam nach der „Sunna“ vorgetragen habe. Hinsichtlich der Auslegung des Korans bei diesen Vorlesungen war der Zeuge M. sich nicht mehr sicher, ob diese von dem Angeklagten oder Mzoudi kamen. Der Zeuge hat allerdings nach seinen Angaben auch nicht regelmäßig an dem Gebetskreis teilgenommen.
- 553 Der Senat hat dabei keine Bedenken, dem Zeugen M. auch hinsichtlich dieser Angaben zu folgen. Der Zeuge M. hatte nach seinen Angaben während seiner Zeit in Hamburg eine freundschaftliche Beziehung zu dem Angeklagten. Wie auch von dem Zeugen N. bestätigt worden ist, ist der Zeuge M. ohne Zerwürfnis aus dem Kreis um Atta ausgeschieden. Es ist deshalb kein Grund ersichtlich, warum er den Angeklagten zu Unrecht belasten sollte, zumal dieser ihn später noch zusammen mit seiner Frau in Berlin besucht hat.
- 554 Die Strenggläubigkeit des Angeklagten zeigt sich auch darin, dass seine Ehefrau, eine gebürtige Russin und Studentin des Schiffbaus, die in der ersten Zeit ihres Aufenthalts in Hamburg westlich orientiert und aufgeschlossen auftrat, nach der Hochzeit mit dem Angeklagten von einem Tag auf den anderen sich vollständig veränderte und die Verhaltensregeln streng gläubiger Muslime für Frauen übernahm. Die Zeugen M., A., L. und H. haben übereinstimmend bekundet, die Ehefrau des Angeklagten habe sich nach der Hochzeit von einem Tag auf den anderen verschleiert und fortan den Gemeinschaftsraum verlassen, wenn jemand

anderes dort hineingekommen sei. Sie sei, so der Zeuge M., anlässlich eines Besuchs in Berlin stets einige Schritte hinter dem Angeklagten gegangen. Es liegt nahe, dass sie diese Veränderungen im Zusammenhang mit der Beziehung zu ihrem Ehemann vollzogen hat. Auch wenn sie ihm nur hat gefallen wollen, zeigt das Verhalten, dass der Angeklagte, der in Anwesenheit anderer nicht mit seiner Frau sprach, Wert darauf legte, dass seine Frau es seinen strengen Ansichten gleichtat.

- 555 Dass der von Anfang an gläubige Angeklagte im Verlauf seiner ersten Jahre in Hamburg streng gläubiger wurde, ist weiter auch durch die Aussage des Zeugen B. bestätigt worden, der angegeben hat, dass der Angeklagte auf ihn eingewirkt habe, regelmäßig zu beten. Der Zeuge G., ein Mitbewohner der Wohngemeinschaft des Angeklagten, hat bekundet, dem Angeklagten sei es gelungen, den türkischen Mitbewohner zum regelmäßigen Beten zu bringen. Als Bahaji massiv auf den Zeugen D. einwirkte, zum Islam zu konvertieren, unterstützte zwar der Angeklagte Bahaji nicht, griff aber auch nicht zu Gunsten des D... ein. Dies hat der Zeuge D. bekundet.
- 556 Auch wenn der Angeklagte hinsichtlich der Einrichtung seines Zimmers und seines Umgangs mit anderen Menschen nicht so streng lebte wie Atta, wie sich aus den Aussagen der Zeugen M., A., H., A B., Al W. und L. insgesamt entnehmen lässt, hat die Beweisaufnahme gleichwohl ergeben, dass der Angeklagte hinsichtlich seines muslimischen Glaubens sowie seiner Einstellung zu den westlichen Ländern und insbesondere zu Juden und Amerikanern einen harten Kern hatte und insoweit in Übereinstimmung mit Atta und den anderen Vereinigungsmitgliedern war. Nach den Angaben mehrerer Zeugen war der Angeklagte zwar in Diskussionen wenig durchsetzungskräftig und wich Streitigkeiten gern aus, wie es insbesondere die Zeugen M. und A. bekundet haben, äußerte aber gleichwohl zum Westen, zu Juden und Amerikanern klar und deutlich seine ablehnende Meinung. Dieses ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen A. und L., die angegeben haben, dass der Angeklagte meinte, dass in den westlichen Ländern alles auf Geld ausgerichtet sei, so der Zeuge A., bzw. dass der Angeklagte die Regierungen von Marokko und anderen arabischen Staaten als Marionetten der westlichen Welt bezeichnete, so der Zeuge L...
- 557 Auf der gleichen Linie liegt es, dass der Angeklagte sich nach Angaben des Zeugen A. dahin geäußert hat, dass Istanbul, und damit die Türkei, noch einmal von Muslimen erobert werden müsse, und dass er den Kampf islamischer Mujaheddin für den Dschihad begrüße. Dazu passt wiederum, dass der Angeklagte nach den Angaben des Zeugen G. sich in seinem Zimmer in der Studentenwohngemeinschaft in der Schüttstraße 3 Bilder und Diaprojektionen streng gläubig gekleideter Männer mit langen Bärten und langen Gewändern ansah. Dass es sich hierbei bereits um Osama Bin Laden gehandelt hätte, hat der Senat allerdings nicht feststellen können. Insoweit war sich der Zeuge G. nicht hinreichend sicher. Dazu passt auch, dass der Angeklagte nach Angaben des Zeugen L. Material über verschiedene radikale islamistische Führer mit in

die Wohngemeinschaft brachte, beispielsweise einmal ein Informationsblatt über den so genannten Kalifen von Köln, den er gegenüber dem Zeugen L.. mit einem christlichen Bischof verglich.

- 558 Die extreme antijüdische Haltung des Angeklagten ergibt sich insbesondere aus einer Schilderung des Zeugen G.., wonach der Angeklagte bereits in der Zeit des Zusammenlebens mit dem Zeugen G.. in der Zeit von Herbst 1996 bis September 1997 einmal von sich aus an einem Sonntagmorgen zu dem Zeugen G.. sagte, es sei gar nicht so schlecht gewesen, was die Deutschen damals gemacht hätten, wobei er auf die Nachfrage des Zeugen G.., was er meine, sinngemäß erklärte, dass er die Judenvernichtung meine.
- 559 Der Senat hat dabei keinen Zweifel an der Richtigkeit der Schilderung des Zeugen. Der Zeuge G.. hat seine Aussage sehr ruhig und überlegt abgegeben. Er hat zahlreiche Details aus seinem Zusammenleben mit dem Angeklagten geschildert, die durch entsprechende Schilderungen anderer bestätigt worden sind, so beispielsweise die regelmäßigen Besuche durch Atta und andere aus dem Kreis um Atta. Auch die Person Attas hat er so wahrgenommen und geschildert, wie das auch bei zahlreichen anderen Zeugen der Fall war, nämlich als dominierende Respektsperson. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich geworden, dass der Zeuge G.. den Angeklagten etwa zu Unrecht belastet hätte. Im Gegenteil hat der Zeuge vielmehr den Eindruck erweckt, mit jeglichen belastenden Angaben sehr vorsichtig zu sein. Dies gilt für seine Angaben zu den von dem Angeklagten angesehenen Bildern bzw. Filmen nach ihrer Aufmachung gläubiger Muslime. Insoweit hat der Zeuge G.. zwar vermutet, dass es sich bei der abgebildeten Person um Osama Bin Laden gehandelt habe. Er hat jedoch deutlich gemacht, dass er hierzu keine sicheren Angaben machen kann. Damit hat er zum einen gezeigt, dass er bewusst zwischen sicheren und weniger sicheren Erinnerungen zu unterscheiden vermochte und zum anderen, dass er auch in vordergründig nicht entscheidenden Einzelheiten nicht etwa vorschnell und ohne tatsächlichen Grund den Angeklagten belasten wollte.
- 560 Auch bei der in Frage stehenden Schilderung über die Äußerung des Angeklagten zur Judenvernichtung in Deutschland hat der Zeuge G.. sich mit großer Vorsicht geäußert. Er war sich sicher, dass nicht der Name Hitler, wie es noch in dem ihm vorgehaltenen Vermerk des Polizeibeamten E.. vom 28. September 2001 über ein Telefonat mit dem Zeugen auftaucht, genannt worden ist. In der Sache sei es aber klar um die deutsche Judenvernichtung gegangen. Der Zeuge hat nach seiner Schilderung genau erinnert, dass er noch bei dem Angeklagten nachgefragt und dieser daraufhin bestätigt habe, dass er die deutsche Judenvernichtung meine. Der Zeuge hat immer wieder und auch auf mehrfaches Nachfragen deutlich erklärt, dass bei der betreffenden Äußerung des Angeklagten der Name Hitler nicht gefallen sei, es aber um die Judenvernichtung durch die deutschen Nationalsozialisten gegangen sei.
- 561 Der Zeuge G.. war sich auch auf Vorhalt des polizeilichen Vermerks sicher, dass

seiner Erinnerung nach das Wort „Hitler“ nicht gefallen ist und er das so auch nicht am Telefon dem Zeugen E.. geschildert habe. Diesen hat der Senat ebenfalls als Zeugen vernommen. Er hat dabei angegeben, dass er meine, dass der Zeuge G.. den Vorfall so geschildert habe, wie er – der Zeuge E.. – das schriftlich festgehalten habe. Der Zeuge E.. hat angegeben, den Inhalt des Telefonats sogleich am Computer mitgeschrieben zu haben, während er noch mit dem Zeugen G.. telefoniert habe. Gleichwohl sind Missverständnisse nicht auszuschließen. Der Senat folgt deshalb dem Zeugen G., nach dessen Erinnerung das Wort „Hitler“ nicht gefallen ist. Der Zeuge L.. hat den Zeugen G.. als einen sehr klar denkenden Menschen mit einem guten Erinnerungsvermögen bezeichnet.

- 562 Im Übrigen ist es für die Entscheidung des Senats ohne Bedeutung, ob der Angeklagte die betreffende Äußerung so, wie vom Senat festgestellt, gemacht hat, nämlich ohne die Nennung des Wortes „Hitler“ oder ob dabei auch der Name „Hitler“ genannt worden ist. In der Sache geht es nämlich auf jeden Fall um denselben Vorgang der Judenvernichtung durch die deutschen Nationalsozialisten und darum, dass der Angeklagte sich dazu positiv geäußert hat.
- 563 Die sich aus der von dem Zeugen G.. geschilderten Äußerung des Angeklagten zur deutschen Judenvernichtung ergebende antijüdische bzw. antiisraelische Haltung des Angeklagten wird durch die Aussage des Zeugen L.. über eine andere Äußerung des Angeklagten bestätigt. Danach hat nämlich der Angeklagte gegenüber diesem Zeugen, als dieser erzählte, dass er nach Israel reisen wolle, gesagt, dass es Palästina heiße, dort den Leuten Land und Häuser weggenommen worden seien und es keinen Frieden mit Israel gebe.
- 564 Der Zeuge L.. hat zu dieser Äußerung des Angeklagten zahlreiche Details geschildert, so etwa zu seiner eigenen Antwort und dem Zeitpunkt dieser Äußerung, den er an dem Datum seiner Reise nach Israel im Mai/Juni 1997 festgemacht hat. Durch den Zeugen G.. ist die Schilderung des Zeugen L.. von der Äußerung des Angeklagten, dass es mit Israel keinen Frieden gebe, insoweit bestätigt worden, als er angegeben hat, dass der Zeuge L.. bereits damals zur Zeit ihres Zusammenwohnens von diesem Gespräch erzählt hat. Dies muss jedoch lange vor den Attentaten vom 11. September 2001 gewesen sein, da der Zeuge G.. nur bis September 1997 in der Wohngemeinschaft in der Schüttstraße 3 gewohnt hat. Damals bestand aber aus Sicht des Zeugen L.. noch weniger Anlass als nach den Attentaten vom 11. September 2001 und den nachfolgenden Ermittlungen gegen den Angeklagten etwas nicht zutreffend Negatives über ihn zu erzählen.
- 565 Der Angeklagte hat nach der Aussage des Zeugen L.. in der früher in seinem eigenen Strafverfahren stattgefundenen Hauptverhandlung bestritten, die beiden von den Zeugen L.. und G.. geschilderten Äußerungen zu Israel sowie zu der Judenvernichtung gemacht zu haben. Er soll angegeben haben, dass dies nicht sein Stil sei. Diese Selbsteinschätzung ist jedoch durch die Aussagen der Zeugen L.. und G., auch im Zusammenhang mit der Aussage des Zeugen A., widerlegt. Die Aussagen dieser Zeugen sind, wie vorstehend ausgeführt, glaubhaft.

Alle drei Zeugen haben lange mit dem Angeklagten in einer Wohngemeinschaft in einem Studentenwohnheim gewohnt. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass sie den Angeklagten mit jemand anderem verwechselt hätten.

- 566 Die radikale Einstellung des Angeklagten wird besonders deutlich durch die vom Zeugen L.. berichtete Äußerung des Angeklagten im Flur der Wohngemeinschaft Schüttstraße 3 gegenüber einer nicht festgestellten Person mit dem Wortlaut: „Sie werden wieder etwas Großes machen. Die Juden werden brennen und wir werden auf ihren Gräbern tanzen.“
- 567 Die Feststellungen zu dieser Äußerung, aus der sich ergibt, dass der Angeklagte die gewaltsame Tötung von Juden bewundert und gutheißt, beruht auf der Aussage des Zeugen L... Der Zeuge L.. hat zwar angegeben, dass von dem Angeklagten auch noch gesagt worden sei „sie bringen es dorthin“. Dies hat der Zeuge L.. nach der Aussage des Zeugen L.. bereits bei seiner Vernehmung in der früheren Hauptverhandlung in dem Strafverfahren gegen den Angeklagten so ausgesagt. Nach Aussage des ehemaligen Staatsanwaltes H., der als einer der Vertreter der Bundesanwaltschaft an der Hauptverhandlung gegen Mzoudi teilgenommen hat, hat der Zeuge L.. auch bei seiner Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung in dem Strafverfahren gegen Mzoudi so ausgesagt. Demgegenüber hatte der Zeuge L.. bei seiner polizeilichen Vernehmung vom 2. November 2001 ausweislich des in der Hauptverhandlung verlesenen Protokolls dieser Aussage die Äußerung des Angeklagten so wie vom Senat festgestellt wiedergegeben. Der Senat hat seinen Feststellungen diese erste Schilderung der Äußerung des Angeklagten durch den Zeugen zu Grunde gelegt, weil davon auszugehen ist, dass seine Erinnerung damals gegenüber seiner Vernehmung in den verschiedenen Hauptverhandlungen noch frischer war. Wesentlich ist jedoch, dass der Zeuge durchgehend den vom Senat festgestellten Hauptbestandteil der Äußerung des Angeklagten in dem Flur der Wohngemeinschaft in allen Aussagen gleich beschrieben hat. Der Zeuge L.. war sich insoweit hinsichtlich des Wortlautes sicher. Sicher war er sich insbesondere auch des Einsatzes der Wörter „sie“ und „wir“ an den festgestellten Stellen, nämlich in der Weise, dass es hieß „sie werden wieder etwas Großes machen“ und „wir werden auf ihren Gräbern tanzen“.
- 568 Der Senat folgt dem Zeugen L.. auch darin, dass es der Angeklagte war, der diese Äußerung gemacht hat. Der Zeuge L.. hat den Angeklagten zwar nicht gleichzeitig gesehen. Der Senat ist gleichwohl überzeugt, dass er den Angeklagten, wie geschildert, als Sprecher der Äußerung erkannt hat.
- 569 Der Zeuge L.. war sich allerdings hinsichtlich der Person, an die die Worte gerichtet waren, nicht sicher, um wen es sich dabei handelte. Er war der Meinung, dass es der Zeuge A.. gewesen sei, wollte sich aber nicht festlegen, weil diese Person nach seiner Schilderung sich mit einer Nachfrage nur leise und ganz kurz geäußert habe. Der Zeuge A.. hat erklärt, der Angeklagte habe eine solche Äußerung, wie sie von dem Zeugen L.. geschildert werde, ihm gegenüber nicht

gemacht. Diese Abweichung kann darin begründet sein, dass entweder der Zeuge A.. zwar der Gesprächspartner des Angeklagten war, dies jedoch nicht einräumen mochte, oder ihren Grund darin haben, dass eine andere Person aus dem Bekanntenkreis des Angeklagten sich in der Wohnung aufgehalten hat, die der Angeklagte angesprochen hat. Dass der Zeuge L.. nicht sicher war, ob es sich bei der anderen Person um seinen damaligen Mitbewohner A.. handelte oder nicht, lässt sich jedoch auch plausibel mit der von ihm selbst dafür gegebenen Begründung erklären, dass diese Person nur ganz kurz und leise etwas nachgefragt habe. Dass der Zeuge L.. den Gesprächspartner nicht eindeutig identifiziert hat, berührt die Glaubhaftigkeit seiner Identifizierung des Angeklagten als Sprecher nicht. Der Senat schenkt dem Zeugen Glauben.

- 570 Die Räumlichkeiten ließen eine Identifizierung zu. Der Zeuge L.. hat den Flur der Wohnung anschaulich geschildert. Danach handelt es sich um einen rechtwinklig abknickenden Flur, bei dem die beiden den Winkel bildenden Flurstücke 3 bis 4 Meter, bzw. 1,50 bis 3 Meter lang gewesen seien. Der Zeuge L.. hat angegeben, dass er in einem Teilstück des Winkels an einem Wäscheständer gestanden habe, als das betreffende Gespräch im Bereich des anderen Flurteils geführt worden sei. Er habe beide Sprecher nicht sehen können, da sie wegen des rechtwinkligen Knicks des Flures für ihn verdeckt gewesen seien. Es ist angesichts des vom Zeugen bekundeten Inhalts der Äußerung auch plausibel, dass er sich nicht offenbart hat und es deshalb nicht zu einer Begegnung zwischen dem Zeugen und den beiden Gesprächspartnern gekommen ist.
- 571 Dass der Senat dem Zeugen L.. uneingeschränkt abnimmt, dass er die Stimme des Hauptsprechers bei dem geschilderten Gespräch als Stimme des Angeklagten erkannt hat, ergibt sich insbesondere daraus, dass der Angeklagte eine sehr auffällige Stimmlage hat, die dem Zeugen L.. auf Grund gemeinsamen Zusammenwohnens in einer Wohngemeinschaft bekannt war. Da der Angeklagte sich in der vor dem Senat durchgeführten Verhandlung weder zu seinen persönlichen Verhältnissen noch zur Sache eingelassen hat, hat der Senat, um eine ausreichende Probe von seiner Stimme und seiner Sprechweise zu haben, mehrere zum Teil lange Aufzeichnungen von Telefongesprächen des Angeklagten mit anderen Personen in der Hauptverhandlung durch Abspielen in Augenschein genommen. Dabei handelte es sich um nach dem 11. September 2001 gefertigte Aufzeichnungen von Telefonaten, die der Angeklagte mit verschiedenen Personen, wie insbesondere vom Personal der Technischen Universität Hamburg-Harburg und mehreren Journalisten, geführt hat. Der Angeklagte sollte dabei von mehreren verschiedenen Sprechern dazu bewogen werden, entweder am Telefon oder bei zu verabredenden Treffen für ein Interview Angaben zu seiner Bekanntschaft mit den Attentätern des 11. September 2001 zu machen. Der Angeklagte hat dabei, bevor er in einigen Fällen das Gespräch abgebrochen hat, sich jeweils lange mit dem betreffenden Anrufer auseinandergesetzt, sodass seine Stimme viele Male auch über längere Zeiträume zu hören war. Dabei hat sich mit ganz großer Deutlichkeit ergeben, dass der Angeklagte wegen seiner ganz besonderen Stimmlage und Sprechweise eine sehr charakteristische Stimme hat. Seine Stimme ist aus-

gesprochen hoch und etwas knarrend und beim Sprechen der deutschen Sprache durch einen deutlichen ausländischen Akzent gekennzeichnet. Dass sich zum Zeitpunkt des von dem Zeugen L.. angehörten Gespräches etwa zahlreiche andere Personen als die Bewohner der Wohngemeinschaft in der Wohnung aufgehalten hätten, ohne dass dies von dem Zeugen L.. bemerkt worden wäre, ist nach den Angaben des Zeugen L.. bei der VierZimmerWohnung mit zwei Bädern und einer Gemeinschaftsküche auszuschließen. Selbst wenn eine kleine Anzahl Bekannter des Angeklagten bei diesem zu Besuch gewesen sein sollte, ohne dass der Zeuge L.. das mitbekommen hätte, so ist doch auf Grund der Eigenart der Stimme des Angeklagten auszuschließen, dass bei einer solchen kleinen Anzahl möglicher Anwesender in der Wohnung jemand eine dem Angeklagten so ähnliche Stimme gehabt haben soll, dass der Zeuge L.. den Angeklagten mit einer anderen Person verwechselt haben könnte. Dies kann vielmehr nach Überzeugung des Senats ausgeschlossen werden. Auch insoweit ist nicht erkennbar, warum der Zeuge L.. den Angeklagten zu Unrecht oder über Gebühr belastet haben sollte. Von seinen Mitbewohnern, den Zeugen G., A. und H., ist der Zeuge L.. als sachlicher Mensch beschrieben worden. Der Zeuge H.. hat dazu angegeben, dass er umgänglich und kooperativ sei, manchmal ein bisschen impulsiv, aber immer sachlich. Dem entspricht der Eindruck des Senates, den er während der Vernehmung des Zeugen gewonnen hat.

- 572 Der Angeklagte hat, wie der Zeuge L.. bekundet hat, in der ersten Hauptverhandlung bestritten, die von dem Zeugen L.. bekundete Äußerung gemacht zu haben und dazu angegeben, dass das nicht sein Stil sei. Der Senat ist jedoch aus den aufgeführten Gründen davon überzeugt, dass es der Angeklagte war, der die von dem Zeugen L.. geschilderte Bemerkung gemacht hat und dass diese Bemerkung auch so, wie festgestellt, gefallen ist. Dass der Angeklagte, auch wenn er in Diskussionen weicher aufgetreten ist als beispielsweise Atta, teilweise sehr rigide Positionen insbesondere in Bezug auf Juden bzw. Israel vertreten hat, ergibt sich aus der bereits erwähnten Äußerung gegenüber dem Zeugen G.. zur Judenvernichtung durch die Deutschen.
- 573 Der Senat ist nach allem davon ausgegangen, dass der Angeklagte die festgestellten Äußerungen getan hat. Nicht feststellbar war jedoch, dass die von dem Zeugen L.. mit angehörte Äußerung, dass wieder etwas Großes gemacht werde und die Juden brennen und man auf ihren Gräbern tanzen werde, sich bereits auf die Attentate vom 11. September 2001 bezogen hätte. Die betreffende Äußerung fiel nach Angaben des Zeugen L.. entweder im Laufe des Jahres 1999 oder möglicherweise auch noch im Jahr 1998 und somit mindestens zwei Jahre, möglicherweise auch noch länger, vor den Anschlägen vom 11. September 2001. Am 7. August 1998 waren zwei große Anschläge auf Botschaften der USA in verschiedenen afrikanischen Ländern erfolgt, die der Al Qaida zugerechnet wurden. Möglicherweise bezog sich die Äußerung des Angeklagten auf erhoffte weitere Anschläge dieser Art. Dass bereits die Anschläge vom 11. September 2001 gemeint waren, ist demgegenüber angesichts des großen zeitlichen Abstandes zu diesen Anschlägen unwahrscheinlich und kann demgemäß nicht festgestellt werden.

- 574 Dass der Angeklagte zusammen mit Mzoudi bereits im April 1996 das so genannte Testament Attas unterschrieben hat, hat der Angeklagte ebenfalls bei seinen früheren Vernehmungen eingeräumt, und zwar nach der Aussage des Zeugen K.. bereits im Rahmen seiner polizeilichen Zeugenaussagen. Die Feststellungen zum Inhalt dieses so genannten Testamentes beruhen auf der Verlesung einer dazu gefertigten Übersetzung aus der arabischen in die deutsche Sprache.
- 575 Dass es unter Arabern als unhöflich gelten würde, eine Bitte um Unterzeichnung eines Testamentes als Zeuge abzulehnen, haben außer dem Angeklagten gegenüber dem Zeugen K.. auch zahlreiche der in der Hauptverhandlung vernommenen arabischen Zeugen angegeben. Der Sachverständige S.. hat in seinem verlesenen ergänzenden Gutachten ausgeführt, dass in bestimmten Werken der islamischen Literatur die Aufsetzung eines Testamentes zur Pflicht für Muslime erklärt wird, sofern sie ihre Wohnung für mehr als zwei oder drei Tage verlassen wollen. Bei seiner Anhörung in der Hauptverhandlung hat der Sachverständige ausgeführt, dass Testamentsvordrucke, entsprechend dem von Atta für die Aufsetzung seines so genannten Testamentes verwendeten Vordruck, in vielen kleinen Büchern, die man in den Buchläden von Moscheen kaufen kann, enthalten sind. Nach den Ausführungen des Sachverständigen S.. kann als Zeuge zum Unterschreiben eines solchen Testamentes jede unbescholtene Person herangezogen werden. Der Senat macht sich diese Bewertung des Testamentes Attas vom 1996 zu Eigen.
- 576 Aus der Tatsache, dass der Angeklagte zusammen mit Mzoudi 1996 das so genannte Testament Attas als Zeuge unterschrieben hat, zieht der Senat daher keine wesentlichen Folgerungen. Aus dem Unterzeichnen von Attas Testament als Zeuge ergibt sich vielmehr lediglich, dass der Angeklagte bereits zu diesem Zeitpunkt, am 11. April 1996, Atta kannte. Da das Anfertigen eines solchen Testamentes für einen muslimischen Mann im damaligen Alter Attas ebenso wie das Unterzeichnen eines solchen Testamentes unter muslimischen Männern keine Besonderheit darstellt, können weitergehende Schlüsse daraus nicht gezogen werden.
- 577 d) Bildung einer geschlossenen Gruppe um Atta
- 578 Die Feststellungen dazu, dass sich die Gruppe um Atta im Laufe der Zeit auf einen kleineren Kreis verengte, beruhen im Wesentlichen auf den Angaben des Zeugen N., die in wesentlichen Teilen durch die Angaben der Zeugen M.. und A.. bestätigt und ergänzt worden sind.
- 579 Der Zeuge N.. hat nach seinen Angaben den ersten Kontakt zu der Gruppe über Binalshibh bekommen, den er im März 1997 in der Al Quds-Moschee am Steindamm kennen gelernt hatte. Noch im Jahr 1997 habe er Atta und den Angeklagten kennen gelernt. In der Folgezeit habe er regelmäßig an dem von Atta organisierten Gebetskreis teilgenommen, in dem Atta unter Mithilfe insbeson-



dere des Angeklagten und Mzoudis, vor allem junge Menschen im islamischen Glauben unterwiesen habe, die zum Islam konvertiert waren oder, wie der Zeuge N., aus Mischehen mit nur einem muslimischen Elternteil stammten. Außerdem war der Zeuge N. viel zusammen mit Binalshibh unterwegs, um Bekannte zu besuchen und an Treffen bei verschiedenen Bekannten teilzunehmen, insbesondere bei dem Angeklagten und Atta. Nur mit der Islam-AG an der Technischen Universität Hamburg-Harburg hatte der Zeuge N. nichts zu tun, weil er jünger als die meisten anderen und noch Schüler war. Im Übrigen nahm er fast zwei Jahre lang bis zum Sommer 1999 an dem intensiven Gruppenleben teil. Der Zeuge N. kannte daher sämtliche Gruppenmitglieder, zu denen er, wie er berichtet hat, bei seinen zahlreichen polizeilichen Vernehmungen nach den Anschlägen vom 11. September 2001 ausführliche Angaben gemacht hat. Auf den Angaben des Zeugen N. beruhte etwa bei der Erstellung von Lichtbildmappen durch die ermittelnden Polizeibeamten die Zuordnung von Namen zu den vorhandenen Fotos. Die Zeugin R. hat dazu geschildert, dass sie das Video von der Hochzeitsfeier Bahajis zusammen mit dem Zeugen N. angesehen habe und dieser dabei jeweils die Namen der auf dem Video zu sehenden Personen genannt habe. Der Zeuge N. hat bestätigt, dass er auch die verschiedenen Wohnungen und Telefonverbindungen der Personen, soweit sie ihm bekannt waren, bezeichnet habe. Er sei nach den Anschlägen vom 11. September 2001 über Monate teilweise ganztagig vernommen worden. Auch in der Hauptverhandlung hat der Zeuge die Fotos aus den Lichtbildmappen, die in Augenschein genommen worden sind, Personen zugeordnet. Dass der Zeuge N. sich bei seinen Angaben zu den verschiedenen Personen etwa einmal geirrt oder aus sonstigen Gründen falsche Angaben gemacht hätte, ist nicht ersichtlich geworden.

- 580 Aus seiner intensiven Teilnahme an dem Leben der Gruppe um Atta hat der Zeuge N. eine detaillierte und anschauliche Beschreibung der Treffen dieser Gruppe und der Entwicklungen innerhalb der Gruppe abgeben können, wie sie den vom Senat getroffenen Feststellungen zu Grunde liegen. Dem Zeugen N. waren insbesondere die Personen Atta, Bahaji, Mzoudi, Binalshibh, Jarrah, Essabar und der Angeklagte sowie der Zeuge M., Mohamed R. und Haydar Zammam bekannt. Der Zeuge N. hat geschildert, dass man sich mit diesem Kreis außer in Moscheen häufiger bei verschiedenen Teilnehmern zu Hause getroffen habe, und zwar zunächst insbesondere bei dem Angeklagten in dessen Wohngemeinschaft in der Schüttstraße 3 und später auch in den Wohnungen Attas und Al Shehhis. Der Zeuge N. hat die Inhalte der bei diesen Treffen geführten Gespräche zusammenfassend so beschrieben, dass zwar teilweise auch über Studienprobleme, überwiegend und in zunehmendem Maße aber über Religion und Politik gesprochen worden sei. Der Zeuge hat glaubhaft und anschaulich geschildert, dass es dabei immer mehr um den Dschihad gegangen sei. Er hat hierzu zahlreiche Beispiele genannt, nämlich dass in dem Aufenthaltsraum in dem Studentenwohnheim in der Schüttstraße Vorträge über den Dschihad gehalten worden seien, mindestens einmal in Verbindung mit der Vorführung eines Videos über den Krieg in Bosnien. Der Zeuge N. hat anschaulich geschildert, dass die Gruppe zunächst größer und offener gewesen sei, sich zunehmend aber verengt habe.

Zunächst hätten etwa 20 verschiedene Leute an den Gruppentreffen teilgenommen, später nur noch der kleinere Kreis um Atta, zu dem die späteren Attentäter und der Angeklagte, Mzoudi, Bahaji und Essabar gehört hätten. Der Zeuge hat beschrieben, dass es anfangs lockerer zugegangen sei und noch nicht so streng wie später, als es um den Dschihad gegangen sei. Der Zeuge hat zu diesen Gesprächsinhalten zahlreiche Beispiele genannt, etwa dass darüber geredet worden sei, wie man sich für den Dschihad fit halte, dass darüber geredet worden sei, dass sein – des Zeugen N.. – Vorname Shahid Märtyrer bedeute, dass etwa über einen in den USA verhafteten Scheich gesprochen worden sei, den Binalshibh gut gefunden habe, und schließlich, dass über von Moslems an verschiedenen Orten der Welt ausgeführte Anschläge gesprochen worden sei, etwa über die Anschläge in Nairobi und dabei auf seinen und anderer Teilnehmer Einwand, dass bei diesem Anschlag Zivilisten umgekommen seien, von anderen, insbesondere von Atta und Al Shehhi geantwortet worden sei, dass man das in Kauf nehmen müsse.

581 Diese Angaben des Zeugen N.. sind hinsichtlich der ersten Zeit im Wesentlichen durch den Zeugen M.. bestätigt worden, der sich, weil ihm die Religiosität der Gruppe zu intensiv wurde, bereits Ende August 1998 durch Umzug nach Berlin aus der Gruppe herauslöste. Der Zeuge A., der lange Zeit das Zimmer neben dem Angeklagten in der Studentenwohngemeinschaft in der Schüttstraße 3 bewohnte, hat Teile der Schilderung des Zeugen N.. ebenfalls bestätigt, aber darauf hingewiesen, dass er weniger am Gruppenleben teilgenommen habe als der Zeuge N., weil er – der Zeuge A.. – an den Wochenenden jeweils nach Kiel gefahren und nur innerhalb der Woche in Hamburg gewesen sei. Der Zeuge A.. hat im Übrigen im Vergleich zum Zeugen N.. weniger konkrete Angaben über den Inhalt der bei den Treffen geführten Gespräche machen können. Er hatte im Gegensatz zu dem Zeugen N.. daran eher allgemein gehaltene Erinnerungen. Dass es in der Gruppe zumindest im Wesentlichen um die Konflikte zwischen streng gläubigen Moslems sowie Juden und der westlicher Welt ging, ergibt sich aber auch aus den Angaben des Zeugen A... So hat er beispielsweise angegeben, dass es im Kerngehalt richtig sei, dass Attas Weltbild dadurch geprägt gewesen sei, dass er die Juden als Planer einer Weltverschwörung ansah, die den Islam ausrotten wollten. Die Juden seien es danach, die die Finanzwelt und die Medien beherrschten, sie steuerten Amerika und den Westen. Das Zentrum des Weltjudentums und der von diesem beherrschten Handelsund Finanzwelt habe Atta in New York gesehen. Der Zeuge A.. hat auch angegeben, dass bei manchen Themen Attas Augen geblüht hätten, während der Angeklagte sich nicht mit der gleichen Intensität wie Atta ereifert habe. Schließlich hat der Zeuge auch angegeben, dass alle in der Gruppe über den Bosnienkrieg empört gewesen seien und die Mujaheddin als Helden angesehen hätten. Eine solche allgemeine Einschätzung des Zeugen setzt aber voraus, dass in der Gruppe mehrfach über die betreffenden Themen gesprochen worden ist. Dadurch werden wiederum die entsprechenden Angaben des Zeugen N.. bestätigt.

582 Erste Ansätze, das Umfeld in Hamburg koordiniert zu verlassen, zeigten sich

bereits im Sommer 1998. Zu diesem Zeitpunkt erteilten zeitgleich Atta für den Zeugen B.. und Al Shehhi für den Angeklagten Generalvollmachten. Dies spricht dafür, dass bereits zu diesem Zeitpunkt jedenfalls Atta und Al Shehhi zumindest mit dem Gedanken spielten, zusammen für längere Zeit Hamburg bzw. die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, um sich Unterstützung für den von ihnen beabsichtigten antijüdischen und antiamerikanischen Kampf zu sichern. Für eine kürzere Reise, beispielsweise zu den Familien nach Ägypten oder den Vereinigten Arabischen Emiraten, wäre eine Generalvollmacht nicht erforderlich gewesen. Der Senat geht davon aus, dass Al Shehhi im Jahre 1998 schon jemanden gesucht hat, der während eigener Ortsabwesenheit in Hamburg Angelegenheiten, insbesondere Wohnungsangelegenheiten, für ihn erledigen könne. Dass er deswegen in Moscheen nach jemandem gesucht hat, spricht nicht gegen die Wertung der dem Angeklagten erteilten Generalvollmacht als mit Atta abgestimmt und auch nicht gegen die festgestellte Einbindung des Angeklagten zunächst in die Gruppe um Atta und in die spätere Vereinigung. Bezeichnend ist, dass die Generalvollmachten vom 29. Juli 1998 – Atta für B.. – und vom 30. Juli 1998 – Al Shehhi für den Angeklagten – in abgestimmter Weise erteilt wurden. Beide Vollmachtgeber und beide Vollmachtnehmer waren bereits am Tag der notariellen Beurkundung der zeitlich ersten Vollmacht Attas für B.. am 29. Juli 1998 zusammen im Wartezimmer des betreffenden Notariats erschienen, wie der Zeuge B.. bekundet hat. Dieser Zeuge hatte schon bei seiner polizeilichen Vernehmung kurze Zeit nach den Anschlägen vom 11. September 2001 angegeben, am Tag der Beurkundung seiner Generalvollmacht für Atta im Wartezimmer des betreffenden Notars Al Shehhi und den Angeklagten getroffen zu haben. Er hatte weiter angegeben, dass sich aus den Gesprächen ergeben habe, dass Al Shehhi für den Angeklagten ebenfalls eine Vollmacht habe erteilen wollen. Bei seiner Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung hat er zwar zunächst auf sämtliche Fragen geantwortet, sich nicht erinnern zu können, nachdem er zunächst den Beginn seiner Vernehmung hinausgeschoben und auf dem Zeugenstuhl über mehrere Minuten in arabischer Sprache gebetet hatte, wobei er wiederholt Allah nannte, und sodann längere Ausführungen dazu gemacht hat, dass er sich mit seiner bevorstehenden Aussage auf das „jüngste Gericht“ vorbereiten wolle. Als dann die inhaltliche Vernehmung des Zeugen beginnen konnte, hat er zunächst auf nahezu alle Fragen damit geantwortet, sich nicht erinnern zu können, auch nicht an die Beurkundung der Generalvollmacht vom 29. Juli 1998 und auch nicht an die Hochzeitsfeier Bahajis, an welcher der Zeuge ausweislich des von dem Senat in Augenschein genommenen Videos teilgenommen hatte. Auf Vorhalt, dass der Zeuge bei seiner polizeilichen Vernehmung vom 5. Oktober 2001 nach dem von ihm unterschriebenen Protokoll dieser Vernehmung angegeben habe, gelegentlich der Beurkundung der Generalvollmacht Attas für ihn im Wartezimmer des Notars Al Shehhi und den Angeklagten getroffen zu haben, hat der Zeuge schließlich angegeben, bei der Polizei die Wahrheit gesagt zu haben. Auch wenn er im Übrigen keine Erinnerungen gehabt oder dies jedenfalls vorgegeben und das Geschehen bei der Hochzeitsfeier Bahajis herunterzuspielen versucht hat, indem er angegeben hat, bei mehreren Hochzeiten gewesen zu sein, die alle ganz normal gewesen seien, und sich an Lieder oder Reden über Israel oder das The-

ma Dschihad nicht erinnern zu können, kann doch davon ausgegangen werden, dass der Zeuge in den Punkten, in denen er etwas erinnert und eingeräumt hat, auch die Wahrheit gesagt hat. Aus dem Verhalten des Zeugen, sich möglichst weitgehend zunächst einmal auf eine Erinnerungslosigkeit zu berufen, bevor auf Vorhalte jedenfalls Einzelheiten bestätigt worden sind, schließt der Senat, dass der Zeuge B.. den Angeklagten möglichst wenig belasten wollte. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Zeuge auf gar keinen Fall Tatsachen angegeben oder bestätigt hat, die den Angeklagten zu Unrecht oder über Gebühr belasten konnten.

- 583 Der Senat ist deshalb der Überzeugung, dass das vom Zeugen B.. schließlich bestätigte Zusammentreffen aller vier an den Generalvollmachten von Juli 1998 beteiligten Personen im Wartezimmer des Notars tatsächlich stattgefunden hat. Das gemeinsame Zusammentreffen beim Notar lässt sich aber nur damit erklären, dass ein solches Zusammentreffen auch beabsichtigt und verabredet war. Beide Vollmachtgeber und der Angeklagte lebten in Hamburg-Harburg im Süden Hamburgs, während das von ihnen aufgesuchte Notariat sich in der Nähe des Hauptbahnhofes im Zentrum Hamburgs befindet, wie der Zeuge von H., der die notariellen Beurkundungen vorgenommen hat, in seiner Aussage bestätigt hat, der aber im übrigen an den Notartermin keine Erinnerung mehr hatte. Dass zufällig zwei miteinander gut befreundete arabische Studenten, nämlich Atta und Al Shehhi, zur gleichen Zeit einer anderen Person eine notarielle Generalvollmacht erteilen wollen und sich dabei am selben Tag und zur selben Stunde innerhalb einer der größten Städte der Bundesrepublik Deutschland mit einer Vielzahl von Notariaten in demselben Notariat treffen, kann kein Zufall sein, sondern lässt sich vielmehr nur damit erklären, dass ein solches Zusammentreffen verabredet war, was wiederum dafür spricht, dass beide Vollmachtgeber sich gemeinsam auf einen etwaigen längeren Auslandsaufenthalt vorbereiteten. Ein solches Vorhaben lässt sich bei den beiden aus verschiedenen arabischen Ländern stammenden Vollmachtgebern nicht mit einem beabsichtigten gemeinsamen Heimaturlaub erklären und angesichts ihres verschiedenen Ausbildungsstandes auch nicht mit einem gemeinsamen Studienvorhaben. Es bleibt deshalb als einzig wahrscheinliche und nicht nur konstruierte und theoretische Erklärung, dass beide sich gemeinsam auf eine längere Auslandsreise begeben wollten, um sich für ihren antijüdischen und antiamerikanischen Kampf zu rüsten.
- 584 Für die Folgezeit hat der Zeuge N.. anschaulich des Weiteren geschildert, dass sich die Gruppe um Atta zunehmend abgekapselt und er selbst sich zunehmend aus der Gruppe herausgezogen habe. Der Zeuge N.. hat diesen Prozess keineswegs als einseitig und nur auf dem Verhalten der späteren Vereinigungsmitglieder beruhend dargestellt, sondern vielmehr angegeben, dass dieser Prozess seiner Loslösung aus der Gruppe von beiden Seiten ausgegangen sei. Er selbst habe sich nicht mehr so akzeptiert gefühlt wie früher und sich deshalb zunehmend von der Gruppe zurückgezogen. Im Laufe des Jahres 1999 habe er zunächst mehrfach bei den Vorträgen in dem Gebetskreis gefehlt, worauf er von Atta angesprochen worden sei. Ab Sommer 1999 sei er nicht mehr zu diesen Vorträ-

gen gegangen. Grund für seinen Rückzug aus der Gruppe sei auch gewesen, dass er das dauernde Gerede über den Dschihad nicht mehr hören können. Dass nicht nur er selbst sich aus der Gruppe zurückgezogen habe, sondern auch eine Ausgrenzung seiner Person von Seiten der späteren Vereinigungsmitglieder erfolgte, hat der Zeuge N.. daran festgemacht, dass in seiner Anwesenheit bei bestimmten Themen zunehmend Arabisch gesprochen worden sei, sodass er die Gesprächsinhalte nicht verstanden habe.

- 585 Eine solche Ausgrenzung ergibt sich dem Grunde nach auch aus den Angaben des Zeugen A., der die Ausgrenzung in Bezug auf seine eigene Person allerdings abschwächend dargestellt hat. Der Zeuge A.. hat ebenfalls geschildert, dass häufig in seiner Anwesenheit Arabisch gesprochen worden sei, was er als Türke nicht verstanden habe. Er hat allerdings anders als der Zeuge N.. angegeben, sich dadurch nicht ausgeschlossen gefühlt zu haben. Er hat dabei bei dem Senat den Eindruck hinterlassen, nichts Negatives über die Gruppe um Atta und den Angeklagten sagen zu wollen, jedoch eingeräumt, sich teilweise unwohl gefühlt zu haben, weil viel Arabisch gesprochen worden sei, was er nicht verstanden habe.
- 586 Der Zeuge N.. hat, wie bereits angeführt, ab Sommer 1999 nicht mehr an dem von Atta geleiteten Gebetskreis teilgenommen. Er war im Übrigen ab diesem Zeitpunkt auch nicht mehr häufig bei den sonstigen Gruppentreffen zugegen, sondern hat sich vielmehr in der Folgezeit nur noch gelegentlich mit einzelnen Mitgliedern der Gruppe um Atta getroffen. Naturgemäß hat der Zeuge N.. nach seinem Rückzug aus der Gruppe um Atta an den Gruppengesprächen nicht mehr teilgenommen. Insbesondere ist die Planung der Gruppe, künftig Anschläge gegen Juden und Amerikaner zu begehen und sich hierauf durch Reisen in Ausbildungslager der Al Qaida in Afghanistan vorzubereiten, nicht mehr in Anwesenheit des Zeugen N.. besprochen worden.
- 587 Dass nach dem Sommer 1999 bis spätestens zum 1. November 1999 solche Planungen und eine Konstituierung der schon genannten Personen in der verengten Gruppe um Atta zu einer geschlossenen strukturierten Vereinigung erfolgte, ergibt sich jedoch aus verschiedenen Einzelheiten, die der Zeuge N.. noch mitbekommen hat sowie insbesondere aus dem späteren Handeln der Vereinigungsmitglieder.
- 588 So hat der Zeuge N.. in der Zeit seiner Teilnahme an den Treffen der Gruppe um Atta noch mitbekommen, dass Atta sich Gedanken machte, etwas Konkretes gegen die USA zu unternehmen. Nach Angaben des Zeugen N.. äußerte Atta während eines Gruppentreffens in der Marienstraße 54, dass die USA keine Allmacht seien und man etwas tun könne und es dazu Wege gebe. Während eines im Sommer 1999 in seiner Anwesenheit auf Arabisch geführten Gespräches bekam der Zeuge N.. mit, dass über Afghanistan und die Israelis gesprochen wurde. Im Zusammenhang mit dem späteren Handeln der Vereinigungsmitglieder ergibt sich daraus zur Überzeugung des Senats, dass spätestens in diesem Zeitraum

bei den späteren Mitgliedern der Vereinigung Überlegungen entstanden und sich konkretisierten, gegen Israel bzw. Juden und die Amerikaner etwas zu tun und sich zu diesem Zweck zu der Al Qaida nach Afghanistan zu begeben.

589 Zeugen, die nachdem sich der Zeuge N.. bereits aus der Gruppe gelöst hatte, an den Gruppentreffen teilnahmen, haben keine Angaben zur weiteren Entwicklung der Gruppe und zu den Inhalten der später innerhalb der Gruppe geführten Gespräche gemacht. Der Zeuge Mzoudi hat sich auf sein nach Auffassung des Senats wegen seiner Beteiligung an der Vereinigung bestehendes Auskunftsverweigerungsrecht berufen und darauf hingewiesen, bei wahrheitsgemäßer Aussage könne ihm die Wiederaufnahme des Verfahrens drohen. Die Zeugen T.. und M., die noch länger Kontakt zu den Mitgliedern der Vereinigung hielten, haben sich weitgehend auf Erinnerungslosigkeit berufen.

590 Der Zeuge M.. hat zwar eingeräumt, von Jarrah vor dessen Abreise in die USA dessen Studienunterlagen übergeben bekommen zu haben, die in seiner Wohnung von der Polizei gefunden und sichergestellt wurden. Auch hat er auf Vorhalt entsprechender Urkunden eingeräumt, dass Essabar ihm einen Steuererstattungsanspruch abgetreten habe. Im Übrigen hat er jedoch durchgehend angegeben, sich nicht zu erinnern, so etwa bezüglich der Einzelheiten der Hochzeitsfeier Bahajis, an der er ausweislich des in Augenschein genommenen Videos teilgenommen hatte. Insbesondere hat er sich – vorgeblich – nicht mehr daran erinnert, ob und welche Lieder auf der Hochzeitsfeier gesungen worden sind. Auf Vorhalt der Texte der gesungenen Lieder hat er angegeben, dass so etwas auf Hochzeiten gesungen werde. Damit wollte er nach dem Eindruck des Senates bewusst vermeiden, auf den kämpferischen Hintergrund der Liedtexte und damit der Hochzeitsfeier eingehen zu müssen. Auch auf Vorhalt, dass im Zusammenhang mit einem der Lieder mehrfach „Unser Weg, der Dschihad“ gerufen worden sei, hat der Zeuge sich nicht entschlossen, dazu nähere Angaben zu machen, sondern ausweichend angegeben, dass er selbst seines Wissens nicht mitgerufen habe. Auf Vorhalt, dass in der Zeit vom 7. Mai 2001 bis zum 17. September 2001 von einer Telefonnummer des Zeugen aus 41 Telefonate mit der damaligen Telefonnummer Mzoudis geführt worden seien, hat der Zeuge ebenfalls angegeben, dazu nichts zu erinnern. Auf weiteren Vorhalt, dass sein Handy am 5. September 2001 von Binalshibh angerufen worden sei, hat der Zeuge M.. angegeben, dass Binalshibh ihn ab und an angerufen, jedoch lediglich gefragt habe, wie es ihm gehe. Der Senat nimmt dem Zeugen M.. dies und seine weitgehende Erinnerungslosigkeit nicht ab. Im Ergebnis sind jedoch seiner Aussage Details hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Gruppe um Atta nicht zu entnehmen gewesen.

591

Ahnliches gilt für die Aussage des Zeugen T... Dieser Zeuge hat zwar ebenfalls die Bekanntschaft mit den Mitgliedern der Gruppe um Atta eingeräumt, hat sich jedoch zu vielen Fragen, soweit ihm nicht konkrete Ermittlungsergebnisse vorgehalten werden konnten, ebenfalls auf eine Erinnerungslosigkeit berufen. Die

Bekannschaft mit Atta und zahlreichen anderen Mitgliedern der terroristischen Vereinigung um Atta hat der Zeuge T., der ebenfalls an der Hochzeitsfeier Bahajis teilgenommen hat, zwar nicht geleugnet. Er hat den Grad seiner Bekannschaft jedoch jeweils herunterzuspielen versucht. So hat er seine Beziehung zu Atta als lediglich oberflächliche Bekannschaft beschrieben. Tatsächlich muss diese Beziehung jedoch erheblich enger gewesen sein, denn, wie vom Senat festgestellt, hat Atta in seiner Kurznachricht an Bahaji aus Spanien vom 16. Juli 2001, mit der nach Auffassung des Senats ein Hinweis auf die bevorstehenden Attentate gegeben werden sollte, zum Ausdruck gebracht, dass diese Nachricht außer für Bahaji und den Angeklagten auch für „Abbas“ – den Zeugen T. – sein sollte. Im Ergebnis gilt jedoch für den Zeugen T. ebenso wie für den Zeugen M., dass, auch wenn ihm seine weitgehende Erinnerungslosigkeit nicht abzunehmen ist, sich jedenfalls aus seiner Aussage keine Einzelheiten für die weitere Entwicklung in der Vereinigung um Atta entnehmen lassen.

- 592 Wie diese Entwicklung nach Sommer 1999 verlaufen ist, ergibt sich jedoch insbesondere aus dem festgestellten Verhalten der Gruppenmitglieder um Atta und insbesondere der Vereinigungsmitglieder Atta, Al Shehhi, Jarrah, Binalshibh, Essabar, Mzoudi und El M...
- 593 Die Überzeugung des Senats, dass sich die Gruppe um Atta mit Al Shehhi, Jarrah, Binalshibh, Essabar, Bahaji, Mzoudi und dem Angeklagten dahin formierte, im gemeinsamen Zusammenwirken gewaltsame Aktionen im Rahmen eines gewaltbereiten Dschihad durchzuführen, ergibt sich aus der Zusammenschau der geistigen Situation dieser Gruppe und ihrer nachfolgenden Aktionen, die mit den Reisen nach Afghanistan beginnen. Die geistige Situation spiegelt sich wieder in den schon erwähnten Notizen des Jarrah in seinen Studienunterlagen, im Motto, das Atta seiner Diplomarbeit voranstellt, in der Rede Binalshibhs auf der Hochzeit Bahajis und in den Liedern, die von Mzoudi und Al Shehhi auf dieser Hochzeit gesungen wurden und in den Ruf „Unser Weg der Dschihad“ einmündeten. Diesen Texten und Äußerungen ist gemeinsam, dass danach die Opferung des Lebens für Allah und der Tod des Märtyrers für die islamische Sache wegen des Einzugs in das Paradies höchste Erfüllung bedeuteten. Diese Gesinnung stand im Einklang mit den Aufrufen Bin Ladens zum heiligen Krieg gegen Juden und Amerika. Wenn vor diesem Hintergrund aus einer Gruppe von acht Personen sieben in zeitlichem Zusammenhang in Ausbildungslager der Al Qaida reisen, mindestens vier davon im unmittelbaren Anschluss zur Pilotenausbildung in den USA bereit sind und drei später die Attentate vom 11. September 2001 begehen, während einer als Koordinator tätig ist und drei sich um die Belange in der Heimat kümmern, legt dies den Schluss nahe, dass sich in Hamburg eine terroristische Vereinigung gebildet hatte.
- 594 Dafür spricht auch der schon erwähnte Umstand, dass die Gruppe um Atta 1999 zunehmend insbesondere den Zeugen N. aus ihrer Mitte verdrängte. Darin zeigt sich die Verengung der Gruppe nicht nur in personeller, sondern auch in inhaltlicher Hinsicht, nämlich in Form einer Zuspitzung dahin, dass in der

Gruppe der Wille entstand, gemeinsam nunmehr die von ihnen als Feinde angesehenen Juden und Amerikaner gewaltsam zu bekämpfen. Der Zeuge N. hatte sich nach seinen glaubhaften Angaben mehrfach als Kritiker der in der Gruppe praktizierten strikten bzw. extremen religiösen Haltung gezeigt, beispielsweise dadurch, dass er die Paradiesvorstellungen der Gruppe ablehnte. Für die verbliebenen Gruppenmitglieder musste er sich deshalb als Risiko darstellen, von dem die Gefahr eines Ausplauderns ihrer Gewaltbereitschaft ausging. Da der Zeuge N. im Übrigen zu einzelnen Gruppenmitgliedern wie etwa Binalshibh weiterhin gelegentlichen guten Kontakt hatte, lässt sich dieses Herausdrängen auch nicht mit einer persönlichen Unverträglichkeit erklären. Wegen der beginnenden Vorstellung, selbst Anschläge zu begehen, erschien vielmehr der Zeuge N. den übrigen Gruppenmitgliedern wegen seiner abweichenden Meinungen als unzuverlässig, weshalb sie ihm ihre religiöspolitischen Vorstellungen und damit im Zusammenhang stehenden Planungen nicht offenbaren wollten und ihn deshalb aus der Gruppe verdrängten.

- 595 Für die Bereitschaft zu gewaltsamen Kämpfen und für die gemeinsame anti-jüdische und antiamerikanische Haltung der Gruppe spricht auch die Art und Weise, wie die Hochzeitsfeier Bahajis am 9. Oktober 1999 gestaltet wurde. Die festgestellten Reden und Lieder religiöspolitischen und insbesondere antiisraelischen kämpferischen Inhalts lassen sich nicht als normale Gestaltung einer muslimischen Hochzeitsfeier verharmlosen, wie es etwa der Zeuge B. versucht hat. Dies hat der Sachverständige S. bestätigt, der zwar selbst bisher nicht an muslimischen Hochzeitsfeiern teilgenommen, jedoch dazu einige Araber aus seinem Bekanntenkreis befragt hat, die eine solche Politisierung einer Hochzeitsfeier noch nicht erlebt hatten und nach Angaben des Sachverständigen S. als ungewöhnlich bezeichnet haben. Dabei verkennt der Senat nicht, dass der Sachverständige S. hier nur einen kleinen Personenkreis befragt hat, von dem nicht erkennbar ist, dass er die Gepflogenheiten von Muslimen in der Bundesrepublik Deutschland repräsentativ widerspiegeln würde. Die Bewertung des Sachverständigen S. findet aber in der Aussage des Zeugen S. ihre Bestätigung. Der Zeuge hat an muslimischen Hochzeiten teilgenommen und war sichtlich betroffen, als ihm die Passagen des Hochzeitsvideos mit den schon erwähnten Texten vorgespielt wurden. So etwas hatte er auf Hochzeiten noch nicht gehört. Das sei Dschihad, hat er gesagt. Im Übrigen ergibt sich die Bewertung der Lieder und Reden auf Bahajis Hochzeitsfeier als ungewöhnlich bereits aus der einleitenden Bemerkung Binalshibhs bei seiner ersten auf dem Video aufgezeichneten Rede. Indem Binalshibh darin entschuldigend begründet, dass er zu politischen Inhalten übergehen werde, hat er selbst deutlich gemacht, dass mit den nachfolgenden Reden und Liedern von den üblichen Gepflogenheiten abgewichen wird. Dass es sich nicht etwa um spontane Beiträge gehandelt hat, zeigt die Art der vorgebrachten Lieder, die offensichtlich einstudiert waren. Es handelt sich nach den gutachterlichen Äußerungen des Sachverständigen für Islamwissenschaft Prof. Dr. S. und des Sprachsachverständigen Ouardi um alte islamische Lieder. Die Sänger haben während ihres Vortrages teilweise auch Textblätter in den Händen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das vorgetragene Programm vorbereitet



war und sich nicht spontan ergeben hat. Die Vorbereitung solcher Texte spricht dafür, dass in der Gruppe um Atta im Herbst 1999 eine Bereitschaft vorhanden war, sich in den gewaltsamen Kampf extremer Islamisten einzugliedern und die Texte ihr Bekenntnis dazu sind. Dass nach den Angaben mehrerer Zeugen, so des Zeugen B.. und des Zeugen K., zu der Hochzeitsfeier allgemein in der Al Quds-Moschee eingeladen worden war und außer den Mitgliedern der Gruppe um Atta zahlreiche andere Personen erschienen waren, spricht nicht dagegen. Die Gruppenmitglieder sprechen in den vorgetragenen Reden und Liedern keine konkreten Vorhaben an, sondern bekräftigen ihre Kampfbereitschaft nur allgemein durch das Singen historischer auf den Dschihad bezogener Kampflieder.

596 Ganz erheblich spricht für eine im Herbst 1999 bei den verbliebenen Gruppenmitgliedern vorhandene Gewaltbereitschaft der zeitlich koordinierte Aufbruch der Gruppenmitglieder zu der Al Qaida nach Afghanistan. Die vom Angeklagten in der ersten Hauptverhandlung für seine Person hierzu abgegebene Erklärung, dass er in dem Ausbildungslager der Al Qaida die muslimischen Männern durch den Koran auferlegte Pflicht, Reiten, Schwimmen und Schießen zu erlernen, habe erfüllen wollen, ist schon nur mit Blick auf den Angeklagten absurd. Erst recht gilt dies für Atta, Al Shehhi, Jarrah und Binalshibh, die bereits kurze Zeit nach ihrem Eintreffen bei der Al Qaida in Afghanistan dem im Herbst 1999 bereits weltweit als Terroristen bekannten Führer der Al Qaida Osama bin Laden den Treueid schworen, mit ihm und anderen Al Qaida-Führern die Ausführung der Flugzeugattentate in den USA besprachen und alsbald nach ihrer Rückkehr nach Hamburg mit der Vorbereitung der Attentate begannen. Im Übrigen fand in der damaligen Zeit 1999 in den Ausbildungslagern der Al Qaida in Afghanistan eine harte Kampfausbildung statt, wie die Zeugen A..., A.. und D.. bestätigt haben. Alle drei Zeugen sind teilweise gleichzeitig und teilweise später in denselben Lagern gewesen, wie die Mitglieder der Vereinigung um Atta. Sie haben übereinstimmend davon berichtet, dass die Ausbildung zum Kampf und an den Waffen hart war und es bei mangelndem Einsatz harte Bestrafungen gab. Alle drei Zeugen haben außerdem davon berichtet, dass es Vorsichtsmaßnahmen gegenüber Spionen gab, wie etwa die ausschließliche Benutzung von Decknamen, und dass gegen des Spitzelns verdächtige Personen harte Maßnahmen ergriffen wurden, von der Folter bis hin zur Tötung.

597 Die Al Qaida war im Herbst 1999 weltweit bekannt, nachdem Osama Bin Laden zu Gewalt gegen Amerikaner und Juden aufgerufen hatte und in mehreren Ländern groß angelegte Terroranschläge verübt worden waren, die der Al Qaida zugerechnet wurden, wie insbesondere die Anschläge vom August 1998 auf die amerikanischen Botschaften von Nairobi in Kenia und Daressalam in Tansania. Haydar Zammar war in der Gruppe um Atta ein zwar nur gelegentlicher, jedoch allseits bewundertes Gast, weil er von seinen Kampferfahrungen in Bosnien oder Tschetschenien erzählte, wie der Zeuge N.. geschildert hat. Haydar Zammar war aber nach den Aussagen der Zeugen A.. und D.. derjenige, der in Hamburger Moscheen Interessenten für eine Ausbildung in den terroristischen Lagern der Al Qaida in Afghanistan warb und ihnen die Informationen über die Reisewege

dorthin gab.

- 598 Der Senat ist danach davon überzeugt, dass sämtliche Mitglieder der Vereinigung um Atta wussten, in welche Art von Lager sie fuhren, als sie sich dorthin aufmachten. Dass sie sich gleichwohl bis auf Bahaji in zeitlich gestaffelter Reihenfolge dorthin begaben, lässt sich nur als Ausdruck einer Bereitschaft zum gemeinsamen gewaltsamen Handeln gegen die von ihnen als Feinde angesehenen Juden und Amerikaner deuten.
- 599 Schließlich ergeben sich Rückschlüsse auf eine spätestens im Herbst 1999 gegebene Gewaltbereitschaft der verbliebenen Gruppenmitglieder um Atta auch aus ihrer Lektüre radikaler islamistischer Schriften, wie es insbesondere für das dem Zeugen M. von Bahaji im Oktober 1998 oder kurz danach überlassene Interview mit Osama bin Laden gilt.
- 600 e) Bestehen der terroristischen Vereinigung um Atta Ziel und Strukturen
- 601 aa) Bildung beziehungsweise Bestehen der Vereinigung
- 602 Einen Gründungsakt der terroristischen Vereinigung hat der Senat nicht feststellen können. Ebenso war nicht festzustellen, wann genau sich aus der sich zunehmend auf gewaltbereite Muslime einengenden Gruppe um Atta eine gewaltbereite strukturierte Vereinigung konstituiert hat. Feststellbar ist jedoch, dass spätestens ab 1. November 1999 eine solche Vereinigung um Atta als Führungsperson bestand, zu der mindestens Atta, Al Shehhi, Jarrah, Binalshibh, Essabar, Bahaji, Mzoudi und der Angeklagte gehörten und dass diese Vereinigung bis zum 11. September 2001 trotz längerer Abwesenheit einiger ihrer Mitglieder in Hamburg fortbestand. Dass aus der Gruppe um Atta spätestens am 1. November 1999 eine organisatorisch strukturierte Vereinigung zumindest der genannten Mitglieder geworden war, ergibt sich insbesondere aus den zeitlich koordinierten Reisen der meisten der festgestellten Vereinigungsmitglieder zur Al Qaida nach Afghanistan in dem Zeitraum Ende 1999 bis Sommer 2000 sowie der koordinierten Aufrechterhaltung der studentischen Existenz der jeweils abwesenden Vereinigungsmitglieder in der Bundesrepublik Deutschland.
- 603 Dass die Reisen derjenigen sieben Vereinigungsmitglieder, die Ende 1999 oder in der ersten Hälfte des Jahres 2000 nach Afghanistan reisten, in der Vereinigung abgestimmt waren, ergibt sich zunächst bereits aus den festgestellten Daten der Visabeschaffung sowie der Reisebuchungen und der Reisen selbst. Die Beschaffung der Einreisevisa für Pakistan für die ersten vier reisenden Vereinigungsmitglieder – Atta, Al Shehhi, Jarrah und Binalshibh – nämlich am 5., 15. und 18. November 1999, liegen so nah beieinander, dass ein zufälliges Zusammentreffen der Absicht einer Reise nach Pakistan bei allen vier aus Hamburg miteinander bekannten und befreundeten Personen auszuschließen ist. Hinzu kommt, dass zwei der ersten vier Reisenden sich am selben Tag ein Visum besorgt haben und alle vier sich das Einreisevisum für Pakistan beim selben Generalkonsulat,

nämlich in Frankfurt am Main, beschafft haben. Außerdem spricht für ein abgestimmtes Reisen nach Afghanistan, dass alle vier ersten Reisenden ausweislich ihres späteren Zusammenwirkens bei der Planung und Durchführung der Attentate vom 11. September 2001 von Pakistan zur Al Qaida nach Afghanistan weitergereist sind und dort mit Osama Bin Laden zusammentrafen und die gemeinsame Begehung der Anschläge vom 11. September 2001 beschlossen.

604 Die Daten, an denen sich Atta, Al Shehhi, Jarrah und Binalshibh beim pakistanischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main ihre Visa beschafften, ergeben sich aus dem in der Hauptverhandlung verlesenen Vermerk des Zeugen W.. vom 13. Juli 2005 in Verbindung mit den verlesenen Auszügen aus den VisaRegistrierungsbüchern des pakistanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main.

605

606 Die genauen Abreisedaten hat der Senat nur für Atta und Jarrah feststellen können. Die Feststellungen zur Abreise Attas beruhen auf der Aussage des Zeugen W.. vom Bundeskriminalamt in Verbindung mit seinem in der Hauptverhandlung verlesenen Vermerk vom 13. Juli 2005 sowie seinen im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführten Vermerken vom 2. und 9. Mai 2005 nebst ebenfalls im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführten Flugunterlagen. Aus dem Vermerk vom 9. Mai 2005 ergibt sich insbesondere auch die Umbuchung eines ursprünglich von Atta erworbenen OneWayTickets von Hamburg über Istanbul nach Karatschi in ein Rückflug-Ticket HamburgIstanbulKaratschiIstanbulHamburg am 29. November 1999, also am Tag seiner Abreise. Das Datum der Abreise Jarrahs ergibt sich ebenfalls aus der Aussage des Zeugen W.. in Verbindung mit in der Hauptverhandlung verlesenen Vermerken und Schreiben des Zeugen über seine Ermittlungsergebnisse vom 16. Juli 2002 und 12. Februar 2002 sowie einem in der Hauptverhandlung verlesenen Schreiben der Fluggesellschaft Turkish Airlines vom 23. Mai 2002, den auszugsweise verlesenen Passagierlisten und dem ebenfalls auszugsweise verlesenen Flugticket. Alle Dokumente und Vermerke weisen in Übereinstimmung mit der Aussage des Zeugen W.. den 25. November 1999 als Abreisedatum Jarrahs aus. Ebenso wie Atta flog er von Hamburg über Istanbul nach Karatschi.

607 Für Al Shehhi, der bis zu seiner Abreise nach dem Eindruck eines Mitstudenten in dem üblichen Umfang seinem Studium nachgegangen ist, hat der Senat die genauen Abreisedaten nicht feststellen können. Dass er sein Studium noch aufgenommen und einige Wochen studiert hat, spricht nicht gegen seine Absicht, alsbald nach Afghanistan zu reisen. Im Gegenteil wird dadurch bestätigt, dass die Vereinigungsmitglieder ihre studentischen Existenzen solange wie möglich aufrecht erhalten wollten. Für Al Shehhi kommt hinzu, dass dadurch der Vereinigung seine Stipendiatszahlungen weiter gesichert wurden. Die zeitliche Einordnung seiner Abreise ergibt sich, wie vom Senat festgestellt, bereits aus der Aussage des Zeugen L.. über die früheren Angaben des Angeklagten in der ersten Hauptverhandlung. Nach den auch insoweit glaubhaften Angaben des Zeugen

L. über die frühere Einlassung des Angeklagten, die der Zeuge L. anhand seiner Aufzeichnungen gemacht hat, ergibt sich nämlich, dass der Angeklagte selbst angegeben hatte, dass als erster Al Shehhi, dann Atta und dann Binalshibh gereist sei. Die Abreise Jarrahs hat der Angeklagte danach zwar nicht zeitlich eingeordnet. Sie war, wie schon ausgeführt, am 25. November 1999 und damit vor derjenigen Attas, der am 29. November abgereist. Damit muss Al Shehhi vor dem 25. November 1999 abgereist sein.

- 608 Dies wird durch die Bewegungen auf dem hamburger Girokonto Al Shehhis bestätigt. Hierzu hat der Senat die damalige Kontoführerin bei der Dresdner Bank Hamburg, die Zeugin S., als Zeugin vernommen sowie die Zeugin W., die beim Bundeskriminalamt im Wesentlichen für die Auswertung der Konten der Attentäter des 11. September 2001 und weiterer Personen aus deren Umfeld zuständig war. Außerdem hat der Senat Ausdrücke verschiedener Banken zu den Bewegungen auf zahlreichen Konten der Vereinigungsmitglieder verlesen, unter anderem auch die so genannte Kontoverdichtung zum Girokonto Al Shehhis bei der Dresdner Bank Hamburg für den Zeitraum vom 2. März 1998 bis zum 27. Juli 2001. Aus den Aussagen der Zeuginnen S. und W. ergibt sich in Übereinstimmung mit der verlesenen Kontoverdichtung für das Girokonto Al Shehhis bei der Dresdner Bank Hamburg, dass Al Shehhi am 12. November 1999 bei der Filiale der Dresdner Bank in Hamburg-Harburg einen Betrag von 12.000,DM von seinem Konto abgehoben hat. Da er im Übrigen keine Geldbeträge in einer solchen erheblichen Größenordnung in einem Betrag oder innerhalb eines kurzen Zeitraumes von seinem Kontoguthaben entnommen hat, geht der Senat im Zusammenhang mit den kurze Zeit später erfolgten Reisebuchungen der ersten vier reisenden Vereinigungsmitglieder davon aus, dass dieser erhebliche Geldbetrag der Finanzierung der Afghanistanreisen, zumindest der Reisen der ersten vier Vereinigungsmitglieder, gedient hat, da er für Al Shehhis Reisekosten allein zu hoch war. Dass Al Shehhi kurze Zeit nach dem 12. November 1999 nach Afghanistan abgereist sein muss, ergibt sich aus der ebenfalls über die Aussage des Zeugen L. eingeführten früheren Einlassung des Angeklagten in der ersten Hauptverhandlung, wonach er sich, als Al Shehhi bereits abgereist gewesen sei, am 23. November 1999 mit Hilfe der ihm von Al Shehhi bereits 1998 erteilten Generalvollmacht eine Bankvollmacht für das Girokonto Al Shehhis bei der Dresdner Bank Hamburg besorgt und am gleichen Tag für Al Shehhi 170,DM an die Hamburger Gaswerke überwiesen habe.
- 609 Eine Abreise Al Shehhis recht bald nach dem 12. November 1999 nach Afghanistan, ergibt sich auch daraus, dass er die Lager der Al Qaida in Afghanistan nach seiner Rekrutierung für die Begehung der Flugzeugattentate in den USA spätestens am 10. Dezember 1999 wieder verlassen haben muss, denn ausweislich des im Selbstleseverfahren eingeführten Vermerks der Zeugin W. vom 6. August 2004 sowie eines in der Hauptverhandlung verlesenen weiteren Vermerks dieser Zeugin vom 20. Juli 2005 wurde am 10. Dezember 1999 an einem Geldautomaten im Geburtsort Al Shehhis Ras Al Khaimah in den Vereinigten Arabischen Emiraten ein Geldbetrag von 300,Dirham der Vereinigten Arabischen Emirate (AED)

von dem Heimatkonto Al Shehhis bei der Hongkong Shanghai Bank Corporation (HSBC) Bank Middle East (BME) abgehoben. Die ebenfalls im Selbstle-severfahren eingeführten diesbezüglichen Kontoauszüge der HSBC wurden der Zeugin W.. nach den Angaben in ihren vorgenannten Vermerken über die zur HSBCGruppe gehörende Bank Trinkaus & Burkhardt KGaA zugeleitet. Die letzte Barabhebung von dem Geldautomaten in Ras Al Khaimah war zuvor am 24. Juli 1999 erfolgt, als Al Shehhi sich ebenfalls dort aufhielt. Der Zeuge W.. hat berichtet, dass seine Ermittlungen einen Flug Al Shehhis von Dubai nach Frankfurt am Main am 26. Juli 1999 ergeben haben. Weitere Geldautomatenverfügungen erfolgten an dem betreffenden Automaten nach dem 10. Dezember 1999 am 11., 13., 14., 17. und 30. Dezember 1999. Der Senat geht danach davon aus, dass es Al Shehhi selbst war, der gelegentlich seiner Reise nach Pakistan und Afghanistan im Anschluss an seinen Aufenthalt bei der Al Qaida in seine Heimat gefahren war. Hierfür spricht auch, dass er sich kurze Zeit später, nämlich Anfang Januar 2000, dort einen neuen Pass besorgte. Der Senat geht deshalb davon aus, dass Al Shehhi selbst die Geldautomatenverfügungen von Dezember 1999 getätigt hat und mithin spätestens am 10. Dezember 1999 die Al Qaida in Afghanistan bereits wieder verlassen hatte.

- 610 Binalshibh ist am 6. Dezember 1999 nach Afghanistan abgereist. Zuvor hatte er, wie die Zeugin W.. berichtet hat, am 3. Dezember 1999 von seinem Bankkonto 1700,DM abgehoben. Danach, so die Zeugin W.. weiter, habe es bis zum 13. März 2000 keine Zahlungskartenverfügungen mehr gegeben. Der Zeuge W.. hat an Hand seines Vermerks vom 16. Dezember 2004 und an Hand von Passagierlisten bekundet, Binalshibhs Name habe sich auf Passagierlisten der Turkish Airlines für Flüge von Hamburg nach Istanbul und von Istanbul nach Karatschi am 6. Dezember 1999 befunden. Die Passagierlisten seien dem BKA von der Luftfahrtgesellschaft am 3. September 2004 zur Verfügung gestellt worden.
- 611 Aus dem zeitlichen Zusammenhang der Visumsbeschaffungen, der Reisebuchungen und der Anreisen der ersten vier Vereinigungsmitglieder nach Afghanistan ergibt sich danach zur Überzeugung des Senates, dass Reisen und Reisezeiten untereinander abgestimmt waren.
- 612 Dass die Reisen einschließlich der Reisezeiten und ziele der insgesamt Ende 1999 und in der ersten Hälfte des Jahres 2000 nach Afghanistan gereisten Vereinigungsmitglieder innerhalb der Vereinigung um Atta abgestimmt worden waren, ergibt sich auch daraus, wie sich die in Hamburg verbliebenen Vereinigungsmitglieder bis zur Rückkehr der Reisenden verhielten.
- 613 Für eine Abstimmung spricht insbesondere, dass der zunächst in Hamburg verbliebene Angeklagte bereits kurze Zeit nach Abreise Al Shehhis nach Afghanistan die bereits von Ende Juli 1998 stammende Generalvollmacht Al Shehhis eingesetzt, sich unter Einsatz dieser Generalvollmacht eine Vollmacht für das Hamburger Girokonto Al Shehhis beschafft und für die Begleichung von Nebenkostenrechnungen für die damalige Mietwohnung Al Shehhis in der Wilhelmstraße 30

in Hamburg-Harburg gesorgt hat, insbesondere durch Überweisung von 170,DM an die Hamburger Gaswerke am 23. November 1999. Dass der Angeklagte diese Überweisung getätigt hat, ergibt sich aus dem in der Hauptverhandlung verlesenen und in Augenschein genommenen Überweisungsbeleg sowie aus dem im Selbstleseverfahren eingeführten Vermerk des Kriminalbeamten beim Bundeskriminalamt B... vom 15. November 2001 zur Auswertung der Kontounterlagen des Kontos Al Shehhis. Die Überweisung als solche ergibt sich auch aus der ebenfalls im Selbstleseverfahren eingeführten Kontoverdichtung für das Hamburger Girokonto Al Shehhis bei der Dresdner Bank. Dass der Angeklagte die betreffende Überweisung ausgefüllt hat, ergibt sich aus den in dem vorgenannten Vermerk vom 15. November 2001 angeführten Auswertungen der Einzelbelege, die in Augenschein genommen worden sind. Außerdem überwies der Angeklagte nach dem Vermerk vom 15. November 2001 für Al Shehhi während dessen Afghanistan und nachfolgender Heimreise die Miete für die Wohnung in der Wilhelmstraße 30 in Hamburg-Harburg am 1. Dezember 1999 an die Vermieterin, die Zeugin W...

- 614 Dass Al Shehhi kurze Zeit später nach Hamburg zurückgekehrt sein muss, ergibt sich daraus, dass er ausweislich des im Selbstleseverfahren eingeführten Vermerks des Zeugen W.. vom 9. Mai 2005 am 11. Januar 2000 beim Ausländeramt Hamburg die Übertragung seiner Aufenthaltsgenehmigung in seinen neuen Reisepass beantragte. Aus demselben Vermerk ergibt sich, dass er sodann am 13. Januar 2000 einen Flug in seine Heimat in den Vereinigten Arabischen Emiraten für den folgenden Tag buchte. Dass er diese Reise auch antrat, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen A... Dieser Zeuge, der mit Al Shehhi zusammen aus den Vereinigten Arabischen Emiraten in die Bundesrepublik gekommen war, hat nach seiner auch insoweit glaubhaften Aussage an der Hochzeitsfeier Al Shehhis in den Vereinigten Arabischen Emiraten teilgenommen und Al Shehhi dort gesehen. Er hat anschaulich erzählt, dass Al Shehhi nach der bei ihren früheren Treffen in Hamburg beobachteten Veränderung bei seiner Hochzeitsfeier wieder wie der „Al Shehhi von früher“ gewesen sei.
- 615 Mit dieser erneuten Reise Al Shehhis in seine Heimat Mitte Januar 2000 passt stimmig überein, dass nach dem Vermerk des Kriminalbeamten B... vom 15. November 2001 die am 24. Januar 2000 erfolgte erneute Überweisung von 170,DM vom Konto Al Shehhis an die Hamburger Gaswerke wiederum durch den Angeklagten vorgenommen worden ist. Am 18. Januar 2000 hielt sich Al Shehhi auch noch in den Vereinigten Arabischen Emiraten auf und besorgte sich dort ein Visum für die USA, wie sich aus der Aussage des Zeugen W.. vom Bundeskriminalamt ergeben hat. Am 2. Februar 2000 überwies der Angeklagte nach dem genannten Vermerk vom 15. November 2001 nochmals für Al Shehhi die Miete für die Wohnung in der Wilhelmstraße 30 an die Vermieterin, die Zeugin W... Am 14. März 2000 überwies der Angeklagte, wie sich ebenfalls aus dem Vermerk vom 15. November 2001 ergibt, für Al Shehhi dessen Studiengebühren für das Sommersemester 2000 in Höhe von 304,DM von Al Shehhis Hamburger Girokonto an die Landeskasse Hamburg. Ab dem 24. März 2000 nahm Al Shehhi selbst

wieder Überweisungen von seinem Hamburger Girokonto vor, wie sich ebenfalls aus dem Vermerk vom 15. November 2001 zur Überzeugung des Senats ergibt.

- 616 Dass der Angeklagte sich zuvor, um Überweisungen vom Konto Al Shehhis vornehmen zu können, am 23. November 1999 eine Kontovollmacht für Al Shehhis Girokonto bei der Dresdner Bank Hamburg besorgt hatte, hat er nach der Aussage des Zeugen L. in der ersten Hauptverhandlung eingeräumt, ebenso wie früher schon gegenüber dem Zeugen K... Dies wird bestätigt durch die verlesene Vollmachtsurkunde in Verbindung mit der Zeugenaussage der Zeugin K., die damals als Angestellte der Dresdner Bank in der Harburger Filiale die Bankvollmacht ausstellte. Die Zeugin hat angegeben, dass sie mit Sicherheit davon ausgehe, dass Al Shehhi bei der Ausstellung der Bankvollmacht nicht zugegen gewesen sei. Die vom Angeklagten als Bevollmächtigtem auf der Urkunde geleistete Unterschrift ist in Augenschein genommen worden. Sie entspricht anderen von dem Angeklagten geleisteten und in der Hauptverhandlung ebenfalls in Augenschein genommenen Unterschriften, so insbesondere der Unterschrift auf der Kündigung der Wohnung Al Shehhis in der Wilhelmstraße 30, hinsichtlich derer der Angeklagte bei seinen früheren Aussagen eingeräumt hat, diese Kündigung für Al Shehhi geschrieben und an die Vermieterin abgesandt zu haben, und auch der Unterschrift auf dem Überweisungsbeleg bezüglich der Anfang September 2000 von Al Shehhis Konto an Binalshibh überwiesenen 5.000,DM. Auch insoweit hat der Angeklagte bei seinen früheren Aussagen, wie die Zeugen K. und L. bekundet haben, eingeräumt, diese Überweisung getätigt zu haben.
- 617 Weitere Erledigungen des Angeklagten für Al Shehhi während der Zeit von dessen Afghanistan und anschließender Heimreise Ende 1999/ Anfang 2000 bestanden in der Kündigung der Mietwohnung mit Schreiben vom 30. November 1999 sowie der auf dem Computer Bahajis abgespeicherten Kündigung des EsPlusVertrages Al Shehhis mit Schreiben vom 21. Dezember 1999. Die Wohnungskündigung vom 30. November 1999 ist zwar unter dem handschriftlichen Briefkopf „Marwan Al Shehhi, Wilhelmstraße 30, 21073 Hamburg“ in der Ich-Form gehalten. Der Angeklagte hat jedoch bei früheren Aussagen eingeräumt, dieses Schreiben für Al Shehhi aufgesetzt und abgesandt zu haben. Al Shehhi selbst war zum Zeitpunkt des Kündigungsschreibens auch gar nicht in der Bundesrepublik Deutschland. Außerdem entspricht die in der Hauptverhandlung in Augenschein genommene Unterschrift unter dem in der Hauptverhandlung verlesenen Kündigungsschreiben vom 30. November 1999 anderen Vergleichsunterschriften des Angeklagten, so zum Beispiel auf der Bankvollmacht für das Konto Al Shehhis. Schließlich sind in dem Text der Wohnungskündigung auch Name und Telefonnummer des Angeklagten als Erreichbarkeit genannt. Bezüglich der Kündigung des EsPlusVertrages für Al Shehhi war dieses in der Hauptverhandlung verlesene Kündigungsschreiben vom 21. Dezember 1999 zwar auf dem Computer Bahajis abgefasst, wie sich aus der Aussage des Zeugen D. vom Bundeskriminalamt ergibt, wonach dieses Schreiben auf einer in Bahajis Wohnung in der Bunatwiete 23 nach den Anschlägen vom 11. September 2001 aufgefundenen CD abgespeichert war. Das nach dem in der Hauptverhandlung verlesenen Ver-

merk des Zeugen K.. vom Bundeskriminalamt vom 11. April 2002 von E-Plus in elektronischer Form gespeicherte und dem Bundeskriminalamt ausgedruckt zur Verfügung gestellte Briefkuvert, mit dem die Kündigung vom 21. Dezember 1999 dorthin übersandt worden war, trägt jedoch als Absender Namen und Anschrift des Angeklagten, wobei als Anschrift die Schüttstraße 3 in Hamburg-Harburg angegeben war. Dass das Kündigungsschreiben vom 21. Dezember 1999 auf dem Computer Bahajis aufgesetzt, jedoch von dem Angeklagten bearbeitet und abgesandt worden ist, passt stimmig mit den durch die Zeugen K.. und L.. bekundeten früheren Angaben des Angeklagten zusammen, wonach er seinen eigenen Computer nach seinem Auszug aus der Wohngemeinschaft in der Schüttstraße 3 im Herbst 1999 bei seinem Freund Bahaji untergestellt und erst nach Bezug der Wohnung in der Goeschenstraße 13 im Sommer 2000 wieder aufgebaut und in Gebrauch genommen hat. Es zeigt gleichzeitig, dass beide eng zusammengearbeitet haben.

618 Die vorstehend angeführten Erledigungen des Angeklagten für Al Shehhi während dessen Aufenthalt in Afghanistan und seine nachfolgenden Reisen in seine Heimat in die Vereinigten Arabischen Emirate zeigen nach Auffassung des Gerichts deutlich, dass die Afghanistanreisen der ersten vier Vereinigungsmitglieder nicht lediglich untereinander abgestimmt waren, sondern auch mit weiteren Vereinigungsmitgliedern, insbesondere dem Angeklagten und Bahaji. Eine solche gemeinsame Abstimmung und Planung der Afghanistanreisen der ersten vier Vereinigungsmitglieder wird durch weitere Erledigungen von in Hamburg verbliebenen Vereinigungsmitgliedern für die als erste nach Afghanistan gereisten vier Vereinigungsmitglieder insgesamt bestätigt und untermauert.

619

620 Zu den Handlungen, die andere Vereinigungsmitglieder für die ersten nach Afghanistan gereisten Vereinigungsmitglieder ausführten, gehören insbesondere die festgestellten Schreiben Bahajis für Atta und Binalshibh. Das nach den Angaben des Zeugen Sch.. vom Bundeskriminalamt im Original sichergestellte Kündigungsschreiben vom 15. Dezember 1999 bezüglich des Abonnements Attas für die Zeitschrift „Stadtbauwelt“ ist zwar nicht handschriftlich unterschrieben, sondern nur mit der maschinenschriftlichen Zeile „gez. Mohamed El Amir“ gezeichnet. Dass dieses Schreiben von Bahajis Hand stammt und von ihm abgesandt worden ist, ergibt sich jedoch aus der Aussage des Zeugen Sch., wonach bei Durchsichtung der Wohnung Bahajis neun Disketten sichergestellt worden sind, auf denen sich unter anderem dieses Kündigungsschreiben befand. Atta selbst befand sich zur Zeit des auf dem Kündigungsschreiben angegebenen Datums nicht in der Bundesrepublik Deutschland. Außerdem ist im Kopf des Schreibens zu dem Namen Mohamed El Amir die Anschrift Bahajis in der Bunatwiete 23 in Hamburg-Harburg angegeben.

621 Nach dem in der Hauptverhandlung verlesenen Vermerk des Kriminalbeamten vom Bundeskriminalamt L... vom 18. Februar 2002 befand sich außerdem auf



einer in der Wohnung Bahajis gefundenen CD ein unter dem Briefkopf Bahajis aufgesetztes, ebenfalls in der Hauptverhandlung verlesenes Schreiben vom 13. Dezember 1999, mit welchem Bahaji nach seinen Angaben als Bevollmächtigter Binalshibhs für diesen sein Versicherungsverhältnis bei der IKK (Innungskrankenkasse) kündigte, wozu er angab, dass Binalshibh die Bundesrepublik Deutschland verlassen habe. Nach der Aussage des Zeugen D.. vom Bundeskriminalamt war dieses Schreiben auch auf dem PC Bahajis unter dem Pfad- und Dateinamen „Brüder/Ramzi/Kündigung“ gespeichert. Der Zeuge D.. hat weiter bekundet, die in dem Schreiben Bahajis an die Innungskrankenkasse angeführte Vollmacht sei bei der Krankenkasse nicht aufzufinden gewesen. Seine Ermittlungen bei der Innungskrankenkasse hätten ergeben, dass Bahaji sich am 13. Januar 2000 telefonisch mit der IKK in Verbindung gesetzt habe, um noch einmal mündlich die Kündigung der Krankenversicherung Binalshibhs anzusprechen, wobei er sich auf das bereits abgesandte Kündigungsschreiben vom 13. Dezember 1999 bezogen habe.

- 622 Diese sich zur Überzeugung des Senates aus den angeführten Beweismitteln ergebenden Handlungen Bahajis zeigen, dass er ebenfalls in die Afghanistanreisen der ersten vier Vereinigungsmitglieder eingeweiht war.
- 623 Dass auch Jarrahs Reise zur Al Qaida nach Afghanistan den in Hamburg verbliebenen Vereinigungsmitgliedern und insbesondere dem Angeklagten bekannt war, ergibt sich daraus, dass er in der Zeit von Jarrahs Abwesenheit mehrfach mit dessen Lebensgefährtin, der Zeugin S., telefonierte, die nicht darüber informiert war, wo Jarrah sich aufhielt und dies auch weder vom Angeklagten noch von Jarrah nach dessen Rückkehr erfuhr.
- 624 Die Feststellungen zu diesen Telefonaten beruhen im Wesentlichen auf der Aussage der Zeugin S., die durch frühere Angaben des Angeklagten ergänzt worden ist, sowie auf der Auswertung der im Selbstleseverfahren in die Hauptverhandlung eingeführten Einzelverbindungsnachweise zu Telefonrechnungen der Zeugin S.. aus dem betreffenden Zeitraum Ende 1999/Anfang 2000.
- 625 Die Zeugin S.. hat angegeben, dass sie die Telefonnummer des ihr nur namentlich als Mounir bekannten Angeklagten in ihrem Notizbuch verzeichnet gehabt habe. Der Zeuge W.. vom Bundeskriminalamt hat bestätigt, dass in dem von ihm ausgewerteten Notizbuch der Zeugin S.. neben der Telefonnummer 040/76755527 der Name „Mounir“ verzeichnet gewesen sei. Bei dieser Telefonnummer handelte es sich um die Telefonnummer des Festnetzanschlusses Al Shehhis in seiner Wohnung in der Wilhelmstraße 30 in Hamburg-Harburg, die im Herbst 1999 von dem Angeklagten zusammen mit Al Shehhis Wohnung übernommen worden war. Die Telefonnummer war vielen Personen noch als Telefonnummer Al Shehhis bekannt. So wurde sie etwa bei der Vermisstenanzeige bezüglich der Person Al Shehhis vom 5. Januar 2001 als dessen Telefonnummer angeführt. Dass tatsächlich dort jedenfalls ab Herbst 1999 bis zur Rückgabe der Wohnung an die Vermieterin der Angeklagte zu erreichen war, ergibt sich außer aus den Angaben der Zeugin S.,

dass Jarrah ihr diese Telefonnummer als Telefonnummer eines Freundes gegeben habe, auch daraus, dass in einer in der Wohnung Bahajis in der Bunatwiete 23 in Hamburg-Harburg aufgefundenen Telefonliste eines Vereins muslimischer Frauen zur Telefonnummer der Wohnung Wilhelmstraße 30 der Name Pavlova eingetragen war. Hierzu hat die Zeugin St.. Angaben gemacht.

- 626 Die Zeugin S.. hat bei ihrer Aussage in der Hauptverhandlung zwar nicht mehr erinnert, wie oft sie während der Abwesenheit Jarrahs mit dem Angeklagten telefoniert hat. Sie wusste auch nicht mehr, ob sie ihn oder er sie angerufen hatte. Sie hat sich jedoch daran erinnert, dass Jarrahs Eltern aus dem Libanon bei ihr angerufen und sich nach Jarrah erkundigt hatten. Da sich die Zeugin Jarrahs Abwesenheit damit erklärt hatte, dass er möglicherweise bei seinen Eltern im Libanon sei, habe sie dadurch erfahren, dass dies nicht der Fall war. Sie habe deshalb Jarrahs Eltern die Telefonnummern von einigen Freunden bzw. Bekannten Jarrahs in Hamburg gegeben, bei denen sie selbst in der Vergangenheit angerufen hatte, wenn sie Jarrah in Hamburg erreichen wollte. Diese Nummern habe sie sich teilweise selbst aus ihren Einzelverbindungsnachweisen herausgesucht, in denen neben ihren eigenen geführten Telefonaten auch die von Jarrah bei seinen Besuchen bei ihr über ihren Telefonanschluss geführten Anrufe in Hamburg verzeichnet gewesen seien. Die Zeugin S.. hat sich auch noch an den Inhalt eines Gesprächs mit dem Angeklagten erinnert. Und zwar hat sie angegeben, dass der Angeklagte sie gefragt habe, ob sie etwas brauche, und dass er ihr seine Hilfe angeboten habe. Dies habe sie als angenehm empfunden, weil es ihr nicht gut gegangen sei. Die Zeugin S.., die selbst aus der Türkei stammt, jedoch perfekt Deutsch spricht und in der Bundesrepublik ein Medizinstudium durchgeführt hat, das sie zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung erfolgreich abgeschlossen hatte, hat angegeben, dass es in „unserer Kultur“ so sei, dass man sich bei der Frau eines Freundes erkundige, wie es ihr gehe.
- 627 Der Senat hat keine Bedenken, den Angaben der Zeugin S.. zu folgen, soweit die Zeugin sich noch erinnern konnte. Sie hat den Eindruck gemacht, sich des Erinnerten auch sicher gewesen zu sein. Zu vielen Einzelheiten hat sie angegeben, diese nicht mehr zu erinnern, so etwa bezüglich der Telefonate mit dem Angeklagten zur Anzahl der Telefonate sowie deren genauen Zeitpunkt und auch der Frage, wer von beiden Gesprächsteilnehmern Anrufer war und wer angerufen worden ist. Dadurch ist deutlich geworden, dass die Zeugin S.. nicht die Tendenz hatte, etwa übereilt den Angeklagten belastende Angaben zu machen. Soweit sie Angaben gemacht hat, hat der Senat ihr geglaubt.
- 628 Soweit die Zeugin S.. sich nicht mehr erinnert hat, werden ihre Angaben in widerspruchsfreier Weise ergänzt durch die früheren Angaben des Angeklagten sowie die im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführten Einzelverbindungsnachweise für den Telefonanschluss der Zeugin. Aus diesen Einzelverbindungsnachweisen ist abzulesen, dass die Zeugin S.. von ihrem Telefonanschluss mit der Nummer 0234/7089936 in Bochum am 11. Dezember 1999 um 13.38 Uhr den damals von

dem Angeklagten genutzten Festnetzanschluss Al Shehhis in der Wilhelmstraße 30 mit der Nummer 040/76755527 angerufen hat. Das nachfolgend geführte Gespräch dauerte nach den Einzelverbindungsnachweisen vierzehneinhalb Minuten. Aus den im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführten Einzelverbindungsnachweisen für den Telefonanschluss der Zeugin S.. ergibt sich, dass sie erneut am 6. Januar 2000 um 10.32 Uhr bei dem Angeklagten unter der Rufnummer 040/76755527 angerufen hat. Das nachfolgende Gespräch dauerte zehneinhalb Minuten. Am 6. Januar 2000 hatte die Zeugin S.. vor dem Anruf bei dem Angeklagten um 10.17 Uhr im Libanon angerufen. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sie unmittelbar nach dem zehneinhalbminütigen Telefonat mit dem Angeklagten von 10.32 Uhr am 6. Januar um 10.48 Uhr erneut dieselbe Rufnummer im Libanon angerufen hat, wie vor diesem Telefonat. Da die Zeugin S.. selbst angegeben hat, wegen Jarrahs Verschwinden in der Zeit Ende 1999 und Anfang 2000 mehrfach mit seiner Familie telefoniert zu haben, ist davon auszugehen, dass die genannten Telefonate diesem Zweck dienten.

- 629 Anrufe des Angeklagten bei der Zeugin S.. ergeben sich aus den Einzelverbindungsnachweisen für den Telefonanschluss der Zeugin S.. nicht, da in diesen Nachweisen nur die abgehenden Telefonate verzeichnet sind. Für den damals von dem Angeklagten genutzten Anschluss Al Shehhis in der Wilhelmstraße 30 lagen dem Senat keine Einzelverbindungsnachweise vor.
- 630 Nach den Angaben des Zeugen L.. über die Einlassung des Angeklagten in der ersten Hauptverhandlung hat der Angeklagte angegeben, während Jarrahs Abwesenheit selbst die Zeugin S.. angerufen zu haben. Der Senat hat keine Bedenken, dieser früheren Angabe des Angeklagten zu folgen. Der Angeklagte hat sich nach den Aussagen der Zeugen K.. und L.. über seine früheren Aussagen nur sehr zurückhaltend selbst belastet. So hatte er bei früheren Aussagen zunächst jegliche Bekanntschaft mit Jarrah sowie Telefonate mit dessen Lebensgefährtin abgestritten. Als er in seiner eigenen früheren Hauptverhandlung die Bekanntschaft mit Jarrah und das Telefonat mit dessen Lebensgefährtin eingeräumt hat, hat er nach Angaben des Zeugen L.. diesen Anruf damit begründet, dass Binalshibh ihn gebeten habe, Jarrahs Frau anzurufen, um zu ihr Kontakt aufzunehmen und sich um sie zu kümmern. Er habe das für eine gute Idee gehalten, die Frau angerufen und nach einem kurzen Gespräch den Hörer an seine eigene Ehefrau weitergegeben, weil angedacht gewesen sei, sich gegenseitig zu besuchen. Nach Angaben des Zeugen L.. hat der Angeklagte dabei angegeben, er habe dieses Telefonat in früheren Aussagen bestritten, weil er Angst gehabt habe, sich mit der Offenbarung dieses Gespräches zu belasten.
- 631 Die Darstellung des Angeklagten, dass Binalshibh ihn gebeten habe, Kontakt zur Zeugin S.. aufzunehmen, ist plausibel. Aus Einzelverbindungsnachweisen des Anschlusses der Zeugin S.. ergibt sich, wie der Zeuge W.. erläutert hat, dass vom Anschluss S.. am 26. November, 29. November und 4. Dezember 1999 die Telefonnummer der Marienstraße 54 angerufen worden ist. Jarrah war am 25. November 1999 nach Afghanistan abgereist. Es ist zu vermuten, dass die Zeugin

S.. sich nach ihm erkundigen wollte. In der Marienstraße 54 war damals noch Binalshibh erreichbar, der, wie dargestellt, am 6. Dezember 1999 abreiste. Es liegt daher nahe, dass er den Angeklagten gebeten hat, die Zeugin anzurufen. Dass die Zeugin S.. an den genannten Tagen die Marienstraße 54 angerufen hat, steht zur Überzeugung des Senats fest. Auf dem Verbindungsnachweis ist, wie der Zeuge W.. ausgeführt hat, als in Hamburg angerufene Nummer nur 76751xxx ausgedruckt. Bei dieser Nummer muss es sich um die verkürzte Nr. 76751830, die für die Marienstraße 54 ausgegeben war, handeln. Andere Kontakte zu Hamburg als zu den Bekannten Jarrahs hatte die Zeugin S.. nicht.

- 632 Der Senat geht davon aus, dass der Anruf des Angeklagten bei der Zeugin S.. bedeutsam war, um die Aktivitäten der Vereinigung zu verschleiern und Binalshibh den Angeklagten deswegen mit diesem Anruf betraut hatte. Er selbst konnte es nicht mehr tun, weil er abreiste. Das zeigt, dass der Angeklagte aus Sicht Binalshibhs in der Lage sein musste, der Zeugin die richtigen Antworten zu geben, um sie wegen Jarrahs Abwesenheit zu beruhigen. Der Angeklagte kann daher hinsichtlich der Gründe für die Abwesenheit Jarrahs nicht arglos gewesen sein. Sachgerecht reagieren konnte er nur, wenn er die wahren Gründe der Abwesenheit kannte und damit auf problematische Nachfragen richtig reagieren konnte. Die weitere von dem Zeugen L.. geschilderte Darstellung des Angeklagten, er habe den Hörer nach einem kurzen Gespräch mit der Zeugin S.. an seine Frau weitergegeben, weil angedacht gewesen sei, sich gegenseitig zu besuchen, erscheint als eine vorgeschobene, nicht den Tatsachen entsprechende Konstruktion. Die Zeugin S.. mit ihrer emanzipierten westlichen Lebensgestaltung ist von Jarrah nicht einmal in seiner Anwesenheit seinen hamburgischen Freunden vorgestellt worden. Die Ehefrau des Angeklagten hatte sich im Winter 1999/2000 bereits für eine traditionelle muslimische Frauenrolle entschieden, sich vollständig verschleiert und Außenkontakte weitgehend abgebrochen. Kontakt hatte sie seither insbesondere zu Bahaji und dessen Frau, wie der Angeklagte bei seinen früheren Angaben selbst angegeben hat, wonach er nach seiner Eheschließung Freundschaft und Kontakt mit Bahaji intensiviert. Beide Frauen, Nese Bahaji sowie Maria Pavlova, waren ausweislich der vorstehend angeführten Adressen- und Telefonliste Mitglieder in dem Verein „Dar As-Sunna muslimische Frauen und Kinder in Hamburg e.V.“, in dem nach der Adressenliste 15 20 weitere Frauen Mitglied waren. Nese Bahaji war aber, wie sich aus der Aussage ihres Stiefschwiegervaters, des Zeugen Sch..., sowie der in der Hauptverhandlung verlesenen richterlichen Aussage der Zeugin F... ergibt, besonders streng gläubig. Bei dem Zeugen Sch... handelt es sich um den Ehemann der Mutter von Bahajis Ehefrau. Er hatte nach seinen Angaben engen Kontakt zu Bahaji und auch zu dem Angeklagten. Er fuhr Bahaji anlässlich dessen Ausreise aus der Bundesrepublik zum Flughafen, während Bahajis Ehefrau zu Hause blieb. Der Zeuge Sch... hat auch angegeben, dass die Ehefrau Bahajis sich bis auf die Augen verschleierte und auch ihre Hände bedeckte. Dies hat auch die Zeugin F... bei ihrer richterlichen Vernehmung, deren Protokoll in der Hauptverhandlung verlesen worden ist, so geschildert. Sowohl der Zeuge Sch... als auch die Zeugin F... haben angegeben, dass die Ehefrau Bahajis die eheliche Wohnung, selbst

etwa zur Erledigung von Einkäufen, nicht allein verließ, sondern lediglich in Begleitung beispielsweise ihres Stiefschwiegervaters oder anderer streng gläubiger muslimischer Frauen wie beispielsweise der mit einem Ägypter verheirateten deutschstämmigen Zeugin F... Dass der Angeklagte seine Ehefrau mit der in Bochum lebenden Freundin Jarrahs zusammenbringen wollte, die ihm noch nicht einmal vorgestellt worden war, erscheint danach als unwahrscheinlich und konstruiert. Vor allen Dingen erscheint die Angabe des Angeklagten, dass er bei seinem Telefonat mit der Zeugin S.. gegenseitige Besuche der Frauen habe einleiten wollen, deshalb als unglaubhaft, weil die Zeugin S.. nichts davon berichtet hat, dass ein solches Anliegen an sie herangetragen worden wäre. Nach ihrer Erinnerung von den Telefonaten mit dem Angeklagten hat es dabei auch kein Gespräch zwischen ihr und der Ehefrau des Angeklagten gegeben.

- 633 Nach allem lässt sich bezüglich des Anrufs des Angeklagten bei der Zeugin S.. kurz vor dem 11. Dezember 1999 nach Auffassung des Senates nur der Schluss ziehen, dass dieser Anruf mit Binalshibh und möglicherweise vor dessen Abreise auch schon mit Jarrah abgestimmt worden war und dem Zweck diene, im Interesse der Vereinigung um Atta von der Zeugin S.. ausgehende Nachforschungen, die sich in den Anrufen der Zeugin in der Marienstraße 54 zeigten und die zu einer Aufdeckung der Vereinigung hätten führen können, zu unterbinden. Diesem Zweck diene auch das von der Zeugin S.. geschilderte Anerbieten des Angeklagten, ihr gegebenenfalls zu helfen. Ob es sich dabei um eine in Gesprächen von Muslimen üblicherweise geäußerte typische Höflichkeitsfloskel handelte, ist dabei für die Wertung des Senates ohne Belang. Die Zeugin S.. hat einen solchen Gebrauch dem Sinne nach bestätigt, indem sie angegeben hat, dass es unter Muslimen üblich sei, sich nach dem Befinden der Frau eines Freundes zu erkundigen. Das ändert jedoch nichts daran, dass die Floskel des Anerbietens etwa notwendiger Hilfe in dem vorliegenden Fall eines Anrufes des Angeklagten bei der ihm der Person nach unbekanntem Freundin des in ein Ausbildungslager des weltweit bekannten Terroristen Osama Bin Laden gereisten Jarrah zu dem betreffenden Zeitpunkt nur den vorstehend angeführten Sinn haben konnte.
- 634 bb) Ziel der Vereinigung um Atta
- 635 Dass die spätestens seit dem 1. November 1999 in Hamburg bestehende Vereinigung um Atta das Ziel hatte, Attentate gegen Juden und Amerikaner zu begehen, ergibt sich vor dem geschilderten Hintergrund ihrer Entwicklung zu islamistischer Radikalität aus den bei verschiedenen Vereinigungsmitgliedern aufgefundenen Schriften, den Notizen Jarrahs auf seinen Studienunterlagen, den Reisen der Vereinigungsmitglieder in ein Ausbildungslager des international bekannten Terroristen Osama Bin Laden und seines terroristischen Netzwerkes Al Qaida, den Bemühungen mehrerer Vereinigungsmitglieder um Einreisevisa für die USA und um eine Pilotenausbildung in den USA sowie aus der Beteiligung mehrerer der Vereinigungsmitglieder an der Ausführung der Anschläge vom 11. September 2001 in den USA. In diesem Zusammenhang zeigen die Äußerungen Al Shehhis gegenüber der Zeugin D.. und diejenigen

des Angeklagten gegenüber dem Zeugen G.. und einer unbekannt gebliebenen Person, die der Zeuge L.. mitgehört hat, eine extreme antijüdische bzw. anti-amerikanische Haltung mit einer Bewunderung für gewaltsame Aktionen gegen die von ihnen als Feinde angesehenen Juden und Amerikaner. Gleiches gilt für die insbesondere bei den Durchsuchungen der Wohnungen des Angeklagten und Bahajis aufgefundenen Schriften und Computerinhalte sowie für das dem Zeugen M.. von Bahaji übergebene Interview mit Osama Bin Laden. Hierbei handelt es sich insgesamt um die Tötung unschuldiger Menschen verschiedenster Rassen und Nationalitäten rechtfertigendes und mit religiösen Märtyrervorstellung verklärendes Schrifttum, das das radikalislamistische Gedankengut der Vereinigung um Atta zeigt.

- 636 Auch die beim Angeklagten gefundenen Hörkassetten gehören hierher, so zum Beispiel Kassetten mit Titeln wie „Die Geschichte wird nur mit Blut geschrieben und Herrlichkeit kann nur mit Opfern erreicht werden“. Vom Inhalt konnte der Senat sich kein Bild mehr machen, da diese Kassetten in einem frühen Ermittlungsstadium zurückgegeben worden waren. Eine vom Senat veranlasste Durchsuchung beim Angeklagten blieb erfolglos.
- 637 Dass es sich bei der spätestens seit dem 1. November 1999 in Hamburg bestehenden Vereinigung um Mohamed Atta nicht etwa nur um eine Gruppe verbal radikaler junger Leute handelte, sondern dass vielmehr die Gruppe zu eigenen Gewalttaten auch gegen Amerika drängte und bereit war, ergibt sich außer aus dem Verhalten einiger Vereinigungsmitglieder bei der Hochzeitsfeier Bahajis am 9. Oktober 1999 insbesondere aus den zeitlich gestaffelten, abgestimmten Reisen der Vereinigungsmitglieder zur Al Qaida nach Afghanistan und aus der Tatsache, dass Atta sich bereits kurze Zeit nach der Hochzeitsfeier Bahajis und noch vor seiner Abreise nach Afghanistan um eine Aufenthaltsgenehmigung für die USA bemühte.
- 638 Bereits die in der Hauptverhandlung in Augenschein genommene Videoaufnahme von der Hochzeitsfeier Bahajis zeigt den erheblichen Drang, selbst in den gewaltsamen Dschihad zu ziehen und sich dazu zu bekennen. Anders ist es nach Auffassung des Senates nicht zu erklären, dass die zu Beginn seiner ersten auf dem Video zu sehenden Rede von Binalshibh selbst angeführte Gepflogenheit, sich bei einer Hochzeitsfeier auf unpolitische Themen zu beschränken, sogleich durchbrochen wird zu Gunsten von Liedern und Reden, in denen der gewaltsame Kampf gegen Andersgläubige und der sich für diesen Kampf opfernde Moslem als Märtyrer verherrlicht werden. Unmittelbar zu sehen und zu hören ist dies bei Binalshibh und den an Liedervorträgen beteiligten Vereinigungsmitglieder Al Shehhi und Mzoudi. Für Bahaji ist von einer gleichen Haltung auszugehen. Es ist nicht anzunehmen, dass ohne sein Einverständnis derartige Lieder gesungen worden wären; häufig sieht man ihn denn auch zustimmend nicken.
- 639 Jarrah und Essabar sind auf dem Video im Kreis der übrigen Teilnehmer auf dem Fußboden vor dem Tisch des Bräutigams zu sehen, wobei Jarrah ruhig

und nachdenklich wirkt. Für beide – Jarrah und Essabar – ergibt sich jedoch aus ihrem späteren Handeln, dass sie die Gewaltbereitschaft der Gruppe teilten. Jarrah, der seine Gewaltbereitschaft schon in seinen Notizen in den Studienunterlagen ausgedrückt hatte, die nach dem 11. September 2001 bei dem Zeugen M., wie dieser ausgesagt hat, gefunden worden sind, und der gegenüber der besorgten Zeugin S.. erklärt hatte, es sei eine Ehre, die Frau eines toten Dschihad Kämpfers zu sein, reiste wenig später zur Al Qaida nach Afghanistan und nahm dann an den Anschlägen vom 11. September 2001 teil. Essabar begab sich ebenfalls zur Al Qaida-Führung und versuchte später an Stelle Binalshibhs, der ein Einreisevisum nicht erhalten hatte, als weiterer Attentäter in die USA einzureisen.

640

641 Der Angeklagte ist auf dem Video nur einmal kurz zu sehen, als er auf den Tisch des Bräutigams, an dem außerdem der Zeuge Sch... als Stiefschwiegervater des Bräutigams saß und die jeweiligen Redner Platz nehmen, eine Flasche Wasser abstellte. Dem Angeklagte ist seine Einlassung, die durch die Aussagen der Zeugen K.. und L.. in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist, er habe sich fast während der gesamten Zeit der Feier in der Küche befunden, um dort Essen für die Gäste vorzubereiten, nicht zu widerlegen. Nach Angabe des insoweit als Zeuge vernommenen Dolmetschers und Sachverständigen Ouardi, dem nach seinen Angaben die Räumlichkeiten der Al Quds-Moschee am Steindamm bekannt sind, liegt die Küche auch in einiger Entfernung von dem Raum, in dem die Hochzeitsfeier der Männer aus Anlass von Bahajis Hochzeit stattfand, sodass davon auszugehen ist, dass der Angeklagte in der Küche die auf dem Video festgehaltenen Reden und Lieder nicht hören konnte. Das bedeutet aber nicht, dass nicht auch er hinter diesen Liedern gestanden hätte und sie seine Einstellung widerspiegeln. Auch er war zur gewaltsamen Aktion bereit, wie sein eigener Aufbruch zur Al Qaida nach Afghanistan zeigt. Seine Rolle bei der Hochzeitsfeier stellt jedenfalls keine Ausgrenzung dar und spricht nicht für eine Distanzierung.

642 Dass es der spätestens seit Anfang November 1999 in Hamburg bestehenden Vereinigung um Atta jedenfalls darum ging, Sprengstoffattentate größeren Ausmaßes gegen Juden und Amerikaner zu begehen, folgt vor allem aus den zeitlich gestaffelten, abgestimmten Reisen der Vereinigungsmitglieder zur Al Qaida nach Afghanistan, also zu der Organisation des Osama Bin Laden, die für verschiedene große Terroranschläge verantwortlich war und den Kampf gegen die USA auf ihre Fahnen geschrieben hatte. Bei den Männern aus der Gruppe um Atta handelte es sich nicht um Personen, von denen man sich vorstellen kann, dass sie sich mit einem Sprengstoffgürtel in einem Bus, einem Lokal oder einer Menschenmenge in die Luft sprengen. Wenn innerhalb der Vereinigung um Atta lediglich die Begehung irgendwelcher Anschläge gegen Amerikaner und Juden beabsichtigt gewesen wäre, hätte sogleich zur Tat geschritten werden können und Reisen von Vereinigungsmitgliedern nach Afghanistan zur Al Qaida wären nicht nötig gewesen. Anleitungen zur Herstellung von Sprengstoff waren für die Vereini-

gungsmitglieder, beispielsweise über Internet, zugänglich, wie sich daraus ergibt, dass auf einer nach den Anschlägen vom 11. September 2001 aufgefundenen, Atta zuzuordnenden Diskette ein so genanntes Kochbuch für Anarchisten mit einer Anleitung zur Herstellung von Sprengstoffen gespeichert war. Außerdem hatten die Vereinigungsmitglieder Kontakte zu kampferprobten DschihadKämpfern wie insbesondere dem bis nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in Hamburg lebenden Haydar Zammar, der bereits in Bosnien oder Tschetschenien auf Seiten der Moslems gekämpft hatte. Mit Ausnahme Binalshibhs waren sämtliche festgestellten Vereinigungsmitglieder Studenten technischer Fachrichtungen. Es ist davon auszugehen, dass sie sich Sprengstoff oder die zur Herstellung von Sprengstoff benötigten Zutaten hätten beschaffen und die zur Begehung eines „simplen“ Selbstmordattentats erforderlichen Sprengstoffe hätten herstellen können, wenn es ihnen genügt hätte, sich an irgendeinem öffentlichen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder Europas mit einem Sprengstoffgürtel oder einem Rucksack voller explosiver Stoffe in die Luft zu sprengen. Bei den Mitgliedern der Vereinigung um Atta handelte es sich jedoch um intelligente Studenten, die für den Islam etwas Großes vollbringen wollten. Wegen dieser Einstellung war es möglich, dass Al Qaida sie sofort für den Flugzeugplan gewinnen konnte.

- 643 Von vornherein war als Ziel solcher Anschläge die USA ins Auge gefasst. Atta bemühte sich bereits Ende Oktober 1999 um ein Visum für die USA.
- 644 Hierzu hat der Zeuge W.. von der amerikanischen Bundespolizei FBI angegeben, dass Atta am 23. Oktober 1999 einen Antrag auf Teilnahme an der amerikanischen sogenannten GreencardLotterie gestellt hat, in welcher alljährlich einige Tausend Aufenthaltserlaubnisse für die USA verlost werden. Ermittelt worden ist dieses nach Angaben des Zeugen W.. dadurch, dass für die Teilnahme an der Lotterie eine Gebühr von 50,US\$ an den so genannten NationalVisaService zu überweisen war, was Atta unter Angabe seiner Kreditkartennummer und seiner tatsächlichen persönlichen Daten getan hat. Nach Angaben des Zeugen W.. hätte Atta bei im Oktober 1999 erfolgter Antragstellung es bis spätestens August 2000 erfahren, falls er einer der Gewinner einer Aufenthaltserlaubnis für die USA gewesen wäre. Andernfalls wäre keine Mitteilung erfolgt. Auf dem Antragsformular hat er, wie W.. weiter ausgeführt hat, als Adresse die Wilhelmstraße 30 angegeben, wo der Angeklagte schon wohnte oder alsbald wohnen würde. Das legt nahe, dass der Angeklagte in Pläne Attas, in die USA zu gehen, eingeweiht war.
- 645 Die Orientierung Attas in Richtung USA war zu dem Zeitpunkt neu, denn früher hatte er gegenüber mehreren Bekannten geäußert, dass er nach Abschluss seines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland in seine Heimat zurückkehren und dort an einer Verbesserung der Lebensbedingungen mitwirken wolle. So hat die Zeugin W., die Ehefrau des Zeugen H., angegeben, Atta habe bei früheren Kontakten angegeben, nach Kairo zurückzukehren oder in der Bundesrepublik Deutschland bleiben zu wollen. Dass er nach Amerika gehen wollen,



sei für sie überraschend gekommen. Er habe ihr dies beim letzten Treffen, das die Zeugin auf Winter 1999 datiert hat, gesagt. Ähnlich hat sich der Ehemann der Zeugin W., der Zeuge H., geäußert. Er hat angegeben, Atta habe kurz vor seinem Diplom davon gesprochen, in Amerika promovieren zu wollen. Beide Zeugen waren mit Atta befreundet und haben ihn und den Kontakt zu ihm als besonders interessant und insgesamt positiv geschildert. Eine Tendenz, Atta zu belasten, war bei beiden Zeugen nicht ersichtlich. Es besteht deshalb kein Grund, ihnen nicht zu glauben.

- 646 Da Atta die USA als Zentrum des ihm verhassten Weltjudentums angesehen hat, wie der Zeuge A. bekundet hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er sich aus ernsthaftem Interesse an einer Promotion oder einem Studium in den USA an der GreencardLotterie beteiligt hat. Im Zusammenhang mit seiner kurze Zeit später erfolgten Abreise zur Al Qaida nach Afghanistan und seinem dabei gefassten und in der Folgezeit umgesetzten Entschluss zur Ausführung der Attentate vom 11. September 2001 kommt als Hintergrund der Teilnahme Attas an dieser GreencardLotterie vielmehr allein in Betracht, dass er sich vorstellte, die Vereinigung werde ihre Attentate, wenn sie auch noch nicht näher konkretisiert waren, in den USA begehen.
- 647 Der Kauf von Rückflug-Tickets vor Antritt der Afghanistanreisen spricht zwar nicht dagegen, dass die Vereinigungsmitglieder nach Tschetschenien reisen wollten. Für die Einreise nach Pakistan war es erforderlich, Rückflug-Tickets zu besitzen. Die Absicht, nicht lediglich nach Tschetschenien reisen und dort auf Seiten der Moslems am Kampf gegen das russische Militär teilnehmen zu wollen, ergibt sich aber aus der Art und Weise der Durchführung ihrer Reisen nach Afghanistan. Bei einer über Afghanistan führenden Reise nach Tschetschenien zum Zwecke der Teilnahme an den dortigen gewaltsamen Kämpfen zwischen Moslems und russischem Militär wäre nicht vorhersehbar gewesen, ob die Vereinigungsmitglieder überhaupt nach Hamburg zurückkehren würden sowie gegebenenfalls wann und auf welchem Wege. Für ihre Rückkehr hätte in Hamburg keine Vorsorge getroffen werden müssen. Ihre Angelegenheiten hätten nicht in der festgestellten Weise geregelt zu werden brauchen. Der Senat geht deshalb davon aus, dass etwaige Pläne einer Teilnahme an den Kämpfen in Tschetschenien innerhalb der terroristischen Vereinigung um Atta spätestens Anfang November 1999 überholt waren und die Reisen nach Afghanistan von Anfang an den festgestellten Zwecken dienten.
- 648 Daraus, dass der Zeuge L. geschildert hat, der Angeklagte habe eine Person mit den Worten vorgestellt: „Das ist unser Pilot“, lassen sich keine Schlussfolgerungen auf die Ziele der Vereinigung ziehen. Es hat sich nicht klären lassen, wer mit dieser Person gemeint war. Möglich ist, dass es sich um den pakistanischen Staatsangehörigen Mansoor gehandelt hat, der vor seinem Studium in Hamburg zumindest Angehöriger der Pakistanischen Luftwaffe war, wie die auszugsweise verlesene Kopie seines Passes ergeben hat. In einem ebenfalls verlesenen Schreiben vom 21. September 1997, mit dem um ein Visum für Ehefrau

und Kind des Mansoor nachgesucht wird, heißt es, dass Mansoor „Offizier der pakistanischen Luftwaffe“ sei. Ähnliches ergibt sich aus der Pässeintragung als Mitglied des „P.A.F. Service“. Es ist daher möglich, dass der Angeklagte und andere Bekannte Mansoors davon ausgegangen sind, dass er Pilot sei. Es haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass Mansoor etwas mit der Vereinigung um Atta zu tun gehabt hat. Der Senat geht deshalb davon aus, dass es nichts mit der Vereinigung um Atta und deren Zielen zu tun hatte, als der Angeklagte dem Zeugen L., wie dieser berichtet hat, im Herbst 1999 eine Person als „unser Pilot“ vorstellte.

- 649 cc) Organisatorische Strukturen der Vereinigung um Atta
- 650 Zu den Organisationsstrukturen der Vereinigung liegen Aussagen eines oder mehrerer Vereinigungsmitglieder nicht vor. Der Angeklagte hat in seinen früheren Aussagen eine Beteiligung an einer solchen Vereinigung bestritten und demgemäß jedenfalls keine unmittelbaren Angaben zu ihren Organisationsstrukturen gemacht. Mzoudi hat sich bei seiner Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung, wie schon erwähnt, auf sein Auskunftsverweigerungsrecht berufen. Binalshibh, Essabar und Bahaji standen nicht als Zeugen zur Verfügung. Atta, Al Shehhi und Jarrah sind tot. Die Zeugen T., M. und N., die der Vereinigung zumindest nahe standen, haben zu den organisatorischen Strukturen der Vereinigung keine Angaben gemacht. Diese Zeugen haben Fragen zur ihren Kontakten zu den Vereinigungsmitgliedern nur sehr zurückhaltend beantwortet und sich weitgehend auf Erinnerungslosigkeit berufen. Die Zeugen M. und N., die umfassend ausgesagt haben, waren in der fraglichen Zeit ab Anfang November 1999 bereits aus der Gruppe ausgeschieden.
- 651 Was die Zeugen N. und M. allerdings zur Hierarchie und zur Arbeitsteilung in der Gruppe um Atta für die Zeit vor Sommer 1999 bekundet haben, lässt Rückschlüsse auf die Grundzüge der organisatorischen Strukturen der Vereinigung um Atta zu. Ganz wesentlich ergeben sich Hinweise auch aus den späteren Handlungen und Beiträgen der Vereinigungsmitglieder im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Attentate vom 11. September 2001, ihrer Durchführung und der Art und Weise, wie die an der unmittelbaren Attentatsausführung beteiligten Vereinigungsmitglieder von anderen Mitgliedern abgeschirmt worden sind.
- 652 Die insbesondere von dem Zeugen N. beschriebene Struktur innerhalb der Gruppe um Atta vor ihrer Abschottung und bevor N. die Gruppe verlassen hat, lässt sich auf die nach dem Abschottungsprozess verbliebenen Vereinigungsmitglieder übertragen. Dass Atta nicht nur vor der Abschottung der späteren Vereinigungsmitglieder, sondern auch danach die treibende Führungsperson innerhalb der Vereinigung war, ergibt sich zunächst bereits aus seinen von zahlreichen Zeugen wahrgenommenen und bekundeten Eigenschaften besonderer Autorität und Leistungsfähigkeit. Dies haben nicht nur die Zeugen N. und M. aus ihrer engeren Kenntnis der Gruppe um Atta heraus so beschrieben, sondern etwa auch

der Zeuge G., der als Mitbewohner der Wohngemeinschaft des Angeklagten in dem Studentenwohnheim in der Schüttstraße 3 Atta aus größerer Distanz betrachtet hat. Der Zeuge G. hat Atta als Person mit einem, wie der Zeuge es bezeichnet hat, „MacherCharakter“ beschrieben, der in der Gruppe Autorität besessen habe. Dass Atta außer eine Persönlichkeit mit Autorität auch ein Mensch von besonders großer Leistungsfähigkeit war, ergibt sich daraus, dass er nicht nur sein Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg mit sehr gutem Erfolg durchführte und abschloss, sondern neben seinem Studium auch noch zahlreiche andere Aktivitäten entfaltete, die er ebenfalls unter Einhaltung hoher Ansprüche durchführte, so den Gebetskreis und seine Erwerbstätigkeit bei Plankontor. Neue Personen, die möglicherweise die Führungsrolle Attas übernommen haben könnten, sind nach dem Ausscheiden der Zeugen M. und N. aus der Gruppe um Atta nicht hinzugekommen. Es ist deshalb auszuschließen, dass sich Attas Führungsrolle innerhalb der Gruppe nach deren Einengung auf den die spätere Vereinigung bildenden Kern gewaltbereiter Gruppenmitglieder nicht fortgesetzt hat.

- 653 Dass Atta weiterhin innerhalb der Vereinigung die zentrale Führungsperson blieb, ergibt sich auch aus seiner nachfolgenden Rolle bei der Planung und Durchführung der Anschläge vom 11. September 2001. Bin Laden und die Al Qaida-Führung insgesamt erkannten sogleich seine Führungsqualitäten. Deshalb machten sie ihn zum Leiter der Flugzeugoperation. Das hat der Zeuge F. ausgesagt und in seinem im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführten Buch „Masterminds of Terror – die Drahtzieher des 11. September berichten“ beschrieben. Nach dem verlesenen Protokoll seiner im Wege der Rechtshilfe erfolgten Vernehmung hat er in seinem Interview von Khalid Sheikh Mohammed erfahren, dass viele Details und Entscheidungen über die Logistik und verschiedene kleinere Angelegenheiten Atta überlassen worden seien. In dem Buch des Zeugen F. heißt es auf Seiten 155 und 196 der in die Hauptverhandlung eingeführten deutschen Übersetzung, dass Atta das Oberkommando der Operation in den USA gehabt habe und Nawaw (Al Hazmi) sein Stellvertreter gewesen sei.
- 654 Dafür, dass Atta nicht nur in der zunächst noch offeneren Gruppe in Hamburg, sondern vielmehr auch in der spätestens ab dem 1. November 1999 in Hamburg bestehenden Vereinigung eine Führungsposition innegehabt hat, spricht schließlich auch, dass nach den Ermittlungen von Bundeskriminalamt und FBI er es war, der sich nach seiner Einreise in die USA mehrfach außerhalb der USA mit Binalshibh getroffen hat.
- 655 Dass es solche Treffen gegeben hat, hat nach der Aussage des Zeugen F. Binalshibh ihm bereits bei ihrem Zusammentreffen im April 2002 in Pakistan erzählt. Dabei hat Binalshibh nach Angaben des Zeugen F.s allerdings nur allgemein bestätigt, dass Atta zu persönlichen Treffen mit ihm an verschiedene Orte in Europa gereist sei, ohne die genauen Orte zu nennen. Dass diese Treffen zu den vom Senat festgestellten Zeiten an den festgestellten Orten in Berlin und Spanien stattgefunden haben, ergibt sich jedoch in Ergänzung zu der Aussage

des Zeugen F.. aus den polizeilichen Ermittlungen. Die Reisedaten Attas sind durch den Zeugen Sch.. vom Bundeskriminalamt ermittelt worden, der seine Ermittlungsergebnisse bei seiner Zeugenvernehmung ausführlich dargestellt hat. Außerdem hat der Senat hierzu den Ermittlungsvermerk des Zeugen Sch.. vom 20. November 2001 sowie ein Schreiben der Deutschen Botschaft in Madrid vom 2. Oktober 2001 in der Hauptverhandlung verlesen. Daraus ergeben sich die festgestellten Reisezeiten und orte. Zu der Reise Attas nach Berlin vom Januar 2001 liegt außerdem ein Kaufbeleg vor, der ebenfalls in der Hauptverhandlung verlesen worden ist und ausweist, dass Atta am 6. Januar 2001 um 14.29 Uhr in der Berliner Filiale des Unternehmens „C & A“ in der Joachimstaler Straße Bekleidungsstücke zu einem Gesamtpreis von 134,80 DM eingekauft und mit der nach den Ermittlungen ihm zuzuordnenden VisaKreditkarte bezahlt hat. Die Spanienreise Attas im Juli 2001 ist in zahlreichen Details genau bekannt geworden. So ist mit Hilfe der spanischen Behörden über die Ermittlung der Reisewege hinaus genau festgestellt worden, wann Atta im Hotel eingezogen ist, wann er vom Hoteltelefon aus telefoniert hat, wann er einen Mietwagen genommen, zurückgegeben und bezahlt hat und wann er sich in Spanien aus Geldautomaten unter Einsatz seiner VisaKreditkarte Bargeld besorgt hat.

656 Dass Atta sich bei beiden Reisen, sowohl in Berlin als auch in Spanien, mit Binalshibh getroffen hat, lässt sich zum einen bereits mit ausreichender Sicherheit aus der von dem Zeugen F.. bekundeten Angabe Binalshibhs schließen, dass Atta die USA mehrfach zu Treffen mit ihm – Binalshibh – verlassen habe. Diese Annahme, dass es zu den festgestellten Zeiten an den festgestellten Orten zu Treffen zwischen Atta und Binalshibh kam, ergibt sich jedoch des Weiteren auch aus den festgestellten zeitlichen Zusammenhängen. Danach traf nach den Ermittlungen des Zeugen Sch.. Atta über Spanien aus den USA kommend am 6. Januar 2001 in Berlin ein. Für Binalshibh steht fest, dass er am 5. Januar 2001 in Berlin von seinem Konto an einem Geldautomaten Bargeld abgehoben hat, wie die Zeugin W.. berichtet hat. In Berlin hat er durch Vermittlung des Zeugen M.. in dessen Bruders Wohnung gewohnt. Dass Binalshibh im Jahre 2001 noch Kontakt zu dem Zeugen M.. und dessen Bruder hatte, spricht nicht gegen die festgestellte Abschottung der Gruppe um Atta. Atta reiste am 10. Januar 2001 wieder in den USA ein, so der Zeuge Sch.. an Hand der von ihm ausgewerteten Erkenntnisse aus den USA. Binalshibh ließ sich am 11. Januar 2001 in Duisburg einen Kontoauszug ausdrucken, was die Zeugin W.. ermittelt hat.

657

658 Ein Zusammentreffen Attas mit Binalshibh in Spanien im Juli 2001 ist aus den sich überschneidenden Reisezeiten, wie sie sich aus der Aussage des Zeugen Sch.. und seinem verlesenen Ermittlungsvermerk ergeben, belegt. Die festgestellten Daten zu Telefonaten Attas mit einer zunächst falschen Nummer in Deutschland und dann mit einer zutreffenden Nummer Binalshibhs ergeben sich aus Angaben des Zeugen W.. vom FBI. Der Zeuge hat als Anrufer bei 74 Anrufen bei einer offensichtlich falschen Nummer, nämlich einer Klinik, Atta an Hand

der zu der benutzten Telefonkarte gehörenden Identifizierungsnummer ermittelt, wie er im Einzelnen geschildert hat. Mit dieser Telefonkarte ist nach den Ermittlungen des Zeugen Sch. am 8. und 9. Juli 2001 die Mobilfunknummer 0049178/3053805 angerufen worden, deren Inhaber nicht festzustellen war, da es sich um eine PrepaidKarte handelte. Auf Grund des zeitlichen Zusammenhanges ist jedoch davon auszugehen, dass Binalshibh dieses Mobilfunktelefon benutzte. Der Zeuge D. hat nämlich bekundet, dass Binalshibh seinen Flug nach Spanien am 8. Juli 2001 gebucht habe und am 9. Juli 2001 nach Reus in Spanien geflogen sei. Atta wiederum ist nach der Aussage des Zeugen Sch. und dem in der Hauptverhandlung verlesenen Schreiben der Deutschen Botschaft Madrid vom 2. Oktober 2001 am 9. Juli 2001 mit einem Mietwagen nach Reus und dann in das nahe gelegene Tarragona gefahren. Am 16. Juli 2001, so der Zeuge Sch. weiter, habe Atta mit seiner VisaKreditkarte an einem Geldautomaten in Tarragona Bargeld in Höhe von 25.000,spanischen Peseten abgehoben. Binalshibh habe am selben Tag, so hat es der Zeuge D. geschildert, am Flughafen Reus ein Fugticket für einen Flug von Reus nach Hamburg zum Preis von 23.000,Pe-seten an diesem Tag gebucht. Atta habe am 17. Juli 2001 seine Hotelrechnung in Spanien bezahlt. Die genannten Reisezeiten und der von Atta abgehobene und von Binalshibh für einen Rückflug nach Hamburg aufgewandte Geldbetrag, die sich der Höhe nach nahezu entsprechen, lassen nach Überzeugung des Senates keinen anderen Schluss zu, als dass Atta und Binalshibh sich im Juli 2001 in Spanien getroffen haben und es sich dabei um eines der von Binalshibh gegenüber dem Zeugen F. geschilderten Treffen mit Atta außerhalb der USA gehandelt hat.

- 659 Die festgestellten Treffen Attas mit Binalshibh außerhalb der USA bestätigen die Führungsrolle Attas innerhalb der in Hamburg fortbestehenden Vereinigung. Es macht Sinn, dass der Anführer der Vereinigung und zugleich Organisator der bevorstehenden Anschläge vom 11. September 2001 sich jedenfalls gelegentlich mit einem ausgewählten Mitglied der Vereinigung persönlich traf, um mit diesem Informationen über den Stand der Anschlagsvorbereitung in den USA und über die Lage in der in Hamburg fortbestehenden Vereinigung auszutauschen.
- 660 Binalshibhs hervorgehobene Position innerhalb der Vereinigung ergibt sich aus den vorstehend angeführten Treffen mit Atta im Jahre 2001. Dass Binalshibh bereits in den vorangegangenen Jahren spätestens ab 1998 innerhalb der Gruppe um Atta sowie innerhalb der spätestens seit dem 1. November 1999 bestehenden Vereinigung nach Atta eine der bedeutendsten Rollen spielte, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen N., der Binalshibh auf Grund seiner zahlreichen Kontakte zu in Hamburg und außerhalb Hamburgs lebenden Muslimen sowie auf Grund seines fundierten Wissens über den Islam als nach Atta wesentlichste Person innerhalb der Gruppe eingeschätzt hat. Diese Einschätzung des Zeugen N. ist durch die Art und Weise des Auftretens Binalshibhs auf der Hochzeitsfeier Bahajis, wie sie sich aus der in Augenschein genommenen Videoaufnahme eines Teils der Hochzeitsfeier ergibt, zur Überzeugung des Gerichts bestätigt worden. Das Hochzeitsvideo zeigt Binalshibh als redegewandten Mann, der sein

Vorhaben, die Inhalte der Reden und Vorträge auf der Hochzeitsfeier auf das Thema des Dschihad gegen so genannte Ungläubige zu richten, geschickt und zielgerichtet umgesetzt hat.

- 661 Eine zentrale Funktion Binalshibhs innerhalb der Vereinigung ergibt sich außerdem daraus, dass er, wie auch Atta, Al Shehhi, Jarrah und Essabar bereit war, die von der Vereinigung beabsichtigten Attentate gegen Juden und Amerikaner eigenhändig auszuführen, sich dazu ein Einreisevisum in die USA zu verschaffen und eine Pilotenausbildung zu absolvieren, um sodann unter Vernichtung auch des eigenen Lebens durch Einsatz eines Verkehrsflugzeuges als Waffe gegen symbolträchtige Gebäude in den USA eine Vielzahl ihm unbekannter Menschen umzubringen.
- 662 Dass bei Binalshibh diese Bereitschaft bestand, ergibt sich daraus, dass er sich nach seiner Rückkehr aus Afghanistan, wie auch Atta, Al Shehhi und Jarrah, mit den festgestellten Visumsanträgen um ein Einreisevisum in die USA bemühte. Die Feststellungen hierzu beruhen auf den Bekundungen des Zeugen D., der angegeben hat, dass die Visumsanträge Binalshibhs für die USA dem Bundeskriminalamt durch das FBI übermittelt worden seien. Der Zeuge D. hat diese Visumsanträge ausgewertet und hierüber berichtet. Daneben hat das Gericht auch die Kopien der Visumsanträge selbst in der Hauptverhandlung auszugsweise verlesen und in Einzelheiten in Augenschein genommen. Es besteht danach kein Zweifel, dass diese Anträge Binalshibh zuzuordnen sind, wie sich insbesondere aus der korrekten Angabe seiner persönlichen Daten und der zutreffenden Nummer seines Reisepasses ergibt. In einem Fall hat Jarrah ihm die festgestellte Unterstützung geleistet, wie die vom Zeugen W. geschilderten Schreiben belegen, die sich auf dem Bereich des Rechners der Fachhochschule befanden, auf den Jarrah Zugriff hatte.
- 663 Dass Binalshibh bei der Ausführung der Anschläge vom 11. September 2001 nach den ursprünglichen Planungen der Al Qaida-Führung in Afghanistan und der ersten vier nach Afghanistan gereisten Vereinigungsmitglieder die Rolle eines Piloten einnehmen sollte, hat er selbst gegenüber dem Zeugen F. bei dem diesem Zeugen im April 2002 in Pakistan gegebenen Interview eingeräumt. Dieses hat der Zeuge F. sowohl bei seiner Rechtshilfevernehmung als auch in seinem Buch „Masterminds of Terror“ so angegeben. Schließlich wird der geplante Einsatz Binalshibhs als Pilot bei den Flugzeuganschlägen in den USA sowie die festgestellte Tatsache, dass er zur Vorbereitung auf die Attentate zusammen mit Jarrah in den USA eine Flugausbildung machen sollte, durch die von den Zeugen W., W. und D. bekundeten übereinstimmenden Ermittlungsergebnisse bestätigt, wonach Jarrah Binalshibh bei derselben Flugschule angemeldet hat, bei welcher er selbst seine grundlegende Pilotenausbildung absolvierte. Wie die Zeugen W. und W. berichtet haben, hatte Binalshibh bei der Flugschule bereits eine Anzahlung von 1000,US\$ für die beabsichtigte Pilotenausbildung geleistet.
- 664 Dass Binalshibh nach dem Scheitern seiner Bemühungen um eine Einreise und

eine Pilotenausbildung in den USA die Rolle eines Koordinators zwischen den späteren Attentätern in den USA einerseits sowie den in der Bundesrepublik Deutschland verbliebenen Vereinigungsmitgliedern und der Al Qaida-Führung in Afghanistan andererseits übernommen hat, hat er nach der Zeugenaussage des Zeugen F.. sowie den Ausführungen dieses Zeugen in seinem Buch „Masterminds of Terror“ gegenüber dem Zeugen bei dem im April 2002 durchgeführten Interview selbst so geschildert. Diese Angabe Binalshibhs aus der Zeit vor seiner Festnahme in Pakistan fügt sich stimmig zusammen mit den festgestellten Treffen Binalshibhs mit Atta in Berlin und Spanien im Januar und Juli 2001. Zu Binalshibh als Koordinator bei der Vorbereitung der Anschläge vom 11. September 2001 passt stimmig auch, dass er nach Angaben mehrerer Zeugen ständig mehrere Telefone bei sich gehabt, häufig telefoniert und sich zudem auch um ein Satellitentelefon bemüht hat. Dies hat der Zeuge N., der Binalshibh auch nach seinem Ausscheiden aus der Gruppe um Atta noch gelegentlich getroffen hat, so berichtet. Nach der Aussage des Zeugen D.. hat die anonym gebliebene Zeugin, die im Sommer 2000 einige Tage zusammen mit Binalshibh in Berlin verbracht hat, Binalshibh ebenfalls so beschrieben, dass er andauernd telefonierte, und zwar teilweise von Telefonzellen oder so genannten CallCentern aus und teilweise über mitgeführte Mobiltelefone.

- 665 Für Jarrah und Al Shehhi ergibt sich ihre Position innerhalb der Vereinigung aus ihrer spätestens im November 1999 vorhandenen Bereitschaft, ihre bürgerliche Existenz aufzugeben, um sich auf Selbstmordattentate vorzubereiten. Dass beide hierzu bereits im November 1999 vor und bei ihrer Abreise nach Afghanistan bereit waren, ergibt sich daraus, dass sie nach ihrer Ankunft in Afghanistan sehr bald den Entschluss gefasst haben müssen, an der Ausführung der dort mit der Al Qaida-Führung besprochenen Flugzeugattentate mitzuwirken. Dieses ergibt sich wiederum daraus, dass sie im Falle Al Shehhis bereits Anfang des Jahres 2000 und noch vor Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland sowie im Falle Jarrahs unmittelbar nach seiner Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland mit den Anschlagsvorbereitungen begonnen haben, indem sie sich zu den festgestellten Zeiten neue Pässe und Einreisevisa für die USA besorgten. Die für Al Shehhi hierzu festgestellten Daten hat der Zeuge W.. vom Bundeskriminalamt ermittelt und in der Hauptverhandlung ausgeführt. Außerdem sind dazu Vermerke des Zeugen W.. vom 9. Januar 2002 und der Kriminalbeamtin Seifner vom 15. September 2001 verlesen worden. Für Jarrah hat der Zeuge W.. die hierzu festgestellten Daten ermittelt und dazu in der Hauptverhandlung ausgesagt. Außerdem ist dazu der Vermerk der Kriminalbeamtin Becker vom 4. November 2001 verlesen worden.
- 666 Dass Essabar innerhalb der Vereinigung nach Atta, Binalshibh, Al Shehhi und Jarrah in der Hierarchie an nächster Stelle stand, ergibt sich daraus, dass er ebenfalls zur Aufgabe seines Lebens bereit war und auch als zuverlässig genug eingeschätzt wurde, an die Stelle Binalshibhs zu treten, als dessen Bemühungen, in die USA einzureisen, gescheitert waren. Die Feststellungen dazu, dass Essabar an Binalshibhs Stelle in die USA fliegen und an der Vorbereitung der

Flugzeuganschläge mitwirken sollte, ergeben sich daraus, dass er unmittelbar im Anschluss an das Scheitern der Einreisebemühungen Binalshibhs sich seinerseits einen neuen Pass besorgte und sich um ein Visum für die USA bemühte. Die getroffenen Feststellungen ergeben sich dazu im Einzelnen aus den vom Kriminalbeamten H.. erläuterten Ermittlungsergebnissen und den verlesenen Kopien der Visumsanträge.

- 667 Für Bahaji ergibt sich seine Essabar nachgeordnete und dem Angeklagten sowie Mzoudi übergeordnete Stellung daraus, dass er innerhalb der Vereinigung gewissermaßen eine Hauptzuständigkeit für die Erledigung des Schriftverkehrs verschiedener Vereinigungsmitglieder während deren Abwesenheit hatte. Außerdem war er, abgesehen von Binalshibh, der einzige, zu dem Atta, nachdem er sich in die USA begeben hatte, direkten Kontakt aufnahm. Bahaji reiste zwar als einziges der Vereinigungsmitglieder in dem Zeitraum 1999/2000 nicht zur Al Qaida nach Afghanistan. Dies steht jedoch gegenüber dem Angeklagten und Mzoudi hervorgehobenen Stellung innerhalb der Vereinigung nicht entgegen. Bahaji war nach den getroffenen Feststellungen ein glühender Anhänger Osama Bin Ladens und trat dafür ein, andere Glaubensrichtungen als den Islam gewaltsam zurückzudrängen, wie die schon erörterten Angaben der Zeugen M.. und D.. zeigen. Außerdem ergibt sich dies aus dem radikalislamistischen Schrifttum, das in Bahajis Wohnung bzw. auf seinem Computer gefunden worden ist. Auf Grund der danach vorhandenen ideologischen Übereinstimmung Bahajis mit Atta und den anderen ihm übergeordneten Vereinigungsmitgliedern gibt es nach Überzeugung des Senats für den Verbleib Bahajis in Hamburg in den Jahren 1999 und 2000 nur zwei mögliche Ursachen. Der Grund kann in Bahajis Asthmaerkrankung liegen, von der insbesondere der Zeuge A.. berichtet hat, der Bahaji nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in Afghanistan in einem Al QaidaLager getroffen hat. Der Grund kann aber auch darin liegen, dass Bahaji auf Grund seiner mütterlicherseits deutschen Abstammung die deutsche Sprache am besten von allen Vereinigungsmitgliedern beherrschte und sich am besten mit geschäftlichen und Behördenangelegenheiten auskannte, sodass er aus Sicht des Gesamtinteresses der Vereinigung von den Mitgliedern die am besten geeignete Person war, um während der Abwesenheiten der anderen Vereinigungsmitglieder in Hamburg diese Angelegenheiten zu erledigen. Möglicherweise war der Grund für Bahajis Verbleib in Hamburg in den Jahren 1999 und 2000 auch eine Mischung aus diesen beiden Gründen. Dass er wegen seiner Eheschließung im Oktober 1999 und er nachfolgenden Geburt eines Sohnes in den Jahren 1999 und 2000 in Hamburg blieb, ist demgegenüber unwahrscheinlich. Der Angeklagte befand sich in einer ähnlichen Situation, brachte jedoch seine hochschwangere Ehefrau im Frühjahr 2000 nach Marokko zu seinen Eltern, um seinerseits die geplante Reise zur Al Qaida nach Afghanistan anzutreten. Bei Bahaji waren die Voraussetzungen für eine Reise nach Afghanistan demgegenüber vergleichsweise noch besser, weil die Ehefrau Bahajis im Gegensatz zur Ehefrau des Angeklagten aus Hamburg stammte und dort ihre Eltern hatte. Diese persönlichen Umstände aus der familiären Situation Bahajis ergeben sich außer aus der Aussage seines Stiefschwiegervaters, des Zeugen Sch., auch aus den in der Hauptverhandlung



verlesenen Abschriften der Protokolle abgehörter Telefongespräche Bahajis mit seinen Angehörigen in Hamburg sowie den ebenfalls in der Hauptverhandlung verlesenen zwischen Bahaji und seiner Ehefrau gewechselten E-Mails aus der Zeit nach Bahajis Anfang September 2001 erfolgter Flucht aus Hamburg.

- 668 Bahaji führte während der Abwesenheiten verschiedener Vereinigungsmitglieder aus Hamburg für sie die im einzelnen festgestellte Korrespondenz aus, wobei er sich insbesondere neben dem Angeklagten an der Regelung von Al Shehhis Angelegenheiten beteiligte und im Übrigen für Binalshibh, wie festgestellt, den Schriftverkehr führte. Hierzu hat in der Hauptverhandlung der Zeuge D.. über seine Ermittlungen berichtet. Die Übersetzung des Schreibens Binalshibhs an Bahaji bezüglich der Pflicht von Muslimen zur Auswanderung sowie mit der auf der Rückseite ausgesprochenen Bitte, sich um seine Krankenversicherung und seine Exmatrikulation zu kümmern, ist in der Hauptverhandlung verlesen worden. Dass der Brief, dessen Unterschrift unleserlich ist, tatsächlich von Binalshibh stammt, wird durch seinen Inhalt bestätigt. Bahaji hatte, wie ausgeführt, bereits zuvor die Krankenversicherung Binalshibhs gekündigt. Bahaji heißt mit Vornamen Said. Es ist deshalb davon auszugehen, dass mit den in dem Brief enthaltenen Anreden „Lieber Bruder Said“ und „Lieber Said“ Bahaji gemeint ist. Dass es sich bei dem Absender um Binalshibh handelte, wird auch dadurch bestätigt, dass der Schreiber des Briefes angibt, seit dem 10. Dezember 1999 die Leistungen der Krankenversicherung nicht mehr in Anspruch genommen zu haben. Dieses passt stimmig überein mit dem Fortgang Binalshibhs nach Afghanistan.
- 669 Dass Bahaji gegenüber dem Angeklagten und Mzoudi eine innerhalb der Vereinigung hervorgehobene Position hatte, ergibt sich insbesondere daraus, dass Atta im Juli 2001 von Spanien aus durch Übersendung der Kurznachricht auf das Mobiltelefon Bahajis zu diesem direkten Kontakt aufnahm, während Vergleichbares für den Angeklagten und Mzoudi nicht feststellbar war. Die Bedeutung der an Bahaji gerichteten Kurznachricht Attas vom 16. Juli 2001 für die Position Bahajis innerhalb der Vereinigung ergibt sich insbesondere daraus, dass die Kurznachricht in einer jedenfalls für Bahaji erkennbaren Weise einen verschleierte Hinweis auf das Bestehen der Anschläge enthielt, sodass Bahaji die Bundesrepublik Deutschland verlassen und sich einer Verhaftung entziehen konnte. Seine besondere Stellung folgt auch daraus, dass es ihm überlassen blieb, die beiden anderen in der SMS genannten Personen zu warnen. Dass die Kurznachricht vom 16. Juli 2001 auf Bahajis Mobiltelefon, das nach dem 11. September 2001 in seiner Wohnung gefunden wurde, gespeichert war, hat der Zeuge E.. vom Bundeskriminalamt bestätigt. Der Zeuge E.. hat die Wohnung Bahajis in der Bunatwiete 23 in Hamburg-Harburg durchsucht, das Mobiltelefon gefunden und von dessen SIM-Karte mit Hilfe des Zeugen L.. die Daten ausgelesen und über ein Kartenlesegerät ausgedruckt.
- 670 Dass es sich um Bahajis Telefon handelte, ergab sich dabei insbesondere daraus, dass auf dem Handy die Telefonnummern des Angeklagten unter „Mounir“

(040/30034813), des Binalshibh unter „Omar“ (491794375560), des Essabar unter „Zakaria“ (017455761614) und des Mzoudi unter „Abdelghani“ (01748425124) gespeichert waren. Die Zuordnung der gespeicherten Telefonnummern zu den genannten Personen ergab sich für den Angeklagten aus der Verlesung eines Arbeitsvertrages mit GPI, in dem er diese Nummer als seine Erreichbarkeit angegeben hatte; für Binalshibh ergab sie sich aus seinen Visumsanträgen, die mit dem Zeugen D.. erörtert worden sind; für Essabar ergab sie sich aus der Aussage des Zeugen B., der seinen Freund Essabar unter dieser Nummer erreichte; für Mzoudi ergab sie sich aus den Angaben des Angeklagten in einer seiner Vernehmungen. Darüber hat die Zeugin St.. berichtet, die an dieser Vernehmung teilgenommen hat. Aus der Speicherung der Telefonnummern zu diesen Namen, bei denen es sich um einige der Vereinigungsmitglieder und einige der engsten Freunde Bahajis handelte, folgt, dass das von dem Zeugen E.. ausgelesene Mobiltelefon Bahaji zuzuordnen war.

- 671 Die von der SIM-Karte des Mobiltelefons ausgelesene Kurznachricht ist nach den Bekundungen der Zeugen E.. und L.. auf der SIM-Karte am 16. Juli 2001 gespeichert worden. Der Verfasser ergibt sich aus dem verlesenen Text selbst. Mit „Amir“ am Ende des Textes kann nach der Überzeugung des Senates nur in Hamburg als Mohamed El Amir bekannte Atta gemeint gewesen sein. Dies ergibt sich schon daraus, dass alle vier genannten Personen gut miteinander bekannt waren und jedenfalls drei von ihnen zu der um Atta gebildeten Vereinigung gehörten, nämlich Atta, Bahaji und der als Mounir bezeichnete Angeklagte. Die mit dem Vornamen „Abbas“ bezeichnete Person kann nur der Zeuge T.. sein, der, wenn auch eine Mitgliedschaft in der Vereinigung um Atta für ihn nicht feststellbar war, zumindest enge Verbindungen zu der Vereinigung und einzelnen ihrer Mitglieder hatte. So ließ er, wie er selbst eingeräumt hat, den Angeklagten für etwa zwei Wochen in seinem Zimmer in einer Studentenwohngemeinschaft in dem Studentenwohnheim Schüttstraße 1 wohnen. Der Zeuge kannte auch Jarrah und wurde unter seiner Festnetztelefonnummer in der Schüttstraße 1 mit der Nummer 7657032 häufig vom Anschluss der Zeugin S.. aus angerufen, entweder von Jarrah selbst oder von der Zeugin S., wenn diese in Hamburg bei verschiedenen Freunden Jarrahs herumtelefonierte, um Jarrah in der Wohnung eines Freundes zu erreichen.
- 672 Der festgestellte Inhalt der Kurznachricht Attas vom 16. Juli 2001 an Bahaji beruht hinsichtlich des deutschsprachigen Teils auf der Verlesung des nach Angaben des Zeugen E.. vom Kartenlesegerät ausgedruckten Textes. Er und der Zeuge L.. haben bestätigt, dass der ihnen vorgehaltene ausgedruckte Text bei dem damals vorgenommenen Auslesevorgang entstanden ist. Den in der Kurznachricht enthaltenen lautsprachlich geschriebenen arabischen Satz hat der Sachverständige S.. wie festgestellt mit „wird es für diejenigen, die glauben, nicht (allmählich) Zeit, dass ihr Herz sich vor der Mahnung Gottes demütigt?“ übersetzt. Zu der dem Absendernamen Amir nachgestellten Zeichenfolge „(p“ hat weder der Sachverständige S.. noch der Senat aus eigener Sachkunde eine Erklärung gefunden.

- 673 Aus der SMS-Nachricht vom 16. Juli 2001 ergibt sich, dass damit Bahaji einen verschleierte Hinweis auf das bevorstehende Geschehen erhalten sollte. Bei der lautsprachlich arabischen Textstelle handelt es sich nach Angaben des Sachverständigen S. um den Anfang des Verses 17 der Sure 57 des Korans. Der Vers besage, dass es auch Gläubigen obliegt, wirkliche Demut gegenüber Gott zu zeigen, damit sie nicht Frevler werden. Der Vers sei in vielen möglichen Lagen anwendbar, weil offen bleibe, worin die Demut besteht. Unter Berücksichtigung der in anderen Dokumenten zu Tage getretenen Geisteshaltung Attas deutet der Senat die Kurzmitteilung wie folgt: Die spätere Handlungsanweisung, also das Dokument, das am 11. September 2001 im zurückgebliebenen Koffer Attas gefunden wurde, zeigt, dass die Attentäter sich für die wahrhaft Gläubigen halten und sich selbst zum Opfer bringen, getreu dem Koranvers, den Atta seiner Diplomarbeit vorangestellt hat: „Mein Gebet und meine Opferung und mein Leben und mein Tod gehören Allah, dem Herren der Welten“. Das ist die Demut, die der Koranvers der Kurznachricht meint. In der Handlungsanweisung heißt es: „Wir, die Märtyrer, haben unser Genüge an Gott. Welch ein trefflicher Sachwalter ist er“. Das ist die gleiche Demut. Daraus ergibt sich für die Bedeutung der SMS, dass für die „Märtyrer“ die Zeit gekommen ist, ihr „Opfer“ zu bringen. Gleichzeitig klingt die SMS wie ein Abschied. Der Chef meldet sich noch einmal: „Liebe Euch alle“. Auf Grund des zeitlichen Zusammenhanges der Mitteilung mit den späteren Ereignissen ist jedenfalls davon auszugehen, dass Atta mit dieser SMS im Zusammenhang seines Treffens mit Binalshibh in Spanien sich bei Bahaji und den in der SMS genannten Personen verabschiedet und sie warnen wollte.
- 674 Für Mzoudi und den Angeklagten kann auf eine nachgeordnete Stellung innerhalb der Vereinigung deswegen geschlossen werden, weil weder Atta noch Al Shehhi noch Jarrah nach ihrer Einreise in die USA noch mit ihnen direkt in Kontakt treten. Die Feststellung, dass Mzoudi und der Angeklagte gleichwohl wesentliche Positionen innerhalb der Gruppe um Atta und später innerhalb der seit dem 1. November 1999 in Hamburg bestehenden Vereinigung einnahmen, ergibt sich daraus, dass beide, wie im einzelnen an anderer Stelle schon gewürdigt, sich um die Angelegenheiten der abwesenden Vereinigungsmitglieder kümmerten. Bei Mzoudi, dessen aktive Rolle auf der Hochzeitsfeier Bahajis ebenfalls schon gewürdigt ist, ist für die Organisation der Vereinigung bedeutsam, dass er durch Vertrag vom 1. September 1999 in den Mietvertrag für die Wohnung in der Marienstraße 54 eingetreten ist und er diese Adresse bis zur Beendigung des Mietverhältnisses zum 1. März 2001 als Postanschrift für zahlreiche Vereinigungsmitglieder vorhielt. Die Daten des Eintrittes Mzoudi in das Mietverhältnis und der Wohnungsrückgabe beruhen auf dem verlesenen Nachtrag zum Mietvertrag und auf dem ebenfalls verlesenen Übergabeprotokoll vom 1. März 2001. Wie festgestellt, wohnte Mzoudi bis zur Rückgabe der Wohnung an den Vermieter am 1. März 2001 mit wechselnden Freunden und Bekannten in der Wohnung in der Marienstraße. Dies ergibt sich aus den Zeugenaussagen der Mitbewohner N., H... und A..R...

- 675 Dass Mzoudi die Miet- und Nebenkostenforderungen für die Wohnung in der Marienstraße 54 beglich und die für andere Vereinigungsmitglieder dort eingehende Post bearbeitete oder weiterleitete, ergibt sich insbesondere aus der verlesenen polizeilichen Aussage des Zeugen H... vom 8. Mai 2002, in der er angegeben hat, das Zimmer in der Wohnung in der Marienstraße von Mzoudi gemietet und an ihn die Miete gezahlt zu haben, obwohl er sich als Untermieter Binalshibhs polizeilich angemeldet habe. Der Zeuge A..R.. hat geschildert, während er in der Marienstraße 54 gewohnt habe, sei Post für andere Bewohner, wie Atta, Al Shehhi oder Binalshibh, dort eingegangen. Diese Post habe er an Mzoudi übergeben oder in dessen Zimmer gelegt. Der Zeuge A..R.. war uneingeschränkt glaubwürdig und seine Angaben glaubhaft. Er war über den Zeugen T.. auf die Wohnung in der Marienstraße 54 aufmerksam geworden, hatte aber schon deswegen, weil er als Malaie kein Arabisch sprach, keine engeren Kontakte zu der Gruppe um Atta. Er hatte zwar Mühe, von ihm noch gut erinnerte Einzelheiten zeitlich einzuordnen, es bestehen jedoch keine Anhaltspunkte, dass er Mzoudi etwa zu Unrecht oder über Gebühr belastet hätte. Durch die Aussage des Zeugen N.. werden die Angaben des Zeugen A..R.. nicht erschüttert. Der Zeuge N.. hat angegeben, in der Marienstraße 54 von Sommer 1999 bis Ende 2000 gewohnt zu haben, jedoch keine Erinnerung daran zu haben, dass Post für frühere Bewohner dort eingegangen sei. Der Zeuge N.. hat bei dem Senat den Eindruck hinterlassen, nur unwillig Angaben zu seinem Verhältnis zu den Mitgliedern der Vereinigung um Atta machen zu wollen und sich auf Erinnerungslosigkeit zurückzuziehen.
- 676 Die Feststellungen zu dem Beitrag, den Mzoudi für die Vereinigung dadurch leistete, dass er einen Zimmertausch zwischen dem Zeugen H... einerseits sowie Al Shehhi und Binalshibh andererseits vermittelte, als diese im Frühjahr 2000 von ihrem Afghanistanaufenthalt vorübergehend nach Hamburg zurückgekehrt waren, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen W.. und der verlesenen polizeilichen Aussage des Zeugen H... Danach hatte der Zeuge H... nur zufällig zu Mzoudi Kontakt bekommen, weil er selbst ein ruhigeres Zimmer als das Zimmer in seinem Studentenwohnheim in der Emil-Andresen-Straße 5 in Hamburg-Lokstedt und für die restliche Laufzeit seines Mietvertrages dort einen Untermieter suchte. Engere Kontakte zu Mzoudi oder anderen Vereinigungsmitgliedern sind nicht erkennbar geworden. Insgesamt hat sich beim Zeugen H... kein Anhalt dafür gezeigt, dass er Mzoudi oder andere Vereinigungsmitglieder zu Unrecht oder über Gebühr belastet hätte. Es bestehen deshalb keine Bedenken, ihm bezüglich seiner Angaben zu dem festgestellten Zimmertausch zu folgen.
- 677 Dass der im Frühjahr 2000 vollzogene Zimmertausch deshalb von Mzoudi angebahnt und organisiert wurde, damit Al Shehhi und Binalshibh nach ihrer Rückkehr aus Afghanistan bis zu ihrer beabsichtigten Reise in die USA in einen anderen Stadtteil Hamburgs als Hamburg-Harburg ziehen konnten, wo zahlreiche ihrer Freunde und Bekannten lebten und an der dortigen Technischen Universität studierten, ergibt sich aus folgender Schlussfolgerung: In der Wohnung in der Marienstraße 54, in der früher unter anderem Binalshibh gewohnt hatte

und in der sich nach den Angaben des Zeugen A..R.. vor seinem eigenen Auszug auch Al Shehhi für kurze Zeit aufhielt, waren im Frühjahr 2000 zwei Zimmer frei, weil von den Vereinigungsmitgliedern nur noch Mzoudi und Essabar in dieser Wohnung wohnten und Essabar bereits vor Rückkehr Al Shehhis und Binalshibhs aus Afghanistan seinerseits dorthin abgereist war. Da Mzoudi mit Al Shehhi und Binalshibh eng befreundet war, hätte es nahe gelegen, anstelle der für Mzoudi fremden Zeugen H... und A..R.. seine Freunde Al Shehhi und Binalshibh vorübergehend aufzunehmen, statt den Tausch zu organisieren. Dass Al Shehhi und Binalshibh stattdessen aus dem ihnen gut bekannten Stadtteil Hamburg-Harburg im Süden Hamburgs wegzogen in das Zimmer H...s in einem Studentenwohnheim in dem nordwestlich des Hamburger Stadtzentrums gelegenen Stadtteil Lokstedt, lässt sich zur Überzeugung des Senates nur damit erklären, dass sie die zahlreichen Begegnungen mit Freunden und Bekannten mit damit einhergehenden Nachfragen nach den Gründen für ihre vorangegangene Abwesenheit und ihren weiteren Plänen vermeiden wollten, welche sich bei einem Einzug in die Marienstraße 54 ergeben hätten, da diese Wohnung, wie Zeugen angegeben haben, in der Nähe der Technischen Universität Hamburg-Harburg lag, an der Freunde und Bekannte studierten.

- 678 Dass auch Atta nach seiner Rückkehr aus Afghanistan etwa ab Mitte Februar 2000 für einige Zeit ebenfalls außerhalb Hamburg-Harburg in dem Zimmer des Zeugen M.. in der Emil-Andresen-Straße 34 c wohnte, hat der Zeuge M.. bestätigt. Er habe sein Zimmer für eine Untervermietung zur Verfügung gestellt und deswegen den Schlüssel in der Moschee hinterlegt. Zunächst hatte der Zeuge gemeint, sein Zimmer sei von Omar, also Binalshibh, bewohnt worden, hat dann aber auf Vorhalt, dass Zeugen aus dem Studentenheim, über deren Aussagen der Zeuge Sch.. berichtet hatte, ausgesagt hätten, dass Atta dort gewohnt habe, auch dies für möglich gehalten. Dass dort Atta und nicht Binalshibh gewohnt hat, findet seine Bestätigung auch darin, dass Atta schon im Februar 2000, Binalshibh aber erst in der ersten Aprilwoche 2000 aus Afghanistan zurückgekehrt ist.
- 679 Das übereinstimmende Verhalten zeigt, dass die Mitglieder der Vereinigung nach Rückkehr aus Afghanistan bestrebt waren, sich außerhalb Harburgs aufzuhalten. So sollten häufige überraschende Kontakte Al Shehhis, Binalshibhs und Attas zu ihren zahlreichen Bekannten in Hamburg-Harburg vermieden werden. Noch deutlicher wird dies dadurch, dass Atta anschließend in den noch weiter entfernt im Osten Hamburgs gelegenen Stadtteil Allermöhe gezogen ist. Dies ergibt sich aus dem in der Hauptverhandlung verlesenen Vermerk des Zeugen Sch.. vom 5. März 2002 in Übereinstimmung mit dem ebenfalls in der Hauptverhandlung verlesenen Gästemietvertrag für Studentenwohnheime, den Atta am 1. April 2000 mit dem Namen Mohamed Al Amir unterschrieben hat. Demzufolge hat Atta ein Zimmer in einem Studentenwohnheim in Allermöhe zunächst für den Monat April angemietet und die Mietzeit sodann bis zum 31. Mai 2000 verlängert.
- 680 Al Shehhi, Binalshibh und Atta hatten in den letzten Jahren vor ihrer Reise

nach Afghanistan durchgehend in dem im Süden Hamburgs gelegenen Stadtteil Hamburg-Harburg gelebt, in dem sich auch die Technische Universität Hamburg-Harburg befindet. Das plötzliche Auseinanderstreben in andere, entfernt gelegene Hamburger Stadtteile nach ihrer Rückkehr aus Afghanistan kann, insbesondere unter Berücksichtigung der freien Zimmer in der von Mzoudi weiter gemieteten und unterhaltenen Wohnung in der Marienstraße 54 in Hamburg-Harburg, nur so verstanden werden, dass, wie bereits ausgeführt, damit häufige Kontakte mit Bekannten aus dem altbekannten Stadtteil vermieden und dadurch das Risiko einer Aufdeckung ihrer Pläne ausgeschlossen oder zumindest erheblich vermindert werden sollte.

- 681 Der Senat geht davon aus, dass Mzoudi, bevor er den Zimmertausch mit dem Zeugen H... organisierte, zumindest in groben Umrissen über die Gründe dafür informiert worden war, dass Atta, Binalshibh und Al Shehhi nicht zu ihm in die Marienstraße zogen, sondern es vorzogen, in Zimmern außerhalb Hamburg-Harburgs zu wohnen. Nur so lässt sich erklären, dass er seine Freunde nicht zu einem Einzug in die teilweise früher von ihnen bereits bewohnte Wohnung in der Marienstraße 54 drängte, sondern für Binalshibh und Al Shehhi den Zimmertausch mit H... organisierte, den Schlüssel abholte und später zurück gab, wodurch vermieden wurde, dass der Zeuge H... in direkten Kontakt zu Binalshibh und Al Shehhi trat.
- 682 takt zu Binalshibh und Al Shehhi trat.
- 683 Die Stellung des Angeklagten innerhalb der Vereinigung um Atta ist in ihren Einzelheiten schon in anderem Zusammenhang gewürdigt worden. Darauf kann verwiesen werden. Für die Organisation der Vereinigung bedeutsam ist, dass er wegen seiner Bankvollmacht Zugriff auf die einzig nennenswerte Geldquelle der Vereinigung in Hamburg hatte. Das zeigt seine Vertrauensstellung. Auch wenn Binalshibh die EC-Karte zu dem Konto besaß, kontrollierte der Angeklagte das Konto und hätte es sperren können. An seine Adresse wurden die Bankauszüge gesandt, wie er in früheren Aussagen eingeräumt hat.
- 684 Dass der Angeklagte in der spätestens seit dem 1. November 1999 bestehenden Vereinigung um Atta voll integriert war und eine nicht unwichtige Stellung innehatte, ergibt sich auch daraus, dass er nach Rückkehr Attas, Al Shehhis, Binalshibhs und Jarrahs aus Afghanistan zumindest von Atta, Al Shehhi und Binalshibh aufgesucht wurde, nachfolgend, ebenso wie Mzoudi, selbst zur Al Qaida nach Afghanistan reiste, während der Pilotenausbildung Attas, Al Shehhis und Jarrahs in den USA, wie schon erwähnt, Zugang zu Al Shehhis Konto hatte und in einem Fall für die Versorgung Attas, Al Shehhis und Jarrahs in den USA 5.000,DM von diesem Konto abhob und an Binalshibh überwies, sowie des Weiteren schließlich daraus, dass er in der, schon in anderem Zusammenhang gewürdigten, an Bahaji gerichteten Kurznachricht Attas vom 16. Juli 2001 mit angesprochen wurde.
- 685 Dass es, wie festgestellt, in der Vereinigung um Atta trotz der angeführten Ab-

stufungen in der Rangordnung der Mitglieder keine autoritäre Entscheidungsstruktur gab, in der nachgeordnete Mitglieder lediglich Befehlsempfänger gewesen wären, hat seinen Grund nach Überzeugung des Senats darin, dass dies zur gemeinsamen Zweckverfolgung nicht erforderlich war. Auf Grund der vorliegenden Beweise zu Attas Führungsposition aus der Zeit vor der Verengung der Gruppe auf die gewaltbereiten späteren Vereinigungsmitglieder ist der Schluss zu ziehen, dass Atta auf Grund seiner dominierenden Persönlichkeit und seiner Tatkraft die Führungsposition auch innerhalb der Vereinigung innehatte und die anderen Mitglieder sich ihm auf Grund dieser Überlegenheit und ihres gemeinsamen starken Glauben ohne weiteres unterordneten, ohne dass es förmlicher Weisungen bedurft hätte.

- 686 f) Al Qaida und deren erste Planungen von Flugzeugattentaten in den USA
- 687 aa) Osama Bin Laden und sein Terrornetzwerk der Al Qaida in Afghanistan
- 688 Die Feststellungen zur Herkunft und Entwicklung Osama Bin Ladens, zur Gründung und Struktur seines Terrornetzwerkes Al Qaida, zu den Trainingslagern der Al Qaida in Afghanistan sowie zu früheren, von der Al Qaida ausgeführten oder unterstützten Anschlägen beruhen im Wesentlichen auf der Aussage der Zeugin L... Bei dieser Zeugin handelt es sich um eine Beamtin beim Bundeskriminalamt, die sich im Rahmen der Ermittlungen nach den Anschlägen vom 11. September 2001 von Mai 2002 bis November 2004 ausschließlich mit der Al Qaida beschäftigt hat. Die Zeugin hat im Rahmen ihrer Arbeit mehrere Berichte über die Al Qaida erstellt. Dafür standen der Zeugin nach ihren Angaben Informationen von Polizei und Nachrichtendiensten aus Inund Ausland zur Verfügung. Außerdem hat sie im Rahmen ihrer Tätigkeit so genannte offene Quellen ausgewertet wie insbesondere Presse und Internet. Außer der Zeugin L.. waren damit beim Bundeskriminalamt noch zwei weitere Personen beteiligt. Die Zeugin L.. war die Leiterin dieser kleinen Arbeitseinheit. Nach dem Eindruck des Senates ist bei der Arbeit der Zeugin L.. umfassendes Quellenmaterial mit großer Sorgfalt verarbeitet worden. So hat die Zeugin etwa hinsichtlich früherer Anschläge sehr genau differenziert, ob und woraus sich eine Beteiligung oder Unterstützung der Al Qaida ergibt. Dabei sind sowohl Bekennerbriefe als auch Kontakte der jeweiligen Täter zur Al Qaida berücksichtigt worden.
- 689 Die Angaben der Zeugin L.. zu den Lagern der Al Qaida in Afghanistan, der Reiseroute zu den Lagern und der Ausbildung in den Lagern decken sich mit den diesbezüglichen Angaben des Zeugen A... sowie den Angaben der Zeugen A.. und D... Insoweit muss allerdings davon ausgegangen werden, dass der Zeugin L.. neben ihren anderen Quellen auch die Protokolle der früheren polizeilichen Aussagen dieser Zeugen zur Verfügung standen. Die Aussagen der Zeugen A.. und D.. sind jedenfalls insoweit glaubhaft, als sie die Anwerbung für einen Aufenthalt in den Lagern der Al Qaida, den Weg dorthin sowie Einzelheiten der Ausbildung und der Organisation in den Lagern und schließlich Angaben zu den von ihnen dort getroffenen Personen betreffen.

- 690 Die Aussage des Zeugen A... ist nach Auffassung des Senates glaubhaft. Der Zeuge A... hat sich nach seinen eigenen Angaben im Dezember 1999 selbst in die Lager der Al Qaida begeben, um sich dort für die Teilnahme am gewalt-samen Dschihad ausbilden zu lassen. Er hat später für eine andere terroristische islamistische Gruppe als diejenige um Atta im Hinblick auf von jener Gruppe ge-plante Attentate verschiedene Ortschaften ausgekundschaftet. Nach seinen eigen-en Angaben sowie den übereinstimmenden Angaben der Zeugen K., K. und B... vom Bundeskriminalamt, die an den meisten der zahlreichen polizeilichen Vernehmungen des Zeugen A... beteiligt waren, hat der Zeuge A... nach seiner eigenen Festnahme zunächst eine falsche Identität vorgegeben, nach Aufdeck-ung seiner tatsächlichen Identität jedoch diese und seine Beiträge zur Vorbere-itung terroristischer Anschläge eingeräumt. Nach den Aussagen der Zeugen K., K. und B... hat der Zeuge A... in dem gegen ihn und andere seiner Mittäter geführten Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf sich selbst und seine Mittäter in erheblichem Umfang belastet. Zum Zeitpunkt seiner Aussage in der vorliegenden Hauptverhandlung war er selbst in jenem Verfahren bereits rechtskräftig zu einer vierjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Ein Anreiz, durch eine Belastung des Angeklagten oder anderer Personen in dem vorliegen- den Verfahren in eigener Sache eine Strafmilderung zu bewirken, konnte deshalb nicht mehr vorliegen. Die Zeugen K., K. und Braun haben zudem angegeben, dass dem Zeugen A... dahingehende Versprechungen von ihrer Seite auch nicht in dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf gemacht worden seien. Insgesamt erscheint deshalb glaubhaft, dass der Zeuge A..., wie von ihm selbst angegeben, nach Aufdeckung seiner wahren Identität tatsächlich den Entschluss gefasst hat, nunmehr „reinen Tisch“ zu machen und all sein Wissen über die radikalislamistische Bewegung zu offenbaren.
- 691 Hinzu kommt, dass die Angaben des Zeugen A... in zahlreichen Einzelpun-ten durch Angaben anderer Personen bestätigt worden sind. Auch aus diesem Grunde hat der Senat im Ergebnis keine Bedenken, den Angaben des Zeugen A... zu folgen. Der Zeuge A... hat selbst angegeben, Mitte Dezember aus Ham-burg mit einem kurzen Abstecher nach Mekka und Medina nach Afghanistan gereist zu sein. Dieses entspricht, mit Ausnahme des Abstechers über Mekka und Medina, auch der von den Zeugen A.. und D.. bekundeten Reiseroute zur Al Qaida nach Afghanistan, wie sie ihnen in Hamburg von Haydar Zammar beschrieben worden ist. Die Beschreibung der Al QaidaLager in Afghanistan, wie sie sich außer aus den Angaben der Zeugin L.. auch aus denjenigen des Zeugen A... ergibt, ist ebenfalls in der Grundstruktur durch die Zeugen A.. und D.. bestätigt worden. Der Zeuge A.. hat ebenfalls ein Lager in Kandahar, das er als eine Art Gaststätte beschrieben hat, sowie ein weiteres Lager in Kabul beschrieben. Bezüglich des Zeugen A... ist allerdings davon auszugehen, dass er eine umfassendere Kenntnis der Al QaidaLager in Afghanistan hatte, da er im Gegensatz zu den Zeugen A.. und D.., die sich lediglich kurze Zeit in Afghanist an aufgehalten haben, etwa eineinhalb Jahre bei der Al Qaida verbracht hat. Der Zeuge A... hatte aus dieser Erfahrung auch Kenntnis von einem Wohnkom-



plex in der Nähe von Kandahar, in dem Osama Bin Laden und andere höhere Angehörige der Al Qaida wohnten. Ganz wesentlich ist nach Auffassung des Senates, dass sich auch die Angaben des Zeugen A... bezüglich der Härte der Ausbildung in den Lagern der Al Qaida und der Bekämpfung etwaiger Spione in ihrem wesentlichen Kern mit denjenigen der Zeugen A.. und D.. decken. Alle Zeugen haben übereinstimmend berichtet, dass man bei Ankunft in den Lagern der Al Qaida seinen Pass abgeben und sich einen Decknamen suchen musste und dass ferner durchgängig Angst bestand, als Spion verdächtigt zu werden. Als Maßnahmen gegen Spione haben der Zeuge A... einerseits sowie die Zeugen A.. und D.. andererseits übereinstimmend erhebliche Gewaltmaßnahmen geschildert. Der Zeuge A... hat insoweit geschildert, einmal erfahren zu haben, dass der Spionage verdächtige Personen auf verschiedenste Weise gefoltert würden. Die Zeugen A.. und D.. haben nach ihren Angaben Ähnliches gehört.

- 692 Schließlich, und das ist von ganz besonders großer Bedeutung für die Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen A..., fügen sich seine Angaben über die von ihm in den verschiedenen Lagern der Al Qaida angetroffenen Personen aus Hamburg stimmig zusammen mit den diesbezüglichen übrigen Ermittlungen. Der Zeuge A... hat unter anderem angegeben, Binalshibh in Afghanistan unter dem Namen Obeida Emirati getroffen zu haben. Er hat ausgesagt, dass Binalshibh dort zur Leibgarde Bin Ladens gehört habe und auch gelegentlich im Unterricht eingesetzt worden sei. Dies passt mit den Reisezeiten Binalshibhs nach Afghanistan zusammen und auch zu der späteren hervorgehobenen Rolle Binalshibhs bei der Koordinierung der Anschläge vom 11. September 2001. Nach den festgestellten Reisezeiten deckte sich der Aufenthalt von Binalshibh mit der ersten Zeit des Lageraufenthalts des Zeugen A... dort. Die Rekrutierung Binalshibhs für die Al Qaida fällt in die Zeit von Ende 1999 bis Anfang 2000, zu der sich A... dort aufhielt.
- 693 Der Zeuge A... hat, ebenfalls nach Vorlage von Lichtbildern, wie sich aus der ihm vorgehaltenen polizeilichen Vernehmung, die er bestätigt hat, ergibt, außer Binalshibh auch Jarrah, Essabar, Moussaoui, Mzoudi und den Angeklagten wieder erkannt, wobei er angegeben hat, im Gästehaus der Al Qaida den Angeklagten und Mzoudi zusammen mit Binalshibh gesehen zu haben. Sämtliche Angaben passen zu den festgestellten Reisezeiten der verschiedenen Personen bzw. sind jedenfalls nicht durch anderweitige festgestellte Reisen oder einen feststehenden Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen. Der Zeuge A... hat Afghanistan nach seinen Angaben einige Wochen vor seiner im August 2001 erfolgten Festnahme verlassen. In die Zeit seiner Anwesenheit in Afghanistan bei der Al Qaida fallen deshalb sämtliche Reisen der Vereinigungsmitglieder dorthin. Die Reisen der von dem Zeugen A... wieder erkannten Vereinigungsmitglieder lagen sämtlich in der Zeit seiner dortigen Anwesenheit. Insbesondere passt es stimmig zu der Dauer seines eigenen Aufenthaltes bei der Al Qaida, dass der Zeuge A... dort vor seiner Abreise noch den Angeklagten und Mzoudi getroffen hat. Diese sind wie festgestellt im Frühjahr 2000 dorthin gereist, wobei der Angeklagte am 22. Mai 2000 in Hamburg abgeflogen ist. Der

Zeuge A... hat nach seinen Angaben Afghanistan im Mai 2001 verlassen nachdem er dort, nach seinen Angaben, im Sommer 2000 noch den Angeklagten und Mzoudi getroffen hatte. Dass der Zeuge A... zu den Zeiten seiner Treffen mit den verschiedenen Mitgliedern der Vereinigung um Atta in Afghanistan im Ergebnis keine genaueren Angaben machen konnte, erscheint angesichts der Gesamtdauer seines Aufenthaltes bei der Al Qaida in Afghanistan von etwa ein und einem halben Jahr nachvollziehbar. Auf Nachfragen hat der Zeuge A... zwar seinen Aufenthalt in Afghanistan zeitlich gegliedert. Daraus könnten sich bei Zugrundelegung der jeweils kürzesten Zeiträume Unstimmigkeiten mit den Aufenthaltszeiten der Vereinigungsmitglieder ergeben. Der Zeuge hat jedoch ausdrücklich klargestellt, dass es sich bei seinen Zeitangaben lediglich um grobe Schätzungen handle. Damit sind die von ihm glaubhaft berichteten Treffen verschiedener Vereinigungsmitglieder und insbesondere des Angeklagten und Mzoudis nicht auf Grund seiner Zeitangaben ausgeschlossen.

694 Der Senat hat keine Bedenken, dem Zeugen A... auch darin zu folgen, dass er den Angeklagten in Afghanistan bei der Al Qaida mehrfach gesehen hat, unter anderem einmal unter den Zuhörern während einer Rede Osama bin Ladens in einer Lagermoschee. Der Zeuge A... hat detailliert geschildert, dass er von seinem damaligen Standort außerhalb der Moschee den Angeklagten am Boden habe sitzen sehen können. Er hat auch plausibel gemacht, warum er unter anderem den Angeklagten in der Menge der Zuhörer wahrgenommen und sich sein Gesicht gemerkt hat. Dies hat er damit erklärt, dass es als Leibwächter Osama Bin Ladens seine Aufgabe gewesen sei, sich auf die sich im Umfeld Bin Ladens aufhaltenden Personen zu konzentrieren. Der Senat hat auch keine Bedenken, dem Zeugen A... überhaupt zu glauben, dass er bereits nach kurzer Zeit seines Aufenthaltes für die Leibwache Bin Ladens rekrutiert worden ist. Er hat dies plausibel damit begründet, dass er während seiner Anreise nach Afghanistan einen nahen Verwandten Bin Ladens kennen gelernt und von diesem eine Empfehlung bekommen habe. Dies kann erklären, warum er recht schnell in das nähere Umfeld Bin Ladens gelangt ist. Im Übrigen erscheint dieses auch ohne weiteres plausibel, denn auch die schnelle Rekrutierung Attas, Al Shehhis, Jarrahs und Binalshibhs für die größten und Aufsehen erregendsten Attentate, die die Al Qaida bisher ausgeführt bzw. unterstützt hat, zeigt, dass Bin Laden und die anderen Al Qaida-Führer ein gutes Gespür bei der Auswahl in ihrem Sinne zuverlässiger Leute gehabt haben müssen. Schließlich ist bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen A..., relativ bald zum Leibwächter Bin Ladens bestellt worden zu sein, auch zu berücksichtigen, dass er hierbei nach seinen eigenen Schilderungen nur eine sehr untergeordnete Rolle spielte und gewissermaßen Bin Laden als „Kugelfang“ in dessen Rücken diente. Der Zeuge A... hat nämlich angegeben, dass er auch deshalb ausgewählt worden sei, weil er verhältnismäßig groß sei, und dass es seine Aufgabe gewesen sei, hinter Bin Laden zu gehen, um ihn so abzudecken.

695 Im Übrigen hat der Angeklagte selbst seinen Aufenthalt in Afghanistan nach anfänglichem Leugnen in der ersten Hauptverhandlung eingeräumt, wie sich

aus den Aussagen der Zeugen K. und L. zum früheren Aussageverhalten des Angeklagten ergibt, die schon mitgeteilt worden sind. Er hat aber bestritten, dabei Osama Bin Laden gesehen zu haben. Dieser Punkt der früheren Einlassung des Angeklagten ist jedoch widerlegt durch den Zeugen A..., der berichtet hat, der Angeklagte habe einer Rede Bin Ladens zugehört. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Zeuge A..., dessen Angaben bezüglich des Angeklagten im übrigen durch den Angeklagten selbst bestätigt worden sind, gerade bezüglich der Teilnahme an der Rede Bin Ladens etwas Unrichtiges gesagt haben soll. Bei dem Angeklagten besteht demgegenüber ein klar erkennbares Interesse, seine Haltung zu dem weltweit bekannten Terroristen Bin Laden und dessen Einstellung möglichst weitgehend abzuschwächen. Im Übrigen stützt der Senat auf die Annahme einer Teilnahme des Angeklagten an einer Rede Bin Ladens als Zuhörer nichts. Die von dem Senat gezogenen Schlussfolgerungen auf die Gesinnung und Gewaltbereitschaft des Angeklagten ergeben sich bereits aus seiner Reise in ein Ausbildungslager der Al Qaida als solcher, nämlich in ein Lager, in dem man, wie der Zeuge A... ausgesagt hat, den Dschihad lernt. Der Teilnahme an einer Rede Osama Bin Ladens als ein Zuhörer unter Vielen kommt demgegenüber kein eigenständiges Gewicht zu, da davon auszugehen ist, dass jemand, wenn er denn sich in ein Lager der Al Qaida in Afghanistan begeben hat, auch an Reden Osama Bin Ladens teilnimmt, da zu Gunsten des Angeklagten davon auszugehen ist, dass jemand, der solchen Ereignissen ferngeblieben wäre, sich in den Lagern der Al Qaida verdächtig hätte machen können und dass dieses dem Angeklagten auch bekannt war. Die Teilnahme an der Rede Bin Ladens als Zuhörer stellt sich deshalb als reine Konsequenz der Reise in eines der Ausbildungslager dar und beinhaltet keinen darüber hinausgehenden eigenständigen Unrechtsgehalt oder Indizwert.

696 bb) Erste Anschlagplanungen der Al Qaida

697 Die Feststellungen zu den ersten Planungen der Flugzeugattentate in den USA bei der Al Qaida beruhen im Wesentlichen auf der Aussage des Zeugen F.. über die ihm von Khalid Sheikh Mohammed und Binalshibh im Interview hierzu gegebene Schilderung und auf seinen Ausführungen hierzu in seinem im Selbstleseverfahren eingeführten Buch „Masterminds of Terror“. Der Zeuge F.. hat bei seiner Rechtshilfevernehmung dem verlesenen Protokoll zufolge bestätigt, dass nach Schilderung Binalshibhs die Al Qaida nach Piloten für Flugzeuganschläge Ausschau gehalten hatte, wobei „der Kopf der Schlange“ für Bin Laden die USA gewesen seien, wo die Attentate stattfinden sollten. Der Zeuge F.. hat weiter angegeben, dass nach Angaben Khalid Sheikh Mohammeds die Vorbereitungen für die Flugzeuganschläge in den USA zweieinhalb bis drei Jahre vor dem Anschlagdatum begonnen hätten und die Reise der ersten vier Vereinigungsmitglieder aus Hamburg nach Afghanistan mitten in diese Vorbereitungen gefallen sei. In seinem Buch hat der Zeuge F.. den Weg der Planung der Flugzeuganschläge in den USA, wie festgestellt, noch detaillierter beschrieben.

698 Der Senat hat seinen Feststellungen diese Schilderung zu Grunde gelegt. Bei

dem Zeugen handelt es sich zwar um einen Berufsjournalisten, bei dem, unabhängig von seiner konkreten Person, von Berufs wegen ein Interesse an einer möglichst Aufsehen erregenden Vermarktung seiner Informationen besteht. Die Angaben des Zeugen stimmen jedoch mit anderen, objektiven Beweisen in solchem Maße überein, dass dem Zeugen uneingeschränkt gefolgt werden konnte. So ist insbesondere die Angabe des Zeugen F., dass die Planung der Flugzeugattentate in den USA ihren Ursprung in Afghanistan bei der Al Qaida hatte, dadurch bestätigt worden, dass die Al Qaida sich nach den Anschlägen vom 11. September 2001 zunehmend dazu bekannte, wie von der Zeugin L. im Einzelnen dargelegt worden ist. Und zwar wurden die Anschläge zunächst in einer Botschaft Bin Ladens an das amerikanische Volk vom 6. Oktober 2002 begrüßt und als Antwort auf eigene Verbrechen der Amerikaner bezeichnet. In einer der Presse zugespielten Videobotschaft Bin Ladens vom 29. Oktober 2004 wurde sodann direkt angegeben, dass die Idee zu den Attentaten ihm – Bin Laden – selbst gekommen sei. Diese auswertenden Angaben der Zeugin L. zu den wesentlichen auf die Anschläge vom 11. September 2001 bezogenen Medienäußerungen der Al Qaida bestätigen, dass Binalshibh und Khalid Sheikh Mohammed in ihren dem Zeugen F. vor ihren jeweiligen Verhaftungen gegebenen Interviews nicht zu Unrecht der Al Qaida die erste konkrete Idee für die später ausgeführten Attentate vom 11. September 2001 zugeschrieben haben. Zeitgleich mit dieser Planung entwickelte sich die Gruppe um Atta zu einer Vereinigung, deren Ziel Selbstmordattentate gegen Amerikaner und Juden waren.

- 699 Dass Atta von Seiten Bin Ladens und der Al Qaida-Führung zum Führer der Attentäter des 11. September 2001 bestimmt wurde, beruht ebenfalls auf den Angaben des Zeugen F. über die ihm von Binalshibh und Khalid Sheikh Mohammed vor deren Festnahme abgegebene Schilderung. Hierzu passt wiederum, dass nach den Angaben der Zeugin L. Atta in der Videobotschaft Bin Ladens vom 29. Oktober 2004 als General bezeichnet worden ist.
- 700 Dass es sich bei dem Bekenntnis der Al Qaida zu den Anschlägen vom 11. September 2001 um eine bloße Vereinnahmung der Anschläge ohne tatsächlichen Hintergrund handeln könnte und die Anschläge tatsächlich allein von der terroristischen Vereinigung um Atta oder von dieser im Zusammenwirken mit einer anderen Gruppierung ausgeführt worden sein sollten, hält der Senat für derart unwahrscheinlich, dass diese Möglichkeiten auszuschließen sind.
- 701 Dass Atta und die in Hamburg um ihn entstandene Vereinigung die Anschläge vom 11. September 2001 allein durchgeführt haben könnte, ist angesichts des enormen finanziellen und logistischen Aufwandes, der hinter der Planung und Durchführung der Anschläge stand, abwegig. Auch wenn einige der Mitglieder der terroristischen Vereinigung aus wohlhabenden Familien stammten, so Atta aus einer Anwaltsfamilie und Jarrah, Al Shehhi und der Angeklagte ebenfalls aus gutbürgerlichen und wohlhabenden Familien, so hätte doch das Einkommen der Vereinigungsmitglieder bei weitem noch nicht einmal ausgereicht, die Flugausbildungen der Piloten in den USA einschließlich der damit verbunde-

nen Lebenshaltungskosten zu finanzieren. Dies zeigen die von der Zeugin W.. in die Hauptverhandlung eingeführten Einzelheiten der Konten der verschiedenen Vereinigungsmitglieder. Unter sämtlichen Konten war das Girokonto Al Shehhis bei der Dresdner Bank dasjenige mit den größten Eingängen. Auch hieraus ist nur ein kleiner Betrag in die USA gegangen und in die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten Al Shehhis, Attas und Jarrahs sowie ihrer Komplizen mit eingeflossen. Der weitaus überwiegende Teil der dafür aufgewandten Mittel stammte, wie festgestellt, aus Geldern, die aus arabischen Ländern in die USA transferiert worden sind. Dies hat ebenfalls die Zeugin W., die beim Bundeskriminalamt für Finanzermittlungen zuständig war, auf Grund einer Vielzahl von Kontobelegen herausgearbeitet und in der Hauptverhandlung dargelegt.

- 702 Hinzu kommt, dass auch ein Großteil der bei der Ausführung der Anschläge vom 11. September 2001 eingesetzten Mittäter nicht aus den Kreisen um Atta stammte, sondern vielmehr ihm von außerhalb aus den arabischen Ländern zur Seite gestellt worden war. Dies gilt für den im Ergebnis als vierten Piloten zum Einsatz gelangten Hanjour ebenso wie für sämtliche der so genannten Muskelmänner. Rekrutierung, Ausbildung bzw. Einweisung und Unterhalt sämtlicher Mittäter hätte die Vereinigung um Atta finanziell und organisatorisch überfordert.
- 703 Die Verbindung der Vereinigungsmitglieder zur Al Qaida ergibt sich auch daraus, dass Binalshibh, Essabar und Bahaji vor den Anschlägen vom 11. September 2001 aus der Bundesrepublik Deutschland geflohen sind und sich zur Al Qaida nach Afghanistan abgesetzt haben. Hierzu haben die Zeugen A.. und D.. ausgesagt. Beide haben bekundet, sie seien nach Anwerbung durch Haydar Zammar kurz vor den Anschlägen vom 11. September 2001 zur Al Qaida nach Afghanistan gereist. Beide befanden sich am 11. September 2001 in Afghanistan in einem Al Qaidalager. Beide haben übereinstimmend, wie sie auf Vorhalt ihrer polizeilichen Vernehmungen bestätigt haben bzw. wie sich aus den gemäß §253 Abs. 2 StPO verlesenen Teilen des polizeilichen Protokolls der Vernehmung des A.. ergibt, bei ihren polizeilichen Vernehmungen auf Lichtbildern Binalshibh, Essabar und Bahaji wieder erkannt und bekundet, diese drei seien während der Anschläge vom 11. September 2001 in einem Lager der Al Qaida in Afghanistan gewesen. Die Aussagen der Zeugen D.. und A.. sind verwertbar und glaubhaft, wie unten näher ausgeführt werden wird.
- 704 g) Aufrechterhaltung und Bestätigung der Organisationsstrukturen der Vereinigung in Hamburg nach Rekrutierung Attas, Al Shehhis, Jarrahs und Binalshibhs für die Durchführung der Anschlagpläne der Al Qaida
- 705 Dass die im Herbst 1999 in Hamburg um Mohamed Atta gebildete Vereinigung sich nicht etwa infolge der Rekrutierung der ersten vier nach Afghanistan gereisten Mitglieder – Atta, Al Shehhi, Jarrah und Binalshibh – als Piloten bei den von der Al Qaida geplanten Flugzeuganschlägen in den USA auflöste, sondern fortbestand, obwohl sich Atta, Jarrah und Al Shehhi für lange Zeiträume in

den USA aufhielten, ergibt sich aus dem abgestimmten Handeln der Vereinigungsmitglieder, wie es im Einzelnen festgestellt worden ist, und ihren späteren Kontakten und Kommunikationswegen.

- 706 Für die Zeit unmittelbar nach der Rekrutierung der vier zuerst nach Afghanistan gereisten Vereinigungsmitglieder ergibt sich dies insbesondere daraus, dass andere Vereinigungsmitglieder, wie festgestellt, übergangslos zur Al Qaida reisten. Hierfür hätte kein Anlass bestanden, wenn sich die Vereinigung nach der Rekrutierung Attas, Al Shehhis, Jarrahs und Binalshibhs aufgelöst hätte oder die von der Al Qaida als Piloten rekrutierten Vereinigungsmitglieder aus der Vereinigung ausgeschieden wären. Hätte die Vereinigung ohne die vier von der Al Qaida als Piloten rekrutierten Mitglieder fortbestanden, hätte für den Angeklagten kein Anlass bestanden, alsbald nach Rückkehr Attas, Al Shehhis, Jarrahs und Binalshibhs aus Afghanistan seinerseits dorthin zu fahren, obwohl die Geburt seines ersten Kindes bevorstand. In diesem Falle wäre es für den Angeklagten nicht eilig gewesen, in ein Al Qaidalager zu reisen; er hätte ebenso gut dorthin fahren können, nachdem die Schwangerschaft seiner Ehefrau und die Geburt seines ersten Kindes überstanden gewesen waren. Dass er gleichwohl kurz nach Rückkehr Attas, Al Shehhis, Jarrahs und Binalshibhs etwa zeitgleich mit Mzoudi und in zeitlichem Zusammenhang mit Essabar selbst nach Afghanistan zur Al Qaida fuhr, zeigt vielmehr, dass seine Reise in ein Gesamtkonzept eingebettet war.
- 707 Die Feststellung, dass Essabar nach Afghanistan gereist ist, bevor Atta, Al Shehhi, Jarrah und Binalshibh von dort in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt waren, ergibt sich aus folgenden Überlegungen. Zwar konnte das genaue Datum seiner Hinreise nicht festgestellt werden. Fest steht jedoch auf Grund der Aussage des Zeugen H. und des verlesenen Visumsantrages, dass Essabar am 3. Januar 2000 bei der pakistanischen Botschaft in Berlin ein Einreisevisum für Pakistan erhielt. Nach den weiteren Ermittlungen des Zeugen H. und eines in der Hauptverhandlung verlesenen Ermittlungsvermerkes des Kriminalbeamten I. vom 18. Februar 2003 steht weiter fest, dass Essabar sein Konto bei der City Bank am 11. Januar 2000 aufgelöst hat und fortan Mzoudi seine Rechnungen beglich und seine Semesterbeiträge am 15. März 2000 und am 24. August 2000 und auch noch am 1. März 2001 überwies. Daraus hat der Senat geschlossen, dass Essabar kurz nachdem er sein Visum für Pakistan erhalten hatte, dorthin und weiter nach Afghanistan gereist ist. Die weiteren Ermittlungen des Zeugen H. und der verlesene Vermerk des Polizeibeamten B. vom 4. Dezember 2001 haben ergeben, dass Essabar am 19. August 2000 von Karatschi nach Dubai und am 20. August 2000 über Zürich nach Amsterdam geflogen ist, von wo er nach Hamburg zurückkehrte. Die festgestellten Reisedaten von Anfang/Mitte Januar 2000 bis August 2000 entsprechen den Angaben der Zeugen B. und A.R., die angegeben haben, dass Essabar im Jahre 2000 über eine lange Zeit von etwa einem halben Jahr abwesend gewesen sei.
- 708 Die Reise Essabars zur Al Qaida nach Afghanistan bereits vor Rückkehr Attas, Al Shehhis, Jarrahs und Binalshibhs nach Hamburg lässt sich nach Auffassung

des Senates nur damit erklären, dass dies in der Vereinigung so vereinbart worden war oder erforderlich wurde, weil die AL Qaida-Führung Essabar auf seine Tauglichkeit für eine Mitwirkung bei den Flugzeuganschläge in den USA überprüfen wollte. Für letzteres spricht, dass Essabar weitaus länger in Afghanistan geblieben ist als später Mzoudi und der Angeklagte und für eine, jedenfalls ersatzweise, Mitwirkung an den Anschlägen vom 11. September 2001 ausgewählt worden war. Dies ergibt sich wiederum daraus, dass er, wie dargelegt, nach Scheitern der Einreisebemühungen Binalshibhs in die USA seinerseits ein Einreisevisum in die USA beantragte. Wegen dieser Zusammenhänge ist es ausgeschlossen, dass er etwa nicht mehr im Rahmen der gemeinsamen Planungen der Vereinigung gereist sein könnte.

- 709 Gleiches gilt, wenn auch aus anderen Gründen, für die Afghanistanreisen Mzoudis und des Angeklagten. Dass auch die Reise des Angeklagten in Abstimmung mit den Vereinigungsmitgliedern erfolgte, zeigt sich darin, dass er nach Rückkehr Attas, Al Shehhis, Jarrahs und Binalshibhs aus Afghanistan und vor seiner eigenen Abreise dorthin mehrfachen Kontakt zu ihnen hatte. Die festgestellten Treffen mit Atta, Al Shehhi und Binalshibh hat der Angeklagte selbst eingeräumt. Vor dem Hintergrund der festgestellten Maßnahmen, unnötige Kontakte in Hamburg zu vermeiden, zeigen diese Treffen, dass hinsichtlich des Angeklagten eine Abschottung nicht erfolgte, er also dazu gehörte. Diese Kontakte des Angeklagten lassen den Schluss zu, dass er seine Reise nach Afghanistan mit Atta, Al Shehhi und Binalshibh abgestimmt hat und sie mit Jarrah, Mzoudi und Bahaji abgesprochen war. Der Darstellung des Angeklagten über den Inhalt seiner Gespräche mit Atta, Al Shehhi und Binalshibh ist der Senat nicht gefolgt. Seine Behauptung in seiner früheren Aussage, er sei erst nach Rückkehr Attas bzw. der anderen drei Vereinigungsmitglieder aus Afghanistan auf die Idee gekommen, selbst dorthin zu fahren, um sich der religiösen Pflicht zu unterziehen, Reiten, Schießen und Schwimmen zu lernen, hat den Senat nicht überzeugt. Es ist ein Versuch, seinen durch den Zeugen A... bekannt gewordenen Aufenthalt in Afghanistan, den er bis dahin strikt geleugnet hatte, plausibel zu machen. Atta, Al Shehhi und Binalshibh kannten die Ausbildungslager der Al Qaida in Afghanistan und wussten, dass dort unter anderem ein hartes militärisches Training für die Teilnahme am gewaltsamen Dschihad durchgeführt wurde und im Übrigen Selbstmordattentäter rekrutiert wurden. Der Angeklagte gehörte zu ihren besten Freunden. Atta hatte den Angeklagten als einen von wenigen für wert befunden, außer ihm in dem von ihm – Atta – organisierten Gebetskreis Vorträge zu halten. Al Shehhi hatte den Angeklagten für wert befunden, ihm eine umfassende Generalvollmacht zu erteilen. Auf Grund dieser von Achtung zeugenden guten freundschaftlichen Beziehungen liegt es völlig fern, dass Atta, Al Shehhi und Binalshibh den Angeklagten mit dahingehenden Angaben in die Irre geführt haben könnten, man könne in den Lagern in Afghanistan ohne Kontakte zu Terroristen und gewissermaßen ganz unverbindlich Reiten, Schießen und Schwimmen lernen. Vielmehr ist als sicher davon auszugehen, dass dem Angeklagten, als er nach Afghanistan reiste, sehr wohl bewusst war, dass er in ein terroristisches Ausbildungslager Bin Ladens und seiner Al

Qaida fuhr, wo die Ausbildung für den bewaffneten Dschihad stattfand; er strebte diese Ausbildung an.

- 710 Dass auch Jarrah trotz häufigen Aufenthalts bei der Zeugin S.. in Bochum in die Absprachen der Vereinigung bezüglich der Reisen Mzoudis und des Angeklagten nach Afghanistan eingebunden war, ergibt sich aus dem telefonischen Verkehr zwischen dem von Jarrah mitbenutzten Anschluss der Zeugin S.. einerseits und den im Frühjahr 2000 von Al Shehhi und Binalshibh sowie dem Angeklagten benutzten Telefonanschlüssen andererseits. Al Shehhi und Binalshibh bewohnten, wie schon im Einzelnen gewürdigt, im April und Mai 2000 das Zimmer des Zeugen H... in dem Studentenwohnheim in der Emil-Andresen-Straße 5 in Hamburg-Lokstedt, während der Zeuge H... selbst in der Marienstraße 54 wohnte. Der Anschluss mit der Rufnummer 040/5603166 in der Emil-Andresen-Straße 5 wurde im April und Mai 2000 mindestens zehnmal von dem Telefonanschluss der Zeugin S.. in Bochum mit der Nummer 02347089936 angewählt. Dabei kam es mehrfach zu Telefonverbindungen von einigen Minuten Dauer, so von einer Dauer von 2 Minuten und 50 Sekunden am 5. April, von 2 Minuten und 54 Sekunden am 6. April, mit einer Dauer von 7 Minuten und 48 Sekunden am 15. Mai sowie einer Dauer von 7 Minuten und 6 Sekunden am 20. Mai.
- 711 Dass die Zeugin S.. selbst den Zeugen H... oder Al Shehhi oder Binalshibh in dessen Zimmer angerufen hat, ist auszuschließen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Anrufe von Jarrah kamen, der von Al Shehhi und Binalshibh über ihren neuen Aufenthaltsort und ihre neue Telefonnummer informiert worden war. Der genannte Anschluss wurde in dem genannten Zeitraum auch vom Anschluss des Bahaji aus angerufen, wie sich aus dem im Selbstleseverfahren eingeführten Vermerk des Kriminalbeamten L... vom 22. Februar 2005 ergibt. Dass bei Gesprächen zwischen Al Shehhi, Binalshibh und Jarrah nicht über die bevorstehenden Reisen Mzoudis und des Angeklagten zur Al Qaida nach Afghanistan gesprochen worden wäre, kann angesichts der späteren Ereignisse ausgeschlossen werden. Al Shehhi, Jarrah und Binalshibh waren zu diesem Zeitpunkt entschlossen, zusammen mit Atta und in Abstimmung mit der Al Qaida Selbstmordattentate mittels Einsatzes von Flugzeugen in den USA zu begehen. Es liegt auf der Hand, dass sie bei den miteinander geführten Telefonaten darüber auch sprachen. In diesem Zusammenhang muss für sie auch bedeutsam und erwähnenswert gewesen sein, dass zwei weitere Mitglieder ihrer Vereinigung alsbald zur Al Qaida nach Afghanistan reisen würden. Alles andere wäre nach Auffassung des Senates derart lebensfremd, dass es auszuschließen ist.
- 712 Schließlich hatten auch der Angeklagte und Jarrah untereinander Kontakt. Dies ergibt sich daraus, dass in der Zeit, in welcher der Angeklagte in dem Zimmer des Zeugen T.. in dem Studentenwohnheim in der Schüttstraße 1 in Hamburg-Harburg wohnte, nämlich in der Zeit vom 11. Mai bis zum 22. Mai 2000 unter dem dortigen Telefonanschluss des Zeugen T.. mit der Telefonnummer 040/7657032 mehrfach vom Anschluss der Zeugin S.. in Bochum aus angerufen wurde, und zwar am 16. Mai 2000 zweimal, wobei einmal möglicherweise keine Verbindung



zustande kam, beim zweiten Mal jedoch eine Verbindung von mehr als zehnmütiger Dauer. Das hat die Verlesung der Einzelbindungsnachweise vom Anschluss der Zeugin S.. und des Auswertungsvermerks der Kriminalbeamtin B... vom 24. März 2005 ergeben. Jarrah hatte sich zwar früher selbst gelegentlich in Hamburg bei dem Zeugen T.. aufgehalten. Der Zeugin S.. war die Telefonnummer des Zeugen T..s bekannt und sie hatte Jarrah mehrfach dort angerufen. Nach den Ausführungen des Zeugen W.., der an Hand von EC-Kartenabbuchungen, Fahrkartenkäufen und Zugriffen auf Computer unter anderem sämtliche Reisebewegungen Jarrahs ermittelt hat, befand Jarrah sich jedoch vor dem 16. Mai 2000 zuletzt im April in Hamburg und danach erst wieder am 16. Juni 2000. Der Senat geht deshalb davon aus, dass es sich bei dem Telefonat vom 16. Mai 2000 um einen Anruf Jarrahs bei dem Angeklagten in der Schüttstraße 1 handelte. Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass Jarrah sich auch am 16. Mai 2000 in Hamburg aufgehalten hätte, würde daraus für seine Kontakte zu dem Angeklagten nichts anderes folgen. In diesem Fall wäre zwar davon auszugehen, dass das Telefonat zwischen der Zeugin S.. und Jarrah geführt worden ist. Es wäre jedoch zugleich davon auszugehen, dass Jarrah in diesem Fall am selben Tag persönlichen Kontakt zu dem Angeklagten gehabt hätte, weil dieser für den gesamten Zeitraum vom 11. bis zum 22. Mai 2000 das Zimmer des Zeugen T.. bewohnte, während der Zeuge T.. selbst nicht in Hamburg war.

- 713 h) Aufenthalte Attas, Al Shehhis und Jarrahs in den USA mit Absolvierung der Flugausbildungen und weiteren Attentatsvorbereitungen
- 714 Die Feststellungen, wann Atta, Al Shehhi und Jarrah jeweils in die USA eingereist sind, beruhen auf den Aussagen der Zeugen Sch., W.. und W.. vom Bundeskriminalamt. Der Zeuge Sch.. hat die Einreisedaten Attas in die USA einschließlich der Daten der Visumsbeschaffung und des Reiseweges Attas ermittelt und in der Hauptverhandlung, wie festgestellt, dargestellt. Außerdem hat der Senat hierzu in der Hauptverhandlung die Vermerke des Zeugen Sch.. vom 7. März 2002 und vom 1. Oktober 2001 verlesen.
- 715 Für Al Shehhi hat der Zeuge W.. und für Jarrah der Zeuge W.. diese Daten ermittelt und, ebenfalls wie festgestellt, in der Hauptverhandlung dargestellt.
- 716 Die Einzelheiten der Pilotenausbildungen Attas, Al Shehhis und Jarrahs sind in den USA durch die amerikanische Bundespolizei FBI ermittelt worden. Das FBI hat im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt zahlreiche Unterlagen an das BKA gesandt, die dort von den jeweiligen Sachbearbeitern ausgewertet worden sind. Der Senat hat hierzu in der Hauptverhandlung den Zeugen W.. vom FBI vernommen und von den Ermittlungsbeamten des Bundeskriminalamtes die Zeugen W., Sch.. und W.. zu ihren Ermittlungen und Auswertearbeiten befragt. Außerdem hat der Senat zahlreiche Listen und Dokumente zu den Pilotenausbildungen Attas, Al Shehhis und Jarrahs verlesen.
- 717 Der Zeuge W.. hat die Daten der Einreisen Attas, Al Shehhis und Jarrahs

in die USA aus den amerikanischen Ermittlungsergebnissen bestätigt und die wesentlichen Einzelheiten der Pilotenausbildungen der drei Attentäter mitgeteilt, so wie vom Senat festgestellt. Die Zeugen W., Sch. und W. haben in ihren Aussagen die Ermittlungen zu den Flugausbildungen Attas, Al Shehhis und Jarrahs in zahlreichen Einzelheiten zur Gestaltung der Flugausbildungen, zu den besuchten Flugschulen und zum Erwerb der Lizenzen in Übereinstimmung mit dem Zeugen W. geschildert. Auf Angaben des Zeugen W. beruht auch die Feststellung, dass die von Atta und Al Shehhi in Florida besuchte Flugschule Huffman Aviation sowie die von Jarrah in Florida besuchte Flugschule FFTC nur wenige Blocks voneinander entfernt lagen.

- 718 Die Feststellungen zu den übrigen Vorbereitungen der Anschläge vom 11. September 2001 beruhen im Wesentlichen auf der Aussage des Zeugen W., welche durch das verlesene Protokoll der Aussage des Zeugen F. über die Angaben, die ihm hierzu Binalshibh und Khalid Sheikh Mohammed in seinem Interview gemacht haben, ergänzt wird. Der Zeuge W. hat ausführliche Angaben zu den Einreisedaten aller Attentäter und zu den Reisebewegungen verschiedener Attentäter innerhalb der USA gemacht, aus denen sich mehrere Treffen einiger Attentäter unter Beteiligung insbesondere Attas sowie teilweise seines Stellvertreters Al Hazmi und Hanjours ergeben. Diese Angaben beruhen nach der Aussage des Zeugen W. auf gründlichen Ermittlungen des FBI innerhalb der USA, unter anderem auf der Befragung des Personals verschiedener Hotels, Fluglinien und Mietwagenunternehmen nebst Auswertung dort vorhandener schriftlicher Unterlagen. Außerdem sind nach der Aussage des Zeugen W. Telefonverbindungen und unter anderem auch Mailbox-Nachrichten überprüft und festgestellt worden.
- 719 Aus der Aussage des Zeugen W. haben sich auch die wesentlichen Daten der Konten Attas, Al Shehhis und Jarrahs in den USA ergeben. Die Einzelauswertung der hierzu aus den USA in die Bundesrepublik übersandten Unterlagen hat sodann im Wesentlichen die Zeugin W. vom Bundeskriminalamt durchgeführt und darüber im Einzelnen als Zeugin berichtet.
- 720 Die Angaben des Zeugen W. zur Vorbereitung der Attentate vom 11. September 2001 in den USA sind, was die verschiedenen Phasen der Anschlagplanungen und ihrer Abstimmung mit der Al Qaida-Führung in Afghanistan anbelangt, durch die Aussage des Zeugen F. über das, was ihm hierzu Binalshibh und Khalid Sheikh Mohammed berichtet haben, ergänzt worden. Aus dem hierzu verlesenen Protokoll der Vernehmung des Zeugen F. und der Darstellung in seinem Buch „Masterminds of Terror“ ergibt sich, dass Binalshibh während der Anschlagsvorbereitungen Attas und seiner Mitattentäter in den USA als Koordinator tätig war und Informationen zur Entsendung der weiteren Attentäter in die USA sowie zu den Anschlagzielen und zum Anschlagstermin bekam und zwischen den operativen Kräften in den USA und der Al Qaida übermittelte. Dazu passen auch die festgestellten Reisedaten und Treffen mit Atta in Berlin im Januar 2001 und in Spanien im Juli 2001 sowie das Treffen mit Jarrah in Düsseldorf, bei welchem Binalshibh Jarrah überzeugte, an der Anschlagplanung und

durchführung festzuhalten. Das verlesene Protokoll der Vernehmung des Zeugen F.. ergibt, dass Binalshibh und Khalid Sheikh Mohammed ihm gesagt haben, dass es einen regen Austausch zwischen der Al Qaida-Führung in Afghanistan und Atta über die Ziele gegeben habe, die bei den Flugzeugattentaten in den USA getroffen werden sollten. Danach seien nukleare Ziele innerhalb der USA bereits vor Eintreffen Attas und seiner Mittäter in den USA ausgeschieden worden zu Gunsten einer Auswahl symbolträchtiger Zielobjekte in den USA. Das World-Trade-Center und das Gebäude des US-amerikanischen Verteidigungsministeriums sollen danach von Anfang an, vor Ankunft Attas und seiner Mittäter in den USA, in die Liste der erwünschten Ziele aufgenommen gewesen sein. Als weiteres Zielobjekt, so Binalshibh gegenüber F., sei zunächst der Sitz des Präsidenten der Vereinigten Staaten, das Weiße Haus in Washington, ins Auge gefasst worden. Dieses Ziel ist in einer späten Planungsphase von Atta durch das Kapitol, den Sitz des Kongresses, wegen der besseren Erkennbarkeit des Zieles ersetzt worden. In seinem Buch hat der Zeuge F.. weitere Einzelheiten zu den ihm hierzu von Binalshibh und Khalid Sheikh Mohammed bei dem Treffen von April 2002 abgegebenen Schilderungen gemacht. Die verschiedenen Zielobjekte seien, bei der Kommunikation mit von Atta erdachten Codewörtern bezeichnet worden, wie vom Senat festgestellt.

- 721 Die Feststellungen, wie der Anschlagstermins festgelegt und die Botschaft hierzu übermittelt wurde, beruhen auf den Angaben des Zeugen F.. über das, was Binalshibh und Khalid Sheikh Mohammed ihm in dem Interview berichtet haben. Die Angaben, die der Zeuge F.. hierzu bei seiner Vernehmung gemacht hat, sind durch zahlreiche, in seinem Buch geschilderte Einzelheiten, die ebenfalls von Binalshibh und Khalid Sheikh Mohammed stammen, ergänzt worden.
- 722 Der Senat hat danach zwar wesentliche Feststellungen zu den Anschlagsvorbereitungen auf die Angaben von Mittätern Attas, Al Shehhis, Jarrahs und ihrer Helfer bei der Ausführung der Anschläge vom 11. September 2001 gegenüber einer dritten Person gestützt, nämlich auf die Angaben Khalid Sheikh Mohammeds und Binalshibhs, von denen einer, nämlich Binalshibh, Mitglied der in Hamburg bestehenden terroristischen Vereinigung um Atta war. Der Senat meint jedoch, diesen Angaben folgen zu können.
- 723 Hinsichtlich der den Feststellungen des Senates zu Grunde gelegten Äußerungen Binalshibhs und Khalid Sheikh Mohammeds gegenüber dem Zeugen F.. ist nicht davon auszugehen, dass Binalshibh und Khalid Sheikh Mohammed etwas Falsches gesagt haben. Dass sich nach den Angaben des Zeugen F.. Binalshibh und Khalid Sheikh Mohammed ihm gegenüber mit ihrer Beteiligung an den Anschlägen vom 11. September 2001 gewissermaßen gebrüstet haben, spricht nicht gegen die Richtigkeit. Dieses Verhalten passt vielmehr stimmig überein mit der festgestellten Geisteshaltung der Al Qaida, für die das Töten unschuldiger Menschen dann eine zu verherrlichende Großtat darstellt, wenn sich die Tat gegen andersgläubige Menschen richtet oder Einrichtungen in verhassten Ländern betroffen sind. Diese Geisteshaltung, die das Töten Anders-

gläubiger mit dem Glauben an eine göttliche Belohnung durch Aufnahme in das Paradies verbindet, ergibt sich auch aus dem in der Hauptverhandlung verlesenen umfangreichen Schriftgut der Al Qaida, wie es von der Zeugin L. vom Bundeskriminalamt ausgewertet und in der Hauptverhandlung erläutert worden ist. Bestätigt worden ist diese Geisteshaltung insbesondere auch durch die Ausführungen des Sachverständigen S. auf Grund der von ihm angestellten ausführlichen Analyse der Texte zahlreicher bei der Hochzeitsfeier Bahajis vorgetragener Lieder und Reden sowie des Textes der so genannten Handlungsanweisung aus dem in Boston aufgefundenen und Atta zugeordneten Koffer. Dieser Geisteshaltung entspricht es, dass Binalshibh und Khalid Sheikh Mohammed sich gegenüber dem Zeugen F. mit ihrer Beteiligung an der Planung und Vorbereitung der Anschläge vom 11. September 2001, bei denen mehr als 3000 Menschen ihr Leben verloren haben, gebrüstet und ihm in ihrem Stolz auf ihre Beiträge zahlreiche Einzelheiten hierzu geschildert haben. Außerdem stimmen zahlreiche Einzelheiten aus den gegenüber F. abgegebenen Schilderungen Binalshibhs und Khalid Sheikh Mohammeds über die Anschlagsvorbereitungen mit anderweitig erzielten Ermittlungsergebnissen überein, so insbesondere die Angaben zu der Koordinatorenfunktion Binalshibhs, die sich mit den festgestellten Tatsachen zu Binalshibhs Versuchen einer Einreise in die USA, seiner Reisetätigkeit außerhalb der USA und seiner umfangreichen Kommunikation per Telefon widerspruchsfrei zusammenfügen. Eine unrechtmäßige Einflussnahme auf die Bereitschaft Khalid Sheikh Mohammeds und Binalshibhs, über ihre und anderer Personen Beiträge zu den Anschlägen vom 11. September 2001 Angaben zu machen, ist für den Zeitpunkt der mit dem Zeugen F. geführten Interviews vom April 2002 noch auszuschließen. Die Festnahmen Binalshibhs und Khalid Sheikh Mohammeds erfolgten erst später.

- 724 Es ist auch nicht anzunehmen, dass der Zeuge F., weil er bei seinen Recherchen auch andere Quellen als das Interview mit Binalshibh und Khalid Sheikh Mohammed hatte, Erkenntnisse, die aus anderen Quellen stammten, als von seinen Gesprächspartnern herrührend bezeichnet hat. Der Zeuge hat nach dem Protokoll seiner Rechtshilfevernehmung sowie den Ausführungen in seinem Buch „Masterminds of Terror“ hinreichend deutlich gemacht, welche seiner Ausführungen auf den Schilderungen Binalshibhs und Khalid Sheikh Mohammeds im Interview vom April 2002 beruhten. Soweit dies nicht ausreichend deutlich geworden ist, hat der Senat die Angaben und Darstellungen den Feststellungen nicht zu Grunde gelegt. Angaben, die geeignet wären, den Angeklagten zu entlasten, hat der Senat in jedem Fall berücksichtigt. Davon, dass das von dem Zeugen F. bei seiner Rechtshilfevernehmung sowie in seinem Buch geschilderte Gespräch mit Binalshibh und Khalid Sheikh Mohammed tatsächlich stattgefunden hat, ist, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, auszugehen.
- 725 i) Fortbestehen der Vereinigung in Hamburg während der USA-Aufenthalte Attas, Al Shehhis und Jarrahs Verdeckung der Attentatsvorbereitungen durch die übrigen Vereinigungsmitglieder und insbesondere den Angeklagten

- 727 Dass trotz des Aufenthalts von Atta, Al Shehhi und Jarrah in den USA und ihrer dortigen Pilotenausbildung zur Anschlagsvorbereitung die seit Anfang November 1999 existierende Vereinigung in Hamburg bestehen blieb, ergibt sich aus der – wenn auch auf Grund der verschiedenen Aufenthaltsorte der Vereinigungsmitglieder in geänderter Form – fortbestehenden Kommunikation innerhalb der Vereinigung und den sich in sinnvoller Weise ergänzenden Handlungen der Vereinigungsmitglieder in Hamburg.
- 728 Dass die Kommunikation zwischen den Vereinigungsmitgliedern in den USA einerseits und den übrigen Vereinigungsmitgliedern mit Ausnahme der Kurznachricht Attas an Bahaji vom 16. Juli 2001 über Binalshibh vermittelt wurde, ergibt sich aus den festgestellten Treffen und Telefonaten in Verbindung mit der verlesenen Aussage des Zeugen F.. über die diesbezüglichen Angaben Binalshibhs. Direkte Kontakte zwischen Atta, Al Shehhi und Jarrah einerseits sowie Essabar, Bahaji, Mzoudi und dem Angeklagten andererseits waren für die Zeit nach der ersten Einreise Attas, Al Shehhis und Jarrahs in die USA nicht feststellbar. Feststellbar waren zwar zahlreiche Daten einer Ausund Wiedereinreise Attas, Al Shehhis und Jarrahs aus den USA bzw. in die USA nach ihrer ersten Einreise im Sommer 2000. Für Atta und Al Shehhi haben hierzu insbesondere die Zeugen W.. und Sch.. Angaben gemacht und für Jarrah der Zeuge W., der eine chronologische Übersicht aller für Jarrah feststellbaren Reisedaten erstellt und bei seiner Zeugenaussage in der Hauptverhandlung referiert und erläutert hat. Außerdem hat der Senat zu den Einund Ausreisen Attas, Al Shehhis und Jarrahs aus den USA sowie in die USA mehrere Ermittlungsvermerke verlesen, so den Vermerk des Kriminalbeamten K... vom Bundeskriminalamt vom 20. September 2001 und den Vermerk des Kriminalbeamten H... vom Bundeskriminalamt vom 2. Oktober 2001. Danach ergibt sich für Al Shehhi die erste Einreise in die USA am 29. Mai 2000 mit einer anschließenden Ausreise am 11. Januar 2001, einer Wiedereinreise in die USA am 18. Januar 2001, einer erneuten Ausreise aus den USA am 18. April 2001 und einer letztmaligen Einreise in die USA am 2. Mai 2001. Die genauen Orte der Einund Ausreise sowie die Fluglinien, mit denen Al Shehhi geflogen ist, sind ebenfalls von den Beamten des Bundeskriminalamtes festgestellt und angegeben worden. Für Atta ergibt sich aus den Aussagen der genannten Zeugen und den genannten Ermittlungsvermerken eine erstmalige Einreise in die USA am 3. Juni 2000, eine erstmalige Wiederausreise für den 4. Januar 2001, eine erneute Einreise für den 10. Januar 2001 (nach dem Treffen mit Binalshibh in Berlin) sowie nach nicht genau festgestelltem Ausreisedatum eine nochmalige Wiedereinreise am 19. Juli 2001 (nach dem Treffen mit Binalshibh in Spanien). Für Jarrah ergeben sich aus den genannten Beweismitteln die meisten Ausund Wiedereinreisedaten. Dies ergibt sich daraus, dass Jarrah, wie von der Zeugin S.. bestätigt, sich mehrfach außerhalb der USA mit ihr traf und auch seine Eltern besuchte. Für Jarrah ergibt sich insgesamt eine erstmalige Einreise in die USA für den 27. Juni 2000, eine Wiederausreise erstmals für den 7. Oktober 2000 mit erneuter Einreise in die USA am 29. Oktober 2000, eine Wiederausreise am 25. November 2000 und eine erneute Wiedereinreise am 26.

Dezember 2000, eine erneute Einreise für den 5. Januar 2001 mit anschließender Wiederausreise am 26. Januar 2001, eine nächste Wiedereinreise in die USA für den 25. Februar 2001, eine erneute Ausreise aus den USA am 30. März 2001, eine Wiedereinreise für den 13. April 2001, die letzte Ausreise für den 25. Juli 2001 und die letzte Wiedereinreise schließlich am 5. August 2001. Auch insoweit sind die genauen Orte der Ein- und Ausreise Jarrahs nebst benutzten Fluglinien festgestellt worden.

- 729 Zu zahlreichen Reisen Attas, Al Shehhis und Jarrahs in der Zeit ihrer Anschlagsvorbereitungen in den USA haben sich auch Kontakte dieser Personen feststellen lassen. Dies gilt insbesondere für die Reisen Attas nach Berlin im Januar 2001 und nach Spanien im Juli 2001 zu Treffen mit Binalshibh. Für Jarrah decken sich die Daten seiner Reisen mit den von der Zeugin S.. beschriebenen Treffen mit ihr, bei denen sie teilweise wiederum zusammen gereist sind, in einem Fall zu Verwandten der Zeugin S.. nach Paris, und zwar im Oktober 2000. In einem Fall, nämlich im Januar 2001 ist Jarrah nach den Angaben des Zeugen W., die sich mit denjenigen der Zeugin S.. decken, zusammen mit der Zeugin S.. von Düsseldorf in die USA zurückgeflogen. Die Zeugin S.. ist sodann nach einem neuntägigen Aufenthalt bei Jarrah am 14. Januar 2001 allein wieder nach Düsseldorf zurückgeflogen. Al Shehhi ist nach den Ermittlungsergebnissen des Zeugen Sch., wie von ihm in der Hauptverhandlung dargelegt, am 18. April 2001 nach Ägypten geflogen. Dort ist ihm nach den Ermittlungen des Zeugen Sch. der Führerschein Attas übergeben worden. Hierzu passt, dass Atta danach nach Wiedereinreise Al Shehhis in die USA am 2. Mai 2001 am selben Tag in Florida ein amerikanischer Führerschein ausgestellt worden ist.
- 730 Nicht feststellbar waren jedoch unmittelbare Kontakte zwischen Atta, Al Shehhi und Jarrah zu Essabar, Bahaji, Mzoudi oder dem Angeklagten bei diesen Reisen außerhalb der USA. Gleiches gilt mit Ausnahme der Kurznachricht Attas an Bahaji vom 16. Juli 2001 für telefonische oder ähnliche Kontakte. Das erklärt sich daraus, dass Kontakte über Binalshibh liefen.
- 731 Der Zeuge M.. hat zwar angegeben, Al Shehhi kurz vor den Anschlägen vom 11. September 2001, möglicherweise schon im Mai 2001, noch einmal in der Marienstraße gesehen zu haben. Bei dem Zeugen M.. handelt es sich um einen früheren Nachbarn Al Shehhis aus der Wilhelmstraße 30, der nach seinen Angaben Al Shehhi kannte. Eine Reise Al Shehhis in die Bundesrepublik für die Wochen oder Monate unmittelbar vor den Anschlägen vom 11. September 2001 ist jedoch von den Ermittlungsbeamten des Bundeskriminalamtes nicht ermittelt und angegeben worden. Im Ergebnis bleiben deshalb nicht unerhebliche Zweifel an dem von Seiten des Zeugen M.. bekundeten Aufenthalts Al Shehhis in Hamburg.
- 732 In gleicher Weise waren die Angaben der Zeugen L.. zu Daten, an denen sie im Sommer 2001 Mitglieder der Vereinigung in der Straße Op der Wisch in Hamburg gesehen haben wollen, zu unbestimmt.

- 733 Auch ein von dem Zeugen L.. geschildertes Treffen einer Gruppe von Arabern, unter denen sich Atta, Al Shehhi, Jarrah, Mzoudi und der Angeklagte befunden haben sollen, in der früher von dem Zeugen L.. betriebenen Cocktailbar „Tacos y Tapas“ in der Thadenstraße in Hamburg-Altona, zu einem von dem Zeugen L.. nicht mehr genau erinnerten Zeitpunkt in den Jahren 2000 oder 2001 hat sich nicht feststellen lassen. Trotz großen Detailreichtums seiner Schilderung war der Zeuge wegen immer neuer Zeitangaben, neuer Einzelheiten der Darstellung und bewusster Unrichtigkeiten unglaubwürdig. Der Zeuge hat außerdem geschildert, er habe wegen dieses ihm verdächtig vorgekommenen Treffens, das er als eine Art Abschiedstreffen geschildert hat, bei dem über Anschläge gesprochen worden sei, den Staatsschutz und die Polizei benachrichtigt, die bei ihm erschienen sei, als die Gäste aber schon sein Lokal verlassen gehabt hätten. Hierzu hat der Senat die Polizeibeamten der Revierwachen, die für den Einsatz in Frage kamen, vernommen, sowie eine Auskunft des Polizeipräsidenten und des Verfassungsschutzes eingeholt. Ein solcher Polizeieinsatz und eine Benachrichtigung des Verfassungsschutzes hat danach nicht stattgefunden. Der Senat hat daher auf die Aussage des Zeugen L.. nichts gestützt.
- 734 Wenngleich es zu einer unmittelbaren Kommunikation zwischen Atta, Al Shehhi und Jarrah einerseits sowie Essabar, Bahaji, Mzoudi und dem Angeklagten andererseits nach der ersten Einreise Attas, Al Shehhis und Jarrahs in die USA nicht gekommen ist, hat sich doch feststellen lassen, dass Kommunikation von Atta, Al Shehhi und Jarrah zu Binalshibh und von ihm zu den Vereinigungsmitgliedern in Hamburg stattfand. Binalshibh hatte zumindest bei den schon erwähnten Treffen mit Atta im Januar 2001 in Berlin sowie im Juli 2001 in Spanien direkten persönlichen Kontakt zu ihm. Aus mehreren Handlungen des Angeklagten sowie Al Shehhis und weiterer Vereinigungsmitglieder ergibt sich jedoch, dass weitere telefonische oder sonstige Kontakte bestanden haben müssen, wobei der Senat zu Gunsten des Angeklagten davon ausgeht, dass er nicht direkt mit Atta, Al Shehhi und Jarrah in Kontakt trat, sondern nur zu Binalshibh, der dann seinerseits die genannten Personen kontaktierte. Auf diesem Kommunikationsweg über Binalshibh kam es zu der festgestellten Überweisung der 5000,DM durch den Angeklagten vom Konto Al Shehhis bei der Dresdner Bank Hamburg auf das Konto Binalshibhs bei der City Bank Hamburg, damit Binalshibh es in die USA an Al Shehhi weiterleite.
- 735 Dass die Überweisung vom Konto Al Shehhis auf das Konto Binalshibhs durch den Angeklagten vorgenommen worden ist, ergibt sich aus der in der Hauptverhandlung verlesenen und in Augenschein genommenen Kopie der bei der Dresdner Bank gefertigten, gespeicherten und ausgedruckten elektronischen Aufzeichnung des Überweisungsbeleges. Die in arabischer Schrift ausgeführte Unterschrift entspricht der Unterschrift, die der Angeklagte am 23. November 1999 geleistet hat, als er sich die Bankvollmacht ausstellen ließ. Im Übrigen hat der Angeklagte eingeräumt, diese Überweisung veranlasst zu haben. Er hat zwar einander widersprechende Angaben dazu gemacht, wie ihm von Binalshibh die Bitte um Überweisung dieses Geldes übermittelt worden ist. Nachdem

er zunächst angegeben hatte, dass dies anlässlich eines persönlichen Treffens in einer Moschee geschehen sei, hat er später ausgesagt, dass Binalshibh sich dazu telefonisch bei ihm gemeldet habe und noch später, dass Binalshibh ihm ein Fax geschrieben habe. In allen Versionen hat er jedoch eingeräumt, dass Binalshibh ihm die Bitte Al Shehhis, 5000,DM zu überweisen, übermittelt habe. Binalshibh befand sich zum Zeitpunkt der Bitte nicht in Hamburg. Er war, wie die Ermittlungen des Zeugen D.. ergeben haben, vom 18. August 2000 bis zum 26. September 2000 im Jemen, so dass er die Transaktion nicht selbst vornehmen konnte, wozu er in Hamburg in der Lage gewesen wäre, weil er im Besitz der EC-Karte zu diesem Konto war. Das hat sich aus den Zeitpunkten verschiedener Geldabhebungen von diesem Konto an Geldautomaten und anschließenden Einzahlungen auf Binalshibhs Konto auch zu Zeiten, zu denen der Angeklagte nicht in Deutschland war, ergeben. Die Einzelheiten hierzu hat die Zeugin W.. berichtet.

- 736 Dass der Angeklagte den angeforderten Geldbetrag von 5.000,DM nicht etwa direkt an Al Shehhi in die USA transferiert hat, lässt sich nach Überzeugung des Senates nur damit erklären, dass nach den Vereinbarungen der Mitglieder der Vereinigung in Hamburg direkte Kontakte zwischen Atta, Al Shehhi und Jarrah in den USA einerseits und den in Hamburg gebliebenen Vereinigungsmittgliedern – mit Ausnahme Binalshibhs – andererseits nicht stattfinden sollten, um unnötige Risiken einer Aufdeckung der Anschlagsvorbereitungen in den USA zu vermeiden. Zu Gunsten des Angeklagten ergibt sich daraus, dass ihm die genauen Aufenthaltsorte Attas, Al Shehhis und Jarrahs sowie deren Adressen und Telefonnummern in den USA nicht bekannt waren.
- 737 Dass die mit Hilfe des Angeklagten an Al Shehhi in die USA überwiesenen 5.000,DM dem Zweck dienten, den sich Ende August 2000 anbahnenden Engpass auf dem Gemeinschaftskonto Attas und Al Shehhis bei der Sun Trust Bank jedenfalls vorübergehend zu überbrücken, damit ihren Lebensunterhalt und ihre sonstigen Kosten in den USA bis zum Eintreffen weiterer Gelder der Al Qaida zu decken und so die weitere Anschlagsvorbereitung abzusichern, ergibt sich aus den Unterlagen für das Konto Attas und Al Shehhis bei der Sun Trust Bank in den USA. Die festgestellten Kontostände dieses Kontos ergeben sich aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Kontounterlagen, die in der Hauptverhandlung noch einmal von der beim Bundeskriminalamt für die Finanzermittlungen zuständig gewesenen Zeugin W.. erläutert worden sind. Warum es zu einer Weiterleitung des am 4. September 2000 durch den Angeklagten an Binalshibh überwiesenen Geldes durch diesen an Al Shehhi in den USA erst Ende September 2000 gekommen ist, hat der Senat nicht festgestellt. Auf Grund des festgestellten zwischenzeitlichen Eingangs erheblicher Gelder auf dem Gemeinschaftskonto Attas und Al Shehhis in den USA aus den Vereinigten Arabischen Emiraten liegt es nahe, dass Binalshibh zwischen Überweisung des Geldes auf sein Konto durch den Angeklagten und der erst erheblich später erfolgten Weiterleitung des Geldes an Al Shehhi in den USA erfahren hatte, dass der sich anbahnende finanzielle Engpass auf dem Konto Attas und Al Shehhis zwischenzeitlich be-



hoben worden war.

- 738 Dass die Kommunikationsstrukturen innerhalb der Vereinigung weiterhin auch ohne direkte Kontakte zwischen Atta, Al Shehhi und Jarrah in den USA einerseits und den in Hamburg verbliebenen Vereinigungsmitgliedern andererseits funktionierten, ergibt sich daraus, wie in Hamburg den Nachforschungen der Familie Al Shehhis und der für seine Betreuung zuständigen Botschaftsangehörigen nach seinem Aufenthalt begegnet worden ist. Die festgestellten Tatsachen zu den Nachforschungen ergeben sich aus dem in der Hauptverhandlung verlesenen Vermerk des Polizeibeamten Sch... vom 10. Januar 2001, wonach am 5. Januar 2001 ein Betreuer der Studenten aus den Vereinigten Arabischen Emiraten in Deutschland Al Shehhi als vermisst gemeldet hat. Aus diesem Vermerk ergibt sich weiter, dass die Mutter Al Shehhis die Nachforschungen ausgelöst hat. Aus dem ebenfalls in der Hauptverhandlung verlesenen Vermerk eines Polizeibeamten G... vom 10. Januar 2001 ergibt sich, dass an diesem Tage ein weiterer Angehöriger der Behörden der Vereinigten Arabischen Emirate zusammen mit einem Bruder Al Shehhis die Polizeiwache in der Vermisstensache Al Shehhis aufgesucht hat. Aus einem weiteren Vermerk des Polizeibeamten G... vom 12. Februar 2001 ergibt sich sodann, dass der bereits in dem Vermerk vom 10. Januar 2001 benannte Botschaftsangehörige sich am 12. Februar 2001 erneut gemeldet und mitgeteilt hat, dass der Bruder Al Shehhis ihm wiederum telefonisch mitgeteilt habe, dass Al Shehhis sich am 20. Januar 2001 telefonisch mit den festgestellten Angaben bei seiner Familie gemeldet habe. Aus dem ebenfalls in der Hauptverhandlung verlesenen weiteren Vermerk des Polizeibeamten G... vom 9. Mai 2001 ergibt sich schließlich, dass dem Verfasser des Vermerks bei einem erneuten telefonischen Kontakt mit dem betreffenden Bediensteten der Vereinigten Arabischen Emirate von diesem mitgeteilt worden ist, dass Al Shehhi sich zuletzt vor etwa zwei Wochen, mithin Ende April 2001, bei seiner Familie in den Vereinigten Arabischen Emiraten gemeldet habe.
- 739 Aus den angeführten Mitteilungen verschiedener Bediensteter der Vereinigten Arabischen Emirate über den dortigen Stand der Kontakte Al Shehhis zu seiner Familie ergibt sich, dass nach den ersten offiziellen Nachforschungen und der Vermisstenanzeige vom 5. Januar 2001 Al Shehhi über die von seiner Familie veranlassten Ermittlungen nach seinem Aufenthalt benachrichtigt worden sein muss. Anders lässt sich nicht erklären, dass er sich kurze Zeit später, nämlich bereits am 20. Januar 2001 plötzlich erneut bei seiner Familie gemeldet und eine Erklärung für sein Verhalten abgegeben hat, nämlich, dass er eine schwierige Zeit durchmache, sich aber nach wie vor in Hamburg befinde und dort studiere. Diese Benachrichtigung kann nach Überzeugung des Senates nur durch den Angeklagten veranlasst worden sein, wobei zu seinen Gunsten davon ausgegangen wird, dass er nicht direkt mit Al Shehhi in Kontakt treten konnte und getreten ist, sondern ihm vielmehr über Binalshibh eine Mitteilung hat zukommen lassen. Der Angeklagte war nämlich über die Nachforschungen nach Al Shehhis Verbleib dadurch informiert worden, dass der Bedienstete der Vereinigten Arabischen Emirate und der Bruder Al Shehhis bei ihren Nachforschungen auf

den Angeklagten als ehemaligen Bewohner der ihnen für Al Shehhi bekannten Wohnung in der Wilhelmstraße 30 in Hamburg-Harburg gestoßen waren. Der Angeklagte hatte daraufhin, wie von ihm in seinen früheren Vernehmungen selbst eingeräumt und von der Zeugin S. von der Dresdner BankFiliale in Hamburg-Harburg bestätigt, zusammen mit dem Bediensteten der Vereinigten Arabischen Emirate und dem Bruder Al Shehhis die Dresdner BankFiliale in Hamburg-Harburg aufgesucht, bei welcher Al Shehhis Konto geführt wurde. Der Studentenbetreuer der Vereinigten Arabischen Emirate und Al Shehhis Bruder suchten nach dem Vermerk des Polizeibeamten Sch... vom 10. Januar 2001 zwar auch die Technische Universität Hamburg-Harburg auf, um dort nach Al Shehhi zu forschen. Dass sie etwa darüber Kontakt zu einem anderen Mitglied der Vereinigung bekommen hätten, war jedoch nicht feststellbar. Auf Grund der festgestellten Kontakte zu dem Angeklagten geht der Senat danach davon aus, dass er es war, der über Binalshibh eine Benachrichtigung Al Shehhis von den nach ihm in Hamburg angestellten Nachforschungen veranlasst hat.

- 740 Der Zweck der Benachrichtigung Al Shehhis kann nach Lage der Dinge nur darin gelegen haben, zu verschleiern, dass Al Shehhi tatsächlich sein Studium in Hamburg endgültig abgebrochen hatte und sich in den USA aufhielt, um das Ziel der Vereinigung zu verwirklichen.
- 741 Dass der Angeklagte den Angehörigen der Vereinigten Arabischen Emirate und den Bruder Al Shehhis bewusst in die Irre geleitet hat, ergibt sich daraus, dass er beiden falsche Angaben über Al Shehhis Aufenthaltsort gemacht hat. In seinen früheren Vernehmungen, über die die Zeugen K. und L. berichtet haben, hat er eingeräumt, angegeben zu haben, Al Shehhi befinde sich in Afghanistan.
- 742 Seine Behauptung in den früheren Vernehmungen, er habe dies selbst geglaubt, ist widerlegt. Aus den Aussagen zahlreicher Zeugen, wonach sowohl für Atta als auch für Jarrah teilweise bereits seit dem Herbst 1999 bekannt war, dass sie in die USA gehen wollten, ergibt sich, dass dieses auch dem Angeklagten bekannt gewesen sein muss und er davon ausgegangen ist, dass sich auch Al Shehhi in den USA befand. Afghanistan als Aufenthaltsort Al Shehhis anzugeben, war zur Irreführung der Behörden der Vereinigten Arabischen Emirate und der Familie Al Shehhis auch sinnvoll, weil in dem damals von islamistischen Taliban beherrschten Land, in dem die Führung der Al Qaida samt ihren Ausbildungslagern beherbergt wurde, nur eine geringe Aussicht auf erfolgreiche Nachforschungen nach dem Verbleib Al Shehhis bestand. Hätte er dagegen die USA als Aufenthaltsort angegeben, hätte Al Shehhi dort mit größerer Wahrscheinlichkeit ermittelt und aufgefunden werden können. Seine falsche Auskunft war danach geeignet, zumindest vorübergehend Erfolg versprechende Ermittlungen nach Al Shehhis Aufenthalt zu erschweren bzw. jedenfalls nicht zu fördern, bis dieser seine Familie beruhigt und überzeugt hatte, dass er weiter in Hamburg studiere, so, wie es dann mit dem Anruf vom 20. Januar 2001 auch geschehen ist. Mit der sich aus dem Vermerk des Polizeibeamten G... vom 9. Mai 2001 ergebenden Löschung der Fahndung nach Al Shehhi war der von dem Angeklagten mit seinen ir-

releitenden Äußerungen über den Aufenthaltsort Al Shehhis angestrebte Erfolg, eine Aufdeckung des tatsächlichen Aufenthaltsortes Al Shehhis zu verhindern, endgültig erreicht.

- 743 Daraus, dass Al Shehhi zu seiner Familie Kontakt aufnahm, ist zu schließen, dass vom Angeklagten ausgehend über Binalshibh Verbindung zu Al Shehhi aufgenommen und die Situation geschildert worden war. Al Shehhi konnte den Kontakt zu seiner Familie nur sinnvoll aufnehmen, wenn ihm mitgeteilt worden war, was seinem Bruder und dem Bediensteten der Vereinigten Arabischen Emirate gesagt worden war, damit er auf entsprechende Fragen richtig reagieren konnte.
- 744 Dass der Angeklagten, auch wenn ihm die genauen Anschriften Attas, Al Shehhis und Jarrahs in den USA nicht bekannt waren und er nach ihrer Abreise in die USA keine direkten Kontakte mehr zu ihnen hatte, wusste, dass sich alle drei in den USA befanden und dort eine Pilotenausbildung zur Vorbereitung von Attentaten machten, ergibt sich insbesondere daraus, dass nach den vom Senat getroffenen Feststellungen sogar zahlreichen Zeugen mit im Vergleich zum Angeklagten weitaus weniger engen Beziehungen zu Atta, Al Shehhi und Jarrah bekannt war, dass diese sich in den USA aufhielten, wobei einigen dieser Zeugen für einzelne der drei späteren Attentäter sogar bekannt war, dass sie dort eine Pilotenausbildung machten. Wenn sogar verhältnismäßig entfernte Bekannte Attas, Al Shehhis und Jarrahs davon wussten, folgt daraus zur Überzeugung des Senats, dass dieses erst recht dem Angeklagten als gutem Freund Attas und Al Shehhis und Angehörigem der spätestens seit Anfang November 1999 in Hamburg bestehenden Vereinigung um Atta bekannt war.
- 745 Bekannt war insbesondere bezüglich Jarrah, dass er in den USA eine Pilotenausbildung machte. Wie die Zeugin S.. bei ihrer Aussage in der Hauptverhandlung selbst bestätigt hat, wurde sie von diesem Vorhaben Jarrahs bereits kurze Zeit nach seiner Rückkehr aus Afghanistan, bzw. aus ihrer damaligen Sicht nach seiner Rückkehr von einer Reise mit ihr unbekanntem Aufenthalt, informiert. Wie sie selbst angegeben hat, hat die Zeugin S.. außerdem Jarrah Anfang 2001 selbst in den USA an seiner damaligen Pilotenschule besucht. Dieses stimmt mit den festgestellten Reisedaten Jarrahs und der Zeugin S., wie sie von dem Zeugen W.. bekundet worden sind, überein.
- 746 Außer der Zeugin S.. war auch die Zeugin C., die frühere Vermieterin Jarrahs in Hamburg, über seinen Aufenthaltsort in den USA und die von ihm dort durchgeführte Flugausbildung informiert. Die Zeugin C.. hatte nach ihren glaubhaften Angaben von der Zeugin S.. sogar eine telefonische Erreichbarkeit Jarrahs in den USA und seine dortige Postanschrift erhalten und sogar während Jarrahs Aufenthalt in den USA einmal ein Telefongespräch mit ihm geführt. Die Zeugin C.. war sich sicher, dass Jarrah sie bereits bei der Kündigung des bei ihr gemieteten Zimmers im Oktober oder Anfang November 1999 darüber informiert habe, dass er eine Pilotenausbildung in den USA machen wolle. Die

über 80 Jahre alte Zeugin C.. hat zwar angegeben, kein gutes Gedächtnis für Daten zu haben. Das Datum von Jarrahs Kündigung und seiner Mitteilung über die Änderung seiner Lebensplanung hat sie jedoch deshalb zur Überzeugung des Senates recht genau rekonstruieren können, weil sie regelmäßig jeden Sommer auf dem Land in MecklenburgVorpommern verbringt und anschließend im Oktober in ihre Stadtwohnung in Hamburg zurückkehrt. Sie hat überzeugend angegeben, dass Jarrah alsbald nach ihrer Rückkehr aus MecklenburgVorpommern gekündigt habe. Dieses passt mit dem Datum des Auszugs Jarrahs aus ihrer Wohnung in der HansasträÙe 40 in Hamburg überein, die Ende November 1999 stattfand. Für diesen Zeitpunkt kündigte Jarrah nach den in die Hauptverhandlung eingeführten schriftlichen Unterlagen und den damit übereinstimmenden Bekundungen des Zeugen W.. den für ihn in der Wohnung der Zeugin C.. angemeldeten eigenen Telefonanschluss. Die Zeugin C.. hat nach den von ihr in der Hauptverhandlung auf Vorhalte bestätigten Protokollen früherer polizeilicher Vernehmungen zwar vor ihrer jetzigen Aussage nicht angegeben, dass Jarrah ihr gegenüber bereits im Herbst 1999 erzählt habe, dass er eine Pilotenausbildung machen wolle. Der Senat hat in der Hauptverhandlung sowohl diese Zeugin als auch die anderen Zeugen mit großer Sorgfalt und Gründlichkeit vernommen. Wie die Ermittlungsbeamten des Bundeskriminalamtes bekundet haben, sind in der ersten Zeit nach den Anschlägen vom 11. September 2001 hunderte von Zeugen vernommen worden, wobei es zunächst auch darum gegangen sei, das Umfeld der Attentäter und deren Kontaktpersonen zu ergründen. Zahlreiche Details hätten demgegenüber erst später Bedeutung erlangt. Es spricht deshalb nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin C., dass sie dieses Detail erstmals bei ihrer Befragung in der Hauptverhandlung erwähnt hat. Hinzu kommt, dass für die Zeugin C., wie auch für die Zeugin S., bis zu den Anschlägen vom 11. September 2001 für die Pilotenausbildung Jarrahs in den USA eine harmlose plausible Erklärung vorlag, da er angegeben hatte, statt des Berufes des Flugzeugbauingenieurs nunmehr lieber den Beruf des Piloten ergreifen zu wollen. Dadurch erklärt sich, dass der Zeugin C.. der Hinweis Jarrahs auf seine Pilotenausbildung bereits im Herbst 1999 nicht als von derart großer Bedeutung erschienen sein mag, dass sie diesen Umstand bei ihren polizeilichen Vernehmungen von sich aus angeführt hat.

- 747 Auch der Zeuge A.. hat angegeben, bereits lange Zeit vor den Anschlägen vom 11. September 2001 erfahren zu haben, dass Atta in den USA eine Flugausbildung machte. Er hat erklärt, dieses bei einem zufälligen Zusammentreffen mit Bahaji, welches seiner Erinnerung nach wahrscheinlich am Harburger Bahnhof stattgefunden habe, von Bahaji auf seine Nachfrage nach dem Verbleib Attas erfahren zu haben. Der Zeuge A.. war sich auch auf mehrmaliges Nachfragen völlig sicher, bei diesem, von ihm auf Anfang 2000 datierten Treffen von einer Pilotenausbildung Attas erfahren zu haben. Sicher war er sich auch, dass er die Information von Bahaji erhalten hat. Nicht vollständig sicher war er sich nach seinen Angaben lediglich hinsichtlich des genauen Ortes seines zufälligen Zusammentreffens mit Bahaji, bei welchem er sich nach dem Verbleib Attas erkundigt und die genannte Information erhalten hat. Bereits diese Differen-

zierungen des Zeugen nach dem Grad der Sicherheit seiner Erinnerungen zeigen, dass er keineswegs vorschnell den Angeklagten oder andere Personen belastende Angaben gemacht hat. Gegen seine Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Angaben spricht auch nicht, dass er in früheren polizeilichen und richterlichen Vernehmungen diesen Punkt nicht erwähnt hat. Ebenso wie die Zeugin C. ist auch der Zeuge A. vom Senat sehr gründlich vernommen worden und hat dadurch zu seinen früheren Angaben weitere Details hinzufügen können. Nach dem Eindruck des Senats hat der Zeuge dabei nichts zu seinen bisherigen Angaben hinzuerdacht, sondern sind die neuen Einzelheiten früher offenbar untergegangen. Dass er den Angeklagten nicht zu Unrecht oder über Gebühr belasten wollte und belastet hat, ergibt sich auch aus seinen übrigen Angaben, mit denen er den Angeklagten und dessen Freunde und Bekannten recht positiv dargestellt und ersichtlich sorgfältig vermieden hat, sie schlecht zu machen.

- 748 Für die Richtigkeit der Angaben des Zeugen A. spricht im übrigen, dass die schon in anderem Zusammenhang erörterten Aussagen der Zeugin W. und des Zeugen H. zeigen, dass auch andere Personen aus dem Umfeld Attas bereits im Jahre 1999 zumindest darüber informiert waren, dass Atta in die USA gehen wollte, obwohl dies zu seiner bisherigen Lebensplanung und seiner antiwestlichen Haltung in Widerspruch stand.
- 749 Aus der von dem Zeugen A. bekundeten Mitteilung Bahajis an ihn über eine Pilotenausbildung Attas in den USA folgt zur Überzeugung des Senates, dass auch der Angeklagte davon gewusst hat. Bahaji war einer der besten Freunde des Angeklagten, zu dem er über lange Zeit regelmäßig engen Kontakt hatte, insbesondere nach seiner und Bahajis Eheschließung im Herbst 1999. Auf diese enge Freundschaft hat der Angeklagte in seinen früheren Aussagen hingewiesen. Sie findet ihre Bestätigung darin, dass zwischen den Telefonanschlüssen Bahajis und des Angeklagten hunderte von Telefonverbindungen festzustellen waren, wie sich aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Einzelverbindungen insbesondere für den Anschluss Bahajis sowie für einen kurzen Zeitraum auch für den Anschluss des Angeklagten in seiner Wohnung in der Goeschenstraße 13 und aus den Angaben der Zeugin V. ergibt, die diese Telefonverbindungen ausgezählt hat. Dass der Zeuge A. zu Bahaji ebenfalls ein enges freundschaftliches Verhältnis gehabt hätte, ist nicht ersichtlich. Nach seinen Angaben beruhte sein Kontakt zu Bahaji vielmehr darauf, dass er als früherer Mitbewohner des Angeklagten in dessen Wohngemeinschaft in der Schüttstraße 3 in den Freundeskreis des Angeklagten aufgenommen worden war und dort an den Treffen der Gruppe um Atta teilgenommen hatte. Der Senat zieht daraus den Schluss, dass, wenn Bahaji sogar dem Zeugen A. bei einem zufälligen Zusammentreffen auf der Straße von Attas Pilotenausbildung in den USA erzählt hat, er diese Information erst recht an den Angeklagten weitergegeben hat. Etwas anderes anzunehmen, wäre nach Auffassung des Senates völlig lebensfremd. Bei zwei engen Freunden, die in einer Vereinigung die gleichen Ziele verfolgen, ist davon auszugehen, dass sie auch über den Verbleib eines dritten guten Freundes sprechen, zumal dann, wenn dieser, wie Atta, innerhalb der Gruppe und der

Vereinigung die dominierende Person gewesen war.

- 750 Dafür, dass Bahaji wusste, dass sich Vereinigungsmitglieder in die USA begeben wollten und auch Binalshibh diese Absicht hatte, spricht noch ein weiterer Umstand. Wie der Zeuge D.. berichtet hat, ist in der Wohnung Bahajis in der Bunatwiete 23 ein verfälschter Kontoauszug der Bank of Yemen gefunden worden, der Binalshibh als Inhaber eines Kontos mit einem hohen Guthaben ausweist. Ein vermutlich echter Kontoauszug, der einen anderen Kontoinhaber auswies, war mit einem Aufkleber, der den Namen Binalshibh trug, versehen worden. Dadurch sollte der Eindruck erweckt werden, dass Binalshibh über das ausgewiesene Guthaben von mehr als 60.000,US\$ verfügen könne. Er wollte bei seinen Einreisebemühungen in die USA vermögend erscheinen. Bahaji wusste von dieser Verfälschung. Auf seinem Computer befanden sich Dateifragmente, die einen Bezug zu der Kontonummer des verfälschten Kontoauszuges und zu dem dortigen Guthaben aufweisen. Hieraus ist zu schließen, dass Vorarbeiten zu der Verfälschung auf dem Computer Bahajis vorgenommen worden sind. Tatsächlich wurde der Beleg bei Binalshibhs Visumsantrag vom
- 751 15. September 2000 den USBehörden vorgelegt. Dies hat nach seinen Bekundungen der Zeuge D.. ermittelt.
- 752 Für einen Fortbestand der Strukturen der Vereinigung in Hamburg auch während des gesamten Aufenthaltes Attas, Al Shehhis und Jarrahs in den USA spricht schließlich auch, dass Atta, Al Shehhi, Binalshibh und Essabar durch die von ihnen verwendeten Heimatund Wohnanschriften sicherstellten, dass für sie eingehende Post in die Hände der in Hamburg verbliebenen Vereinigungsmitglieder gelangen würde, sodass Postrückläufe mit den damit möglicherweise einhergehenden Nachforschungen nach dem Verbleib des betreffenden Adressaten vermieden würden. Ähnliches gilt für die Angabe von Telefonnummern.
- 753 Die Vernehmung zahlreicher Ermittlungsbeamter des Bundeskriminalamtes und die Verlesung zahlreicher Schriftstücken hat auf vielfältige Weise ergeben, dass einzelne Mitglieder der Vereinigung um Atta bei verschiedenen Stellen und Behörden die Adresse bzw. Telefonnummer eines anderen Vereinigungsmitgliedes als Erreichbarkeit angegeben haben. Das begann schon vor den Reisen in die USA und setzte sich dann fort. So gab der Angeklagte, wie bereits ausgeführt, bei der für Al Shehhi geschriebenen Kündigung der Gasversorgung für die Wohnung in der Wilhelmstraße 30 vom 28. Februar 2000 als Erreichbarkeit Al Shehhis die Anschrift Bahajis in der Bunatwiete 23 in Hamburg-Harburg mit dem Zusatz „c/o Said Bahaji“ an. Die Abrechnung der Hamburger Gaswerke vom 6. März 2000 wurde daraufhin auch an Al Shehhi unter der Anschrift Bahajis adressiert. Aufgefunden wurde sie jedoch, wie die Zeugin V.. erläutert hat, in der Wohnung des Angeklagten.
- 754 Atta gab bei der Flugschule Huffman Aviation in Florida als seine Anschrift in Deutschland die Marienstraße 54 in 21073 Hamburg mit der dazugehörigen Tele-

fonnummer 040/76798090 an. Mieter und Bewohner dieser Wohnung war, wie bereits dargelegt, in der Zeit nach Abreise Attas in die USA Mzoudi zusammen mit wechselnden Mitbewohnern. Bei der von Atta angegebenen Telefonnummer handelte es sich, wie ebenfalls bereits dargelegt, um den Festnetzanschluss in der Wohnung in der Marienstraße 54. Die Angaben zur Ermittlung der von Atta bei Huffman Aviation angegebenen Anschrift und Telefonnummer beruhen auf der Aussage des Zeugen Sch...

- 755 Aus einem in der Hauptverhandlung verlesenen Vermerk des Zeugen W.. vom 12. Dezember 2001 ergibt sich, dass Atta und Al Shehhi bei Anmietung eines Appartements in New York in der Zeit vom 19. bis zum 26. Juni 2000 als Heimatadresse ebenfalls die Marienstraße 54 in 21073 Hamburg und als Telefonnummer die vorgenannte Telefonnummer Mzoudis – 040/76758090 – angaben.
- 756 Bei der Dresdner Bank Hamburg, bei der Atta ein Girokonto mit EC-Karte hatte, war auch im August 2000 für Atta noch die Anschrift in der Marienstraße 54 registriert, wie sich aus einem nach den Angaben der Zeugin St.. aus einem in der Wohnung des Angeklagten gefundenen Schreiben der Dresdner Bank an Atta vom 18. August 2000 ergibt, die dem Schreiben, als es am 27. November 1999 gefunden wurde, noch beigelegt war. Aus den Angaben des Zeugen A..R., dass Post für frühere Bewohner der Wohnung in der Marienstraße 54 Mzoudi gegeben oder ins Zimmer gelegt wurde, ergibt sich zur Überzeugung des Senates, dass der mit dem Angeklagten, wie von dem Angeklagten selbst bei seinen früheren Aussagen eingeräumt, befreundete Mzoudi dieses Schreiben der Dresdner Bank an Atta erhalten und an den Angeklagten weitergegeben hat. Der Zeitpunkt der Weitergabe ist dabei nicht festgestellt worden.
- 757 Ähnliches gilt für das schon erwähnte ebenfalls in der Wohnung des Angeklagten aufgefundene Schreiben der Technischen Universität Hamburg-Harburg mit der Übersendung der Studienunterlagen für das Wintersemester 2000/2001. Auch bei der Technischen Universität Hamburg-Harburg war danach für Atta die Anschrift in der Marienstraße 54 registriert. Auch dieses Schreiben wurde im Schrank des Schlafund Wohnzimmers des Angeklagten in der Goeschenstraße 13 aufgefunden, wie von Seiten der Zeugin St.. bei ihrer Zeugenaussage bestätigt worden ist. Die Zeugin St.. hat auch bekundet, dass aus dem Schreiben das so genannte Semesterticket bereits entnommen war. Auch hinsichtlich dieses Schreibens ist davon auszugehen, dass es nach Eingang in der Marienstraße 54 durch Mzoudi zu einem nicht genau festgestellten Zeitpunkt an den Angeklagten weitergegeben worden ist.
- 758 Für Al Shehhi wurde, wie bereits erwähnt, im Zusammenhang mit der Kündigung und Abwicklung der Wohnung Wilhelmstraße 30 durchgehend der Angeklagte als Vertreter angegeben, teilweise noch unter Angabe seiner früheren Telefonnummer in der Wohngemeinschaft in der Schüttstraße 3, wo wiederum die Telefonnummer zu dem Festnetzanschluss in der Ma

- 759 rienstraße 54 als Erreichbarkeit des Angeklagten hinterlegt war.
- 760 Al Shehhi selbst gab außer bei seiner Flugschule in den USA auch in der Bundesrepublik Deutschland bei Behörden und anderen Stellen mehrfach die Anschrift in der Marienstraße 54 als seine Wohnanschrift an, und zwar auch in Zeiträumen, in denen dort bereits Mzoudi mit wechselnden anderen Mitbewohnern lebte. So gab Al Shehhi etwa bei Übertragung seiner Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland in seinen neuen Pass im Januar 2000 in Hamburg als Wohnanschrift die Marienstraße 54 an, wie sich aus der Aussage des Zeugen W.. ergibt.
- 761 Nachdem Al Shehhi bei Eröffnung seines Kontos bei der Dresdner Bank Hamburg am 30. August 1999 als Wohnanschrift die Wilhelmstraße 30 angegeben hatte, wurde die für ihn geführte Anschrift, entsprechend den dazu getroffenen Feststellungen, später in Marienstraße 54 abgeändert. Später wurde noch der festgestellte Adresszusatz hinzugefügt. Der Senat geht davon aus, dass Mzoudi als in den Jahren 2000 und Anfang 2001 ständiger Bewohner der Wohnung in der Marienstraße 54 eingeweiht war, dass die Post Al Shehhis dorthin geleitet wurde, sodass er sie entsprechend den Absprachen innerhalb der Vereinigung um Atta allein bearbeiten oder einem anderen Vereinigungsmitglied und insbesondere dem Angeklagten als Generalbevollmächtigten Al Shehhis zuleiten konnte.
- 762 Für Al Shehhi war bei der Technischen Universität Hamburg-Harburg ebenfalls auch im Jahr 2000 noch die Marienstraße 54 als Wohnanschrift registriert, wie sich aus einem an diese Adresse gerichteten Schreiben der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 18. Dezember 2000 ergibt, mit welchem Al Shehhi seine rückwirkende Exmatrikulation zum 30. September 2000 mit der formularmäßigen Begründung mitgeteilt wurde, dass er bis zum Ablauf der Rückmeldefrist seinen Semesterbeitrag bzw. die Verspätungsgebühr nicht fristgerecht gezahlt habe. Der Senat geht davon aus, dass auch dieses Schreiben durch Mzoudi entgegengenommen und weitergeleitet wurde. Warum dieses Schreiben, wie von dem Zeugen W.. bekundet worden ist, bei einer Hausdurchsuchung in Kabul in Afghanistan aufgefunden worden ist, konnte nicht geklärt werden. Für den Angeklagten nachteilige Schlussfolgerungen lassen sich daraus nicht ziehen. Andererseits lässt sich daraus auch nicht etwa schließen, dass der Angeklagte doch nicht über den Aufenthaltsort Al Shehhis und den Zweck seines Aufenthaltes in den USA jedenfalls in groben Umrissen aufgeklärt gewesen wäre und es nicht seine Aufgabe war, sich um die Angelegenheiten Al Shehhis zu kümmern. Aus dem Exmatrikulationsbescheid vom 18. Dezember 2000 lässt sich zwar ableiten, dass der Angeklagte von Al Shehhis Generalvollmacht und Bankvollmacht nicht in der Weise Gebrauch gemacht hat, dass er für ihn die Semesterbeiträge gezahlt hätte. Das war aber auch nicht erforderlich. Aus den Angaben des Zeugen A., der ebenfalls Stipendiat aus den Vereinigten Arabischen Emiraten war, lässt sich entnehmen, dass die Stipendiumsgewährung mit einer starken Kontrolle der von den Studenten erbrachten Leistungen einherging, wobei nur in den



ersten Semestern des Studienkolleg etwas großzügiger verfahren wurde. Danach muss auch Al Shehhi klar gewesen sein, dass nach seinem Verschwinden und dem Ausbleiben von Studienleistungsnachweisen ab November 1999 seine Stipendiums Zahlungen nach einiger Zeit eingestellt werden würden, wie dies im Ergebnis auch geschah. Dass der Angeklagte von Generalvollmacht und Bankvollmacht Al Shehhis nicht in der Weise Gebrauch gemacht hat, dass er für diesen Semesterbeitrag oder Verspätungsgebühr für das Wintersemester 2000/2001 überwiesen hätte, lässt sich plausibel damit erklären, dass ihm ebenfalls klar war, dass der Eingang der Stipendiums Zahlungen Al Shehhis auf dessen Konto einige Zeit nach dessen Abreise in die USA ohnehin eingestellt werden würde.

- 763 Dass für Jarrah keine Weiterleitung von Post oder ähnlichem durch die in Hamburg verbliebenen Vereinigungsmitglieder erforderlich war, ergibt sich aus den insoweit übereinstimmenden Aussagen der Zeuginnen S. und C., die beide berichtet haben, dass ihnen Jarrahs Aufenthaltsort bekannt war und sie auch untereinander Briefkontakt gehabt hätten. Jarrah konnte deshalb davon ausgehen, dass alles, was entweder an seiner früheren Anschrift bei der Zeugin C. oder direkt bei der Zeugin S. für ihn eingehen würde, über die Zeugin S. an ihn weitergeleitet werden würde.
- 764 Binalshibh gab nach verschiedenen in der Hauptverhandlung verlesenen oder mit den Ermittlungsbeamten erörterten Schriftstücken bei Behörden und anderen Stellen ebenfalls häufig auch nach seinem Auszug aus der Wohnung in der Marienstraße 54 diese Anschrift noch als seine Erreichbarkeit an, so etwa bei seinem in der Hauptverhandlung verlesenen Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung vom 27. April 2000.
- 765 In dem von Bahaji für Essabar, Mzoudi und Binalshibh aufgesetzten Kündigungsschreiben für die Wohnung Marienstraße 54 vom 25. November 2000 wurde als Absender unter der Marienstraße 54 auch Binalshibh angegeben, obwohl er zu diesem Zeitpunkt dort nicht mehr wohnte. Bei der ebenfalls von Bahaji ausgeführten Kündigung des Gasversorgungsvertrages für die Wohnung in der Marienstraße 54 vom 6. März 2001 gab er, ebenfalls für Essabar, Mzoudi und Binalshibh, seine eigene Anschrift in der Bunatwiete 23 mit dem Adresszusatz „c/o Said Bahaji“ an. Dies lässt sich damit erklären, dass die Wohnung in der Marienstraße 54 bereits zum Ende Februar 2001 gekündigt worden war, sodass in der Zeit danach dort eingehende Post nicht mehr an Mzoudi gelangte und von diesem weitergeleitet werden konnte; nunmehr war Bahaji dafür zuständig.
- 766 Essabar gab schließlich mehrfach die Anschrift des Angeklagten in der Goeschenstraße 13 als seine Erreichbarkeit an, so bei seinem an die Technikerkrankenkasse gerichteten Aufnahmeantrag vom 28. Dezember 2000, den der Senat in der Hauptverhandlung verlesen und hinsichtlich der Unterschrift des Antragstellers in Augenschein genommen hat, sowie bei seiner ebenfalls in der Hauptverhandlung verlesenen und hinsichtlich der Unterschrift in Augenschein genommenen Einkommensteuererklärung vom 26. Februar 2001 und seiner Rückmeldung bei

der Fachhochschule Hamburg vom 1. März 2001, die, wie bereits die vorgenannten Schriftstücke, ebenfalls in der Hauptverhandlung verlesen und hinsichtlich der Unterschrift des Studierenden in Augenschein genommen worden sind.

- 767 Aus diesen Adressangaben Essabars zieht der Senat den Schluss, dass der Angeklagte von den Bemühungen Essabars um ein Einreisevisum für die USA wusste und zwischen ihm und Essabar abgesprochen war, dass er sich während Zeiten der Abwesenheit Essabars aus der Bundesrepublik Deutschland um dessen Angelegenheiten kümmern würde. Ein anderer Schluss lässt sich nach Auffassung des Senats aus der Angabe der Anschrift des Angeklagten als seine Erreichbarkeit durch Essabar insbesondere in Verbindung mit den für Essabar festgestellten Anträgen für ein Einreisevisum in die USA nicht ziehen. Dass die Strukturen in Hamburg weiter bestanden, ergibt sich zusätzlich aus den telefonischen Kontakten auch mit dem Angeklagten, als Bahaji, Essabar und Binalshibh sich nach Afghanistan absetzten, wie es bereits an anderer Stelle gewürdigt worden ist.
- 768 Insgesamt ergibt sich nach den vorstehenden Ausführungen, dass die Strukturen der in Hamburg bestehenden Vereinigung während der gesamten Dauer der Auslandsaufenthalte Attas, Al Shehhis und Jarrahs aufrechterhalten wurden. Es ergibt sich dabei das Bild eines inneren Kreises mit den drei Mitgliedern Atta, Al Shehhi und Jarrah in den USA und eines äußeren Kreises mit den in Hamburg verbliebenen Mitgliedern Bahaji, Essabar, Mzoudi und dem Angeklagten. Der innere Kreis vermied direkte Kontakte mit dem äußeren Kreis. Jede Kommunikation verlief absprachegemäß über Binalshibh als Mittler. Nur der äußere Kreis nahm bei Bedarf Kontakt zu unbeteiligten Dritten in Hamburg auf.
- 769 j) Durchführung der Anschläge vom 11. September 2001
- 770 Die Feststellungen über die Ausführung der Anschläge vom 11. September 2001 beruhen ganz wesentlich auf der Aussage des Zeugen W., in welcher dieser wiederum den diesbezüglichen Stand der Ermittlungen der amerikanischen Bundespolizei FBI wiedergegeben hat. Ergänzende Angaben dazu haben von den als Zeugen vernommenen Ermittlungsbeamten des Bundeskriminalamtes insbesondere die Zeugen Sch. und W. gemacht.
- 771 Der Zeuge W. hat die Durchführung der Anschläge so wie vom Senat festgestellt mit zahlreichen zusätzlichen Details geschildert. Dabei hat er zunächst detaillierte Angaben zum Anreiseweg der Attentäter zu ihren jeweiligen Ausgangsflughäfen gemacht und dabei genauer erläutert, wie es dazu kam, dass zwei Gepäckstücke Attas gefunden wurden, in denen außer Kleidung, Pfefferspray und einem Messer unter anderem auch ein handgeschriebenes arabisches Schriftstück gefunden wurde, das eine Art Handlungsanweisung für die Durchführung der Attentate und die letzte Nacht vor den Attentaten enthält. Der Zeuge W. hat angegeben, dass eine identische Kopie dort gefunden worden sei, wo das von Jarrah gesteuerte Flugzeug abgestürzt sei, sowie eine dritte in einem Auto, das einer der Entführer des in das Pentagon gerammten Flugzeuges

gemietet hatte.

- 772 Der Zeuge W.. hat näher begründet, dass die in Boston verbliebenen Gepäckstücke Atta deswegen hätten zugeordnet werden können, weil sich in einem der Gepäckstücke Dokumente Attas bezüglich seines Studiums an den Universitäten von Kairo und Hamburg befanden. In der zweiten Tasche befanden sich nach den Ausführungen des Zeugen W.. allerdings auch Gegenstände des Entführers Al Omari, unter anderem ein Reisepass und ein Führerschein auf diesen Namen. Die in der Hauptverhandlung verlesene Übersetzung der so genannten Handlungsanweisung, die von dem Sachverständigen Prof. Dr. S.. begutachtet und in seinem in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachten erläutert worden ist, enthielt in der festgestellten Weise religiöse Verbrämungen der Ermordung der betroffenen Menschen und zeugt von dem Paradiesglauben der Attentäter. Dass ein Exemplar der Handlungsanweisung nicht nur in dem am Flughafen von Boston beim Umsteigen Attas und Al Omaris dort verbliebenen Gepäck sowie am Ort des Absturzes des von Jarrah geflogenen Flugzeuges gefunden werden konnte, sondern auch in einem von einem der Entführer des in das Pentagon geflogenen Flugzeuges gemieteten Auto, hat der Zeuge W.. plausibel damit erklärt, dass die Ermittler des FBI nach den Anschlägen vom 11. September 2001 sämtliche Autos in dem Parkhaus des Flughafens überprüften, an welchem die Entführer des in das Pentagon geflogenen Flugzeuges gestartet waren. Dabei ist man auf das von dem Entführer Al Hazmi gemietete Auto gestoßen, in dem sich ein Exemplar der Handlungsanweisung befand. Der Zeuge Sch.. hat diese Angaben des Zeugen W.. bestätigt. Seine Aussage beruht auf einer Auswertung der dem Bundeskriminalamt von Seiten des FBI aus den USA zur Verfügung gestellten Ermittlungsunterlagen, wie unter anderem einer Liste der in den Gepäckstücken Attas aufgefundenen Gegenstände.
- 773 Der Zeuge W.. hat darüber hinaus detaillierte Angaben zum Ablauf der Flugzeugentführungen und den beabsichtigten Kollisionen der Flugzeuge mit den festgestellten Gebäuden in den USA sowie im Falle des von Jarrah geflogenen Flugzeuges des von den ursprünglichen Tatplanungen abweichenden Verlaufes mit abschließend absichtlich herbeigeführtem Absturz berichtet. Dabei hat der Zeuge W.. die Namen der jeweils in den verschiedenen Flugzeugen befindlichen Attentäter genau bezeichnet. Dass dieses möglich war, hat er damit begründet, dass mehrere Personen aus dem von Atta entführten Flugzeug vor dem Einschlag des Flugzeuges in den Nordturm des World-Trade-Center telefonischen Kontakt zu Personen außerhalb des Flugzeugs aufnehmen konnten. Und zwar konnten danach zwei Flugbegleiter beim Bodenpersonal ihrer Fluglinie anrufen. Dabei ist berichtet worden, dass zwei Mitglieder des ServicePersonals ermordet worden waren und ein Passagier Messerstiche erlitten hatte. Es ist auch berichtet worden, dass im vorderen Teil des Flugzeuges ein die Atmung behinderndes Spray versprüht worden war. Der Zeuge W.. hat bekundet, sich die Tonbandmitschnitte dieser Gespräche selbst angehört zu haben. Nach den Angaben der Flugbegleiter sei rekonstruierbar gewesen, dass bestimmte Passagiere auf bestimmten Sitzplätzen die Entführer gewesen seien. Von diesen Personendat-

en ausgehend habe man ermittelt, welche anderen Personen aus den anderen entführten Flugzeugen mit den als Entführer identifizierten Personen aus dem von Atta entführten Flugzeug Kontakt gehabt und insbesondere Wohnungen oder Konten geteilt hatten. Dadurch habe man die Entführer aus den anderen Flugzeugen festgestellt. Durch diese Erklärungen des Zeugen W.. ist plausibel geworden, wie es möglich war, dass in den USA bereits kurze Zeit nach den Anschlägen vom 11. September 2001 die Namen sämtlicher Entführer genannt worden sind. Bezüglich des von Jarrah in den Boden gerammten Flugzeuges hat man nach den Angaben des Zeugen W.. zur Rekonstruktion des Endes dieser Entführung Aufnahmen von Stimmenaufzeichnungen aus dem Cockpit, die von einem so genannten Voice Recorder automatisch gefertigt worden waren, sowie außerdem Daten eines in dem Flugzeug installierten Flugschreibers ausgewertet. Über diese Aufzeichnungen hat der Zeuge W.. berichtet. Daraus ergibt sich, dass es kurz vor dem Absturz des Flugzeuges zu einem Kampf zwischen Passagieren und einigen Entführern gekommen ist. Den Passagieren war auf Grund von Telefonaten mit Verwandten und Bekannten außerhalb des Flugzeuges bekannt, dass bereits zwei andere Verkehrsflugzeuge in die Türme des World-Trade-Center geflogen worden waren. Die Passagiere hatten sich deshalb ausgemalt, dass ihnen Ähnliches bevorstehe, wenn sie nicht gegen die Entführer vorgehen würden. Bezüglich des Absturzes des von Jarrah entführten Flugzeuges hat der Zeuge W.. außerdem bekundet, dass am Absturzort eine beschädigte Visitenkarte des Zeugen A. J. mit einer handschriftlich darauf notierten Adresse des Mohamed Rajh aufgefunden worden ist. Der Zeuge A. J. hat die ihm vorgelegte Kopie dieser Visitenkarte als die von ihm seinem Verwandten Jarrah überlassene Karte identifiziert.

- 774 Insgesamt hat der Senat keine Bedenken, den Angaben des Zeugen W.. hinsichtlich der Identifizierung der einzelnen Attentäter zu folgen. Dass Atta, Al Shehhi und Jarrah die Anschläge vom 11. September 2001 an maßgeblicher Stelle als Piloten von drei der vier eingesetzten Flugzeuge ausgeführt haben, ist auch gegenüber dem Zeugen F.. sowohl von Binalshibh als auch von Khalid Sheikh Mohammed bei dem vor ihren Verhaftungen mit dem Zeugen F.. geführten Gespräch bestätigt worden.
- 775 Die Feststellungen zu den Opfern der Attentate beruhen ebenfalls auf den Angaben des Zeugen W... Der Zeuge W.. hat dazu Angaben zu den Opfern in den einzelnen Flugzeugen, im Pentagon sowie im World-Trade-Center gemacht, wobei er die Gesamtzahl von mindestens 3115 durch die Anschläge vernichteten Menschenleben näher damit begründet hat, dass die Gesamtzahl der bei den Flügen in die Türme und dem nachfolgenden Einsturz der beiden Türme getöteten Menschen auf einer Schätzung beruhe, die sich wiederum auf eine Erhebung der nach den Anschlägen erstatteten Vermisstenanzeigen stütze. Der Zeuge W.. hat zusätzliche Angaben dazu gemacht, wie viele deutsche Staatsangehörige unter den Opfern waren. Die Feststellung einer Mindestzahl ergibt sich daraus, dass nach Angaben des Zeugen W.. insgesamt eine größere Zahl deutscher Staatsangehöriger vermisst wurde, hinsichtlich bestimmter einzelner Personen jedoch

nicht auszuschließen war, dass es sich um Ausreißer handelte, die bewusst nicht festgestellt werden wollten. Bei der festgestellten Mindestzahl deutscher Todesopfer ist dieses berücksichtigt worden.

- 776 In der Hauptverhandlung hat der Senat zudem Unterlagen zu den von verschiedenen Nebenklägern im Zusammenhang mit den Anschlägen vom 11. September 2001 erlittenen Verletzungen verlesen. Aus den Angaben des Zeugen W.. ergibt sich jedoch, dass von einer weitaus größeren Anzahl von Körperverletzungen auszugehen ist, als sich aus den verlesenen Unterlagen ergibt. Der Zeuge W.. hat nämlich anschaulich dargelegt, dass insbesondere im Pentagon eine Vielzahl von Menschen zwar überlebt, jedoch erhebliche Brandverletzungen erlitten haben.
- 777 k) Kenntnis des Angeklagten von der Planung der Flugzeuganschläge auf symbolträchtige Gebäude der USA
- 778 Der Senat geht zwar davon aus, dass der Angeklagte bei seinen Zusammenreffen mit Atta, Al Shehhi und Binalshibh in der Zeit zwischen der Rückkehr dieser Vereinigungsmitglieder aus Afghanistan und seiner eigenen Abreise dorthin am 22. Mai 2000 von Atta, Al Shehhi und Binalshibh darüber informiert worden war, dass sie, in Verfolgung des gemeinsamen Vereinigungszieles größere Anschläge gegen Amerikaner und Juden zu begehen, in die USA reisen wollten, um dort eine Pilotenausbildung zu machen. Dem Angeklagten war deshalb bei seinen späteren Handlungen der Verschleierung des Aufenthaltsortes Al Shehhis sowie der Übermittlung eines Geldbetrages von 5.000,DM vom Konto Al Shehhis an Binalshibh zur Weiterleitung an Al Shehhi in den USA und seiner Intervention im Zusammenhang mit den Nachforschungen der Verwandten des Al Shehhi klar, dass Atta, Al Shehhi, Jarrah und Binalshibh das gemeinsame Vereinigungsziel großer Anschläge gegen Juden und Amerikaner während ihres Aufenthaltes bei der Al Qaida in Afghanistan dahingehend konkretisiert hatten, dass die Attentate mittels Einsatzes von Flugzeugen ausgeführt werden sollten. Damit war er einverstanden. Sofern der Angeklagte was höchst unwahrscheinlich ist nicht von Atta, Al Shehhi und Binalshibh ausdrücklich von dieser Konkretisierung des gemeinsamen Plans in Kenntnis gesetzt worden sein sollte, folgt seine Kenntnis daraus, dass er erfahren hatte, dass Atta, Al Shehhi und Jarrah sich in den USA zu Piloten ausbilden lassen wollten. Keinem anderen Zweck als den Anschlägen konnte diese Ausbildung dienen.
- 779 Dass der Angeklagte die neue konkretisierte Zielbestimmung der Vereinigung um Atta ebenso wie Mzoudi und Bahaji akzeptierte und für sich übernahm, ergibt sich daraus, dass eine Distanzierung nicht erfolgte, sondern der Angeklagte, Mzoudi und Bahaji vielmehr, wie festgestellt, ihre Mitgliedschaft in der Vereinigung und ihre Übereinstimmung mit deren Zielen durch konkretes Handeln bekräftigten. Der Angeklagte tat dies durch seine kurz danach angetretene Reise zur Al Qaida nach Afghanistan und in der Folge durch die festgestellte Mitwirkung an dem Geldtransfer von 5.000,DM von Al Shehhis Konto an Binal-

shibh zur Weiterleitung an Al Shehhi in den USA sowie die Verschleierung von Al Shehhis tatsächlichem Aufenthalt anlässlich der Anfang 2001 in Hamburg nach Al Shehhi angestregten Suche. Auf Grund des engen zeitlichen Zusammenhanges zwischen der Rückkehr Attas, Al Shehhis, Jarrahs und Binalshibhs aus Afghanistan und der Abreise des Angeklagten dorthin zu einem für seine Familie ungünstigen Zeitpunkt in der letzten Phase der Schwangerschaft seiner Ehefrau, geht der Senat davon aus, dass ein Zusammenhang zwischen der erfolgten Konkretisierung der von der Vereinigung um Atta vorgestellten Attentate und der Reise des Angeklagten zur Al Qaida nach Afghanistan bestand, auf Grund dessen die Reise des Angeklagten keinen langen Aufschub duldete. Andernfalls wäre der Angeklagte, davon ist der Senat überzeugt, nicht zu einem Zeitpunkt gereist, in welchem er auf Grund seiner Reise seiner Ehefrau bei etwaigen Schwangerschaftskomplikationen oder einer vorzeitigen Geburt nicht hätte zur Seite stehen können, auch wenn er sie zu seinen Eltern nach Marokko gebracht hatte.

- 780 Dass der Angeklagte dabei Botenfunktion übernommen und insbesondere Informationen über erste Anschlagsvorbereitungen Attas, Al Shehhis, Jarrahs und Binalshibhs an die Al Qaida-Führung in Afghanistan übermittelt hätte, ist jedoch nach Auffassung des Senates nicht feststellbar gewesen. Im Mai 2000 waren nach den Feststellungen des Senates noch keine derart wesentlichen Vorbereitungshandlungen von Seiten Attas, Al Shehhis, Jarrahs und Binalshibhs erfolgt, dass eine Benachrichtigung der Al Qaida-Führung über diese Vorbereitung durch einen nach Afghanistan zu entsendenden Boten angebracht gewesen wäre. Atta, Al Shehhi und Jarrah hatten sich lediglich neue Pässe besorgt. Atta und Al Shehhi hatten vor der Abreise des Angeklagten auch bereits Einreisevisa für die USA erhalten. Jarrah erhielt sein Visum jedoch erst am 25. Mai 2000 und damit drei Tage nach der Abreise des Angeklagten nach Afghanistan. Binalshibh hatte noch kein Visum für die USA erhalten. Von einem endgültigen Scheitern seiner diesbezüglichen Bemühungen konnte aber zum Zeitpunkt der Abreise des Angeklagten noch nicht ausgegangen werden, wie sich auch daraus ergibt, dass Binalshibh nach diesem Zeitpunkt noch mehrere Visumsanträge stellte und erst etwa ein halbes Jahr später Essabar versuchte, an Binalshibhs Stelle zu treten und seinerseits ein USEinreisevisum zu bekommen. Dass Atta, Al Shehhi und Jarrah neue Pässe bekommen hatten und zwei von ihnen bereits ein Visum, hätte abgesehen davon, dass es von untergeordneter Bedeutung war der Al Qaida-Führung auch anders als durch die persönliche Mitteilung eines Vereinigungsmitgliedes aus Hamburg zur Kenntnis gebracht werden können.
- 781 Einen Sinn machte die Entsendung auch des Angeklagten und Mzoudis nach Afghanistan lediglich dann, wenn man, wie vom Senat festgestellt, davon ausgeht, dass die übrigen Vereinigungsmitglieder sich in Afghanistan einer persönlichen Überprüfung durch die Al Qaida-Führung unterziehen sollten, damit entschieden werden konnte, wie weit sie in die Planung und Vorbereitung der Anschläge vom 11. September 2001 einbezogen werden könnten. Da nicht feststellbar ist, dass der Angeklagte später weitergehend als vorstehend ausgeführt

informiert und einbezogen wurde, ist davon auszugehen, dass die Prüfung des Angeklagten, wenngleich auch nicht vollständig negativ, so doch auch nicht vollständig positiv im Sinne absoluten Vertrauens auf seine Person ausfiel. Wenn er als völlig unzuverlässig eingestuft worden wäre, hätte man ihn innerhalb der Vereinigung um Atta nach Überzeugung des Senates völlig aus allem ausgeschlossen und ihm nicht die Kontovollmacht belassen oder es ihm überlassen, die Nachforschungen nach Al Shehhi abzuwehren. Dass das Ergebnis der Überprüfung andererseits auch nicht etwa in die Richtung ging, dass der Angeklagte als Ersatzpilot vorgesehen worden wäre, ergibt sich daraus, dass er in der Folgezeit, anders als Essabar, keinerlei Anstrengungen unternommen hat, sich einen neuen Pass und ein Einreisevisum für die USA zu beschaffen. Seine spätere Rolle zeigt, dass er für den operativen Teil nicht geeignet gewesen zu sein scheint. Er wird als zu weich befunden worden sein. Dies liegt deswegen nahe, weil ihn seine früheren Mitbewohner aus der Wohngemeinschaft in dem Studentenwohnheim in der Schüttstraße 3 als eine Person geschildert haben, die Auseinandersetzungen auswich und in Diskussionen, wie der Zeuge A... bekundet hat, auch schon in Tränen ausgebrochen war. Auch der Zeuge Ak., der in der Haftanstalt in Wuppertal mit dem Angeklagten zusammen untergebracht war, dem der Angeklagte dabei nach den Bekundungen des Zeugen nichts über eine Beteiligung an den Anschlägen offen gelegt hat, hatte den Eindruck, der Angeklagte sei nicht dazu in der Lage, einer Person, die er umbringen müsste, in die Augen zu sehen. Diese Fähigkeit aber musste ein Attentäter haben.

- 782 Im Ergebnis ist deshalb davon auszugehen, dass dem Angeklagten weitere Mitteilungen hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfangs der bevorstehenden Flugzeugattentate als bei den Treffen mit Atta, Al Shehhi und Binalshibh im Frühjahr 2000 nicht gemacht wurden und er insbesondere nicht darüber informiert wurde, dass vier nahezu zeitgleiche Anschläge mit großen Verkehrsflugzeugen auf symbolträchtige große Gebäude in den USA mit einer Anzahl von Todesopfern in der später entstandenen Größenordnung durchgeführt werden sollten. Auch wenn der Angeklagte nur allgemein wusste, dass das Vereinigungsziel auf Anschläge mit Einsatz von Flugzeugen konkretisiert worden war, ergab sich daraus für ihn doch zumindest, dass auch er im Falle einer Anschlagdurchführung in dem geplanten Umfang mit der Tötung von Menschen rechnete. Eine solche Folgerung ist nach Auffassung des Senates aus der Information, dass es Anschläge mit Flugzeugen sein würden, zu ziehen, unabhängig davon, auf welche Art und Weise der Einsatz eines oder mehrerer Flugzeuge erfolgen sollte. Auch wenn der Angeklagte sich auf Grund einer solchen Information einen Anschlag nur in Form einer bloßen Flugzeugentführung vorgestellt hat, wäre auch ein solcher Anschlag mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben von Menschen verbunden gewesen. Dieses akzeptierte der Angeklagte, indem er gleichwohl die Reise zur Al Qaida nach Afghanistan antrat und außerdem mit seinen späteren schon verschiedentlich erwähnten Handlungen die Vereinigung in Hamburg auch während der Abwesenheit Attas, Al Shehhis und Jarrahs stützte und trug und sie damit, zusammen mit Binalshibh, Essabar, Bahaji und Mzoudi, fortsetzte und am Leben erhielt.

- 783 Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Kurznachricht Attas an Bahaji aus Spanien vom 16. Juli 2001. Dass der Angeklagte von dieser Kurznachricht benachrichtigt worden ist, liegt wegen seiner Freundschaft zu Bahaji nahe. Die in dieser Nachricht enthaltene Warnung bedeutet aber nicht, dass der Angeklagte auch in die tatsächlich ausgeführten Pläne eingeweiht worden ist. Auch den Angeklagten zu warnen, war aus Sicht Attas aber sinnvoll, auch wenn er nicht weitergehend als festgestellt eingeweiht war. Immerhin gehörte der Angeklagte zu der Vereinigung.
- 784 Schließlich ergibt sich auch aus den festgestellten Anrufen von Anfang September aus Karatschi bei dem Angeklagten nicht, dass er weitergehend als vom Senat festgestellt über die bevorstehenden Anschläge informiert und in die Planung und Durchführung einbezogen worden wäre. Der Senat glaubt dem Angeklagten zwar nicht die in seinen früheren Aussagen abgegebene Erklärung, dass zwischen ihm und Bahaji nur über das Wetter gesprochen worden sei. Dass Bahaji unmittelbar nach seiner eigenen Flucht nach Pakistan bei dem Angeklagten angerufen hat, lässt nach Auffassung des Senates vielmehr den Schluss zu, dass dem Angeklagten jedenfalls unbestimmte Hinweise dahingehend gegeben worden sind, dass ein Verlassen der Bundesrepublik Deutschland sinnvoll wäre. Hierfür spricht auch das festgestellte hektische Verhalten des Angeklagten gegenüber dem Zeugen S., bei dem er kurze Zeit nach den Anrufen Bahajis nach einer früheren Prüfungsnote fragte.
- 785 Die auf dem von Beamten des Bundeskriminalamtes ausgewerteten Computer des Angeklagten festgestellten Bewerbungen des Angeklagten für einen Praktikumsplatz bei Philips vom 7. September 2001 sowie bei der Firma TMobil vom 10. September 2001 lassen ebenfalls keine ausreichend sicheren Rückschlüsse auf einen von den getroffenen Feststellungen abweichenden Grad der Kenntnis des Angeklagten von den bevorstehenden Anschlägen zu. Die verlesenen Bewerbungsschreiben des Angeklagten könnten zwar bewusst hergestellt worden sein, um als Nachweis für seine Arglosigkeit zu dienen, ebenso gut können sie aber auch den Wunsch des Angeklagten ausdrücken, sein Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg zu beenden und abzuschließen. Gleiches wie für die Bewerbungen des Angeklagten um einen Praktikumsplatz gilt für seinen am 18. September 2001 beim Studentenwerk eingegangenen Antrag auf Gewährung finanzieller Fördermittel. Nach dem in der Hauptverhandlung verlesenen Antrag hat ein Professor der Technischen Universität Hamburg-Harburg ihn am 11. September 2001 ergänzt und unterzeichnet. Dieser Antrag könnte ebenfalls bewusst zu dem Zwecke gestellt worden sein, die Arglosigkeit des Angeklagten zu dem betreffenden Zeitpunkt zu belegen. Ebenso gut kann es aber auch sein, dass der Angeklagte mit dem Antrag einfach die Reihe früherer entsprechender Anträge vom 12. Dezember 2000 und 5. April 2001 fortgesetzt hat. Aus dem Antrag lassen sich deshalb keine den Angeklagten belastenden Schlüsse auf ein weitergehendes Wissen von den Anschlagplanungen ziehen.



- 786 Die von dem Angeklagten zu unbestimmten Zeitpunkten bzw. im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Anschlägen vom 11. September 2001 empfangenen oder abgesandten E-Mails sowie die nach den Anschlägen vom 11. September 2001 durchgeführte polizeiliche Observation des Angeklagten und die ebenfalls erst nach dem 11. September 2001 durchgeführte Telefonüberwachung haben ebenfalls keine den vom Senat getroffenen Feststellungen zuwiderlaufenden Erkenntnisse erbracht.
- 787 Dass auf dem Computer des Angeklagten eine E-Mail an einen Ryad nicht feststellbaren Datums gespeichert war, in welcher es nach Ausführungen über den Virusbefall von Computern nach Übersetzung aus dem Französischen in die deutsche Sprache heißt „PASS AUF, Deine Zukunft steht auf dem Spiel ... ? & \$“, hat in der Hauptverhandlung die Zeugin M.. vom Bundeskriminalamt bekundet, die nach Übermittlung des Textes nach Datenträgerauswertung durch den Polizeibeamten O... vom Bundeskriminalamt versucht hat, die Nachricht auszuwerten. Ein Bezug auf den Gegenstand des Strafverfahrens hat sich nicht ergeben. Es ist nicht auszuschließen, dass sich der Satz auf den Virenbefall bezieht oder die Zukunft eines im Computergeschäft tätigen Bekannten des Angeklagten gemeint ist.
- 788 Ähnliches gilt für die von dem Angeklagten empfangenen E-MailNachrichten des Zeugen A B... Der Zeuge A B.. hat bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung angegeben, als Tutor für mehrere marokkanische Studenten der Technischen Universität Hamburg-Harburg diesen verschiedene Nachrichten per E-Mail übersandt zu haben, und zwar unter anderem auch am 1. Oktober 2001 den arabischen Text eines alten persischen Märchens mit dem Titel „Der König und der Wezir“. Der Zeuge A B.. hat dazu angegeben, den von ihm betreuten Studenten diese Geschichte übersandt zu haben, um ihnen nach den Anschlägen vom 11. September 2001 zu zeigen, dass sie später auch einmal lachen könnten. In der Geschichte heißt es nämlich, wie von dem Sachverständigen Prof. Dr. S.. erläutert, sinngemäß, dass möglicherweise auch etwas, was einem zuwider ist, sich später als gut erweisen kann. Einzig interessant könnte der in dem Märchen angeführte Teil eines Koranverses sein „Möglicherweise ist euch etwas zuwider und es ist doch gut für euch“. Ein Vergleich mit der verlesenen Rede Osama Bin Ladens vom 7. Januar 2000, mit der er zum gewaltsamen Dschihad aufruft, zeigt, dass es sich um den Teil des Koranverses handelt, unter den Osama Bin Laden seine Rede gestellt hat. Darin könnte eine verborgene Bedeutung der E-Mail liegen. Die Erklärung des Zeugen A B., mit welcher Motivation er das Märchen übersandt habe, ist aber auch überzeugend. Der Zeuge hat einen glaubhaften Eindruck gemacht. Es ist auch nicht erkennbar, dass er abgesehen von dem Betreuungsverhältnis als Tutor einiger arabischer Studenten der Technischen Universität Hamburg-Harburg mit der radikalislamistischen Gruppe um Atta verbunden gewesen wäre. Der Senat geht deshalb im Ergebnis davon aus, dass der dem Angeklagten per E-Mail übersandten Geschichte vom König und dem Wezir keine Anhaltspunkte für die innere Einstellung des Angeklagten oder sein

Wissen über konkrete Einzelheiten der Planung der Anschläge vom 11. September 2001 zu entnehmen sind.

- 789 Gleiches gilt für die Ergebnisse der in der Zeit vom 27. September bis 10. Oktober 2001 und vom 6. bis zum 28. November 2001 durchgeführten Observation der Person des Angeklagten sowie der in der Zeit vom 26. September 2001 bis zum 25. November 2001 durchgeführten Telefonüberwachung seines Festnetzanschlusses mit der Nummer 040/30034813. Bezüglich der Observation der Person des Angeklagten hat der Zeuge K. in der Hauptverhandlung angegeben, dass sich durch die Beobachtung des Angeklagten seine starke Religiosität bestätigt habe. Der Angeklagte habe zweimal am Tag die Moschee besucht. Er habe auch fast sämtliche Einkäufe und Besorgungen für seine Familie erledigt. Seine Frau habe das Haus nur selten verlassen. Am 22. November 2001 habe der Angeklagte sich in Berlin aufgehalten. Der Angeklagte habe sich in Berlin mit einem El Refei getroffen. Ein konkret den Angeklagten belastendes Verhalten ist nach den Angaben des Zeugen K. jedoch weder bei dem Aufenthalt in Berlin noch im übrigen Beobachtungszeitraum festgestellt worden.
- 790 Aus den durch Abspielen in Augenschein genommenen Telefongesprächen des Angeklagten hat sich ebenfalls nichts Belastendes ergeben. Der Angeklagte hat sich mit den jeweiligen Anrufern, bei denen es sich teilweise um Bekannte von der Technischen Universität Hamburg-Harburg sowie in einem Fall um einen Mitarbeiter der Vermieterin des Angeklagten in der Goeschenstraße 13 und im Übrigen um Journalisten gehandelt hat, sehr ruhig und geduldig über das Anliegen seiner Anrufer auseinandergesetzt, obwohl dabei teilweise in starkem Maße insistierend auf ihn eingewirkt worden ist, Angaben zu seiner Bekanntschaft zu Atta und anderen Attentätern der Anschläge vom 11. September 2001 zu machen.
- 791 Die in der Wohnung des Angeklagten in der Goeschenstraße 13 bei der Wohnungsdurchsuchung vom 27. November 2001 aufgefundenen Mobiltelefone sind nach den Angaben des Zeugen L. vom Bundeskriminalamt durch ihn noch in der Wohnung des Angeklagten ausgelesen und anschließend an die Ehefrau des Angeklagten und seine Schwiegermutter zurückgegeben worden. Mit den vor Ort gegebenen technischen Möglichkeiten des Auslesens ist nach den Angaben des Zeugen L. nichts den Angeklagten Belastendes festgestellt worden. Ein Versuch, etwaige gelöschte Kurznachrichten oder ähnliches von den Mobiltelefonen auszulesen, ist nach Angaben des Zeugen L. nicht gemacht worden.
- 792 Der Zeuge W. von der US-amerikanischen Bundespolizei FBI hat sich bei seiner Aussage zu Fragen nach beim FBI vorliegenden Informationen über den Angeklagten darauf berufen, dass ihm insoweit eine Aussagegenehmigung nicht erteilt worden sei. Die Vernehmung des Zeugen F. vom Bundesamt für Verfassungsschutz der Bundesrepublik Deutschland hat ebenfalls keine weiteren Erkenntnisse zur inneren Einstellung des Angeklagten und zu seiner Stellung in der Vereinigung um Atta oder seinen Beiträgen zur Planung und Vorbereitung der Anschläge vom 11. September 2001 ergeben. Aus einer mit dem Zeugen F.

erörterten und von ihm bestätigten Grenzübertrittsbescheinigung der Bundesgrenzschutzinspektion am Hamburger Flughafen vom 9. April 2001 ergab sich zwar, dass bezüglich des zusammen mit Ehefrau und Kind Sumeya reisenden Angeklagten für den selben Tag gegen 8.50 Uhr bei einem nach Kopenhagen gehenden Flug eine grenzpolizeiliche Ausreisekontrolle stattgefunden hat und dieses unter anderem auch dem „BFV Köln“, also dem Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln, mitgeteilt worden ist. Der Zeuge F.. hat dazu angegeben, dass 1998 bei vorgenommenen Überwachungsmaßnahmen der Name „Mounir“ gefallen sei. Erst wesentlich später sei es gelungen, den Angeklagten als den gemeinten Mounir zu identifizieren. Daraufhin sei der Bundesgrenzschutz gebeten worden, zu beobachten, ob der Angeklagte das Land verlasse. Der in dem erörterten Dokument festgehaltene Grenzübertritt nach Kopenhagen sei seinem – des Zeugen F.. – Amt nicht bekannt geworden. Sie hätten vom Bundesgrenzschutz aber die Rückmeldung bekommen, dass der Angeklagte am 22. Mai 2000 nach Istanbul ausgereist sei. Die Namen von Atta, Al Shehhi und Binalshibh seien in den abgehörten Telefonaten ebenfalls genannt worden. Die dahinter stehenden Personen seien damals aber noch nicht auffällig geworden. Die genannten Vornamen hätten erst später konkreten Personen zugeordnet werden können. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Mitglieder der Vereinigung um Atta, als sie sich nach Afghanistan begaben, nach Tschetschenien fahren wollten, um am dortigen Kampf zwischen Moslems und Russen teilzunehmen, hat der Zeuge F.. nicht anführen können. Er hat dazu angegeben, dass es sich nach seinen Erkenntnissen um eine Gruppe gehandelt habe, die zur Teilnahme am gewaltsamen Dschihad bereit gewesen sei, wobei damals Tschetschenien ebenso wie Bosnien einer der konkreten Kampfplätze im Rahmen des Dschihad gewesen sei. Irgendwelche konkreten Erkenntnisse zu den Reiseabsichten der Vereinigungsmitglieder zur Zeit ihres Aufbruches nach Afghanistan hatte der Zeuge F.. jedoch nicht. Seine Angaben sind deshalb nicht geeignet, die diesbezüglichen Feststellungen des Senates und die dafür ausgeführte Begründung zu entkräften.

- 793 Entsprechendes gilt auch für die Aussage des Zeugen V..., bei dem es sich um den amtierenden Leiter des Hamburgischen Landesamtes für Verfassungsschutz handelt. Der Zeuge V.. hat angegeben, dass seinem Amt von den verschiedenen Reisen nach Afghanistan nur die Reise Haydar Zammars bekannt gewesen sei. Das Bundesamt für Verfassungsschutz war rückblickend im Juli 1999 dicht an der Gruppe um Atta. Einem Amtshilfeersuchen betr. die Grenzüberwachung von Bahaji und des Angeklagten, weil sie Kontakte zu arabischen Mujaheddin mit Verbindung zur Organisation Osama Bin Ladens hätten, ist nicht weiter nachgegangen worden. Zu in ihren Ämtern etwa vorliegenden Protokollen über Vernehmungen von Khalid Sheikh Mohammed und Binalshibh nach deren Verhaftungen haben sowohl der Zeuge F.. als auch der Zeuge V.. keine Aussage gemacht, weil ihnen insoweit keine Aussagegenehmigung erteilt war.
- 794 Schließlich hat auch die Verlesung von Briefen und E-Mails Bahajis an Ehefrau und Verwandte sowie von Protokollen abgehörter Telefonate zwischen Bahaji und seiner Ehefrau keine wesentlichen Erkenntnisse für die Frage der Zuge-

hörigkeit des Angeklagten zu der in Hamburg bestehenden terroristischen Vereinigung um Atta und der Frage seiner Mitwirkung an der Vorbereitung der Anschläge vom 11. September 2001 erbracht. Neben unter anderem ausgiebigen Beschimpfungen der westlich orientierten Andersgläubigen hat Bahaji in diesem Schriftund Telefonverkehr zwar durchgehend immer wieder beteuert, dass sowohl er als auch der von ihm in einigen Briefen und Gesprächen als sein Freund Mounir bezeichnete Angeklagte unschuldig seien und nichts mit den Ereignissen des 11. September 2001 zu tun hätten. Sie hätten nie einen Anschlag geplant oder daran gedacht. In einem Telefonat mit seiner Mutter vom 7. März 2004 hat Bahaji darauf hingewiesen, dass ein festgenommener Bruder, womit nach Auffassung des Gerichts nur der im September 2002 festgenommene Binalshibh gemeint gewesen sein konnte, „uns“, also ihn und M..., freigesprochen und ausgesagt habe, dass nur diejenigen, die betroffen gewesen seien, beteiligt gewesen seien und davon gewusst hätten, womit nach Überzeugung des Senats nur die Anschläge vom 11. September 2001 gemeint gewesen sein können. An anderer Stelle wird in dem Schriftverkehr Bahajis mit Bezug auf seine nicht beabsichtigte Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland deutlich angesprochen, dass er nicht, wie behauptet, wegen eines Praktikums, sondern vielmehr aus religiöspolitischen Gründen aus der Bundesrepublik Deutschland ausgereist sei; mehrfach heißt es in Schreiben Bahajis, dass er „für die Sache Allahs aufgebrochen“ sei. Außerdem heißt es in einem Schreiben Bahajis an seine Ehefrau, dass er geglaubt habe, Atta und die anderen Brüder in Afghanistan zu treffen. In einer relativ neuen E-Mail Bahajis an seine Ehefrau vom 13. Januar 2005 heißt es sodann demgegenüber, dass der 11. September 2001 keine Verschwörung sei. „Sheikh Bin Laden“ habe seine Versprechen gehalten und werde dies weiter tun, damit die als Kuffar bezeichneten Andersgläubigen wüssten, dass die Muslime eine Nationengemeinschaft („Ummah“) mit Stolz seien und Männer hätten, die bereit seien, sich für ihren Glauben zu opfern. Damit wird gegenüber früheren Schreiben eine Solidarisierung Bahajis mit den Taten Attas und der anderen Attentäter des 11. September 2001 angedeutet.

795 Im Hinblick auf die Rolle des Angeklagten enthält der durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführte Schriftund Telefonverkehr Bahajis keine neuen Tatsachen, die geeignet wären, die vom Senat getroffenen Feststellungen nebst den dazu abgegebenen Begründungen in irgendeiner Weise zu erschüttern. Aus dem Schriftverkehr Bahajis mit seiner Ehefrau ergibt sich deutlich, dass Bahaji davon ausgeht, dass seine Kommunikation mit seiner Ehefrau und seinen anderen Angehörigen in der Bundesrepublik Deutschland überwacht wird. Das lediglich pauschale Beteuern der Unschuld des Angeklagten im Hinblick auf die Attentate des 11. September 2001 kann danach als inhaltsleere Beteuerung für Angehörige und Behörden ohne dahinter stehende Substanz eingeordnet werden, mit denen Bahaji von seinem Aufenthaltsort versucht hat, den Verlauf des gegen den Angeklagten gerichteten Strafprozesses günstig zu beeinflussen. Irgendwelche gegenüber den vom Senat getroffenen Feststellungen durchgreifenden bzw. diese Feststellungen in Frage stellenden Tatsachen enthält der Telefonund Schriftverkehr Bahajis mit seinen Angehörigen jedoch nicht.

- 796 Dasselbe, wie für die vorstehenden Beweismittel angeführt, gilt auch für die in der Hauptverhandlung verlesenen Protokolle früherer Zeugenaussagen des Haydar Zammar. Dieser ist vor seiner nach den Angaben mehrerer Ermittlungsbeamter in Marokko erfolgten Festnahme in Hamburg unter Mitwirkung des Zeugen D. vom Bundeskriminalamt polizeilich sowie des Weiteren vor dem Amtsgericht Hamburg richterlich vernommen worden. Aus den in der Hauptverhandlung verlesenen Protokollen dieser beiden Vernehmungen ergibt sich zwar, dass Zammar selbst eingeräumt hat, Bahaji und den Angeklagten zu kennen und mit Bahaji befreundet zu sein. Bezüglich weiterer Einzelheiten hat Zammar bei beiden Vernehmungen jedoch keine Angaben von inhaltlicher Substanz gemacht, sondern teilweise angegeben, sich nicht zu erinnern, und teilweise klar erklärt, zu dem betreffenden Punkt nichts sagen zu wollen. Zu in der Wohnung Bahajis in der Bunatwiete 23 aufgefundenen Fotokopien der Kriegserklärung an die USA hat Zammar bei seiner richterlichen Vernehmung angegeben, dass der Verfasser dieser Schrift Osama Bin Laden sei und er – Zammar die Schrift kopiert habe, um sie an Muslime zu verteilen. Bahaji habe die Sachen für ihn – Zammar – aufbewahrt, als er nach einem Umzug keinen Platz mehr dafür gehabt habe. Irgendwelche Anhaltspunkte für eine Bewertung der Rolle des Angeklagten ergeben sich aus diesen Aussagen des Haydar Zammar nicht.
- 797 1) Auflösung der terroristischen Vereinigung mit der Begehung der Anschläge vom 11. September 2001
- 798 Dass die seit Anfang November 1999 in Hamburg bestehende Vereinigung um Atta sich mit den Anschlägen vom 11. September 2001 ohne weiteres aufgelöst hat, ergibt sich daraus, dass mit Atta das führende Vereinigungsmitglied und mit Al Shehhi und Jarrah zwei weitere wichtige Vereinigungsmitglieder nicht mehr am Leben waren, sodass für sie eine Rückkehr und Fortführung der Vereinigung nicht mehr in Betracht kam. Außerdem ergibt sich dies daraus, dass für die bereits vor den Anschlägen vom 11. September 2001 aus der Bundesrepublik Deutschland geflohenen weiteren Vereinigungsmitglieder, nämlich Essabar, Bahaji und Binalshibh, nach den Anschlägen vom 11. September 2001 eine Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland und eine Fortführung der in Hamburg bis zu den Anschlägen bestehenden Vereinigung auf unabsehbare Zeit wegen des damit verbundenen erheblichen Risikos ihrer Inhaftierung nicht in Betracht kam, sodass letztlich in Hamburg am Ort des Zentrums der Vereinigung nur noch Mzoudi und der Angeklagte verblieben waren. Bei diesen Beiden handelte es sich aber um im Verhältnis zu den übrigen genannten Vereinigungsmitgliedern nachrangige Mitglieder. Dass diese beiden in der Zeit nach den Anschlägen vom 11. September 2001 irgendwelche Anstrengungen unternommen hätten, die Vereinigung nach dem Ausscheiden der übrigen Mitglieder erneut zu formieren, ist nicht feststellbar. Damit war die Vereinigung in Hamburg mit dem 11. September 2001 nach Auffassung des Senates ohne weiteres zum Erliegen gekommen und ihre Existenz beendet.

- 799 m) Beweiswürdigung zu dem Senat aus den USA übersandten Zusammenfassungen von Aussagen Binalshibhs, Khalid Sheikhs Mohammeds und Ould Slahis nach deren Verhaftung
- 800 Auf sein Rechtshilfeersuchen an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, das primär auf Vernehmung der Zeugen Binalshibh, Khalid Sheikh Mohammed, Ould Slahi und Moussaoui gerichtet war, hat das Justizministerium der USA dem Senat mit Anschreiben vom 9. August 2004 lediglich Zusammenfassungen von Aussagen Binalshibhs und Khalid Sheikh Mohammeds und mit weiterem Anschreiben vom 9. Mai 2005 weitere Zusammenfassungen von Aussagen Binalshibhs und Khalid Sheikh Mohammeds sowie ergänzend von Aussagen Ould Slahis übersandt, die diese nach ihrer Verhaftung gemacht haben sollen. Hinsichtlich Moussaoui sind mit Rücksicht auf das in den USA gegen ihn anhängige Gerichtsverfahren keine Unterlagen übersandt worden. Eine Vernehmung der Zeugen ist abgelehnt worden. Die übermittelten Zusammenfassungen der Aussagen Binalshibhs, Khalid Sheikh Mohammeds und Ould Slahis sind in Übersetzung aus dem Amerikanischen in die deutsche Sprache in der Hauptverhandlung verlesen worden.
- 801 Im Beleitschreiben vom 9. August 2004 zur Übersendung der ersten Zusammenfassungen hat das Justizministerium der Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt, dass der Zugang zu so genannten inhaftierten feindlichen Kämpfern bzw. den als geheimhaltungsbedürftig eingestuften Protokollen der Vernehmungen dieser feindlichen Kämpfer in erster Linie den US-Geheimdiensten vorbehalten sei. Der Zugang der Geheimdienste zu den feindlichen Kämpfern dürfe nicht gestört werden. Es sei den Vereinigten Staaten deshalb nicht möglich zu bestätigen, ob sich eine der genannten Personen – Binalshibh, Khalid Sheikh Mohammed und Ould Slahi – im Gewahrsam der Vereinigten Staaten befinde oder nicht, oder direkten Zugang zu den Inhaftierten zu gewähren. Es würden jedoch nicht als geheimhaltungsbedürftig eingestufte Zusammenfassungen der relevanten Geheimdienstinformationen zur Verfügung gestellt werden, welche den US-Geheimdiensten vorlägen.
- 802
- 803 In den ersten im August 2004 übersandten Zusammenfassungen wird sodann unter der Überschrift „Informationen über Abdelghani Mzoudi“ zusammengefasst dargestellt, dass Binalshibh angegeben habe, zwischen 1995 und 1997 Mzoudi und den Angeklagten El M... kennen gelernt zu haben. Beide hätten an „DschihadTreffen“ in der Marienstraße 54 teilgenommen. Binalshibh habe danach zusammen mit Atta in dieser Wohnung gelebt. Mzoudi, der Angeklagte und andere, einschließlich des Flugzeugentführerpiloten Jarrah, seien häufiger in der Wohnung zu Gast gewesen und hätten den Dschihad studiert. Der Angeklagte sei mit den Mitgliedern der „Hamburger Zelle“, einschließlich Atta und Al Shehhi, befreundet gewesen. Mzoudi und der Angeklagte seien nicht „Mitglieder“ der „Hamburger Zelle“ gewesen. Nur Binalshibh selbst, Atta, Al Shehhi und

Jarrah seien Mitglieder der Hamburger Zelle gewesen. In der Wohnung in der Marienstraße 54 habe man sich „wütenden antiamerikanischen Diskussionen“ hingegeben. Er – Binalshibh – und die Hamburger Flugzeugentführer hätten jedoch nie wirkliche Operationen diskutiert und nie eine terroristische Zelle gebildet, um den Dschihad zu schüren. Mzoudi und der Angeklagte seien etwa zur gleichen Zeit zu Ausbildungszwecken nach Afghanistan gereist.

- 804 Unter der Überschrift „Informationen über Mounir M...“ wird in den im August 2004 übersandten Zusammenfassungen ausgeführt, dass Khalid Sheikh Mohammed auf einem Foto den Angeklagten als einen Freund Binalshibhs wieder erkannt habe, den er Ende 2000 oder Anfang 2001 in Karatschi kennen gelernt habe. Der Angeklagte sei nach Karatschi gereist, um zur Ausbildung nach Afghanistan zu gehen. Er – Khalid Sheikh Mohammed – habe den Angeklagten in einem Hotel in Karatschi getroffen, um ihm bei den Vorbereitungen seiner Reise nach Afghanistan zu helfen. Er glaube, dass Binalshibh ihn kontaktiert gehabt habe, um ihm zu erzählen, dass sein Freund El M... nach Karatschi kommen würde und dass Binalshibh ihn – Khalid Sheikh Mohammed – gebeten habe, seinem Freund dabei zu helfen, nach Afghanistan zur Ausbildung zu gehen. Er – Khalid Sheikh Mohammed – habe mit dem Angeklagten dessen Weiterreise nach Afghanistan besprochen, jedoch nichts Operatives. Der Angeklagte habe Karatschi bald verlassen und sei nach Afghanistan gegangen, wo er das Ausbildungslager Al Faruq in Kandahar besucht habe. Er habe gehört, dass der Angeklagte nur etwa einen Monat lang dort geblieben sei. Khalid Sheikh Mohammed hat nach der Zusammenfassung des Weiteren angegeben, den Namen des Angeklagten bis zu dessen Verhaftung in der Bundesrepublik Deutschland im November 2001 nicht mehr gehört zu haben. Binalshibh habe niemals etwas davon erwähnt, dass der Angeklagte eine operative oder unterstützende Rolle bei den Anschlägen des 11. September 2001 gespielt habe. Er selbst – Khalid Sheikh Mohammed – habe dem Angeklagten zu keinem Zeitpunkt etwas über die Anschläge des 11. September 2001 oder über die Rollen, die Binalshibh, Atta und die Hamburger Zelle spielten, erzählt. Er glaube nicht, dass Binalshibh dem Angeklagten über die laufende Operation erzählt habe, und zwar aus Gründen der Sicherheit. Binalshibh habe eine unterstützende Funktion für Atta und die Hamburger Zelle ausgeübt, sodass kein Bedarf dafür bestanden habe, dass der Angeklagte eine operative Rolle spiele.
- 805 Binalshibh hat danach zusätzlich zu den bereits in dem Abschnitt betreffend Abdelghani Mzoudi angeführten Angaben des Weiteren ausgesagt, dass der Angeklagte während seines Aufenthaltes in Afghanistan nach seiner – Binalshibhs – Kenntnis keine spezifischen Instruktionen im Rahmen eines „Programmes“ erhalten habe. Er sei in die Aktivitäten Attas, Al Shehhis und Jarrahs sowie seiner eigenen – Binalshibhs – Person im Hinblick auf die Operation 11. September nicht eingeweiht gewesen. Der Angeklagte habe während der Planung der „Operation 11. September“ Geld auf das Konto des Al Shehhi transferiert. Der Angeklagte habe eine enge Beziehung zu Al Shehhi gehabt und dieser habe ihm auf Grund seiner häufigen Reisen Vollmacht erteilt. Dem Angeklagten sei Zu-

gang zu dem Bankkonto Al Shehhis gewährt worden, sodass er während der Reisen Al Shehhis dessen Rechnungen habe bezahlen können. Als sich Al Shehhi in den Vereinigten Staaten aufgehalten und Geld benötigt habe, habe er – Binalshibh – bei dem Angeklagten wegen der Geldmittel nachgefragt und diese dann selbst dem Al Shehhi geschickt. Zu einem Zeitpunkt der Planung des 11. September 2001 sei es ihm – Binalshibh – nicht möglich gewesen, eine Überweisung auf das Konto Al Shehhis zu veranlassen, sodass der Angeklagte dies für ihn erledigt habe. Er – Binalshibh – habe dem Angeklagten nie erzählt, wofür Al Shehhi das Geld benötigt habe und wo dieser sich aufhalte. Dem Angeklagten sei der Aufenthaltsort des Al Shehhi während dessen Zeit in den Vereinigten Staaten nicht bekannt gewesen. Er – Binalshibh – habe etwa 5.000,DM von dem Geld des Al Shehhi auf sein eigenes Konto gelegt zur Verwendung bei der Erlangung eines Visums für die Vereinigten Staaten. Al Shehhi habe den Angeklagten seine Miete weiterzahlen und seinen Versicherungsschutz aufrechterhalten lassen wollen, doch der Angeklagte habe nicht gewusst, dass dies der Grund gewesen sei. Laut Binalshibh sei es normal für Leute aus den Vereinigten Arabischen Emiraten, große Geldbeträge zu empfangen. Außerdem habe Binalshibh ausgesagt, dass bestimmte von ihm namentlich benannte Personen weder von irgendwelchen Teilen des operativen Plans zum 11. September Kenntnis gehabt hätten noch daran beteiligt gewesen seien. Zu den genannten hätten Khallad Bin Attash, Said Al Ghamdi alias Jihad Al Ghamdi, Mounir Al M..., Abd Al Ghani Mzoudi, Sahid Bahaji, Zakariya Essabar, Zacarias Moussawi, Mohammed Haydar Zammar und Mustafa Hawsawi gehört.

- 806 In dem Anschreiben zur Übersendung weiterer Zusammenfassungen vom 9. Mai 2005 heißt es, dass dem ergänzenden Ersuchen des Senates, mit dem wegen des zwischenzeitlich in der Presse aufgekommenen Verdachts von Folterungen um Beschreibung der Umstände gebeten worden war, unter denen die Aussagen Khalid Sheikh Mohammads und Binalshibhs zustande gekommen seien, nicht nachgekommen werden könne. Als Antwort könne lediglich mitgeteilt werden, dass die übersandten Zusammenfassungen diverse Aussagen der genannten Zeugen umfassten und, wie die nunmehr beigefügten Dokumente zeigten, einige der Zeugen ihre Aussage zu bestimmten Fragen geändert hätten. Weitere Informationen könnten nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Bitte des Senats, die Personen zu benennen, die die Zusammenfassungen zusammengestellt haben, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nicht entsprochen.
- 807 In den damit zugleich übersandten weiteren Zusammenfassungen heißt es, dass Slahi während des Herbstes 2002 bestritten habe, die Namen Binalshibhs oder Al Shehhis zu kennen. Er habe angegeben, dass er diese Männer aber getroffen haben könne. Im Frühling 2003 habe Slahi bestritten, Binalshibh, Al Shehhi oder Jarrah zu kennen oder jemals getroffen zu haben. Er habe auch bestritten, jemals einem Moslembruder gesagt zu haben, wie man in den Dschihad reise. Im Herbst 2003 und im Jahr 2004 habe Slahi ausgesagt, er könne Binalshibh entweder im Mai 1999 in einem Haus in Frankfurt gesehen haben oder in einer Moschee in Duisburg, auf dem Duisburger Bahnhof oder bei einem bei ihm durchgeführten



früheren Besuch Binalshibhs. Im Oktober 1999 sei Binalshibh mit zwei anderen Männern zu ihm nach Hause gekommen. Die Männer, die seine Wohnung besucht hätten, seien aus Hamburg gekommen. Binalshibh habe sich mit einem Spitznamen vorgestellt, der vielleicht „Umar Al Yemeni“ gelautet habe. Binalshibh habe „ihren Wunsch“ zum Ausdruck gebracht, nach Tschetschenien zu gehen, um im Dschihad zu kämpfen. Er – Slahi – habe diesen Personen geraten, nicht über Georgien oder die Türkei nach Tschetschenien zu reisen, sondern besser durch Afghanistan. Er habe ihnen als Kontakt Namen und Nummer eines Mannes in Quetta in Pakistan gegeben. Fotografien von Al Shehhi und Jarrah habe Slahi erkannt, die Personen aber nicht als die beiden Männer identifiziert, die seine Wohnung besucht gehabt hätten. Auf Vorlage eines Fotos von Essabar habe Slahi mit einem mittleren Grad an Gewissheit ausgesagt, dass dies einer der beiden Begleiter gewesen sei. Binalshibh habe durch das Mujaheddin-Netzwerk in Deutschland gewusst, dass er mit seiner Moscheegemeinde anderen Männern persönliche Hilfe dabei leiste, nach Tschetschenien zu kommen, und sie über Informationen verfügte, wie man nach Tschetschenien käme. Slahi habe nach seinen Angaben einen Telefonanruf von Binalshibh erhalten, bevor dieser mit seinen Freunden im Oktober 1999 in seiner Wohnung eingetroffen sei. Er habe nach einer Fotografie von Binalshibh diesen als diejenige Person identifiziert, die er in Frankfurt und in seiner Wohnung in Duisburg gesehen habe. Mzoudi kenne Slahi nicht und er habe nie von ihm gehört.

- 808 Binalshibh habe ausgesagt, dass sein erster Kontakt zu Slahi Ende Oktober oder Anfang November 1999 per Telefon stattgefunden habe. Er habe Slahis Namen und Telefonnummer von einem Mann namens Khalid Al Masri erhalten, den er während einer Bahnfahrt in der Bundesrepublik Deutschland mit Al Shehhi und Jarrah kennen gelernt habe. Als Al Masri erfahren habe, dass er und seine Begleiter am tschetschenischen Dschihad interessiert gewesen seien, habe er ihnen angeboten, ihnen ein aktuelles Videoband über den Dschihad zu besorgen und ihnen außerdem Slahis Namen und Telefonnummer mitgeteilt. Er habe nach einigen Tagen Slahi per Telefon erreicht. Slahi habe ihm ein Datum gegeben und gesagt, dass er für ein persönliches Treffen nach Duisburg kommen solle, was er einige Tage später zusammen mit Jarrah und Al Shehhi getan habe. Nachdem Slahi in Duisburg von dem Wunsch, nach Tschetschenien zu reisen, gehört gehabt habe, habe er die Gruppe zu überzeugen begonnen, dass es besser wäre, nach Afghanistan zu reisen und die beste Route nach Tschetschenien über Afghanistan führe, wo sie die nötige Ausbildung für den Dschihad erhalten würden und Gelegenheit haben würden, andere Dschihadisten zu treffen, die bereits in Tschetschenien gewesen seien. Slahi habe ihnen gesagt, dass der erste Schritt darin bestünde, Visa für Pakistan zu bekommen. Er habe ihnen die Anweisung gegeben, die Visa unter Verwendung ihrer echten Pässe zu beantragen. Atta habe sich ebenfalls entschlossen, nach Afghanistan zu gehen, obwohl er an dem Treffen nicht teilgenommen gehabt habe. Alle hätten ein 30tägiges Pakistanvisum beantragt und erhalten, Atta in Berlin, Al Shehhi in den Vereinigten Arabischen Emiraten und er selbst Binalshibh – und Jarrah in Frankfurt. Nach einem im November 1999 mit Slahi geführten Telefonat seien sie erneut zu

ihm nach Duisburg gefahren. Nachdem er sich vergewissert gehabt habe, dass sie ihre Visa erhalten hatten, habe er sie angewiesen, nach Karatschi und von dort nach Quetta zu reisen. In Quetta hätten sie die Anweisung erhalten, das Büro der Taliban aufzusuchen und dort nach einer Person namens Al Masri zu fragen. Slahi habe gesagt, dass Al Masri in Afghanistan und Pakistan operiere und beträchtliche Erfahrung in der Organisation von Reisen nach Tschetschenien für die Al Qaida gehabt habe. Binalshibh habe weiter angegeben, dass die Gruppe die Reise nach Afghanistan Mitte November 1999 und Dezember 1999 unternommen habe, wobei Al Shehhi zuerst eingetroffen sei und er – Binalshibh – selbst als letzter.

- 809 Zu Essabar habe Binalshibh zu einer bestimmten Zeit angegeben, dass andere an der Koordination von Aktivitäten in Hamburg beteiligte Personen Said und Zakariya gewesen seien, über die er nichts wisse. Zu einem anderen Zeitpunkt habe Binalshibh ausgesagt, dass Essabar bald im Gästehaus eingetroffen sei und ihm erzählt habe, dass er eine Aufgabe von Abu Hafs erwarte, seit Februar bis etwa Juni oder Juli 2000 eine militärische Ausbildung im Lager Faruk erfahren und Bin Laden den Bayat geschworen habe. Nach dieser Ausbildung habe Abu Hafs Essabar angewiesen, zurück nach Deutschland zu gehen und sich ein USVisum zu beschaffen, damit er in die Vereinigten Staaten reisen und dort an den geplanten Anschlägen teilnehmen könne. Essabar habe ihm Binalshibh erzählt, dass er Hamburg und die Bundesrepublik Deutschland ungefähr drei Wochen vor dem 11. September 2001 mit dem Ziel Pakistan verlassen habe und von Hamburg über Istanbul und Karatschi sowie Quetta nach Kandahar in Afghanistan gereist sei. Zu einem wiederum anderen Zeitpunkt hat Binalshibh nach der Zusammenfassung Essabar als engen Vertrauten beschrieben unter schneller Hinzufügung, dass Essabar keinerlei vorherige Kenntnis von den Vorkommnissen des 11. September gehabt habe. Wie er selbst habe auch Essabar ein Visum für die Vereinigten Staaten beantragt, jedoch nicht erhalten. Deshalb habe er basierend auf seiner Kenntnis von Essabars Wunsch einer Teilnahme am Dschihad gegen die Vereinigten Staaten auch Essabar vor dem 11. September geraten, so schnell wie möglich nach Afghanistan zu reisen.
- 810 Zu einem vierten Zeitpunkt hat Binalshibh nach der im Mai 2005 übersandten zweiten Zusammenfassung ausgesagt, dass Essabar ein Freund aus Studententagen in Deutschland sei und keine Rolle in der so genannten Hamburger Zelle gespielt habe. Viele Leute würden einige seiner – Binalshibhs – sozialen Kontakte in Deutschland in den späten 90er Jahren als Zellenmitglieder missverstehen, obwohl die Zelle in Wirklichkeit bis 2000 noch gar nicht existiert habe. Die einzigen Leute, die er als Zellenmitglieder bezeichnen würde, seien Atta, Al Shehhi, Jarrah und er selbst. Essabar habe auf Bitte von Abu Hafs vergeblich versucht, ein USVisum zu bekommen und nicht gewusst, warum Abu Hafs ihn darum gebeten habe. Essabar habe seit langem nach Afghanistan zurückkehren und sich dort der Mujaheddin-Ausbildung unterziehen wollen. Vor den Anschlägen habe er Essabar die Reise nach Afghanistan vorgeschlagen, weil er geglaubt habe, dass das Reisen dorthin nach der „Operation 11. September“ 2001

schwieriger werden würde. Er habe Essabar von der laufenden Operation nichts erzählt, aber ihm gesagt, dass er glaube, dass das Reisen nach Afghanistan bald schwieriger werden würde. Er habe Essabar gebeten, die Nachricht „elf neun“ an Mukhtar zu übermitteln, habe Essabar jedoch nicht gesagt, was die Nachricht bedeute. Es habe sich lediglich um eine mündliche Nachricht gehandelt; eine schriftliche Nachricht habe es nicht gegeben. Essabar habe keine sonstige Rolle in der Operation gespielt. Als Essabar Mukhtar in Pakistan nicht habe ausfindig machen können, habe er Verbindung zu ihm – Binalshibh – in einem CallCenter in Deutschland aufgenommen. Er Binalshibh – habe Ort und Zeit des Anrufs vorher vereinbart, jedoch an die Einzelheiten keine Erinnerung mehr gehabt. Der Senat hält die vorstehend wiedergegebenen Zusammenfassungen von Aussagen Binalshibhs, Khalid Sheikh Mohammeds und Ould Slahis für verwertbar. Ein Verwertungsverbot nach Artikel 15 VNAntiFolterÜbk von 1984 bzw. §136 a StPO in entsprechender Anwendung besteht nicht. Allerdings hat der Senat im Ergebnis auf die durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführten Zusammenfassungen der Aussagen Binalshibhs, Khalid Sheikh Mohammeds und Slahis nichts gestützt. Gleiches gilt für die Aussage des Zeugen S.. von der US-amerikanischen Untersuchungskommission über die Anschläge vom 11. September 2001, soweit diese sich auf der Untersuchungskommission zur Verfügung gestellte gleiche oder ähnliche Zusammenfassungen von Aussagen Binalshibhs, Khalid Sheikh Mohammeds und Slahis sowie weiteren inhaftierten mutmaßlichen Al QaidaAngehörigen bezieht. Zugriff auf Protokolle einzelner Aussagen der genannten Personen oder von anderen inhaftierten mutmaßlichen Al QaidaAngehörigen hat die US-amerikanische Untersuchungskommission nach Angaben des Zeugen S.. ebenso wenig gehabt wie Zugang zu den Inhaftierten und an unbekanntem Orten verwahrten mutmaßlichen Al QaidaAngehörigen selbst.

- 811 Artikel 15 des für die Bundesrepublik Deutschland am 31. Oktober 1990 in Kraft getretenen Übereinkommens bestimmt, dass jeder Vertragsstaat dafür Sorge trägt, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn, gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde. Unter Folter im Sinne dieser Vorschrift ist dabei nach Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens jede Handlung zu verstehen, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderen auf irgendeine Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck der Folter umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

- 812 Nach Auffassung des Senates stellt das Beweisverbot des Artikel 15 VNAntiFolterÜbk innerstaatlich unmittelbar geltendes Recht dar und ist deshalb hier zu beachten und anzuwenden. Anhaltspunkte dafür, dass mit Artikel 15 VNAntiFolterÜbk nur eine Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Schaffung entsprechender gesetzlicher Verwertungsverbote begründet und kein innerstaatlich unmittelbar anwendbares Recht geschaffen werden sollte, sind nicht ersichtlich. Dieses gilt insbesondere in Anbetracht des Umstandes, dass die Beachtung von Verwertungsverböten ureigene Aufgabe der Recht sprechenden Gewalt ist und sich das Übereinkommen auch in anderen Bestimmungen, wie etwa Artikel 6 Abs. 1, unmittelbar an die Recht sprechende Gewalt wendet. Artikel 15 des Übereinkommens ist in Tatbestand und Rechtsfolge hinreichend bestimmt und damit seinem Inhalt nach geeignet, ebenso wie eine innerstaatliche Norm Rechtswirkungen auszulösen.
- 813 Ein Eingreifen des Verwertungsverbötes des Artikel 15 VNAntiFolterÜbk setzt jedoch voraus, dass die betreffenden Aussagen nachweislich durch Folter herbeigeföhrt worden sind. Dieser Nachweis hat sich in dem gegen den Angeklagten durchgeföhrt Strafvorfahren mit den dem Senat zur Verfügung stehenden und im Freibeweisverfahren eingeföhrt Informationen nicht föhren lassen.
- 814 Die zuständige Behörden der USA haben auch auf mehrfache diesbezügliche Nachfragen des Senates keine Informationen über die Aufenthaltsorte Binalshibhs, Khalid Sheikh Mohammeds sowie Slahis gemacht. Auf besondere Nachfrage des Senates zu den Umständen der Vernehmungen der genannten Personen ist von Seiten der zuständigen Behörden der USA mit Schreiben vom 9. Mai 2005 abschließend mitgeteilt worden, dass keine Angaben gemacht werden würden. Dem Zeugen W.. vom amerikanischen FBI ist von Seiten seiner Vorgesetzten mit der von ihm vorgelegten und in der Hauptverhandlung freibeweislich verlesenen und in die deutsche Sprache übersetzten Aussagegenehmigung vom 21. Januar 2005 eine Erlaubnis nicht erteilt worden, über Aufenthaltsorte und Umstände der Vernehmungen der genannten Personen auszusagen. Auf Nachfragen hierzu hat er sich auf diese Beschränkung seiner Aussagegenehmigung berufen. Die von Seiten des Senates um Informationen ersuchten Behörden der Bundesrepublik Deutschland, das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium des Inneren und das Bundesministerium der Justiz, haben auf zahlreiche Ersuchen des Senates nach weitergehenden Informationen unter anderem hinsichtlich der vorstehend genannten Personen Sperrerkklärungen abgegeben, in denen darauf verwiesen worden ist, dass ihnen von Seiten der zuständigen Behörden der USA nicht gestattet worden sei, die ihnen allein zu geheimdienstlichen Zwecken überlassenen Informationen in dem vorliegenden Strafvorfahren gegen den Angeklagten zur Verfügung zu stellen. Ein Verstoß gegen diese Verwendungsbeschränkungen würde zur Störung der diplomatischen und geheimdienstlichen internationalen Beziehungen föhren und deshalb die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Der in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommene Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz F.. und der ebenfalls als Zeuge

vernommene Präsident des Hamburgischen Landesamtes für Verfassungsschutz V.. konnten nach ihren Angaben zu den Aufenthaltsorten und Vernehmungsbedingungen Binalshibhs, Khalid Sheikh Mohammeds und Slahis ebenfalls keine Angaben machen. Nach Übersendung der ersten Zusammenfassungen im Mai 2004 hat der Senat diesbezüglich noch einmal gezielt beim Bundesministerium der Justiz, beim Bundesministerium des Inneren und beim Bundesnachrichtendienst angefragt, ob dort bekannt sei, unter welchen Umständen die Aussagen Binalshibhs und Khalid Sheikh Mohammeds zustande gekommen seien. Die genannten Behörden haben daraufhin erklärt, darüber keine Informationen zu haben.

- 815 Im Ergebnis hat der Senat zur Frage der Anwendung von Foltermaßnahmen im Sinne des Artikel 1 VNAntiFolterÜbk bei den den aus den USA übersandten Zusammenfassungen zu Grunde liegenden Vernehmungen Binalshibhs, Khalid Sheikh Mohammeds und Slahis die ihm danach allein zur Verfügung stehenden öffentlich zugänglichen Quellen ausgewertet und zahlreiche Publikationen, englischsprachige in Übersetzung, freibeweislich in die Hauptverhandlung eingeführt. Dabei handelt es sich um in Presseorganen verschiedenster Richtungen erschienene Artikel, wie etwa Artikel der World Socialist Web Site, der Washington Post, der New York Times, des Observer und der Schweizer Weltwoche. Außerdem hat der Senat Berichte verschiedener Organisationen eingeführt, die sich mit Menschenrechtsverletzungen befassen, und zwar insbesondere Auszüge aus einem Report von Amnesty International sowie Auszüge aus einem Bericht der Organisation Human Rights Watch.
- 816 Die Auswertung der eingeführten Artikel und Berichte hat nach Auffassung des Senates im Ergebnis gezeigt, dass die Regierung und das Verteidigungsministerium der USA die Anwendung oder Duldung von Folter einerseits dementieren, die Regierung (das Weiße Haus) andererseits jedoch zumindest eingeräumt hat, Al QaidaGefangene nicht als dem Schutz internationaler Menschenrechtsabkommen wie etwa der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen unterfallend anzusehen. Im Übrigen haben sich aus den in die Hauptverhandlung eingeführten Artikeln und Berichten zwar Anhaltspunkte dafür ergeben, dass mutmaßliche Al QaidaMitglieder Foltermaßnahmen im Sinne des Artikel 1 VNAntiFolterÜbk unterworfen worden sind. Ein Nachweis solcher Maßnahmen lässt sich damit jedoch nicht führen, da in allen eingeführten Artikeln und Berichten überprüfbare Quellen nicht genannt werden.
- 817 Im Einzelnen wird in den in die Hauptverhandlung eingeführten Artikeln mit Bezug auf Khalid Sheikh Mohammed angegeben, dass dieser einem so genannten „Water Boarding“ unterzogen worden sei, womit nach dem Zusammenhang gemeint ist, einen Menschen derart unter Wasser zu drücken, dass er Angst um sein Leben bekommen muss. Außerdem wird in den eingeführten Artikeln angegeben, dass man sich der Ehefrau und zweier minderjähriger Söhne des Khalid Sheikh Mohammed bemächtigt habe, um dadurch Druck auf ihn auszuüben. Mit Bezug auf Binalshibh und Slahi haben sich demgegenüber in

den eingeführten Artikeln und Berichten keine Hinweise auf deren individuelle Behandlung ergeben. Im Übrigen finden sich in den Artikeln und Berichten zahlreiche Hinweise auf die Art und Weise der Behandlung bestimmter weiterer mutmaßlicher Al Qaida-Mitglieder, wie etwa Abu Zubaida und Haydar Zammar. Schließlich enthalten die Artikel und Berichte umfassende allgemeine Informationen über die Behandlung mutmaßlicher Al Qaida-Mitglieder, die einen Bezug zu konkreten einzelnen Gefangenen nicht aufweisen. Dabei wird insbesondere angegeben, dass mutmaßliche Al Qaida-Mitglieder in andere Länder, teilweise im arabischen Bereich, verbracht worden seien, wo man bei Vernehmungen Mittel anwenden könne, die Vernehmungsbeamten in den USA nicht zur Verfügung stehen.

- 818 Wie bereits angeführt, werden in den in die Hauptverhandlung eingeführten Artikeln und Berichten keine überprüfbaren Quellen für die aufgestellten Behauptungen angegeben. Die Berichte von Amnesty International und Human Rights Watch beziehen sich als Quellenmaterial im Wesentlichen auf dieselben Presseartikel, die dem Senat unmittelbar zur Verfügung stehen und ebenfalls in die Hauptverhandlung eingeführt worden sind. In den Presseartikeln werden als Quelle für die angeführten Informationen durchgehend anonyme Beamte in allgemeiner Form oder anonyme Beamte bestimmter Dienste benannt. Informationen, die eine Überprüfung zulassen würden, ob es sich bei den betreffenden Informanten tatsächlich um Beamte oder Angehörige des betreffenden Dienstes handelt und ob die Informanten nach Stellung und Kontakten überhaupt Zugang zu Informationen der verbreiteten Art hatten, sind in den genannten Quellen nicht enthalten.
- 819 Auch eine Prüfung möglicher Motive zur Verbreitung falscher oder übertriebener Angaben konnte deshalb nicht stattfinden. Es bestehen deshalb beim Senat bereits aus diesem Grunde erhebliche Bedenken an einer positiven Feststellung einer Anwendung von Foltermaßnahmen im Sinne des Artikel 1 VN Anti-Folter Übk bei den den übersandten Zusammenfassungen zu Grunde liegenden Vernehmungen Binalshibh, Sheikh Mohammeds und Slahis. Als erwiesen anzusehen ist die Anwendung von Foltermaßnahmen gegen die drei genannten Personen auf der Grundlage des vorliegenden Materials nicht.
- 820 Des Weiteren kommt hinzu, dass sich aus den in der Hauptverhandlung eingeführten Artikeln und Berichten auch Anhaltspunkte dafür ergeben, dass, trotz umfassenden Praktizierens von Foltermaßnahmen bei mutmaßlichen Al Qaida-Gefangenen möglicherweise bei Binalshibh, Khalid Sheikh Mohammed oder Slahi eine Ausnahme gemacht worden sein könnte. In mehreren Artikeln wird nämlich darauf hingewiesen, dass nach Angaben auch hier nicht namentlich benannter Beamter selbst bei mutmaßlichen Al Qaida-Mitgliedern versucht werde, sie durch Gewährung von Vorteilen zur Kooperation zu bewegen, etwa durch freundliche und respektvolle Behandlung sowie durch Gewährung von Geldzuwendungen. Teilweise wird in den eingeführten Artikeln auch von Versuchen einer Umerziehung berichtet, was beispielsweise bei nach Saudi Arabien überstell-

ten Gefangenen versucht worden sein soll. Außerdem ist den in die Hauptverhandlung eingeführten Artikeln zu entnehmen, dass sich in den USA die Bundespolizei FBI im Interesse der Erhaltung einer gerichtlichen Verwertbarkeit von Aussagen gegen die Anwendung von Folter eingesetzt hat und einsetzt. Zwar wird auch gesagt, dass, soweit Angehörige amerikanischer Dienste an den Vernehmungen mutmaßlicher Al Qaida-Mitglieder beteiligt seien, es sich um Beamte des amerikanischen Geheimdienstes CIA handelt und nicht um Beamte des FBI. Ob die Position des FBI sich jedenfalls in Einzelfällen durchsetzen konnte, ist jedoch offen geblieben.

- 821 Unter Berücksichtigung sämtlicher der genannten Aspekte und insbesondere der Anhaltspunkte, dass auch bei höheren Al Qaida-Funktionären teilweise versucht wird, durch Gewährung von Vorteilen eine Kooperationsbereitschaft zu erzielen, sieht der Senat im Ergebnis die Anwendung von Foltermaßnahmen im Sinne des Art. 1 VN-Anti-Folter-Übk bei den aus den USA übersandten Zusammenfassungen zu Grunde liegenden Vernehmungen Binalshibhs, Khalid Sheikh Mohammeds und Slahis nicht als im Sinne des Artikel 15 des Übereinkommens nachgewiesen an.
- 822 Der Senat verkennt nicht, dass es hier die staatlichen Organe des in den eingeführten Artikeln und Berichten der Folter bezichtigten Staates USA selbst sind, die dem Senat den Zugriff auf solche Quellen verwehren, von denen gegenüber den zur Verfügung stehenden Artikeln und Berichten vergleichsweise zuverlässigere und besser überprüfbare Informationen zu erwarten wären. Dieser Umstand legt es zwar nahe, wegen fehlender Informationen für hier zu beurteilende Einzelfälle von anderen Fällen oder einer allgemeinen Praxis auf eine entsprechende Handhabung in den maßgeblichen Einzelfällen zu schließen und den Nachweis der Anwendung von Foltermaßnahmen als geführt anzusehen. In dem vorliegenden Fall kommt jedoch zu der durch das Sperren der US-Behörden bewirkten schwachen Beweismittellage ein weiterer wesentlicher Umstand hinzu, auf Grund dessen der Senat, in dem vorliegenden Fall solche Schlüsse von der Praxis in anderen Fällen oder einer allgemeinen Praxis auf eine entsprechende Handhabung in den hier interessierenden Fällen nicht zieht und im Ergebnis den Nachweis der Anwendung von Foltermaßnahmen verneint.
- 823 Der wesentliche, zu der schlechten Beweismittellage hinzukommende Umstand, auf Grund dessen letztlich der Nachweis der Anwendung von Folter verneint wird, liegt darin begründet, dass nach den dem Senat überlassenen Zusammenfassungen von allen drei Befragten zu verschiedenen anderen Personen sowohl belastende als auch entlastende Angaben gemacht worden sind. Binalshibh hat bezüglich des Angeklagten zwar angegeben, dass dieser an „Dschihad-Treffen“ teilgenommen habe. Andererseits hat er den Angeklagten aber auch wieder entlastet, indem er ausgesagt hat, dass dieser nicht zu der so genannten Hamburger Zelle gehört habe, welche an den Anschlägen vom 11. September 2001 beteiligt war. Außerdem hat Binalshibh einen den Angeklagten belastenden Umstand bestätigt, dass der Angeklagte in einem Ausbildungslager der Al Qaida

in Afghanistan war. Andererseits hat er ihn insoweit zugleich wieder entlastet, indem er ausgesagt hat, dass der Angeklagte dort keine speziellen Instruktionen erhalten habe und auch in der Folgezeit nicht in die Aktivitäten der Hamburger Zelle eingeweiht worden sei. Außerdem hat Binalshibh den Angeklagten insoweit entlastet, als er angegeben hat, dem Angeklagten sei, als er die Geldüberweisung vom Konto Al Shehhis veranlasst habe, weder der Aufenthaltsort Al Shehhis noch der Grund für Al Shehhis Geldbedarf bekannt gewesen. Ähnlich verhält es sich mit den Angaben Khalid Sheikh Mohammeds, der den Angeklagten mit seiner Angabe belastet hat, der Angeklagte sei Mitte des Jahres 2000 mit ihm – Sheikh Mohammed – in Karatschi zusammengetroffen. Andererseits hat Sheikh Mohammed den Angeklagten sogleich wieder entlastet, indem er angegeben hat, bis zur Festnahme des Angeklagten im November 2001 von diesem nichts mehr gehört zu haben. Slahi hat nach den für seine Aussagen übersandten Zusammenfassungen die Personen, zu denen er befragt worden ist, insgesamt nur sehr zurückhaltend belastet.

- 824 Da der Inhalt der von den USBehörden übersandten Zusammenfassungen von Aussagen Binalshibhs, Khalid Sheikh Mohammeds und Slahis wegen der zahlreichen darin enthaltenen andere Personen entlastenden Angaben gegen die Anwendung von Folter sprechen könnte, ist der Senat insgesamt zu dem Ergebnis gelangt, einen ein Verwertungsverbot begründenden Verstoß nach Artikel 15 VNAntiFolterÜbk nicht als erwiesen anzusehen.
- 825 Ein Beweisverwertungsverbot ergibt sich bezüglich der dem Senat aus den USA zur Verfügung gestellten Zusammenfassungen von Aussagen Binalshibhs, Khalid Sheikh Mohammeds und Slahis auch nicht aus einer entsprechenden Anwendung des §136 a StPO in Verbindung mit §§69 Abs. 3, 163 a Abs. 1, 2 und 4 StPO. §136 a StPO verbietet eine Verwertung solcher Aussagen, die unter Einsatz der in Abs. 1 und 2 im Einzelnen aufgezählten unzulässigen Mittel zustande gekommen sind, und zwar nach seinem Abs. 3 selbst bei Zustimmung des Beschuldigten zu einer Verwertung. Das Verbot gilt im Falle seines Eingreifens nach zutreffender Auffassung unterschiedslos für belastende wie für entlastende Angaben.
- 826 Die Vorschrift des §136 a StPO richtet sich jedoch in erster Hinsicht an mit der Strafverfolgung beauftragte Staatsorgane und erfasst nur Maßnahmen staatlicher Verfolgungsorgane der Bundesrepublik Deutschland. Eine Drittwirkung für nicht zu diesem Kreis gehörende Personen hat die Vorschrift des §136 a StPO grundsätzlich nicht. Eine entsprechende Anwendung des §136 a StPO kommt nach zutreffender herrschender Auffassung für von der Norm nicht direkt erfasste Dritte nur dann in Betracht, wenn solche Personen die betreffenden Erkenntnisse, um deren Verwertbarkeit es geht, unter besonders krassem Verstoß gegen die Menschenwürde zutage gefördert haben. Dazu zählen insbesondere die auch dem Artikel 15 VNAntiFolterÜbk unterfallenden Foltermaßnahmen (vgl. für viele MeyerGofner, StPO, 48. Aufl. 2005, Rdnr. 3 zu §136 a).
- 827 Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu einer in Ausnahme-



fällen gebotenen entsprechenden Anwendung des §136a StPO bei unzulässiger Vernehmungsmethoden durch Private (vgl. für viele BGH NStZ 1999, S. 147 ff) greifen nach Auffassung des Senates auch dann ein, wenn Angehörige fremder Staaten sich solcher Vernehmungsmethoden bedienen. Eine entsprechende Anwendung des Beweisverwertungsverbotes des §136 a StPO auf die vorliegenden Zusammenfassungen von Aussagen Binalshibhs, Khalid Sheikh Mohammeds und Slahis käme deshalb in Betracht, sofern die übrigen Voraussetzungen einer Anwendung des §136 a StPO erfüllt sind. Das ist jedoch im Ergebnis nicht der Fall. §136 a StPO regelt nicht ausdrücklich die für die Feststellung eines Verstoßes anzuwendenden Beweisgrundsätze und maßstäbe. Diese ergeben sich jedoch aus der Stellung der Norm innerhalb des für inländische Strafprozesse geltenden Normengefüges sowie aus Sinn und Zweck des §136 a StPO. Wesentlich ist dabei die Einordnung der in §136 a StPO geregelten Übertretungen als Verfahrensverstöße, die, wie grundsätzlich sämtliche Verfahrensvoraussetzungen und hindernisse, zu ihrer Berücksichtigung erwiesen sein müssen. Ist ein Verstoß gegen ein Verwertungsverbot nicht erwiesen, ist die betreffende Aussage deshalb verwertbar (vgl. für viele BGHSt 16, S. 165, 167). Diese zutreffende Ansicht findet ihre Begründung vor allem darin, dass auf der Grundlage der gerichtlichen Verpflichtung zur Wahrheitserforschung die Nichtverwertbarkeit gegebener Beweismittel die Ausnahme sein muss und nicht zum Regelfall erhoben werden darf. Anders als bei den die Schuld bestimmenden Tatsachen gilt deshalb für die Feststellung des Vorliegens eines Beweisverbotes der Zweifelsgrundsatz in dubio pro reo nicht (BGH a.a.O., S. 167). Die das Beweisverbot begründenden Tatsachen müssen nach Durchführung der gebotenen freibeweislichen Aufklärung zur Überzeugung des Gerichts feststehen. Bleiben erhebliche Zweifel, ist ein möglicher Verstoß nicht erwiesen und die betreffende Aussage verwertbar. So liegt es hier hinsichtlich eines auch von §136 a StPO erfassten etwaigen Einsatzes von Foltermaßnahmen gegen Binalshibh, Khalid Sheikh Mohammed und Slahi. Es gibt zwar Anhaltspunkte für die Anwendung solcher Maßnahmen, andererseits aber auch Umstände, die dagegen sprechen. Aus den bereits vorstehend zu Artikel 15 VNAntiFolterÜbk angeführten Gründen sieht der Senat den Einsatz solcher Maßnahmen im Ergebnis auch nach dem Maßstab des §136 a StPO als nicht erwiesen an.

- 828 Soweit für Binalshibh, Khalid Sheikh Mohammed und Slahi über den Einsatz von Foltermaßnahmen hinausgehend ein Verstoß gegen §136 a StPO auf Grund der Tatsache ihrer lang andauernden Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren und ohne Zugang zu einem Verteidiger oder sonstigen externen Personen in Betracht kommt, liegt es gegenüber möglichen Foltermaßnahmen zwar näher, die betreffenden Umstände als erwiesen anzusehen. Ob dieses im Ergebnis so anzunehmen wäre, kann jedoch dahingestellt bleiben. Eine entsprechende Anwendung des in §136 a StPO normierten Beweisverwertungsverbotes kommt nach zutreffender Auffassung nur in Fällen besonders gewichtiger Menschenrechtsverletzungen in Betracht. Dazu zählt die Versagung eines geordneten Gerichtsverfahrens sowie die Nichtgewährung von Freiheit und Außenkontakten jedenfalls nach dem hier anzunehmenden bisherigen Zeitraum von etwa drei Jahren wie im Falle des im

September 2002 festgenommenen Binalshibh und im Falle des im März 2003 festgenommenen Khalid Sheikh Mohammed noch nicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die amerikanische Rechtsordnung eine solche Behandlung der Al Qaida-Mitglieder offenbar zulässt.

- 829 Die Zusammenfassungen der Aussagen von Binalshibh, Khalid Sheikh Mohammed und Slahi können nach den vorstehenden Ausführungen verwertet werden. Sie sind einer sorgfältigen Beweiswürdigung zu unterziehen. Änderungen der vom Senat bereits ohne Berücksichtigung dieser Zusammenfassungen getroffenen Feststellungen oder ihrer Bewertung ergeben sich daraus jedoch nicht.
- 830 Dass Atta, Al Shehhi, Jarrah, Binalshibh, Mzoudi und der Angeklagte miteinander bekannt und befreundet waren und sich häufiger – auch – in der Wohnung in der Marienstraße 54 trafen, hat sich bereits aus anderen Beweismitteln ergeben. Das Gleiche gilt für die Beschäftigung der Gruppe mit dem Dschihad und die antiamerikanische Haltung der Gruppenmitglieder sowie die Tatsache, dass Mzoudi und der Angeklagte etwa zur gleichen Zeit nach Afghanistan gereist sind. Dass der Angeklagte während seines Afghanistanaufenthaltes „keine spezifischen Instruktionen im Rahmen eines Programms“ erhielt, entspricht ebenfalls den Feststellungen des Senates. Gleiches gilt für die in der ersten übersandten Zusammenfassung enthaltene Angabe Binalshibhs, dass der Angeklagte eine enge Beziehung zu Al Shehhi gehabt, dieser dem Angeklagten eine Vollmacht erteilt und der Angeklagte Zugang zu dem Bankkonto Al Shehhis gehabt habe. Dass, als Al Shehhi während seines Aufenthaltes in den USA einmal Geld benötigte, Binalshibh bei dem Angeklagten wegen der Geldmittel nachgefragt und diese dann selbst Al Shehhi geschickt hat, entspricht ebenfalls den getroffenen Feststellungen. Gleiches gilt für die nach dem Wortlaut der ersten übersandten Zusammenfassung Binalshibh zugeschriebene Aussage, dass die zwischen Mai und November 2000 auf dem Bankkonto Al Shehhis eingegangenen Gelder nicht von der Al Qaida gekommen seien, soweit damit das Konto Al Shehhis bei der Dresdner Bank Hamburg gemeint ist. Dass der Angeklagte in die Aktivitäten Attas, Al Shehhis, Jarrahs und Binalshibhs im Hinblick auf die Operation 11. September nicht eingeweiht gewesen sein soll und ihm der Aufenthaltsort Al Shehhis während dessen Zeit in den USA nicht bekannt gewesen sein soll, entspricht jedenfalls im strengen Sinne ebenfalls den Feststellungen des Senates, wonach der Angeklagte nicht vollständig in die Planung der Attentate vom 11. September 2001 eingeweiht war und insbesondere nicht über Einzelheiten der Ziele, den Umfang der geplanten Attentate und den geplanten Zeitpunkt informiert war. Al Shehhis genauer Aufenthaltsort war ihm auch nach den getroffenen Feststellungen nicht bekannt. Für die vorliegende Entscheidung ist diese Tatsache für sich genommen jedoch ohne Bedeutung. In Übereinstimmung mit den getroffenen Feststellungen steht des Weiteren fest, dass ein Zakariya, nämlich Essabar, und ein Said, nämlich Bahaji, an der Koordination von Tätigkeiten in Hamburg – im Zusammenhang mit den Attentaten vom 11. September 2001 – beteiligt waren. Gleiches gilt für den Afghanistanaufenthalt Essabars und die Angabe, dass er versucht habe, sich ein Einreisevisum für die

USA zu beschaffen, um dort an den geplanten Anschlägen teilnehmen zu können, wie Binalshibh selbst auch. Dass Essabar sich deswegen kurz vor den Anschlägen vom 11. September 2001 nach Pakistan absetzte, hat der Senat ebenfalls bereits auf Grund anderer Beweismittel festgestellt. Gleiches gilt für die Tatsache, dass Essabar beauftragt war, der Al Qaida-Führung in Afghanistan eine Nachricht über den bevorstehenden Anschlagstermin zu überbringen.

- 831 Soweit die in den aus den USA übersandten Zusammenfassungen enthaltenen Angaben von den vom Senat getroffenen Feststellungen wesentlich abweichen, sind die Angaben Binalshibhs, Khalid Sheikh Mohammeds und Slahis nicht glaubhaft bzw. in einigen Einzelpunkten für die Entscheidung des Senates ohne Bedeutung.
- 832 Dass Khalid Sheikh Mohammed den Angeklagten auf dessen Weg zur Al Qaida nach Afghanistan in einem Hotel in Karatschi getroffen hat, um ihm bei den Vorbereitungen seiner Reise nach Afghanistan zu helfen, nachdem Binalshibh ihm das Kommen des Angeklagten angekündigt hatte, erscheint möglich und wäre für den Angeklagten nachteilig, sofern sich daraus Rückschlüsse auf Art und Maß der Einbindung des Angeklagten in die Vereinigung um Atta und das Maß seiner Einbindung in die Vorbereitung der Anschläge vom 11. September 2001 ziehen lassen würden. Dieses ist jedoch unter Berücksichtigung der weiteren Angaben Khalid Sheikh Mohammeds, wie sie sich aus den aus den USA übersandten Zusammenfassungen ergeben, nicht der Fall. Danach haben nämlich weder Khalid Sheikh Mohammed noch nach dessen Annahme Binalshibh dem Angeklagten etwas über die Anschläge des 11. September 2001 und die dabei von Atta und Binalshibh sowie weiteren Mitgliedern der „Hamburger Zelle“ zu spielenden Rollen erzählt. Die Tatsache eines Zusammentreffens des Angeklagten mit Khalid Sheikh Mohammed in Karatschi auf dem Weg zu dem bereits auf Grund anderer Beweismittel festgestellten Aufenthalt des Angeklagten bei der Al Qaida in Afghanistan reicht für sich genommen nicht aus, daraus zu schließen, dass der Angeklagte in stärkerem Maße als vom Senat festgestellt in die Vereinigung um Atta und die Vorbereitung der Anschläge vom 11. September 2001 eingebunden gewesen wäre.
- 833 Die Angabe Slahis dazu, dass er Atta und dessen Freunden geraten habe, über Afghanistan nach Tschetschenien zu fahren, um an den dortigen Kämpfen teilzunehmen, ist für die vorliegende Entscheidung nicht ohne Bedeutung, da sich daraus der Schluss ergeben könnte, dass die Afghanistanreisen der Vereinigungsmitglieder nicht der Vorbereitung auf die beabsichtigte Ausführung groß angelegter und Aufsehen erregender Anschläge gegen Amerikaner und Juden diene, sondern allein der Absicht, „nur“ auf Seiten der Moslems an den Kämpfen in Tschetschenien teilzunehmen. Die genannten in diese Richtung gehenden Angaben Slahis sind jedoch nicht glaubhaft. Tschetschenien war eines der damaligen Einsatzgebiete gewaltbereiter Moslems. Dass in der Gruppe um Atta bzw. nach Gründung der Vereinigung um Atta in dieser erwogen worden ist, an den Kämpfen in Tschetschenien teilzunehmen, liegt nahe. Aus den im Rahmen der Beweiswürdi-

gung angeführten Gründen spielte ein solches Vorhaben zur Zeit des Aufbruchs der ersten Vereinigungsmitglieder nach Afghanistan Anfang November 1999 jedoch keine Rolle mehr. Dies ergibt sich insbesondere aus der enormen Geschwindigkeit, in der Atta, Al Shehhi, Jarrah und Binalshibh sich von der Al Qaida-Führung für die zentralen Funktionen bei den Flugzeuganschlägen in den USA haben rekrutieren lassen. Der Senat hält es für abwegig, dass jemand, der lediglich über Afghanistan nach Tschetschenien gelangen will, sich derart schnell in Richtung der Begehung des schlimmsten und Aufsehen erregendsten Terroranschlages auf die westliche Welt umorientiert, wie dies insbesondere im Falle Al Shehhis hätte der Fall sein müssen, wenn die sich aus der Zusammenfassung der Aussagen Slahis ergebende Version zu einer Reiseabsicht nach Tschetschenien zutreffend wäre. Erst recht gilt dies für eine nahezu gleichzeitige Parallelentwicklung von vier verschiedenen Personen.

- 834 Die sich aus den vorliegenden Zusammenfassungen ergebenden Angaben Binalshibhs, dass der Angeklagte der „Hamburger Zelle“ nicht angehört habe, dass in der hamburger Gruppe um Atta „nie wirkliche Operationen diskutiert“ worden seien und „nie eine terroristische Zelle gebildet“ worden sei sowie die weiteren Angaben, dass Essabar bei seiner Flucht nach Afghanistan nicht gewusst habe, welche Nachricht er überbringe, und dass die namentlich aufgeführten Personen sämtlich weder Kenntnis von Teilen des Plans zum 11. September hatten noch daran beteiligt gewesen wären, sind unglaublich und durch die vor dem Senat durchgeführte Beweisaufnahme widerlegt. Dass Binalshibh in seinen Aussagen unrichtige Angaben zu Gunsten seiner Mittäter gemacht hat, ergibt sich bereits aus der in den übersandten Zusammenfassungen angeführten Liste von Personen, die seinen Angaben nach weder Kenntnis von Teilen des Plans zum 11. September hatten noch daran beteiligt waren. Hierbei sind mehrere Personen aufgeführt, hinsichtlich derer eine Beteiligung an der Anschlagsvorbereitung und durchführung fest steht. Dieses betrifft außer dem Angeklagten und Mzoudi insbesondere die weiteren festgestellten Vereinigungsmitglieder Essabar und Bahaji sowie darüber hinaus auch Zacarias Moussaoui und Khallad Bin Attash. Für Essabar, Bahaji und Mzoudi ergibt sich ihre Mitgliedschaft in der in Hamburg um Atta gebildeten terroristischen Vereinigung aus den hierzu vom Senat innerhalb der Beweiswürdigung angestellten Erwägungen. Gleiches gilt für die vorgesehenen Rollen Essabars und Moussaouis bei den Anschlägen vom 11. September 2001 und ihre diesbezüglichen Vorbereitungshandlungen. Für Kahllad Bin Attash ergibt sich die Unrichtigkeit der Angaben Binalshibhs zu seiner Person aus der Aussage des Zeugen S... Dieser Zeuge hat dargelegt, dass nach den Ermittlungen der USUntersuchungskommission, Khallad Bin Attash einer der vier ursprünglich von Bin Laden als Piloten für die Flugzeugoperation ausgewählten Männer war, der jedoch, wahrscheinlich allein auf Grund seiner jemenitischen Herkunft, kein Einreisevisum für die USA erhielt.
- 835 Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Angaben Binalshibhs ist weiter auf folgendes hinzuweisen: Die allgemeine Erklärung, der Angeklagte habe nicht dazu gehört, ist angesichts der erläuterten Einzelheiten nicht geeignet, den Angeklagten

zu entlasten. Dazu sind diese Einzelheiten, die die Verstrickung des Angeklagten in die Gruppe belegen, zu detailliert und eindeutig. Hinzu kommt, dass es nahe liegt, dass einer der Hauptakteure des 11. September 2001 seine Kumpane nicht ans Messer liefern möchte, sondern zu entlasten sucht. Seiner Darstellung ist schon deswegen mit Vorsicht zu begegnen. Auf diesen Umstand hat auch der Zeuge F. hingewiesen. In dem verlesenen Protokoll seiner Aussage heißt es, er habe während des Interviews den Eindruck gehabt, Binalshibh halte sehr schützend seine Hand über solche Personen, die in irgendeiner Weise mit dem Plan in Verbindung gebracht werden könnten. Dies ist die Taktik, die den Al QaidaKämpfern für Vernehmungen im Handbuch der Terroristen nahe gelegt wird, wie die Verlesung des in Großbritannien bei einem Al Liby aufgefundenen Handbuch für Terroristen „Militärische Studien im Dschihad gegen die Tyrannen“ ergeben hat. Hinzu kommt bei der Beurteilung Binalshibhs, dass die Beweisaufnahme eine Fülle von Einzelheiten ergeben hat, in denen sich seine Unzuverlässigkeit und Unglaubwürdigkeit zeigt: Er hielt sich unter dem Namen Binalshibh illegal in der Bundesrepublik auf, nachdem er unter dem Namen Omar ausgewiesen worden war, er bediente sich eines total gefälschten Belegs einer jemenitischen Bank um sich reich erscheinen zu lassen, als er sich um ein Visum und eine Flugausbildung in den USA bewarb, und er benutzte eine falsche Identität als er unter dem Namen Sabet Gelder in die USA an Mousaoui überwies. Um das Bild eines Studenten nach außen abgeben zu können, bediente er sich eines vollständig gefälschten Studienausweises. Der Zeuge N. hat Binalshibh zwar als sympathisch, aber als unzuverlässig geschildert. Die Erklärung Binalshibhs, der Angeklagte habe nicht dazu gehört, eine Zelle habe es in Hamburg nicht gegeben, entkräftet daher die erhobenen Beweise nicht.

836 Bezüglich der weiteren in den Zusammenfassungen aus den USA enthaltenen Angaben Binalshibhs, der Angeklagte habe während der Planung der „Operation 11. September“ Geld auf das Konto Al Shehhis transferiert und Binalshibh habe während der Planung des 11. September 2001 zu einem Zeitpunkt nicht die Möglichkeit gehabt, eine Überweisung auf das Konto Al Shehhis zu veranlassen, geht der Senat davon aus, dass insoweit Verständnisoder Übertragungsfehler vorliegen. Aus dem Sinnzusammenhang ergibt sich, dass Binalshibh bei diesen Ausführungen die durch den Angeklagten ausgeführte Überweisung eines Betrages von 5.000,DM vom Konto Al Shehhis an ihn – Binalshibh – zum Zwecke der im Ergebnis auch erfolgten Weiterleitung an Al Shehhi meinte, bei welcher der Angeklagte jedoch nicht Geld auf das Konto Al Shehhis transferiert, sondern vielmehr solches vom Konto Al Shehhis auf ein anderes Konto überwiesen hat und Binalshibh nicht daran gehindert war, eine Überweisung auf das Konto Al Shehhis zu veranlassen, sondern vielmehr daran, Geld vom hamburger Konto Al Shehhis zu entnehmen, um ihm dieses an seinen Aufenthaltsort in den USA zu übersenden. In diesem Sinne entsprechen die Angaben Binalshibhs den getroffenen Feststellungen.

837 Insgesamt hat der Senat danach auf die aus den USA übersandten Zusammenfassungen von Aussagen Binalshibhs, Khalid Sheikh Mohammeds und Slahis weder

den Angeklagten belastende Feststellungen gestützt noch etwas den Angeklagten Entlastendes.

- 838 Soweit die Angaben des Zeugen S.. über die Ermittlungsergebnisse der USUntersuchungskommission zu den Anschlägen vom 11. September 2001 ebenfalls auf Zusammenfassungen von Aussagen inhaftierter Al QaidaMitglieder beruhen, hat der Senat diese seinen Feststellungen ebenfalls nicht zu Grunde gelegt. Wegen der Fraglichkeit der Verwertbarkeit solcher Angaben hat der Senat den Zeugen S.. bei seiner Aussage jeweils nach den Quellen seiner Ermittlungsergebnisse befragt. Der Zeuge S.. war auf Grund des ihm vorliegenden schriftlichen Untersuchungsberichtes der Kommission in Verbindung mit seinen diesbezüglichen umfassenden Notizen in der Lage, die jeweiligen Quellen seiner Erkenntnisse anzugeben.
- 839 Schließlich ergibt sich auch keine Entlastung daraus, dass im 9/11Kommissionsbericht, wie der Zeuge S.. bekundet hat, der Angeklagte praktisch nicht auftaucht. Das Ziel der Kommission war ein anderes als die Aufklärung, welche Rolle der Angeklagte gespielt hat. Der Angeklagte war auch nicht das vorrangige Ziel der Befragungen des Binalshibh und des Khalid Sheikh Mohammed. Deswegen taucht er in den zusammenfassenden Berichten über Aussagen des Binalshibh, die der Kommission vorlagen, wie der Zeuge S.. bekundet hat, nicht auf. Daraus den Schluss zu ziehen, er sei unschuldig, ist nicht angängig. Die Zusammenfassungen, die dem Senat von der amerikanischen Regierung zur Verfügung gestellt worden sind, waren für den Zeugen S.. zum Teil neu und ihm aus seiner Arbeit für die Kommission zum Teil nicht bekannt. Es ist daher denkbar, dass gezielte Befragungen zu M.. erst im Zuge des Rechtshilfeersuchens des Senates erfolgten und im Bericht keinen Niederschlag gefunden haben.
- 840 Der Senat geht davon aus, dass dem in der Hauptverhandlung verlesenen Behördenzeugnis des Zeugen M.. vom Bundeskriminalamt vom 10. Dezember 2003, soweit es darin heißt, dass eine Auskunftsperson im November 2003 Angaben gemacht habe, wonach die einzigen Personen, die als Mitglieder der „Hamburger Zelle“ beschrieben werden könnten, Binalshibh, Mohamed Atta, Marwan Al Shehhi und Ziad Jarrah gewesen sein sollen, ebenfalls Aussagen Binalshibhs zu Grunde lagen. Der Zeuge M.. hat dies bei seiner Aussage in der Hauptverhandlung bestätigt und dazu angegeben, dass in den ihm bekannten, dem ererkennenden Senat aus den USA übersandten Zusammenfassungen von Aussagen Binalshibhs und Khalid Sheikh Mohammeds mehr Informationen enthalten seien als in den ihm und seiner Behörde damals vorliegenden Unterlagen. Zu den sich aus seinem Behördenzeugnis vom 10. Dezember 2003 ergebenden entlastenden Informationen hat der Zeuge M.. angegeben, dass diese nach seinen aktualisierten Kenntnissen nicht obsolet geworden seien. Hieraus ergeben sich jedoch für die Feststellungen und Wertungen des Senates keine Änderungen. Aus dem verlesenen Behördenzeugnis des Zeugen M.. und seiner in der Hauptverhandlung geleisteten Aussage ergeben sich keine neuen Anhaltspunkte für die Bewertung von Binalshibhs den Angeklagten entlastenden Angaben. Diese sind vielmehr auch

unter Berücksichtigung der Aussage des Zeugen M.s und seines schriftlichen Behördenzeugnisses als bewusste Falschangaben zum Schutze des Angeklagten zu werten.

- 841 n) Folgenlosigkeit des Fehlens einer Aussage Moussaouis und weiterer Aussagen Haydar Zammars
- 842 Zugang zu dem Zeugen Moussaoui oder seinen Aussagen ist dem Senat von den US-amerikanischen Behörden verweigert worden. Dies ist jedoch für die Überzeugungsbildung des Senates ohne Bedeutung. Auch eine den Angeklagten entlastende Aussage, wie sie von Binalshibh und Khalid Sheikh Mohammed vorliegt, wäre ohne Auswirkung auf das Beweisergebnis des Senates geblieben. Moussaoui wäre aus den zu den Aussagen Binalshibhs und Khalid Sheikh Mohammeds dargestellten Gründen unglaubwürdig. Hinzu kommt, dass weder Anhaltspunkte für direkte Kontakte Moussaouis zu dem Angeklagten noch für Moussaouis Mitgliedschaft in der Vereinigung um Atta vorliegen.
- 843 Auch zu dem Zeugen Haydar Zammars bestand kein Zugang. Auf etwaige weitere Aussagen Zammars außer den bereits verlesenen hatte der Senat keinen Zugriff. Die in der Hauptverhandlung verlesenen Aussagen Zammars waren im Hinblick auf die Rolle des Angeklagten in der Vereinigung um Atta unergiebig. Es ist nicht anzunehmen, dass er sachdienliche Angaben dazu machen würde. Selbst wenn er den Angeklagten entlasten sollte, würde der Senat dem aus den zu Binalshibh und Khalid Sheikh Mohamed dargestellten Gründen nicht folgen. Stark gegen seine Glaubwürdigkeit spricht der Umstand, dass er in der islamistischen Szene aktiv war und Kontakt zur Al Qaida unterhielt.
- 844 o) Beweiswürdigung bezüglich der Feststellungen zu weiteren Einzelpunkten
- 845 aa) Die Islam-AG der Technischen Universität Hamburg-Harburg
- 846 Die Islam-AG an der Technischen Universität Hamburg-Harburg spielte für die Bildung der Gruppe um Atta und bei der zunehmenden Einengung dieser Gruppe auf gewaltbereite Moslems keine eigenständige Rolle.
- 847 Der Zeuge Q., der Ende der 90er Jahre Mitglied der studentischen Selbstverwaltung der Technischen Universität Hamburg-Harburg war, kannte Atta und einige andere Gruppenmitglieder, hatte zu ihnen jedoch keine nähere Beziehung. Seine Angaben hat er aus dieser Distanz heraus ruhig und abgewogen und ohne Tendenz, die Vereinigungsmitglieder zu belasten, gemacht. Der Zeuge hat angegeben, dass die Bildung einer AG nur deshalb erfolgt sei, um den muslimischen Studenten nach ihrer vorangegangenen Unterschriftensammlung für einen Gebetsraum einen Raum an der Universität zur Verfügung stellen zu können. Auch die Vergabe finanzieller Mittel war nach Angaben des Zeugen Q. an die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft geknüpft. Die Feststellungen zu den an der Gründung und organisatorischen Aufrechterhaltung der Islam-AG beteiligten

Personen beruhen ebenfalls auf den Angaben des Zeugen Q.. in Verbindung mit den hierzu verlesenen und mit dem Zeugen Q.. erörterten Schriftstücken. Auf Bekundungen des Zeugen Q.. beruht auch die Feststellung, dass der Raum der Islam-AG an der Technischen Universität Hamburg-Harburg außer für Gebete auch zum Lernen benutzt worden ist. Der Zeuge Q.. hat angegeben, dass bei der Nachschau in dem Gebetsraum nach den Anschlägen vom 11. September 2001 dort auch Unterlagen über Flugzeugbautechnik gefunden worden seien, die seines Erachtens nach von H..N.. stammen müssten. Auf Angaben des Zeugen Q.. beruhen des Weiteren die Feststellungen über den Computer der Islam-AG. Der Zeuge hat von diesem Computer allerdings erst nach den Anschlägen vom 11. September 2001 Kenntnis erlangt, als er ihn dort vorgefunden hat. Dieser Computer sei am AStA vorbei von den Organisatoren der AG direkt über das Rechenzentrum, wo sie ihren Antrag im Namen des AStA unterschrieben hätten, bezogen worden. Wann die Islam-AG den Computer beschafft hat, hat der Senat nicht mehr feststellen können. Ebenfalls nicht festgestellt worden ist, wer zu dem Computer Zugang hatte. Dass die Nutzung des Computers etwa insbesondere den Vereinigungsmitgliedern vorbehalten gewesen wäre, ist deshalb nicht festzustellen gewesen. Ebenso wenig kann davon ausgegangen werden, dass der Computer bereits für Zwecke der terroristischen Vereinigung um Atta angeschafft worden ist. Auf dem Computer der Islam-AG ist im August 2001 kurze Zeit vor den Anschlägen vom 11. September 2001 zwar das malaiische Gedicht eingegangen, in dem es, wie die Verlesung der Übersetzung ergeben hat, unter anderem heißt, dass das Pentagon noch nicht von Osama Bin Laden bombardiert worden sei. Allein hieraus lässt sich jedoch nicht darauf schließen, dass der Computer der Islam-AG allein von der terroristischen Vereinigung um Atta genutzt worden wäre oder die Islam-AG Teil der Organisation der terroristischen Vereinigung um Atta gewesen wäre.

848 bb) Verwertung der Aussagen der Zeugen A.. und D..

849 Die Zeugen D.. und A.., die sich während der Anschläge vom 11. September 2001 in einem Al Qaida Lager in Afghanistan aufgehalten und dort nach ihren Angaben einige der früheren Vereinigungsmitglieder gesehen haben, haben derart viele Details über diese Vereinigungsmitglieder angegeben, dass davon auszugehen ist, dass ihre Identifizierungen auf tatsächlichem Kontakt beruhen. So hat insbesondere A.. in seinen ihm vorgehaltenen und bestätigten sowie teilweise gemäß §253 Abs. 2 StPO verlesenen polizeilichen Aussagen Bahaji ausführlich dahingehend beschrieben, dass es sich bei ihm um einen verheirateten Marokkaner handele, der Probleme mit der Lunge und, wie der Zeuge A.. glaube, Asthma gehabt habe. Dieses war typisch für Bahaji, den der Zeuge A.. auch auf einem Lichtbild wieder erkannt hat. Der Zeuge D.. wusste zwar nicht, ob Bahaji Asthma hatte, er hat ihn jedoch als „ein bisschen mickrig“ beschrieben, was zu dem kränkenden Zustand Bahajis passt. Hinsichtlich Essabar und Binalshibh haben beide Zeugen erklärt, diese Personen bei ihren ersten Vernehmungen an Hand von Lichtbildern wieder erkannt zu haben. Beide seien im Lager gewesen. Der Zeuge D.. hat Binalshibh als einen der Fortgeschrittenen im Lager bezeich-



net, was sich mit der hervorgehobenen Stellung Binalshibhs bei der Al Qaida schlüssig zusammenfügt. Der Zeuge A.. hat in seiner gemäß §253 Abs. 2 StPO auszugsweise verlesenen polizeilichen Aussage vom 14. November 2001 Essabar als Uniformierten bezeichnet, den er in Kandahar sowie später im Lager in Kabul getroffen habe. Die Tatsache, dass Essabar bei der Al Qaida in Afghanistan zu den Uniformträgern gehörte, passt ebenfalls stimmig überein mit seiner dadurch hervorgehobenen Stellung, dass er selbst als Ersatz für Binalshibh bei der Ausführung der Anschläge vom 11. September 2001 vorgesehen und Überbringer der Nachricht mit der Ankündigung der Anschläge war. Dass die Zeugen A.. und D.. Binalshibh, Essabar und Bahaji zur Zeit der Anschläge vom 11. September 2001 in Afghanistan bei der Al Qaida getroffen haben, stimmt überein mit den dazu objektiv vorliegenden Beweisen in Form von Visumsanträgen, Flugbuchungen und Telefonaten. Bahaji ist, allerdings unter dem Vorwand der Durchführung eines Auslandspraktikums, ganz offiziell zu dem festgestellten Zeitpunkt nach Pakistan gereist. Dies ergibt sich insbesondere aus den Aussagen seiner Mutter, der Zeugin A..B., sowie seines Stiefschwiegervaters, des Zeugen Sch..., die sich beide unmittelbar vor seiner Abreise in Hamburg von ihm verabschiedeten. Nach der Aussage der Zeugin R.. erhielt Bahaji am 2. August 2001 einen vorläufigen Reisepass. Eine Kopie des Antrages ist in der Hauptverhandlung verlesen worden. Am 3. August 2001 erhielt Bahaji bei der pakistanischen Botschaft in Berlin ein Touristenvisum für Pakistan. Dies ergibt sich aus dem in der Hauptverhandlung verlesenen Schreiben des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Karatschi vom 28. September 2001 in Verbindung mit der auszugsweise verlesenen Kopie des Visumsantrages Bahajis vom 3. August 2001. Dass Bahaji am 20. August 2001 Hin- und Rückflug für die Strecke Hamburg-Istanbul-Karatschi buchte mit Hinflug für den 3. September 2001 und Rückflug für den 30. Oktober 2001 ergibt sich aus dem in der Hauptverhandlung verlesenen Vermerk des Polizeibeamten L... vom Landeskriminalamt Hamburg nebst ebenfalls verlesenen Reiseunterlagen des Reisebüros Koch in Hamburg vom 20. August 2001. Dass Bahaji Anfang September 2001 in Pakistan angekommen ist, ergibt sich daraus, dass er von dort unter anderem den Angeklagten angerufen hat, wie dieser bei seinen früheren Aussagen selbst eingeräumt hat. Die genauen Daten der aus Karatschi von Bahaji bzw. Essabar und Binalshibh geführten Telefonate haben die Ermittlungsbeamten des Bundeskriminalamtes mit Hilfe des Verbindungsbeamten des BKA in Islamabad in Pakistan ermittelt. Über diese Ermittlungen hat der Zeuge K.. in der Hauptverhandlung berichtet. Danach sind sämtliche Telefonate aus Karatschi von einem mit der genauen Telefonnummer bezeichneten öffentlichen Telefon aus geführt worden. Kurz nach Ankunft des Flugzeuges, in dem Bahaji einen Flug gebucht hatte, wurde in Pakistan von dem betreffenden öffentlichen Telefon aus zunächst die eigene Rufnummer Bahajis in seiner Wohnung in der Bunatwiete 23 angerufen und anschließend die Festnetztelefonnummer des Angeklagten in seiner Wohnung in der Goeschenstraße 13. Dabei kann es sich zur Überzeugung des Senates nur um einen Anruf Bahajis bei seiner Ehefrau sowie daran anschließend um das von dem Angeklagten eingeräumte Telefonat mit Bahaji gehandelt haben. Diese Daten passen stimmig dazu, dass die Zeugen A.. und D.. Bahaji kurze Zeit später in Afghanistan bei

der Al Qaida gesehen haben.

850

Ahnliches gilt für Essabar. Nach den Ermittlungen des Zeugen H.. vom Bundeskriminalamt, deren Ergebnisse dieser in der Hauptverhandlung geschildert hat, hat Essabar am 22. August 2001 einen Flug von Hamburg über Istanbul nach Karatschi für den 30. August 2001 gebucht. Ein Visum hatte Essabar nach den Angaben des Zeugen H.. bereits am 23. Juli 2001 bei der pakistanischen Botschaft in Berlin beantragt und erhalten. Neben den Reiseunterlagen Essabars, die in der Hauptverhandlung verlesen worden sind, standen dem Senat Fluglisten der Fluglinie Turkish Airlines für den 30. August 2001, die ebenfalls verlesen worden sind, zur Verfügung, die Essabar als Passagier auf der gebuchten Strecke ausweisen. Es besteht deshalb auch insoweit kein Zweifel, dass Essabar derjenige war, der kurze Zeit später von den Zeugen D.. und A.. in Afghanistan bei der Al Qaida gesehen worden ist.

851

Ahnliches gilt auch für Binalshibh. Für ihn ist für den betreffenden Zeitraum Anfang September 2001 zwar nur ein Flug von Düsseldorf nach Madrid feststellbar gewesen, wie sich aus dem in der Hauptverhandlung verlesenen Vermerk des Zeugen D.. vom 10. Juli 2002 ergibt. Damit ist jedoch eine Ausreise Binalshibhs aus der Bundesrepublik Deutschland belegt. Etwa ein halbes Jahr später im April 2002 kam es zu dem Interview des Zeugen F.. mit Binalshibh in Karatschi in Pakistan. Wieder etwa ein halbes Jahr später im September 2002 wurde Binalshibh in Pakistan in Karatschi festgenommen. Auch diese Tatsachen legen nahe, dass er sich in den Zwischenzeiten zumindest auch bei der Al Qaida in Afghanistan aufhielt, sodass es zu der von den Zeugen A.. und D.. geschilderten Begegnung mit Binalshibh bei der Al Qaida in Afghanistan kommen konnte. Insgesamt ist der Umstand, dass die Zeugen A.. und D.. Binalshibh, Essabar und Bahaji in Lagern der Al Qaida gesehen und bei ihrer Vernehmung wieder erkannt habe, damit zur Überzeugung des Gerichts ausreichend durch weitere Umstände bestätigt, sodass auch insoweit keine Bedenken bestehen, den Angaben dieser Zeugen zu folgen.

852

Bedenken hinsichtlich der erörterten Angaben der Zeugen A.. und D.. ergeben sich auch nicht daraus, dass beide Zeugen sich vor ihren Vernehmungen vom November 2001 etwa einen Monat lang in pakistanischer Haft befunden haben und nach Überstellung an die Polizeibehörden der Bundesrepublik Deutschland sogleich ausführlich vernommen worden sind. Die Art und Weise der Vernehmung durch Beamte des Bundeskriminalamtes begegnet keinerlei Bedenken. Beide Zeugen haben angegeben, während ihrer einmonatigen Haftzeit in Pakistan Folterungen anderer Inhaftierter erlebt zu haben, selbst aber nicht gefoltert worden zu sein. Nach ihrer Überstellung in die Bundesrepublik sind sie gebührend behandelt worden. Der Zeuge A.. hat zwar angegeben, dass er sich bei der polizeilichen Vernehmung eher wie ein Mitbeschuldigter gefühlt habe, obwohl ihm gesagt worden sei, dass er Zeuge sei. Dass der Zeuge A.. sich selbst eher

als Mitbeschuldigter gefühlt hat, nachdem er aus einem militärischen Trainingslager einer der größten terroristischen Organisationen kam, in welchem, wie von ihm und dem Zeugen D.. übereinstimmend berichtet, die Anschläge vom 11. September 2001 begeistert gefeiert worden waren, liegt aus seiner eigenen Sicht nahe. Bedenken hinsichtlich der Vernehmungsmethoden ergeben sich daraus nicht, zumal der Zeuge selbst angegeben hat, dabei auf seinen Zeugenstatus hingewiesen worden zu sein. Der Zeuge A.. hat zwar weiter angegeben, dass die ihn vernehmenden Polizeibeamten grob und laut in ihrer Redeweise gewesen seien und ihm gesagt hätten, dass er nicht lügen solle. Außerdem sei ihm mit Beugehaft gedroht worden und damit, dass er vor einen Richter gestellt werden würde, wenn er nicht die Wahrheit sage. Daraus ergeben sich jedoch ebenfalls keine Anhaltspunkte für die Anwendung unzulässiger Vernehmungsmethoden. Aus den eigenen Angaben des Zeugen A.. ergibt sich vielmehr, dass ihm lediglich in zulässiger Weise die gesetzlich vorgesehenen Konsequenzen einer unberechtigter Auskunftsverweigerung oder einer Falschaussage vor Augen geführt worden sind. Dass der Zeuge A.. seine Angaben nicht unter Zwang gemacht hat, ergibt sich auch daraus, dass er zwischen seiner ersten Vernehmung vom 7. November 2001 und der zweiten Vernehmung vom 8. November 2001 die Nacht allein in einem Hotel verbracht hat, sodass er frei gewesen wäre, das Hotel zu verlassen und sich dadurch einer Fortsetzung seiner Vernehmung zu entziehen. Zu der dritten Vernehmung vom 14. November 2001 ist der Zeuge A.. nach seinen eigenen Angaben auf eine entsprechende Ladung aus eigenen Stücken erschienen.

- 853 Der Senat hat zu den Umständen der polizeilichen Vernehmungen der Zeugen A.. und D.. nach ihrer Überstellung durch die pakistanischen Behörden an die Bundesrepublik Deutschland die Zeugen J.. und V.. vom Bundeskriminalamt als Zeugen vernommen. Anhaltspunkte dafür, dass hinsichtlich des Zeugen D.. unzulässige Vernehmungsmethoden angewandt worden wären, sind dabei nicht zutage getreten. Entsprechendes gilt für die polizeilichen Vernehmungen des Zeugen A... Die Zeugin V.. hat angegeben, dass die erste polizeiliche Vernehmung A..s von 14.00 Uhr mittags bis spät in den Abend gedauert habe. Nach ihrer Schilderung war der Zeuge A.. dabei nach seiner etwa einmonatigen pakistanischen Haft zwar müde, jedoch nicht in einer solchen Weise, dass er nicht der Vernehmung hätte folgen können. Die Zeugin V.. hat angegeben, dass der Zeuge A.. vielmehr auf Fragen seine Antworten förmlich herausgesprudelt habe. Es sei ihm deutlich anzumerken gewesen, dass er froh gewesen sei, wieder auf deutschem Boden zu sein. Dass der Zeuge A.. vor der Vernehmung noch nicht in sein Hotel habe gehen sollen, sei darin begründet gewesen, dass er auf dem Weg dorthin Fahndungsplakate mit Lichtbildern einiger Vereinigungsmitglieder und im Übrigen in seinem Hotelzimmer Fernsehberichte über die Anschläge vom 11. September 2001 und die danach gesuchten Personen hätte sehen können. Bei dem Zeugen D.. sei es tags zuvor so gewesen, dass dieser nach einem Aufenthalt in seinem Hotelzimmer seine vorher gegebene Aussagebereitschaft wieder zurückgenommen gehabt habe. Derartiges habe bei dem Zeugen A.. vermieden werden sollen. Auch diese von der Zeugin V.. und durch die Aussage des Zeugen

J.. bestätigten Umstände der Vernehmungen der Zeugen D.. und insbesondere A.. beinhalten keine Anzeichen für unzulässige Vernehmungsmethoden. Dass er bei seiner ersten polizeilichen Vernehmung vom 7. November 2001 etwa übermüdet gewesen und durch die Vernehmungsbeamten am Einschlafen gehindert worden wäre, hat der Zeuge A.. selbst nicht behauptet.

- 854 V.
- 855 \*'Rechtliche Würdigung des festgestellten Geschehens und Bescheidung der hilfsweise für den Fall einer Verurteilung gestellten Antrages auf Einstellung des Verfahrens und auf Feststellung der Unschuld des Angeklagten\*'
- 856 Mit seinem Handeln hat der Angeklagte den Tatbestand der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gemäß §129a Abs. 1 Ziff. 3 StGB in der Fassung des Gesetzes vom 13. November 1998 verwirklicht (1.). Eine tateinheitlich begangene Beihilfe zum Mord in 3115 Fällen, die dem Angeklagten mit der Anklage vorgeworfen wird, liegt dagegen nicht vor (2.). Verfahrenshindernisse stehen der Verurteilung des Angeklagten wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach §129a Abs. 1 Ziff. 3 StGB a. F. nicht entgegen (3.).
- 857 \*'1. Strafbarkeit wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung\*'
- 858 a) Zeitliche und räumliche Geltung des §129a StGB
- 859 Auf die spätestens seit dem 1. November 1999 und bis zum 11. September 2001 in Hamburg bestehende terroristische Vereinigung um Atta ist gemäß §2 Abs. 1 und 3 StGB die Vorschrift des §129a Abs. 1 StGB in der Fassung des Gesetzes vom 13. November 1998 anzuwenden. Die in der Zeit zwischen Tatbeendigung und der vorliegenden Entscheidung eingetretenen Änderungen durch die Gesetze vom 26. Juni 2002, vom 22. August 2002 und vom 22. Dezember 2003 haben zu keinen Milderungen geführt.
- 860 Das Gesetz vom 22. Dezember 2003 hat mit Wirkung vom 28. Dezember 2003 zu einer geänderten Fassung der Strafvorschrift des §129a StGB geführt. Das strafbare Verhalten des Angeklagten, das bisher unter §129a Abs. 1 alter Fassung zu subsumieren war, ist seitdem in §129 Abs. 2 StGB n.F. normiert. Trotz dieser Änderung ist §129a StGB n.F. im Hinblick auf §129a StGB a.F. kein neues Gesetz. Beide Tatbestände sind wegen der Kontinuität des Unrechtstyps im Wesentlichen identisch und der Grundtatbestand ist durchgehend gleich geblieben.
- 861 Die Taten, in denen der Zweck der terroristischen Vereinigung lag, der der Angeklagte angehörte, erfüllen die Voraussetzungen auch des §129a StGB n.F.. Sie waren bestimmt, die Bevölkerung erheblich einzuschüchtern. Die Selbstmordanschläge der von der Gruppe um Atta geplanten Art sollten Terror verbreiten, der Bevölkerung Angst und Schrecken einjagen und ihr die Hilflosigkeit

des Staates vor Augen führen. Gemeint ist in §129a Abs. 2 n.F. nicht nur die deutsche Bevölkerung, sondern die Bevölkerung eines jeden Staates. Das ergibt der Gesamtzusammenhang der Vorschrift. Eine andere Auslegung würde gerade, wenn §308 StGB als Katalogtat vorliegt, die im Ausland begangen wird, im Vergleich zu 129a StGB a.F. zu einer Verschlechterung führen, da dann Straffreiheit eintreten würde. Dies war jedoch vom Gesetzgeber nicht gewollt und auch nicht Intention der der Änderung zu Grunde liegenden EURichtlinie vom 13. Juni 2002, die eine Ausweitung der Verfolgung des internationalen Terrorismus anstrebte, wie auch die Aufnahme zahlreicher weiterer Straftaten als Katalogtaten in §129a StGB n.F. zeigt. Auch der Verweis des §129b StGB auf §129a StGB n.F. bestätigt dies.

- 862 Die geplanten terroristischen Taten waren auch bestimmt, die politischen oder verfassungsrechtlichen Grundstrukturen eines (ausländischen) Staates erheblich zu beeinträchtigen. Die geplanten Anschläge waren Teil des Dschihad der Al Qaida im Kampf gegen westliche Demokratien. Der gewaltsame Dschihad soll in westliche Staaten hineingetragen werden, um sie zu destabilisieren und die Grundlage für einen islamistischen Gottesstaat zu schaffen. Nach der Planung der Vereinigung sollten die Taten auch geeignet sein, durch die Art ihrer Begehung (große symbolträchtige Anschläge) oder durch ihre Auswirkung einen Staat erheblich zu schädigen.
- 863 Da die Strafbarkeit auch nach §129a StGB n.F. gegeben ist, das geänderte Gesetz aber gegenüber der alten Fassung nicht milder ist, ist das zur Tatzeit geltende Gesetz, also §129a StGB a.F. anzuwenden.
- 864 Auf das Tathandeln des Angeklagten findet deutsches Strafrecht Anwendung, auch wenn die von der terroristischen Vereinigung beabsichtigten Anschläge im Ausland stattfinden sollten. Es reicht aus, dass das deutsche Strafrecht für die beabsichtigten Auslandstaten Geltung beansprucht (BGH NJW 1966, 310 ff). Das ist hier aber der Fall, weil nach den Feststellungen groß angelegte Attentate geplant waren, die nach der spätestens Anfang 2000 abgeschlossenen Konkretisierung unter Einsatz von Flugzeugen ausgeführt werden sollten. Nach §6 Ziff. 2 und Ziff. 3 StGB findet deutsches Strafrecht für Sprengstoffverbrechen im Falle des §308 StGB und für Angriffe auf den Luftverkehr gemäß §316c StGB unabhängig vom Tatort Anwendung.
- 865 b) Erfüllung des Tatbestandes der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung
- 866 Die Bewertung einer Personengruppe als terroristische Vereinigung im Sinne des §129a StGB a. F. setzt voraus, dass es sich um einen im räumlichen Geltungsbereich des Grundgesetzes bestehenden und auf Dauer angelegten organisatorischen Zusammenschluss von mindestens drei Personen handelt, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsam terroristische Zwecke verfolgen, wie sie in §129a StGB umschrieben sind

oder gemeinsam solche Tätigkeiten entfalten und die unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen (vgl. für viele BGHSt 31, 239, 240; 26, 147 ff).

- 867 Voraussetzung für die Annahme des organisatorischen Elements einer terroristischen Vereinigung ist dabei, dass sich die Durchsetzung der Ziele nach bestimmten Gruppenregeln vollzieht und die Straftaten und Aktionen aus einer fest organisierten Gruppierung heraus geplant beziehungsweise begangen werden, in einem mitgliedschaftlichen Zusammenwirken zu einem gemeinsamen Zweck, mit verteilten Rollen und einer abgestimmten Aufgabenverteilung sowie in dem Bewusstsein der Mitglieder, einem organisatorisch fest gefügten Verband anzugehören (vgl. BGHSt 31, 202, 206; 31, 239, 242; BGH NJW 1992, 1518; OLG Düsseldorf NJW 1994, 398, 399). Ein bloßes Zusammenarbeiten mehrerer Personen Hand in Hand und in engem persönlichen Kontakt, jedoch ohne Führungs- und Organisationsstrukturen und ohne verbindliche Gemeinschaftsregeln, erfüllt die wegen der Vorverlagerung der Strafbarkeit in den Bereich der Vorbereitung strafbarer Handlungen an die Annahme einer terroristischen Vereinigung zu stellenden Anforderungen nicht (BGH NStZ 1982, 68).
- 868 In dem vorliegenden Fall ist zwar ein Akt der Gründung der terroristischen Vereinigung um Atta nicht feststellbar. Erst recht gab es keine ausdrücklichen Statuten. Das erforderliche Element einer festen Organisationsstruktur mit gegenseitiger Verpflichtung der insgesamt mindestens acht Mitglieder (Atta, Al Shehhi, Jarrah, Binalshibh, Essabar, Bahaji, Mzoudi und der Angeklagte) war nach den getroffenen Feststellungen jedoch jedenfalls spätestens seit dem 1. November 1999 gegeben. Die gemeinsame religiöse Haltung mit der allen Vereinigungsmitgliedern gemeinsamen strengen Koranauslegung und zunehmender Radikalisierung bildeten zusammen mit den Deklarationen – Fatwas – Osama Bin Ladens über die Verpflichtung gläubiger Muslime zum Kampf gegen Andersgläubige das ideologische gewaltbejahende Gerüst der Vereinigung im Sinne einer Satzung. Bestimmte Gruppenregeln der Willensbildung lagen nach langer vorgegangener Bekanntschaft der beteiligten Vereinigungsmitglieder und früherem in anderen Zusammenhängen wie etwa dem Gebetskreis praktiziertem organisatorischen Zusammenwirken unter der organisatorischen Leitung Attas ebenfalls vor. Mit Atta gab es eine Führungsperson, durch die wesentliche Gruppenregeln vorgegeben wurden.
- 869 Die Gruppenmitglieder erledigten Aufgaben arbeitsteilig im Rahmen einer übergeordneten Organisationsplanung, innerhalb derer Binalshibh eine zentrale Rolle spielte. Diese Organisationsplanung zeigt sich insbesondere an den Aufenthalten in Afghanistan, die zeitlich aufeinander abgestimmt waren. Atta, Al Shehhi, Jarrah und Binalshibh reisten nahezu zeitgleich ab, während der Angeklagte und Bahaji sich in ihrer Abwesenheit um ihre Angelegenheiten kümmerten. Die Aufgabenverteilung setzte sich dann in der Verschleierung der Aktivitäten und der Aufrechterhaltung des Aufenthaltsstatus in Deutschland fort. Für das Bestehen der Gruppe war es von Bedeutung, dass sich die einzelnen Mitglieder legal

aufhalten konnten. Wichtig war auch, dass der Vereinigung die Finanzierung durch Stipendiatszahlungen auf das Konto des Al Shehhi so lange wie möglich erhalten blieb. In alldem zeigt sich eine hinreichend fest gefügte Organisationsstruktur.

- 870 Das arbeitsteilige Verhalten setzte sich auch nach den Afghanistanreisen der verschiedenen Gruppenmitglieder fort. Nachdem Atta, Al Shehhi und Jarrah sich in die USA begeben hatten, um sich auf konkrete Aktionen im Sinne der Gemeinschaftsziele vorzubereiten, hielten ihnen die in Deutschland verbliebenen Mitglieder für ihre Aktivitäten den Rücken frei, indem sie erforderliche persönliche und geschäftliche Angelegenheiten in der Bundesrepublik Deutschland regelten und – so insbesondere der Angeklagte – auch dafür bereit standen, die Vereinigungsmitglieder in den USA notfalls mit Geld vom Konto Al Shehhis zu versorgen.
- 871 Dabei waren alle zumindest insoweit in die Konkretisierung des Gemeinschaftszieles, Anschläge gegen Juden und Amerikaner zu begehen, eingeweiht, als ihnen klar war, dass Atta, Al Shehhi und Jarrah in den USA Pilotenausbildungen machten und sich dadurch auf die Begehung der gemeinsam vorgestellten Anschläge vorbereiteten. Alle Vereinigungsmitglieder wollten dieses Vorhaben fördern und taten dies, indem sie die ihnen zugeordneten Aufgaben erfüllten, nur noch über Binalshibh als Koordinator mit ihrem Anführer Atta, mit Al Shehhi und mit Jarrah Kontakt hatten, die geplanten größeren Anschläge gegen Juden und Amerikaner geheim hielten und zur Verfügung standen, wenn Atta, Al Shehhi und Jarrah sie benötigten.
- 872 Die in Hamburg um Atta gebildete terroristische Vereinigung war auch auf Dauer angelegt. Bereits indem die Vereinigungsmitglieder sich spätestens Anfang November 1999 gegen kurzfristig zu organisierende kleinere Anschläge beispielsweise durch Selbstmordanschläge unter Einsatz eines Sprengstoffgürtels oder rucksackes entschieden und demgegenüber vielmehr größere Anschläge planten, zu deren Durchführung sie aufwändige Vorbereitungen trafen, wie insbesondere die Reisen zur Al Qaida nach Afghanistan, mit der zwischenzeitlichen Aufrechterhaltung ihrer studentischen Lebensrahmen in Hamburg, richteten sie ihre terroristische Organisation auf längere Dauer aus. Mit der Durchführung von Pilotenausbildungen in den USA durch einige Vereinigungsmitglieder bei gleichzeitiger, über Binalshibh vermittelter Kooperation mit den in Hamburg verbliebenen Mitgliedern wurde diese Langfristigkeit und Dauerhaftigkeit bestätigt.
- 873 Die Zwecke der terroristischen Vereinigung um Atta bestanden in der Planung, Vorbereitung und Begehung größerer Anschläge gegen Juden und Amerikaner, die spätestens nach Rückkehr Attas, Al Shehhis und Jarrahs aus Afghanistan dahin konkretisiert worden waren, dass es sich um Selbstmordattentate unter Einsatz von Flugzeugen handeln sollte. Dabei gingen alle Vereinigungsmitglieder davon aus, dass bei den Anschlägen gegen zunächst noch nicht genau bestimmte Einrichtungen Sprengstoff eingesetzt und dadurch Explosionen mit Todesopfern

herbeigeführt werden sollten. Zum Zeitpunkt der Abreise Attas, Al Shehhis und Jarrahs in die USA war allen Vereinigungsmitgliedern zumindest bekannt, dass Atta, Al Shehhi, Jarrah und Binalshibh beziehungsweise dessen Ersatzmann die Anschläge als Selbstmordattentate mit von ihnen gesteuerten Flugzeugen begehen sollten. Es war bei genauerer Kenntnis der Anschlagpläne nur auf Seiten Attas, Al Shehhis, Jarrahs und Binalshibhs allen übrigen Vereinigungsmitgliedern zumindest klar, dass die als Piloten ausgebildeten Vereinigungsmitglieder Flugzeuge ihnen unbekannter Art und Größe in ihre Gewalt und an irgendwelchen Orten zum Absturz bringen sollten, wobei Menschen sterben sollten.

- 874 Damit waren die Zwecke der terroristischen Vereinigung um Atta seit Beginn auf das Herbeiführen von Sprengstoffexplosionen im Sinne des §308 StGB gerichtet und spätestens nach den Afghanistanreisen Attas, Al Shehhis, Jarrahs und Binalshibhs und ihrer Rekrutierung durch die Al Qaida auch auf Attentate mit Flugzeugen, also die Begehung solcher Straftaten, die den Tatbestand des Angriffs auf den Luftverkehr im Sinne des §316a StGB erfüllten.
- 875 Nicht erforderlich ist, dass die einzelnen Straftaten schon konkret geplant sind. Schon das allgemeine Bestreben, terroristische Beiträge zu dem gegen den Westen gerichteten heiligen Krieg zu leisten, kann tauglicher Zweck einer terroristischen Vereinigung sein. Über dieses Stadium war die Gruppe im November 1999 schon hinaus.
- 876 Dass die von der terroristischen Vereinigung geplanten Taten im Ausland durchgeführt werden sollten, hindert die Anwendung des §129a StGB nicht (vgl. BGH NJW 1966, 310 ff). Es handelte sich gleichwohl während des gesamten Tatzeitraumes um eine im Inland bestehende terroristische Vereinigung. Die sich spätestens Anfang November 1999 in Hamburg gebildete terroristische Vereinigung behielt ihren Inlandsbezug durchgehend, auch wenn ein Teil ihrer Mitglieder mit der Al Qaida-Führung in Afghanistan im Hinblick auf Finanzierung und sonstige von dort erfolgte Förderung der Anschlagplanung und -durchführung zusammenwirkte. Zwar fand eine Kooperation einiger Vereinigungsmitglieder mit der Al Qaida-Führung in Afghanistan statt und befanden sich einige der Mitglieder längere Zeit nicht in der Bundesrepublik, die Vereinigung bestand jedoch stets in Hamburg als selbständige Organisation fort. Die Selbständigkeit zeigt sich darin, dass die Gruppierung ihre eigene Zellenstruktur beibehielt und über eine eigene Führungsstruktur verfügte, an deren Spitze Atta, der die Gesamtkoordination selbständig vornahm, stand. Der Selbständigkeit steht nicht entgegen, dass für die Anschläge neben der Vereinigung in Hamburg auch die Al Qaida verantwortlich war. Die Vereinigung war dadurch nicht Teil der Al Qaida geworden. Sie handelte eigenverantwortlich und bestimmte das konkrete strafbare Handeln mit. Auch wenn man sich Al Qaida wegdenkt, hätte die Vereinigung in Hamburg fortbestehen können und ihre Bestrebungen zur Unterstützung des weltweiten Dschihad, auf andere Weise als geschehen, weiterverfolgen können.



- 877 Dass die Vereinigung in Hamburg fortbestand, zeigt sich in verschiedenen Punkten. Die Planung und Vorbereitung der Flugausbildung von Atta, Al Shehhi und Jarrah erfolgte im Frühjahr 2000 von Deutschland aus. Für die späteren Bemühungen Binalshibhs und Essabars, sich Atta, Al Shehhi und Jarrah in den USA anzuschließen, gilt Gleiches. Von verschiedenen Vereinigungsmitgliedern gestellte Anträge für USEinreisevisa wurden überwiegend von der Bundesrepublik Deutschland aus gestellt, die Bankkonten mehrerer Vereinigungsmitglieder, über die Geldüberweisungen im Interesse der Vereinigung abgewickelt wurden, bestanden in Hamburg, insbesondere das Konto Al Shehhis bei der Dresdner Bank Hamburg. Auch andere Geldstransaktionen für die Vereinigung erfolgten von oder über Hamburg. Wesentliche Treffen verschiedener Vereinigungsmitglieder zwischen Rückkehr der ersten Gruppe aus Afghanistan und Abreise Attas, Al Shehhis und Jarrahs in die USA fanden in Hamburg statt. Die Attentäter Atta und Al Shehhi führten während ihrer Pilotenausbildung in den USA hamburger Anschriften anderer Vereinigungsmitglieder als Heimatanschrift. Wie die Planung eines Einsatzes Essabars in den USA an Stelle Binalshibhs zeigt, hielten die Vereinigungsmitglieder in Hamburg zur Verfügung, um notfalls für die zunächst zum Einsatz als Selbstmordattentäter vorgesehenen anderen Vereinigungsmitglieder einzuspringen. Eine wesentliche Funktion für den Bestand der terroristischen Vereinigung in Hamburg während der gesamten Dauer des Aufenthaltes von Atta, Al Shehhi und Jarrah in den USA spielte schließlich die Tatsache, dass Binalshibh in seiner Rolle als Koordinator der Verbindungen zwischen den Vereinigungsmitgliedern in den USA und denjenigen in Hamburg sowie auch zwischen den Vereinigungsmitgliedern in den USA und der Al Qaida-Führung in Afghanistan einen zentralen Stützbeziehungswise Ausgangspunkt für seine Aktivitäten bis kurz vor den Anschlägen vom 11. September 2001 in Hamburg hatte.
- 878 Die Planung, Absprache und Finanzierung der Reisen Mzoudis und des Angeklagten nach Afghanistan erfolgte von Hamburg aus. Auch die Flucht von Binalshibh, Essabar und Bahaji wurde von Hamburg aus arrangiert.
- 879 Aus der ideologischen und organisatorischen Struktur der terroristischen Vereinigung mit ihrem internationalen Agieren und Kommunizieren über einen längeren Zeitraum sowie ihrer ideologischen und organisatorischen Verbindung zu der Al Qaida-Führung in Afghanistan wird auch die besondere Gefährlichkeit deutlich, die der Vereinigung innewohnte. Die an den Deklarationen Bin Ladens und seiner Al Qaida orientierte ideologische Grundhaltung der Vereinigungsmitglieder mit dem Feindbild der Juden und Amerikaner förderte die Solidarität der Vereinigungsmitglieder untereinander und vor allem der in Hamburg Gebliebenen mit den zur Selbstaufgabe bereiten Piloten in den USA. Ein Aussteigen eines Vereinigungsmitgliedes aus den gemeinsamen Plänen und Vorstellungen, wie es zur Zeit des Ausscheidens der Zeugen M. und N. aus der Gruppe noch möglich war, wäre aus Sicht der anderen Vereinigungsmitglieder einem Verrat an der gemeinsamer Ideologie und dem Ziel, die muslimische Nationengemeinschaft zu stärken, gleichgekommen. Das kriminelle Potential der Hamburger

terroristischen Vereinigung um Atta wurde durch die gemeinschaftlich geplante und in die Wege geleitete Kooperation der Vereinigung mit der Al Qaida in Afghanistan durch deren enorme Finanzkraft und ihr ungeheuerliches Potential an zur Selbstaufgabe bereiten Helfern bis in zuvor nicht vorstellbare Dimensionen gesteigert.

- 880 An dieser Steigerung der vorgestellten Attentatsdimensionen als Folge der von der Hamburger Vereinigung geplanten und gewollten Kooperation mit Al Qaida und der Partizipation an deren finanziellen und personellen Mitteln wird auch deutlich, dass wegen der der Organisation und ihren Anschlagplänen innewohnenden Dynamik und mangels umfassender Informationen die in Hamburg verbliebenen Vereinigungsmitglieder Bahaji, Mzoudi und der Angeklagte nach Abreise Attas, Al Shehhis und Jarrahs in die USA keinen Einfluss mehr auf den Umfang der von den Mitgliedern der Vereinigung in den USA im Zusammenwirken mit der Al Qaida durchgeführten Anschläge hatten.
- 881 Auch wenn der Angeklagte die Dimensionen der von der terroristischen Vereinigung um Atta vorbereiteten Anschläge jedenfalls ab dem Frühjahr 2000 nicht mehr beeinflussen konnte und die sich konkretisierenden Pläne nicht kannte, war er nicht etwa nur Unterstützer, sondern Mitglied dieser Vereinigung.
- 882 Der Angeklagte war schon an der Entstehung der terroristischen Vereinigung und der Festigung ihrer ideologischen Grundlagen beteiligt. Nach Bildung der terroristischen Vereinigung spätestens am 1. November 1999 war er über einen Zeitraum von fast zwei Jahren bis zum 11. September 2001 fortlaufend in die Organisation eingegliedert und ordnete sich einverständlich dem organisatorischen Gesamtwillen unter. Innerhalb dieser Zeit hat er aus der Gruppe heraus wichtige Beiträge zu Aufbau, Fortdauer und Tätigkeit der Vereinigung geleistet.
- 883 Als sich im November 1999 die ersten Vereinigungsmitglieder nach Afghanistan begaben, wickelte er absprachegemäß für Al Shehhi verschiedene Vertragsverhältnisse in Hamburg ab und bot absprachegemäß in jener Phase der Freundin des Jarrah telefonisch seine Unterstützung an.
- 884 In Abstimmung mit Al Shehhi verschaffte er sich die Verfügungsberechtigung über dessen Girokonto, traf über dieses Konto Verfügungen und hatte Einblick in die Kontoauszüge. Im März 2000 bezahlte er in Abwesenheit Al Shehhis dessen Semesterbeitrag, wodurch er diesem das Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland und – jedenfalls für einige Zeit die Fortdauer der Stipendiatenzahlungen aus den Vereinigten Arabischen Emiraten sicherte. In der Zeit von Ende Mai bis Ende Juli 2000 begab der Angeklagte sich während seines mit der Gruppe abgestimmten Aufenthaltes in Afghanistan in ein von Osama Bin Laden nahe Kandahar betriebenes Camp, um sich dort dem Gruppenwillen entsprechend militärisch für den so genannten Heiligen Krieg ausbilden zu lassen. Am 4. September 2000 überwies er auf Veranlassung Binalshibhs vom Konto des Al Shehhi 5.000,DM auf das Konto des Binalshibh zur Weiterleitung

an Al Shehhi in den USA. Ende 2000 stellte er Essabar seine Anschrift für den Schriftverkehr mit öffentlichen Stellen zur Verfügung. Hierdurch wollte er den geplanten USA-Aufenthalt des Essabar absichern. Als der Bruder des Al Shehhi im Januar 2001 in Hamburg Nachforschungen über den Verbleib Al Shehhis anstellte, gab der Angeklagte, um weitere Nachforschungen zu verhindern, eine unzutreffende Auskunft über den Verbleib Al Shehhis und veranlasste dessen Benachrichtigung, um den ungestörten Fortgang der Anschlagsvorbereitungen sicherzustellen.

- 885 Alle diese Handlungen erbrachte der Angeklagte in enger Abstimmung mit anderen Vereinigungsmitgliedern und damit im Einklang mit dem übergeordneten Gruppenwillen. Das zeigt sich besonders auch darin, dass er die Reise nach Afghanistan zu einem für seine Familie ungünstigen Zeitpunkt entsprechend den Gruppenplanungen antrat. Abfolge und Konstanz dieser Handlungen belegen, dass seine Betätigung für die Vereinigung auf Dauer angelegt war. So sollte er für die Betreuung des Al Shehhi-Kontos sogar auf unbestimmte Zeit zuständig sein. Mit der Verschleierung von Al Shehhis Aufenthalt Anfang des Jahres 2001 gegenüber der Familie und den Botschaftsangehörigen hat er nach nahezu einem Jahr nach dem letzten persönlichen Kontakt zu Atta, Al Shehhi und Jarrah ganz im Sinne des Gruppenwillens gehandelt und funktioniert. Alle diese Handlungen stellen schließlich auch relevante Förderungen von Zweck und Tätigkeit der Organisation dar, denn sie fügten sich passgenau in den planmäßigen Fortgang des Gesamtkomplots ein.
- 886 Der Angeklagte handelte vorsätzlich. Er hatte den Willen zur mitgliedschaftlichen Betätigung innerhalb der terroristischen Vereinigung. Er wusste, dass die Vereinigung auf der Grundlage ihrer aggressiven islamistischen Ideologie terroristische Anschläge verüben wollte und wollte dies selbst. Er hatte auch den erforderlichen Willen, die Vereinigung im Wege einer auf gewisse Dauer angelegten Betätigung zu fördern. Wie seine radikalen Äußerungen und sein Aufenthalt in Afghanistan zeigen, identifizierte er sich mit der terroristischen Zielsetzung. In den geplanten Attentaten sah er ein geeignetes Mittel zum Kampf im Dschihad gegen die Ungläubigen. Ebenso war ihm bewusst, dass seine Betätigung im Rahmen seiner einvernehmlichen Einbindung in die Gruppe erfolgte. Er wusste und wollte auch, dass aus der Vereinigung heraus Straftaten im Sinne des §308 StGB begangen werden. Mindestens seit seinen Kontakten zu Atta, Al Shehhi und Bin alshibh im Frühjahr 2000 nach deren Rückkehr aus Afghanistan erstreckte sich dieses Wissen und Wollen auch auf Straftaten im Sinne des §316c StGB.
- 887 Nach den getroffenen Feststellungen bestand die Mitgliedschaft des Angeklagten vom Herbst 1999 bis zum Anschlagstag am 11. September 2001. Dem steht rechtlich nicht entgegen, dass ab Anfang 2001 keine aktiven Förderungshandlungen des Angeklagten mehr nachgewiesen werden konnten. Es reicht aus, dass der Täter wie hier zumindest einmal für die Vereinigung mit dem Willen tätig geworden ist, sich auch künftig am Verbandsleben zu beteiligen. Eine nachfolgende fortwährende Betätigung wird dagegen nicht verlangt. Anhaltspunkte für

eine Loslösung des Angeklagten aus der Gruppe sind nicht vorhanden, vielmehr belegt das Beweisergebnis seine andauernde Einbindung.

888

889 c) Keine Beihilfe zum Mord in 3115 Fällen

890 Den Tatbestand der Beihilfe zum Mord gemäß §§211, 27 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung gemäß §§224 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, 27 Abs. 1 StGB erfüllt das festgestellte Tathandeln des Angeklagten demgegenüber nicht.

891 Bei den Anschlägen vom 11. September 2001, die von den Vereinigungsmitgliedern Atta, Jarrah und Al Shehhi verübt worden sind, handelt es sich um Mord in mindestens 3115 Fällen. Die Täter handelten heimtückisch, aus niedrigen Beweggründen und mit gemeingefährlichen Mitteln. Die Anschläge dienten dem Zweck, eine unbestimmte Vielzahl willkürlich ausgewählter Menschen zu töten, und so den Amerikanern und Juden sowie der gesamten westlichen Welt die Stärke der islamistischen Bewegung zu demonstrieren und die Bevölkerungen der USA sowie der mit den USA verbündeten Staaten zu verunsichern. Diese Beweggründe stehen nach allgemeiner sittlicher Wertung auf niedrigster Stufe und sind deshalb als niedrige Beweggründe im Sinne des §211 Abs. 2 StGB zu werten. Sowohl die Menschen in den entführten Flugzeugen als auch die Menschen, die sich zur Zeit der Flugzeugeinschläge in den Türmen des World-Trade-Centers und in dem Gebäude des US-amerikanischen Verteidigungsministeriums befanden, waren argund wehrlos: Die Flugzeuginsassen, als die Täter sie in ihre Gewalt brachten, und die Menschen in den Türmen des World-Trade-Centers und im Pentagon, als die Flugzeuge in die genannten Gebäude einschlugen. Das nutzten Atta, Al Shehhi, Jarrah und ihre Mittäter bewusst aus. Die Tatausführung war auch gemeingefährlich, weil der Art der Anschläge, mit großen Verkehrsflugzeugen in große von Menschen genutzte Gebäude in städtischen Bereichen zu fliegen, die Gefahr für eine unbestimmte Anzahl Menschen innewohnte, getötet oder verletzt zu werden. Schließlich war die Art der Tötung jedenfalls hinsichtlich derjenigen Menschen in den getroffenen Türmen des World-Trade-Center außerhalb der sofort explodierten Bereiche auch grausam, weil diesen Menschen nichts anderes übrig blieb, als dort zu verbrennen oder verzweifelt aus einer Höhe von teilweise mehreren hundert Metern herunter zu springen und auf dem Boden zu zerplatzen. Damit sind ihnen besondere Schmerzen und Qualen körperlicher und seelischer Art zugefügt worden.

892 Außerdem ist mit den Attentaten vom 11. September 2001 neben Mord in 3115 Fällen tateinheitlich der Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung in mindestens zwölf Fällen zum Nachteil der verletzten Nebenkläger erfüllt worden.

893 Der Angeklagte hat durch seine Tatbeiträge die Taten Attas, Al Shehhis und Jarrahs objektiv gefördert. Zumindest das Vorhalten von Al Shehhis Konto, das

Irreführen der Familie Al Shehhis und des Angehörigen der Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate wirkten sich förderlich aus. Das allein reicht aber nicht. Der Angeklagte muss gewusst haben, dass seine Handlungen, die im Jahre 2000 und Anfang 2001, also lange vor den Anschlägen begangen sind, diese Anschläge gefördert haben, und es ist erforderlich, dass er diese Anschläge fördern wollte.

- 894 Welches Wissen und welche Vorstellungen der Angeklagte hatte, ist jedoch zweifelhaft geblieben.
- 895 Der Angeklagte wusste, dass Atta, Al Shehhi und Jarrah in Verfolgung der Ziele der terroristischen Vereinigung in den USA eine Flugausbildung machten. Seine lange vor den Anschlägen vom 11. September 2001 vorgenommenen Handlungen waren aber nicht geeignet, das Risiko, dass die Taten tatsächlich verübt wurden, zu vergrößern. Das hing von anderen Umständen ab.
- 896 Die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, dass der Angeklagte das für einen Gehilfen erforderliche Wissen um die Tat hatte. Beim Senat sind in diesem Punkt unüberwindbare Zweifel geblieben, die letztlich aus der bis zum 11. September 2001 unvorstellbaren Dimension des Unrechts dieser Attentate resultieren.
- 897 Der Gehilfe einer Tat muss zwar keine bestimmten Vorstellungen von den Einzelheiten der Haupttat haben, er muss aber die wesentlichen Merkmale der Haupttat, ihre Unrechtsund Angriffsrichtung, den zu verwirklichenden Tatbestand und die wesentlichen Dimensionen des Unrechts kennen oder erkennen, wobei es eine Frage des Einzelfalles ist, welche konkreten Tatumstände dabei als die wesentlichen Merkmale der Haupttat anzusehen sind. An einer ausreichenden Bestimmtheit fehlt es jedenfalls dann, wenn die Tat nur nach der Gattung der in Betracht kommenden Tatobjekte umrissen ist (vgl. BGHSt 34, 63 ff).
- 898 So ähnlich liegt es hier. Der Angeklagte wusste zwar, dass Atta, Al Shehhi und Jarrah in den USA Pilotenausbildungen machten, um sich damit auf Anschläge gegen Amerikaner und Juden vorzubereiten. Ihm waren nach den getroffenen Feststellungen aber weder die genaue Art der Anschläge, die Anzahl der Einzelschläge, ihr Ort oder ihre Zeitpunkte bekannt. Schließlich ist nach den von dem Senat getroffenen Feststellungen davon auszugehen, dass ihm auch die enormen Dimensionen, in denen die Anschläge geplant waren und durchgeführt wurden, nicht bekannt waren. Obwohl er im Frühjahr 2000 wusste, dass Atta, Al Shehhi und Jarrah Pilotenausbildungen machten und folglich die Anschläge mit Flugzeugen durchgeführt werden sollten, ist das im Hinblick auf das tatsächliche Geschehen am 11. September 2001 eine wenig konkrete Vorstellung. Mangels anderer Erkenntnisse geht der Senat davon aus, dass der Angeklagte, der nach Frühjahr 2000 keine weiteren Informationen erhielt, die Dimensionen der Anschläge und der Vernichtung von Menschenleben, um die es ging, nicht erkannte und auch nicht erkennen konnte. Diese bei aller Verstrickung in die terroristische Vereinigung vorhandene Unkenntnis mag auch der Grund gewesen sein,

dass sich der Angeklagte, ebenso wie Mzoudi, aber anders als die eingeweihten Essabar und Binalshibh vor dem 11. September 2001 nicht nach Afghanistan abgesetzt hat.

899 Gegenüber früheren Anschlägen stellten die Anschläge vom 11. September 2001 mit mehreren tausend getöteten Menschen eine völlig neue Dimension des Unrechts dar, mit der vorher außer den eingeweihten Attentätern, zu denen der Angeklagte wie auch Mzoudi nicht gehörte, niemand gerechnet hatte. Der Senat geht davon aus, dass auch für den Angeklagten vor den Anschlägen vom 11. September 2001 nicht erkennbar war, dass Atta, Al Shehhi und Jarrah zusammen mit ihren von der Al Qaida gestellten Mittätern alle bisherigen Terroranschläge hinsichtlich des Ausmaßes des damit verursachten Leides von Menschen und der Einschüchterung der Bevölkerungen der westlichen Welt und ihrer Verunsicherung derart massiv übertreffen würden, wie im Ergebnis geschehen. Angesichts eines derart gesteigerten Unrechts reicht die beim Angeklagten vorhandene Kenntnis für einen Gehilfenvorsatz nicht aus. Mit dem festgestellten Wissen wären auch andere Begehungsarten denkbar gewesen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Angeklagte trotz seines Hasses auf die USA und das Judentum und trotz seiner radikal islamistischen Einstellung derartige Anschläge nicht gutgeheißenen und unterstützt hätte. In diesem Punkt bestehen jedenfalls ganz erhebliche Zweifel, die der Senat ohne weitere Erkenntnisquellen allein auf Grund von Rückschlüssen und gedanklichen Überlegungen nicht zu überwinden vermochte. Diese Zweifel mussten sich zu Gunsten des Angeklagten auswirken. Es ist daher davon auszugehen, dass der Angeklagte keinen Vorsatz hatte, den Mord an 3115 Personen zu fördern. Eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zum Mord in 3115 Fällen und zur Körperverletzung in zwölf Fällen scheidet daher aus.

900 \*’2. Keine Verfahrenshindernisse\*’

901 Verfahrenshindernisse stehen einer Bestrafung des Angeklagten nicht entgegen. Insbesondere liegt keine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens vor. Mit bundesdeutschen Grundsätzen rechtsstaatlicher Verfahrensgestaltung nicht zu vereinbarende mögliche Handlungen richten sich gegen potentielle Zeugen – wie insbesondere Binalshibh und Khalid Sheikh Mohammed – nicht jedoch gegen den Angeklagten.

902 Dem Gericht standen zur Urteilsfindung ausreichende Beweismittel und Beweise zur Verfügung. Dadurch, dass von Aussagen Binalshibhs und Khalid Sheikh Mohammeds nur von den zuständigen Behörden der USA als nicht geheimhaltungsbedürftig eingestufte Zusammenfassungen vorlagen und die Zeugen auch nicht für Rechtshilfevernehmungen oder Videovernehmungen zur Verfügung gestellt worden sind, sind die Erkenntnisgrundlagen des Senates nicht weitergehend geschmälert worden, als wenn Binalshibh und Khalid Sheikh Mohammed von dem umfassenden Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hätten, das ihnen auf Grund ihrer Mitwirkung an der Planung und Vorbereitung der An-

schläge vom 11. September 2001 zugestanden hätte und über welches sie zu belehren gewesen wären.

- 903 VI.
- 904 \*'Strafzumessung\*'
- 905 Bei der Strafzumessung ist der Senat von dem Strafraumen des §129a Abs. 1 StGB a. F. für den Normalfall der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung ausgegangen.
- 906 Ein besonders schwerer Fall im Sinne des §129a Abs. 2 StGB a. F. ist hier nicht anzunehmen, da es sich bei dem Angeklagten nicht um einen der Rädelsführer der terroristischen Vereinigung um Atta und auch nicht um einen Hintermann im Sinne dieser Vorschrift gehandelt hat.
- 907 Eine Milderung des Strafraumens des §129a Abs. 1 StGB a. F. nach der Vorschrift des §129a Abs. 4 StGB a. F. kommt ebenfalls nicht in Betracht. Auch wenn dem Angeklagten im Ergebnis im Rahmen seiner Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung um Atta eine Beihilfe an den unter maßgeblicher Beteiligung Attas durchgeführten Anschlägen vom 11. September 2001 nicht zur Last zu legen ist, kann im Hinblick auf die terroristische Vereinigung als solche nicht von einer geringen Schuld des Angeklagten oder einer untergeordneten Bedeutung seiner Mitwirkung in der terroristischen Vereinigung im Sinne des §129a Abs. 4 StGB a. F. ausgegangen werden. Schließlich war der Angeklagte seit Bildung der terroristischen Vereinigung, also fast zwei Jahre lang, an ihr beteiligt. Mit seinen Handlungen, wie der eigenen Reise zur Al Qaida nach Afghanistan sowie der Sorge für Al Shehhis hamburgers Konto und dem Verschleiern von Al Shehhis Aufenthalt Anfang 2001, hat er, auch wenn er nicht zu den führenden Persönlichkeiten der Vereinigung gehörte, doch maßgeblich dazu beigetragen, dass die Vereinigung nach Attas, Al Shehhis und Jarrahs Abreise in die USA in Hamburg fortbestand. Innerhalb des Strafraumens des §129a Abs. 1 StGB a. F. hat der Senat bei der Bemessung der Strafe zu Gunsten des Angeklagten gewertet, dass er bisher in der Bundesrepublik Deutschland unbestraft ist. Zu seinen Gunsten ist außerdem berücksichtigt worden, dass er als Vater einer Familie mit zwei kleinen Kindern in fremdem Land in erhöhtem Maße haftempfindlich ist und bereits lange Zeit in Untersuchungshaft verbracht hat, davon einen nicht unbeträchtlichen Teil fern von seiner in Hamburg lebenden Familie in der JVA Wuppertal.
- 908 Zu Gunsten des Angeklagten hat der Senat außerdem gewertet, dass sein abgeurteiltes Tathandeln bereits längere Zeit zurück liegt und das gegen ihn geführte Strafverfahren bereits seit mehreren Jahren andauert. Außerdem ist berücksichtigt worden, dass er in seinen früheren Aussagen objektive Tatumstände eingeräumt hat, so beispielsweise seine Bekanntschaft mit Al Shehhi und schließlich auch seinen Aufenthalt in Afghanistan.

- 909 Des Weiteren ist zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt worden, dass er zur Tatbegehung durch andere beeinflusst worden ist. Als zur Tatzeit noch junger Mann, der in einem fremden Kulturkreis lebte, ist er dieser Beeinflussung erlegen.
- 910 Zu Gunsten des Angeklagten ist außerdem gewertet worden, dass innerhalb der Bandbreite des von §129a Abs. 1 StGB a. F. erfassten Tathandelns seine Rolle innerhalb der terroristischen Vereinigung nicht am obersten Rand des erfassten Handelns anzusiedeln ist und dass er in der ersten Hauptverhandlung einzelne Tatumstände eingeräumt hat.
- 911 Demgegenüber ist jedoch zu Lasten des Angeklagten der lange Tatzeitraum von fast zwei Jahren zu berücksichtigen gewesen und vor allem der Umstand, dass es sich bei der terroristischen Vereinigung, der er angehörte, um eine besonders gefährliche Vereinigung handelte, deren Ziel die Ermordung zahlreicher Menschen lediglich aus politischen Gründen und die Einschüchterung weiterer Bevölkerungskreise war.
- 912 Die für das Tathandeln des Angeklagten zu verhängende Strafe muss über spezialpräventiven Wirkungen hinaus auch geeignet sein, andere Menschen davon abzuschrecken, terroristische Vereinigungen wie diejenige, die 1999 in Hamburg um Atta entstanden ist, zu bilden oder in sonstiger Weise zu unterstützen.
- 913 Gegenüber den genannten Strafmilderungsgründen haben die Strafschärfungsgründe das die Strafe bestimmende Gewicht. Die große Gefährlichkeit der terroristischen Vereinigung, deren Mitglied der Angeklagte fast zwei Jahre lang war, erfordert eine deutliche Strafe.
- 914 Im Ergebnis hat der Senat deshalb für das Handeln des Angeklagten eine Freiheitsstrafe von
- 915 \*7 (sieben) Jahren\*
- 916 als tatund schuldangemessen festgesetzt.
- 917 VII.
- 918 \*Bescheidung der Hilfsbeweisanträge der Verteidigung des Angeklagten El M... für den Fall einer Verurteilung\*
- 919 Sämtliche von der Verteidigung für den Fall einer Verurteilung des Angeklagten gestellten Hilfsbeweisanträge sind zurückgewiesen worden.
- 920 1. Der Hilfsbeweisantrag des Verteidigers Rechtsanwalt Jacob vom 12. August 2005 auf Verlesung der schriftlichen Gründe des Urteils des Hanseatischen Ober-



landesgerichts vom 5. Februar 2004 in dem Strafverfahren gegen Abdelghani Mzoudi wird zurückgewiesen, weil der damit unter Beweis gestellte Inhalt jener Urteilsgründe für die vorliegende Entscheidung ohne Bedeutung ist (§244 Abs. 3 Satz 2 StPO).

921 Gründe:

922 Mit dem Hilfsbeweis Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Jacob vom 12. August 2005, mit welchem für den Fall einer Verurteilung des Angeklagten El M... beantragt worden ist, die schriftlichen Gründe des in dem Strafverfahren gegen Abdelghani Mzoudi vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht ergangenen, inzwischen rechtskräftigen freisprechenden Urteils vom 5. Februar 2004 als Urkunde zu verlesen, wird nach der Antragsbegründung bezweckt, genaueren Aufschluss über die in dem Strafverfahren gegen Mzoudi durchgeführte Beweisaufnahme über den dortigen Verfahrensstoff, der als nahezu identisch mit dem vorliegenden bezeichnet wird, zu erlangen. Eine genauere Bezeichnung der Beweistatsache, deren Beweis mit dem Hilfsbeweis Antrag erstrebt wird, sowie eine Beschreibung des mit dem Hilfsbeweis Antrag erstrebten Beweiszieles enthält der Antrag nicht.

923 Ob der auf Verlesung der Urteilsgründe in der Strafsache gegen Mzoudi gerichtete Hilfsbeweis Antrag angesichts dieser Unbestimmtheit von Beweistatsache und Beweisziel überhaupt zulässig ist, kann dahin gestellt bleiben, denn jedenfalls ist der Inhalt der schriftlichen Urteilsgründe in der Strafsache gegen Abdelghani Mzoudi für die vorliegende Entscheidung im Sinne des §244 Abs. 3 Satz 2 StPO ohne Bedeutung und der Hilfsbeweis Antrag nach Eintritt der Bedingung einer Verurteilung des Angeklagten deshalb zurückzuweisen. Der Senat ist nach §261 StPO gehalten, über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung zu entscheiden. Aus einem allgemeinen Eindruck über die in einem anderen Strafverfahren durchgeführte Beweisaufnahme und deren Bewertung durch das andere Gericht, wie er sich aus einer Verlesung der in anderer Sache ergangenen schriftlichen Urteilsgründe ergibt, können deshalb, auch wenn es sich dabei um ein so genanntes Parallelverfahren mit „nahezu identischem Verfahrensstoff“ handelt, in dem vorliegenden Strafverfahren keine zwingenden Schlüsse hinsichtlich der Schuldfrage des Angeklagten El M... oder einzelner Indizien für seine Schuld oder Unschuld gezogen werden. Solche Schlüsse könnten sich lediglich aus über die vorliegende Beweisaufnahme hinausgehenden, anderen konkreten Beweisergebnissen ergeben. Dass sich aus einer Verlesung des in dem Strafverfahren gegen Mzoudi ergangenen freisprechenden Urteils in diesem Sinne bedeutsame konkrete abweichende Beweisergebnisse ergeben würden, ist jedoch mit dem vorliegenden Hilfsbeweis Antrag nicht vorgetragen worden. Insbesondere ist nicht behauptet worden, dass sich daraus weitere Beweismittel oder in dem vorliegenden Strafverfahren gegen den Angeklagten El M... bei der Erhebung derselben Beweise nicht hervorgetretene Einzelheiten ergeben würden. Solches ist auch sonst nicht ersichtlich geworden, so dass für den Senat keine Veranlassung besteht, das in dem Strafverfahren gegen Mzoudi ergangene freisprechende Urteil in dem vorliegen-

- den Strafverfahren gegen den Angeklagten El M... von Amts wegen zu verlesen.
- 924 2. Der Hilfsbeweis Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Jacob vom 15. August 2005 auf Vernehmung des Kriminalbeamten K... vom Bundeskriminalamt in Meckenheim zur Sicherstellung des Buches „Militärische Studien im Dschihad gegen die Tyrannen“ wird zurückgewiesen.
- 925 Gründe:
- 926 Der auf Vernehmung des Kriminalbeamten K... vom Bundeskriminalamt in Meckenheim gerichtete Hilfsbeweis Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Jacob vom 15. August 2005 wird zurückgewiesen. Zwar ist die in dem Hilfsbeweis Antrag genannte Bedingung einer Verurteilung des Angeklagten El M... eingetreten. Die beantragte Beweiserhebung wird jedoch gleichwohl abgelehnt, weil die in das Wissen des Zeugen gestellte Behauptung, das Buch „Militärische Studien im Dschihad gegen die Tyrannen“ sei im Mai 2000 in der Wohnung einer Person mit dem Namen Anas AlLiby in Manchester in Großbritannien sichergestellt worden, zu Gunsten des Angeklagten so behandelt werden kann, als wäre sie wahr (§244 Abs. 3 Satz 2 StPO).
- 927 Aus dem in dem Antrag angeführten Buch sind Auszüge mit Empfehlungen für das Verhalten bei Vernehmungen in der Hauptverhandlung verlesen worden. Dass dieses Buch bereits im Mai 2000 und in Manchester in Großbritannien bei einer Person namens Anas AlLiby – und im Umkehrschluss demgemäß nicht etwa bei dem Angeklagten oder einem seiner Bekannten oder Freunde – gefunden worden ist, ist für die Beurteilung der Strafbarkeit des Angeklagten nicht ohne Bedeutung. Der Hilfsbeweis Antrag ist zu Gunsten des Angeklagten gestellt worden. Aus der in das Wissen des Zeugen K... gestellten Beweistatsache lassen sich nur dem Angeklagten günstige Schlüsse ziehen. Sie kann deshalb zu Gunsten des Angeklagten so behandelt werden, als wäre sie wahr.
- 928 3. Der auf Vernehmung des Zeugen Mohamed M.. gerichtete Hilfsbeweis Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Jacob vom 15. August 2005 wird zurückgewiesen.
- 929 Gründe:
- 930 Der auf Vernehmung des Zeugen Mohamed M.. gerichtete Hilfsbeweis Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Jacob vom 15. August 2005 wird nach Eintritt der Bedingung einer Verurteilung des Angeklagten El M... zurückgewiesen, weil die damit in das Wissen des Zeugen M.. gestellten Beweisbehauptungen teilweise bereits erwiesen und teilweise für die Entscheidung ohne Bedeutung sind und im Übrigen so behandelt werden können, als wären sie wahr (§244 Abs. 3 Satz 2 StPO).
- 931 Mit dem Antrag wird in das Wissen des Zeugen Mohamed M.. gestellt, dass dieser Anfang 2001 dem ihm als Omar bekannten Ramzi Binalshibh sein Zimmer

in der Mollwitzstraße in Berlin überließ, weil ihn sein Bruder A., ein Bekannter Binalshibhs, darum gebeten hatte. Der Zeuge soll weiter bekunden, dass Binalshibh etwa eine Woche lang in dem Zimmer des Zeugen wohnte.

- 932 Von diesen in das Wissen des Zeugen Mohamed M. gestellten einzelnen Beweisbehauptungen ist ein Teil durch die durchgeführte Beweisaufnahme bereits erwiesen.
- 933 Bereits erwiesen ist insbesondere die Tatsache, dass Binalshibh sich Anfang Januar 2001 in Berlin aufgehalten hat, und zwar innerhalb des Zeitraumes zwischen einem Aufenthalt in Bochum am 4. Januar 2001 und einem Aufenthalt in Duisburg am 11. Januar 2001, wobei er bereits am 5. Januar 2001 in Berlin war. Die genannten Daten der Reisebewegungen Binalshibhs in der ersten Januarhälfte 2001 ergeben sich zur Überzeugung des Senates aus den in der Hauptverhandlung von der Zeugin W. gemachten glaubhaften Angaben. Danach hat die Zeugin W. im Rahmen ihrer Tätigkeit als Kriminalbeamtin beim Bundeskriminalamt in Meckenheim unter anderem die Einzelheiten der Bewegungen auf den Konten Binalshibhs ermittelt und in diesem Zusammenhang herausgefunden, dass er Kontoabhebungen am 4. Januar 2001 in Bochum, am 5. Januar 2001 in Berlin und am 11. Januar 2001 in Duisburg vorgenommen hat.
- 934 Dass Binalshibh bei einem Berlinaufenthalt in einem Zimmer in der Mollwitzstraße gewohnt hat, ist ebenfalls bereits erwiesen. Und zwar hat dies der Zeuge A..M. bei seiner in der Hauptverhandlung erfolgten Vernehmung glaubhaft bekundet, allerdings bezüglich eines weiteren Berlinaufenthaltes Binalshibhs im Juli 2001. Der Zeuge A..M. hat dabei glaubhaft geschildert, Binalshibh unter dem Namen Omar bereits aus der seiner Übersiedelung nach Berlin vorangegangenen Zeit gekannt zu haben. Damit ist zur Überzeugung des Senats ebenfalls bereits erwiesen, dass es sich bei dem Zeugen A..M., dem Bruder des Zeugen Mohamed M., um einen Bekannten Binalshibhs handelt.
- 935 Die weitere in dem Antrag enthaltene Tatsachenbehauptung, dass Binalshibh bei seinem Berlinaufenthalt Anfang Januar 2001 in einem dem Zeugen Mohamed M. gehörenden Zimmer in der Mollwitzstraße gewohnt hat, kann zu Gunsten des Angeklagten so behandelt werden, als wäre sie wahr. Der Beweisanspruch ist zu Gunsten des Angeklagten gestellt worden. Für den Angeklagten nachteilige Schlussfolgerungen ergeben sich aus der als wahr unterstellten Tatsache nicht.
- 936 Die hinsichtlich der Dauer des Wohnens Binalshibhs in dem Zimmer des Zeugen Mohamed M. in der Mollwitzstraße in Berlin in dem Antrag enthaltene Behauptung, Binalshibh habe etwa eine Woche lang in diesem Zimmer gewohnt, ist für die Entscheidung ohne Bedeutung. Ein Beweisziel ist zwar in dem auf Vernehmung des Zeugen Mohamed M. gerichteten Hilfsbeweisanspruch nicht benannt worden. Aus der Gesamtschau der durchgeführten Beweisaufnahme ist der Antrag jedoch dahingehend zu verstehen, dass damit bewiesen werden soll, dass der Zeuge A..M. sich nach seinem Umzug nach Berlin nicht vollständig von

seinen früheren Bekannten aus Hamburg gelöst und auch nach seinem Umzug weitere Kontakte zu einzelnen dieser Bekannten hatte, wie von dem Zeugen A..M.. bei seiner in der Hauptverhandlung erfolgten Vernehmung auch selbst geschildert. Weder im Hinblick auf die Aussage des Zeugen A..M.. noch im übrigen ist danach ein Zusammenhang zwischen der Behauptung einer etwa einwöchigen Wohndauer Binalshibhs in dem Zimmer des Zeugen Mohamed M.. in der Mollwitzstraße in Berlin und der Entscheidung über eine Strafbarkeit des Angeklagten ersichtlich.

- 937 Als wahr unterstellt werden kann schließlich des Weiteren, dass es zu der Überlassung des Zimmers des Zeugen Mohamed M.. in der M...straße in Berlin an Binalshibh in der ersten Januarhälfte 2001 auf Grund Vermittlung des Zeugen A..M.. gekommen ist. Der Zeuge A..M.. hat hierzu bei seiner in der Hauptverhandlung erfolgten Vernehmung – mangels diesbezüglicher Befragung durch Gericht und übrige Verfahrensbeteiligte – keine Angaben gemacht, so dass diese mit dem Antrag in das Wissen seines Bruders Mohamed M.. gestellte Tatsache nicht bereits erwiesen ist. Sie kann jedoch zu Gunsten des Angeklagten so behandelt werden, als wäre sie wahr.
- 938 Gleiches gilt für die weitere in dem Antrag aufgestellte Behauptung, Binalshibh sei dem Zeugen Mohamed M.. als Omar bekannt gewesen. Bereits erwiesen ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme lediglich, dass Binalshibh in der Bundesrepublik Deutschland bei zahlreichen seiner Freunde und Bekannten unter dem Namen Omar bekannt war, nicht jedoch, dass dieses auch hinsichtlich des Zeugen Mohamed M.. der Fall war. Das Auftreten Binalshibhs unter einem anderen als seinem eigentlichen Namen ist auch nicht ohne Bedeutung für die zu treffende Entscheidung. Die behauptete Tatsache, dass Binalshibh auch dem Zeugen Mohamed M.. unter dem Namen Omar bekannt war, kann jedoch zu Gunsten des Angeklagten so behandelt werden, als wäre sie wahr.
- 939 4. Der auf Vernehmung des Zeugen A... gerichtete Hilfsbeweis Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Jacob vom 15. August 2005 wird zurückgewiesen.
- 940 Gründe:
- 941 Der auf Vernehmung des Zeugen A... gerichtete Hilfsbeweis Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Jacob vom 15. August 2005 wird zurückgewiesen, weil die in diesem Antrag behaupteten Tatsachen zu Gunsten des Angeklagten so behandelt werden können, als wären sie wahr (§244 Abs. 3 Satz 2 StPO).
- 942 Der in dem abgelehnten Antrag benannte Zeuge soll nach den in dem Antrag aufgestellten Beweisbehauptungen bekunden, dass er ein Mitstipendiat Al Shehhi aus den Vereinigten Arabischen Emiraten gewesen sei und dasselbe Fach wie dieser im selben Semester studiert habe sowie des weiteren, dass Al Shehhi in der ersten Hälfte des Wintersemesters 1999 sein Studium noch aktiv betrieben und an den Vorlesungen teilgenommen habe.

- 943 Das Beweisziel wird in dem abgelehnten Antrag nicht benannt. Die in dem Beweis Antrag angeführten Beweisbehauptungen lassen offen, bis zu welchem Datum genau und in welchem exakten Umfang Al Shehhi danach sein Studium im Wintersemester 1999/2000 noch aktiv betrieben haben soll. Die genaue zeitliche Einordnung eines von Al Shehhi aktiv betriebenen Studiums ist jedoch deshalb von Bedeutung, weil Al Shehhi nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme im November 1999 nach am 5. November 1999 erfolgter Beschaffung eines Einreisevisums für Pakistan nach Afghanistan in ein dort gelegenes Lager der Al Qaida gefahren ist. Der abgelehnte Antrag ist deshalb zunächst dahin auszulegen, ob damit eine für November 1999 anzunehmende Abreise Al Shehhis nach Afghanistan widerlegt werden soll.
- 944 Der Senat geht diesbezüglich jedoch im Ergebnis davon aus, dass ein solches Beweisziel der Widerlegung einer Abreise Al Shehhis nach Afghanistan im November 1999 mit dem Hilfsbeweis Antrag nicht verbunden werden sollte. Hierfür ergeben sich weder aus dem auf die Vernehmung des Zeugen A... gerichtete Hilfsbeweis Antrag für sich genommen noch im Zusammenhang mit den übrigen von den Verteidigern des Angeklagten gestellten Hilfsbeweis und Beweisanträgen irgendwelche Anhaltspunkte. Der Senat geht deshalb davon aus, dass mit dem auf die Vernehmung des Zeugen A... gerichteten Hilfsbeweis Antrag entsprechend der darin aufgestellten Beweisbehauptung – lediglich – bewiesen werden soll, Al Shehhi habe jedenfalls noch bis zu seiner nach der Beweisaufnahme im November 1999 erfolgten Abreise nach Afghanistan sein Studium aktiv betrieben und an den Vorlesungen teilgenommen.
- 945 Hinsichtlich der in dem Hilfsbeweis Antrag enthaltenen Zeitbestimmung „in der ersten Hälfte des Wintersemesters 1999“ ist der Hilfsbeweis Antrag auslegungsbedürftig, da sich hieraus für sich genommen noch kein hinreichend bestimmter Zeitraum des aktiven Betriebens seines Studiums durch Al Shehhi ergibt. Der Senat geht dabei zunächst von einer Semesterdauer von sechs Monaten aus, beginnend für das Wintersemester 1999 mit dem 1. Oktober 1999, da Al Shehhi 1999 an der Technischen Universität Hamburg-Harburg als Student eingeschrieben war, und es sich bei dieser, wie allgemeinkundig ist, um eine staatliche Universität handelt, bei welcher von den in der Bundesrepublik Deutschland für staatliche Universitäten üblichen allgemeinkundigen Semesterzeiten auszugehen ist. Danach erstreckte sich die erste Hälfte des Wintersemesters 1999 für Al Shehhi über die Monate Oktober, November und Dezember 1999. Der Senat versteht die in dem Hilfsbeweis Antrag enthaltene Zeitbestimmung „in der ersten Hälfte des Wintersemesters 1999“, da die Abreise Al Shehhis nach Afghanistan im November 1999 mit dem Hilfsbeweis Antrag, wie vorstehend dargelegt, nicht in Frage gestellt werden soll, dahingehend, dass damit nicht die gesamte erste Semesterhälfte gemeint ist, sondern vielmehr lediglich eine nicht genau definierte Zeitspanne innerhalb der ersten Semesterhälfte, die mit der im November 1999 nach dem 5. November erfolgten Abreise Al Shehhis nach Afghanistan endete.

- 946 Hinsichtlich der in dem Hilfsbeweisantrag enthaltenen Behauptung, Al Shehhi habe in dem genannten Zeitraum 1999 „sein Studium noch aktiv betrieben und an den Vorlesungen teilgenommen“ geht der Senat mangels genauerer Klärung dieser Teilnahme nach Art und Umfang davon aus, dass hiermit eine unter Studenten übliche Teilnahme an ausgewählten Vorlesungen gemeint ist.
- 947 In dem vorstehend ermittelten Sinne können die in dem Hilfsbeweisantrag aufgestellten Beweisbehauptungen, nämlich Al Shehhi habe nach dem Eindruck seines in derselben Fachrichtung im selben Semester studierenden Mitstipendiaten A... in der ersten Hälfte des Wintersemester 1999 bis zu seiner im November 1999 erfolgten Abreise nach Afghanistan in für Studenten üblicher Weise sein Studium noch aktiv betrieben und an den Vorlesungen teilgenommen, zu Gunsten des Angeklagten als wahr unterstellt werden. Der Hilfsbeweisantrag ist zu seinen Gunsten gestellt worden. Dem Angeklagten nachteilige Schlüsse sind aus den als wahr unterstellten Tatsachen nicht zu ziehen.
- 948 5. Der auf erneute Vernehmung der Zeugen KOK K., KOK'in St.. und des Zeugen L.. sowie auf Vernehmung der entscheidenden Richter des Hanseatischen Oberlandesgerichts im ersten Durchgang des Strafverfahrens gegen den Angeklagten El M... und der in dem Strafverfahren gegen Mzoudi entscheidenden Richter des Hanseatischen Oberlandesgerichts sowie des Bundesanwaltes Hemberger gerichtete Hilfsbeweisantrag des Verteidigers Rechtsanwalt Jacob vom 15. August 2005 wird zurückgewiesen.
- 949
- 950 Gründe:
- 951 Der auf erneute Vernehmung der Zeugen K., St.. und L.. sowie auf Vernehmung der im ersten Durchgang des Strafverfahrens gegen den Angeklagten El M... entscheidenden Richter des Hanseatischen Oberlandesgerichts und der in dem Strafverfahren gegen Mzoudi entscheidenden Richter des Hanseatischen Oberlandesgerichts sowie den Bundesanwalt Hemberger gerichtete Hilfsbeweisantrag des Verteidigers Rechtsanwalt Jacob vom 15. August 2005 wird zurückgewiesen, weil die in das Wissen der Zeugen gestellten Beweisbehauptungen so behandelt werden können, als wären sie wahr.
- 952 Danach geht der Senat auf Grund Wahrunterstellung davon aus, dass der in der Hauptverhandlung vernommene Zeuge Necdi A.. in seiner polizeilichen Vernehmung vor dem Bundeskriminalamt am 26. November 2001 nicht ausgesagt hat, dass Said Bahaji ihm im Frühjahr 2000 erzählt habe, dass Atta in den USA eine Pilotenausbildung mache, und dass er auch in der ersten Hauptverhandlung in dem Strafverfahren gegen den Angeklagten El M... sowie in dem Strafverfahren gegen Abdelghani Mzoudi derartiges nicht bekundet hat. Wie in der Beweiswürdigung ausgeführt, hat bei mehreren Zeugen die mündliche Befragung ergeben, dass sie in der Hauptverhandlung erstmals weitere Details berichtet haben, zu denen sie

bei früheren Vernehmungen nicht gefragt worden waren. Der Hilfsbeweis Antrag ist zu Gunsten des Angeklagten gestellt worden. Aus der Tatsache, dass der Zeuge A.. bei den in dem Hilfsbeweis Antrag aufgeführten früheren Gelegenheiten nicht ausgesagt hat, von Bahaji im Frühjahr 2000 erzählt bekommen zu haben, dass Atta in den USA eine Pilotenausbildung mache, sind dem Angeklagten ungünstige Schlussfolgerungen nicht zu ziehen.

- 953 6. Der auf Vernehmung des Zeugen F... gerichtete Hilfsbeweis Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Jacob vom 15. August 2005 wird zurückgewiesen.
- 954 Gründe:
- 955 Der auf Vernehmung des Zeugen L.. F.. gerichtete Hilfsbeweis Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Jacob vom 15. August 2005 wird zurückgewiesen, da die damit in das Wissen dieses Zeugen gestellten Tatsachenbehauptungen im wesentlichen auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme bereits erwiesen sind und im übrigen zu Gunsten des Angeklagten als wahr unterstellt werden können (§244 Abs. 3 Satz 2 StPO).
- 956 Die mit dem Hilfsbeweis Antrag in das Wissen des Zeugen F... gestellten Tatsachenbehauptungen sind im Wesentlichen bereits auf Grund der in der Hauptverhandlung gemachten Aussage der Zeugin M.. vom Bundeskriminalamt sowie des Weiteren teilweise auf Grund der Aussage des Zeugen S.. als erwiesen anzusehen.
- 957 Die Zeugin M.. ist bei ihrer am 1. März 2005 erfolgten Zeugenvernehmung unter anderem zu der polizeilichen Aussage des Zeugen L... F... vom 26. Februar 2002 befragt worden. Sie hat dazu angegeben, in ihrer Eigenschaft als auszubildende Kriminalbeamtin während ihres damaligen Einsatzes beim Bundeskriminalamt die Vernehmung des Zeugen F... vom 26. Februar 2002 durchgeführt zu haben, welche schriftlich protokolliert worden ist, so dass der protokollierte Inhalt der Zeugin zur Auffrischung ihrer Erinnerung zur Verfügung stand. Der Senat trägt keine Bedenken, davon auszugehen, dass der Zeuge F... bei seiner polizeilichen Vernehmung vom 26. Februar 2002 gegenüber der Zeugin M.. die Wahrheit gesagt und die Zeugin M.. ihrerseits den Inhalt seiner damals schriftlich protokollierten Angaben in der Hauptverhandlung in den dabei angesprochenen Teilen zutreffend wiedergegeben hat. Soweit die mit dem Hilfsbeweis Antrag in das Wissen des Zeugen F... gestellten Tatsachenbehauptungen den nachfolgend wiedergegebenen Angaben der Zeugin M.. in der Hauptverhandlung vom 1. März 2005 entsprechen, sind die Beweistatsachen deshalb bereits erwiesen.
- 958 Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Tatsachen:
- 959 Nach der Aussage der Zeugin M.. hat der Zeuge F... ihr gegenüber bei seiner polizeilichen Vernehmung angegeben, ab 1996 in einer Wohnung in der Metzlerstraße in Hamburg gewohnt und Anfang 1996 dem Angeklagten für etwa zwei Monate ein Zimmer in dieser Wohnung zur Verfügung gestellt zu haben, bis der

Angeklagte ein Zimmer in dem Studentenwohnheim in der Schüttstraße 3 in Hamburg-Harburg erhielt. Der Zeuge F... hat nach der Aussage der Zeugin M. auch angegeben, nach dem Auszug des Angeklagten aus der Metzlerstraße freundschaftlichen Kontakt mit gegenseitigen Besuchen zu ihm aufrechterhalten zu haben, welcher erst nach dem Umzug des Angeklagten in eine eigene Wohnung abgebrochen sei. Diese Bekundungen der Zeugin M. entsprechen inhaltlich dem Sinn nach den ersten in dem Hilfsbeweis Antrag angeführten Tatsachenbehauptungen. In dem Hilfsbeweis Antrag wird die freundschaftliche Beziehung zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen F... nach der Zeit des gemeinsamen Wohnens in der Metzlerstraße zwar stärker ausgedrückt als in der Aussage der Zeugin M., indem es in dem Hilfsbeweis Antrag dazu ausdrücklich heißt „Sie blieben aber Freunde.“ Dem Sinn nach ist diese Behauptung aber mit den Angaben der Zeugin M. erfasst, wonach es nach dem Auszug des Angeklagten aus der Metzlerstraße zu einer Fortsetzung der freundschaftlichen Kontakte in Form gegenseitiger Besuche gekommen ist.

- 960 Im Rahmen seiner Kontakte zu dem Angeklagten hat der Zeuge F... nach den Bekundungen der Zeugin M. über die polizeiliche Vernehmung dieses Zeugen unter anderem auch Atta, Al Shehhi, Binalshibh, Bahaji, Mzoudi und Jarrah kennen gelernt. Damit ist die entsprechende Beweisbehauptung, dass der Zeuge F... die genannten Personen kennen gelernt habe, erwiesen.
- 961 Des weiteren hat der Zeuge F... nach den Angaben der Zeugin M. bei seiner polizeilichen Vernehmung den Angeklagten als freundlich und hilfsbereit beschrieben und auf Nachfrage zu den Auffassungen des Angeklagten zu politischen Fragen angegeben, dass dieser die gleiche Meinung gehabt habe, wie sie von vielen anderen Personen vertreten worden sei. Dem Sinn nach deckt sich damit die Beweisbehauptung, dem Zeugen sei bei dem Angeklagten nie eine extremistische oder gar terroristische Gesinnung aufgefallen. Auch diese Behauptung ist deshalb als bereits erwiesen anzusehen.
- 962 Schließlich ist in dem Hilfsbeweis Antrag die Behauptung aufgestellt worden, Marwan Al Shehhi habe irgendwann jemanden gesucht, der während einer geplanten Ortsabwesenheit sich um seine Angelegenheiten, insbesondere die Wohnung, kümmere.
- 963 Der Senat geht insoweit davon aus, dass trotz des sehr umfassenden Begriffes „irgendwann“ damit der Zeitraum des Jahres 1998 gemeint ist, weil Al Shehhi nach den in der Hauptverhandlung gemachten glaubhaften Angaben des Zeugen W. vom Bundeskriminalamt betreffend seine Ermittlungen zu den Wohnorten Al Shehhis erstmals ab Februar 1998 in Hamburg gewohnt hat, während der Zeuge F... nach seinen Angaben gegenüber der Zeugin M. nach bereits 1993 erfolgtem Zuzug nach Hamburg im Dezember 1998 wieder aus Hamburg fortgezogen ist. Dass der Zeuge F... mitbekommen hat, wie Al Shehhi in Hamburg jemanden für die Erledigung seiner Angelegenheiten gesucht hat, kann sich danach nur in der überschneidenden Zeit der Anwesenheit beider in Hamburg im Jahr 1998



abgespielt haben.

- 964 Der Zeuge F... hat nach den Angaben der Zeugin M.. bei seiner polizeilichen Vernehmung diesbezüglich geschildert, dass Al Shehhi einmal jemanden gesucht habe, der in Zeiten seiner Abwesenheit Angelegenheiten für ihn erledige. Soweit diese Bekundung die behauptete Beweistatsache abdeckt, ist diese danach ebenfalls bereits erwiesen.
- 965 Durch die in der Hauptverhandlung vom 4. Mai 2005 geleistete Aussage des Zeugen S.. ist bereits erwiesen, dass der Zeuge F... auf einem in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Gruppenfoto abgebildet ist, welches anlässlich einer Hochzeitsfeier in der Al Quds-Moschee in Hamburg aufgenommen worden ist.
- 966 Die Zeugin M.. ist bei ihrer in der Hauptverhandlung erfolgten Vernehmung nicht dazu befragt worden, ob der Zeuge F... selbst hierzu Angaben gemacht hat. Der Senat hat jedoch den am 4. Mai 2005 in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen S.. zu dem in dem Hilfsbeweis Antrag angesprochenen Gruppenfoto befragt. Der Zeuge S.. hat glaubhaft bekundet, dass das Gruppenfoto gelegentlich einer Hochzeitsfeier in der Moschee am Steindamm in Hamburg, bei der es sich nach den Angaben zahlreicher vernommener Zeugen um die Al Quds-Moschee handelt, aufgenommen worden ist. Auf dem gelegentlich dieser Hochzeitsfeier – bei der es sich nach der Beschreibung des Zeugen S.. im Übrigen nicht um die auf einem Video festgehaltene Hochzeitsfeier Bahajis gehandelt hat – aufgenommenen Gruppenfoto ist nach den auch insoweit glaubhaften Angaben des Zeugen S.. der Zeuge F... abgebildet, von dem Zeugen S.. mit der Beschreibung als Student aus Hamburg namens Lutfi trotz etwas abweichender Sprechweise des Vornamens hineinreichend deutlich identifiziert.
- 967 Soweit die in dem Hilfsbeweis Antrag in das Wissen des Zeugen F... gestellten Beweistatsachen sich nicht mit dem Gegenstand der Vernehmung der Zeugen M.. und S.. und deren in der Hauptverhandlung gemachten Bekundungen decken, können die Beweistatsachen zu Gunsten des Angeklagten so behandelt werden, als wären sie wahr. Die als wahr unterstellten Tatsachen stehen insbesondere nicht in Widerspruch zu den von den Zeugen M.. und S.. bekundeten Einzelheiten, sondern ergänzen diese lediglich in einigen in der Hauptverhandlung nicht speziell erfragten Details. Schlussfolgerungen zu Ungunsten des Angeklagten lassen sich aus diesen weiteren in dem zu seinen Gunsten gestellten Hilfsbeweis Antrag behaupteten Tatsachen nicht ziehen.
- 968 Auf Grund Wahrunterstellung geht der Senat danach des weiteren davon aus, dass die Kontakte, bei welchen der Zeuge F... Atta, Al Shehhi, Binalshibh, Bahaji, Mzoudi und Jarrah kennen lernte, meistens in verschiedenen Moscheen stattfanden, dass es sich bei den Angelegenheiten, zu deren Erledigung während eigener Ortsabwesenheit Al Shehhi jemanden suchte, insbesondere um die Wohnung Al Shehhis ging, sowie des weiteren, dass dieses Thema auch Gegenstand

der Vernehmung des Zeugen F... in der Hauptverhandlung des ersten Durchganges in dem Strafverfahren gegen den Angeklagten war. Dass dieses Thema Gegenstand der polizeilichen Vernehmung des Zeugen F... vom 26. Februar 2002 beim Bundeskriminalamt war, ist bereits durch die Aussage der Zeugin M.. erwiesen.

- 969 7. Der auf Vernehmung des Zeugen Mohamed AS sowie auf erneute Vernehmung des Staatsanwaltes L.. und auf Vernehmung des Bundesanwaltes Hemberger als Zeugen gerichtete Hilfsbeweis Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Jacob vom 15. August 2005 wird zurückgewiesen.
- 970 Gründe:
- 971 Der auf Vernehmung des Zeugen Mohamed AS sowie auf erneute Vernehmung des Staatsanwaltes L.. und auf Vernehmung des Bundesanwaltes Hemberger als Zeugen gerichtete Hilfsbeweis Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Jacob vom 15. August 2005 wird zurückgewiesen, da die damit in das Wissen des Zeugen Mohamed AS gestellten Tatsachenbehauptungen in wesentlichen Teilen auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme bereits erwiesen sind und im übrigen, soweit das Beweismittel der Vernehmung des Zeugen AS nicht zum Beweis der behaupteten Tatsachen ungeeignet ist, eine Ladung dieses Auslandszeugen zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist (§244 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 StPO). Die in das Wissen der Zeugen L.. und Hemberger gestellte Tatsachenbehauptung kann zu Gunsten des Angeklagten so behandelt werden, als wäre sie wahr (§244 Abs. 3 Satz 2 StPO).
- 972 Die mit dem Hilfsbeweis Antrag in das Wissen des Zeugen Mohamed AS gestellten Tatsachenbehauptungen zu Ziffer 1) des Hilfsbeweis Antrages sind in wesentlichen Teilen bereits als erwiesen anzusehen.
- 973 Nach den glaubhaften Angaben des in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommenen Staatsanwaltes L.. hat der Angeklagte selbst sich in der Hauptverhandlung des ersten Durchganges des gegen ihn geführten Strafverfahrens zur Sache eingelassen und dabei ein Zusammentreffen mit dem Bruder des Marwan Al Shehhi in Hamburg Anfang 2001 mit einem gemeinsamen Besuch bei der das Hamburger Konto des Marwan Al Shehhi führenden Dresdner Bank Hamburg geschildert. Nach der Aussage des Zeugen L.. ist danach der Angeklagte mit dem in Hamburg nach Marwan Al Shehhi forschenden Bruder in Kontakt getreten und hat mit diesem zusammen die Dresdner Bank aufgesucht und sich dort die Kontoauszüge für Marwan Al Shehhis Konto geben lassen, die er selbst nur flüchtig einsah.
- 974 Der Zeuge L.. war nach seinen eigenen glaubhaften Angaben zur Zeit der ersten in dem Strafverfahren gegen den Angeklagten durchgeführten Hauptverhandlung bei der Generalbundesanwaltschaft tätig und als einer der Terminsvertreter in dieser ersten Hauptverhandlung anwesend. Nach seiner auch insoweit glaub-

haften Aussage hat der Zeuge L.. unter anderem die in jener Hauptverhandlung erfolgte Einlassung des Angeklagten, ohne dass ihm eine wörtliche Protokollierung möglich gewesen wäre, dem Sinn nach möglichst genau mitgeschrieben. Der Senat geht danach davon aus, dass die Bekundungen des Zeugen L.. über die von dem Angeklagten in der ersten Hauptverhandlung des gegen ihn geführten Strafverfahrens abgegebene Einlassung den mündlichen Angaben des Angeklagten inhaltlich entsprechen. Hinsichtlich der vorstehend wiedergegebenen als erwiesen angesehenen Teile der früheren Einlassung des Angeklagten geht der Senat davon aus, dass diese Angaben auch der Wahrheit entsprechen, denn der Besuch des Bruders des Marwan Al Shehhi bei der Dresdner Bank, und zwar in Anwesenheit zweier weiterer Araber, ist auch von der Zeugin S.. bestätigt worden, bei welcher es sich um die für das frühere Konto des Marwan Al Shehhi bei der Dresdner Bank Hamburg zuständige Sachbearbeiterin handelt.

- 975 Die Zeugin S.. hat darüber hinaus angegeben, dass der bei der Dresdner Bank erschienene Bruder des Marwan Al Shehhi unter Zusatz des Namens „Mohamed“ einen Geldbetrag auf das Konto Al Shehhis eingezahlt hat. Es kann deshalb ebenfalls als erwiesen angesehen werden, dass es sich bei dem Zeugen Mohamed AS um den Bruder des Attentäters Marwan Al Shehhi handelt.
- 976 Hinsichtlich einzelner in dem Hilfsbeweis Antrag zu Ziffer 1) enthaltener Beweisbehauptungen ist der Zeuge Mohamed AS ein ungeeignetes Beweismittel, den mit seiner Benennung angetretenen Beweis zu erbringen. Dieses bezieht sich auf diejenigen Beweisbehauptungen, die allein innere Vorgänge des Angeklagten betreffen, nämlich die Behauptung, der Angeklagte habe dem Bruder des Marwan Al Shehhi die Auszüge für dessen Bankkonto übergeben, weil er gehofft habe, dass sich daraus möglicherweise Anhaltspunkte hinsichtlich des Aufenthaltsortes des Marwan Al Shehhi ergeben könnten, sowie die weitere Behauptung, die Hoffnung, aus den Kontoauszügen den Aufenthaltsort Marwan Al Shehhis ermitteln zu können, sei für den Angeklagten der eigentliche Zweck gewesen, auf Grund dessen er sich mit dem Bruder Marwan Al Shehhis zur Dresdner Bank begeben habe.
- 977 Der Zeuge Mohamed AS kann jedoch allenfalls dazu etwas sagen, was von Seiten des Angeklagten ihm gegenüber zum Ausdruck gebracht worden ist. Was ein anderer Mensch – nämlich hier der Angeklagte – dabei wirklich gedacht, gehofft oder gefühlt hat, stellt hingegen keine einer zeugenschaftlichen Aussage unterliegende Tatsachenwahrnehmung dar. Im Ergebnis ist der Zeuge Mohamed AS deshalb hinsichtlich der genannten Beweistatsachen als ungeeignetes Beweismittel anzusehen.
- 978 Die verbleibenden Beweisbehauptungen, dass der Angeklagte die ihm bei dem gemeinsam mit dem Bruder des Marwan Al Shehhi durchgeführten Besuch bei der Dresdner Bank Hamburg ausgehändigten Bankauszüge für das frühere Konto des Marwan Al Shehhi dem Bruder übergeben hat, dass der Angeklagte dem Bruder des Marwan Al Shehhi gegenüber die Hoffnung zum Ausdruck brachte,

aus den Kontoauszügen den Aufenthaltsort des Marwan Al Shehhi ermitteln zu können, dass dies für den Bruder des Marwan Al Shehhi der eigentliche Zweck für das Aufsuchen der Bank war sowie des weiteren, dass der Angeklagte dem Bruder des Marwan Al Shehhi riet, mit den Kontounterlagen zur Polizei und zur Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate zu gehen, um dort im Hinblick auf den Aufenthaltsort Marwan Al Shehhis eine Überprüfung zu veranlassen, geben dem Senat keinen Anlaß, den im Ausland zu ladenden Zeugen Mohamed AS zu laden.

- 979 Zur Erforschung der Wahrheit ist es nicht erforderlich, diesen Zeugen zu hören (§244 Abs. V Satz 2 und 1 StPO). Angesichts des gesamten Beweisergebnisses würde sich aus den in das Wissen des Zeugen gestellten Tatsachen keine durchgreifende Entlastung des Angeklagten ergeben, selbst wenn der Zeuge sie bestätigen würde. Der Angeklagte wusste, dass Alshehhi seine EC-Karte nicht selbst benutzte. Aus den Bankauszügen konnten sich daher keine Hinweise auf den Aufenthaltsort Al Shehhis ergeben. Wenn er gleichwohl in diese Richtung Hoffnung erweckte, vertiefte er dadurch die beabsichtigte Täuschung über Al Shehhis tatsächlichen Aufenthalt.
- 980 Die mit dem zu Gunsten des Angeklagten gestellten Hilfsbeweis Antrag unter Ziffer 2) in das Wissen des Staatsanwaltes L.. sowie des Bundesanwaltes Hemberger gestellte Beweisbehauptung, die Justiz habe erstmals durch die Angaben des Angeklagten in der ersten Hauptverhandlung des gegen ihn durchgeführten Strafverfahrens erfahren, dass der Angeklagte Kontakt zu Mohamed Al Shehhi hatte, kann zu Gunsten des Angeklagte als wahr unterstellt werden.
- 981 Ein Beweisziel ist auch hierzu in dem Hilfsbeweis Antrag nicht bezeichnet. Der Senat geht jedoch nach dem Sachzusammenhang mit der durchgeführten Beweisaufnahme davon aus, dass die zu Ziffer 2) des Antrages behauptete Tatsache belegen soll, dass der Angeklagte mit dem Attentäter Al Shehhi zusammenhängendes Wissen auch ohne Not der Justiz mitgeteilt hat. Danach können aus der als wahr unterstellten Tatsache keine Schlussfolgerungen zu Ungunsten des Angeklagten gezogen werden.
- 982 8. Der auf Vernehmung eines instruierten Vertreters der Fluggesellschaft Turkish Airways sowie eines instruierten Vertreters der pakistanischen Botschaft gerichtete Hilfsbeweis Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Jacob vom 15. August 2005 wird zurückgewiesen.
- 983 Gründe:
- 984 Der auf Vernehmung eines instruierten Vertreters der Fluggesellschaft Turkish Airways sowie eines instruierten Vertreters der pakistanischen Botschaft gerichtete Hilfsbeweis Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Jacob vom 15. August 2005 wird zurückgewiesen, da die in dem Antrag behaupteten Beweistatsachen zu Gunsten des Angeklagten so behandelt werden können, als wären sie

wahr (§244 Abs. 3 Satz 2 StPO).

- 985 Danach geht der Senat auf Grund Wahrunterstellung davon aus, dass als Mohamed Atta am 29. November 1999 von Hamburg nach Pakistan fliegen wollte, von der Fluggesellschaft Turkish Airlines verlangt wurde, dass er Hinund Rückflug vorweisen könne, weil der pakistanische Staat von den Fluggesellschaften verlangt, dass hinsichtlich einreisender Ausländer, speziell aus dem arabischen Bereich, gewährleistet ist, dass sie auch wieder ausreisen, sowie des weiteren, dass Atta, der bisher nur ein Hinflugticket hatte, deshalb gezwungen war, ein Hinund Rückflug-Ticket zu kaufen.
- 986 9. Der auf Verlesung des 9/11-Commission Report der amerikanischen Untersuchungskommission zu den Anschlägen vom 11. September 2001 gerichtete Hilfsbeweis Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Jacob vom 15. August 2005 wird zurückgewiesen.
- 987 Gründe:
- 988 Der auf Verlesung des 9/11-Commission Report der amerikanischen Untersuchungskommission zu den Anschlägen vom 11. September 2001 gerichtete Hilfsbeweis Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Jacob vom 15. August 2005 wird zurückgewiesen, da der durch die Verlesung einzuführende genaue Inhalt des Berichtes für die Entscheidung ohne Bedeutung ist (§244 Abs. 3 Satz 2 StPO).
- 989 Dabei geht der Senat davon aus, dass die im Mittelteil des Hilfsbeweis Antrages aufgeführte Zusammenfassung des Kerns des Geschehensablaufes der Planung und Vorbereitung der Anschläge vom 11. September 2001 (Absätze 3 beginnend mit „Im Kern war der Geschehensablauf ...“ bis 7 endend mit „... ebenfalls an der Operation teilnehmen solle.“) sowohl als – neutrale Zusammenfassung der diesbezüglichen Ausführungen des Kommissionsberichtes gemeint sein kann als auch als Zusammenfassung des Kerngeschehens, wie sie sich nach Auffassung des den Antrag stellenden Verteidigers nach dem Kommissionsbericht darstellt. In beiden Verständnisvarianten ist jedoch die in dem Hilfsbeweis Antrag wiedergegebene Zusammenfassung des Kerngeschehens für die Entscheidung ohne Bedeutung.
- 990 Bei dem Kommissionsbericht handelt es sich, wie in dem Hilfsbeweis Antrag auch angeführt und von dem in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen S.. bestätigt, um den Abschlussbericht einer Untersuchung der am 11. September 2001 in den USA durchgeführten Terroranschläge.
- 991 Bei dem Zeugen S.. handelt es sich um einen amerikanischen Juristen, der als Sachbearbeiter diejenige Gruppe der unabhängigen Untersuchungskommission geleitet hat, welcher die Untersuchung und Darstellung der „Dramaturgie“ der Anschläge oblag. Der Zeuge S.. hat im Rahmen seiner sich über zwei Verhandlungstage erstreckenden Aussage in der Haupthandlung glaubhaft die seinen

früheren Arbeitsbereich betreffenden Ergebnisse der Kommission dargelegt und zudem zu zahlreichen wesentlichen Einzelheiten die Quellen benannt, auf welchen die jeweiligen Einschätzungen und Ergebnisse der Kommission beruhen. Zu den Quellen der Kommission gehörten danach unter anderem auch Zusammenfassungen von Aussagen Binalshibhs, Khalid Sheikh Mohammeds und weiteren im Gewahrsam der USA befindlichen mutmaßlichen Terroristen sowie der Kommission zugeleitete Erkenntnisse von Ermittlungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland und Einschätzungen und Bewertungen von Angehörigen der bundesdeutschen Strafverfolgungsbehörden. Teilweise standen der amerikanischen Untersuchungskommission danach dieselben oder ähnliche Erkenntnisquellen zur Verfügung, wie sie in der vorliegenden Hauptverhandlung als Beweise erhoben worden sind.

- 992 Im Falle der Zusammenfassungen von Aussagen Binalshibhs, Khalid Sheikh Mohammeds und weiterer im Gewahrsam der USA befindlicher mutmaßlicher Terroristen hat der Senat angesichts der Unklarheit des Zustandekommens dieser Zusammenfassungen eine besonders vorsichtige Beweiswürdigung anzustellen. Der Senat hat deshalb über zwei Verhandlungstage insbesondere die die Planung und Vorbereitung der Anschläge vom 11. September 2001 betreffenden Abschnitte des Kommissionsberichtes mit dem Zeugen S. sorgfältig im Einzelnen angesprochen und den Zeugen zu detaillierter Zuordnung der in dem schriftlichen Kommissionsbericht jeweils in größeren Blöcken zusammengefassten einzelnen Quellen zu den jeweiligen Tatsachen veranlasst. Der Zeuge S. hat sich dabei als umfassend informiert gezeigt und zu zahlreichen Geschehnissen genauer bezeichnen können, worauf die jeweiligen Tatsachenfeststellungen des Kommissionsberichtes beruhen.
- 993 Darüber hinaus hat der Zeuge S. bei seiner Zeugenaussage in der Hauptverhandlung auch Angaben dazu gemacht, wie es zu erklären ist, dass der Angeklagte in dem Kommissionsbericht kaum Erwähnung findet. Er hat auch bestätigt, dass die in dem Bericht enthaltenen Angaben über den Angeklagten auf Mitteilungen bundesdeutscher Behörden beruhen.
- 994 Eine bloße Verlesung des Kommissionsberichtes kann demgegenüber sowohl hinsichtlich der Planung und Vorbereitung der Anschläge vom 11. September 2001 im Allgemeinen als auch hinsichtlich der Person des Angeklagten im Besonderen nur einen vergleichsweise undifferenzierten Eindruck über die Ergebnisse der Untersuchungskommission ergeben, ohne, wie bei der Vernehmung des Zeugen S. geschehen, die Quellen der einzelnen Ergebnisse zu erhellen. Es ist deshalb nicht ersichtlich, dass die bloße Verlesung des Kommissionsberichtes geeignet sein könnte, die Entscheidung zu beeinflussen. Sie ist danach als für die Entscheidung bedeutungslos zurückzuweisen.
- 995 VIII.
- 996 \*'Bescheidung des hilfsweise für den Fall einer Verurteilung gestellten Antrages

auf Einstellung des Verfahrens und auf Feststellung der Unschuld des Angeklagten\*'

- 997 Der von den Verteidigern Rechtsanwalt Jacob und Rechtsanwalt Anisic für den Fall einer Verurteilung des Angeklagten als Hilfsantrag aufrecht erhaltene Antrag des früheren Verteidigers Rechtsanwalt GräßleMünscher auf Einstellung des Verfahrens und Feststellung der Unschuld des Angeklagten ist zurückzuweisen.
- 998 Nach den vom Senat getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte sich wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung von einer erheblichen Gefährlichkeit strafbar gemacht. Für eine Einstellung des Verfahrens ist danach kein Raum. Eine Feststellung der Unschuld eines Angeklagten durch Urteil oder Beschluss ist dem Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland wesensfremd und scheidet im übrigen aus den selben Gründe, wegen Strafbarkeit des Handelns des Angeklagten nach §129a Abs. 1 StGB a. F., aus.
- 999 IX.
- 1000 \*'Kosten- und Auslagenentscheidung\*'
- 1001 Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf §§465 Abs. 1, 472 Abs. 1, 473 Abs. 4 StPO.